Universität Ulm

Fakultät für Mathematik
und Wirtschaftswissenschaften



Eigenkapital von Kreditgenossenschaften
–
Auswirkungen der Internationalisierung auf Bilanzierung und Aufsicht

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades
Dr. rer. pol. der Fakultät für Mathematik und
Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm

Vorgelegt von
Dipl.-Kfm.
Michael Beyer
2007

Amtierender Dekan der Fakultät
für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften
der Universität Ulm
Herr Prof. Dr. F. Stehling
Helmholtzstraße 18
89069 Ulm

Gutachter:

Herr Prof. Dr. R. Heyd
Herr Prof. Dr. K.-U. Marten

Auswärtiger Gutachter:

Prof. Dr. D. Gramlich

Tag der mündlichen Prüfung:
5. Juni 2008

Für Birgit

Vorwort

Während meiner Studienzeit hatte ich die Gelegenheit, meine akademische Ausbildung durch praktische Erfahrungen in einer Volksbank zu ergänzen. In diesem Zusammenhang kam ich erstmals 2004 mit der genossenschaftsspezifischen Problematik, der Bilanzierung des genossenschaftlichen Geschäftsguthabens, in Berührung. Im Rahmen eines Projektes gewann ich interessante und nachhaltige Eindrücke aus Diskussionen, durch welche mich das Thema weiterhin begleitete. Insbesondere das Spannungsfeld zwischen den kapitalmarktorientierten Internationalisierungstendenzen und der originären Ausrichtung auf die Mitgliederförderung von regional oder gar lokal ausgerichteten Kreditgenossenschaften bot den Anreiz zur Erstellung dieser Arbeit.

Auf diesem Weg haben mich viele Menschen auf unterschiedliche Art und Weise begleitet. Neben dem fachlichen Austausch wurde sehr schnell deutlich, dass ein solches Projekt auch Höhen und Tiefen hat, in denen guter Rat nicht teuer, sondern unbezahlbar ist.

Als erstes möchte ich Herrn Prof. Dr. Reinhard Heyd danken, der dieses Projekt auf beeindruckende Weise fachlich und persönlich begleitet hat und somit maßgeblich zum Gelingen beigetragen hat.

Darüber hinaus haben mich viele Freunde und Kollegen inspiriert und in zahllosen Diskussionen ihren Teil zum Gelingen der Arbeit beigetragen. In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere Herrn Dipl.-Kfm. Alexander Krings, Frau Dipl.-Kffr. Monika Zink sowie Frau Dipl.-Kffr. Diana Wieske danken, die mir stets Zeit für Diskussionen, Anregungen und freundschaftlichen Rat schenkten. Darüber hinaus möchte ich mich auch bei Dipl.-Kffr. Stephanie Stein bedanken, durch die mein Auslandsaufenthalt ein literarisches Heimspiel war.

Der größte Dank gilt jedoch meinen Eltern sowie meiner Lebensgefährtin Birgit, die mich in all der Zeit vorbehaltlos unterstützt und an mich geglaubt haben. Ohne ihren Rückhalt wäre diese intensive und ereignisreiche Phase meines Lebens nicht realisierbar gewesen.

Zürich, 9. Juni 2008

Inhaltsübersicht

1. Einleitung 1

2. Grundlagen 13

3. Aktueller Stand der Forschung 89

4. Bilanzielle Behandlung des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals 100

5. Aufsichtsrechtliche Behandlung des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals 175

6. Empirische Untersuchung 208

7. Möglichkeiten im Umgang mit den Rahmenbedingungen 265

8. Zusammenfassung und Ausblick 296

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ..... **V**

Inhaltsübersicht ..... **VII**

Abbildungsverzeichnis ..... **XII**

Tabellenverzeichnis ..... **XIV**

Abkürzungsverzeichnis ..... **XV**

1. Einleitung **1**
1.1 Problemstellung 1
1.2 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes 5
1.3 Ziel der Arbeit 6
1.4 Aufbau der Arbeit 7

2. Grundlagen **13**
2.1 Einführung 13
2.2 Konzeptionelle Grundlagen zum Eigenkapital 18
2.2.1 Idealtypische Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital 19
2.2.2 Zentrale Betrachtungsperspektiven des Eigenkapitals 21
2.2.2.1 Bilanzielles Eigenkapital 22
2.2.2.2 Aufsichtsrechtliches Eigenkapital 24
2.2.2.3 Ökonomisches Eigenkapital 27
2.2.2.4 Juristischer versus betriebswirtschaftlicher Eigenkapitalbegriff 28
2.2.3 Rechnungslegungskonzeptionen als Einflussfaktoren auf das Eigenkapital als Residuum 29
2.2.3.1 Nicht-quantifizierbare Unterschiede zwischen HGB und IFRS 29
2.2.3.1.1 Grundlagen zum deutschen Bilanzrecht 29
2.2.3.1.2 Grundlagen zu den IFRS 32
2.2.3.2 Quantifizierbare Unterschiede zwischen HGB und IFRS 39
2.3 Kreditgenossenschaften nationaler Ausprägung 41
2.3.1 Genossenschaftliche Prinzipien als unternehmerische Leitlinien 41
2.3.2 Entwicklung des Genossenschaftsrechts 45
2.3.3 Betrachtung der Rechtsform 48
2.3.3.1 Gründung einer Genossenschaft 48
2.3.3.2 Organe einer Genossenschaft 50
2.3.3.3 Mitgliedschaft und ihre Folgen 53
2.3.3.4 Ausscheiden aus der Genossenschaft 59
2.3.3.5 Auflösung der Genossenschaft 60
2.3.4 Jüngste genossenschaftsgesetzliche Änderungen im Überblick 61
2.3.5 Ausgewählte Merkmale von Kreditgenossenschaften 62
2.3.5.1 Prüfung von Kreditgenossenschaften 62
2.3.5.2 Aufbau einer Bankbilanz 65
2.3.6 Exkurs zur europäischen Rechtsformvariante der Genossenschaft 70
2.4 Säulen des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals 74
2.4.1 Geschäftsguthaben 74
2.4.2 Genussrechtskapital 75
2.4.3 Rücklagen 78

2.4.4 Stille Beteiligungen 79
2.4.5 Jahresergebnis 81
2.4.6 Sonstige Posten mit potentiellem Eigenkapitalcharakter 82
2.5 Kritische Würdigung ausgewählter Aspekte 82
2.5.1 Kapitalausstattung 83
2.5.2 Investierende Mitglieder 84
2.5.3 Kapitalabflusshemmnisse 87

3. Aktueller Stand der Forschung 89
3.1 Studien zur Auswirkungen der IFRS auf das Eigenkapital 89
3.2 Genossenschaftsforschung 94
3.3 Bankforschung 97

4. Bilanzielle Behandlung des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals 100
4.1 Bilanzierung nach den nationalen Vorgaben 100
4.1.1 Einführung 100
4.1.2 Kapitalabgrenzung 102
4.1.3 Geschäftsguthaben 104
4.1.3.1 Ansatz und Ausweis 104
4.1.3.2 Bewertung 106
4.1.3.3 Offenlegung 107
4.1.4 Genussrechtskapital 107
4.1.4.1 Ansatz und Ausweis 107
4.1.4.2 Bewertung 109
4.1.4.3 Offenlegung 110
4.1.5 Rücklagen und sonstige Bestandteile des Eigenkapitals 110
4.1.5.1 Ansatz und Ausweis 110
4.1.5.2 Bewertung 113
4.1.5.3 Offenlegung 113
4.2 Bilanzierung nach den IFRS 115
4.2.1 Anwendung der IFRS 115
4.2.1.1 Konzernabschlusspflicht 116
4.2.1.2 Kapitalmarktorientierung 119
4.2.1.3 IFRS für kleinere und mittlere Unternehmen 123
4.2.2 Kapitalabgrenzung 125
4.2.2.1 Abgrenzungskriterien 127
4.2.2.2 Finanzinstrumente 132
4.2.2.2.1 Finanzielle Verbindlichkeiten 133
4.2.2.2.2 Eigenkapitalinstrumente 138
4.2.3 Geschäftsguthaben 141
4.2.3.1 Vorgaben nach IFRIC 2 142
4.2.3.2 Ansatz und Ausweis 144
4.2.3.3 Bewertung 150
4.2.3.4 Offenlegung 151
4.2.4 Genussrechte 152
4.2.4.1 Ansatz und Ausweis 153
4.2.4.2 Bewertung 155
4.2.4.3 Offenlegung 156
4.2.5 Rücklagen und sonstige Bestandteile des Eigenkapitals 157
4.2.5.1 Ansatz und Ausweis 157
4.2.5.2 Bewertung 160

4.2.5.3 Offenlegung ... 160
4.3 Zusammenfassung der positionsspezifischen Betrachtung ... 161
4.4 Kritische Würdigung der Kapitalabgrenzung ... 163
4.4.1 Würdigung des Geschäftsguthabens im Hinblick auf die idealtypischen Eigenkapitalmerkmale ... 163
4.4.2 Würdigung der Kapitalabgrenzung nach IFRS ... 166
4.4.2.1 Auslegung nach dem Wortlaut ... 166
4.4.2.2 Betrachtung der Kapitalsubstanz ... 168
4.4.2.3 Rechtsformvergleich ... 170
4.4.2.4 Geschäftsguthaben versus Sichteinlagen ... 172
4.4.2.5 Wirksamkeit des IFRIC 2 ... 173

5. Aufsichtsrechtliche Behandlung des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals ... 175
5.1 Einführung ... 175
5.2 Motive für die Bankenregulierung ... 176
5.3 Bankenaufsicht und Rechnungslegung ... 180
5.4 Anrechenbare Eigenmittel ... 182
5.4.1 Einordnung der anrechenbaren Eigenmittel in Basel II ... 182
5.4.1.1 Ziele von Basel II ... 183
5.4.1.2 Säule 1 – Eigenmittelunterlegung ... 184
5.4.1.2.1 Kreditrisiko ... 186
5.4.1.2.2 Marktrisiko ... 191
5.4.1.2.3 Operationelles Risiko ... 192
5.4.1.3 Säule 2 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren ... 195
5.4.1.4 Säule 3 – Marktdisziplin ... 196
5.4.2 Integration von Basel II in die nationale Bankenregulierung ... 198
5.4.3 Ermittlung der Eigenmittel ... 201
5.5 Fazit ... 206

6. Empirische Untersuchung ... 208
6.1 Gang der Untersuchung ... 208
6.1.1 Hypothesen ... 208
6.1.2 Datenerhebung ... 212
6.1.2.1 Vorbemerkung ... 212
6.1.2.2 Datengrundlage und Stichproben ... 213
6.1.2.3 Erhebungsinstrumente ... 218
6.1.2.4 Überleitungsschema von HGB nach IFRS ... 221
6.1.3 Gütekriterien ... 225
6.1.4 Statistische Auswertungsverfahren ... 227
6.1.4.1 Analyse zur Bestimmung der Auswertungsverfahren ... 227
6.1.4.2 Kennzahlen der deskriptiven Statistik ... 231
6.1.4.3 Diskriminanzanalyse ... 232
6.1.4.4 Korrelationsanalyse ... 233

6.2 Ergebnisse ... 235
6.2.1 Statistische Vorbemerkung ... 235
6.2.2 Überprüfung der Hypothesen ... 236
6.2.2.1 Erfüllung der Kriterien zur Anwendung der IFRS ... 236
6.2.2.1.1 Darstellung der Untersuchungsergebnisse ... 237
6.2.2.1.2 Interpretation ... 239
6.2.2.1.3 Resümee ... 240

6.2.2.2 Novellierung des Genossenschaftsgesetzes 240
6.2.2.2.1 Darstellung der Untersuchungsergebnisse 240
6.2.2.2.2 Interpretation 241
6.2.2.2.3 Resümee 242
6.2.2.3 Rechtsformeinfluss auf die Eigenkapitalhöhe nach IFRS 243
6.2.2.3.1 Darstellung der Untersuchungsergebnisse 243
6.2.2.3.2 Interpretation 254
6.2.2.3.3 Resümee 255
6.2.2.4 Eigenkapitalentwicklung in Abhängigkeit von der Institutsgröße 256
6.2.2.4.1 Darstellung der Untersuchungsergebnisse 256
6.2.2.4.2 Interpretation 259
6.2.2.4.3 Resümee 260
6.3 Fazit 260

7. Handlungsoptionen bezüglich der bestehenden Rahmenbedingungen 265
7.1 Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen 265
7.1.1 Gesetzgeber 266
7.1.2 Standardsetter 267
7.1.2.1 Projekt ‚liabilities and equity' 268
7.1.2.2 Vorschlag vom DRS und der EFRAG zur Kapitalabgrenzung 271
7.1.3 Interessenvertretungen und Arbeitsgruppen 272
7.2 Optionen für Kreditgenossenschaften 274
7.2.1 Strategien bei Anwendung der IFRS 274
7.2.1.1 Gestaltungsmöglichkeiten durch die Gesetzesnovellierung 274
7.2.1.2 Fusionen 275
7.2.1.3 Rechtsformwechsel 279
7.2.2 Strategien zur Vermeidung der IFRS 283
7.2.2.1 Vermeidung der Kapitalmarktorientierung 283
7.2.2.1.1 Umgehung des organisierten Marktes 283
7.2.2.1.2 Tilgung der Verbindlichkeiten 286
7.2.2.1.3 Emissionsübertragung per Einzelrechtsnachfolge 287
7.2.2.1.4 Emissionsübertragung per Gesamtrechtsnachfolge 289
7.2.2.2 Vermeidung der Konzernabschlusspflicht 291
7.3 Fazit 293

8. Zusammenfassung und Ausblick 296

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechnungslegungsnormen 306

Anhang mit Anhangsverzeichnis 309

Geschäftsberichtsverzeichnis 326

Satzungsverzeichnis 331

Literaturverzeichnis 334

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Banken in Deutschland (Anzahl) 14
Abbildung 2: System allgemeiner Rechnungslegungsgrundsätze des IASB 34
Abbildung 3: Diskussion um das Genossenschaftsgesetz 48
Abbildung 4: Ausgewählte Neuerungen der Modernisierung des GenG 61
Abbildung 5: Bilanzgliederung nach § 266 HGB 66
Abbildung 6: Gliederung der Passivseite von Kreditinstituten nach RechKredV 67
Abbildung 7: Gliederung der Passivseite von Kreditinstituten nach den IFRS 69
Abbildung 8: Ausgewählte Unterschiede zwischen der eG und der SCE 73
Abbildung 9: Untersuchung von Rechnungslegungsunterschieden 90
Abbildung 10: Zeitliche und inhaltliche Aspekte der IFRS-Anwendung 116
Abbildung 11: Einschlägige Standards zur Behandlung von Finanzinstrumenten 127
Abbildung 12: Umfang der Finanzinstrumente in einer Bankbilanz 132
Abbildung 13: Optionen zur Eigenkapitalqualifizierung nach IFRIC 2 143
Abbildung 14: Realisierungsmöglichkeiten der Anforderungen des IFRIC 2 im GenG 145
Abbildung 15: Kurzdarstellung Geschäftsguthaben 161
Abbildung 16: Kurzdarstellung Genussrechtskapital 162
Abbildung 17: Das Drei-Säulen-Konzept von Basel II 184
Abbildung 18: Risikogewichte und Ratings im Standardansatz 187
Abbildung 19: Regelungspyramide 200
Abbildung 20: Die Zusammensetzung des Eigenkapitals bzw. der Eigenmittel 204
Abbildung 21: Fragebogen für die Kurzumfrage 220
Abbildung 22: Überleitung des Eigenkapitals von HGB auf IFRS für die Berliner Volksbank eG 223
Abbildung 23: Grundlegende strukturen-prüfende Verfahren 229
Abbildung 24: Hypothesenanalyse und Skalenniveau 229
Abbildung 25: Beispielkorrelation von Größe und Eigenkapital nach HGB 234
Abbildung 26: Zusammensetzung des Eigenkapitals nach HGB der vierzig größten Kreditgenossenschaften 250
Abbildung 27: Zusammensetzung des Eigenkapitals nach HGB der Kredit-genossenschaften der Zufallsstichprobe 251
Abbildung 28: EK-Veränderung in Abhängigkeit vom Fonds für allg. Bankrisiken 252

Abbildung 29: EK-Zusammensetzung der Zufallsstichprobe nach IFRS 253
Abbildung 30: EK-Zusammensetzung der vierzig größten Kreditgenossenschaften nach IFRS 254
Abbildung 31: Veränderung des Eigenkapitals der Zufallsstichprobe 257
Abbildung 32: Veränderung des Eigenkapitals der größten Kreditgenossenschaften 258
Abbildung 33 Veränderung des Eigenkapitals der größten Kreditgenossenschaften (ohne Apo) 259
Abbildung 34: § 82 aus der Börsenordnung Berlin-Bremen 284
Abbildung 35: § 2 aus der Freiverkehrrichtlinie der Börse Berlin-Bremen 285
Abbildung 36: Wesentliche Unterschiede zwischen den Spaltungsarten 290

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der genossenschaftlichen Primärbanken 17
Tabelle 2: Merkmale idealtypischen Eigen- und Fremdkapitals 20
Tabelle 3: Ausgewählte Unterschiede zwischen HGB und IFRS 40
Tabelle 4: EK-Veränderung durch die erstmalige Anwendung der IFRS 91
Tabelle 5: Ausgewählte Studien zur Umstellung von HGB und IFRS im Überblick 93
Tabelle 6: Kriterien zur Eigenkapitalqualifizierung von Genussrechten 108
Tabelle 7: Offenlegung stiller Beteiligungen 114
Tabelle 8: Kriterien zur Anerkennung von Genussrechten als haftendes Eigenkapital 202
Tabelle 9: Stichprobe der größten Kreditgenossenschaften 216
Tabelle 10: Zufallsstichprobe 217
Tabelle 11: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2006 237
Tabelle 12: Schuldverschreibungen der Sparda-Konzerne per 31. Dezember 2006 238
Tabelle 13: Überleitung der vierzig größten Kreditgenossenschaften 245
Tabelle 14: Überleitung der Zufallsstichprobe 247

Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
ADG	Akademie Deutscher Genossenschaften
AG	Aktiengesellschaft
AGI	Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute e.V.
AktG	Aktiengesetz
AMA	Advanced Measurement Approach
Anm.	Anmerkung
ARC	Accounting Regulatory Comittee
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAK	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Begr.	Begründer
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BI	Bankinformation und Genossenschaftsforum (Zeitschrift)
BIA	Basisindikatoransatz
BIZ	Bank für internationalen Zahlungsausgleich
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BörsG	Börsengesetz
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CRD	Capital Requirements Directives
D	draft (dt.: Entwurf)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DG-Bank	Deutsche Genossenschaftsbank

DGRV	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.
DG-Verlag	Deutscher Genossenschafts Verlag
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DLG	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
Dr.	Doktor
Dr. rer. pol.	Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (rerum politicarum)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht – Wochenschrift für Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
dt.	deutsch
ED	exposure draft (dt.: Diskussionsentwurf)
EFRAG	European Financial Advisory Group
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EK	Eigenkaptal
engl.	englisch
EStG	Einkommensteuergesetz
et al.	et alii (dt.: und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FASB	Financial Accounting Standards Board
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
FTD	Financial Times Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GenG	Genossenschaftsgesetz

GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Habil. schr.	Habilitationsschrift
HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
http	hyper text transfer protocol (Internet)
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
InsO	Insolvenzordnung
IRB	Internal Rating Based
IRZ	Zeitschrift für internationale Rechnungslegung
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KoR	Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KPMG	Klynveld Peat Marwick Goerdeler (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
KRMT	Kreditrisikominderungstechniken
KWG	Kreditwesengesetz
lat.	lateinisch
MaIR	Mindestanforderungen an die Interne Revision
MaK	Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
OR	Operationelle Risiken
PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift)
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RK.	Rahmenkonzept (engl.: Framework)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SCE	lat.: Societas Cooprativa Europaea, dt.: Europäische Genossenschaft
SCE-Verordnung	EU-Verordnung 1435/2003 (2003)
SIC	Standard Interpretations Committee
SME	small and medium entities (dt.: kleine und mittlere Unternehmen)
sog.	so genannte
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SPR	Supervisory Review Process
STA	Standardansatz
StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u.a.	und andere
UmwG	Umwandlungsgesetz
USD	US Dollar

vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
z.B.	zum Beispiel
ZfgG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIR	Zeitschrift Interne Revision
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

1. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit wird die Eigenkapitalausstattung von Kreditgenossenschaften[1] thematisiert. Hintergrund dafür ist, dass sich die Eigenkapitalschwäche von Genossenschaftsbanken zukünftig durch die Internationalisierung der Rechnungslegung und der Bankenregulierung weiter verschärfen könnte.[2] Dafür werden die bilanziellen Rahmenbedingungen sowohl nach nationalen als auch nach internationalen Anforderungen aufgearbeitet und kritisch gewürdigt. Insbesondere die jüngste Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes und die aktuellen Diskussionen um die Kapitalabgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital fließen in die Betrachtung ein. Weiterhin werden die praktischen Auswirkungen der Regelungen auf das kreditgenossenschaftliche Eigenkapital anhand empirischer Untersuchungen beleuchtet und interpretiert. Darauf aufbauend werden alternative Vorschläge zur Kapitalerhaltung und Steuerungsmöglichkeiten für das kreditgenossenschaftliche Eigenkapital erörtert. Sie sollen die managementseitigen Beeinflussungs- und Optimierungsmöglichkeiten aufzeigen.

Nach den folgenden Ausführungen zur Problemstellung wird der Untersuchungsgegenstand abgegrenzt und die zur Analyse gewählte Vorgehensweise erläutert.

1.1 Problemstellung

Die Anwendung einheitlicher europäischer Rechnungslegungsstandards wurde für bestimmte Unternehmen durch die Europäische Union (EU) am 19. Juli 2002 festgelegt.[3] Ein Hintergrund für den Erlass der Verordnung ist die langjährige Zielsetzung, die Rahmenbedingungen für die Kapitalmärkte zu harmonisieren.[4] Nach den Vorstellungen der EU ließen sich insbesondere die Markteffizienz erhöhen und die Kapitalkosten senken, wenn Konzernabschlüsse europaweit nach identischen Regelungen erstellt werden würden.[5] Daher sind von der Anwendungsverpflichtung insbesondere kapitalmarktorientierte Muttergesellschaften mit Sitz in der EU betroffen. Gemäß der oben genannten Verordnung haben diese

---

1 Synonym wird der Begriff der Genossenschaftsbanken verwendet.
2 Die Eigenkapitalschwäche von Genossenschaften wird auch als strukturell bedingte oder rechtsformspezifische Schwäche bezeichnet (vgl. Beuthien, V. (2003), S. 12). In den nachfolgenden Kapiteln wird dieser Aspekt verdeutlicht.
3 Vgl. EU-Verordnung 1606/2002 (2002), Art. 4.
4 Vgl. Leuschner, C.-F. (2004), S. 983.
5 Vgl. Heyd, R. (2003), S. 12.

Unternehmen ihre Konzernabschlüsse seit dem 1. Januar 2005 in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS)[6] zu erstellen, wenn sie als Wertpapieremittent an einem organisierten Kapitalmarkt[7] auftreten.[8] Dies ist regelmäßig bei Muttergesellschaften in der Rechtsform der AG der Fall, deren Aktien an einem organisierten Markt gehandelt werden. Unternehmen, die lediglich als Schuldtitelemittenten für Anleihen oder Schuldverschreibungen[9] an organisierten Märkten agieren, erfahren demgegenüber einen zeitlichen Anwendungsaufschub. Sie müssen einen IFRS-konformen Konzernabschluss erstmalig ab dem 1. Januar 2007 erstellen, da ihnen seitens des Gesetzgebers ein zweijähriger Aufschub eingeräumt wurde.[10] Erfüllen Genossenschaften diese Kriterien, dann sind sie wie kapitalmarktorientierte Konzerne anderer Rechtsformen zur Anwendung der IFRS verpflichtet. Weiterhin teilte die EU-Kommission im Jahr 2000 mit, die IFRS unabhängig von Anwendungskriterien auch auf nicht börsennotierte Kreditinstitute verpflichtend ausdehnen zu wollen.[11] Vor diesem Hintergrund ist auch die absehbare Einführung der IFRS für kleine und mittlere Unternehmen, die sog. IFRS *for* ***s****mall and* ***m****edium-sized* ***e****ntities* (IFRS *for* SME), zu sehen.[12]

Durch die verpflichtende oder gegebenenfalls durch die freiwillige Anwendung werden die Gesellschaften teilweise mit deutlichen Unterschieden zwischen den bisher anzuwendenden nationalen Vorschriften und den für sie neuen IFRS konfrontiert. Dieser Umstand basiert im Wesentlichen auf differierenden Definitionen für Elemente des Jahresabschlusses und dessen Ziele sowie unterschiedlichen Herangehensweisen und Anforderungen bezüglich Ansatz und Ausweis, Bewertung und Offenlegung.

---

6 Die IFRS als Oberbegriff des gesamten Normenwerks beinhalten sowohl die gleichnamigen Standards IFRS als auch die mit IAS bezeichneten Standards.

7 Was unter einem organisierten beziehungsweise geregeltem Kapitalmarkt zu verstehen ist, wird im Rahmen der Ausführungen zur Kapitalmarktorientierung in Abschnitt 4.2.1.2 erläutert.

8 Vgl. EU-Verordnung 1606/2002 (2002), Art. 4.

9 Die Aufzählung ist nicht abschließend. Zu berücksichtigen sind auch Sonder- beziehungsweise Mischformen, auf welche an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll.

10 Vgl. Art. 57 Satz 1 Nr. 1 EGHGB.

11 Vgl. Bühler, H.-H./Mohrfeld-Wahle, S. (2004), S. 67.

12 Vgl. Luttermann, C. (2007), S. 1138.

Besonders deutlich werden die Abweichungen unter anderem bei dem zentralen Thema der vorliegenden Arbeit – der Behandlung des Eigenkapitals von Genossenschaften, insbesondere den Kreditgenossenschaften. Das Eigenkapital setzt sich regelmäßig aus mehreren verschiedenen und teilweise rechtsformspezifischen Positionen zusammen.[13] Auf nationaler Ebene stellt beispielsweise das Geschäftsguthaben von Genossenschaftsbanken nach § 25 I 1 RechKredV derzeit vollumfänglich Eigenkapital dar. Dieses ist grundsätzlich mit einem Kündigungsrecht ausgestaltet, welches der Genosse unter Beachtung bestehender Austrittsfristen jederzeit individuell ausüben kann.[14] Genau an jener zeitlichen Befristung des überlassenen Kapitals und individuellen Handlungsmöglichkeit der Mitglieder scheitert nach IFRS die Qualifizierung als Eigenkapital. Dort führt die Möglichkeit eines durch das Unternehmen nicht zu verhindernden Kapitalabflusses regelmäßig zur Qualifizierung als Fremdkapital.[15] Diese Prämisse führt ferner dazu, dass laufzeitbefristet emittierte Genussrechte – welche die nationalen Kriterien zur Eigenkapitalqualifizierung erfüllen – nach IFRS ebenfalls Fremdkapital darstellen. Die Auswirkungen stellen dabei kein isoliertes Problem dar, welches lediglich eine Umklassifizierung von Eigen- in Fremdkapital nach sich zieht. Als Folge könnte es nicht nur bei veränderten Bilanzkennziffern wie beispielsweise der Eigenkapitalquote bleiben. Möglicherweise sind schlechtere Ratings und daraus resultierend höhere Refinanzierungskosten zu erwarten, die ihrerseits wiederum Signal oder Auslöser für weitere Konsequenzen sind.

Eine Besonderheit bei Kreditinstituten ist, dass sie nicht nur dem bilanziellen Regelsystem unterliegen, sondern auch aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen müssen. Hintergrund einer solchen Perspektivenerweiterung ist, dass das nach aufsichtsrechtlichen Kriterien zu ermittelnde Eigenkapital der zentrale Faktor für die Kreditvergabemöglichkeiten und somit für die geschäftlichen Aktivitäten von Kreditinstituten ist.[16] Dabei werden Kreditinstitute nicht nur mit den nationalen

---

[13] Auf die Ausprägungen des Eigenkapitals wird ausführlich in Abschnitt 2.4 eingegangen.

[14] Die Modernisierung des GenG führt dazu, dass Kreditgenossenschaften die Kündigungen unter bestimmten Voraussetzungen einschränken und aufschieben können (siehe Abschnitt 2.3.3.4).

[15] Vgl. IAS 32.17 f.

[16] Vgl. Schuster, D. (2001), S. 261.

Ausprägungen der Bankenregulierung wie dem Kreditwesengesetz oder diversen Mindestanforderungen konfrontiert.[17] Immer stärker treten transnationale Regulierungseinflüsse, welche unter dem Schlagwort ‚Basel I und II' Bekanntheit erfahren haben, in den Vordergrund und wirken auf die Geschäftspolitik der Institute ein.

Die befürchtete Benachteiligung von Genossenschaftsbanken hinsichtlich ihrer Eigenkapitalausstattung war daher in der jüngsten Vergangenheit Gegenstand vieler Diskussionen und intensiver Lobbyarbeit durch den Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR).[18] Bereits im Juni 2004 erklärte Christopher Pleister, Präsident des BVR, dass Genossenschaften zukünftig die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verhindern könnten.[19] Die Einflussnahme blieb nicht ohne Folgen. Neben einer veröffentlichten Interpretation zur Behandlung des genossenschaftlichen Geschäftsguthabens auf internationaler Ebene (IFRIC 2) wurde national an der Novellierung des Genossenschaftsgesetztes gearbeitet. Danach ist es Genossenschaften unter bestimmten Umständen gestattet, in ihrer Satzung beispielsweise ein Mindestkapital zu verankern. In einem solchen Fall wäre den Anforderungen zur Eigenkapitalqualifizierung nach den IFRS zumindest für den durch das Mindestkapital abgedeckten Teil des Geschäftsguthabens genüge getan.[20] Ein wesentlicher Anstoß für die Modernisierung des deutschen Genossenschaftsgesetzes war dabei die Einführung der Europäischen Genossenschaft (SCE)[21] in nationales Recht im Sommer 2006.[22] In diesem Zusammenhang galt es, die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Genossenschaften aufrecht zu halten oder sogar zu verbessern.[23]

Um auf ausgewählte Aspekte zum Eigenkapital und auf genossenschaftsrelevante Entwicklungen später detailliert hinsichtlich Intention und Wirkung eingehen zu können, bietet sich eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes an. Dies

---

[17] Hierbei sind insbesondere die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) anzuführen, auf welche im Rahmen des fünften Kapitels zur aufsichtsrechtlichen Behandlung des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals eingegangen wird.
[18] Vgl. Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. (2006), S. 452.
[19] Vgl. Mußler, H. (2004), S. 15.
[20] Vgl. Helios, M./Strieder, T. (2005), S. 2794 ff.
[21] Lat.: Societas Cooperativa Europaea, zu deutsch: Europäische Genossenschaft
[22] Der Zusammenhang sowie die SCE selbst werden in den Abschnitten 2.3.2 und 2.3.6 erläutert.
[23] Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2005). Siehe Anhang 1.

begründet sich dadurch, dass die verschiedenen Genossenschaftsbranchen unterschiedlich von den Auswirkungen der Internationalisierung und der Gesetzesmodernisierung betroffen sind.

1.2 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Die einführend genannten Probleme innerhalb des genossenschaftlichen Sektors bieten eine Vielzahl von Perspektiven, die für eine thematische Auseinandersetzung geeignet wären. Schon beim Untersuchungsgegenstand bieten die verschiedensten genossenschaftlichen Ausprägungen von Agrar- bis Wohnungsbaugenossenschaften diverse Ansatzpunkte. Daher werden die Betrachtungsperspektiven eingeschränkt.

Das **Hauptaugenmerk** der Ausführungen liegt auf **Kreditgenossenschaften**. Hintergrund für diesen Fokus ist, dass annahmegemäß die zur Anwendung der IFRS verpflichtenden Kriterien der Kapitalmarktorientierung und Konzernabschlusspflicht von Kreditgenossenschaften im Gegensatz zu anderen Genossenschaftsformen eher erfüllt werden.[24] Erst durch diesen Umstand droht ihnen im Gegensatz zu anderen Genossenschaften beim Übergang auf die IFRS die Umqualifizierung des genossenschaftlichen Geschäftsguthabens von Eigen- in Fremdkapital. Zum anderen bieten insbesondere die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Kombination mit den Anforderungen der Rechnungslegung interessante, aber vornehmlich branchenbezogene Betrachtungsmöglichkeiten. Ein weiterer Aspekt für die gewählte Fokussierung ist, dass beispielsweise Bilanzpositionen, Gliederungsschemen und regulative Einflüsse regelmäßig abweichend im Vergleich zu genossenschaftlich organisierten Nicht-Banken behandelt werden oder bei ihnen keine Bedeutung haben.

Ferner besteht eine Einschränkung in der vorwiegend **ökonomischen** und **juristischen Perspektive**, die den Ausführungen zugrunde liegt. Punktuell werden diese Grenzen für ergänzende historische und politische Einflüsse ausgeweitet. Diese Vorgehensweise lässt sich dadurch begründen, dass das Genossenschaftsgesetz im Allgemeinen und die Eigenkapitalbildung von Kreditgenossenschaften im Spe-

[24] Es wird unterstellt, dass genossenschaftliche Nichtbanken (beispielsweise Landwirtschafts- und Einkaufsgenossenschaften) überwiegend keine Kapitalmarktorientierung aufweisen.

ziellen in jüngster Zeit deutlichen gesetzlichen Veränderungen unterliegen. Das originäre Instrument zur Eigenkapitalbildung auf nationaler Ebene sind Genossenschaftsanteile. Auf Grund der geänderten Rechtslage und Rahmenbedingungen besteht insbesondere bei der Erörterung alternativer Formen der Eigenkapitalbildung Handlungsbedarf. Daher ist aus juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht eine dezidierte und verzahnte Auseinandersetzung mit den einschlägigen Normen und der Rechtsform sowie mit den Möglichkeiten der Eigenkapitalgenerierung notwendig.

Nach der Problemschilderung und Beschränkung der folgenden Ausführungen auf Kreditgenossenschaften wird im nächsten Abschnitt die Zielstellung der Arbeit dargelegt.

1.3 Ziel der Arbeit

Die eingangs geschilderten Rahmenbedingungen und Probleme deutscher Kreditgenossenschaften bilden den Ausgangspunkt für die Ausführungen und Untersuchungen der vorliegenden Arbeit. Im Rahmen der Forschungsfrage soll daher den Auswirkungen der bilanziellen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das kreditgenossenschaftliche Eigenkapital sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene nachgegangen werden. Als ein zentraler Aspekt ist daher mittels einer empirischen Untersuchung die Frage zu klären, inwiefern sich die Eigenkapitalausstattung von Kreditgenossenschaften durch die Anwendung der IFRS verändert. Weiterhin gilt es, die regulatorischen Einflüsse auf die Geschäftsentwicklung aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang sind unter anderem die unternehmerischen Handlungsmöglichkeiten zu erörtern, die beispielsweise für die Eigenkapitaloptimierung zur Verfügung stehen um eine rechtsform- oder strukturell bedingte Eigenkapitalschwäche zu beseitigen. Daran anknüpfend sind auch Handlungsalternativen beziehungsweise Spielräume aufzuzeigen, mit denen Kreditgenossenschaften der Internationalisierung begegnen und ihre eigene Situation verbessern können. An diesem Aspekt muss sich auch die Novellierung des Genossen-

schaftsgesetzes messen lassen, die als ein Zweck die Verbesserung der Kapitalerhaltung und -aufnahme hat.[25]

Die für die Zielerreichung gewählte Vorgehensweise wird in folgendem Abschnitt, dem Aufbau der Arbeit, erläutert.

1.4 Aufbau der Arbeit

Der Abschnitt zum Aufbau der Arbeit beschreibt überblicksartig die einzelnen Kapitel. Dabei wird auch auf die empirische Untersuchung und die dort gewählte Vorgehensweise eingegangen. Vorher ist allerdings auf das Forschungsdesign einzugehen, welches den Aufbau der Arbeit methodisch durchdringt und dadurch zur Zielerreichung beiträgt. Das **Forschungsdesign** besteht wiederum aus drei Teilen. Zum einen sind zur Zielerreichung die **theoretischen Grundlagen** hinsichtlich der Rechtsform sowie der bilanziellen und aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbehandlung zu schaffen. Die vorwiegend **beschreibenden und erklärenden Ausführungen** erfordern eine detaillierte Auseinandersetzung mit Kreditgenossenschaften und deren Eigenkapital. Die Grundlagen zum Eigenkapital und zur Rechtsform werden in den Kapitel 2 behandelt. Weiterhin wird im vierten Kapitel geklärt, was nach nationaler und internationaler Rechnungslegung dem kreditgenossenschaftlichen Eigenkapital zuzurechnen ist, worin die Unterschiede bezüglich dieses Themas zwischen HGB und IFRS liegen und warum diese bestehen. Im Anschluss daran zielen die Ausführungen insbesondere auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital ab. Insofern unterstreicht die Vorgehensweise die in Abschnitt 1.2 getätigte Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes auf Kreditgenossenschaften. Darüber hinaus geht es darum, für Kreditgenossenschaften den **Praxisbezug** herzustellen. Dies kann beispielsweise in der Analyse der veränderten Eigenkapitalausstattung liegen. Weiterhin werden in diesem Rahmen Handlungsalternativen für Kreditgenossenschaften aufgezeigt, mit Hilfe derer sie unter Umständen ihre Eigenkapitalsituation auch unter Berücksichtigung der neuen Rahmenbedingungen verbessern können.

Ein Hauptaugenmerk liegt gemäß der Zielstellung in der Analyse der Eigenkapitalausstattung nach den IFRS. Dafür werden die Konsequenzen aus der IFRS-

[25] Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006b), S. 3.

Anwendung und der Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes für die Kreditgenossenschaften **empirisch** untersucht. Dies geschieht durch die Auswertung von Geschäftsberichten und der gezielten Befragungen des Managements ausgewählter Genossenschaftsbanken. Entsprechend können dadurch die bisher lediglich geschätzten Auswirkungen präzisiert und die genossenschaftliche Situation hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung erfasst und strukturiert aufgearbeitet werden.

Dabei werden die tatsächlichen Effekte auf das Eigenkapital mit Hilfe von Stichproben analysiert und die kreditgenossenschaftliche Situation durch Befragungen erfasst. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Theorie, Praxis und Empirie einander bedingen und letztlich alle ihren Beitrag zur Beantwortung der Frage leisten, welchen Nutzen beziehungsweise Mehrwert die Wahl der Rechtsform der Genossenschaft[26] in sich birgt. Mit Hilfe der Erkenntnisse aller bisherigen Ausführungen werden abschließend entscheidungsorientierte Lösungsansätze und Handlungsvorschläge zur Eigenkapital- und Unternehmenssteuerung entwickelt. Auch dafür erweist sich eine Separierung von Banken und Nicht-Banken aufgrund der zu unterschiedlichen Unternehmenssteuerung und deren Einflussfaktoren als sinnvoll.[27]

Neben dem Forschungsdesign trägt auch maßgeblich der eingangs erwähnte **Aufbau der Arbeit** zur Erreichung der Ziele bei. In ihm spiegelt sich die Gliederung beziehungsweise die Struktur der Arbeit wieder. Eine eindeutige Zuordnung der methodischen Komponenten Theorie, praktischer Bezug und empirische Untersuchungen zu jeweils nur einem Kapitel oder gar Abschnitt ist nicht immer möglich, da einige Ausführungen gerade auf der Zusammenführung der methodischen Komponenten basieren.

Das **zweite Kapitel** beinhaltet **Grundlagen** zur Eigenkapitaldarstellung, zur Rechtsform sowie zur allgemeinen Funktionsweise und den Besonderheiten von

---

[26] Diese Frage stellt sich sowohl bei Neugründungen als auch bei bestehenden Kreditgenossenschaften, bei denen alternative Szenarien wie Ausgliederungen oder Rechtsformwechsel beleuchtet werden können.

[27] Insbesondere die beschreibenden und erklärenden Ausführungen sind bankenspezifisch geprägt und stellen wiederum die Grundlage für die empirischen Untersuchungen und die entscheidungsorientierten Ausführungen dar.

Genossenschaftsbanken gegenüber Universalbanken anderer Rechtsformen. Bei den Ausführungen zum Eigenkapital wird unter anderem auf die verschiedenen Perspektiven wie bilanzielles, aufsichtsrechtliches oder ökonomisches Eigenkapital eingegangen. Ein zentraler Aspekt stellt die Modernisierung des nationalen Genossenschaftsrechts dar. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die relevanten Änderungen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf Genossenschaften zu behandeln. Dabei ist ebenfalls auf die auf europäischer Ebene forcierte und inzwischen in die deutsche Rechtsordnung integrierte SCE einzugehen[28] und die Unterschiede zu den herkömmlichen inländischen Genossenschaften herauszuarbeiten. Auf die hier vermittelten Basisinformationen und eingeführten Begriffe wird später aufgebaut.

Im Anschluss an die Einführung und Behandlung der Grundlagen wird im **dritten Kapitel** auf den aktuellen Stand in der Forschung eingegangen. Dabei geht es insbesondere um die Behandlung von Studien aus der jüngsten Vergangenheit, welche die Auswirkungen der Umstellung von HGB auf die IFRS zum Gegenstand haben. Weiterhin wird ein Überblick über die nationale Genossenschafts- und Bankforschung gegeben.

Das **vierte Kapitel** bezieht sich auf die **bilanzielle Behandlung** des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals auf nationaler und internationaler Ebene und zeigt Ansatz und Ausweis, Bewertung sowie Offenlegung der Kapitalbestandteile auf. Die jüngsten gesetzlichen Änderungen und aktuellen Entwicklungen finden dabei besondere Berücksichtigung und werden im Vergleich zur vorherigen Situation hinsichtlich ihrer Auswirkungen herausgearbeitet. Insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen zu den empirischen Untersuchungen im Rahmen des sechsten Kapitels ist ein Verständnis der nationalen und internationalen Bilanzierungsvorgaben notwendig. Beide Ebenen dienen einander als Bezugs- und Ansatzpunkt für Argumentationen und sollen daher einer parallelen Würdigung unterzogen werden. Bei dieser **Detailbetrachtung** geht es neben definitorischen Grundlagen um die Erläuterung der einschlägigen Normen auf nationaler und internationaler Ebene, womit der empirische Anwendungsbezug des sechsten Kapitels theoretische Fundierung erfährt. Die vorgenommenen Ausführungen münden abschließend in

[28] Vgl. Keßler, J. (2006), S. 561.

einem zusammenfassenden Vergleich, welcher die Ergebnisse prägnant aufzeigt. Auf internationaler Ebene ist letztlich auch die Anwendbarkeit der IFRS für Genossenschaften sowie deren Ausgestaltung zu hinterfragen. Insbesondere die Kapitalabgrenzung und die rechtsformspezifische Interpretation IFRIC 2 stehen dabei im Blickpunkt. Ein weiteres Resümee ist über die Wirkung der nationalen genossenschaftsgesetzlichen Modernisierungen zu ziehen.

Die bilanzielle Betrachtung genügt einem umfassenden Verständnis für das Eigenkapital allerdings nicht. Schließlich werden die geschäftlichen Aktivitäten von Kreditinstituten insbesondere durch Aufsichtsbehörden reguliert. Daher erfolgt im **fünften Kapitel** die Darstellung des **aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals**, welches als Regulativ für die Kreditvergabemöglichkeiten anzusehen ist[29]. Der Fokus liegt hierbei auf den anrechenbaren Eigenmitteln als aufsichtsrechtliches Äquivalent für das bilanzielle Eigenkapital. Neben dem grundsätzlichen Zusammenhang von bilanziellen und aufsichtsrechtlichen Größen werden die wesentlichen nationalen und transnationalen aufsichtsrechtlichen Regelungen und deren Bedeutung für Kreditgenossenschaften dargestellt.

Um die Eigenkapitalsituation deutscher Kreditgenossenschaften gemäß der Zielstellung analysieren zu können, sind empirische Untersuchungen durchzuführen und Daten aus Geschäftsberichten aufzubereiten und auszuwerten. Diese Ausführungen schließen sich an die theoretisch gelagerten Beschreibungen und Erklärungen der vorangegangenen Kapitel im **sechsten Kapitel** an. Das Vorgehen gliedert sich dabei in die Erhebung, die Auswertung des Datenmaterials und abschließend die Interpretation der Daten. Im Rahmen der Erhebung werden mit Hilfe zweier **Stichproben** die Auswirkungen der insbesondere im vierten Kapitel beschriebenen Bilanzierungsvorgaben auf das Eigenkapital untersucht. Dabei sollen durch eine **repräsentative** Stichprobe Erkenntnisse zur Grundgesamtheit der deutschen Genossenschaftsbanken gewonnen werden. Ein Beispiel dafür sind Aussagen hinsichtlich des prozentualen Eigenkapitalverlustes durch die (unterstellte) Anwendung der IFRS. Die zweite Stichprobe ist keine Zufalls-, sondern eine bewusste Auswahl. In ihr sind – gemessen an der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2006 – die **vierzig größten** Kreditgenossenschaften enthalten. Der

[29] Vgl. Grill, W./Perczynski, H. (1998), S. 501.

Bildung einer zweiten Stichprobe liegt die Annahme zugrunde, dass größere Genossenschaften stärker von den im IFRS-Kontext relevanten Kriterien Kapitalmarktorientierung und Konzernabschlusspflicht betroffen sind.[30] Durch diese Vorgehensweise sind in den Abschnitten zur Auswertung und Interpretation nicht nur Aussagen zu den einzelnen Teilmengen möglich. Erneut werden Bezugspunkte für Vergleiche geschaffen um auch **unterschiedliche Auswirkungen** innerhalb des kreditgenossenschaftlichen Sektors aufzeigen zu können. Beispielsweise kann der Frage nachgegangen werden, ob in beiden Gruppen Neuerungen (wie beispielsweise die Zulassung investierender Mitglieder) die gleiche Akzeptanz finden. Auf internationaler Ebene kann der Frage nachgegangen werden, welche Institute auf Basis der Jahresabschlüsse zum 31.12.2006 überhaupt die zur Anwendung der IFRS verpflichtenden Kriterien erfüllt haben.

Dennoch werden auch im Hinblick auf die Äußerungen der EU-Kommission, die internationalen Rechnungslegungsstandards eventuell auf alle Kreditinstitute ausdehnen zu wollen, die IFRS fiktiv für alle in den Stichproben enthaltenen Kreditinstitute unterstellt. Dabei kann dem Ausmaß der Eigenkapitalveränderung zwischen nationalen und internationalen Normen der einzelnen Institute nachgegangen werden oder – relativ betrachtet - zwischen den Teilmengen. Die Würdigung am Ende des Kapitels stellt einerseits den Untersuchungsabschluss dar. Andererseits sind die Ergebnisse auch Anreiz für die Erörterung von alternativen Möglichkeiten zur Kapitalerhaltung und -beschaffung. Dabei können die Untersuchungsergebnisse als Ausgangspunkt in die Betrachtung verschiedener Szenarien im Rahmen des siebten Kapitels eingebettet werden.

Basierend auf den Feststellungen aus dem sechsten Kapitel geht es im **siebten Kapitel** um die bankenseitigen **Steuerungsmöglichkeiten** der Eigenkapitalsituation. Dabei sollen verschiedene Szenarien wie beispielsweise der Rechtsformwechsel oder Holdinggründungen, typische und atypische stille Beteiligungen, Ausgliederungen oder Forcierung von Gesetzesänderungen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit untersucht werden.

---

[30] Umfassende empirische Befunde, aus denen weitere Schlussfolgerungen im Rahmen der (erstmaligen) Anwendung der IFRS gezogen werden können, können beispielsweise der Studie von Keitz, I. v. (2005) entnommen werden.

Abschließend werden im **achten** und letzten **Kapitel**, die Erkenntnisse in komprimierter Form zusammengetragen und dem Leser überblicksartig zugänglich gemacht. Zu einigen Themenstellungen wird darüber hinaus auf aktuelle Sachverhalte eingegangen und für abzusehende Entwicklungen ein Ausblick gewährt.

2. Grundlagen

In diesem Kapitel wird neben einer allgemeinen Einführung auf konzeptionelle Grundlagen zum Eigenkapital sowie auf die nationalen Kreditgenossenschaften mit einem Exkurs zur Europäischen Genossenschaft eingegangen. Neben den Ausführungen zur Modernisierung des Genossenschaftsrechts gilt es weiterhin Grundlagen zu möglichen kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitalkomponenten zu schaffen. Abschließend werden die jüngsten Entwicklungen einer kritischen Würdigung unterzogen.

2.1 Einführung

Genossenschaftsbanken sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Kreditinstitute in der Rechtsform der Genossenschaft,[31] die ebenso umfassende Bankdienstleistungen wie Universalbanken anderer Rechtsformen anbieten.[32] Trotz begrifflicher Differenzierungen zwischen Volks- und Raiffeisenbanken handelt es sich um eine einheitliche Bankengruppe.[33] Zu dieser gehören rechtsformbedingt auch Sparda-Banken, diverse kirchliche Kreditinstitute sowie die Deutsche Ärzte- und Apothekerbank.[34] Sie stellen Kreditinstitute im Sinne des KWG dar, die zur Ergänzung ihrer Leistungspalette auf Spezialinstitute wie Bausparkassen, Versicherungen und Investmentgesellschaften zurückgreifen.[35] Dadurch wird die Wissensbasis der Kreditgenossenschaften entscheidend verbreitert und durch kompetente Verbundpartner am Markt vertreten. An der Spitze des genossenschaftlichen Finanzverbundes steht der Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR), welcher unter sich neben den Prüfungsverbänden gegenwärtig etwa 1.250 Kreditgenossenschaften, 16 Spezialinstitute und zwei Zentralbanken vereint. Der BVR selbst ist mit den anderen Spitzenverbänden des Genossenschaftssektors – etwa denen der Konsum- oder Wohnungsgenossenschaften – im Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisen e.V. (DGRV) organisiert.[36] Durch die rechtliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit jedes Instituts und der somit vor-

---

[31] Vgl. Junghans, R. (2004), S. 2.
[32] Vgl. Bitz, M. (2000), S. 19 ff.
[33] Vgl. Grill, W./Perczynski, H. (1998), S. 46 f.
[34] Für eine detaillierte Übersicht über die Kreditgenossenschaften zum 31. Dezember 2006 vgl. BVR (Hrsg.) (2007).
[35] Vgl. Junghans, R. (2004), S. 2 sowie DG-Verlag (Hrsg.) (2005), S. 8.
[36] Vgl. DG-Verlag (Hrsg.) (2005), S. 7 ff. Der organisatorische Aufbau ist Anlage 2 zu entnehmen.

liegenden dezentralen Ausrichtung wird eine hohe lokale Präsenz erreicht und Wissen über Regionen und Kunden aufgebaut.[37] Dies führt jedoch aufgrund der subsidiären Organisationsausrichtung nach Auffassung des DGRV nicht zu Kompetenzverlusten. Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird ein Spezialinstitut oder eine in der Gruppenstruktur höhere Instanz erst dann tätig, falls ein Institut des Verbundes eine Leistung selber nicht optimal anbieten kann.[38] Beispielsweise sind in den Filialen der Volksbanken regelmäßig Mitarbeiter von Union Investment oder der Bausparkasse Schwäbisch Hall anzutreffen, welche ihr Spezialwissen im Bereich von Anlageprodukten und Immobilienfinanzierungen an die Bankmitarbeiter weitergeben oder bei Kundenberatungen unterstützen.

Auf diese Organisationsstruktur ist auch zurückzuführen, dass die Genossenschaft in der deutschen Bankenlandschaft mit 63% die häufigst anzutreffende Rechtsform ist.

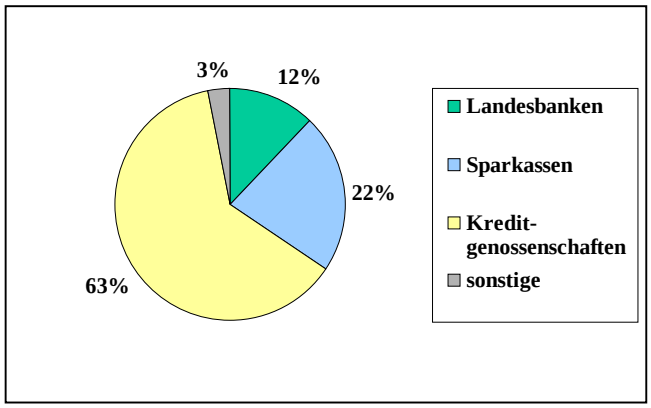

Abbildung 1: Banken in Deutschland (Anzahl)
Quelle: Entnommen aus: DGRV (Hrsg.) (2004), S. 8.

Doch nicht nur aus der Rechtsformbetrachtung des Bankenmarktes wird die Bedeutung der Genossenschaften auch für die gesamte Volkswirtschaft ersichtlich. Allein im kreditgenossenschaftlichen Sektor waren per Dezember 2005 bundesweit in über 14.000 Haupt- und Zweigstellen ca. 190.000 Mitarbeiter beschäftigt.[39] Von dieser Verbreitung und dem damit verbundenen Wissen über heimische Märkte und regionale Besonderheiten profitieren sowohl das Privat- als auch

[37] Vgl. Fehl, U./Kuhn, N. (2005), S. 204 sowie Alexander, V./Bohl, M. T. (2000), S. 463.
[38] Vgl. DGRV (Hrsg.) (2004), S. 5.
[39] Vgl. DG-Verlag (Hrsg.) (2005), S. 8 ff.

das Firmenkundengeschäft, welches insbesondere mittelstandsorientiert ausgerichtet ist.

Die Beziehung von Genossenschaftsbanken zum Mittelstand hat ihre historischen Wurzeln im 19. Jahrhundert. Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die ersten Genossenschaften für Landwirtschaft und Handwerk von Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze gegründet. Ziel war es, die vorherrschende Not der Mitglieder durch Grundsätze wie Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zu mildern. Diese Unternehmensphilosophie, welche die Mitgliederförderung in den Fokus stellt, breitete sich landesweit aus und wurde 1889 erstmals im Genossenschaftsgesetz verankert.[40] Damals wurden Genossenschaftsbanken unter anderem zur Beseitigung finanzieller Engpässe ländlicher und handwerklicher Unternehmen gegründet. Aus diesem Ursprung heraus erklärt sich, dass das klassische Geschäftsfeld die Kreditvergabe an regionale mittelständische Unternehmen ist.[41] Die vor diesem Hintergrund entstandenen Genossenschaften haben bis heute als primäres Unternehmensziel die Nutzensteigerung der Mitglieder durch Förderungen.[42] Die in § 1 I GenG verankerte Mitgliederförderung kann sich beispielsweise durch Kreditversorgung in konjukturschwachen Zeiten oder durch vorteilhafte Konditionen ausdrücken.[43] Dass Volks- und Raiffeisenbanken mit dieser Verbundstruktur und attraktiven Konditionen in vielen Bereichen über hohe Marktanteile verfügen, soll exemplarisch an ihren Kundeneinlagen aufgezeigt werden. Kreditgenossenschaften und ihre Zentralbanken haben per 30. Juni 2005 einen Marktanteil von 20,9% (445,9 Mrd. €) und sind in dieser Hinsicht gleich auf mit den Großbanken, welche über einen Anteil von 21,5% (460,6 Mrd. €) verfügen. Die restlichen Anteile gliedern sich im Wesentlichen auf Sparkassen, Landes- und Regionalbanken.[44]

Dass Kunden regelmäßig auch Mitglieder sind ist kein Zufall. Überwiegend werden beispielsweise Kreditvergaben an den Erwerb mindestens eines Genossenschaftsanteils geknüpft. Jene Wechselwirkung erhöht die Identifikation der Akteu-

---

40 Vgl. DGRV (Hrsg.) (2004), S. 4.
41 Vgl. Fehl, U./Kuhn, N. (2005), S. 204 f.
42 Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass zur Sicherung des Unternehmensfortbestands ökonomische Kriterien nicht ausgeblendet werden können.
43 Vgl. Junghans, R. (2004), S. 2.
44 Vgl. DG-Verlag (Hrsg.) (2005), S. 11.

re mit ihrer Bank und trägt dadurch zur regionalen Verankerung von Kreditgenossenschaften bei. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die über 15 Mio. genossenschaftlichen Bankteilhaber die Zahl der Eigentümer an Aktiengesellschaften um ein Vielfaches übersteigt.[45]

An dieser Stelle könnten weitere Punkte angeführt werden, die dem Leser aufzeigen würden, dass Kreditgenossenschaften auch im Vergleich zu anderen Rechtsformen eine positive Stellung auf dem Bankenmarkt zuzuschreiben ist. Dabei sollte allerdings nicht übersehen werden, dass Genossenschaftsbanken im Gegensatz zu Großbanken regional aufgestellt sind, wodurch sich die zahlenmäßige Überlegenheit erklärt. Ebenso sagen die über die gesamte Rechtsform saldierten Größen – wie am Beispiel der Kundeneinlagen geschehen – nichts über die Marktstellung einzelner Unternehmen aus. Bei einer solchen Einzelbetrachtung wäre zu erwarten, dass die großen Kapitalgesellschaften die vorderen Ränge einnehmen. Auch soll trotz der eingangs positiven Ausführungen nicht verschwiegen werden, dass der genossenschaftliche Sektor sich dem gesellschaftlichen und technologischen Wandel nicht entziehen kann. Als weiterer Grund ist der gestiegene Wohlstand in Deutschland zu nennen, der abnehmende Bereitschaft zur genossenschaftlichen Solidarität mit sich bringt.[46] In diesem Zusammenhang wirkt insbesondere das Nichtmitgliedergeschäft von Kreditgenossenschaften als Katalysator für diese Entwicklung, welches in der Regel durch fehlende Vorteile für Mitglieder gekennzeichnet ist und Konditionen, die für Mitglieder und Nichtmitglieder identisch sind.[47] Daher besteht wenig Anreiz, sich kapitalmäßig in Form von Geschäftsanteilen an der Kreditgenossenschaft zu beteiligen und auf diese Weise die Eigenkapitalbasis zu stärken.[48] Eine Konsequenz daraus ist, dass diese Rechtsform nicht nur seit Jahren die niedrigste Neugründungsquote aufweist, sondern die Anzahl bestehender Genossenschaften nimmt ebenfalls drastisch ab. Während es 1980 noch 4.246 Kreditgenossenschaften gab, waren es in den letzten Jahren regelmäßig unter 1.500 Institute mit weiter abnehmender Tendenz.[49]

---

45 Vgl. Junghans, R. (2004), S. 2.
46 Vgl. Geschwandtner, M./Helios, M. (2006), S. 17.
47 Vgl. Pelzl, W./Singer, J. (1999), S. 240.
48 Vgl. Geschwandtner, M./Helios, M. (2006), S. 17.
49 Vgl. Bolsinger, H. J. (2005), S. 260 f.

Anzahl der genossenschaftlichen Primärbanken - Entwicklung der letzten 10 Jahre

Jahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anzahl	2.428	2.258	2.059	1.815	1.627	1.480	1.399	1.339	1.291	1.253

Tabelle 1: Anzahl der genossenschaftlichen Primärbanken
Quelle: In Anlehnung an: BaFin (Hrsg.) (2006), S. 115 und BVR (Hrsg.) (2007).

Die Zahl der genossenschaftlichen Primärbanken ist in den letzten zehn Jahren um 1.175 Institute beziehungsweise ca. 48,4% gesunken. Aus Tabelle 1 ist zu erkennen, dass sich der Trend zur Fusion unter Genossenschaftsbanken zwar verlangsamt hat, jedoch weiterhin andauert. Es kann aber festgehalten werden, dass die stetig abnehmende Institutsanzahl nicht durch Neugründungen kompensiert oder gar überkompensiert werden kann. Diese Entwicklung ist Ausdruck einer mangelnden Attraktivität der Rechtsform, welcher mit der Änderung des Genossenschaftsgesetzes begegnet werden sollte. Als Ansätze wurden beispielsweise die Senkung der Gründungsmitglieder, das Abschaffen der gerichtlichen Gründungsprüfung oder die Verlängerung von Kündigungsfristen diskutiert. Damit sollen Anreize für jene Kooperationen und lose Netzwerke geschaffen werden, welche ohnehin nach den genossenschaftlichen Prinzipien handeln, sich in der Rechtsform der eG zu institutionalisieren.[50] Auch wenn die genannten Bemühungen sich eher für die Zusammenarbeit von Handwerkern oder sozialen Einrichtungen eignen, zeigen sie doch interessante Aspekte für alle Ausprägungen genossenschaftlichen Wirkens auf. Im Kern geht es letztlich um die Erhöhung der Attraktivität der Rechtsform oder gar um die Beseitigung möglicher Wettbewerbsnachteile von Genossenschaften. Dafür hat das Bundesministerium der Justiz im Oktober 2005 einen Referentenentwurf zur Reform des Genossenschaftsrechts vorgelegt, zu welchem der Bundesrat im März 2006 Stellung genommen hat.[51] Inwiefern Kreditgenossenschaften von möglichen Nachteilen gegenüber Banken anderer Rechtsformen betroffen sind und wie die Novelle des Genossenschaftsgesetzes dies gegebenenfalls zu beseitigen versucht, wird eingehend bei der Rechtsformanalyse und der Kapitalbehandlung in den nachfolgenden Ausführungen unter-

[50] Vgl. Bolsinger, H. J. (2005), S. 262.
[51] Vgl. DGRV (Hrsg.) (2006a), S. 1. Siehe Anhang 3.

sucht.[52] Dabei gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass Kreditgenossenschafen unter Umständen neben nationalen Normen auch mit den Anforderungen der IFRS konfrontiert werden. Ausführliche Informationen über die aktuelle Lage zum 31. Dezember 2006 sind in Abschnitt 6.2 im Rahmen der Ausführungen zu den Ergebnissen der empirischen Untersuchung der hiesigen Studie zu entnehmen.

Trotz der vermeintlichen Probleme, die mit der Rechtsform verbunden sind, kann festgehalten werden, dass es sich bei Genossenschaften im Bankenmarkt noch immer um die am weitesten verbreitete Rechtsform handelt. Deren rechtsformspezifische Eigenkapitalbilanzierung ist daher auch kein Randproblem einiger weniger Unternehmen. Auch wenn man Kreditinstitute zahlenmäßig auf europäischer Ebene betrachtet, ist festzuhalten, dass Genossenschaften mit 47,7% am häufigsten vertreten sind. Aktiengesellschaften haben einen Anteil von 30,7%, öffentlich-rechtliche von 10,9% und die sonstigen verfügen über einen Marktanteil in Höhe von 11,3%.[53] Der Fokus liegt zwar auf deutschen Genossenschaftsbanken, welche im nachfolgenden Abschnitt genauer betrachtet werden, doch zeigen diese Zahlen auf, dass die später aufgeworfenen Fragestellungen möglicherweise auch europaweit aktuell sind.

Bevor in den kommenden Abschnitten sowohl die Rechtsform, als auch die Spezialisierung auf Genossenschaftsbanken und deren mögliche Eigenkapitalformen behandelt werden, sollen dafür vorerst die Grundlagen zum Eigenkapital gelegt werden.

2.2 Konzeptionelle Grundlagen zum Eigenkapital

Die folgenden Ausführungen sollen den Leser dafür sensibilisieren, dass die Bedeutung und Höhe des Eigenkapitals abhängig von der Betrachtungsperspektive und der Bewertungskonzeption ist. Über die rechnerische Herleitung als Residualgröße hinaus kann man sich dem Eigenkapitalbegriff inhaltlich durch dessen verschiedene Funktionen und Betrachtungsweisen nähern. Insbesondere wegen der im **vierten Kapitel** aufgegriffenen **Abgrenzungsproblematik** zwischen **Eigen- und Fremdkapital** und den dazu teilweise differierenden Haltungen zwi-

[52] Siehe Abschnitt 2.3.2 f.
[53] Vgl. DGRV(Hrsg.) (2004), S. 22.

schen nationaler und internationaler Rechnungslegung ist eine Annäherung an die Thematik im Grundlagenteil notwendig.

Das Eigenkapital ist für die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten von zentraler Bedeutung. Insbesondere aufsichtsrechtliche Vorschriften knüpfen an die Eigenkapitalausstattung der Banken an, wodurch dieses immer stärker zum Engpass in der geschäftlichen Entwicklung avanciert. Darüber hinaus besteht in der Wirtschaftswissenschaft Einigkeit darüber, dass bei zunehmender Fremdkapitalfinanzierung die Widerstandsfähigkeit geschwächt wird und nur durch eine solide Eigenkapitalausstattung eine dauerhafte Stabilität des Unternehmens gewährleistet ist.[54] Dies hängt unzweifelhaft mit den Funktionen zusammen, welche dem Eigenkapital zugeschrieben werden. Beispielhaft seien an dieser Stelle insbesondere die Bestandsicherungsfunktion sowie die Finanzierungs- und Insolvenzschutzfunktion erwähnt.[55] Aus diesem Grund wird die Bildung von Eigenkapital als eine der wichtigsten Aufgaben des Bankmanagements angesehen.[56] Bei der Bedeutung dieser Aufgabe stellt sich die Frage, wie denn Eigen- von Fremdkapital zu unterscheiden ist. Ohne der Konkretisierung anhand von Normen, Gesetzen und Interpretationen der bilanziellen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben vorzugreifen, soll hier im Grundlagenteil den dem Eigenkapital zugesprochenen idealtypischen Eigenschaften und möglichen Betrachtungsperspektiven nachgegangen werden.

2.2.1 Idealtypische Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital

Eine Möglichkeit, sich die idealtypische Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital zu verdeutlichen, entspringt der Betrachtung der Finanzierungsform, also ob eine Eigen- oder Fremdfinanzierung vorliegt und nach welchen Aspekten zwischen diesen zu differenzieren ist. Anhand dieser Kriterien ist dann ein Rückschluss auf die Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdkapital denkbar. Zur Verdeutlichung werden dafür in der Literatur zwei idealtypische Positionen angeführt. Einerseits wird als Musterfall für die Eigenfinanzierung einer in seinem Unternehmen tätiger OHG-Gesellschafters angeführt. Im Gegensatz dazu wird für die Fremdfinanzierung ein Darlehensgeber betrachtet, dem ein fester Zins zugesi-

---

[54] Vgl. Feddersen, F. (1992), S. 5.
[55] Vgl. ebd., S. 5.
[56] Vgl. Adrian, R./Heidorn, T. (2000), S. 745.

chert wurde und für dessen Ansprüche erstklassige Sicherheiten bestellt wurden.[57] Trotz dieser exemplarischen gegensätzlichen Positionen geht es in dieser Betrachtung darum, rechtsformspezifische und gesetzliche Einflüsse auszublenden und sich mithilfe grundsätzlicher Überlegungen ein Verständnis vom Eigenkapitalbegriff[58] zu erarbeiten. Die Merkmalsausprägungen der beiden Positionen sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Merkmal	**Idealtypisches Eigenkapital**	**Idealtypisches Fremdkapital**
laufende Erträge	erfolgsabhängig, Quotenanteil	nicht erfolgsabhängig, Nominalanspruch, fester Zins
Anspruch bei Kontraktende	erfolgsabhängig, Quotenanteil	nicht erfolgsabhängig, Nominalanspruch
Mitwirkungs- und Kontrollrechte	geschäftsführend, volle Information	in der Regel keinerlei Einfluss
Vertretung der Gesellschaft	volle Vertretung	keine Vertretung
Haftung (Insolvenz)	unbegrenzt, haftungsverpflichtet	keine Haftung
Rechtsstellung	Gegenleistung ist nicht einklagbar	einklagbarer Anspruch auf Gegenleistung
Befristung	unbefristet	feste Laufzeit

Tabelle 2: Merkmale idealtypischen Eigen- und Fremdkapitals
Quelle: In enger Anlehnung an: Knabe/Walther (2005), S. 6.

Die beiden Positionen können auch als Ränder eines Kontinuums verstanden werden, auf welchem es zwischen dem idealtypischen Eigen- und Fremdkapital eine Vielzahl weiterer Zwischenformen[59] gibt, die es jedoch im Zweifel auch zu klassifizieren gilt. Durch die Verwendung von Kriterien werden zwar Eigen- und Fremdkapital in zwei Gruppen getrennt, doch ist die Zuordnung nur im Idealfall zweifelsfrei möglich. Da jedoch eine Vielzahl von Finanz- und Finanzierungsinstrumenten sowohl Merkmale von Eigen- als auch von Fremdkapital aufweisen, kann als lösungsorientiertes Vorgehen der Zweck der Abgrenzung beziehungsweise das damit verfolgte Ziel in die Betrachtung einbezogen werden. So können

---

[57] Vgl. Bitz, M. (2000), S. 10.

[58] Wie sich in den folgenden Ausführungen zeigen wird, gibt es nicht **den** Eigenkapitalbegriff, sondern dieser wird maßgeblich durch den Betrachtungskontext bestimmt.

[59] Exemplarisch können als Zwischenformen Aktien, Genusrechte und Schuldverschreibungen genannt werden.

einzelne Kriterien, die im Fokus der jeweiligen Zielstellung stehen, den Ausschlag für die Kapitalqualifizierung geben. Geht es vorrangig um die Analyse von Macht- und Informationsverhältnissen, werden die Mitwirkungs- und Informationsrechte das wesentliche Kriterium für eine Klassifizierung sein.[60] Wie später noch ausführlich behandelt wird, können Rechnungslegungskonzeptionen und die darin verankerten Ziele ebenfalls den Schwerpunkt auf ein oder mehrere Kriterien legen, um beispielsweise bilanzielles Eigen- und Fremdkapital gegeneinander abzugrenzen.[61] Während das HGB im Sinne des Gläubigerschutzes eine Unterscheidung vorrangig an der Haftungsqualität festmacht, orientieren sich die IFRS im Hinblick auf eine Eigenkapitalklassifikation an der unbefristeten Kapitalüberlassung.[62] Diese voneinander abweichenden Philosophien können dazu führen, dass ein Finanzinstrument nach HGB anders zu klassifizieren und zu bilanzieren ist als nach IFRS. Durch verschiedene Definitionen kann zwar den jeweiligen Zielen entsprochen werden, doch umso wichtiger ist daher den Kontext zu kennen und einzubeziehen, in welchem die Frage nach der Eigen- oder Fremdkapitalklassifikation beantwortet werden soll.

Um Details zur Bilanzierung möglicher Formen des genossenschaftlichen Eigenkapitals nicht vorzugreifen, werden Erkenntnisse im Hinblick auf die idealtypische Abgrenzung und zum tatsächlichen Vorgehen am Ende des 4. Kapitels bei der dortigen kritischen Würdigung zur bilanziellen Behandlung einfließen.[63] Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen zur Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdkapital wird im Folgenden auf die wesentlichen Perspektiven eingegangen, nach welchen Eigenkapital betrachtet werden kann.

2.2.2 Zentrale Betrachtungsperspektiven des Eigenkapitals

In der Literatur werden im Wesentlichen die Konzeptionen des bilanziellen, des regulatorischen und des ökonomischen Eigenkapitals diskutiert. In diesem Zusammenhang gilt es auch, Begriffe wie Eigenmittel oder haftendes Eigenkapital einzuführen und die den Konzeptionen zugesprochenen Eigenkapitalfunktionen zu erläutern.

---

60 Vgl. Knabe, A./Walther, U. (2005), S. 8.
61 Siehe dazu auch Abschnitt 2.2.3.
62 Vgl. Küting, K./Dürr, U. (2005b), S. 1529 f.
63 Siehe Abschnitt 4.4.1.

2.2.2.1 Bilanzielles Eigenkapital

Eine Legaldefinition für das **bilanzielle Eigenkapital** existiert nicht.[64] Bilanzielles Eigenkapital wird definiert als Reinvermögen aus der Differenz zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten.[65] Beim bilanziellen Eigenkapital stellt das Reinvermögen eine Residualgröße von Vermögen und Schulden dar, die sich aus der Bilanz ermittelt.[66] Die Höhe ist daher von den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den daraus resultierenden Bilanzansätzen abhängig. Das Eigenkapital hängt also maßgeblich von Ansatz- und Bewertungsvorschriften ab, welche beispielsweise eher vorsichtig ausgerichtet sein können oder auf Basis derer Marktwerte für die Bilanzierung heranzuziehen sind. Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich dabei um die Differenz aus Vermögen und Schulden eines Unternehmens, welche aus informatorischen Gründen in mehrere Posten aufgeteilt ist. Für Kreditinstitute ist die Gliederung des Eigenkapitals im Formblatt 1 der RechKredV dargestellt und beinhaltet das gezeichnete Kapital, Rücklagen und den Bilanzgewinn/-verlust. Um darüber hinausgehende Informationen über die Herkunft des Kapitals oder den Verwendungszweck zu erhalten, gibt es allerdings weitere gesetzliche Offenlegungserfordernisse bezüglich des Eigenkapitals.[67] Diese können einerseits mit der geforderten Bilanzgliederung oder mit darüber hinaus zu liefernden Informationen in Anhang, im Lagebericht oder der Eigenkapitalveränderungsrechnung zusammenhängen.

Stille Reserven, Humankapital oder andere immaterielle Vermögenswerte sind somit regelmäßig keine Bestandteile des bilanziellen Eigenkapitals, obwohl durch sie bei vorsichtiger Schätzung ein Verlustausgleich nicht durchweg zu negieren

---

64 Vgl. Kühnberger, M./Schmidt. T. (2001), S. 70.

65 Dies ist zumindest bei der Mehrheit von Rechnungslegungskonzeptionen der Fall. Darüber hinaus gibt es jedoch Vorschläge, Eigenkapital beispielsweise über dessen Fähigkeit hinsichtlich der Verlustkompensation zu identifizieren. Siehe dazu Abschnitt 7.1.2.2.

66 Vgl. Heyd, R. (2005), S. 121 sowie Großfeld, B./Luttermann, C. (2004), Tz. 28 ff. Heyd führt an zitierter Stelle unter anderem die Beziehung zwischen dem bilanziellem und dem **tatsächlichen Eigenkapital** an. Unter tatsächlichem Eigenkapital ist danach die Differenz der Summe der zu Tagspreisen bewerteten Aktiva zuzüglich nicht aktivierter immaterieller Vermögensgegenstände und des originären Firmenwertes und des zu Rückzahlungswerten angesetzten Fremdkapitals.

67 Vgl. Kühnberger, M./Schmidt, T. (2001), S. 191.

ist. Das bilanzielle Eigenkapital ist daher eine eher vorsichtige Annäherung an das den Anteilseignern zustehende Reinvermögen.[68]

Dem bilanziellem Eigenkapital werden verschiedene Funktionen zugeschrieben. Je nach Normensystem, beispielsweise HGB oder IFRS, erhalten diese Funktionen unterschiedliche Gewichtungen oder werden zum Teil gar nicht erfüllt. Abstrahiert man jedoch vorerst vom Normensystem, können als **Funktionen des bilanziellen Eigenkapitals** die Haftungsfunktion, die Verlustausgleichsfunktion die Gewinnbeteiligungsfunktion, die Kontinuitätsfunktion, die Geschäftsführungsfunktion sowie die Finanzierungsfunktion angeführt werden.[69]

Die **Haftungsfunktion** besteht darin, dass die Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen für deren Schulden haftet. Die Mitglieder einer Genossenschaft haften jedoch oftmals nur beschränkt. Bei der Genossenschaft würden die Mitglieder im Insolvenzfall ihr Geschäftsguthaben verlieren und über die Haftsumme gegebenenfalls nachschusspflichtig werden. Eine umfassende Haftung mit dem Privatvermögen ist zu negieren. Die **Verlustausgleichsfunktion** steht dafür, dass das Eigenkapital als Puffer für eventuell anfallende Verluste dient. Je höher also das bilanzielle Eigenkapital ist, desto resistenter ist das Unternehmen zur Überwindung von Verlustphasen. Dies kann beispielsweise durch die Auflösung von Rücklagen geschehen. Verlustausgleich kann bei Genossenschaften zur Senkung der eingezahlten Geschäftsguthaben führen und das Auseinadersetzungsguthaben mindern. Die **Gewinnbeteiligungsfunktion** bezeichnet den Anspruch der Eigenkapitalgeber an dem entstandenen Gewinn des Unternehmens. Wie später aufgezeigt wird, besteht hier bei Genossenschaften eine Besonderheit, da die Mitglieder zwar am Gewinn in Form der Dividende beteiligt werden, jedoch am inneren Wachstum der Gesellschaft nicht. Die **Kontinuitätsfunktion** wird weitestgehend durch die von außen zugeführten Mittel sichergestellt. Diese in der Regel zeitlich unbefristet überlassenen Mittel können dauerhaft zur **Finanzierung** eingesetzt werden und dienen der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.[70] Dadurch kann

---

[68] Vgl. Rudolph, B. (1991), S. 52 f.
[69] Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2005), S. 470 ff.
[70] Eine rechtsformspezifische Besonderheit ist, dass die extern zugeführten Mittel in Form des Geschäftsguthabens nicht zwangsläufig dauerhaft zur Verfügung stehen, da sie kündbar sind.

im Rahmen der **Geschäftsführung** flexibel auf die unternehmerischen Erfordernisse reagiert werden.[71]

2.2.2.2 Aufsichtsrechtliches Eigenkapital

Das **aufsichtsrechtliche Eigenkapital** unterliegt Mindestanforderungen der Aufsichtsbehörden und wird daher auch als regulatorisches Eigenkapital bezeichnet.[72] Die Intentionen für die Bestimmung eines aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals werden an § 10 I 1 KWG deutlich. Danach haben die Institute im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte über angemessene **Eigenmittel** zu verfügen. Im Vordergrund steht also der **Gläubigerschutz**, welcher auf der angemessenen Eigenkapitalausstattung sowie ausreichender Liquidität der Kreditinstitute beruht.[73] Die grundsätzliche Idee besteht darin, dass man ein Verhältnis aus eingegangenen Risiken und den eigenen Mitteln gestattet. Inwiefern Basel II die nationale Bankenregulierung beeinflusst, wird im fünften Kapitel aufgezeigt.

Der aufsichtsrechtliche Begriff der **Eigenmittel** umfasst das haftende Eigenkapital, welches sich wiederum in Kern- und Ergänzungskapital aufteilt sowie durch die Drittrangmittel ergänzt wird.[74] Diese Unterteilung steht im Zusammenhang mit dem Gläubigerschutz, da sich aus ihr die Verlustdeckung der Kapitalbestandteile erkennen lässt. Kernkapital, welches zum Teil aus bilanziellem Eigenkapital besteht,[75] steht dem Institut uneingeschränkt für die Risiko- und Verlustdeckung zur Verfügung und hat daher im Sinne der Haftung die höchste Qualität. Das Ergänzungskapital setzt sich aus Bestandteilen zusammen, die von nicht so hoher Qualität sind, da sie entweder nachrangig haften (z.B. Genussrechtsverbindlichkeiten) oder nicht in der Bilanz ausgewiesen sind (z.B. Haftsummenzuschläge). Drittrangmittel bestehen aus dem Nettogewinn und den kurzfristigen Verbindlichkeiten.[76]

---

[71] Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2005), S. 470 ff. Die Finanzierungsfunktion wird dort nicht explizit angeführt, lässt sich jedoch aus den Ausführungen ableiten.
[72] Vgl. Deutsche Bundesbank (2002), S. 46f.
[73] Vgl. Wurm, G./Wolff, K./Ettmann, B. (1998), S. 144.
[74] Vgl. § 10 II 1 KWG sowie Adrian, R./Heidorn, T. (2000), S. 623 ff. Eine ausführliche Darstellung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals wird in Abschnitt 5.4.3 vorgenommen.
[75] Siehe Abschnitt 5.4.3.
[76] Vgl. Bellavite-Hövermann, Y. et al. (2001), S. 33.

Durch diese Qualitätsabstufungen wird auch bilanzielles Fremdkapital, welches zur Haftung herangezogen werden kann, vollständig oder gewichtet einbezogen. Das aufsichtsrechtliche Eigenkapital ist demzufolge regelmäßig höher als das bilanzielle, spiegelt jedoch durch die qualitativen Abstufungen die Risikotragfähigkeit eines Instituts besser wieder. Die Eigenmittel sind Beurteilungsmaßstab für die finanzielle Stabilität von Kreditinstituten und werden nach den Regelungen der Absätze § 10 II bis VII KWG berechnet.[77] Ihnen kommt eine **Haftungs- und Begrenzungsfunktion** zu. Das Geschäftsvolumen wird durch die Eigenkapitalausstattung eingeschränkt, da die Höhe der Eigenmittel entscheidend dafür ist, ob ein Kreditinstitut weitere Kredite ausreichen darf.[78] Eine Beschränkung ist beispielsweise, dass das Verhältnis zwischen haftendem Eigenkapital sowie der gewichteter Risikoaktiva[79] und weiterer zu unterlegender Risiken täglich zum Geschäftschluss 8% nicht unterschreiten darf.[80] Im Umkehrschluss darf maximal das 12,5-fache des haftenden Eigenkapitals in gewichtete Risikoaktiva und die Risikounterlegung, also beispielsweise Kredite, fließen.[81] Das errechnete Verhältnis wird Solvabilitätskoeffizient genannt und darf die bereits erwähnten 8% im Hinblick auf die Widerstandskraft der einzelnen Banken gegenüber Kreditausfällen und weiterer definierter Risiken nicht unterschreiten.[82] Eine weitere Einschränkung drückt sich in den Großkredit- und Millionenkreditvorschriften aus, welche das Ausfallrisiko durch Konzentrationen weniger Kreditnehmer verhindern soll. Die einschlägigen Verhältnisse und Krediteinzel- und Kreditgesamtobergrenzen werden in den §§ 13, 13a, 13b und 14 KWG erläutert.[83] Darüber hinaus gibt es im Rahmen der nationalen Aufsicht noch weitere Kennzahlen und Maßgrößen wie beispielsweise die Liquidität. Auf diese soll hier allerdings nicht weiter eingegangen werden.

---

77 Siehe Abschnitt 5.4.3.

78 Vgl. Schuster, D. (2001), S. 261.

79 Risikoaktiva enthält beispielsweise Bilanzaktiva und außerbilanzielle Geschäfte. Ziel ist die Berücksichtigung von Bonitätsrisiken im Verhältnis zum haftenden Eigenkapital.

80 Vgl. § 3 I § SolvV. Die angeführten 8% werden ebenfalls im in diesem Jahr noch übergangsweise anwendbaren Grundsatz I genannt. Für weitere Ausführungen siehe Kapitel 5.

81 Diese Regelung wird auch als Grundsatz 1 des BAK bezeichnet.

82 Vgl. Nouy, D./Cordewener, K. F. (2001), S. 1090.

83 Beispielsweise müssen nach § 14 I 1 KWG alle Kreditnehmer bei der Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank angezeigt werden, deren Kreditvolumen im Sinne des § 19 I KWG 1,5 Mio. € übersteigt. Weitere Beschränkungen bestehen hinsichtlich dem ausgereichten Krediten und den Eigenmitteln.

In der Regel weichen das bilanzielle und das aufsichtsrechtliche Eigenkapital voneinander ab. Dies ist allerdings nicht immer so gewesen. Ursprünglich stellte das KWG auf das bilanzielle Eigenkapital ab. Seit der 4. KWG-Novelle ist jedoch eine Annäherung an das Konzept des effektiven Eigenkapitals festzustellen. Bei diesem Konzept werden im Gegensatz zum bilanziellen Eigenkapital stille Rücklagen berücksichtigt.[84] Eine weitere Entwicklung liegt in der **Dynamisierung** der Eigenmittel und einer damit einhergehenden Entfernung vom bilanziellen Eigenkapital. Während bis zur 6. KWG-Novelle das aufsichtsrechtliche Eigenkapital auf der Grundlage des letzten Jahresabschlusses statisch festgelegt wurde, finden gegenwärtig förmliche Herauf- und Herabsetzungen durch das BAKred nicht mehr statt.[85] Nunmehr ist der geschäftstägliche Eigenmittelstand für die Erfüllung der Eigenmittelanforderungen zu Grunde zulegen. Bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen genügt der Aufsicht die monatliche Berechnung und Meldung der Eigenmittel. Grundsätzlich sind die Daten in Form eines Berechnungsbogens an die Aufsichtsbehörden zu melden. Dynamische Komponenten, wie beispielsweise das eingezahlte Geschäftskapital oder die Kapitalrücklage, sind daher täglich oder monatlich festzustellen. Darüber hinaus gibt es jedoch noch Positionen, die aufgrund ihrer Bindung an den Jahresabschluss **statisch** sind. Dazu zählen beispielsweise der Gewinn/Verlust oder der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB. Da diese Positionen ebenfalls zu berücksichtigen sind, kann das BAKred gemäß § 10 III b KWG einen Korrekturposten ansetzen. Ausgangspunkt zur Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals ist jedoch nach wie vor das handelsrechtliche beziehungsweise bilanzielle Eigenkapital, zu welchem für regulatorische Zwecke weitere Posten hinzugefügt werden.[86]

Wie zu Beginn dieses Abschnitts erwähnt, stellen die hier dargelegten Ausführungen lediglich einen thematischen Einstieg beziehungsweise Vorgriff auf die nächsten Kapitel dar. Als Erkenntnisse für die weiteren Ausführungen sind insbesondere der Unterschied zwischen bilanziellen und aufsichtsrechtlichem Eigenkapital und die Begrenzung der Geschäftstätigkeit durch die Eigenmittel anzuführen. Der bilanzielle und der aufsichtsrechtliche Eigenkapitalbegriff werden jeweils

---

[84] Vgl. Wolf, B. (2000), S. 5.
[85] Vgl. ebd., S. 14 f.
[86] Vgl. Deutsche Bundesbank (2002), S. 42.

ausführlich in den Kapiteln vier und fünf behandelt. Entscheidend bei diesen beiden Perspektiven ist, dass sie weitestgehend durch externe Regelungen determiniert sind. Das nachfolgende Konzept des ökonomischen Eigenkapitals hingegen ist jenes, welches die Unternehmensleitung für ihre Steuerungszwecke allein nach internen Überlegungen ermittelt.

2.2.2.3 Ökonomisches Eigenkapital

Das ökonomische oder bankinterne Eigenkapital weicht regelmäßig vom bilanziellen und regulatorischen Eigenkapital ab. Ursache dafür ist, dass das bankinterne Eigenkapital grundsätzlich das Ergebnis der subjektiven Einschätzung der Geschäftsleitung ist.[87] Ihm kommt daher im Wesentlichen die **Steuerungsfunktion** für das Management zu. Daraus lässt sich allerdings nicht der Schluss ziehen, dass Kreditinstitute willkürlich das bankinterne Eigenkapital ermitteln und zur Steuerung verwenden. Um ihre Kreditwürdigkeit zu demonstrieren, beispielsweise durch Ratings anerkannter Agenturen, kalkulieren Banken intern mit einer Eigenkapitalgröße, die sich eng an das bilanzielle Eigenkapital oder das aufsichtsrechtliche Kernkapital lehnt.[88] Hintergrund für die Ratingorientierung ist, dass Kreditgenossenschaften nicht lediglich Kredite vergeben, sondern ebenfalls Gelder aufnehmen. In diesem Zusammenhang haben Ratings zur Bonitätsbeurteilung eine wesentliche Bedeutung. So sieht beispielsweise Moody's, eine anerkannte Ratingagentur, gegenwärtig das Risikoprofil deutscher Kreditgenossenschaften als niedrig an.[89] Solche Einschätzungen, welche die Fähigkeit zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ausdrückt, basiert in einem erheblichen Umfang auf der Eigenkapitalausstattung der Institute. Die Eigenkapitalausstattung hängt, wie später deutlich wird, von den zugrunde liegenden Normensystemen und den dort angewendeten Kapitalabgrenzungen ab. Eine Abgrenzung des bilanziellen Eigenkapitals, der ökonomischen sowie der regulatorischen Eigenmittel wird in Abschnitt 5.4.3, Abbildung 20, dargestellt.[90]

---

87 Vgl. Deutsche Bundesbank (2002), S. 42.
88 Vgl. ebd., S. 42.
89 Vgl. Dawson-Kropf, M. (2004), S. 127.
90 Die Abbildung spiegelt eine mögliche Unterscheidung per 2002 wieder. Die grundsätzliche Aussage hat aber unabhängig von zwischenzeitlichen gesetzlichen Änderungen weiterhin Bestand.

Das ökonomische Eigenkapital wird in den folgenden Kapiteln nicht im Vordergrund der Betrachtungen stehen, da es weitestgehend unabhängig vom Einfluss externer Regelungen und Internationalisierungstendenzen ist.

Eine häufig anzutreffende Differenzierungsmöglichkeit liegt in der Unterscheidung zwischen dem juristischen und betriebswirtschaftlichen Eigenkapitalbegriff, welche nachfolgend ebenfalls in ihren Grundzügen skizziert werden soll.

2.2.2.4 Juristischer versus betriebswirtschaftlicher Eigenkapitalbegriff

Das Eigenkapital kann nicht nur durch seine Funktionen beschrieben werden. Vielmehr lassen sich verschiedene Perspektiven einnehmen, mittels derer eine Näherung an den Eigenkapitalbegriff möglich ist. Die zentralen Funktionen des bilanziellen und aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals wurden bereits in den vorigen Abschnitten eingeführt. Es gibt jedoch weitere Facetten der Differenzierungsmöglichkeiten, von denen zumindest zwei exemplarisch angesprochen werden sollen. Grundsätzlich kann beispielsweise zwischen dem **juristischen** und dem **betriebswirtschaftlichen** Eigenkapitalbegriff unterschieden werden.[91] Die juristische Spezifikation des Eigenkapitalbegriffs erfolgt über die Rechtsform und die damit verbundenen Rechte und Pflichten für Eigenkapitalgeber - insbesondere im Unterschied zu den Fremdkapitalgebern. Die Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdkapital könnte beispielsweise anhand von Aspekten wie der Beteiligung an Unternehmensentscheidungen, persönlicher Einflussnahme oder Gewinnbeteiligung präzisiert werden. Im Rahmen der Betrachtung der Mitgliedschaft im Abschnitt 2.3.3.3 wird auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder, also der Eigenkapitalgeber, eingegangen. Aus der betriebswirtschaftlichen Sichtweise heraus sind weniger die Rechte und Pflichten für eine Klassifizierung in Eigen- und Fremdkapital entscheidend. Vielmehr geht es um die Dauerhaftigkeit des überlassenen Kapitals und die damit einhergehende Möglichkeit zur Verlustdeckung und zur Haftung herangezogen werden zu können oder Investitionen zu tätigen.[92]

Wie bei der Konzeption des bilanziellen Eigenkapitals, der schwerpunktmäßigen Betrachtung, bereits angedeutet, hängt diese Residualgröße maßgeblich von An-

---

[91] Vgl. Blisse, H. (2005), S. 122 ff.
[92] Vgl. Deutsche Bundesbank (2002), S. 46f.

satz, Ausweis und Bewertung des Vermögens sowie der Verbindlichkeiten ab. Im Folgenden sollen daher mögliche Einflussfaktoren und deren Auswirkungen auf die Höhe des Eigenkapitals aufgezeigt werden.

2.2.3 Rechnungslegungskonzeptionen als Einflussfaktoren auf das Eigenkapital als Residuum

Bei diesen Ausführungen ist zwischen zwei Arten von Unterschieden zwischen den Rechnungslegungssystemen HGB und IFRS zu differenzieren. Eingangs werden Grundlagen und Unterschiede vorangestellt, die **nicht-quantifizierbar** sind, jedoch Einfluss auf die quantifizierbaren Effekte haben. Solche Aspekte, wie beispielsweise die Ziele der Rechnungslegung, die Rahmenbedingungen oder die wesentlichen Grundsätze werden daher erläutert, um die verschiedenen Philosophien zwischen HGB und IFRS zu verdeutlichen. Im Anschluss daran werden die daraus resultierenden Effekte auf das Eigenkapitel dargestellt, die **quantifizierbar** sind.

2.2.3.1 Nicht-quantifizierbare Unterschiede zwischen HGB und IFRS

Entscheidend für die Rechnungslegung von Jahresabschlüssen sind die damit verfolgten Ziele und Aufgaben über welche der Adressat informiert werden soll. In der Regel haben unterschiedliche Adressatengruppen jedoch differierende Informationswünsche, sodass die Ziele und Aufgaben zu gewichten sind oder teilweise je nach Normensystem nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Grundsätzlich soll der Jahresabschluss unabhängig vom Normensystem ein zutreffendes Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) dokumentieren. National wird in diesem Zusammenhang von der Erfüllung der Generalnormen gesprochen, bei den IFRS vom *true and fair view* beziehungsweise der *fair presentation*.[93] Wie die nachführenden Ausführungen aufzeigen werden, können trotz der bestehenden Dokumentations- und Informationsaufgabe von Jahresabschlüssen selbige deutlich voneinander abweichen.

2.2.3.1.1 Grundlagen zum deutschen Bilanzrecht

Der Gesetzgeber liefert mit den Generalnormen generelle Vorschriften, ohne jedoch explizit den Zweck von Jahresabschlüssen zu nennen. Beispielhaft können

[93] Vgl. Auer, K. V. (2000), S. 4.

§ 238 I 1 HGB als Generalnorm für die Buchhaltung, § 243 I HGB als Generalnorm für den Jahresabschluss sowie Absatz II des § 264 HGB als Generalnorm für Kapitalgesellschaften angeführt werden.[94] Unabhängig davon lassen sich aber dennoch Ziele eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses identifizieren. Als wesentliche Ziele eines **Jahresabschlusses nach HGB** (Einzelabschluss) können der **Gläubigerschutz**, die **Kapitalerhaltung** sowie der **Ausschüttungs- und Steuerbemessung** angesehen werden.[95,96] Dies führt zu einer zentralen Stellung des Vorsichtsprinzips, welches sich zugunsten des Gläubigerschutzes beispielsweise auf die Ansatz- und Bewertungsmethoden auswirkt.

Weiterhin ist der handelsrechtliche Jahresabschluss gemäß § 5 I 1 EStG die Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung.[97] Die steuerpolitisch motivierten Einflüsse finden sich in angelsächsischen Abschlüssen nicht wieder, da nach der dortigen Philosophie die Steuerbemessungsfunktion und der Gläubigerschutz der *fair presentation* entgegensteht. Aus diesem Grund dient der IFRS-Abschluss nicht der steuerlichen Gewinnermittlung.[98] Im Übrigen ist zu vermuten, dass steuerliche Einflüsse auf IFRS-Abschlüsse zur einer steueroptimierenden Bilanzierung führen würde, welche ihrerseits der Informationsfunktion entgegensteht.

Die Vermittlung von Informationen ist nach dem HGB ebenfalls eine wesentliche Aufgabe, doch sind die Adressaten nicht explizit im Gesetz genannt. Weiterhin ist nach herrschender Meinung denkbar, dass die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens zugunsten des Vorsichtsprinzips eingeschränkt werden kann, wenn dies im Sinne des Gläubigerschutzes notwendig ist.[99] Die Aufgabe der Informationsvermittlung scheint daher nicht nur zu verschwimmen, sondern auch im mit dem Gläubigerschutz sowie der Steuer- und Ausschüttungsbemessungsfunktion zu konfligieren. Schließlich führt ein höherer Gewinn zu höheren Dividendenzahlungen und Steuerbelastungen. Hinzu kommt, dass die Rech-

---

94 Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2005), S. 91 f.
95 Vgl. Heinhold, M. (1996), S. 7 ff.
96 Der Konzernabschluss nach HGB hat bezüglich der steuerlichen Gewinnermittlung und der Ausschüttungsbemessung keine rechtliche Wirkung. Er ist primär auf die Informationsfunktion ausgerichtet.
97 In diesem Zusammenhang wird auch vom Maßgeblichkeitsprinzip gesprochen, da der nach deutschem Recht aufgestellte Jahresabschluss maßgeblich für die Steuerbilanz ist.
98 Vgl. Auer, K. V. (2000), S. 6 f.
99 Vgl. Mandler, U. (2003), S. 680.

nungslegung nach HGB vergangenheitsorientiert ist und anstelle künftiger Potentiale die Geschäftsvorfälle der vergangenen Periode abbildet.[100] In diesem Zusammenhang ist aus Gründen der Zuverlässigkeit das Vorsichtsprinzip das zentrale Prinzip in der nationalen Rechnungslegung. Als Ausprägungen dessen können das Realisationsprinzip und das Anschaffungskostenprinzip gesehen werden. Beispielsweise werden auf nationaler Ebene die Aktiva gemäß den Vorschriften des § 253 HGB nach strengem und gemildertem Niederstwertprinzip bewertet. Für Verbindlichkeiten gilt laut § 253 I 2 HGB das Höchstwertprinzip. Darüber hinaus dürfen Vermögensgegenstände nach dem Anschaffungskostenprinzip nur bis zur Höhe ihrer Anschaffungskosten angesetzt werden. Dadurch entstehen im Sinne des Gläubigerschutzes stille Reserven. Ferner gelten Gewinne erst dann als realisiert, wenn die Leistung vollständig erbracht ist, so dass ein gesicherter Anspruch besteht. Hierbei wird die Verzahnung vom Vorsichtsprinzip zum zweiten Kapitalerhaltungsgrundsatz, dem Imparitätsprinzip, deutlich.[101] Die imparitätische Vorgehensweise sorgt tendenziell für eine niedrige Bewertung der Vermögensgegenstände und für eine hohe Bewertung der Schulden. Daraus ergibt sich ein vorsichtiges Residuum.

Zur Erstellung des Jahresabschlusses gibt es in Deutschland kein eigenständiges und in sich geschlossenes Gesetz namens ‚Rechnungslegung' oder ähnliches. Die für die Rechnungslegung relevanten Regelungen für Kreditgenossenschaften finden sich im HGB, im Genossenschaftsgesetz, in der RechKredV sowie diversen weiteren Gesetzen. Ebenso gibt es keinen übergeordneten Bezugsrahmen wie es das Framework für die IFRS ist. Zur Erfüllung der Jahresabschlussziele auf nationaler Ebene sowie zur Berücksichtigung neuer Entwicklungen, ist unter anderem den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) eine bedeutende Rolle beizumessen. Sie finden über sog. unbestimmte Rechts- und Gesetzesbegriffe Eingang in die Rechnungslegung.[102] Beispielsweise verlangt § 243 I HGB die Aufstellung des Finanzberichts unter Berücksichtigung der GoB aufzustellen, ohne diese jedoch zu bestimmen oder gar zu definieren. Als wichtige GoB sind das Bilanzidentitätsprinzip, das Prinzip der Unternehmensfortführung, das Einzel-

---

[100] Vgl. Gleißner, W./Heyd, R. (2006), S. 103.
[101] Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2005), S. 135 ff.
[102] Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2006), S. 361.

bewertungsprinzip, das Stichtagsprinzip, das Vorsichtsprinzip, das Periodisierungsprinzip sowie das Stetigkeitsprinzip zu nennen.[103]

Mithilfe der GoB können also gesetzliche Einzelvorschriften ergänzt und konkretisiert werden.[104] Konkretisierungen können aus der Wissenschaft, der Rechtsprechung oder durch Praktiker erfolgen.[105] Aus den GoB lassen sich unter anderem Grundsätze wie Richtigkeit, Vergleichbarkeit, Vollständigkeit, Unternehmensfortführung herleiten, die zum Teil gesetzlich kodifiziert sind.[106] So ist beispielsweise hinsichtlich der Vergleichbarkeit aus § 252 I HGB der Grundsatz der Bilanzidentität zu entnehmen. Wie in der Einführung zu diesem Kapitel bereits angedeutet, gibt es darüber hinaus die geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sowie branchen- und rechtsformspezifische Ergänzungen. Diese unterschiedlichen Einflüsse auf die Bilanzierung und Kapitalabgrenzung stehen ihrerseits im Einklang mit den Zielen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Die Kapitalabgrenzung wird anhand bestimmter Kriterien wie Nachrangigkeit und Verlustteilnahme vorgenommen, auf welche später genauer eingegangen wird. Deren Behandlung ist der positionsspezifischen Betrachtung der Eigenkapitalausprägungen im vierten Kapitel jeweils separat für HGB und die IFRS vorgelagert, da mit ihnen die Plausibilität der Bilanzierungsvorgaben nachvollzogen werden können.

2.2.3.1.2 Grundlagen zu den IFRS

Anders als im deutschen Bilanzrecht ist der Zweck von IFRS-Abschlüssen explizit in den IFRS selbst verankert und benannt. Das **wesentliche Ziel von IFRS-Abschlüssen** ist die **Lieferung entscheidungsnützlicher Informationen** und nicht wie nach HGB vorrangig der Gläubigerschutz.[107] Der Fokus auf die

---

[103] Vgl. § 252 HGB sowie Buchholz, R. (2005), S. 18 ff.

[104] Auf kodifizierte und nicht kodifizierte GoB soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Ebenfalls werden die zur Gewinnung der GoB angewendeten Verfahren wie Induktion, Deduktion und Hermeneutik nicht weiter angeführt. Für weitere Ausführungen siehe Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2006), S. 361 ff.

[105] Vgl. Coenenberg, A. G. (2005), S. 38.

[106] Eine Übersicht zu den GoB kann Anlage 4 entnommen werden.

[107] Moxter spricht in diesem Zusammenhang auch von einer „einseitig an der Konkretisierung von Informationsansprüchen“ orientierten Rechnungslegung, was zu einer verminderten Berücksichtigung von Schutzfunktionen führt (Moxter, A. (1999), S. 62).

Informationsfunktion dient der sog. *fair presentation*. Dabei handelt es sich nach dem Framework Tz. 12 um Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) sowie deren Veränderung im Zeitablauf. Es wird davon ausgegangen, dass bei einem gedeckten Informationsbedürfnis der Investoren in der Regel auch die Anforderungen der anderen Adressaten wie Kunden, Lieferanten, Gläubiger, etc. befriedigt sind.[108] Die IFRS sind somit investorenorientiert, während das HGB gläubigerorientiert ist.[109] Damit geht einher, dass die IFRS auf die Lieferung von Informationen für zukunftsgerichtete Entscheidungen abzielen.[110]

Das Ineinandergreifen des Frameworks und der Standards wird beispielsweise an IAS 1.13 deutlich. Danach ist die VFE-Lage den Adressaten entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen auch unter Beachtung des Rahmenkonzeptes zu vermitteln. Dieses wird insbesondere dann erreicht, wenn das Rahmenkonzept und die Standards berücksichtigt werden.[111] Damit das Ziel der Lieferung entscheidungsnützlicher Informationen erreicht werden kann, wurden Rechnungslegungsprinzipien und -grundsätze entwickelt. Wie auch in der nationalen Vorgehensweise sind die Unternehmensfortführung und die periodengerechte Gewinnermittlung zentrale Grundsätze zur Erstellung von Jahresabschlüssen.[112] Daneben werden die Basisannahmen durch qualitative Anforderungen ergänzt, die in den Primär- und Sekundärgrundsätzen formuliert sind. Primärgrundsätze sind die Verständlichkeit, die Relevanz, die Verlässlichkeit und die Vergleichbarkeit. Diese werden zum Teil erneut durch weitere Grundsätze, die Sekundärgrundsätze, konkretisiert.[113] Die Konkretisierung der Grundsätze findet sich entweder in den Normen oder sie gelten als grundlegende Prinzipien der Rechnungslegung. Dies soll am Beispiel des Primärgrundsatzes der Vergleichbarkeit verdeutlicht werden. Um eine Vergleichbarkeit über mehrere Perioden gewährleisten zu können, sind vom Adressaten die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie deren Änderung anzugeben. Diese Thematik wird in dem eigenständigen Standard IAS 8 ‚Bilanzie-

---

[108] Vgl. Buchholz, R. (2005), S. 215.
[109] Vgl. ebd., S. 215.
[110] Vgl. Wörner, G. (2003), S. 301.
[111] Vgl. Framework Tz. 46.
[112] Die beiden Grundsätze sind im Framework in Tz. 22 und 23 verankert.
[113] Siehe Abbildung 2 in diesem Abschnitt.

rungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern' behandelt. Darüber hinaus gilt die Bilanzidentität zwischen der Schlussbilanz der abgelaufenen Periode und der Eröffnungsbilanz der darauf folgenden Periode. Diese Anforderungen sind beispielsweise nicht explizit in den Standards formuliert.

Es kann grundsätzlich festgehalten werden, dass sich viele der genannten Grundsätze auch in der nationalen Rechnungslegung wieder finden – allerdings wird ihnen dort jedoch nicht zwingend die gleiche Bedeutung beigemessen. Das beispielsweise in der HGB-Welt sehr bedeutsame Vorsichtsprinzip spielt hingegen als Sekundärgrundsatz der Verlässlichkeit in den IFRS nur eine untergeordnete Rolle.[114] Um einen Überblick über die bestehenden Prinzipien und deren Priorisierung zu erhalten, werden diese in der nachfolgenden Grafik dargestellt, jedoch wie bei den handelsrechtlichen Ausführungen nicht weiter vertieft.

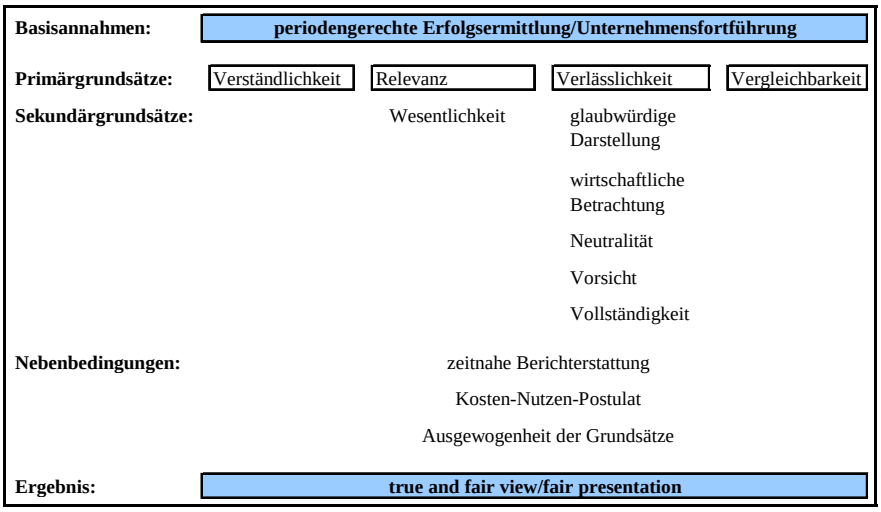

Abbildung 2: System allgemeiner Rechnungslegungsgrundsätze des IASB
Quelle: In Anlehnung an: Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. (2006), S. 112.

Mit dem vorrangigen Ziel, die Informationsbedürfnisse der Adressaten zu befriedigen, damit diese wirtschaftliche Entscheidungen treffen können (*decision usefulness*),[115] geht als ein wesentliches Kriterium die Fähigkeit eines Unternehmens einher, zukünftig Zahlungsmittel generieren zu können. Neben der Darstellung der VFE-Lage findet daher im Vergleich zum HGB eher eine betriebswirtschaftli-

[114] Vgl. Heyd, R. (2003), S. 117.
[115] Vgl. Framework Tz. 9 ff.

che Betrachtung statt, welche sich an dem tatsächlichen Nutzen eines Vermögensgegenstandes orientiert.

Die IFRS haben dafür als ein zentrales Bewertungskonzept den ***fair value***, welcher neben dem Anschaffungskostenprinzip zunehmend an Bedeutung gewinnt. Inzwischen gilt er auch als Vision für die nationale Rechnungslegung.[116] Der auch als beizulegender Zeitwert bezeichnete Wert kann als der Betrag angesehen werden, der von sachkundigen, tauschwilligen und unabhängigen Vertragspartnern gezahlt werden würde. Somit spiegelt sich in ihm die Wertschätzung des Marktes wieder.[117] Dabei sei außen vor gelassen, ob der auf Basis dieser Bewertungskonzeption ermittelte Wert tatsächlich *fair* im Sinne von gerecht ist. Eine Vielzahl an Aktivpositionen wie beispielsweise Finanzinstrumente oder Sachanlagen werden bereits zum *fair value* angesetzt. Durch die marktpreisorientierte Bilanzierung der IFRS können (im Vergleich zum HGB) stille Reserven von vornherein nicht entstehen. Weiterhin werden Positionen dann über ihre Anschaffungskosten hinaus angesetzt, wenn dies der *fair value* zulässt. Gewinne sind teilweise bereits dann zu realisieren, wenn die Werterhöhung eines Vermögenswertes zuverlässig ermittelt werden konnte. Die Standardsetter sehen also keine Unvereinbarkeit von Vermögens- und Erfolgsausweis.[118] Ferner findet dieses Vorgehen auf der Passivseite unter anderem durch die Fair Value-Option des IAS 39 immer häufiger Anwendung.[119] Berücksichtigt man weiterhin die geltenden Passivierungsverbote (beispielsweise von Aufwandsrückstellungen), dann kann **tendenziell** davon ausgegangen werden, dass nach den **IFRS** ein **höheres Eigenkapital** als nach dem HGB ausgewiesen wird.[120] In Abschnitt 3.1 wird diese Fragestellung anhand der Analyse aktueller empirischer Studien nachgegangen. Abzuwarten bleibt, ob sich dies für Kreditgenossenschaften ebenfalls bewahrheitet. Die zu vermutende Tendenz zum höheren Eigenkapitalausweis sollte allerdings nicht dahingehend interpretiert werden, dass dadurch die nationalen Jahresabschlussziele (beispielsweise die Kapitalerhaltung) besser erfüllt sind als nach dem HGB. Rechenwerke, denen

---

[116] Vgl. Ballwieser, W./Küting, K./Schildbach, T. (2004), S. 529.
[117] Vgl. Heyd, R. (2003), S. 134. Darin werden ab S. 132 ff. auch die weiteren Bewertungsmaßstäbe der IFRS erläutert.
[118] Vgl. Ballwieser, W./Küting, K./Schildbach, T. (2005), S. 529.
[119] Vgl. Baetge, J./Lienau, A. (2005), S. 311 ff. Auf die Fair Value-Option wird in Abschnitt 4.2.2.2 eingegangen.
[120] Vgl. Küting, K. (2005), S. 510 f.

der *fair value* zu Grunde liegt, weisen vergleichsweise starke Volatilitäten beim Ergebnis und beim Eigenkapital aus.[121] Dies hängt letztlich mit den grundsätzlich möglichen starken Wertschwankungen in der Fair Value-Bewertung zusammen.

Da es allerdings nicht für alle Positionen möglich ist, den *fair value* zu ermitteln, kommt diese Methodik selektiv zur Anwendung. Insofern handelt es sich nicht um eine Full-Fair Value-Bilanzierung, sondern um eine Teil-Fair Value-Bilanzierung.[122] Letztgenannte Vorgehensweise ist daher als Überbrückung zwischen dem theoretischen Ideal und der Realität anzusehen, welche auf unvollkommenen Märkten gebildet und unter unvollkommener Informationslage ermittelt wird. Der *fair value* beziehungsweise dessen Ermittlung wird auf die individuellen Gegebenheiten abgestimmt und in den einschlägigen Standards behandelt. Dabei ist den Normen regelmäßig eine Hierarchie für die Ermittlung zu entnehmen, welche auch als Stufenkonzept bezeichnet wird.[123] IAS 39 sieht bei der Bewertung von Finanzinstrumenten beispielsweise vor, dass grundsätzlich der Preis am aktiven Markt als *fair value* anzusetzen ist. Gibt es einen solchen Wert aktuell nicht, ist eine Schätzung auf der Grundlage der bei der jüngsten Transaktion erzielten Werte durchzuführen.[124] Besteht auch diese Möglichkeit nicht, sind anerkannte Bewertungsverfahren anzuwenden. Solche Abstufungen finden sich thematisch angepasst regelmäßig im Kontext der Fair Value-Bewertung. Eines haben jedoch alle Abstufungen gemeinsam: Je nachrangiger das Verfahren zur Wertermittlung ist, desto stärker wird vom Idealfall des *fair value* abgewichen. Durch die Ermessenspielräume bei der Wertermittlung kann vom Bilanzierenden dadurch auch der Gewinnausweis und somit die Eigenkapitalausstattung gestaltet werden. Denkbar ist, dass beispielsweise das operative Betriebsergebnis durch die Wertänderung der *fair values* der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in den Schatten gestellt wird. Unter diesen Rahmenbedingungen kann durchaus berechtigterweise der Frage nachgegangen werden, was eine solche Fair Value-Bewertung für Mehrwerte bringt und wem sie außer dem Bilanzierenden nützt, wenn keine Veräußerungs- beziehungsweise Realisierungsabsicht besteht. Einen

---

[121] Vgl. Paul, S./Brütting, C. (2005), S. 565.
[122] Für die Full Fair Value-Bilanzierung, welche dem theoretischen Idealfall entspricht, bedarf es vollkommener und vollständiger Güter- und Kapitalmärkte.
[123] Vgl. Ballwieser, W./Küting, K./Schildbach, T. (2005), S. 530 ff.
[124] Vgl. IAS 39.AG 71 f.

weiteren Denkanstoß lieferte Luttermann auf einer jüngsten Tagung. Im Hinblick auf die Rechenschaftsfunktion eines Jahresabschlusses ist zu bedenken, dass diese nicht mit Prognosen über künftige Erträge erfüllt sein sollte. Er beschreibt diesen Wandel in der Rechnungslegung als Paradigmenwechsel, weil mit dem erwarteten Nutzen ein in der Zukunft liegender Bezugspunkt gewählt wird.[125]

Die Differenzen zwischen den Normensystemen HGB und IFRS dürfen jedoch nicht als Ergebnisse statischer Rechnungslegungssysteme verstanden werden. Die Internationalisierung, welche durch die zunehmende Globalisierung und wachsende Kapitalmärkte geprägt ist, führt zur Annäherung der deutschen Rechnungslegung an die IFRS. Diese Entwicklung lässt sich über die Verabschiedung diverser Gesetze und Verordnungen nachvollziehen. Beispielhaft dafür seien das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes von 1998, die Fair Value-Richtlinie aus 2001 und letztlich die zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards verpflichtende IAS-Verordnung aus 2002 genannt.[126] Ein weiterer Meilenstein in Richtung ‚Internationalisierung nationaler Bilanzierung' ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG). Danach soll das deutsche Bilanzrecht an die internationalen Entwicklungen angepasst und um überholte Wahlrechte bereinigt werden.[127]

Das **Regelwerk der IFRS** besteht nicht lediglich aus Standards (IAS/IFRS), sondern darüber hinaus auch aus dem Framework und diversen Interpretationen (SIC/IFRIC).[128] Das Framework dient nicht nur als Leitlinie für die Entwicklung neuer Standards, sondern soll durch die darin verankerten konzeptionellen Grundlagen auch eine Hilfe für die Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Beurteilung auf Konformität mit den IFRS sein.[129] Aufgrund der weit gefassten Ziele gemäß Tz. 1 hat das Framework grundgesetzlichen beziehungsweise subsidiären

---

[125] Vgl. Luttermann, C. (2007), S. 1141 oder Hillmer, H.-J. (2007a), S. 167.
[126] Vgl. Böcking, H.-J./Lopatta, K./Rausch, B. (2005), S. 86 f.
[127] Vgl. Ernst, C. (2005), S. 83 ff.
[128] Als Übersetzung für Framework findet sich regelmäßig der Begriff des Rahmenkonzeptes in der deutschsprachigen Literatur. Abhängig von der Erstveröffentlichung werden ältere Standards noch als IAS (Interpretationen als SIC) bezeichnet, und neuere mit IFRS (beziehungsweise Interpretationen als IFRIC).
[129] Als Regelungsbereiche bestehen daher die Ziel von Jahresabschlüssen, das Kapitalerhaltungskonzept, qualitative Merkmale der Rechnungslegung sowie Definitionen und Ansätze zu Positionen des Jahresabschlusses.

Charakter und ist selbst kein Standard.[130] Aus Tz. 3 ist zu entnehmen, dass Standards im Konfliktfall dem Rahmenkonzept immer vorgehen. Die Standards beinhalten die Regelungen zu abgegrenzten Rechnungslegungsthemen.[131] Hervorzuheben ist jedoch IAS 1, welcher als Verknüpfung zwischen dem Framework und den Standards angesehen werden kann. Er bezieht sich auf die Grundlagen und Konzepte des Rahmenkonzeptes und macht diese somit zu verbindlichen Inhalten für die Anwender.[132] Nach IAS 1.17 ist in Ausnahmefällen dann ein Abweichen von den Standards möglich, wenn dadurch ein zutreffenderes Bild der tatsächlichen Lage des Unternehmens vermittelt wird.[133] Interpretationen dienen zur Auslegung bereits bestehender Standards. Sie sind für die Erstellung eines IFRS-konformen Abschlusses zu berücksichtigen.[134]

Ein weiteres vom deutschen Handelsrecht abweichendes Merkmal sind die ausführlichen und zahlreichen Einzelfallvorschriften. Dieser für angelsächsische Rechnungslegungskonzeptionen typische Aufbau wird als *case law* bezeichnet. Das HGB hingegen, welches auf einer Vielzahl kurzer, jedoch allgemeingültiger Formulierungen basiert, wird als *code law* charakterisiert.[135]

Es ließen sich noch weitere Unterschiede zwischen den beiden Normensystemen aufzeigen. Darauf soll jedoch verzichtet werden, da es bei den Ausführungen insbesondere um den Zusammenhang zwischen den Zielen der Rechnungslegung und deren Niederschlag in die Regelwerke ging und nicht um einen vollständigen Systemvergleich. Die unterschiedlichen Ziele führen ihrerseits zu unterschieden in Ansatz, Ausweis, Bewertung und Offenlegung, welche auf die Residualgröße Eigenkapital Auswirkungen haben. Im Folgenden sollen daher ausgewählte quantifizierbare Unterschiede aufgezeigt werden.

---

[130] Vgl. Heyd, R. (2003), S. 115 f.
[131] Beispielsweise befasst sich IAS 16 mit Sachanlagen, IAS 23 hingegen mit Fremdkapitalkosten.
[132] Vgl. Heyd, R. (2003), S. 115.
[133] Diese in IAS 1.13 kodifizierte Anforderung ist als Generalnorm zu verstehen.
[134] Vgl. Wagenhofer, A. (2005), S. 97.
[135] Vgl. Buchholz, R. (2005), S. 210 f. Hier werden auch Vor- und Nachteile beider Systeme dargestellt.

2.2.3.2 Quantifizierbare Unterschiede zwischen HGB und IFRS

Zu den positionsspezifischen Unterschieden für Ansatz, Ausweis, Bewertung und Offenlegung finden sich in der Literatur vielfältig Ausführungen zur Vorgehensweise nach HGB und IFRS.[136] Mit der nachfolgenden Abbildung soll daher lediglich auf einige Aspekte aufmerksam gemacht werden in dem ausgewählte Unterschiede aufgezeigt werden, die den vermuteten Effekt eines tendenziell höheren Eigenkapitalausweises nach IFRS untersteichen. Für ausführliche Informationen wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.[137]

In Erinnerung soll in diesem Zusammenhang die Eigenschaft des Eigenkapitals als Residuum gerufen werden. Daraus folgt, dass eine Eigenkapitalerhöhung sowohl aus einem Anstieg der Aktiva als auch einer Minderung der Verbindlichkeiten und Rückstellungen resultieren kann (oder beidem). Ursachen für einen Anstieg der Aktiva können in umfangreicheren Ansatzmöglichkeiten oder -pflichten sowie einer weniger vorsichtigen am *fair value* orientierten Bewertung liegen. So gelten nach dem HGB die (fortgeführten) Anschaffungs- und Herstellungskosten als Bewertungsmaßstab für Vermögensgegenstände, welche oftmals unter dem Wertansatz des nach den IFRS gebräuchlichen *fair values* liegt.[138] Gleiches gilt für die Posten der Passiva – strengere Ansatzkriterien und weniger vorsichtige Einschätzungen bezüglich der Höhe führen zu einer Minderung der Schulden. Verbindlichkeiten sind nach dem HGB mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen, nach den IFRS hingegen zum Betrag des Erhaltenen zu passivieren.[139]

---

[136] Siehe beispielsweise Hayn, S./Waldersee, G. Graf (2006), Heyd, R. (2003) oder Ruhnke, K. (2005).
[137] Siehe vorige Fußnote.
[138] Vgl. Heuser, P. J./Theile, C. (2007), Tz. 405.
[139] Vgl. ebd., Tz. 405.

	HGB	IFRS
Immaterielle Vermögenswerte		
selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	Aktivierungsverbot	bei Erfüllung bestimmter Kriterien Aktivierungspflicht
Abschreibung aktivierter goodwills	planmäßige Abschreibung	nur außerplanmäßige Abschreibung (impairment test)
Sonstiges Anlagevermögen		
Abschreibungen	regelmäßig an die steuerlich zulässige Nutzungsdauer angelehnt	in der Regel nach wirtschaftlicher Nutzungsdauer
Neuberwertung oberhalb der fortgeführten AHK	verboten (Ausnahme bei Erstkonsolidierung)	zulässig, erfolgsneutral gegen die Rücklagen
Beteiligungen im Einzelabschluss	Anschaffungskosten oder niedrigerer beizulegender Wert	Anschaffungskosten oder beizulegender Zeitwert (fair value)
Umlaufvermögen		
Fertigungsaufträge	Ertragsrealisierung bei Abschluss bzw. Abnahme	Ertragsrealisierung nach Leistungsfortschritt
Wertpapiere (soweit nicht bis zur Endfälligkeit gehalten)	Anschaffungskosten oder niedrigerer beizulegender Wert	beizulegender Zeitwert (fair value), auch wenn dieser über den Anschaffungskosten liegt
Herstellungskosten	diverse Wahlrechte	produktionsbezogene Vollkosten
Rückstellungen		
grundsätzliche Bewertung	vernünftig kaufmännisch unter Beachtung des Vorsichtsprinzips	wahrscheinlichster Wert der Inanspruchnahme
Aufwandsrückstellungen	zulässig	unzulässig
Steuerlich motivierte Positionen		
Sonderposten mit Rücklagenanteil	besteht wegen Verzahnung von Handels- und Steuerrecht	unzulässig

Tabelle 3: Ausgewählte Unterschiede zwischen HGB und IFRS.

An dieser Stelle sei jedoch ausschließlich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Unterschieden lediglich um eine Auswahl handelt und nicht eine vollständige Aufzählung. Ebenso gibt es Sachverhalte, die eine entgegengesetzte Entwicklung untermauern würden. Als ein Beispiel können Pensionsrückstellungen genannt werden, welche neben den Schulden und anderen Rückstellungen dem Fremdkapital zuzuordnen sind. Im Gegensatz zum HGB werden nach den IFRS für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen zukünftige Steigerungen der Gehälter und

Renten als dynamische Komponente berücksichtigt. Somit ist die Ermittlung in diesem speziellen Fall vorsichtiger als nach HGB.[140]

Dennoch besteht die Vermutung eines höheren Eigenkapitalausweises nach IFRS.[141] Dafür sorgen nicht zuletzt auch ein gegenüber dem HGB erweiterter asset-Begriff sowie ein eingeschränkter *liability*-Begriff,[142] welche die Tendenz ebenfalls untermauern. Somit bleibt zumindest für diese grundlegenden Ausführungen das Fazit, dass das Vermögen nach IFRS im Vergleich zum HGB tendenziell höher angesetzt wird und die Schulden tendenziell geringer. Als Konsequenz könnte sich als Residualgröße ein höheres Eigenkapital ergeben. Eine mögliche Bestätigung der hier vorgenommenen Argumentation kann möglicherweise mittels empirischer Studien vorgenommen werden, welche sich mit den Umstellungseffekten beschäftigen. Ausgewählte Studien werden in Abschnitt 3.1 vorgestellt.

Im Anschluss an die konzeptionellen Grundlagen zum Eigenkapital wird in den folgenden Abschnitten auf die Rechtsform der Genossenschaft eingegangen. Danach gilt es die Ausführungen zum Eigenkapital und zur Rechtsform zusammen zu führen und mittels der Erkenntnisse beider Themengebiete die möglichen Eigenkapitalausprägungen von Kreditgenossenschaften zu erörtern.

2.3 Kreditgenossenschaften nationaler Ausprägung

In diesem Abschnitt wird auf die nationalen Rahmenbedingungen von Genossenschaften eingegangen. Dabei werden neben der Skizzierung genossenschaftlicher Leitlinien insbesondere der rechtliche Rahmen und die Neuerungen des Genossenschaftsgesetzes behandelt.

2.3.1 Genossenschaftliche Prinzipien als unternehmerische Leitlinien

In den eingangs getätigten Ausführungen ist bereits der **Förderungsauftrag** genannt worden. Jene in § 1 GenG verankerte Maxime beinhaltete bisher die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der der Genossenschaft zugehörigen Mit-

---

[140] Vgl. Rammert, S. (2007), § 51, Tz. 65.

[141] Die Bildung einer ähnlichen Erwartungshaltung trifft auch für den Vergleich zwischen HGB und US-GAAP zu. Letztere werden beispielsweise ausführlich in Schildbach, T. (2001) dargestellt und gewürdigt.

[142] Vgl. Ruhnke, K. (2005), S. 271 ff.

glieder durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.[143] Im Rahmen der Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes (Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 19. Mai 2006) wurde die Rechtsform auch für soziale und kulturelle Unternehmensgegenstände geöffnet.[144] Dabei sollen die historischen Grundprinzipien des genossenschaftlichen Handelns wie Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung zum Tragen kommen. Der Unternehmenszweck der Mitgliederförderung gilt für alle Formen von Genossenschaften, also auch für Kreditgenossenschaften.[145] Diese sind jedoch vorrangig zur Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft geeignet. Die **Erwerbsförderung** meint die Förderung der Erwerbstätigkeit des Genossen, welche z.B. in Form günstiger Kredite zur Existenzgründung oder unternehmerischer Investitionen gewährt wird. Die Förderung der **Wirtschaft** bezieht sich beispielsweise auf den Bereich der privaten Lebensführung.[146] Dies kann auch durch die Möglichkeit einer renditestarken Vermögensanlage zur Verwirklichung persönlicher oder familiärer Ziele sowie zinsgünstiger Darlehen für Mitglieder erreicht werden. Als primärer Unternehmenszweck von Kreditgenossenschaften lässt sich zumindest nach der genossenschaftlichen Tradition die gemeinschaftliche Nutzensteigerung der Mitglieder ableiten. Sie ist nicht identisch mit der überwiegend anzutreffenden Bestrebung von Unternehmen nach Gewinnmaximierung. Um allerdings wettbewerbs- und somit existenzfähig zu sein, sind Aspekte wie Gewinnmaximierung oder Renditesteigerungen als verpflichtende Nebenbedingungen anzusehen, bei deren nachhaltigem Verfehlen die Hauptbedingung der Mitgliederförderungen ebenfalls gefährdet ist. Somit sind Genossenschaften dazu angehalten, einerseits die Mitglieder zu fördern und andererseits über ihren Unternehmenserfolg ihre Existenz zu sichern. Die Möglichkeiten der Vorteile für Mitglieder reichen von attraktiveren Konditionen über nur durch Genossenschaften angebotene Produkte bis hin zu qualitativ der Konkurrenz überlegenen Angeboten.[147] Diese Gestaltungsmöglichkeiten lassen sich auch auf die Leistungspalette von Kreditgenossenschaften übertragen. So positionieren sich beispielsweise Genossenschaftsbanken als ganzheitliche Berater, indem sie

---

[143] Vgl. § 1 I GenG.
[144] Vgl. § 2 I GenG.
[145] Vgl. Grill, W./Perczynski, H. (1998), S. 46.
[146] Vgl. Bültmann, S. (2000), S. 56 ff.
[147] Vgl. Kühnberger, M./Schmidt, T. (2002), S. 3 f.

für ihre Mitglieder maßgeschneiderte Finanzierungslösungen von der Existenzgründung hin bis zum Betriebsübergang anbieten.[148] Dabei profitieren die Mitglieder unter anderem von den regionalen Kenntnissen der Banken, von deren Branchenkenntnissen und oftmals auch von bankenseitigen Förderprogrammen, die sich in günstigen Konditionen oder engen Vorhabensbegleitungen ausdrücken. Die enge Beziehung zwischen der Bank und ihren Mitgliedern lässt sich auch aus der mit der Förderung verbundenen gegenseitigen **Treuepflicht** ableiten. Durch sie wird von dem Mitglied nicht lediglich die Unterlassung schädlicher Maßnahmen sondern darüber hinaus auch die aktive Unterstützung seiner Genossenschaft gefordert. Praktisch bedeutet das für die Mitglieder, dass die Abwicklung ihrer Vermögensplanung oder Finanzierungen über ihre genossenschaftliche Hausbank stattfinden sollte.[149] Vergleichsweise dazu haben Aktionäre in der Regel eine geringere Bindung und sind stärker an Dividenden und Kursgewinnen interessiert als an einer langjährigen (Geschäfts-)Beziehung. Ähnliches lässt sich auch aus der Unternehmensperspektive feststellen. Im Vergleich zu Aktiengesellschaften darf ein genossenschaftlicher Vorstand weitaus weniger allein kaufmännischen Kalkülen folgen, sondern hat vorrangig die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.[150] Diese Vorgabe erscheint allerdings mit zunehmender Konkurrenz durch Banken anderer Rechtsformen immer schwieriger erfüllbar.[151] Das begründet sich auch durch technische Neuerungen wie Internetbanking oder der Trend zur Zweitbank, worin Erschwernisse im Aufbau langfristiger und auf Kreditgenossenschaften fokussierter Kundenbindungen zu sehen sind. Insbesondere zeitliche und örtliche Unabhängigkeiten wirken sich aus Sicht der Kreditgenossenschaften negativ auf den Kundenstamm und deren Geschäftsaktivitäten mit der Bank aus.

Eine weitere Besonderheit ist das sog. **Demokratieprinzip**. Während sich beispielsweise bei Aktiengesellschaften die Anzahl der Stimmrechte grundsätzlich nach der Menge der gehaltenen Aktien[152] richtet, hat jedes Mitglied in der Gene-

---

148 Vgl. Westerwald Bank eG (Hrsg.) (2004), S. 10 f.
149 Vgl. Bültmann, S. (2000), S. 137.
150 Vgl. ebd., S. 138.
151 Vgl. ebd., S. 61 f.
152 Besondere Aktienformen wie Vorzugsaktien oder ähnliches seien an dieser Stelle vernachlässigt.

ralversammlung nach § 43 III 1 GenG grundsätzlich eine Stimme.[153] Diese Vorgehensweise wird auch **Kopfprinzip** oder ‚*one man – one vote*' bezeichnet. Von der Anzahl der Stimmen ist die Anzahl der erworbenen Geschäftsanteile zu differenzieren. Bestimmungen hinsichtlich einer Beteiligung über einen Anteil hinaus sind zwar nach § 7a I 1 GenG möglich, bedürfen aber der satzungsmäßigen Festlegung. Regelungen zur Mitgliedschaft werden in Abschnitt 2.3.3.3 ausführlich behandelt. Im Rahmen der Betrachtung der Organisationsstruktur ist die personalistische Orientierung von Genossenschaften zu erwähnen, welche als Ausfluss des **Identitätsprinzips** anzusehen ist. Die hervorzuhebende Stellung des einzelnen Genossen rührt unter anderem auch daher, dass ein Mitglied oftmals Geschäftspartner und Gesellschafter zugleich ist.[154] Letztlich soll an dieser Stelle das **Solidarprinzip** angeführt werden. Danach kommt Genossenschaften der Charakter von Hilfsgesellschaften zu, welche durch spezielle Leistungen ihre Mitglieder unterstützen.

Genossenschaften und die mit ihnen verbundenen Prinzipien stehen gegenwärtig allerdings anderen Rahmenbedingungen gegenüber als zur ihrer Entstehung. Durch den wirtschaftlichen Aufschwung nach dem 2. Weltkrieg ging das Interesse an kooperativen Selbsthilfeeinrichtungen verloren.[155] Insbesondere durch veränderte Marktsituationen und gesellschaftlichen Wandel ist fraglich, ob Genossenschaften die sie auszeichnenden Prinzipien noch umsetzen können. Auch sie haben sich (notwendigerweise) weiterentwickelt und ihr genossenschaftlicher Ursprung lässt sich häufig nur noch an der Firma erkennen. Leistungen werden – wie bereits erwähnt – insbesondere bei Kreditgenossenschaften zwecks Wettbewerbsfähigkeit in der Regel auch Nicht-Mitgliedern angeboten. Konzentrationstendenzen zur Realisierung von Synergieeffekten und Einsparungen widersprechen der ursprünglich regionalen Fokussierung, lassen sich aber eindeutig aufzeigen.[156] Als Folge daraus ergibt sich ein zunehmender Identifikationsmangel der Mitglieder mit ihrer Genossenschaft. Insbesondere bei Kreditgenossenschaften sehen sich die Mitglieder eher als Kunden, welche ihre Bank überwiegend anonym für Einlagen-

---

[153] Grill, W./Perczynski, H. (1998), S. 31.
[154] Vgl. Kühnberger, M./Schmidt, T. (2002), S. 1.
[155] Vgl. Keßler, J. (2006), S. 561.
[156] Siehe Abschnitt 2.1, Tabelle 1.

oder Kreditgeschäfte in Anspruch nehmen.[157] Unter anderem wegen der genannten Aspekte ist gegenwärtig auch von einer Krise der Rechtsform die Rede.[158] Dies zeigt sich auch durch die weiterhin abnehmende Zahl der Institute, die bis heute anhält.[159] Insofern bleibt für diese traditionelle Rechtsform zu hoffen, dass die jüngste Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes zur Überwindung dieser Krise beiträgt. Dieses Anliegen wurde aufgrund seiner Aktualität und Bedeutung auch auf politischer Ebene formuliert. „Mein Ziel ist es, die Attraktivität der Genossenschaften zu stärken und deutlich zu machen, dass die Genossenschaft eine den Ansprüchen des modernen Wirtschaftslebens entsprechende Rechtsform ist“[160], erklärte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries im Frühjahr 2006 im Rahmen der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes.

2.3.2 Entwicklung des Genossenschaftsrechts

In den nachfolgenden Abschnitten[161] werden ausgewählte Neuerungen der Modernisierung des Genossenschaftsrechts vorgestellt. Einführend werden dafür die Ursachen beziehungsweise Auslöser für die Gesetzesnovellierung als thematische Orientierung erläutert.

Die schwierige Situation von Kreditgenossenschaften, welche für sich schon ein Grund zur Verbesserung der Rahmenbedingungen darstellt, wurde bereits angedeutet; jedoch wurde seitens des Gesetzgebers mehrere Jahrzehnte nicht entgegengewirkt. Die letzte Novelle des Genossenschaftsrechts war 1973. Seit dem gab es keine umfassenden Reformen oder zeitgemäßen Anpassungen durch die deutsche Legislative. Daher ist wenig verwunderlich, dass erst durch europäische Einflüsse die Modernisierung notwendig erschien und in Gang gebracht wurde.[162] Am 25. Januar 2006 wurde der Regierungsentwurf[163] eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes veröffentlicht. Hintergrund dafür sind zwei bestehende Rechtsakte der EU aus dem Jahre 2003. Zum einen handelt es sich um die EU-Verordnung

---

[157] Vgl. Keßler, J. (2006), S. 561.
[158] Vgl. Kühnberger, M./Schmidt, T. (2002), S. 2.
[159] Siehe Abschnitt 2.1, Abbildung 1.
[160] Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006a). Siehe Anlage 5.
[161] Siehe Abschnitt 2.3.3 ff.
[162] Vgl. Keßler, J. (2006), S. 561.
[163] Der vorangegangene Referentenentwurf wurde am 19.10.2005 veröffentlicht.

1435/2003 zum Statut der SCE und zum anderen um die Arbeitnehmerbeteiligung an dieser im Rahmen der Richtlinie 2003/72/EG.[164] Die beiden Rechtsakte waren bis zum 18. August 2006 in die nationale Rechtsordnung zu integrieren. Bezüglich dieses Entwurfs hat der Bundesrat seine Stellungnahme zur Einführung der SCE und zur Änderung des nationalen Genossenschaftsrechts am 10. März 2006 verabschiedet und den Referentenentwurf punktuell geändert. Der letzte Schritt in der Kette der Legislative folgte am 19. Mai 2006, an welchem der Deutsche Bundestag wiederum einige Korrekturen gegenüber dem Bundesrat durchführte, aber das Gesetz schlussendlich verabschiedete. Das Gesetz trat am 18. August 2006 in Kraft.[165]

In diesem Kontext ist als Modernisierungsanlass ebenfalls die neue Rechtsform SCE[166] zu nennen. Sie wird zwar eigenständig in Form eines Exkurses in Abschnitt 2.3.6 erläutert, jedoch trägt eine Erwähnung an dieser Stelle zum Verständnis für die Modernisierung bei. Als europäische Ausprägung der genossenschaftlichen Rechtsform besteht sie zukünftig mit attraktiven Gestaltungsmöglichkeiten neben der herkömmlichen nationalen Genossenschaft.

Bei der Betrachtung der angestrebten Modernisierungen stellt sich die Frage, ob auf nationaler Ebene überhaupt auf die Einführung der SCE respektive EU-Vorgaben reagiert werden muss. Wie bereits erwähnt, wurde zur Einführung der SCE die EU-Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft erlassen. EU-Verordnungen sind abstrakt-generelle Regelungen, die vollständig und unmittelbar für Mitgliedsstaaten, Unternehmen und Bürger gelten. Dadurch besteht kein Anlass zur Transformation in nationales Recht.[167] Eine Besonderheit der SCE-Verordnung ist allerdings darin zu sehen, dass sie auf nationales Recht verweist. Am Beispiel investierender Mitglieder ist jedoch zu erkennen, dass mitunter auf deutscher Ebene keine Regelungen zu diesem Verweis existierten. Daher werden Ausführungsbestimmungen in Anlehnung an Art. 78 I SCE-Verordnung notwendig.[168] Der Zugzwang nationalen Handelns soll am Beispiel

---

[164] Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006b).
[165] Vgl. BGBl. I Nr. 39 (2006), S. 1911 ff. sowie DGRV (Hrsg.) (2006d). Siehe Anlage 6.
[166] Lat. Societas Cooperativa Europaea, zu deutsch: Europäische Genossenschaft.
[167] Vgl. Cario, D. (2005), S. 147 f.
[168] Vgl. Schulze, R./Wiese, M. (2006), S. 109.

der investierenden Mitglieder erläutert werden. Damit die SCE in Deutschland gegenüber anderen Mitgliedsstaaten nicht benachteiligt wird, war davon auszugehen, dass sie wie in anderen Ländern auch Investoren als Mitglieder aufnehmen darf. Damit sind allerdings die Rahmenbedingungen für die SCE hinsichtlich der Kapitalbeschaffung besser als die der nationalen Genossenschaften, deren Situation dadurch erschwert wird. Somit mussten für nationale Genossenschaften gleiche oder nahezu identische Regelungen geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang unterbreiteten der DGRV und andere Interessenvertretungen dem Bundesrat beziehungsweise den verantwortlichen Gremien eine Reihe von Vorschlägen.[169] Im Wesentlichen lassen sich drei Themengebiete ausmachen, bezüglich derer das nationale Genossenschaftsrecht zwecks Wettbewerbsfähigkeit mit der SCE aber auch anderen Rechtsformen einer Modernisierung unterzogen werden sollte.[170] Erstens sollte die **Gründung erleichtert** und die **Rahmenbedingungen verbessert** werden. Dabei waren beispielsweise die Anzahl der Gründungsmitglieder oder die Öffnung der Rechtsform für bisher unzulässige Geschäftsgegenstände mögliche Ansatzpunkte. Zweitens sollte die **Kapitalbeschaffung und -erhaltung** dadurch **erleichtert** werden, dass beispielsweise Möglichkeiten für die Einräumung eines Mindestkapitals oder zur Zulassung investierender Mitglieder bestehen. Dieser Themenbereich wird den Fortgang der vorliegenden Arbeit später maßgeblich beeinflussen. Weiterhin ging es um die Übernahme von Anregungen aus der jüngsten **Corporate-Governance-Diskussion**. Dabei standen insbesondere die Stärkung des Aufsichtsrates sowie die bessere Informationsversorgung der Mitglieder im Vordergrund. Über die genannten Themenkreise hinaus sollten **sprachliche Neuerungen** die zeitgemäße Erscheinung der Rechtsform abrunden. So ist beispielsweise zukünftig nicht mehr vom Statut der Genossen die Rede, sondern von der Satzung der Mitglieder.[171] Welche Vorschläge der Interessenvertretungen letztlich umgesetzt wurden, wird in den anschließenden Abschnitten aufgegriffen. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Ausführungen zum Modernisierungsvorhaben:

---

169 Vgl. DGRV (Hrsg.) (2006a). Siehe Anlage 3.
170 Vgl. Kalkbrenner, A. (2006), S. 75.
171 Vgl. § 4 f. GenG.

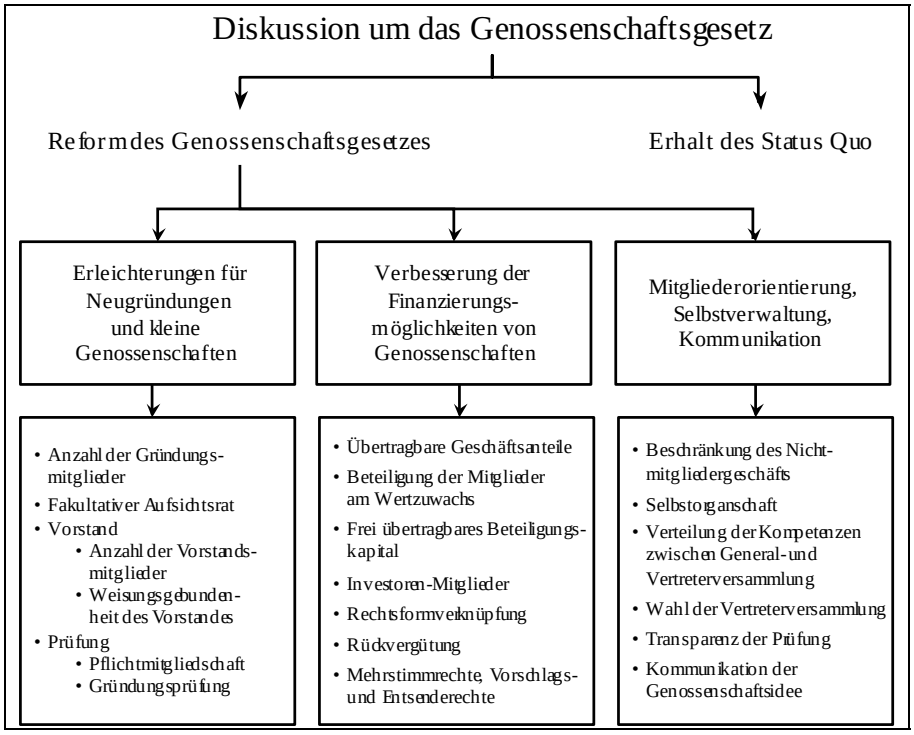

Abbildung 3: Diskussion um das Genossenschaftsgesetz
Quelle: In enger Anlehnung an: Greve, R./Lämmert, N. (2001), S. 10.

Nach den Einführungen in die Genossenschaftsthematik geht es im Folgenden um die detaillierte Betrachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Dabei werden ausgewählte Regelungen dargestellt.

2.3.3 Betrachtung der Rechtsform

Die folgende Betrachtung der Rechtsform wird aus der nationalen Perspektive vorgenommen. Schließlich stehen in den späteren Untersuchungen Genossenschaften deutscher Prägung im Mittelpunkt, welche sich aus hiesigem Rechtsraum kommend mit den internationalen Gegebenheiten arrangieren müssen.[172]

2.3.3.1 Gründung einer Genossenschaft

Bisher waren zur Gründung nach § 4 GenG mindestens sieben Personen notwendig. Um die **Gründung zu erleichtern**, wurde die Anzahl auf mindestens **drei Personen** herabgesetzt. Der Bundesrat wies in diesem Zusammenhang auf die Benachteiligung der SCE hin, für deren Gründung fünf Personen erforderlich

[172] Die neue geschaffene SCE wird eigenständig in Abschnitt 2.3.6 behandelt.

sind. Der Bundestag hingegen folgte jedoch der Argumentation des Referentenentwurfes. In diesem wurde durch die genannte Besserstellung nationaler Genossenschaften insbesondere die erleichterte Gründung von Genossenschaftsbanken angeführt wurde.[173] Um die Rechtsform für andere Betätigungsfelder zu öffnen, wurde in § 2 I 1 GenG die bereits angesprochene **Erweiterung des Geschäftszweckes** für **soziale** und **kulturelle** Belange vorgenommen. Bei Genossenschaften handelt es sich weder um Kapital- noch Personengesellschaften, sondern um wirtschaftliche Vereine.[174] Dies zeigte sich bisher explizit in § 1 I 1 GenG, wo bei der Aufzählung möglicher Genossenschaften durchgängig von Vereinen[175] gesprochen wurde; beispielsweise von Kreditvereinen anstelle von Kreditgenossenschaften.[176] Die Firma muss nach § 3 I 1 GenG den Hinweis auf die Rechtsform, also „eingetragene Genossenschaft“ oder kurz „eG“, enthalten. Im Rahmen der Gründung sind schriftlich die Inhalte in der Satzung festzuhalten. Diese ergeben sich maßgeblich aus den §§ 6 ff. GenG. Darunter fallen beispielsweise Firma, zeitliche Beschränkungen, Unternehmensgegenstand, Sitz, Regelungen für den Insolvenzfall sowie Vorschriften zu Beteiligung und Mitgliedschaft.[177] § 9 I GenG schreibt vor, dass Genossenschaften über einen Vorstand und grundsätzlich über einen Aufsichtsrat verfügen müssen.[178] Sowohl die Satzung, welche nach § 12 GenG zu veröffentlichen ist, als auch die Vorstandsmitglieder sind zur Eintragung in das Genossenschaftsregister beim zuständigen Gericht anzumelden.[179] Eine genossenschaftliche Besonderheit dabei ist die sog. Gründungsprüfung, bei welcher gemäß § 11a GenG zuvor durch das Gericht die ordnungsgemäße Errichtung und Anmeldung geprüft wird. Erst wenn es dabei zur positiven Einschätzung durch das Gericht kommt, ist die Eintragung in das Genossenschaftsregister möglich. Die Eintragung selbst hat in diesem Fall konstitutive, d.h. rechtsbegründende Wirkung. Eintragungen in das Genossenschaftsregister können je nach Sachverhalt auch deklaratorische, d.h. rechtsbeweisende Wirkung haben. Als Beispiel dafür sind die

---

173 Vgl. DGRV (Hrsg.) (2006d). Siehe Anlage 6.
174 Vgl. Schmidt, K. (2002), S. 1263 f.
175 Der Ursprung der heutigen Genossenschaften kann in den nach dem Prinzip der solidarischen Selbsthilfe gegen 1850 gegründeten Wohltätigkeits- und Vorschussvereinen, den Vorläufern heutiger Kreditgenossenschaften, gesehen werden (vgl. Winter, H.-W. (1982), S. 23 f.).
176 Die genannte Aufzählung in § 1 I 1 GenG wurde im Rahmen der Modernisierung gestrichen.
177 Beteiligung und Mitgliedschaft werden ausführlich im Abschnitt 2.3.3.3 behandelt.
178 Für Details und abweichende Regelungen siehe Abschnitt 2.3.3.2.
179 Vgl. §§ 10 ff. GenG.

Eintragung von Vorstandsmitgliedern und deren Vertretungsmacht zu nennen.[180] Eingetragene Genossenschaften sind nach § 17 II GenG Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches.

2.3.3.2 Organe einer Genossenschaft

Grundsätzlich gibt es bei nationalen Genossenschaften eine Dreiteilung in der Leitungs- und Überwachungsstruktur. Zu unterscheiden ist zwischen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung.

Der **Vorstand** ist gemäß § 24 ff. GenG das gerichtliche und außergerichtliche Vertretungs- und Leitungsorgan. Dabei handelt er grundsätzlich gemeinschaftlich, anderweitige Regelungen können aber in der Satzung vereinbart werden.[181] Vor der Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes bestand der Vorstand immer aus mindestens zwei Personen. Inzwischen kann er bei Genossenschaften mit 20 oder weniger Mitgliedern auch aus einer Person bestehen.[182] Für Vorstände von Kreditinstituten bestehen nach dem KWG weiterhin die Anforderungen der persönlichen und fachlichen Eignung zum Betreiben von Bankgeschäften, welche durch die BaFin überwacht werden.[183] Vorstände sind in jedem Fall Mitglieder der Genossenschaft und werden von der Generalversammlung gewählt und seit der Gesetzesüberarbeitung auch abberufen. Neuerdings sind allerdings die Personenanzahl und die Art der Bestellung durch die Satzung auch anderweitig regelbar.[184] Zukünftig ist es gestattet, dass als Vorstände und Aufsichtsräte auch Vertreter anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften in Frage kommen, wenn sie ihrerseits Mitglied der Genossenschaft sind. Insofern erfährt § 9 II 2 GenG eine Erweiterung gegenüber bisher geltendem Recht.

Die Überwachung des Vorstands obliegt nach § 38 I GenG dem **Aufsichtsrat**, welcher dafür Bücher einsehen, Prüfungen durchführen und Informationen einholen kann. Weiterhin prüft er den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Verwendungsvorschlag für den Jahresüberschuss. Über diese Inhalte hat er der

---

[180] Vgl. Mändle, E./Swoboda, W. (1992), S. 287.
[181] Vgl. § 25 I 1 GenG.
[182] Vgl. § 24 II 2.
[183] Vgl. Junghans, R. (2004), S. 3.
[184] Vgl. § 24 II.

Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.[185] Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche in Ausübung dieses Amtes keine ergebnisabhängige Vergütung erhalten dürfen.[186] Neu ist ebenfalls, dass bei Genossenschaften bis zu zwanzig Mitgliedern auf den Aufsichtsrat verzichtet werden kann.[187] Die Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt und können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer 3/4-Mehrheit auch von dieser wieder ihrer Aufgaben enthoben werden. Neben der zentralen Überwachungsfunktion vertritt der Aufsichtsrat die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Für die Fälle, in denen per Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden ist, wird diese Funktion durch ein von der Generalversammlung gewählten Bevollmächtigten wahrgenommen.[188]

Abschließend ist auf die **Generalversammlung** als weiteres Organ einzugehen. Sie wählt nicht nur Vorstand und Aufsichtsrat. In den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen auch der Widerruf von Personen und die Entlastung vorgenannter Gremien.[189] Sie gilt als oberstes Willensorgan von Genossenschaften.[190] Innerhalb der Generalversammlung üben Genossen ihre Rechte aus und beschließen abzustimmende Sachverhalte grundsätzlich mit einfacher Mehrheit nach dem Kopfstimmrecht. Sowohl abweichende Mehrheiten als auch Mehrstimmrechte bedürfen besonderer Festlegungen in der Satzung.[191] Mehrstimmrechte, jedoch höchstens drei, können dann gewährt werden, wenn das Mitglied die Genossenschaft in einem besonderen Maße fördert. Sind allerdings mindestens 3/4 der Mitglieder Unternehmer, können dem Inhaber der Mehrstimmrechte bis zu 10% der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen zuerkannt werden.[192] Die hohen Anforderungen für das Erlangen von Mehrstimmrechten und deren Begrenzung können als Plädoyer für das traditionelle ‚*one man-one vote*-Prinzip' angesehen werden. Gemäß § 48 GenG stellt die Generalversammlung den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Überschussverwendung beziehungsweise die

---

185 Vgl. § 38 I 3 GenG.
186 Vgl. § 36 GenG.
187 Vgl. DGRV (Hrsg.) (2006d). Siehe Anlage 6.
188 Vgl. § 39 I GenG.
189 Vgl. Junghans, R. (2004), S. 3.
190 Vgl. Wöhe, G. (2002), S. 281.
191 Vgl. § 43 II 1 GenG.
192 Vgl. § 43 III 2 GenG.

Verlustdeckelung. Weiterhin entlastet sie sowohl den Vorstand als auch den Aufsichtsrat.[193] Damit Genossenschaften, welche oftmals mehrere tausend Mitglieder aufweisen, handlungsfähig bleiben, werden Vertreterversammlungen gewählt. Sie sollen als deutlich geringer besetztes Organ die Handlungsfähigkeit sichern. Nach § 43a II GenG kann die Satzung bestimmen, dass im Falle von mehr als 1.500 Mitgliedern die Generalversammlung aus Vertretern besteht. Die Vertreterversammlung besteht mindestens aus fünfzig Personen, welche natürliche oder juristische Personen sein können. Juristische Personen werden dabei von befugten natürlichen Personen vertreten.[194] Nach § 43a IV 1 GenG werden die Vertreter unter Berücksichtigung bestehender Mehrstimmrechte in einer allgemeinen, unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahl gewählt. Im Rahmen der Modernisierung wurde auch die Abschaffung der Vertreterversammlung explizit gesetzlich geregelt. Nunmehr können 10% oder mehr der Mitglieder die Zusammenkunft und Beschlussfassung der Generalversammlung beantragen um beispielsweise die Vertreterversammlung abzuschaffen. Weiterhin können trotz bestehender Vertreterversammlung Restzuständigkeiten bei der Generalversammlung bleiben.[195] Die im Regierungsentwurf enthaltene Option eines Antrags zwecks Abschaffung ab 500 Personen wurde wegen einer unverhältnismäßigen Benachteiligung vom Bundesrat abgelehnt. Eine solche Regelung würde die 10%-Hürde gerade bei hohen Mitgliederanzahlen unterwandern und zu unvertretbaren Ergebnissen führen.[196]

Eine entscheidende Rolle spielen die verschiedenen Organe sowie die erforderlichen Mehrheiten bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen, die auch das Eigenkapital betreffen können. Die in diesem Zusammenhang stehenden Aspekte wie Mindestkapital, investierende Mitglieder oder ähnlich relevante Sachverhalte werden im Rahmen der kommenden Abschnitte angesprochen. Durch den Ausgang der Abstimmungen können daher die genossenschaftlichen Rahmenbedingungen für die Eigenkapitalausstattung erheblich beeinflusst werden.

---

193 Vgl. § 48 I 2 GenG.
194 Vgl. § 43a II GenG.
195 Vgl. DGRV (Hrsg.) (2006b). Siehe Anlage 7.
196 Vgl. Bundesrat (Hrsg.) (2006), S. 7. Siehe dort zur Korrektur von § 43a VII 1 GenG-E.

Ein gemeinsamer Nenner der erläuterten Organe ist, dass die handelnden Personen alle Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Daher widmet sich der folgende Abschnitt der Mitgliedschaft und den daraus resultierenden Konsequenzen.

2.3.3.3 Mitgliedschaft und ihre Folgen

Gemäß § 1 GenG handelt es sich bei Genossenschaften um Gesellschaften, deren Mitgliederzahl nicht geschlossen ist. Nach dem bisher geltenden Recht kamen als Mitglieder in Genossenschaften nur solche Personen in Frage, bei denen die nach § 1 GenG vorgesehene Mitgliederförderung möglich und idealerweise gewünscht war. Daraus lässt sich wiederum schließen, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Treuepflicht eben auch in der Lage und Willens sein mussten, mit ihrer Genossenschaft Geschäfte abzuwickeln. Das Mitglied einer Genossenschaftsbank nimmt beispielsweise bei dieser seine Kredite auf und wählt sie als seine Hausbank. Diese Form der Mitgliedschaft besteht auch nach der Modernisierung und stellt weiterhin den originären Weg dar, um kreditgenossenschaftlicher Teilhaber zu werden. Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten um diese Mitgliedschaft im ursprünglichen Sinne zu erwerben. Einerseits kann die Person am Gründungsvorgang teilnehmen. In diesem Fall besteht die Mitgliedschaft von Anfang an mit dem Gesellschaftsvertrag und der Eintragung in das Genossenschaftsregister.[197] Insbesondere bei Kreditgenossenschaften wird regelmäßig die zweite Möglichkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft – der Beitritt – wahrgenommen. Schließlich sind in den letzten Jahren keine Kreditgenossenschaften gegründet worden,[198] sodass im Regelfall der Beitritt als Weg zur Mitgliedschaft zur Verfügung steht. Dabei geht die Mitgliedschaft mit der Zeichnung eines Geschäftsanteils oder Übertragung einher und wird mit der Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.[199] In den §§ 15 f. GenG sind die für den Beitritt wesentlichen Aspekte geregelt. So hat das Mitglied in einer unbedingt schriftlichen Erklärung die bestehenden Regeln zur Nachschusspflicht, zur Einlagengewährung sowie anderen Satzungsvereinbarungen zu akzeptieren. Bei dem bereits erwähnten Genossenschaftsanteil, dessen Erwerb zur Mitgliedschaft führt, gibt es einige Besonderheiten. Grundsätzlich ist

---

[197] Vgl. Blisse, H. (2005), S. 76.
[198] Vgl. ebd.
[199] Vgl. Lippe, G./Esemann, J./Tänzer, T. (1998), S. 212.

zwischen dem Genossenschaftsanteil und dem Geschäftsguthaben zu unterscheiden.

Der **Genossenschafts-** beziehungsweise **Geschäftsanteil** stellt einen satzungsmäßig festgelegten Betrag dar, mit dem sich das einzelne Mitglied durch Einlagen (gegebenenfalls mit Mindeststückelung) beteiligen kann. Dabei muss von jedem Mitglied mindestens ein Anteil übernommen werden. Es handelt sich um eine abstrakte Größe, welche die Mitgliedschaft verbrieft, die maximale Beteiligung ausdrückt, aber in Form noch ausstehenden Geschäftsguthabens nicht vollständig eingezahlt sein muss.[200] Hervorzuheben ist bei der genossenschaftlichen Teilhabe, dass sich aus ihr kein Anteil am Vermögen der Genossenschaft ableiten lässt, wie es beispielsweise bei der GmbH und den dortigen Anteilen vorzufinden ist.[201] Er stellt also eine Rechengröße dar, die nicht bilanziert wird.[202] Im Gegensatz dazu drückt das **Geschäftsguthaben** die tatsächliche Beteiligung am Grundkapital aus und kann daher auch niemals höher sein als die erworbenen Geschäftsanteile, die unter anderem die Maximalbeteiligung verbriefen. Das Mitglied kann sein Guthaben durch Ersteinzahlungen, folgende Teilzahlungen oder Zuschreibungen von Gewinnanteilen nach den §§ 7, 19 GenG erwirken. Die inhaltliche Differenz zwischen Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben wird am Beispiel der Insolvenz deutlich. In dem Fall, dass Gläubiger im Insolvenzverfahren nicht befriedigt werden können, können Nachschussverpflichtungen für die Genossen entstehen. Es ist durch die Satzung festzulegen, ob Nachschüsse beschränkt auf eine Haftsumme, unbeschränkt oder gar nicht zu leisten sind.[203] Hierbei handelt es sich trotz des Begriffes der Haftsumme jedoch nicht um eine Haftung im eigentlichen Sinne, sondern um eine Nachschusspflicht.[204] Sind jedoch Nachschüsse vorgesehen, dann sind sie gemäß der satzungsmäßigen Vereinbarung von allen Mitgliedern in dem Fall zu leisten, wenn bei der Insolvenz das Vermögen der Genossenschaft nicht zur Gläubigerbefriedigung ausreichend ist.[205] Dies gilt nach § 73 II GenG auch für ausscheidende Mitglieder. Die Haftsumme darf gemäß § 119 GenG im

---

[200] Vgl. Lippe, G./Esemann, J./Tänzer, T. (1998), S. 213.
[201] Vgl. Kübler, F. (1999), S. 147.
[202] Vgl. Geschwandtner, M./Helios, M. (2006), S. 47.
[203] Vgl. § 6 III GenG sowie Scheffler, E. (2006), S. 105.
[204] Vgl. Mändle, E./Swoboda, W. (1992), S. 333.
[205] Vgl. § 105 I GenG.

Falle der beschränkten Nachschussverpflichtung nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein. Nach § 121 GenG kann sie bei mehreren erworbenen Geschäftsanteilen auf den ersten Anteil beschränkt bleiben. Im Rahmen der Modernisierung wurde § 3 II GenG aufgehoben, nach welchem es der Genossenschaft bisher nur eingeschränkt möglich war, ihre Mitglieder über die Nachschussverpflichtungen aufzuklären. Genossenschaften können nun in eigenem Ermessen ihre Mitglieder darauf hinweisen und für mehr Transparenz bezüglich ihrer Gesellschaft sorgen.[206] Folgendes Beispiel verdeutlicht den Sachverhalt zwischen den eben erläuterten Grundbegriffen der Genossenschaftslehre:

> „Angenommen der Geschäftsanteil und die Haftsumme betragen jeweils 1000 €, das Geschäftsguthaben wurde allerdings nur zu 700 Euro eingezahlt. Tritt in solch einer Situation die Verpflichtung zur maximalen Nachschusszahlung ein, so muss der Genosse mit 300 Euro den Rest auf sein noch ausstehendes Geschäftsguthaben leisten, sowie weitere 1000 € vereinbarte Haftsumme nachschießen.“[207]

Das in dem Beispiel eingezahlte Geschäftsguthaben stellt nach handelsrechtlichen Vorgaben zweifelsfrei Eigenkapital dar. Die Bilanzierung nach HGB und IFRS sowie möglicherweise bestehende Probleme im Zusammenhang mit der Eigenkapitalqualifizierung nach den IFRS sind Gegenstand des vierten Kapitels. Eine kreditgenossenschaftliche Besonderheit ist, dass die zusätzliche Nachschussverpflichtung der Mitglieder in Form der Haftsumme dem aufsichtsrechtlichen Eigenkapital angerechnet werden kann.[208] Darauf wird im fünften Kapitel näher eingegangen.

Somit kann festgehalten werden, dass die **Mitgliedschaft** eine **Beitragspflicht** und gegebenenfalls eine **Nachschusspflicht** beinhaltet, wofür die Unterscheidung zwischen dem Geschäftsanteil und dem Geschäftsguthaben notwendig ist. Genossenschaftsbanken gehören wie andere Kreditinstitute Sicherungseinrichtungen an, um den Insolvenzfall im Vorfeld zu vermeiden oder beim Eintreten die Einlagensicherung gewährleisten zu können. Jene Vorsichtsmaßnahme hat dazu geführt, dass Sanierungen seit Bestehen von Sicherungsverbünden ohne Verluste von Mit-

---

[206] Vgl. Großfeld, B. (2006), S. 103.
[207] Beyer, M. (2005), S. 17.
[208] Vgl. Mändle, E./Swoboda, W. (1992), S. 331.

gliedern verliefen und dadurch das Risiko zur Nachschusspflicht für das Mitglied eher theoretischer Natur ist.[209]

Da die Behandlung der Geschäftsanteile weit in die Eigenkapitalproblematik hineinreicht, wird auf diese Aspekte nochmals im Rahmen der Eigenkapitalbetrachtung in den Kapiteln 4 und 5 eingegangen.

Doch allein Verpflichtungen und Haftungsrisiken stellen keine Motivation zum Beitritt dar. Um Mitglieder zu werben und zu binden, kann die Genossenschaft dem (potenziellen) Mitglied sowohl materielle als auch immaterielle Anreize setzen und räumt diesem im Gegenzug für den Anteilserwerb Rechte ein. Unter einem materiellen Anreiz sind beispielsweise die originären Förderungen oder die durch die Mitgliedschaft erworbenen Vermögensrechte zu nennen. Dabei stellen die Dividende und die Verzinsung bedeutende Komponenten dar. Die Dividende wird als Anteil vom Jahresüberschuss von der Generalversammlung festgesetzt. Zu unterscheiden sind dabei im Wesentlichen zwei Ausgestaltungsformen, nämlich die gewinnorientierte beziehungsweise geschäftsverlaufsabhängige und die stabile Dividende.[210] Bei nicht vollständig eingezahlten Geschäftsanteilen wird die Dividende nicht ausgezahlt, sondern nach § 19 I 3 GenG dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Weiterhin kann sich das Mitglied, welches eine natürliche oder juristische Person sein kann,[211] gemäß § 7 GenG beteiligen und seine Rechte in der Generalversammlung wahrnehmen. Es hat auch das Recht auf die Nutzung der satzungsmäßigen Einrichtung der Genossenschaft. Nach § 19 I f. GenG wird es am Überschuss beteiligt – wenn der Überschuss nicht in die Rücklagen fließt und durch die Satzung nichts anderes vorgegeben wird – sowie am Liquidationserlös gemäß § 91 II GenG. Im Falle des Ausscheidens steht dem Genossen nach § 73 GenG auch ein Auseinandersetzungsguthaben zu. Neu dabei ist, dass nicht mehr allein die Kündigungsfristen die Auszahlung des Guthabens an den Genossen determinieren, sondern weitere Kapitalabflusshemmnisse seitens der Genossenschaft realisiert werden können. Beispielsweise darf ein eventuell satzungsmäßig festgelegtes **Mindestkapital** der Genossenschaft nicht unterschritten werden.

---

[209] Vgl. Blisse, H. (2005), S. 139.
[210] Beispielsweise kann in Blisse, H. (2005), S. 151 über die Vor- und Nachteile beider Varianten der Dividendenausgestaltung mehr in Erfahrung gebracht werden.
[211] Vgl. Schmidt, K. (2002), S. 1273.

Ein solches Mindestkapital kann eine fester Betrag sein oder eine prozentuale Bemessung am Gesamtbetrag des Geschäftsguthabens.[212] Bewegt sich das aus Geschäftsguthaben generierte Eigenkapital also an der Mindestkapitalschwelle oder haben andere Genossen ihre Auszahlungsansprüche vorher geltend gemacht, kann sich dadurch ebenfalls ein Engpass in der Auszahlung ergeben.[213] Die Auszahlung ist also aufschiebend bedingt, da sie solange auszusetzen ist, solange durch sie das Mindestkapital unterschritten würde.[214] Weiterhin können die Zahlungen des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 16 II Alt. 10 GenG eingeschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen werden.[215]

Ebenfalls neu und durch europäische Bemühungen getrieben, ist die Möglichkeit für Genossenschaften sog. investierende Mitglieder[216] aufzunehmen. Dadurch sollen die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten für Genossenschaften verbessert werden.[217] Außerdem würden die Probleme der genossenschaftlichen Selbstorganschaft, d.h. die ausschließliche Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat durch Mitglieder, verringert werden. Schließlich könnten dann auch reine Investoren entsprechende Positionen nach erfolgreicher Wahl durch die Generalversammlung besetzen.[218] Die Aufnahme solcher investierender Mitglieder, die sich ohne Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen lediglich kapitalmäßig beteiligen, war bisher nicht möglich.[219] Dies ist damit zu begründen, dass eine ausschließlich dividenden- oder renditefokussierte Mitgliedschaft nicht dem der Rechtsform zugrunde liegenden solidarischen Förderungsgebot entsprach. Weiterhin wird bei dieser Form der Mitgliedschaft das Identitätsprinzip verletzt, nach welchem die Mitglieder gleichzeitig die Kunden der Genossenschaft sind.[220] Zu erwähnen ist allerdings, dass die darin begründete Strenge in der Mitgliederauswahl in der Praxis regelmäßig umgangen wurde. Eine in der Praxis anzutreffende Möglichkeit stellt dabei die Entfremdung von Mitgliedern hin zu Geschäftspart-

---

[212] Vgl. Geschwandtner, M./Helios, M. (2006), S. 57.
[213] Auf das Mindestkapital wird detailliert im 4. Kapitel eingegangen.
[214] Vgl. Großfeld, B (2006), S. 104.
[215] Auf diese beiden neuen Möglichkeiten wird im Rahmen des vierten Kapitels zur bilanziellen Eigenkapitalausstattung vertieft eingegangen.
[216] Die Auswirkungen von investierenden Mitgliedern auf das Eigenkapital werden im 4. Kapitel beleuchtet.
[217] Vgl. Bundesministerium der Justiz (2006b), S. 3.
[218] Vgl. Saenger, I./Merkelbach, M. (2006), S, 567.
[219] Vgl. ebd.
[220] Vgl. Geschwandtner, M./Helios, M. (2006), S. 49.

nern dar.[221] Da allerdings die Rendite aus Zins- und Dividendenzahlungen generiert werden kann, kann eine solche genossenschaftsgesetzlich verankerte Investitionsmöglichkeit auch ohne Nutzung der Förderung lohnenswert sein. Hierfür wurde § 8 II 1 GenG entsprechend erweitert. Die Öffnung war bereits in Art. 14 I 2 der SCE-Verordnung verankert und wirkt sich Rahmen der Modernisierung auch auf die nationalen Genossenschaften aus. Grundsätzlich kommt den investierenden Mitgliedern die gleiche Rechtsposition zu wie den originären Mitgliedern.[222] Dies soll dazu beitragen, den Grundsatz der Selbstorganschaft nach § 9 II 1 GenG zu wahren. Eine Einschränkung des Einflusses besteht allerdings darin, dass die investierenden Mitglieder die geförderten Mitglieder (also die originären) nicht überstimmen dürfen. Weiterhin dürfen Beschlüsse der Generalversammlung mit erforderlichen Mehrheiten von mindestens ¾ nicht durch investierende Mitglieder verhindert werden.[223] Erst durch die Zustimmung der Generalversammlung können investierende Mitglieder aufgenommen werden, welche dann auch wie andere Mitglieder über ein Stimm- und Kündigungsrecht verfügen.[224] Grundlage dafür ist allerdings, dass die Zulassung investierender Mitglieder satzungsmäßig gestattet ist, was wiederum eine einmalige Abstimmung voraussetzt, in der sich die Genossenschaft eindeutig für die grundsätzliche Aufnahme von investierenden Mitgliedern ausgesprochen hat. Nach § 16 II 1 Nr. 11 GenG bedarf es dafür eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung. Der Einfluss investierender Mitglieder wird ebenfalls im Aufsichtsrat eingeschränkt, da sie gemäß § 8 II 4 GenG maximal ¼ der Aufsichtsratsmitglieder stellen dürfen.[225]

Fraglich ist jedoch, wie investierende von originären Mitgliedern zu unterscheiden sind, insbesondere dann, wenn ihre Beteiligung von der Höhe durchaus im Rahmen derer von originären Mitgliedern liegt. § 30 GenG, in dem die Pflichtangaben zur Mitgliederliste angeführt sind, enthält keinen Hinweis auf die Trennung zwischen originären und investierenden Mitgliedern.

---

[221] Vgl. Ringle, G. (2003), S. 165.
[222] Vgl. Keßler, J. (2006), S. 565.
[223] Vgl. § 8 II 2 GenG.
[224] Vgl. Saenger, I./Merkelbach, M. (2006), S. 567.
[225] Vgl. Keßler, J. (2006), S. 565.

Investierende Mitglieder könnten die genossenschaftliche Eigenkapitalbeschaffung zukünftig massiv beeinflussen. Daher wird diese neu geschaffene Form der Mitgliedschaft nicht nur in der späteren Eigenkapitalbetrachtung untersucht, sondern auch am Ende dieses Kapitels in Abschnitt 2.5.1.1 einer kritischen Würdigung unterzogen.

2.3.3.4 Ausscheiden aus der Genossenschaft

Im fünften Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes ist das Ausscheiden einzelner Genossen geregelt und räumt sowohl dem Mitglied als auch der Genossenschaft die Möglichkeit ein, das Mitgliedsverhältnis zu beenden. Dabei ist zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Kündigung sowie Anteilsübertragungen und Tod des Genossen zu unterscheiden.

Grundsätzlich hat nach § 65 I 1 GenG jedes Mitglied das Recht **ordentlich zu kündigen**. Dabei ist allerdings zu beachten, dass dies nach § 65 II GenG nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten möglich ist. Zu berücksichtigen ist, dass die Kündigungsfrist durch Satzungsbeschluss auf maximal fünf Jahre ausgedehnt werden kann und somit der kurzfristige und unerwartete Kapitalabfluss durch gekündigte Mitgliedschaften vermieden werden kann. In Unternehmergenossenschaften kann die Frist sogar auf 10 Jahre verlängert werden, damit Investitionen abgesichert sind.[226] Nach § 73 II 2 GenG ist das Geschäftsguthaben des ausscheidenden Mitglieds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist auszuzahlen.

Neben der eben erläuterten ordentlichen Kündigung steht dem Genossen auch ein **außerordentliches Kündigungsrecht** zu. Dafür bedarf es nach § 67a I GenG einer den Genossen erheblich in seinen Rechten beeinflussende Änderung der Satzung. Solche Änderungen betreffen beispielsweise Erhöhung der Geschäftsanteile oder die Erweiterung der Nachschusspflicht und sind abschließend durch die § 67a GenG i.V.m § 16 GenG geregelt. Auch auf diese Thematik strahlt die Modernisierung des Genossenschaftsrechtes aus. Im vorigen Abschnitt zur Mitgliedschaft wurde bereits die Möglichkeit erwähnt, dass die Genossenschaft ein Mindestkapital einführen kann. Darin ist ein deutlicher Eingriff in die Rechtsposition

[226] Vgl. § 65 II 3 GenG.

des Mitglieds zu sehen, worauf diesem nach § 67 a GenG i.V.m. § 16 II GenG ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Gleiches gilt auch bei der Zulassung investierender Mitglieder oder für die neu geschaffene Möglichkeit, durch eine ¾-Mehrheit die Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben einzuschränken oder gar auszuschließen.[227] Durch die letztgenannte Option kann seitens der Genossenschaft wie bei der Einführung eines Mindestkapitals ein Auszahlungshemmnis eingeführt werden, auf welches im Rahmen der IFRS-Bilanzierung näher einzugehen ist.

Eine weitere Möglichkeit für das Mitglied, welche allerdings durch die Satzung gestattet sein muss, besteht in der **Übertragung seiner Anteile** nach § 76 I GenG. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist nunmehr auch die Teilübertragung des Geschäftsguthabens möglich. Dies impliziert jedoch, dass der Teilübertragende noch Mitglied ist. Im Rahmen der Übertragung ist zu beachten, dass der Übertragungsbegünstigte ebenfalls Mitglied sein muss und dass auch er an die festgelegten Beteiligungsobergrenzen gebunden ist. Nach § 77 I GenG geht beim **Tod des Mitglieds** die Mitgliedschaft auf die Erben über. In diesem Fall läuft die Mitgliedschaft zum Ende des Sterbejahres aus, sofern durch die Satzung ein Fortbestehen durch die Erben nicht eingeräumt wurde und sie von der Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Letztlich kann das Mitglied auch durch die Genossenschaft zum Ende des Geschäftsjahres **ausgeschlossen** werden. Die Gründe müssen in der Satzung bestimmt sein. Bisher konnte ein Mitglied durch die Zugehörigkeit zu mehreren gleichartigen Genossenschaften an demselben Ort ausgeschlossen werden. Bei Kreditinstituten genügte bisher für den Ausschluss sogar die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaftsbank an einem anderen Ort.[228] Diese Regelungen wurden im Rahmen der Modernisierung aufgehoben.

2.3.3.5 Auflösung der Genossenschaft

Für die **Auflösung** einer Genossenschaft gibt es ebenfalls diverse Möglichkeiten, welche in den §§ 78 ff. GenG genannt sind. So kann sie z.B. nach § 78 I GenG durch die Generalversammlung[229] mit einer ¾ - Mehrheit aufgelöst werden. Wei-

---

[227] Vgl. § 67a GenG i.V.m. § 16 II GenG.
[228] Vgl. § 68 I GenG vor der Modernisierung.
[229] Siehe auch Abschnitt 2.2.3.2.

terhin kann die Lebensdauer in der Satzung beschränkt worden sein.[230] Auch die Unterschreitung der schon bei der Gründung geforderten Zahl von nunmehr mindestens drei Mitgliedern führt zu einer gerichtlichen Auflösung.[231] Neben gesetzeswidrigem Verhalten ist auch die Insolvenz gemäß § 98 GenG ein Auflösungsgrund, welche bereits im Rahmen der Mitgliedschaft unter 2.2.3.3 erwähnt wurde.

2.3.4 Jüngste genossenschaftsgesetzliche Änderungen im Überblick

In den vorhergehenden Abschnitten sind an diversen Stellen die Einflüsse der Überarbeitung angesprochen worden. Nachfolgend werden ausgewählte Neuerungen tabellarisch dargestellt. Festzuhalten ist, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, sondern lediglich um eine Auswahl. Hintergrund ist, dass es im Rahmen der Modernisierung eine Vielzahl Änderungen gab, welche oftmals auch in andere Gesetze hineinreichen.

Ausgewählte Neuerungen der Modernisierung des GenG

Gegenstand	vor der Modernisierung	nach der Modernisierung
Gesetzesbezeichnung	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	Genossenschaftsgesetz
Förderzweck	nach § 1 GenG nur Erwerb oder Wirtschaft	Erweiterung um soziale und kulturelle Belange
Mindestkapital	bisher nicht geregelt	§ 8a GenG ermöglicht Einräumung eines Mindestkapitals über Satzung
Investierende Mitglieder	bisher nicht geregelt	§ 8 GenG ermöglicht die Zulassung über Satzungsbeschluss
§ 16 II Alt. 10 als Kapitalabflusshemmnis	existierte nicht	wurde neu eingeräumt
Anteilsübertragung	nach § 76 I GenG nur vollständig	nach § 76 I GenG auch Teilübertragung möglich
Pflichtprüfungen bei Genossenschaften mit Bilanzsumme < 2 Mio. Euro	wirtschaftliche Verhältnisse, Geschäftsführung und Jahresabschluss gem. § 53 GenG	nach § 53 GenG keine Prüfung des Jahresabschlusses mehr erforderlich, nur wirt. Verh. Und Geschäftsführung
Gründungsmitglieder	sieben	drei

Abbildung 4: Ausgewählte Neuerungen der Modernisierung des GenG.

Die zukünftig durch Satzungsbeschluss bestehende Möglichkeit, Sacheinlagen als Einzahlungen zuzulassen, wird sich im Hinblick auf die damit einhergehende Be-

[230] Vgl. § 79 I GenG.
[231] Vgl. § 80 I GenG.

wertungsproblematik als tauglich erweisen müssen. Eine Vielzahl der Überabreitungen betreffen beispielsweise die Stärkung der Mitglieder und des Aufsichtsrates hinsichtlich ihrer Informations- und Mitwirkungsrechte sowie sprachliche Anpassungen. Eine vollständige Auflistung aller Überarbeitungen scheint im Hinblick auf die Themenstellung nicht zielführend zu sein und soll daher bewusst an dieser Stelle nicht fortgesetzt werden. Für weitere Unterschiede empfehlen sich Synopsen zwischen der bisher gültigen Fassung und der jüngsten Novellierung, welche ausführlich die Unterschiede zwischen altem und neuem Genossenschaftsrecht aufzeigen.[232]

Als Fazit ist für den Fortgang der Arbeit vor allem die Erkenntnis bedeutsam, dass es durch die europäischen Rechtsverordnungen zur SCE zu einer Überabreitung des nationalen Genossenschaftsrechts gekommen ist. Getrieben wurde die Novellierung auch zur Bewahrung der Konkurrenzfähigkeit nationaler Genossenschaften mit der SCE und für die Erfüllungen der Eigenkapitalanforderungen nach IFRS, welche im vierten Kapitel detailliert dargestellt werden. Dabei kam es mit der Einführung der investierenden Mitglieder zur Erweiterung der Beschaffungsmöglichkeiten für kreditgenossenschaftliches Eigenkapital. Neu sind auch die nunmehr realisierbaren Kapitalabflusshemmnisse in Form eines Mindestkapitals oder der Verhinderung des Liquiditätsabflusses. Beide Alternativen sind über ¾-Mehrheiten der Generalversammlung in die Satzung aufzunehmen.

Insbesondere die gesetzlichen Änderungen um das Eigenkapital werden in den folgenden Kapiteln aufgegriffen, da sie Auswirkungen auf die Bilanzierung haben. Im folgenden Abschnitt werden jedoch zur Abrundung der Darstellung über die Rechtsform auf einige kreditgenossenschaftliche Besonderheiten im Rahmen der Abschlussprüfung sowie im Hinblick auf den Aufbau von Bankbilanzen Ausführungen vorgenommen.

2.3.5 Ausgewählte Merkmale von Kreditgenossenschaften

2.3.5.1 Prüfung von Kreditgenossenschaften

Eine Besonderheit bei Kreditgenossenschaften ist die sog. Verbandsprüfung und die mit ihr einhergehenden Anforderungen. Nach § 54 f. GenG muss die Genos-

[232] Siehe beispielsweise Geschwandtner, M./Helios, M. (2006) oder DGRV (Hrsg.) (2006c).

senschaft einem Verband mit Prüfungsrecht angehören, durch welchen sie dann auch geprüft wird. Interessant dabei ist, dass der Verband einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Durchführung beauftragen kann.[233] Durch diese besondere und nicht unumstrittene Stellung des Verbandes bleibt Prüfungsgesellschaften grundsätzlich der Marktzutritt verwehrt. Zu betonen ist allerdings, dass diese Tatsache nur für Genossenschaften gilt und nicht für Verbundunternehmen, welche nicht in der Rechtsform der eG geführt werden.[234]

Nach § 53 I GenG umfasst die Pflichtprüfung die Prüfung der Einrichtung, der Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft und die Führung der Mitgliederliste. Dadurch sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt werden. Die Prüfung der Einrichtung umfasst auch Anlagen und Bauten. Die Prüfung der wirtschaftlichen **Verhältnisse** der Genossenschaft kann inhaltlich mit der Prüfung der wirtschaftlichen **Lage** von Kapitalgesellschaften gleichgesetzt werden und ist eng an die Prüfung der Geschäftsführung angelehnt.[235] Die Häufigkeit dieser Prüfung ist von der Bilanzsumme abhängig. Übersteigt diese zwei Mio. Euro, sind die Prüfungen jährlich durchzuführen. Andernfalls sieht § 53 I GenG einen zweijährigen Rhythmus vor. Neuerungen gibt es allerdings bei den Prüfungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Auf diese Prüfungen kann entgegen der bisherigen Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Genossenschaften, deren Bilanzsumme 1 Mio. Euro oder deren Umsatzerlöse 2 Mio. Euro nicht übersteigen, sind neuerdings (erstmals für ein zum 31. Dezember 2006 endendes Geschäftsjahr) von der Jahresabschlussprüfung befreit.[236] Diese Grenzen entsprechen ¼ der in § 267 I HGB genannten Anforderungen. Mit den genannten Prüfungserleichterungen sollen daher Gründungshemmnisse abgebaut und bestehenden kleinen Genossenschaften zeit- und kostenintensive Prüfungen erlassen werden.

Für Kreditgenossenschaften gelten hinsichtlich der Prüfung die Ausführungen des § 340k HGB, welcher seinerseits auf die einschlägigen Vorschriften des KWG und des HGB verweist.

---

[233] Vgl. § 55 III 2 GenG.
[234] Vgl. Blisse, H. (2005), S. 108 f.
[235] Vgl. Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007), S. 653 f.
[236] Vgl. § 53 II GenG.

Durch den erweiterten Prüfungsumfang, über Jahresabschluss und Lagebericht hinaus, handelt sich bei der Pflichtprüfung von Genossenschaften um den umfassendsten Prüfungsauftrag im deutschen Prüfungswesen.[237] Schließlich enthalten die genossenschaftlichen Sonderregeln der §§ 336-339 HGB und §340k HGB speziell für Kreditgenossenschaften ebenfalls noch zu erfüllende Anforderungen. Die grundlegenden Berichtspflichten sind in § 58 GenG geregelt.[238]

Nach der Einführung von Qualitätskontrollen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch die WPK entschieden die genossenschaftlichen Prüfungsverbände aus Qualitäts- und Reputationsgründen sich der externen Kontrolle der WPK zu unterziehen.[239] Trotz dieser auf vergleichbare Prüfungsqualität abzielenden Maßnahmen kam es bei Verbandsprüfungen immer wieder zu Mängeln.[240] In diesem Zusammenhang kann auch die Grundhaltung des Verbands hinterfragt werden. Als ein wesentliches Argument für die Prüfungsqualität wird die Unabhängigkeit gegenüber dem Mandanten angeführt, weil dieser schließlich der Pflichtprüfung durch den Mandanten unterliegt und somit die notwendige Neutralität frei von Wettbewerbsdruck gewahrt bleibt.[241] Ob allerdings fehlende Konkurrenz der Prüfungsqualität zuträglich ist, ist fraglich. Festzuhalten ist allerdings, dass die Genossenschaftsverbände nicht im freien Wettbewerb am Markt bestehen müssen. Dass jedoch die Betonung der Unabhängigkeit auch für die Aufrechterhaltung der Marktzutrittsbarrieren dienlich ist, ist unzweifelhaft. Darüber hinaus lassen sich durch fehlende Befangenheit auch Beratungen in das Dienstleistungskonzept des Verbands einfügen. Schließlich gehören Beratungen zur umfassenden Mitgliederförderung und dienen, weil sie auch noch durch die non-profit-orientierten Verbände durchgeführt werden, dem Wohlergehen der Genossenschaft.[242] Dieser Argumentation schloss sich ebenfalls das Bundesministerium der Justiz an und berücksichtigte bei der Implementierung des Bilanzrechtsreformgesetzes die genossenschaftliche Situation.[243] Als ein prägnantes Beispiel ist

---

[237] Vgl. Bergmann, J. (2001), S. 225.
[238] Auf weitere genossenschaftliche Prüfungsdetails hinsichtlich der Unterrichtung des Aufsichtsrates oder der Erstellung des Prüfungsberichts wird an dieser Stelle bewusst verzichtet.
[239] Vgl. Bergmann, J. (2001), S. 217.
[240] Vgl. Kühnberger, M./Schmidt, T. (2002), S. 270 f.
[241] Vgl. Jessen, U. (2005), S. 45.
[242] Vgl. Spanier, G. (2003), S. 129.
[243] Vgl. Prost, F. M. (2004), S. 25.

die Möglichkeit der Verbände zu nennen, trotz der Jahresabschlussprüfung Rechts- und Steuerberatungen durchführen zu können – obwohl § 319a I HGB dies grundsätzlich für den Abschlussprüfer anderer Rechtsformen ausschließt.

Eine weitere Besonderheit – und zwar nicht nur von Kreditgenossenschaften sondern von allen Banken – liegt in der von § 266 HGB abweichenden Bilanzgliederung, nach welcher Kreditinstitute ihren Jahresabschluss erstellen müssen.

2.3.5.2 Aufbau einer Bankbilanz

Auf nationaler Ebene wird der Aufbau grundsätzlich durch § 266 HGB vorgegeben und beinhaltet für alle Gesellschaften, die in dessen Anwendungsbereich fallen, eine identische Struktur. Dabei ist die Aktivseite nach zunehmender Liquidität zu gliedern, wodurch das Anlage- über dem Umlaufvermögen steht. Die Passivseite hingegen ist nach abnehmender Fristigkeit zu gliedern. Dadurch befindet sich das Eigenkapital über den Rückstellungen, welche ihrerseits über den Verbindlichkeiten angeordnet sind.

Bilanzgliederung nach § 266 HGB

Aktivseite	Passivseite
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:	I. Gezeichnetes Kapital
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	II. Kapitalrücklage
2. Geschäfts- oder Firmenwert	III. Gewinnrücklagen:
3. geleistete Anzahlungen	1. gesetzliche Rücklage
II. Sachanlagen:	2. Rücklage für eigene Anteile
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	3. satzungsmäßige Rücklagen
2. technische Anlagen und Maschinen	4. andere Gewinnrücklagen
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
III. Finanzanlagen:	B. Rückstellungen
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2. Steuerrückstellungen
3. Beteiligungen	3. sonstige Rückstellungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	C. Verbindlichkeiten
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	1. Anleihen, davon konvertibel
6. sonstige Ausleihungen	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
B. Umlaufvermögen:	3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
I. Vorräte:	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
3. fertige Erzeugnisse und Waren	7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4. geleistete Anzahlungen	8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:	D. Rechnungsabgrenzungsposten
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
4. sonstige Vermögensgegenstände	
III. Wertpapiere:	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	
2. eigene Anteile	
3. sonstige Wertpapiere	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	

Abbildung 5: Bilanzgliederung nach § 266 HGB
Quelle: Entnommen aus: § 266 HGB.

Im Folgenden steht allerdings nicht die Bilanzgliederung von Industrieunternehmen im Vordergrund der Betrachtung sondern jene von Banken und insbesondere Kreditgenossenschaften. Dabei ist vor allem die Gliederung der Passivseite und des Eigenkapitals von Bedeutung. Für Kreditinstitute im Sinne des § 1 KWG sind über den Verweis des § 340 HGB die Regelungen der RechKredV anzuwenden. Das dort vorgegebene Formblatt zur Bilanzgliederung sieht einem dem HGB entgegengesetzten Aufbau vor. Die Aktivseite ist nach abnehmender Liquidität der Vermögenswerte und die Passivseite nach zunehmender Fristigkeit des zur Verfü-

gung gestellten Kapitals gegliedert.[244] Die nachfolgende Abbildung zeigt die Gliederung der Passivseite aus dem Formblatt 1 RechKredV:

	Passivseite		
	Euro[*)]	Euro	Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten[6)]			
a) täglich fällig		.....	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		.....	.....
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden[7)]			
a) Spareinlagen			
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	.....		
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	.....	.....	
b) andere Verbindlichkeiten			
ba) täglich fällig	.....		
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	.....	.....	.....
8)			
3. Verbriefte Verbindlichkeiten[9)]			
a) begebene Schuldverschreibungen		.....	
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten		.....	.....
darunter: Geldmarktpapiere ..... Euro eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf ..... Euro			
4. Treuhandverbindlichkeiten			.....
darunter: Treuhandkredite ..... Euro			
5. Sonstige Verbindlichkeiten			.....
6. Rechnungsabgrenzungsposten[10)]			
7. Rückstellungen			
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		.....	
b) Steuerrückstellungen		.....	
c) andere Rückstellungen		.....	.....
11)			
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			.....
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			.....
10. Genußrechtskapital			.....
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig ..... Euro			
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			.....
12. Eigenkapital			
a) gezeichnetes Kapital[12)]		.....	
b) Kapitalrücklage		.....	
c) Gewinnrücklagen[13)]			
ca) gesetzliche Rücklage	.....		
cb) Rücklage für eigene Anteile	.....		
cc) satzungsmäßige Rücklagen	.....		
cd) andere Gewinnrücklagen	.....	.....	
d) Bilanzgewinn / Bilanzverlust		.....	.....

Abbildung 6: Gliederung der Passivseite von Kreditinstituten nach RechKredV
Quelle: Entnommen aus: Formblatt 1 RechKredV.

Die im Eigenkapital vorhandenen Fußnoten Nr. 12 und 13 beziehen sich auf Besonderheiten von Kreditgenossenschaften. Danach haben Kreditgenossenschaften

[244] Vgl. Beyer, M. (2005), S. 14.

anstelle des gezeichneten Kapitals das Geschäftsguthaben der Mitglieder sowie die Einlagen stiller Gesellschafter auszuweisen. Weiterhin werden an Stelle der Gewinnrücklagen die Ergebnisrücklagen ausgewiesen. Für weitere Details zum Eigenkapital sei an dieser Stelle auf das fünfte Kapitel verwiesen, da hier lediglich der grundsätzliche Aufbau verdeutlicht werden soll.

Die IFRS geben im Vergleich zum HGB beziehungsweise zur RechKredV lediglich Mindestangaben für eine Bilanzgliederung vor. Die Unternehmen sind jedoch dazu angehalten, dass Grundgerüst aus IAS 1[245] zur Lieferung entscheidungsnützlicher Informationen eigenständig zu erweitern. Dabei finden sich regelmäßig Anlehnungen an die nationalen Gliederungsvorgaben. Für Banken hat sich nachfolgende Gliederung der Passivseite etabliert:

[245] Vgl. IAS 1.68 ff.

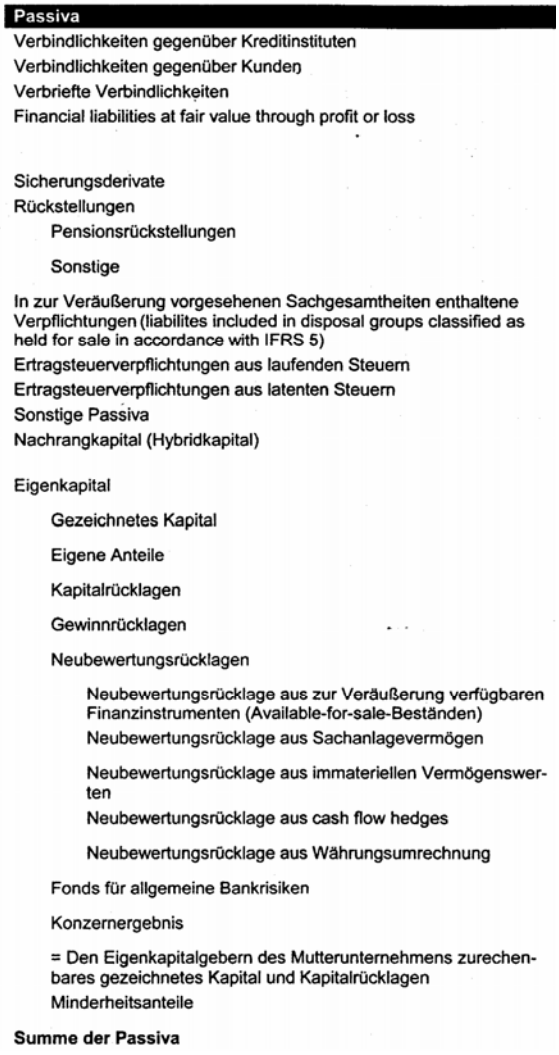

Passiva
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
Verbriefte Verbindlichkeiten
Financial liabilities at fair value through profit or loss
Sicherungsderivate
Rückstellungen
Pensionsrückstellungen
Sonstige
In zur Veräußerung vorgesehenen Sachgesamtheiten enthaltene Verpflichtungen (liabilites included in disposal groups classified as held for sale in accordance with IFRS 5)
Ertragsteuerverpflichtungen aus laufenden Steuern
Ertragsteuerverpflichtungen aus latenten Steuern
Sonstige Passiva
Nachrangkapital (Hybridkapital)
Eigenkapital
Gezeichnetes Kapital
Eigene Anteile
Kapitalrücklagen
Gewinnrücklagen
Neubewertungsrücklagen
Neubewertungsrücklage aus zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten (Available-for-sale-Beständen)
Neubewertungsrücklage aus Sachanlagevermögen
Neubewertungsrücklage aus immateriellen Vermögenswerten
Neubewertungsrücklage aus cash flow hedges
Neubewertungsrücklage aus Währungsumrechnung
Fonds für allgemeine Bankrisiken
Konzernergebnis
= Den Eigenkapitalgebern des Mutterunternehmens zurechenbares gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklagen
Minderheitsanteile
Summe der Passiva

Abbildung 7: Gliederung der Passivseite von Kreditinstituten nach den IFRS
Quelle: Entnommen aus: PricewaterhouseCoopers (Hrsg.) (2005), S. 181.

Auch bei der Anwendung der IFRS gab es für Banken abweichende Regelungen, welche allerdings nicht in einem so grundlegend anderen Bilanzaufbau wie auf nationaler Ebene mündeten, sondern sich eher auf zusätzlich zu leistende Angaben bezogen. Der als ‚Banken-Standard' bezeichnete branchenspezifische IAS 30 regelte Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstituten. Am 18. August 2005 wurde allerdings der Standard IFRS 7 veröffentlicht, welcher den bisherigen IAS 30 ersetzt. IFRS 7 regelt Angaben zu Finanzinstrumenten und ist bei eröffnetem Anwendungsbereich von allen Unternehmen brachenunabhän-

gig anzuwenden.[246] Weitere eigenkapitalrelevante Sachverhalte für die IFRS-Bilanzierung werden ebenfalls im fünften Kapitel behandelt.

2.3.6 Exkurs zur europäischen Rechtsformvariante der Genossenschaft

Auf die Europäische Genossenschaft wurde bereits mehrfach im Zusammenhang mit der Modernisierung des nationalen Genossenschaftsrechts eingegangen. Dabei wurden auch einige prägnante Unterschiede zum bisherigen nationalen Genossenschaftsrecht angesprochen (beispielsweise die Einräumung eines Mindestkapitals), welche den Gesetzgeber zur Überarbeitung der nationalen Rechtslage veranlasst haben. Zwar liegt der Fokus der Betrachtung auf nationalen Kreditgenossenschaften, doch ist nicht auszuschließen, dass die SCE zukünftig auch auf nationaler Ebene eine attraktive Konkurrenz für Neugründungen und Rechtsformwechsel darstellt. Daher wird sie in Anlehnung an das zur Erläuterung nationaler Genossenschaften gewählte Schema ‚Gründung-Organe-Mitgliedschaft-Ausscheiden-Auflösung' in folgendem Abschnitt skizziert.[247]

Die ersten Diskussionen über die Schaffung einer europäischen Genossenschaft reichen über dreißig Jahre zurück. Die eigentliche Erarbeitung des Gesetzesrahmens auf Ebene der EU hat dreizehn Jahre gedauert.[248] Ursache dafür waren die erheblich divergierenden einzelstaatlichen Genossenschaftsgesetzgebungen, welche für die SCE auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden mussten.[249] Gestützt auf den Art. 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft[250] hat der Rat der Europäischen Union am 22. Juli 2003 die Verordnung 1435/2003 über das Statut der SCE erlassen.[251] Am 18. August 2006 hat die verabschiedete Verordnung (nachfolgend aus **SCE-Verordnung** genannt) Geltung erlangt. Für den deutschen Gesetzgeber bedeutete dies, dass bis zum 18. August

---

246 Vgl. Buchheim, R./Schmidt, M. (2005), S. 397f.
247 Dadurch erhält der Leser einen kompakten Überblick über die SCE und die Handlungsnotwendigkeit zur Überarbeitung des nationalen Genossenschaftsrechts wird ebenfalls nochmals verdeutlicht.
248 Vgl. Schaffland, H.-J. (2004), S. 72.
249 Vgl. Cario, D. (2005), S. 146.
250 Kurz: EG-Vertrag
251 Vgl. EU-Verordnung 1435/2003 (2003), Vorwort S. 1.

2006 alle ergänzenden Ausführungsvorschriften auf nationaler Ebene geschaffen sein mussten.[252]

Ein wesentliches Ziel des europäischen Gesetzgebers mit der Einführung der SCE ist die Forcierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Genossenschaften bei gleichzeitiger Berücksichtigung der solidarischen genossenschaftlichen Gemeinschaftsprinzipien.[253] Dabei steht nicht die Ablösung der nationalen Genossenschaften im Vordergrund, sondern die Erweiterung des genossenschaftlichen Spektrums durch Koexistenz.[254]

Die **Gründung der SCE** kann über mehrere Wege in einem beliebigen EU-Staat erfolgen. Für eine Neugründung bedarf es nach Art. II 1 SCE-Verordnung mindestens fünf natürlicher Personen oder mindestens zwei juristischer Personen, die aus zwei oder mehr EU-Mitgliedsstaaten kommen. Darüber hinaus können sich bestehende Genossenschaften zur SCE verschmelzen oder umwandeln. Im Rahmen der Gründung sind wie nach nationalem Recht wesentliche Angaben wie Zweck der Genossenschaft, Name, Sitz, Rechte und Pflichten, etc. in der Satzung festzuhalten.[255] Der Hauptzweck liegt wie bei nationalen Genossenschaften in der Mitgliederförderung, erstreckt sich aber von Beginn an auch auf soziale Tätigkeiten und ist damit weiter gefasst als der ursprüngliche nationale **Förderzweck** vor der Modernisierung.[256]

Bei den **Organen der SCE** bestehen nach der Modernisierung ebenfalls Unterschiede zu den nationalen Genossenschaften. Auch hier existiert in jedem Fall die Generalversammlung, in welcher die Willensbildung der Mitglieder erfolgt.[257] Nach Art. 36 SCE-Verordnung kann allerdings darüber hinaus gewählt werden, ob die Gesellschaft durch eine **monistische** oder **dualistische Struktur** geprägt sein soll. Das dualistische System entspricht dem Aufbau deutscher Genossenschaften und beinhaltet neben dem Vorstand noch den Aufsichtsrat. Als Alternative steht der monistische Aufbau zur Verfügung, der neben der Generalversamm-

---

[252] Vgl. Bundesregierung (Hrsg.) (2006), S 1.
[253] Vgl. EU-Verordnung 1435/2003 (2003), Vorwort S. 1.
[254] Vgl. Wiese, M. H. (2006), S. 4.
[255] Vgl. EU-Verordnung 1435/2003 (2003), Art. 5 II ff.
[256] Vgl. Steding, R. (2000), S. 365.
[257] Vgl. ebd., S. 367.

lung lediglich ein einheitliches Verwaltungsorgan besitzt, mittels dessen die SCE durch Direktoren und Verwaltungsräte gesteuert wird.[258] Diese Wahlfreiheit bezüglich des organisatorischen Aufbaus des Leitungssystems bleibt der SCE auch weiterhin dann bestehen, wenn sie ihren Hauptsitz in Deutschland hat.[259]

Insbesondere bei Aspekten rund um die Mitgliedschaft lässt sich erkennen, warum der deutsche Gesetzgeber angehalten war das nationale Genossenschaftsgesetz zu überarbeiten. Grundsätzlich basiert die Zugehörigkeit zur SCE auf **Mitgliedschaften** mit Stimmrecht, die auf Geschäfte zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft abzielen und dabei den Förderzweck wahren. Dabei können wirtschaftliche oder soziale Zweckbestimmungen vorliegen. Mitglieder haften dabei nach Art. I 2 SCE-Verordnung bis zur Höhe ihres eingezahlten Geschäftsanteils und haben dem Demokratieprinzip entsprechend unabhängig von der Anzahl ihrer Anteile nach Art. 59 SCE-Verordnung eine Stimme. Ebenso wie nach nationalem Recht hat die Anzahl der Mitglieder Einfluss auf das Eigenkapital. Vor dem Hintergrund des Eigenkapital- und Finanzierungsengpasses deutscher Genossenschaften und der dadurch schwindenden Akzeptanz wurde die Kapitalausstattung der SCE als Schicksalsfrage für die Rechtsform bezeichnet.[260] Um also die Attraktivität der SCE zu erhöhen, wurden der SCE diesbezüglich deutlich weitere Spielräume zugesprochen. So kann nach § 4 SCE-Ausführungsgesetz durch Satzungsbeschluss die **Zulassung investierender Mitglieder** bestimmt werden. Weiterhin besteht nach Art. 3 II SCE-Verordnung ein **Mindestkapital von 30.000 Euro**, welches als fester Kapitalstock anzusehen ist, da es auch für Auszahlungen an Mitglieder nicht unterschritten werden darf. Die Auszahlungen werden so lange ausgesetzt, bis diese durch entsprechende Einzahlungen gedeckt sind.[261] Doch nicht nur durch die ordentliche Kündigung ist ein **Ausscheiden** aus der SCE möglich. Art. 15 SCE-Verordnung enthält weitere Gründe wie den Ausschluss, Tod, die satzungsmäßig gestatte Anteilsübertragung oder die **Auflösung**.

---

[258] Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Gremien, Rechte und Pflichten etc. können in Art. 36 ff. SCE-VO nachgelesen werden.
[259] Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006b), S. 1.
[260] Vgl. Luttermann, C. (1994), S. 11.
[261] Vgl. Fentz, V./Voigt, E. v. (2004), S. 527.

Die Prüfung der SCE orientiert sich nach § 34 SCE-Ausführungsgesetz an der Prüfung nationaler Genossenschaften. Für Kreditgenossenschaften gelten daher § 340k I, II HGB und für andere Genossenschaften §§ 53 bis 64c GenG.

Um dem Eindruck zu begegnen, dass es sich zwischen der eG und der SCE um nahezu identische Ausprägungen der genossenschaftlichen Rechtsform handelt, werden in der nachfolgenden Abbildung einige zentrale Unterschiede angeführt:

Ausgewählte Unterschiede zwischen der eG und der SCE

Gegenstand	eG	SCE
Wirkungskreis	national ausgerichtet	supranationale Rechtsform
Haftung	Nachschusspflicht bis unbeschränkt per Satzung möglich	grundsätzlich in Höhe des eingezahlten Geschäftsanteils
Mindestkapital	fakultativ	mindestens 30.000 Euro
Organstruktur	dualistisches System	dualistisches oder monistisches System

Abbildung 8: Ausgewählte Unterschiede zwischen der eG und der SCE.

Ziel der Ausführungen zur SCE war es, einen grundsätzlichen Eindruck bezüglich der Ausgestaltungsmöglichkeiten zu vermitteln. Dadurch lässt sich die Handlungsmotivation des deutschen Gesetzgebers für die Überarbeitung des nationalen Genossenschaftsrechts an einigen prägnanten Merkmalen der SCE nachvollziehen.

Nachdem eingangs auf Grundlagen zum Eigenkapital eingegangen wurde, die Rechtsform und die speziellen Ausführungen zu Kreditgenossenschaften dargelegt wurden, geht es im Folgenden um die Zusammenführung der Themenblöcke - nämlich der Betrachtung möglicher Säulen kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals. Inwiefern sich diese später als bilanzielles oder aufsichtsrechtliches Eigenkapital qualifizieren, ist für die folgenden grundlegenden Ausführungen von nachrangiger Bedeutung.

2.4 Säulen des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals

Einerseits geht es im folgenden Abschnitt um das im Blickpunkt gesetzgeberischer Aktivitäten stehende Geschäftsguthaben. Es stellt zwar auf nationaler Ebene das herkömmliche Mittel zur Beschaffung von Eigenkapital dar, kann diese Funktion nach IFRS allerdings nur noch eingeschränkt erfüllen.[262] Darüber hinaus bieten Genussrechte eine weitere Möglichkeit der Eigenkapitalgenerierung. Insbesondere die Ausgestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kapitalqualifizierung und des Emissionsvolumens sowie -zeitpunkts bieten dem Management gezielte Einsatzmöglichkeiten zur Kapitalbeschaffung. Als letzte Säule des Eigenkapitals sollen die Rücklagen angesprochen werden. Auch an dieser Stelle gilt es zu betonen, dass die folgenden Abschnitte an das handelsrechtliche Eigenkapitalverständnis angelehnt sind.

2.4.1 Geschäftsguthaben

Das Geschäftsguthaben steht in engem Zusammenhang mit den Geschäftsanteilen, welche im Rahmen der ordentlichen Mitgliedschaft erworben werden (vgl. Abschnitt 2.3.3.3). Geschäftsanteile wiederum sind im Gegensatz zu den Anteilen einer Kapitalgesellschaft kündbar.[263] Im Fall der Kündigung erhält das Mitglied sein eingezahltes Geschäftsguthaben zurück. Dabei wird es aufgrund der Ausgestaltung der Anteile als Nominalpapier nicht am Wertzuwachs beteiligt.[264] Hintergrund für diese Ausgestaltung ist die mit dem Kündigungsrecht einhergehende Fluktuation der Mitglieder, wodurch die Kapitalbasis nicht mehr kontrollierbar ist.[265]

Ebenfalls aus der Möglichkeit der Kündigung resultiert, dass Genossenschaften nicht über ein festes Geschäftsguthaben verfügen. Zukünftig kann über das Mindestkapital ein fester Kapitalstock geschaffen werden. Liegt jedoch das Guthaben über diesem oder wurde kein Mindestkapital eingeführt, ist das Geschäftsguthaben kündigungsbedingten Schwankungen unterworfen. Da das Geschäftsguthaben an die Stelle des gezeichneten Kapitals von Kapitalgesellschaften tritt, kann es als

---

[262] Vgl. Beyer, M. (2005), S. 15 f.
[263] Beispielsweise können Aktien an der Börse verkauft werden. Es besteht jedoch kein Rückgaberecht gegenüber der Aktiengesellschaft.
[264] Vgl. § 73 II 1, 2 GenG.
[265] Vgl. Hofinger, H./Husen, R. v. (2004), S. 91.

dessen variables Äquivalent angesehen werden.[266] Nach unten durch ein mögliches Mindestkapital beschränkt, ist es von der Mitgliederanzahl und deren Veränderung abhängig. Eine Beschränkung der Mitglieder und des Geschäftsguthabens besteht nicht. Dieser Umstand wird auch als Instabilität des Nominalkapitals bezeichnet.[267] Aus dem Umstand, dass Mitglieder ihr Kapital abziehen können, resultiert auch die Eigenkapitalschwäche von Genossenschaften – sie wird insbesondere dann deutlich, wenn die Rechtsform in einer Krise steckt und Mitglieder vermehrt ihr Kapital abziehen.[268]

Zu erwähnen ist allerdings, dass Kreditgenossenschaften dennoch keinen unkontrollierbaren Eigenkapitalabflüssen[269] unterliegen müssen, weil spontane Kündigungen zu kurzfristigen Liquiditätsminderungen führen. Nach § 65 II 3 GenG kann nämlich die Kündigungsfrist für Genossenschaftsanteile auf maximal fünf Jahre zum Ende des Kündigungsjahres angehoben werden. Somit ist zumindest die Mittelfrist überschaubar.[270] Weiterhin kann durch die Einführung des Mindestkapitals nach § 8a GenG oder möglicher Auszahlungshemmnisse nach § 16 II Alt. 10 GenG der Liquiditätsabfluss gesteuert werden. Je nach satzungsmäßigem Beschluss könnte daher die Genossenschaft dauerhaft über einen festen Kapitalstock verfügen.

Dennoch liegt es regelmäßig im Interesse des Bankmanagements, Eigenkapital (wenn es denn auch nach IFRS als solches qualifiziert ist) zumindest in Teilbereichen vollständig selbst zu steuern und an die Geschäftsstrategie anpassen zu können. Als ein gezielt einsetzbares Steuerungsinstrument kann sich dabei das nachfolgend behandelte Genussrechtskapital erweisen.

2.4.2 Genussrechtskapital

Genussscheine werden zwar in einer Vielzahl gesetzlicher Regelungen angesprochen, jedoch existiert in keiner dieser Vorschriften eine Legaldefinition.[271] Eine

---

[266] Vgl. Kühnberger, M./Schmidt, T. (2002), S. 193.
[267] Vgl. Tanski, F. (2005a), S. 8.
[268] Vgl. Steding, R. (2002), S. 133.
[269] Zumindest nach HGB stellt Geschäftsguthaben vollständig Eigenkapital dar. Siehe auch Kapitel 4.
[270] Nach § 65 II 3 GenG können für Unternehmergenossenschaften auch Kündigungsfristen bis zu zehn Jahren eingeführt werden.
[271] Vgl. Frantzen, C. (1992), S. 1.

eindeutige Begriffsbestimmung ist weder in den handelsrechtlichen noch in den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zu finden.[272] Bei Genussscheinen handelt sich um Urkunden, welche die entsprechenden Genussrechte verbriefen[273] und aus denen sich schuldrechtliche Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Emittenten und dem Inhaber ableiten lassen.[274] Die Finanzierung über Genussrechte ist nicht an das Bestehen einer bestimmten Rechtsform gebunden.[275] Somit bieten diese Wertpapiere auch für Kreditgenossenschaften Spielräume für die Kapitalbeschaffung. Es ist daher nicht verwunderlich dass Genussrechte auch Einzug in die Finanzierungspraxis von Genossenschaftsbanken gehalten haben und zukünftig unabhängig vom Normenrahmen eine bedeutende Kapitalquelle darstellen.[276] Im Rahmen der bilanziellen und aufsichtsrechtlichen Betrachtungen werden die bestehenden Möglichkeiten einer denkbaren Qualifizierung und Anrechnung als Eigenkapital vertieft behandelt.

Genussrechte können auf vielfältige Weisen ausgestaltet sein. Falls sie verbrieft werden, kommen Ausgestaltungen als Inhaber, Order- oder Namenspapiere in Betracht. Weiterhin können die Gewinn- und Verlustbeteiligung oder die zu Grunde liegenden Bezugsgrößen Tilgungsmöglichkeiten, die Laufzeit und Kündigungsbedingungen sowie das Bezugsrecht als Parameter in die individuelle Gestaltung einbezogen werden.[277] Entscheidend für die Eigenschaften der Genussscheine ist die Absicht, welche seitens des Managements verfolgt wird. Dienen die Emissionen beispielsweise der Erhöhung des Eigenkapitals, sind bestimmte Kriterien zu erfüllen.[278] Die Gestaltungsfreiheit wird also bei einer beabsichtigten Eigenkapitalqualifizierung eingeschränkt.[279] Genussrechte sind grundsätzlich mit einer Nachrangabrede[280] ausgestattet und unabhängig von ihrer Kapitalqualifizie-

---

[272] Vgl. Dross, C. (1996), S. 36.
[273] Vgl. Feddersen, F. (1992), S. 31. Es ist nicht zwingend notwendig, dass Genussrechte verbrieft werden. In der Regel ist das allerdings der Fall.
[274] Vgl. Küting, K./Dürr, U. (2005), S. 1531 sowie Scheffler, E. (2006), S. 52.
[275] Vgl. Hofinger, H./Husen, R. v. (2004), S. 97 f.
[276] Vgl. Fentz, V./Voigt, E. v. (2004), S. 521 ff.
[277] Vgl. Feddersen, F. (1992), S. 31 ff.
[278] Auf die Kriterien zu einer möglichen Eigenkapitalqualifizierung wird im Rahmen der Bilanzierung und der aufsichtsrechtlichen Betrachtung in den Kapitel 4 und 5 vertieft eingegangen.
[279] Vgl. Fentz, V./Voigt, E. v. (2004), S. 521.
[280] Nachrangigkeit besagt, dass im Insolvenzfall die Genussrechtsinhaber erst dann einen Anspruch auf Rückzahlung geltend machen können, wenn alle anderen Gläubiger befriedigt sind.

rung als Haftkapital ansetzbar.[281] § 10 V KWG beinhaltet Kriterien, bei dessen Erfüllung dass gegen Genussrechte gewährte Kapital dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen ist.[282] Dabei bleiben - sicherlich regelmäßig im Interesse des Managements und der Teilhaber - die Beteiligungsverhältnisse unverändert, weil Genussrechte keine Gesellschafterrechte und somit auch **keine Stimmrechte** verbriefen.[283] Somit kann Genussrechtskapital an die unternehmerischen Erfordernisse der Genossenschaft gezielt angepasst werden.

Der Einsatz von Genussrechten kann in der Finanzierungspraxis weitere positive Auswirkungen nach sich ziehen. Neben der Verbesserung der Liquidität (und damit der Senkung des Krisen- und Ausfallrisikos) und der Erweiterung des Handlungsmöglichkeiten des Managements ergeben sich auch positive Einflüsse auf das Unternehmensrating. Aufgrund der Nachrangigkeit rechnen Ratingagenturen Genussrechtskapital mindestens teilweise dem Eigenkapital zu, sodass sich Bilanzkennzahlen wie die Eigenkapitalquote oder der Verschuldungsgrad verbessern.[284] Dadurch kann der Instabilität des genossenschaftlichen Nominalkapitals teilweise begegnet werden. Das Management ist über die Emission von Genussrechten in der Lage, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Eigenkapitalunterlegung zu erfüllen und dadurch auch die Ausweitung des Kreditgeschäfts zu ermöglichen.

Um am Markt bestehen zu können, müssen die Konditionen auch für den Erwerber attraktiv sein. Dennoch gibt es mit Genussrechten im Zusammenhang stehende Risiken. Beispielsweise können fest vereinbarte Renditen für den Emittenten langjährig hohe Belastungen darstellen. Für den Inhaber könnte je nach Ausgestaltung seiner Genussscheine ein Ausschüttungsrisiko bestehen. Ist die Rendite an sich schlecht entwickelnde Bezugsgrößen gekoppelt, kann es durchaus zu ausschüttungsfreien Phasen kommen. Noch gravierender ist das Rückzahlungsrisiko, bei welchem im Verlustfall die Rückzahlung sogar ausgesetzt oder vermindert werden kann. Dabei spielt erneut die Nachrangigkeit eine Rolle. Wird Genussrechtskapital als Nachrangkapital angesetzt und kommt es zu einer Insolvenz,

---

[281] Vgl. Krumnow, J. et al. (2004a), Rn 5.
[282] Siehe Abschnitt 5.4.3.
[283] Vgl. Scharpf, P. (2004), S. 663.
[284] Vgl. Tanski, F. (2005a), S. 11.

dann wird es vorerst zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen herangezogen und daher nicht ausgezahlt.[285] Durch die flexible Ausgestaltung können in der Regel schwerwiegende Nachteile für Emittent und Inhaber vermieden werden, sodass es in der Regel nicht zu unerwarteten Belastungen für den Emittenten oder zu ausschüttungsfreien Perioden für den Anleger kommt.

2.4.3 Rücklagen

Neben den bisherigen Formen der Eigenkapitalgenerierung können Unternehmen auch Rücklagen bilden. Rücklagen gibt es grundsätzlich sowohl nach HGB als auch nach den IFRS, wobei diese sich aber in Art und Höhe unterscheiden können.[286] Sie dienen auch als variabler Puffer für den Verlustausgleich. In schlechten Zeiten kann das Unternehmen, bevor es zur Minderung des gezeichneten Kapitals kommt, auf die gebildeten Rücklagen zurückgreifen.[287] Einige Rücklagen können nach ihrer Bildung nur unter bestimmten Umständen aufgelöst werden. Dadurch erhöhen sie die Haftungsbasis und stärken das Unternehmen. Neben der zusätzlichen Sicherheit dienen sie auch als Ausschüttungssperre, da gebildete Rücklagen nicht mehr als liquide Mittel für die Ausschüttung von Gewinnen zur Verfügung stehen.[288]

Generell wird zwischen festen und variablen Eigenkapitalkonten differenziert. Dabei gehören Rücklagen zu den variablen Eigenkapitalbestandteilen, weil ihre Höhe in der Regel Schwankungen unterliegt.[289] Schwankungen können jedoch nicht nur aus der Zuführung zu den Rücklagen als Verlustpuffer oder einem Verlustausgleich resultieren, sondern auch aus zur Innenfinanzierung genutzten Überschüssen, welche durch Zurückbehaltung erwirtschafteter Gewinne entstanden sind.[290] Da bei Genossenschaften mit dem Geschäftsguthaben ohnehin ein variab-

---

[285] Vgl. Grill, W./Perczynski, H. (1998), S. 253.
[286] Eine Übersicht zu den Rücklagenarten nach HGB und IFRS kann Anlage 8 entnommen werden.
[287] Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2005), S. 491.
[288] Vgl. Ruhnke, K. (2005), S. 523.
[289] Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2005), S. 467.
[290] Vgl. Schierenbeck, H. (2003), S. 421 f. Dort wird ebenfalls auf die Unterscheidung zwischen Außen- (Kredit- oder Subventionsfinanzierung) und Innenfinanzierung (Überschussfinanzierung oder Finanzierung aus Vermögensumschichtung) eingegangen.

les Äquivalent zum gezeichneten Kapital einer Kapitalgesellschaft[291] vorliegt, ist diese Unterscheidung für diese Rechtsform nur bedingt geeignet.

In Anlehnung an die vorgegebene Bilanzgliederung des Formblattes 1 der RechKredV, liegt der Fokus auf der Ergebnisrücklage und der Kapitalrücklage.[292] Entsprechend den Anforderungen des Formblattes untergliedern sich die Ergebnisrücklagen von Kreditgenossenschaften gemäß Anmerkung 13 in die gesetzliche Rücklage und andere Ergebnisrücklagen. Nach § 7 II GenG ist die gesetzliche Rücklage zwingend zu bilden. Sie kann als Vorsorge angesehen werden und ist ausschließlich für die Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.[293] Die genaue Ausgestaltung hinsichtlich Höhe, Art der Bildung und Verlustdeckung ist in der Satzung festzulegen. In der Regel bemisst sich die Höhe an einem Prozentsatz, welcher von der Genossenschaft festzulegen ist. Er orientiert sich beispielsweise an der Bilanzsumme. Die anderen Ergebnisrücklagen ergeben sich aus dem Jahresüberschuss, welcher um die Dividendenzahlung und die Bildung gesetzlicher Reserven gemindert wurde. Dabei können die Ergebnisrücklagen aufgrund von Dividendenzahlungen auch sinken. „Die Kapitalrücklage enthält hauptsächlich Beträge, die dem Eigenkapital des Unternehmens von außen über das gezeichnete (Nominal-) Haftungskapital zufließen.“[294] In der kreditgenossenschaftlichen Praxis spielen Kapitalrücklagen aber keine Rolle, da die nach § 272 II HGB möglichen Sachverhalte wie beispielsweise Agios aus Options- oder Wandlungsrechten regelmäßig für Genossenschaften nicht zutreffen.[295]

2.4.4 Stille Beteiligungen

Diese mögliche Form der Kapitalgenerierung setzt an der bereits beschriebenen Eigenkapitalschwäche von Genossenschaften an.[296] Viele Genossenschaften greifen daher auf Instrumente wie beispielsweise Genussrechte oder **stille Beteiligungen** zurück, um dieses Manko aufzufangen. Trotz des Widerspruchs dieser Beteiligungsform ist sie sowohl in ihrer typischen als auch atypischen Ausgestaltungs-

---

[291] Als bedingt fest wird beispielsweise das gezeichnete Kapital einer Kapitalgesellschaft angesehen.
[292] Formblatt 1 kann in Abschnitt 2.3.5.2 eingesehen werden.
[293] Vgl. Blisse, H. (2005), S. 159 f.
[294] Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2005), S. 493.
[295] Vgl. Kühnberger, M./Schmidt, T. (2002), S. 194.
[296] Siehe Abschnitt 2.1 ff.

variante für Genossenschaften zulässig.[297] Die stille Beteiligung ist gesetzlich nicht definiert,[298] jedoch in den §§ 230 ff. HGB geregelt. Sie wirkt als reine Innengesellschaft nur zwischen dem Unternehmen und dem stillen Gesellschafter und ist somit von außen nicht erkennbar. Dabei geht die Einlage des Stillen in das Vermögen des Unternehmens über und wird als stille Beteiligung oder Darlehen ausgewiesen. Die stille Gesellschaft begründet ein schuldrechtliches Verhältnis mit den entsprechenden Gläubigerrechten und -pflichten.[299] Der stille Beteiligte erhält eine Beteiligung am Gewinn, wobei die Anteilnahme am Verlust jedoch ausgeschlossen sein kann. Weiterhin stehen ihm nur sehr begrenzte Kontroll- und Informationsrechte zu und keinerlei geschäftspolitische Teilhaberechte.[300] Das extern zur Verfügung gestellte Kapital in Form stiller Beteiligungen kann gekündigt werden und ist darüber hinaus nicht handelbar oder vererblich.[301] Im Insolvenzfall ist der Stille wie ein Gläubiger gestellt und kann eine Forderung in Höhe seiner Einlage stellen, die gegebenenfalls um einen ihm zuzuweisenden Verlustanteil zu mindern ist.[302]

Bei dieser **typischen Form** der **stillen Beteiligung** wird der Stille nicht am Wachstum der stillen Reserven oder des Firmenwertes beteiligt.[303] Somit liegt eine inhaltlich ähnliche Ausgestaltung bezüglich der Wachstumsbeteiligung wie bei Mitgliedern einer Genossenschaft vor, welche nach § 73 II 2 GenG bei der Kündigung ebenfalls nicht am inneren Wachstum profitieren. Es werden jedoch potentielle Kapitalgeber angesprochen, die an einer originären Mitgliedschaft und den daraus resultierenden Rechten kein Interesse haben.

Die Attraktivität einer stillen Beteiligung kann sich durch eine **atypische Ausgestaltung** erhöhen, indem eine Modifikation hin zu stärkeren Teilhaberechten, der Verlustbeteiligung sowie eine Anteilnahme am Unternehmenswachstum erfolgt, die bei der Kündigung rückwirkend für den Beteiligungszeitraum geleistet

---

297 Vgl. Beuthien, V. (2003), S. 14 ff.
298 Vgl. Brüggemann, B./Lühn, M./Siegel, M. (2004a), S. 343.
299 Vgl. ebd., S. 344.
300 Vgl. Spremann, K. (1991), S. 141.
301 Vgl. Beuthien, V. (2003), S. 14.
302 Vgl. Spremann, K. (1991), S. 141.
303 Vgl. ebd.

wird.[304] Dadurch würde der Stille im Gegensatz zu einem Mitglied am Gesamtwert des Unternehmens beteiligt werden.

Inwiefern sich die Ausgestaltungsmöglichkeiten auf die Eigen- und Fremdkapitalklassifikation nach HGB und IFRS auswirken, wird in Kapitel 4 erörtert.

2.4.5 Jahresergebnis

Für die inhaltliche Bedeutung des Jahresergebnisses ist notwendig zu unterscheiden, ob die Bilanz mit (teilweiser) oder ohne Berücksichtigung der Ergebnisverwendung aufgestellt wurde. Unter der Ergebnisverwendung ist die Auflösung von Kapitalrücklagen, die Veränderung der Gewinnrücklagen sowie die beschlossenen Ausschüttungen an die Gesellschafter zu verstehen. Je nach Berücksichtigung der Ergebnisverwendung spricht man von Jahresüberschuss/ -fehlbetrag oder Bilanzgewinn/ -verlust.[305] Die RechKredV fordert für Kreditinstitute die Angabe der Größe ‚**Bilanzgewinn/-verlust**'. Bei dieser Größe kommt es zu einer teilweisen Berücksichtigung der Ergebnisverwendung, so dass beispielsweise Rücklagenveränderungen in der Bilanz ersichtlich sind. Wird die Bilanz ohne Ergebnisverwendung nach den Gliederungsanforderungen des § 266 III HGB erstellt, dann tritt an die Stelle des Bilanzgewinns/-verlusts der Jahresüberschuss/-fehlbetrag.[306] Er ist der Saldo aus der Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung und unterliegt unter anderem durch die Bildung gesetzlicher Rücklagen Ausschüttungsrestriktionen. Eben diese Sachverhalte werden beim Bilanzgewinn/-verlust berücksichtigt. Daher spricht man bei ihm auch vom ausschüttungsoffenen Gewinn.[307]

Über die genannten Eigenkapitalbestandteile hinaus, soll die Betrachtung um weitere Posten erweitert werden, deren mögliche Eigenkapitalqualifizierung zu untersuchen ist.

---

[304] Vgl. Perridon, L./Steiner, M. (1995), S. 328.
[305] Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2005), S. 503.
[306] Vgl. ebd., S. 504.
[307] Vgl. Lippe, G./Esemann, J./Tänzer, T. (1998), S. 976.

2.4.6 Sonstige Posten mit potentiellem Eigenkapitalcharakter

Im Rahmen dieses Abschnitts sollen zwei weitere Posten angesprochen werden, die zwar gemäß der Gliederungsvorgaben der RechKredV kein bilanzielles Eigenkapital darstellen, dieser Umstand jedoch für die IFRS nicht von vornherein zu verneinen ist. Dazu zählen zum einen der **Sonderposten für allgemeine Bankrisiken** sowie der **Sonderposten mit Rücklageanteil**.

Der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken darf gemäß § 340g HGB als ‚Fonds für allgemeine Bankrisiken' gebildet werden. Er beinhaltet keine Vorsorge für spezielle Risiken, sondern ist eine Vorsorge für allgemeine, jedoch geschäftszweigspezifische Risiken und kann daher als Vorsorge für das unternehmerische Wagnis angesehen werden. Dadurch wird dem Fonds zwar inhaltlich Eigenkapitalcharakter zugesprochen, jedoch ist er gemäß RechKredV vor dem Eigenkapital auszuweisen. Für den Eigenkapitalcharakter spricht auch, dass der Fonds in beliebiger Höhe zu 100% als aufsichtsrechtliches Eigenkapital anerkannt wird.[308]

Der zweite bereits erwähnte Posten ist der Sonderposten mit Rücklageanteil. Er ist nach nationalen Vorgaben ein Passivposten außerhalb des Eigenkapitals, welcher von Kreditinstituten gemäß der RechKredV nach den Rückstellungen und vor den nachrangigen Verbindlichkeiten auszuweisen ist. Hierbei handelt es sich um eine Zwitterposition, da der Posten sich aus einer Eigenkapital- und einer Fremdkapitalkomponente zusammensetzt.[309] Vereinfacht dargestellt, sind in dem Posten die unversteuerten Rücklagen und die Wertberichtigungen nach Steuerrecht enthalten.[310] Da in diesem Kontext die steuerlichen Gründe und deren Aufarbeitung nicht im Vordergrund stehen, wird diesbezüglich auf die einschlägige Literatur verwiesen.[311]

2.5 Kritische Würdigung ausgewählter Aspekte

Abschließend sollen einige ausgewählte Sachverhalte einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Dabei spiegeln sich, wie in den Würdigungen späterer Kapitel

---

[308] Vgl. Krumnow, J. et al. (2004b), Tz. 3 ff.
[309] Vgl. Heuser, P. J./Theile, C. (2007), Tz. 330.
[310] Vgl. Heyd, R. (2005), S. 457 ff.
[311] Für weitere Ausführungen siehe beispielsweise Heyd, R. (2005), S. 457 ff.

auch, einerseits Meinungen aus der aktuellen Literatur, anderseits die im Einzelfall begründete persönliche Ansicht des Verfassers wieder.

Seit der letzten Novellierung des Genossenschaftsgesetzes von 1973 gab es keine wesentlichen Anpassungen an sich verändernde Rahmenbedingungen. Als Ergebnis ist ein vehementer Rückgang von Genossenschaften zu verzeichnen, der auch der überholten Rechtsform geschuldet ist.[312] Von dieser negativen Entwicklung sind insbesondere die Kreditgenossenschaften betroffen, was sich daran zeigt, dass sich ihre Anzahl innerhalb der letzten zehn Jahre fast halbiert hat.[313] Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Eindruck für diese Entwicklung vermitteln, aber auch die aktuelle Situation kritisch würdigen.

2.5.1 Kapitalausstattung

Kreditgenossenschaften haben sich – wie andere Rechtsformen auch – entschieden, ihren Zugang zum Kapitalmarkt zu verbessern. In der Praxis war dies regelmäßig mit einem **Rechtsformwechsel in AGs** oder GmbHs oder der **Umstrukturierung in Holdinggesellschaften** verbunden. Hintergrund für die letztgenannte Alternative ist, dass die Betriebsgesellschaften zwecks Kapitalmarktzugangs entsprechend kapitalgesellschaftsrechtlich organisiert wurden beziehungsweise werden können.[314] Die genannten Möglichkeiten werden später im Kontext der kreditgenossenschaftlichen Gestaltungsalternativen im siebten Kapitel erläutert.

Fraglich ist jedoch, woher die Rechtsformflucht kommt. Als ein wesentlicher Grund dafür wird in der Literatur die der Rechtsform zuzuschreibende strukturelle Eigenkapitalschwäche genannt.[315] Ein weiterer eng mit dem ersten Aspekt verknüpfter Punkt ist die Attraktivität der Rechtsform. Vereinfacht gesagt, hing der Erfolg der Genossenschaft auch von der Anzahl der Mitglieder ab. Je mehr Personen der Genossenschaft beitraten und Geschäfte mir ihr machten, desto größer war das Geschäftsguthaben und desto mehr Kredite konnten vergeben werden. Weiterhin konnten mit steigenden Gewinnen ebenfalls die Rücklagen erhöht werden. Darin ist insofern eine Schwäche zu sehen, als dass die Genossenschaft kei-

---

[312] Vgl. Helios, M./Strieder, T. (2005), S. 2794.
[313] Siehe Abschnitt 2.1, Tabelle 1.
[314] Vgl. Helios, M./Strieder, T. (2005), S. 2794.
[315] Vgl. Beuthien, V. (2003), S. 12 f.

nen zwingenden Einfluss auf die Anzahl der Mitglieder hat. Weiterhin sind die zu beziehenden Leistungen und Förderungen ebenfalls nicht von den geleisteten Einlagen abhängig, so dass auch diesbezüglich kein Anreiz für höhere Einzahlungen besteht.[316] Durch das Demokratieprinzip haben kapitalkräftige Genossen regelmäßig wenig Ansporn mehr als nur einen Anteil zu erwerben, da ihnen grundsätzlich eine Stimme zusteht. Da Genossenschaftsanteile nicht handelbar sind, stehen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen wie beispielsweise Kapitalerhöhungen bei AGs nach §§ 182 ff. AktG nicht zur Verfügung.

Die Argumentation zu nachteiligen oder wettbewerbsbehindernden Merkmalen der Rechtsform könnte fortgesetzt werden. Entscheidend ist jedoch die Frage, ob die durch die SCE-Einführung forcierte Novellierungen zur Überwindung der Rechtsformkrise beitragen kann. Mit der Zulassung von Investorenmitgliedern und eines Mindestkapitals wurden die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung deutlich erweitert. Zu hinterfragen ist allerdings, ob sich die Neuerungen mit der Genossenschaftskonzeption vertragen und ob die angestrebten Effekte der Eigenkapitalausweitung auch eintreten. Dafür werden beide Optionen in den folgenden Abschnitten beleuchtet.

2.5.2 Investierende Mitglieder

Bei der **Zulassung investierender Mitglieder** entsteht schon allein aus deren Bezeichnung Diskussionspotential. Gegenstand – auch unter Erweiterung des Tätigkeitsfeldes – von Genossenschaften sind die Mitgliederförderung und die gegenseitige Beziehung. Einer solchen Ideologie widerstrebt die Einführung reiner Investoren, also nicht den Förderzweck nutzender Mitglieder. Weitere Bedenken ergeben sich, wenn diese Möglichkeit aus Sicht der Genossenschaft und ihrer originären Mitglieder betrachtet wird. Zwei eng zusammenhängende Aspekte sind die divergierenden Interessen und die Gewinnverteilung. Im Rahmen der Gewinnverteilung dürften zwischen den Gruppen unterschiedliche Ansichten bestehen, da eine Ausweitung der geförderten Leistungen in der Regel zu einer Verminderung des verteilungsfähigen Überschusses führt. Die Ausweitung der Förderleistung stellt aber nichts anderes als eine nicht-monetäre Gewinnbeteiligung

[316] Sind Dividenden oder Zinsen vordergründig, greift die geführte Argumentation nicht.

dar, an welcher Investorenmitglieder per Definition nicht beteiligt werden.[317] Für sie besteht der wesentliche Anreiz in einer möglichst hohen Rendite. Daher werden sie durch den Vergleich zum Kapitalmarkt über den Verbleib in der Genossenschaft entscheiden. Die empirische Untersuchung nimmt sich unter anderem dieser Thematik an und versucht die Akzeptanz dieses Instruments aufzuzeigen.[318] Ringle spricht hierbei vom „fehlenden einigenden Band der Förderung".[319] Fraglich ist, ob alle Förderleistungen exakt bewertet werden könnten und den investierenden Mitgliedern in gleicher Höhe ein monetärer Ausgleich zugeführt werden könnte. Zu bedenken ist allerdings, dass die Bewertung in der Regel mit Aufwendungen verbunden ist, welche ebenfalls gewinnschmälernd wirken. Festzuhalten bleibt daher, dass die Zulassung von investierenden Mitgliedern für eine allseits gerecht empfundene Gewinnverteilung erschwerend wirkt. Ein weiterer Nachteil liegt in einem möglicherweise auftretenden Abhängigkeitsverhältnis der Genossenschaft und den originären Mitgliedern von den investierenden Mitgliedern. Schließlich kann es sich bei den Investitionen um erhebliche Kapitalbeteiligungen handeln, deren Abzug beispielsweise notwendige Investitionen gefährden würde. Saenger und Merkelbach merken dazu allerdings an, dass solche Konflikte bereits im Vorfeld durch vertragliche Regelungen vermieden werden können.[320]

Die aus der genossenschaftlichen Perspektive betrachteten Reibungspunkte treffen auch für die Investorensichtweise zu. Für sie sind renditestarke Investitionen regelmäßig stärker von Bedeutung als die solidarische Förderung und die Schaffung eines ‚*member value*'. Ein weiteres Problem liegt darin begründet, dass Investoren beim Ausscheiden grundsätzlich nicht am inneren Wachstum des Unternehmens beteiligt werden, der sich z.B. in Rücklagen oder stillen Reserven ausdrückt. Nach § 73 II 1 GenG erfolgt die Auseinadersetzung anhand von bilanziellen Buchwerten der Bilanz. Der Investor muss also seine angestrebte Rendite bereits mit den jährlichen Gewinnausschüttungen generieren.[321]

---

[317] Denkbar sind auch monetäre Gewinnbeteiligungen in Form günstigerer Konditionen. In diesem Fall würden die investierenden Mitglieder ebenfalls nicht profitieren.
[318] Siehe Abschnitt 6.2 zu den Ergebnissen der empirischen Untersuchung.
[319] Ringle, G. (2003), S. 166.
[320] Vgl. Saenger, I./Merkelbach, M. (2006), S. 568.
[321] Siehe dazu auch ausführlich in Saenger, I./Merkelbach, M. (2006), S. 569.

Letztlich soll auf den beschränkten Einfluss der Investoren eingegangen werden, der ihnen zur Erreichung der beiden vorgenannten Punkte zur Verfügung steht. § 8 II GenG legt fest, das investierende Mitglieder nicht in der Lage sein dürfen, die originären Mitglieder zu dominieren – also sie weder zu überstimmen, noch wesentliche Entscheidungen in der Generalversammlung zu verhindern. Darüber hinaus bestehen auch personelle Beschränkungen im Aufsichtsrat. Lediglich der Posten des Vorstands ist für investierende Mitglieder nicht verwehrt. Trotz dieser einflussreichen Funktion für die Geschäfte der Genossenschaft bleibt allerdings zu bezweifeln, dass von dieser Offerte Gebrauch gemacht wird. Schließlich stehen Kapitalanlageinteressen und nicht die tägliche Vorstandsarbeit im Vordergrund der Investitionsentscheidungen.[322]

Bei der Diskussion um investierende Mitglieder sollte nicht übersehen werden, dass gerade bei Kreditgenossenschaften eine Mitgliederförderung oftmals vergebens zu suchen ist und somit (bis auf eine eventuell höhere Beteiligung) auch für die originären Mitglieder nicht die Möglichkeit zur Förderung besteht. Im Gegenteil: Einige Mitglieder werden die genossenschaftlichen Fördermöglichkeiten und die dahinter stehenden solidarischen Prinzipien nicht kennen. Aus dieser Unkenntnis heraus könnten sie eine innere Haltung zu ihrer Kreditgenossenschaft haben, die derer investierender Mitglieder gleicht.

Als **Fazit der Würdigung investierender Mitglieder** bleibt festzuhalten, dass grundsätzlich eine neue Möglichkeit der Kapitalbeschaffung für Genossenschaften geschaffen wurde. Dadurch öffnen sich Genossenschaften nicht lediglich thematisch, sondern auch bezogen auf die potentiellen Mitglieder und der damit verbundenen Generierung von Eigenkapital. Die Aufnahme ist allerdings, wie geschildert, an vielzahlige Vorüberlegungen geknüpft, um sie für beide Seiten attraktiv zu gestalten. Die Akzeptanz wird maßgeblich von der Förderintensität abhängen, da sie Einfluss auf die Höhe und Verteilung des Gewinns nimmt. Insbesondere bei Kreditgenossenschaften besteht ein Potential für die Eigenkapitalbeschaffung über investierende Mitglieder. In der Regel gibt es für das einzelne Mitglied keine Förderungen durch geringere Kreditzinsen oder höhere Einlagezinsen. Die dadurch wegfallende unterjährige Förderung und damit auch obsolete

[322] Vgl. Saenger, I./Merkelbach, M. (2006), S. 569.

Bewertungsproblematik entfällt somit bei einer Vielzahl von Kreditgenossenschaften. Durch Zulassung einer solchen Mitgliedsklientel wurde – unter Berücksichtigung der Interessen der originären Mitglieder – eine von vornherein nicht abzulehnende Option zur Kapitalbeschaffung realisiert. Ob sich tatsächlich Ausgestaltungen für eine zufriedenstellende Integration investierender Mitglieder finden, wird sich zukünftig erst zeigen müssen.

2.5.3 Kapitalabflusshemmnisse

Eine weitere Neuerung ist die fakultative **Einführung von Kapitalabflusshemmnissen**. In Höhe des Mindestkapitals gewinnen die Genossenschaften einen festen Bestand an Eigenkapital, der auch durch ausscheidungsbedingte Kapitalabflüsse nicht unterschritten werden darf. Weiterhin kann der Abfluss der Auseinandersetzungsguthaben über § 16 II Alt. 10 eingeschränkt werden. In beiden Fällen ist eine deutliche Beschneidung der Mitgliederrechte zu sehen. Schließlich kann sich die Auszahlung des Guthabens auf unbestimmte Zeit verschieben oder sogar ausbleiben. Die Ausdehnung des außerordentlichen Kündigungsrechts nach § 67 a GenG ist ein adäquates Zugeständnis an die bestehenden Mitglieder. Die eigentliche Intention der Einführung solcher Liquiditätsbarrieren zielt aber nicht auf nationale Anforderungen ab, da dort Geschäftsguthaben ohnehin vollständig Eigenkapital darstellten. Hierbei geht es um die Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen der IFRS, welche ausführlich im vierten Kapitel behandelt werden. Nach IAS 32 ist ein entscheidendes Kriterium für die Eigenkapitalqualifizierung, ob das Kapital dem Unternehmen aufgrund individueller Kündigungen abfließen beziehungsweise entzogen werden kann. Für das Mindestkapital ist das – wie später ausführlich erörtert wird – zu verneinen.

Als **Fazit** bleibt daher für die **Zulassung eines Mindestkapitals sowie der Einschränkungsmöglichkeit zur Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens** festzuhalten, dass hinsichtlich internationaler Anforderungen ein solcher Schritt unvermeidlich war. Insbesondere Kreditgenossenschaften, welche die IFRS zukünftig anwenden,[323] haben so die Möglichkeit ihr bisheriges Eigenkapital in Form von Geschäftsguthaben (teilweise) zu wahren. Die mit der Einführung nicht

[323] Eine zukünftige Anwendung kann sich durch aus der Verpflichtung oder durch die freiwillige Bilanzzierung nach den IFRS ergeben,

konform gehenden Mitglieder haben ihrerseits das Recht der außerordentlichen Kündigung. Da in naher Zukunft ggf. nur ein Teil der Genossenschaften von den IFRS tangiert sein wird, ist davon auszugehen, dass sich mit den genannten Instrumenten überwiegend die betroffenen Genossenschaftsbanken auseinandersetzen werden.[324] Schließlich wäre nicht nachvollziehbar, durch außerordentliche Kündigungen ohne nationalen Mehrwert für die Bilanzierung den Verlust von Eigenkapital zu riskieren.

[324] Vgl. Abschnitt 6.2 zu den Ergebnissen der empirischen Untersuchung.

3. Aktueller Stand der Forschung

Aus Kapitel 2, dem Grundlagenteil, lassen sich im Wesentlichen drei Forschungsgebiete erkennen, welche den späteren Verlauf der Arbeit durchdringen. Beim ersten Gebiet geht es um die **Auswirkungen der IFRS** auf deutsche Unternehmen. Hierbei stehen **insbesondere** die Effekte auf das **Eigenkapital** im Vordergrund. Außerdem wurde in Kapitel 2 auf Kreditgenossenschaften eingegangen. Daraus ergeben sich die beiden weiteren Forschungsgebiete: Zum einen die **Genossenschaftsforschung** und zum anderen die **Bankenforschung** (Forschung um Kreditinstitute). Die detaillierte Analyse der Eigenkapitalausstattung sowie die empirischen Untersuchungen als Forschungsteil dieser Arbeit werden ab dem vierten Kapitel vorgenommen.

3.1 Studien zur Auswirkungen der IFRS auf das Eigenkapital

Um den Leser dafür zu sensibilisieren, welche Auswirkungen eine Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf die IFRS hat, werden im Folgenden ausgewählte Studien zu diesem Thema angeführt. Hierbei geht es nicht darum, die Studien in voller Ausführlichkeit wiederzugeben, sondern über die bündige Darstellung der Ergebnisse mehrerer Studien einen Eindruck von den Umstellungseffekten zu erhalten. Eine Vergleichbarkeit der Studien ist insofern auch problematisch, weil sich für die Unternehmen verschiedene Optionen aus IFRS 1 für die erstmalige IFRS-Anwendung ergeben, teilweise bei älteren Studien der damalig zu berücksichtigende SIC 8 zur Anwendung kam oder schlichtweg unterschiedliche Prämissen im Rahmen der Erhebung und Datenanalyse getroffen wurden.

Darüber hinaus stellen die bisher veröffentlichten Erkenntnisse einen Querschnitt von Unternehmen unterschiedlicher Größe und verschiedenen Branchen dar und sind nicht auf Kreditinstitute oder gar Genossenschaftsbanken ausgerichtet.

Im konzeptionellen Teil zum Eigenkapital wurden sowohl quantifizierbare als auch nicht-quantifizierbare Unterschiede zwischen dem HGB und den IFRS aufgezeigt.[325] Zur Messung von Rechnungslegungsunterschieden gibt es diverse Methoden, die nachfolgender Abbildung entnommen werden können:

[325] Siehe Abschnitt 2.2.3.

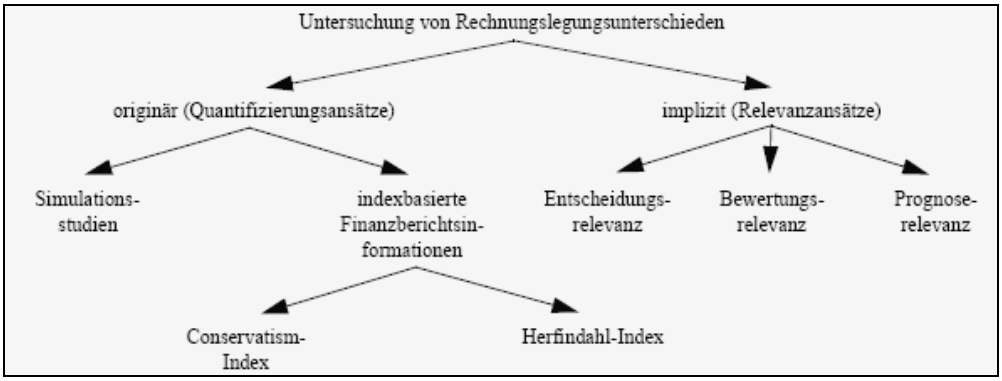

Abbildung 9: Untersuchung von Rechnungslegungsunterschieden
Quelle: Entnommen aus: Krüger, K. (2006), S. 103.

Die Literaturbeiträge zu den qualitativen Unterschieden (Relevanzansätze) sind sehr zahlreich, die Untersuchung des Ausmaßes (Quantifizierungsansätze) allerdings wird deutlich seltener beschrieben.[326] Weiterhin gibt es nur wenige Studien, welche die quantitativen Unterschiede vom HGB zu einer anderen Rechnungslegung, insbesondere den IFRS, aufzeigen. Einige Untersuchungen thematisieren darüber hinaus auch ausschließlich die Umstellung auf US-GAAP und finden somit in den nachfolgenden Ausführungen keine Berücksichtigung.

Grundsätzlich werden zur Erstellung dieser Studien **indexbasierte Verfahren** verwendet, indem beispielsweise der Jahresabschluss für ein Unternehmen nach zwei unterschiedlichen Rechnungslegungskonzeptionen erstellt wird und die Abweichungen prozentual aufgedeckt und erklärt werden. Die Abschlüsse können entweder dual oder parallel erstellt werden. Beim dualen Abschluss wird versucht, einen Abschluss durch Ausübung von Wahlrechten so zu erstellen, dass er sowohl den Anforderungen von HGB als auch von IFRS (weitestgehend) entspricht. In Bereichen, die aufgrund der zu unterschiedlichen Regelungen nicht vereinbar sind, muss von einer in die andere Rechnungslegungskonzeption übergeleitet werden. Im Falle eines parallelen Abschlusses werden von vornherein zwei separate Abschlüsse erstellt.[327]

[326] Die Ansätze sowie die dazu durchgeführten Studien können beispielsweise ausführlich in Krüger, K. (2006), S. 97 ff. nachvollzogen werden.
[327] Vgl. Wagenhofer, A. (2005), 81 f.

Die möglichen Ursachen für eine gegebenenfalls aus einer Umstellung von HGB nach IFRS resultierenden Eigenkapitalerhöhung wurden bereits in Abschnitt 2.2.3 dargelegt.

Eine aktuelle Studie im Hinblick auf die Reinvermögenseffekte wurde Anfang 2007 von **Küting/Zwirner**[328] publiziert, welche einleitend darauf hinwiesen, dass die IFRS im Einzelfall aufgrund von Ansatz- und Bewertungsvorschriften zum höheren Eigenkapitalausweis bei Unternehmen führen können, jedoch nicht müssen. Nachfolgende Tabelle zeigt den Umstellungseffekt bei 15 ausgewählten Unternehmen für das erstmalige **Berichtsjahr 2005** auf:

Unternehmen (Zahlenangaben in Mio. €)	**Eigenkapital nach HGB**	**Eigenkapital nach IFRS**	**Veränderung**
BASF AG	15.765,00	16.602,20	5,31%
Böwe Systec AG	99,64	109,095	9,49%
Curanum AG	26,097	33,9	29,90%
Deutsche Telekom AG	37.941,00	45.803,00	20,72%
Deutz AG	155,6	158,7	1,99%
elexis AG	21,196	29,573	39,52%
ElringKlinger AG	137,932	163,923	18,84%
Fielmann AG	336,137	336,102	-0,01%
Grammer AG	151,542	163,909	8,16%
Indus Holding AG	124,264	192,811	55,16%
K+S AG	601,397	880,602	46,43%
Klöckner-Werke AG	686,5	686	-0,07%
Krones AG	482,6	525,7	8,93%
Sixt AG	328,706	222,449	-32,33%
Wacker Chemie AG	678,6	912,1	34,41%
Mittelwert			**16,43%**
Varianz			**4,59%**
Standardabweichung			**21,43%**
Minimum			**-32,33%**
Maximum			**55,16%**
Median			**9,49%**

Tabelle 4: EK-Veränderung durch die erstmalige Anwendung der IFRS
Quelle: In Anlehnung an: Küting, K./Zwirner, C. (2007), S. 144.

Die Auswirkungen auf das Eigenkapital bei den analysierten Unternehmen können durchaus als uneinheitlich angesehen werden, insbesondere da bei drei Unternehmen ein negativer Umstellungseffekt festzustellen ist. Die grundsätzliche Ten-

[328] Vgl. Küting, K./Zwirner, C. (2007), S. 142 ff.

denz spiegelt sich jedoch in 12 Fällen in einer Eigenkapitalsteigerung, nämlich der durchschnittlichen Steigerung von 16,43% sowie einem Median von 9,49% wieder.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen **Burger/Schäfer/Ulbrich/Zeimes** in ihrer Studie, welche zeitlich vorgelagert angesiedelt ist. Sie untersuchten ohne Nennung der Unternehmen sechs Konzernabschlüsse, die bis zum 01.08.2004 veröffentlicht wurden. Das Eigenkapital als residuale Größe stieg um durchschnittlich 15,07%. Dabei lag das Maximum bei 46,29% und das Minimum bei 1,72%, was darauf hindeutet, dass das Eigenkapital bei jedem Unternehmen zugenommen hat.[329]

Burger/Fröhlich/Ulbrich analysierten für den **Zeitraum 1998 bis 2003** bei 82 Unternehmen die Umstellungseffekte bei der Erstanwendung der IFRS und stellten in diesem Zusammenhang für die Eigenkapitalzunahme einen Mittelwert von 20,25% fest. Weiterhin geben sie an, dass es nur bei ca. 25% der untersuchten Abschlüsse zu einer Minderung des Eigenkapitals durch die Umstellung auf IFRS kam.[330] Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch **Krüger**. In seiner empirischen Untersuchung ermittelte er für 133 deutsche börsennotierte Unternehmen, die **bis zum Jahr 2003** ihre Rechnungslegung umgestellt hatten, eine durchschnittliche aus der Umstellung resultierende Zunahme des Eigenkapitals um 21%.[331] In seiner Datenbasis waren auch neun Banken enthalten, jedoch wurden die Institute nicht namentlich genannt und deren Umstellungseffekte nicht separat ausgewiesen.

Weiterhin soll abschließend die im Jahr 2002 durchgeführte **Feldstudie vom DSR** angeführt werden. Ziel dieser Studie war es, die ersten Erfahrungen der Unternehmen bei der Umstellung von HGB auf IFRS **bis einschließlich 2001** zu sammeln, diese in Stellungnahmen einzuarbeiten und dadurch anderen Unternehmen bei künftigen Umstellungen die Kernpunkte aufzuzeigen.[332] Die Auswertung der Fragebögen und der ersten IFRS-Abschlüsse zeigte damals eine umstellungsbedingte Zunahme des Eigenkapitals von 34%. Bei BMW und Volkswagen hat das

[329] Vgl. Burger, A. et al. (2005), S. 1199.
[330] Vgl. Burger, A./Fröhlich, J./Ulbrich, P. (2004), S. 353 ff.
[331] Vgl. Krüger, K. (2006), S. 132 und S. 192.
[332] Vgl. Zeimes, M. (2002), S. 1635.

Eigenkapital bei der Umstellung im Jahr 2000 sogar um 92% beziehungsweise 90% zugenommen.[333]

Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Studien zeigen die Befunde den Trend der Zunahme des absoluten bilanziellen Eigenkapitals durch die Umstellung von HGB nach IFRS auf. Vor diesem Hintergrund wird auch die Erwartungshaltung im Hinblick auf die in dieser Arbeit durchgeführten Untersuchungen geprägt. Dennoch soll nicht unerwähnt bleiben, dass die **umstellungsbedingte absolute Zunahme** des Eigenkapitals **nicht zwangsläufig mit einer Zunahme der Eigenkapitalquote** einhergeht. Die Eigenkapitalquote wird durch die Division von Eigen- durch das Gesamtkapital ermittelt.[334] Eine diesbezügliche Untersuchung, welche dies beispielhaft belegt, wurde 2006 von **Burger/Feldrappe/ Ulbrich** veröffentlicht. Zwar stieg laut jener Studie das Eigenkapital bei den betrachteten Unternehmen um durchschnittlich 8,16%, jedoch konnte auch eine um durchschnittlich 10,1% erhöhte Bilanzsumme festgestellt werden, wodurch sich eine leichte Absenkung der Eigenkapitalquote um etwa 1,9% ergab.[335] Von einem allgemeingültigen Rückschluss der Entwicklung absoluter Bilanzgrößen auf die Auswirkung von Bilanzkennzahlen ist daher in diesem Fall abzusehen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die angeführten Studien zusammen:

Autoren	**Quelle**	**Anzahl der untersuchten Unternehmen**	**Eigenkapital-effekt (Mittelwert)**
Küting/Zwirner	KoR 2007, S. 142 ff.	15	16,43%
Burger/Feldrappe/Ulbrich	PiR 2006, S. 134 ff.	19	8,16%
Burger/Schäfer/Ulbrich/ Zeimes	WPg 2005, S. 1193 ff.	6	15,07%
Burger/Fröhlich/Ulbrich	KoR 2004, S. 353 ff.	82	20,25%
Krüger	Dissertation, TH Aachen	133	21,00%
Zeimes/Feldstudie DSR	DStR 2002, S. 1634 ff.	keine Angabe	34,00%

Tabelle 5: Ausgewählte Studien zur Umstellung von HGB auf IFRS im Überblick.

Eine Erkenntnis ist, dass es gegenwärtig keine Studie gibt, die sich ausschließlich mit den Umstellungseffekten von HGB auf IFRS für Kreditinstitute beschäftigt.

---

[333] Vgl. Zeimes, M. (2002), S. 1635. Siehe auch Geschäftsberichte der BMW AG und der VW AG 2001.
[334] Vgl. Küting, K./Weber, C.-P. (2006), S. 134.
[335] Vgl. Burger, A./Feldrappe, T./Ulbrich, P. (2006), S. 137 ff.

Weiterhin ist anzumerken, dass sich bei den 255 untersuchten Unternehmen der oben genannten Studien eine aus der Umstellung von HGB nach IFRS resultierende durchschnittliche Eigenkapitalerhöhung von etwa 19,4% ergab.[336] Im Fortgang der Arbeit, insbesondere im empirischen Teil, wird auf die Erkenntnisse dieses Abschnitts zurückgegriffen. Zur Vereinfachung und im Hinblick auf die diversen Einflussfaktoren für die Studien wird dabei von einer durchschnittlichen **umstellungsbedingten Eigenkapitalerhöhung** von **20%** ausgegangen.[337]

Neben den Ausführungen zu den Eigenkapitalstudien gilt es, im folgenden Abschnitt auf die (Er-)Forschung von Genossenschaften einzugehen, wobei die Perspektive sich nicht allein auf die Rechtsform beschränkt, sondern Genossenschaften darüber hinaus als Institutionen anzusehen sind.

3.2 Genossenschaftsforschung

Genossenschaften sind Gegenstand diverser Wissenschaftsdisziplinen und werden entsprechend aus deren eigenen Perspektiven betrachtet und analysiert. Darüber hinaus hat sich allerdings im deutschsprachigen Raum eine eigenständige Genossenschaftslehre gebildet, in deren Fokus nach vorherrschender Meinung die betriebswirtschaftlichen Aspekte stehen.[338] Um einen Überblick über diese Disziplin zu erhalten, bieten sich ein kurzer geschichtlicher Abriss der deutschen Genossenschaftsforschung sowie eine organisatorische beziehungsweise strukturelle Betrachtung an.

Die **Gründungen** der ersten universitären Genossenschaftsinstitute in Deutschland reicht etwa 100 Jahre zurück und beginnt mit der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin (1910). Danach folgen Halle an der Saale (1911), Köln (1926), Hamburg (1927) und Frankfurt am Main (1930), Marburg (1947), Münster (1947), Erlangen (1949) und Wien (1952), Gießen (1961), Berlin (Freie Uni-

[336] Zur Ermittlung des gewichteten Durchschnitts wurde die Feldstudie des DSR aufgrund der fehlenden Anzahl der untersuchten Unternehmen nicht berücksichtigt.

[337] Die Verwendung des genau bestimmbaren Mittelwertes in Höhe von 19,4% würde aufgrund der vielen Wahlrechte und unterschiedlichen Prämissen lediglich eine unangebrachte Genauigkeit darstellen.

[338] Vgl. Blome-Drees, J. (2006), S. 3.

versität, 1964), Hohenheim (1971) und letztlich Berlin (Humboldt-Universität, 1990).[339]

In diesem Zusammenhang ist auf die Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute e.V. **(AGI)**[340] einzugehen, welche sich als Kommunikationsplattform der Genossenschaftsforschung versteht. Sie wurde 1969 gegründet. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich den Wissensaustausch und die Entwicklung des Genossenschaftswesens auf nationaler und internationaler Ebene zum Ziel gesetzt und tut dies insbesondere durch die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern. Damit sind die deutschsprachigen genossenschaftswissenschaftlichen Institute, die sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts an Universitäten gründeten, in einer Arbeitsgemeinschaft verbunden. **Derzeitige Mitglieder** sind beispielsweise das Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität Berlin, das Institut für ländliches Genossenschaftswesen an der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Arbeitsbereich Genossenschaftswesen der Universität Hamburg, das Institut für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg/Lahn, das Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg und die Forschungsstelle für Genossenschaftswesen an der Universität Hohenheim.[341] Ein typisches Merkmal von Genossenschaftsinstituten sind die regelmäßig erscheinenden Schriften. So gibt es beispielsweise die Marburger Schriften oder von der Humboldt-Universität die Beiträge und Schriften zu Genossenschaften und Kooperationsforschung. Daneben gibt es von fast allen genannten Instituten Schriftenreihen, die sich mit der Genossenschaftsforschung beschäftigen.[342]

Als das institutsübergreifende Publikationsorgan für die Kooperationsforschung ist die Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (**ZfgG**) anzusehen, welche die einzige genossenschaftswissenschaftliche Zeitschrift im deutschen Sprachraum und dazu auch international verbreitet ist. Aufgrund dieser besonde-

---

339 Weitere Ausführungen zur Historien deutscher Genossenschaftsinstitute kann im Internet unter http://www.agi-genoforschung.de./index.php?article_id=3 eingesehen werden (Stand: 3. Juli 2007).

340 Die Informationen für die Ausführungen zur AGI stammen von derer Homepage, die im Internet unter http://www.agi-genoforschung.de./index.php?article_id=1 eingesehen werden kann (Stand: 3. Juli 2007).

341 Die Aufzählung ist nicht abschließend, da weitere Institute, Wirtschaftseinrichtungen sowie Privatpersonen anzuführen wären.

342 Vgl. Beuthien, V./Bauer, A. (2001), 3 ff.

ren Stellung spiegeln die Publikationen in der über 50jährigen Geschichte der Zeitschrift die Schwerpunkte der Genossenschaftsforschung für diesen Zeitraum wider. Insbesondere durch den genossenschaftlichen Auftrag der Mitgliederförderung werden nicht ausschließlich wirtschaftswissenschaftliche oder juristische Fragestellungen aufgenommen, sondern auch die soziologische Sichtweise betrachtet. Dabei stehen vor allem die Motivation der Mitglieder, deren Rolle in der Genossenschaft und ihre Beziehungen zu dieser im Mittelpunkt.[343]

Aufgrund der vielseitigen genossenschaftlichen Forschungsrichtungen lässt sich eine gegenwärtige Hauptströmung schwerlich identifizieren. Mithilfe aktueller Publikationen, jüngst abgeschlossener Forschungsarbeiten und derzeit laufenden Projekten der oben genannten Universitätsinstitute kristallisieren sich jedoch folgende Gebiete derzeit heraus:

- Gründung, Entwicklung und Strategien von Wohnungsgenossenschaften
- Kreditgenossenschaften und Basel II, insbesondere deren Umgang mit operationalen Risiken und Kreditrisiken
- Genossenschaften im europäischen Kontext bezüglich der Rechtsentwicklung, veränderten Rahmenbedingungen und der SCE
- Fusionen und Beteiligungsfinanzierungen von Genossenschaften sowie
- Genossenschaftliche Kooperationen und Netzwerkbildung.

Dabei ist auffällig, dass neben den genannten Wohnungsgenossenschaften auch Agrar- und Kreditgenossenschaften häufig anzutreffende Untersuchungsgegenstände sind. Der Untersuchungsgegenstand kann wiederum vom Institut abhängig sein. So hat beispielsweise die Humboldt-Universität zu Berlin einen eher regionalen Schwerpunkt in der Erforschung und Unterstützung von Genossenschaften in Ostdeutschland sowie Mittel- und Osteuropa. An der Universität Hohenheim

[343] Vgl. Zerche, J./Schmale, I./Blome-Drees, J. (1998), S. 154 ff.

liegt mit den Entwicklungsproblemen von Kreditgenossenschaften hingegen eher eine branchenspezifische Ausrichtung vor.[344]

3.3 Bankforschung

Die Erforschung von Banken beziehungsweise des Kreditwesens ist deutlich weniger abgrenzbar und greifbar als die von Genossenschaften. Dies hängt beispielsweise mit der deutlich stärkeren Verzahnung mit den internationalen Märkten zusammen sowie eine stärkere Diversifizität der forschenden Institutionen und Arbeitsgruppen. Darüber hinaus treten volkswirtschaftliche Themen und eine eher globale Betrachtung der Kapitalmärkte in den Vordergrund der eher rechtsformunabhängigen Fragestellungen. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise die Arbeiten der **Bundesbank** zu sehen. Sie stellt eine bedeutende Forschungsinstitution dar, welche sich in jüngster Vergangenheit unter anderem mit währungspolitischen Themen, Inflation oder Aspekten zur Geldverknappung beschäftigte. Weiterhin erscheinen von der Bundesbank sog. Monatsberichte, in denen aktuelle Themen wie Basel II vorgestellt und dauerhaft begleitet werden. Daneben gibt es auch eine Vielzahl privater Vereine und Forschungsgruppen, die weder mit Universitäten noch mit der Bundesbank verknüpft sind. Als ein Beispiel soll die **Gesellschaft für bankwissenschaftliche Forschung e.V.** genannt werden. Dieser Verein wurde als wissenschaftliche Gemeinschaftseinrichtung des gesamten deutschen Kreditgewerbes im Jahre 1935 gegründet und kann somit auf eine über 70jährige Geschichte zurückblicken. Der satzungsmäßige Zweck des Vereins, welcher zu den ältesten dieser Art in Deutschland zählt, ist die Anregung und Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des Bankwesens. Zuletzt wurde das Forschungsprojekt von Prof. Dr. Norbert Horn zur „Vollendung des integrierten Finanzmarktes in der Europäischen Union“ gefördert.[345] Wie erwähnt, gibt es allerdings einer Vielzahl von Forschungsprojekten, die sich mit Kreditinstituten beschäftigen.

---

[344] Die Forschungsschwerpunkte können an den Instituten oder alternative deren Internetseiten in Erfahrung gebracht werden.

[345] Mehr zu dem Verein, seinen Mitglieder und seinen Projekten unter: http://www.wi.fh-koeln.de/homepages/siller/bankwissenschaft/bankwissenschaftliche_forschung.htm (Stand: 16. April 2007).

Eine weitere bedeutende Säule in der Bankforschung sind die **Universitäten**. Sie haben regelmäßig entweder eigenständige Institute für das Bankwesen oder integrieren diese Fragestellungen in den Bereich der Finanzierung. Darüber hinaus gibt es aber auch Spezialisierungen wie exemplarisch zur Bankhistorie (Institut für historische Bankforschung), zur Bankinformatik (Uni Regensburg) oder ethische Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Bankwesen, welche die kreditwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Stellung und Verantwortung untersuchen.[346]

Die Forschungsprojekte resultieren aus dem ständigen Wandel des komplexen Umfeldes der Kreditinstitute. Sie ergeben sich einerseits aus Veränderungen auf den relevanten Geld- und Kapitalmärkten und andererseits aus veränderten Anforderungen der Bankenaufsicht an die Kreditinstitute. Festzustellen ist, dass ein regelmäßiger Fokus der Forschungsarbeiten auf dem **Risikomanagement** liegt. Die Ursache dafür ist, dass Kreditinstitute als professionelle Manager von Risiken angesehen werden können und sich daraus eben für sie selbst diverse Risiken ergeben. Risiken in Bankbetrieben sind beispielsweise Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken, Wechselkursrisiken, Zinsänderungsrisiken und operationelle Risiken. Dabei ist die Betrachtung der Risiken nicht allein auf die Bank selbst zu reduzieren. Im Hinblick auf die Kreditportfolien und deren innewohnenden Risken ist die Betrachtung auch auf die Kunden auszuweiten und in diesem Zusammenhang deren Engagements zu analysieren und abzusichern. Nur auf diese Weise kann eine risikoadäquate und effiziente Eigenkapitalunterlegung erfolgen. In diesem Fall findet also eine Ausweitung der rein bankfokussierten Betrachtung auf die Haushalts- und Unternehmensfinanzierung statt.

Abschließend kann zur Bankforschung festgehalten werden, dass es sich hierbei um ein interdisziplinäres Spektrum handelt, welches von diversen Institutionen und Forschungsgruppen bedient wird. Die Bandbreite der aktuellen Arbeiten ist daher zu umfangreich um sie hier darzustellen. Zu erkennen ist jedoch, dass die Bereiche des Risikomanagements und der aufsichtsrechtlichen Anforderungen Schwerpunkte der gegenwärtigen Bankforschung sind. Bei den Ausführungen zur

---

[346] Eine Übersicht über sämtliche universitären bankwissenschaftlichen Institute in Deutschland bieten die Ausführungen in ZfgK (Hrsg.) (2006), S. 1108 ff.

Bankforschung darf jedoch nicht vergessen werden, dass Kreditgenossenschaften als eine wesentliche Säule des nationalen Bankenmarktes natürlich auch Forschungsgegenstand sind – jedoch in der Regel keine eigenständige Betrachtung erfahren. Selbstverständlich gibt es, wie auch weiter oben angesprochen, diverse Arbeiten über Kreditgenossenschaften. Betrachtet man den Ursprung der sich speziell mit Genossenschaften auseinandersetzenden Arbeiten, so stellt man fest, dass dies in der Mehrzahl universitäre Genossenschaftsinstitute sind und weniger Bank- oder Finanzierungslehrstühle.

Nach einem Überblick über die drei wesentlichen Forschungsbereiche, die von der vorliegenden Arbeit tangiert werden, wird im folgenden Kapitel die bilanzielle Eigenkapitalausstattung der Kreditgenossenschaften untersucht.

4. Bilanzielle Behandlung des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals

Nachfolgend wird die bilanzielle Behandlung möglicher Säulen des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals thematisiert. Dafür wird zuerst die Vorgehensweise nach nationalem Recht und anschließend nach den IFRS erläutert. Die **Darstellung** ist dabei **nach Posten gegliedert**, d.h. Geschäftsguthaben, Genussrechte sowie Rücklagen und sonstige Bestandteile des Eigenkapitals werden jeweils separat nach den Themenkreisen Ansatz und Ausweis, Bewertung und Offenlegung betrachtet.

Die gewählte Vorgehensweise wird der in der Literatur häufig anzufindenden **Klassifizierung** der genannten Kapitalformen **dem Grunde nach** und **der Höhe nach** ebenfalls gerecht. Schließlich wird bei der Betrachtung von Ansatz und Ausweis der Frage nachgegangen, ob und ggf. wann Eigen- oder Fremdkapital vorliegt. Weiterhin wird dann in einem zweiten Schritt im Rahmen der Bewertung auf die Höhe des jeweiligen Ausweises eingegangen. Im Rahmen der Analyse werden jeweils nur die für die Zielstellung relevanten Aspekte angesprochen. Insbesondere bei den Offenlegungspflichten können nicht sämtliche, sondern nur ausgewählte postenspezifische Anforderungen abgehandelt werden. In einem Vergleich werden im Anschluss die differierenden Vorgehensweisen der beiden Normensysteme zusammengefasst. Abschließend gilt es, die Situation deutscher Kreditgenossenschaften zu würdigen. Dabei stellt insbesondere die Kapitalabgrenzung nach den IFRS einen wesentlichen Teil dar.

Für die folgenden Ausführungen wird unterstellt, dass es sich um rechtmäßig eingetragene Kreditgenossenschaften handelt, die zugleich die Institutsdefinition des § 1 KWG erfüllen.

4.1 Bilanzierung nach den nationalen Vorgaben

4.1.1 Einführung

Für die Rechnungslegung von Genossenschaften gelten, solange rechtsform- oder branchenspezifische Sonderregelungen nicht vorgehen, die allgemeinen Bestimmungen für Kaufleute sowie die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaf-

ten.[347] Doch wie sind diese konkret auf das Eigenkapital anzuwenden? Eine grundsätzliche Vorstellung darüber, was unter bilanziellem Eigenkapital zu verstehen ist, wurde im zweiten Kapitel vermittelt. Dort wurde bereits festgestellt, dass es keine Legaldefinition für das **bilanzielle Eigenkapital** gibt.[348] Dennoch finden sich im Gesetz diverse Normen zum Eigenkapital. Beispielsweise ist in § 272 I 1 HGB festgelegt, dass gezeichnetes Kapital als Haftkapital zur Verfügung steht.[349] Weiterhin wird in § 272 II, III HGB angeführt, welche Beträge in der Kapital- und Gewinnrücklage auszuweisen sind.[350] § 266 HGB ist die allgemeine Bilanzgliederung und somit auch die Gliederung des Eigenkapitals für Kapitalgesellschaften zu entnehmen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sowohl **genossenschaftsspezifische** als auch **bankspezifische** Besonderheiten in Bezug auf das Eigenkapital gibt, so dass die allgemeinen Gliederungskriterien einer Bilanz nach § 266 HGB nur bedingt zu berücksichtigen sind. Daher können nicht alle Regelungen für Kaufleute und Kapitalgesellschaften übernommen werden. Dennoch gelten die grundsätzlichen Aussagen der Generalnorm[351] des § 264 II HGB für die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften kraft Verweisung auch für Genossenschaften. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass genossenschaftsspezifische Eigentümlichkeiten mit besonderer Rechtfertigung eingeschränkt werden können.[352]

Genossenschaftliche Regelungen sind sowohl im GenG als auch im HGB sowie anderen Gesetzen verankert. Die §§ 336 ff. HGB enthalten ergänzende Vorschriften für eingetragene Genossenschaften. Der Untersuchungsgegenstand liegt allerdings auf Kreditgenossenschaften. Sie sind zwar eingetragene Genossenschaften, jedoch als Kreditinstitute in vielen Bereichen von spezifischen Regelungen betroffen. Für **Kreditinstitute** gelten aufgrund ihrer Kaufmannseigenschaft gemäß

---

347 Vgl. Förschle, G. (2005a), Tz. 13 ff.

348 Siehe Abschnitt 2.2.2.1.

349 Zwar sind Genossenschaften keine Kapitalgesellschaften, doch finden die Regelungen für Kapitalgesellschaften – bis auf explizit rechtsformspezifische Vorschriften – analog Anwendung.

350 Die genannten Beispiele stehen nur exemplarisch für Hinweise zum Umgang mit dem Eigenkapital und sind daher nicht als vollständige Aufzählung zu verstehen.

351 § 243 I HGB enthält die **Generalnorm** für alle Kaufleute. Nach ihr ist der Jahresabschluss unter Berücksichtigung der GoB aufzustellen. § 264 II HGB ergänzt die Generalnorm und betont die Informations- und Rechenschaftsfunktion des Jahresabschlusses (für Kapitalgesellschaften).

352 Vgl. Bültmann, S. (2000), S. 122 ff.

§ 340a I HGB neben den allgemeinen Bewertungsvorschriften nach §§ 252-256 HGB und den spezifischen Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften nach § 279-283 HGB ferner die Spezialvorschriften für Banken gemäß §§ 340 ff. HGB. Neben den Spezialvorschriften für Kreditinstitute sind auch die rechtsformspezifischen Regelungen der §§ 336 – 339 HGB zu beachten.[353] Zu berücksichtigen ist allerdings, dass diesen Regelungen teilweise Vorgaben für Banken vorgehen. So haben Kreditgenossenschaften beispielsweise abweichend von § 336 II HGB i.V.m. § 266 ihre Jahresabschlüsse nach speziellen Formblättern für Kreditinstitute zu gliedern.[354] Darüber hinaus unterliegen Genossenschaftsbanken als Kreditinstitute insbesondere den Regelungen des KWG und der RechKredV. Um die Bilanzierungsunterschiede zwischen Genossenschaften und Kreditgenossenschaften anzudeuten, wird punktuell die Vorgehensweise für Genossenschaften dargelegt und im Anschluss durch die bankenspezifischen Regelungen ergänzt.

Trotz der unterschiedlichen einschlägigen Gesetze verfolgen handelsrechtliche Jahresabschlüsse bestimmte Ziele (wie beispielsweise den Gläubigerschutz), welche sich beispielsweise über Prinzipien und Normen auch auf die Kapitalabgrenzung und somit auf die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen auswirken.

4.1.2 Kapitalabgrenzung

Ungeachtet der einschlägigen Normen, die einführend angesprochen wurden und welche nachfolgend bei der Detailbetrachtung behandelt werden, steht hinter der Abgrenzung eine Konzeption beziehungsweise Vorstellung, wie Eigenkapital von Fremdkapital zu unterscheiden ist. Ein Verständnis der handelsrechtlichen Auffassung des **Eigenkapitalbegriffs** lässt sich nicht allein durch eine wirtschaftliche Betrachtung gewinnen. Um den Begriff fassen zu können, sind darüber hinaus die einschlägigen **Gesetze** anzuwenden und auszulegen.[355] Diese wurden und werden wiederum auch vor dem Hintergrund der **Ziele des Jahresabschlusses** sowie den Funktionen des Eigenkapitals beeinflusst, welche ihrerseits in das Handels- und Gesellschaftsrecht strahlen. Das zentrale Ziel handelsrechtlicher Jahresabschlüsse ist der **Gläubigerschutz**. Im Zusammenhang mit diesem Ziel sind als Funktionen

---

[353] Vgl. IDW (Hrsg.) (2006), J 5.
[354] Vgl. Formblatt 1 und 2 RechKredV, nach welchen die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechung von Kreditinstituten zu gliedern sind.
[355] Vgl. Küting, K./Dürr, U. (2005b), S. 1529.

des Eigenkapitals insbesondere die Haftungsfunktion, die Kontinuitätsfunktion sowie die Verlustausgleichsfunktion zu nennen.[356] Um diese Funktionen zu erfüllen und somit einer Eigenkapitalqualifizierung auf nationaler Ebene zu genügen, sind daher die vier Kriterien

- Nachrangigkeit des überlassenen Kapitals,
- Längerfristigkeit,
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und
- Verlustteilnahme

relevant und kumulativ zu erfüllen.[357] Diese Kriterien stammen aus der HFA-Stellungnahme 1/1994 des IDW, welche im engeren Sinne eine Leitlinie zur Bilanzierung von Genussrechten darstellt. In der Literatur besteht jedoch Einigkeit darüber, dass die genannten Kriterien im weiteren Sinne auch zur Differenzierung von Eigen- und Fremdkapital herangezogen werden können.[358]

Die folgenden Ausführungen zu den Kriterien der Eigenkapitalqualifizierung sind an Baetge/Brüggemann (2005), S. 2146 ff. angelehnt. Das Kriterium der **Nachrangigkeit** ist insbesondere für die Erfüllung der Haftungsfunktion eine notwendige Voraussetzung. Nachrangiges Kapital zeichnet sich dadurch aus, dass die Kapitalgeber bei der Auflösung der Gesellschaft erst nach den vorrangig abzugeltenden Ansprüchen der Fremdkapitalgeber befriedigt werden. Eigenkapitalgeber und Nachranggläubiger tragen also ein größeres Risiko, im Falle der Insolvenz nicht mehr bedient zu werden. Mit der **Längerfristigkeit** der Kapitalüberlassung ist die Nachhaltigkeit gemeint, mit der dem Unternehmen das Kapital zur Verfügung steht. Konkrete Definitionen, welcher Zeitraum für welche Kapitalbestandteile erforderlich ist, wurden vom IDW nicht formuliert. Für spätere Ausführungen ist jedoch festzuhalten, dass es keine expliziten Forderungen nach einer unbegrenzten Laufzeit gibt. Die **erfolgsabhängige Vergütung** zeigt die stärkere Teilhabe an den Chancen und Risiken der Eigenkapitalgeber an der Unternehmens-

---

[356] Siehe Abschnitt 2.2.2.1.
[357] Vgl. Zülch, H./Erdmann, M.-K./Clark, J. (2006), S. 227 f.
[358] Vgl. Baetge, J./Brüggemann, B. (2005), S. 2146 ff oder Zülch, H./Erdmann, M.-K./Clark, J. (2006), S. 228.

entwicklung im Vergleich zu Fremdkapitalgebern. Da Jahresergebnisse schwanken, scheint es schlüssig, die anteiligen Dividenden oder Beteiligungen ebenfalls nicht festzusetzen. Eine Unterscheidung zum Fremdkapital liegt ferner in der **Verlustteilnahme in voller Höhe**, welche das unternehmerische Risiko der Eigenkapitalgeber beziehungsweise Anteilseigner widerspiegelt.

An dieser Stelle ist erneut der residuale Charakter des Eigenkapitals zu erwähnen. Daraus folgt, dass das Eigenkapital durch die Bewertung von Vermögen und Verbindlichkeiten determiniert wird.

Trotz Zuhilfenahme der genannten Kriterien lassen sich nicht alle denkbaren Kapitalausgestaltungen und -konstellationen zweifelsfrei zuordnen. Sie helfen jedoch, die Abgrenzung zumindest gedanklich zu strukturieren. Auch vor dem Hintergrund dieser Kriterien werden nachfolgend die verschiedenen möglichen Bestandteile kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals dargestellt.

4.1.3 Geschäftsguthaben

4.1.3.1 Ansatz und Ausweis

Eine Besonderheit bei Kreditgenossenschaften stellt das genossenschaftliche Geschäftsguthaben dar. Dieses ist gemäß § 337 I 1 HGB anstelle des gezeichneten Kapitals aus § 272 I 1 HGB auszuweisen. Nach § 337 I HGB sind als rechtsformspezifische Ergänzungen Angaben hinsichtlich der zum Jahresende ausscheidenden Mitglieder sowie fälliger und rückständiger Einzahlungen zu tätigen. Werden diese Einzahlungen bereits dem Geschäftsguthaben zugerechnet, bedarf es auf der Aktivseite laut § 337 I 3 HGB des Korrekturpostens ‚Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile'. Für Genossenschaftsbanken können sich allerdings aufgrund ihrer Eigenschaft als Kreditinstitute Abweichungen ergeben. Sie sind zur Anwendung der RechKredV nach § 1 Satz 1 derselben verpflichtet. Das in § 2 I 1 RechKredV enthaltene Formblatt 1 schreibt vor, wie Kreditinstitute ihre Bilanz zu gliedern haben.[359] Nach § 25 I 1 RechKredV werden jedoch kreditgenossenschaftliche Geschäftsguthaben ebenfalls anstelle des gezeichneten Kapitals als Eigenkapital in der Position 12a des Formblatts 1 RechKredV ausgewiesen. Das Geschäftsguthaben kann als variables Pendant zum gezeichneten Kapital einer Kapi-

[359] Siehe Abschnitt 2.3.5.2, Abbildung 6.

talgesellschaft angesehen werden, weil es aus der Summe aller geleisteten Mitgliedereinlagen besteht, welche mit der Anzahl der Mitglieder schwankt.[360]

Genossenschaften wurde im Zuge der Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes nach § 8 II GenG die Möglichkeit eingeräumt, **investierende Mitglieder**[361] zuzulassen, welche grundsätzlich die gleiche Rechtsposition wie die herkömmlichen Mitglieder innehaben.[362] Sie beteiligen sich an der Genossenschaft lediglich kapitalmäßig und nehmen weder die Einrichtungen noch die Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch.[363] Dadurch wurde für Genossenschaften eine neue Alternative geschaffen, Eigenkapital am Kapitalmarkt zu generieren.[364] Das daraus gewonnene Kapital ist wie jenes der originären Mitglieder als Geschäftsguthaben und somit als bilanzielles Eigenkapital anzusetzen. Ebenfalls neu ist die Möglichkeit ein **Mindestkapital** durch Satzungsbeschluss festzulegen.[365] Dieser dauerhaft zur Verfügung stehende Kapitalstock hat nach nationalem Recht – im Gegensatz zur später betrachteten internationalen Vorgehensweise – keine Auswirkungen auf das bilanzielle Eigenkapital. Geschäftsguthaben, welches über das Mindestkapital hinausgeht, stellt nach wie vor Eigenkapital dar.

Nachfolgendes Beispiel, welches bewusst vereinfacht und auf das Geschäftsguthaben fokussiert ist, soll zur Verdeutlichung verschiedener hypothetischer Szenarien dienen. Auf diese Ausgangsituation wird später auch im Rahmen der IFRS-Darstellung immer wieder zurückgegriffen um verschiedene Auswirkungen herauszuarbeiten.

---

[360] Schwankungen ergeben sich beispielsweise durch unterjährige Beitritte oder außerordentliche Kündigungen.
[361] Vgl. Abschnitt 2.3.3.3.
[362] Vgl. Keßler, J. (2006), S. 565.
[363] Vgl. Heyd, R./Beyer, M. (2007a), S. 54.
[364] Vgl. Saenger, I./Merkelbach, M. (2006), S. 569.
[365] Vgl. § 8a GenG.

Vereinfachte handelsrechtliche Bankbilanz zum 31.12.tx in €

Vermögenswerte	1800	Schulden		850
		Kurzfristige Schulden	250	
		Langfristige Schulden	600	
		Eigenkapital		950
		Gezeichnetes Kapital	550	
		Rücklagen	400	

Erläuterung
Zusätzlich sind Erläuterungen zu den gekündigten Anteilen, der Mitgliederbewegung, etc. zu tätigen

Die Bilanz weist ein Geschäftsguthaben von 550 € aus, welches nach nationalem Recht zu 100% Eigenkapital darstellt. Dabei ist es unerheblich, ob beispielsweise ein Mindestkapital von 50% des Geschäftsguthabens festgelegt wurde. Annahmegemäß verliert die Genossenschaft zum Jahresende 10 € durch ausscheidende Mitglieder, welche gemäß § 34 III Alt. b im Anhang anzugeben sind.

Auf Feinheiten der RechKredV oder von weiteren Angabepflichten soll an dieser Stelle verzichtet werden. Auch auf das Genussrechtskapital, welches in der separaten Passivposition 10 des Formblattes 1 der RechKredV ausgewiesen ist, soll erst später eingegangen werden.

In folgenden Abschnitten wird der Frage nachgegangen, wie das Geschäftsguthaben zu bewerten ist und welche Angaben weiterhin von der Kreditgenossenschaft offen zulegen sind.

4.1.3.2 Bewertung

Gemäß § 337 I 5 HGB sind Geschäftsguthaben betragsmäßig mit ihrem Nennwert zu bewerten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Geschäftsguthaben investierender oder originärer Mitglieder handelt. Auch die in diesem Fall allgemeinere Vorschrift des § 283 HGB besagt, dass als Wertansatz der Nennbetrag heranzuziehen ist. Sie wird jedoch durch die zuvor genannte genossenschaftsspezifische Regelung ersetzt. Von daher gibt es keine Bewertung in dem Sinne, wie sie bei Vermögenswerten oder Schulden üblich ist. Die Dividendenzahlungen sind aus dem versteuerten Bilanzgewinn zu leisten und werden im Rahmen der Gewinnverwendung von der Generalversammlung beschlossen.[366] Streben Kreditgenossenschaften die Aufnahme investierender Mitglieder an, so müssen sie sich intensiver als bisher mit der Fragestellung nach der konkurrenzfähigen Rendite über die Höhe der Dividende auseinandersetzen. Im Rahmen der kritischen Würdigung

[366] Vgl. § 48 I 3 GenG.

des zweiten Kapitels wurde auf die divergierenden Interessen originärer und investierender Mitglieder eingegangen.[367]

4.1.3.3 Offenlegung

§ 338 I 1 HGB sieht im Anhang Angaben zu den Mitgliedern vor. Dabei ist seitens der Kreditgenossenschaft anzuführen, wie viele Mitglieder im Verlaufe des Geschäftsjahres ein- und ausgetreten sind sowie die Gesamtzahl der Mitglieder am Jahresende. Ferner sind gemäß § 338 I 3 GenG die sich aus den Mitgliederbewegungen auf das Geschäftsguthaben und die Haftsumme ergebenden Auswirkungen darzulegen.[368] In Anlehnung an § 338 HGB wird von Kreditgenossenschaften in § 34 II 3 RechKredV verlangt, die Geschäftsguthaben im Anhang nach verbleibenden und ausscheidenden Mitgliedern sowie nach Geschäftsguthaben aus gekündigten Geschäftsanteilen zu gliedern. Durch die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes ist nun auch gemäß § 337 I GenG das in der Satzung gegebenenfalls fakultativ bestimmte Mindestkapital anzugeben. Für investierende Mitglieder bestehen über die bereits genannten Angabepflichten hinaus keine weiteren Vorschriften.

4.1.4 Genussrechtskapital

Genussrechte stellen sog. Mezzanine-Kapital dar, da es sich bei Ihnen um eine Zwischenform von Eigen- und Fremdkapital handelt. Diese Kapitalform lässt sich regelmäßig dadurch charakterisieren, dass dem emittierenden Unternehmen formalrechtlich Fremdkapital zufließt, welches aber eigenkapitalähnlich ausgestaltet sein kann.[369] Ob und wie diese Möglichkeit von Kreditgenossenschaften genutzt werden kann, wird in den nachfolgenden Abschnitten beleuchtet.

4.1.4.1 Ansatz und Ausweis

Im Grundlagenteil wurde bereits dargelegt, dass die Kapitalqualifizierung von Genussrechten abhängig von deren Ausgestaltung ist.[370] Dafür hat das IDW in der

---

[367] Siehe Abschnitt 2.5.1.1.
[368] Weitere Angaben, wie beispielsweise zum angehörenden Prüfungsverband oder den Vorstandsmitgliedern sollen im Hinblick auf die nachrangige Themenrelevanz nicht weiter ausgeführt werden.
[369] Vgl. Küting, K./Dürr, U. (2005a), S. 938.
[370] Siehe Abschnitt 2.4.2.

HFA-Stellungnahme 1/1994 Kriterien vorgegeben, bei deren kumulativer Erfüllung handelsrechtliches Eigenkapital vorliegt.[371]

Kriterium	Bedeutung
Nachrangigkeit des Genussrechtskapitals	D.h., dass ein Rückzahlungsanspruch bei Insolvenz oder Liquidation erst nach Befriedigung aller Gläubiger geltend gemacht werden kann.
Erfolgsabhängigkeit des Kapitals	Gemäß Grundsatz der Kapitalerhaltung darf die Bedienung des Genussrechtskapitals nur aus nicht gegen Ausschüttung besonders geschützten Bestandteile des Eigenkapitals erfolgen.
Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe	Das Genussrechtskapital muss bis zur vollen Höhe an den aufgelaufenen Verlusten teilnehmen. Dadurch werden bilanzielle Bestandteile des Eigenkapitals, welche gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind, durch Rückzahlung des Genussrechtskapitals nicht gemindert.
Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung	Der Begriff der Längerfristigkeit wurde vom HFA nicht präzisiert. Die Rückzahlung muss allerdings für einen längeren Zeitraum unterbleiben. In der Praxis werden Restlaufzeiten von mindestens fünf Jahren als angemessen angesehen.[372]

Tabelle 6: Kriterien zur Eigenkapitalqualifizierung von Genussrechten
Quelle: In Anlehnung an: Wengel, T. (2001), S. 1318.

Sind die Kriterien für die Eigenkapitalqualifizierung erfüllt, ist es dem emittierenden Unternehmen gemäß § 265 V HGB gestattet, einen neuen Posten in die bestehende Gliederungssystematik des § 266 III HGB einzufügen. In diesem Fall wäre ein Ausweis als letzter Posten im Eigenkapital möglich.[373] Auch wenn die Kriterien nicht erfüllt sind und daraus ein Fremdkapitalausweis resultiert, wird diesbezüglich die Einführung eines neuen Postens ‚Genussrechtskapital' oder ‚hybride Finanzinstrumente' außerhalb des Eigenkapitals im Sinne der Klarheit und Übersichtlichkeit als sachgerecht angesehen.[374]

Was allerdings für Nichtbanken gilt, kann nicht ohne weiteres auf Kreditgenossenschaften übertragen werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Genussrechtskapital als haftendes Eigenkapital anzurechnen – allerdings ist dies nur nach den aufsichtsrechtlichen Regelungen des § 10 V KWG möglich.[375] Für die bilanzielle Abbildung von Genussrechtskapital sind für Kreditinstitute die Vorgaben der RechKredV maßgeblich. Darin existiert für Genussrechtskapital die eigenständige und außerhalb des Eigenkapitals befindliche Bilanzposition Nr. 10 ‚Genussrechtskapital', in welcher Genussrechte unabhängig von ihrer Qualifikati-

[371] Vgl. Schaber, M./Kuhn, S./Eichhorn, S. (2004), S. 316.
[372] Vgl. Tanski, F. (2005a), S. 9f.
[373] Vgl. Schaber, M./Kuhn, S./Eichhorn, S. (2004), S. 317.
[374] Vgl. Baetge, J./Brüggemann, B. (2005), S. 2151.
[375] Siehe Abschnitt 5.4.3.

on oder vertraglichen Ausgestaltung auszuweisen sind. Eigenkapital wird, in seine Bestandteile untergliedert, unter der Passivposition 12 geführt. Die Möglichkeit wie bei Nichtbanken, dort einen Posten zu integrieren, wird nicht eingeräumt. Von daher ist Genussrechtskapital nach der gegenwärtigen Rechtslage in keinem Fall bilanzielles Eigenkapital. Auch werden Genussrechte, welche die eigenkapitalqualifizierenden Kriterien erfüllen weder in der Bilanz noch im Anhang kenntlich gemacht. Im Hinblick auf die bereits angedeutete Möglichkeit zur Anerkennung als aufsichtsrechtlich Ergänzungskapital ist jedoch davon auszugehen, dass Kreditinstitute überwiegend solche Genussrechte emittieren, welche die Kriterien des § 10 V KWG erfüllen. In der angesprochenen Passivposition Nr. 10 ist ein getrennter Ausweis für Genussrechte mit einer Laufzeit von unter zwei Jahren gefordert. Verlustzuweisungen sind in der Position ‚Entnahmen aus Genussrechtskapital' des Formblattes 2 RechKredV auszuweisen. Mit Wiederauffüllungen wird ebenso verfahren.[376] Im Gegensatz zur Dividende bei Geschäftsguthaben sind genussrechtsbedingte Ausschüttungen unabhängig von der Kapitalqualifizierung bei Kreditinstituten als Zinsaufwand in der GuV zu erfassen.[377] Äquivalent verhält es sich bei durch Genussrechten angefallenen Gewinnen. Auf das Genussrechtskapital entfallende anteilige Zinsen werden gemäß § 11 RechKredV in der Passivposition 10 ‚Genussrechtskapital' ausgewiesen.

4.1.4.2 Bewertung

Für Nichtbanken ist die Bilanzierung als Eigenkapital bei der kumulativen Erfüllung der Kriterien der HFA-Stellungnahme 1/1994 möglich. In diesem Fall werden die Genussrechte zum Emissionserlös bewertet. Liegt Fremdkapital vor, gilt für Verbindlichkeiten gemäß § 253 I 2 HGB, dass sie mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen sind. Ausschüttungen stellen Zinsaufwand dar, der unabhängig von der Kapitalqualifizierung über die GuV zu verbuchen ist.[378] Für den Fall, dass der ursprüngliche Ausgabebetrag geringer ist als der Rückzahlungsbetrag, kann der Unterschiedsbetrag als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 250 III HGB angesetzt und durch planmäßiges Auflösen getilgt werden.[379]

---

[376] Vgl. Schaber, M./Kuhn, S./Eichhorn, S. (2004), S. 317.
[377] Vgl. § 29 RechKredV.
[378] Vgl. Brüggemann, B./Lühn, M./Siegel, M. (2004a), S. 349 f.
[379] Vgl. Krumnow, J. et al. (2004a), Tz. 7.

Wie genossenschaftlichen Nichtbanken kommt Kreditgenossenschaften aufgrund der Bilanzierungsvorgaben die Bewertung nach § 253 I 2 HGB zur Anwendung. Für Kreditgenossenschaften gilt weiterhin, dass nach § 29 RechKredV sämtliche Ausschüttungen auf Genussrechte Aufwand darstellen.

4.1.4.3 Offenlegung

Für die Offenlegung des Genussrechtskapitals steht Kreditinstituten unabhängig von Nachrangigkeit und Qualifikation als haftendes Eigenkapital nur der Passivposten 10 des Formblattes 1 RechKredV zur Verfügung. Dabei ist Genussrechtskapital, das am Bilanzstichtag vor Ablauf von zwei Jahren fällig ist, extra auszuweisen. Hintergrund ist die aufsichtsrechtliche Anforderung des § 10 V Nr. 4 KWG, wonach Genussrechtskapital nur dann dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen ist, wenn die Restlaufzeit nicht weniger als zwei Jahre beträgt.[380]

4.1.5 Rücklagen und sonstige Bestandteile des Eigenkapitals

4.1.5.1 Ansatz und Ausweis

Auch bei den Rücklagen finden sich Abweichungen gegenüber Banken anderer Rechtsformen sowie Nichtbanken. § 337 II, III HGB berücksichtigt die Rechtsformspezifika und konkretisiert die §§ 266, 272 HGB teilweise bezüglich Ansatz und Ausweis. Bei Genossenschaften wird zwischen der Kapital- und der Ergebnisrücklage unterschieden. Bei **Kapitalrücklagen** finden keine Veränderungen oder Anpassungen im Vergleich zu Kapitalgesellschaften statt. Daher sind bei ihnen die Bestimmungen für Kapitalgesellschaften aus § 272 II HGB anzuwenden. Für Genossenschaften spielen Kapitalrücklagen jedoch in der Praxis eine untergeordnete Rolle, da beispielsweise Agios aus Options- oder Wandlungsrechten keine Bedeutung für die genossenschaftliche Finanzierung haben.[381] Eine Möglichkeit bestünde allerdings in Zuzahlungen, aus welchen Mehrstimmrechte resultieren.[382] Eine rechtsformspezifische Anpassung des § 272 III HGB durch § 337 II HGB ist die Verwendung des Begriffes **Ergebnisrücklage** anstelle des üblichen Begriffes der Gewinnrücklage. Sie untergliedert sich nach § 337 III HGB

---

[380] Vgl. Beyer, M. (2005), S. 30.
[381] Siehe Abschnitt 6.2 zu den empirischen Ergebnissen.
[382] Vgl. Kühnberger, M./Schmidt, T. (2002), S. 194.

in die **gesetzliche Rücklage** und **andere Ergebnisrücklagen**. Für Kreditgenossenschaften trifft diese Gliederung gemäß § 25 II 3 RechKredV ebenfalls zu. Der Umfang der Zuführung in die gesetzliche Rücklage ergibt sich gemäß § 7 II GenG aus der Satzung. Zu den anderen Ergebnisrücklagen gehören alle satzungsmäßig vereinbarten oder aufgrund eines Beschlusses gebildeten offenen Rücklagen. Auch hier hängt die weitere Ausgestaltung vom Statut ab.[383] Sie können durch die Einführung verschiedener Posten separat untergliedert und ausgewiesen werden.[384] Ein solcher Posten könnte beispielsweise die besondere Ergebnisrücklage sein. Die grundsätzlich übliche Buchwertabfindung beim Ausscheiden eines Mitglieds und die damit einhergehende fehlende Beteiligung am inneren Wachstum der Genossenschaft erfährt in der **besonderen Ergebnisrücklage** gemäß § 73 III GenG eine Ausnahme, die auch für Kreditgenossenschaften gilt.[385] Sie ist gegenüber der Buchwertabfindung ein Sonderfall und muss hinsichtlich ihres Bestehens und der Höhe des auszuzahlenden Kapitals gemäß § 337 II HGB kenntlich gemacht werden. Dies kann über einen Vorspaltenvermerk oder einen gesonderten Posten erreicht werden.[386] Für Kreditgenossenschaften gilt selbiges nach Formblatt 1 RechKredV. Ausscheidende Mitglieder können also über ihre Buchwertabfindung hinaus an dieser Rücklage beteiligt werden, welche aus dem Jahresüberschuss gebildet wird. Die praktische Nutzung eines solchen Beteiligungsfonds ist allerdings sehr gering.[387]

Im Grundlagenteil wurde ebenfalls auf **stille Beteiligungen** eingegangen, bei welchen zwischen typischen und atypischen Ausgestaltungen unterschieden werden kann. Wie erwähnt, wird bei der typischen Form der stillen Beteiligung der stille Gesellschafter nicht am Wachstum der stillen Reserven oder des Firmenwertes beteiligt. Weiterhin ist diese Variante durch fehlenden Verlustteilnahme sowie der Gläubigerstellung im Insolvenzfall gekennzeichnet. Daher stellen stille Beteiligungen im Einklang mit den Abgrenzungskriterien nach nationalen Vorgaben

---

383 Vgl. Kühnberger, M./Schmidt, T. (2002), S. 167.
384 Vgl. Förschle, G. (2005b), Tz. 7.
385 Vgl. Formblatt 1 RechKredV, Fn. 13.
386 Vgl. Förschle, G. (2005b), Tz. 8.
387 Vgl. Steding, R. (2002), S. 139.

zumindest für Nichtbanken[388] bilanzielles Fremdkapital dar, welches gemäß § 230 ff. HGB in das Vermögen der Gesellschaft übergeht und unter den sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen wird.[389] Zu berücksichtigen sind allerdings die vielfältigen Modifikationsmöglichkeiten im Rahmen atypischer Ausgestaltungen, die sich unter anderem auf die Teilhaberechte, die Verlustbeteiligung sowie auf die Teilnahme am Unternehmenswachstum beziehen kann.[390] Auf diese Weise würde der stille Gesellschafter im Gegensatz zu einem Mitglied am Gesamtwert des Unternehmens beteiligt werden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine Ausgestaltung im Hinblick auf eine Eigenkapitalbilanzierung ebenfalls möglich ist. Beispielsweise kann das bei der typischen stillen Gesellschaft für eine Eigenkapitalbilanzierung verletzte Abgrenzungskriterium der Nachrangigkeit durch eine Rangrücktrittserklärung geheilt werden. Dadurch erlangt die stille Einlage die erforderliche Haftungsfunktion, da der stille Gesellschafter seine Einlage im Fall der Insolvenz erst nach Befriedigung aller Gläubiger erhält.[391] So ist es möglich, die Eigenkapitalkriterien zu erfüllen und die stillen Einlagen als solches bei Nichtbanken zu bilanzieren. Sofern die Kriterien erfüllt sind, erfolgt der Ausweis der Einlage zum Nennbetrag in einem gemäß § 265 V 2 HGB neu zu bildenden Posten innerhalb des Eigenkapitals – wahlweise nach dem gezeichneten Kapital als letzter Posten des Eigenkapitals.[392]

Abweichend zu den vorgenannten Ausführungen gestaltet sich die **Bilanzierung stiller Einlagen** bei **Kreditinstituten**, also auch bei Genossenschaftsbanken, nach den nationalen Vorgaben. Nach § 25 I 1 RechKredV sind als gezeichnetes Kapital alle Beträge zu zeigen, die entsprechend der Rechtsform des Kreditinstituts als Eigenkapitalbeträge gelten. Dazu gehören auch Einlagen stiller Gesellschafter.[393] Nach der herrschenden Meinung ist dabei nicht entscheidend, dass die Beteiligungen im Sinne einer echten Gesellschafterstellung gemäß der Kriterien des

---

[388] Da die Bilanzierung bei Kreditinstituten von derer bei Nichtbanken abweicht, wird diese analog den anderen Kapiteln im Anschluss dargestellt.
[389] Vgl. Coenenberg, A. G. (2005), S. 354 f.
[390] Vgl. Perridon, L./Steiner, M. (1995), S. 328.
[391] Vgl. Brüggemann, B./Lühn, M./Siegel, M. (2004a), S. 350.
[392] Vgl. ebd.
[393] Vgl. IDW (2006), Rn. J 200.

§ 10 IV KWG[394] ausgestaltet sind oder die Kriterien zur Eigenkapitalklassifikation umfassend erfüllt sind.[395] Festzuhalten ist demnach, dass die stillen Beteiligungen nach handelsrechtlichen Gegebenheiten derzeit bereits im Eigenkapital von Kreditgenossenschaften ausgewiesen werden. Über ihre Ausgestaltung kann die Attraktivität für potentielle Kapitalgeber ähnlich wie bei Genussrechten vielfältig beeinflusst werden.

Für Kreditinstitute besteht weiterhin die Möglichkeit, den branchenspezifischen Posten ‚**Fonds für allgemeine Bankrisiken**' auf der Passivseite ihrer Bilanz anzusetzen.[396] Hier können sie als bilanzielles Fremdkapital Beträge einstellen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aufgrund von Geschäftsrisiken durch das Institut als notwendig erachtet werden. Zuführungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung sind gesondert auszuweisen.[397] Darüber hinaus ist nach Formblatt 1 RechKredV der Bilanzgewinn/Bilanzverlust unter Position 12 (d) auszuweisen. Den Sonderposten mit Rücklagenanteil, der sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalanteile enthält, ist ebenfalls vollständig außerhalb des Eigenkapitals auszuweisen.[398]

4.1.5.2 Bewertung

Wie bei den vorhergehenden Positionen, entfällt auch hier eine eigenständige Bewertung, wie sie beispielsweise bei Vermögensgegenständen durchgeführt wird. Zwar finden sich unter anderem zu Kapitalrücklagen in § 272 II HGB Vorgaben, mit welchen Beträgen diese anzusetzen sind. Doch ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Eigenkapital um eine Residualgröße handelt, welche grundsätzlich die Differenz der bewerteten Vermögensgegenstände und Schulden ist.

4.1.5.3 Offenlegung

Nach § 337 III HGB sind in der Bilanz oder im Anhang die Beträge der Ergebnisrücklage offen zu legen, welche die Generalversammlung aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eingestellt hat. Weiterhin sind die Beträge aus dem Jahresüber-

---

394 In § 10 KWG ist geregelt, welche Beträge als aufsichtsrechtlich anerkanntes Eigenkapital anzusehen sind. Siehe dazu auch Abschnitt 5.4.3.
395 Vgl. Krumnow, J. et al. (2004c), Tz. 5 f.
396 Vgl. Position 11 Formblatt 1 RechKredV.
397 Vgl. § 340 g I, II HGB.
398 Vgl. Position 8 Formblatt 1 RechKredV.

schuss, welche im aktuellen Geschäftsjahr eingestellt werden und jene, welche entnommen werden, anzugeben. Darüber hinaus sind im Rahmen der besonderen Ergebnisrücklage gemäß § 73 III HGB die Beträge zu vermerken, die aus dieser Ergebnisrücklage an ausgeschiedene Genossen zurückzuzahlen sind. Für Kapitalrücklagen sind je nach Ursache der Rücklagenbildung die Vorgaben des § 272 II HGB maßgeblich.

Bestehen bei einer Kreditgenossenschaft stille Beteiligungen, so sind diese im Rahmen der Offenlegungspflichten zur Passivposition 12a, dem gezeichneten Kapital, mit aufzuführen und im Anhang separat auszuweisen. Als Beispiel für den Ausweis dient ein Auszug aus dem Geschäftbericht der Deutsche Ärzte- und Apothekerbank:

Die unter Passivposten 12a „Gezeichnetes Kapital" ausgewiesenen Beträge gliedern sich wie folgt:

	€
Einlagen stiller Gesellschafter	150.000.000
Geschäftsguthaben	
a) der verbleibenden Mitglieder	795.400.161
b) der ausscheidenden Mitglieder	11.000.653
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	1.644.770
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	€ 2.258.108

Tabelle 7: Offenlegung stiller Beteiligungen
Quelle: In enger Anlehnung an: Deutsche Ärzte- und Apothekerbank (Hrsg.) (2007), S. 140.

In der Aufgliederung ist ebenfalls die in den Ausführungen zum Geschäftsguthaben bereits genannte Forderung zum getrennten Ausweis verbleibender und ausscheidender Mitglieder sowie das Geschäftsguthaben aus gekündigten Geschäftsguthaben zu erkennen.[399]

Spezielle Offenlegungsanforderungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken oder zum Sonderposten mit Rücklagenanteil werden weder im HGB noch in der RechKredV genannt.

Nach den Erläuterungen zur nationalen Vorgehensweise werden nachfolgend grundsätzliche Aspekte sowie die Bilanzierungsvorgaben nach den IFRS dargelegt.

[399] Vgl. Abschnitt 4.1.3 f.

4.2 Bilanzierung nach den IFRS

Der Aufbau erfolgt wie bei den Ausführungen zum Vorgehen nach HGB ebenfalls postenorientiert. Dabei wird erneut zwischen Ansatz und Ausweis, Bewertung und Offenlegung differenziert. Bevor auf die bilanzielle Behandlung eingegangen wird, ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen deutsche Gesellschaften – insbesondere Kreditgenossenschaften – ihren Jahresabschluss nach den IFRS erstellen müssen. Neben der Anwendungspflicht wird auf die Möglichkeit einer freiwilligen IFRS-Bilanzierung eingegangen.

4.2.1 Anwendung der IFRS

Die durch die Bilanzierungsvorgaben auftretenden Probleme zeigen sich erst mit der IFRS-konformen Erstellung des Jahresabschlusses. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Anforderungen ermöglicht gegebenenfalls die Vermeidung der IFRS durch Sachverhaltsgestaltungen, welche ihrerseits zur Nichterfüllung der Anwendungskriterien führen. Alternativ bietet sich den Unternehmen die Chance, sich den neuen Rahmenbedingungen besser vorbereitet zu stellen. Neben der Frage, ob eine Gesellschaft zur Anwendung der IFRS verpflichtet ist, ist ferner fraglich, ab welchem Zeitpunkt sie dazu verpflichtet ist. Bei einer freiwilligen Anwendung entfällt diese Problematik.[400] Grundsätzlich kann also zwischen inhaltlichen Kriterien für die Anwendungspflicht und zeitlichen Vorgaben differenziert werden.

Gemäß der **EU-Verordnung** 1606/2002 Art. 4 sind kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen ab 31.12.2005 zur Erstellung eines IFRS-konformen Konzernabschlusses verpflichtet.[401] Bei abweichenden Bilanzstichtagen gilt die Verpflichtung für das betroffenen Unternehmen ab dem nachfolgenden Bilanzstichtag. Für Unternehmen, die den Kapitalmarkt lediglich über Schuldtitel nutzen, gewährte der nationale Gesetzgeber einen zweijährigen Aufschub.[402] In diesem Fall sind die IFRS erst ab 2007 anzuwenden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass IAS 1.36 ff. Vergleichsinformationen zur Vorperiode fordert. Dies trifft nach IFRS 1.36

---

[400] Ferner gibt es Länder, die keine eigenständigen Standards erarbeitet haben und daher die IFRS als alleinige Rechnungslegungskonzeption übernehmen (vgl. dazu Tanski, F. (2005b), S. 6 ff.). Diese Tatsache trifft bekanntermaßen nicht für Deutschland zu.

[401] Die EU-Verordnung 1606/2002 wird auch als IAS-Verordnung bezeichnet.

[402] § 57 I 1 EGHGB.

grundsätzlich auch für solche Unternehmen zu, welche die IFRS zum ersten Mal anwenden.[403] Die Vergleichsperiode im Falle einer erstmaligen Berichtsperiode 2007 ist das Jahr 2006. Weiterhin strahlen die IFRS auch wegen des Grundsatzes der Bilanzidentität auf vor- und nachgelagerte Perioden aus.

Folgende Abbildung veranschaulicht den zeitlichen Rahmen für Mutterunternehmen, welche den Kapitalmarkt lediglich für Schuldtitel in Anspruch nehmen. Hierzu zählen gegebenenfalls auch Kreditgenossenschaften.

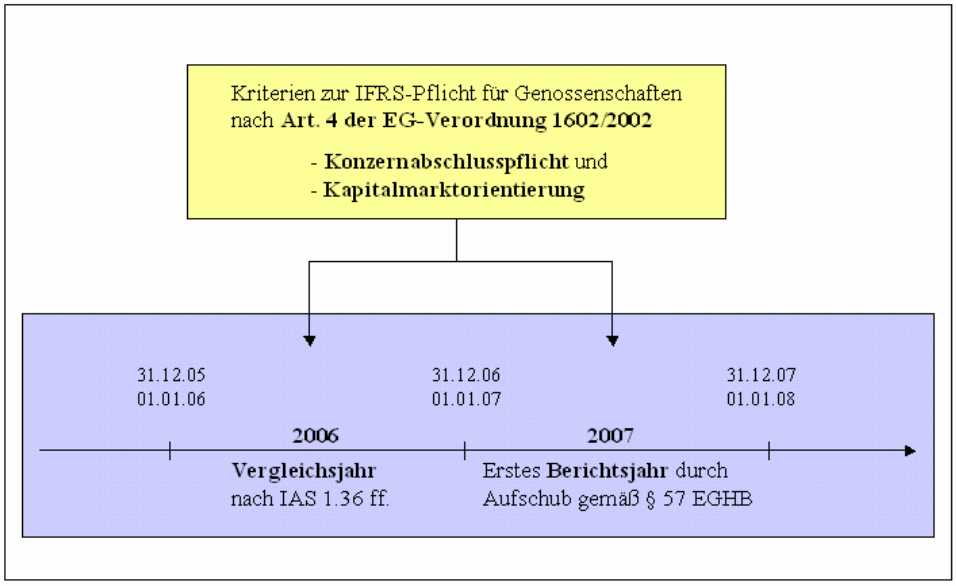

Abbildung 10: Zeitliche und inhaltliche Aspekte der IFRS-Anwendung.
Quelle: In Anlehnung an: Beyer, M. (2005), S. 33.

Wie der Abbildung zu entnehmen ist, werden als inhaltliche Voraussetzungen zur verpflichtenden Anwendung der IFRS in Artikel 4 der IAS-Verordnung die Konzernabschlusspflicht des Mutterunternehmens und deren Kapitalmarktorientierung genannt.

4.2.1.1 Konzernabschlusspflicht

Bis Ende 2004 konnten deutsche Konzerne auf freiwilliger Basis einen befreienden internationalen **Konzernabschluss** gemäß § 292a HGB nach den Regelungen der IFRS erstellen. Seit 2005 handelt es sich jedoch bei den IFRS im Fall der Er-

[403] Auf Besonderheiten bei der erstmaligen Anwendung der IFRS wird nicht weiter eingegangen.

füllung der Anwendungskriterien um verbindliches Recht. Optional ist es auch nicht kapitalmarktorientierten Konzernen gemäß § 315a III HGB gestattet, ihren Abschluss nach den IFRS zu erstellen.[404] Dieser ersetzt dann den handelsrechtlichen Konzernabschluss.[405] Zur Beantwortung der Frage, ob eine Gesellschaft überhaupt einen Konzernabschluss zu erstellen hat, geben die IFRS keine Kriterien vor. Sie stellen lediglich das Regelwerk dar, wonach der Abschluss zu erstellen ist. „Die Klärung der Frage, ob eine Gesellschaft zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist oder nicht, wird nach wie vor durch Bezugnahme auf das einzelstaatliche Recht erfolgen, das infolge der Siebenten Richtlinie erlassen wurde.“[406] Demnach bleibt für deutsche Gesellschaften die einschlägige nationale Norm, § 290 HGB, für die Klärung der Frage nach der Konzernabschlusserstellungspflicht relevant. Dies betrifft insofern auch Kreditgenossenschaften. Nach dem § 340i I 1 HGB sind Kreditinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe dazu verpflichtet, nach Maßgabe des § 340i HGB i.V.m. § 290 HGB einen Konzernabschluss aufstellen.[407] Erst wenn feststeht, ob ein Konzernabschluss nach nationalen Normen erstellt werden muss, legt Artikel 4 der IAS-Verordnung fest, nach welchen Standards (also HGB oder IFRS) dies zu tätigen ist.[408] In Ergänzung dazu legt Artikel 57 EGHGB fest, ab welchem Geschäftsjahr im Konzernabschluss von Schuldtitelemittenten die IFRS verpflichtend anzuwenden sind. Weist das Mutterunternehmen eine Kapitalmarktorientierung[409] auf, bestimmt sich die Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach den IFRS, insbesondere nach IAS 27.[410]

Es kann also festgehalten werden, dass in einem ersten Schritt die grundsätzliche Verpflichtung zur Anwendung der IFRS zu klären ist. Dabei ist über die nationalen Normen zu prüfen, ob das betroffene Unternehmen einen Konzernabschluss zu erstellen hat. Liegt weiterhin eine Kapitalmarktorientierung vor, führt diese mit der Konzernabschlusspflicht zur IFRS-Anwendungspflicht. In einem zweiten

---

404 Vgl. Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2004), S. 86.
405 Vgl. Hoffmann, W.-D. (2007), Tz. 10.
406 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) (2003), S. 7.
407 Für genossenschaftliche organisierte Nichtbanken ergibt sich die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses aus § 11 V PublG.
408 Auf weitere Ausführungen zu den Konsolidierungstechniken, den einzubeziehenden Unternehmen, etc. wird an dieser Stelle verzichtet.
409 Zum Begriff der Kapitalmarktorientierung siehe ausführlich unter Abschnitt 4.2.1.2.
410 Vgl. Heuser, P. J./Theile, C. (2007), Tz. 103 i.V.m. Tz. 3015 ff.

Schritt sind dann die inhaltlichen Vorgaben für Konzernabschlüsse (Konsolidierungskreis, Wesentlichkeit, etc.) nach den IFRS anzuwenden.[411]

Die Erstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS wird jedoch von handelsrechtlichen Vorgaben begleitet, die von den Gesellschaften zu befolgen sind. Beispielhaft dafür soll § 244 HGB i.V.m. § 298 I HGB genannt werden, aus welchen die Verwendung der deutschen Sprache und des Euro als Währung hervorgeht. Weiterhin ist der Konzernlagebericht nach nationalen Vorgaben ein Pflichtbestandteil gemäß § 315 HGB, nicht jedoch nach den IFRS.[412]

Wie die empirischen Untersuchungen aufzeigen werden, gibt es unter den Kreditgenossenschaften ebenfalls Konzerne – auch wenn sie im Hinblick auf die gegenwärtig über 1.250 bestehenden Kreditgenossenschaften eher eine Randerscheinung sind.[413] Ursache dafür ist unter anderem, dass Kreditgenossenschaften vom Wahlrecht des § 296 II HGB Gebrauch machen können. Danach brauchen Tochterunternehmen nicht in den Konzernabschluss einbezogen, wenn sie für die Vermögen-, Finanz-, und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Trifft dies für alle Beteiligungen zu, so entfällt bei der Kreditgenossenschaft mangels Konsolidierungsmaße der Konzernabschluss.[414] Bislang bezog sich diese Betrachtung auf Tochterunternehmen im Sinne des § 271 I HGB. Zukünftig könnte durch die geplanten Inhalte des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes eine Ausweitung der Konsolidierungspflicht auf sog. Zweckgesellschaften[415] erfolgen, wenn diese dem Investor wirtschaftlich zuzurechnen sind.[416] Zweckgesellschaften sind Unternehmen, die zur Erreichung eines engen und genau definierten Zieles gegründet werden. Aufgrund des vorgegebenen Unternehmenszwecks besteht in der Regel keine direkte Einflussnahme auf die Organe des Unternehmens.[417] Solche Gesellschaften werden häufig von Banken gegründet, damit bestimmte Investitionsent-

---

411 Vgl. Knorr, L./Buchheim, R./Schmidt, M. (2005), S. 2402. Dort ist ebenfalls ein Prüfschema zur Beurteilung der einschlägigen Normen für die Konzernabschlusserstellung abgebildet.

412 Die Aufzählung ist nicht abschließend. Eine ausführliche Darstellung kann in Hoffmann, W.-D. (2007), Tz. 12 ff. eingesehen werden.

413 Siehe Abschnitt 6.2 zu den Ergebnissen der empirischen Untersuchung.

414 Siehe beispielsweise Deutsche Ärzte- und Apothekerbank (Hrsg.) (2006), S. 138 oder Berliner Volksbank (Hrsg.) (2006), S. 40.

415 Zweckgesellschaften wurden regelmäßig als (Investitionen in) Finanzanlagen bilanziert.

416 Vgl. Spanier, G./Schulze, H.-H. (2003), S. 66 sowie Radermacher, C./Dassler, A. (2007), S. 1 f.

417 Vgl. Küting, K./Gattung, A. (2007), S. 397.

scheidungen realisiert oder Risiken ausgelagert werden können. In der Praxis werden sie beispielsweise zur Platzierung von Kreditrisiken am Kapitalmarkt genutzt oder sie sind als Spezialfonds ausgestaltet.[418] Dadurch können beispielsweise gezielt Bilanzkennziffern verbessert, Risikoaktiva ausgelagert oder bessere Finanzierungen erreicht werden.[419]

Neben der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses muss allerdings zur Verpflichtung zur IFRS-Bilanzierung noch kumulativ die Kapitalmarktorientierung gegeben sein. Sie wird daher im folgenden Abschnitt erläutert.

4.2.1.2 Kapitalmarktorientierung

Die Kapitalmarktorientierung besitzt maßgeblichen Einfluss auf die Rechnungslegungspflichten nach den IFRS. Als ein dahinter stehendes Motiv ist die Wiederherstellung des Vertrauens der Anleger und Investoren in die publizierten Unternehmensinformationen. Ein zentraler Anknüpfungspunkt für vertrauensbildende Maßnahmen sind dabei erhöhte Transparenz- und Offenlegungspflichten kapitalmarktorientierter Unternehmen.[420] Um die Kapitalmarktorientierung beurteilen zu können, muss daher eine inhaltliche Klarheit bestehen über die Begriffe:

- Kapitalmarktorientiertes Unternehmen
- Geregelter Markt
- Wertpapiere und deren Zulassung zum Handel
- relevanter Stichtag für die Kapitalmarktorientierung.

Ein Unternehmen gilt dann als **kapitalmarktorientiert**, wenn es am Bilanzstichtag einen organisierten Markt gemäß § 2 I 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung eines Wertpapiers an einem **organisierten Markt** beantragt hat.[421]

---

[418] Vgl. Radermacher, C./Dassler, A. (2007), S. 2.
[419] Vgl. Küting, K./Gattung, A. (2007), S. 398.
[420] Zur Stärkung des Vertrauens und zum Schutz der Anleger wurde im Sommer 2002 ein 10-Punkte-Programm der Bundesregierung vorgestellt, welches u.a. folgende Gesetzesinitiativen beinhaltete: Bilanzrechtsreformgesetz, Bilanzkontrollgesetz, Anlegerschutzverbesserungsgesetz, Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz, etc.
[421] Vgl. Scherrer, G. (2007), S. 74.

In der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, welche als eine Umsetzungsrichtlinie europäischen Rechts in nationales Recht anzusehen ist, wird in Art. 1 XIII der Begriff des **geregelten Marktes** verwendet. Darunter sind die organisierten Märkte im Sinne des § 2 I V WpHG zu verstehen.[422] Dazu gehören zwar der Amtliche Markt und der Geregelte Markt, **nicht** jedoch der **Freiverkehr**.[423] Der Freiverkehr ist im Vergleich zum organisierten Mark durch geringere Zulassungs- und Publizitätspflichten sowie einer Preis- anstelle einer Kursermittlung gekennzeichnet.[424] Unternehmen, deren Wertpapiere ausschließlich im Freiverkehr gemäß § 57 BörsG gehandelt werden, fallen somit nicht unter die IAS-Verordnung.[425] Unternehmen haben also die Möglichkeit, sich über den Freiverkehr Kapital zu beschaffen, ohne dabei die Kapitalmarktorientierung im Sinne der verpflichtenden IFRS-Kriterien aufzuweisen. Denkbar sind in diesem Zusammenhang die erstmalige Emissionen im Freiverkehr, aber auch Delistings bereits notierter Emissionen an organisierten Märkten sowie anschließender Platzierung im Freiverkehr als nachträglichen Segmentwechsel.

Die IAS-Verordnung enthält keine Definition des **Wertpapierbegriffs**, sodass davon auszugehen ist, dass die Definition der Mitgliedsstaaten für die inhaltliche Bestimmung des Wertpapierbegriffes zu Grunde zu legen ist.[426,427] Als Wertpapiere kommen nach § 2 I WpHG Aktien, Zertifikate (die Aktien vertreten), Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionsscheine etc. in Betracht.

Ein weiteres Kriterium liegt in der **Zulassung zum Handel** an einem geregelten Markt innerhalb der EU. Die Zulassungsmodalitäten werden wiederum von den nationalen Gesetzen bestimmt. Das deutsche Recht regelt die Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren im geregelten Markt in den §§ 49 ff. BörsG. Für die Einschätzung der Kapitalmarktorientierung ist nicht lediglich auf die bereits zuge-

---

422 Vgl. IDW (Hrsg.) (2005), S. 17.
423 Vgl. Burger, A./Ulbrich, P. (2004), S. 240 sowie IDW (Hrsg.) (2005), S. 17.
424 Vgl. Biener, H. (1988), S. 44 ff.
425 Vgl. IDW (Hrsg.) (2004), S. 13.
426 Vgl. Burger, A./Ulbrich, P. (2004), S. 240 f.
427 Auf die inhaltlichen Differenzen zwischen dem Wertpapierbegriff nach Art. 1 IV der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und dem Begriff gemäß § 2 I WpHG soll nicht weiter eingegangen werden. Diese Problematik wird in Burger, A./Ulbrich, P. (2004), S. 240 detailliert behandelt.

lassenen Wertpapiere, sondern auch auf jene abzustellen, für welche eine Zulassung zum Abschlussstichtag beantragt wurde.[428]

Letztlich stellt sich die Frage nach dem **relevanten Stichtag** bei der Erfüllung der Kapitalmarktorientierung. Liegt die Inanspruchnahme lediglich in der Emission von Schuldtiteln, so ist die Erstellung eines IFRS-Abschlusses gemäß Art. 57 II EGHB für Konzerne erst für Geschäftsjahre verpflichtend, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen.

Entscheidend für Unternehmensstrategien könnte der Umstand sein, dass kapitalmarktorientierte Töchter nicht die IFRS-Pflicht für die Mutter auslösen.[429] Folgende Konstellation ist denkbar:

Die Kreditgenossenschaft M eG ist Muttergesellschaft und erstellt einen Konzernabschluss nach HGB. Sie selbst ist jedoch ihrerseits nicht am organisierten Kapitalmarkt gelistet. Die Konzerntochter T nimmt den geregelten Markt für die Emission von Schuldtiteln in Anspruch. Über die Beteiligungsverhältnisse wird der Konzern mit Kapital versorgt, ohne jedoch die Kapitalmarktorientierung der Mutter auszulösen.

M erstellt weiterhin einen Konzernabschluss nach HGB. Bei T kommt es darauf an, ob sie selbst Mutter ist oder nicht. Ist sie keine Muttergesellschaft wird nur über die Kapitalmarktorientierung die IFRS-Pflicht nicht ausgelöst. Andernfalls hat sie einen IFRS-(Teil)Konzernabschluss zu erstellen, da der HGB-Konzernabschluss der M keine befreiende Wirkung für die IFRS hat.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass Kreditgenossenschaften die Kapitalmarktorientierung gezielt vermeiden können. Einerseits kann dies durch eine entsprechende Konzernstruktur verwirklicht werden, indem beispielsweise Emissionen über Tochtergesellschaften abgewickelt werden. Andererseits kann über die Platzierung selbst die Kapitalmarktorientierung gesteuert werden. Im siebten Kapitel werden neben der Vertiefung der hier genannten Handlungsoptionen weitere Gestaltungsmöglichkeiten für Kreditgenossenschaften behandelt. Dabei ist auch zu hinterfragen, inwiefern eine Vermeidung der IFRS für Kreditgenossenschaften nachhaltig realisiert werden kann und welche Konsequenzen daraus resultieren. Schließlich geht mit der Vermeidung auch eine Signalwirkung an Investoren und Kapitalmärkte einher. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass diese Regelungslücken durch den Gesetzgeber auch geschlossen werden können. Zur Erinnerung

[428] Vgl. § 315a II HGB.
[429] Vgl. Hoffmann, W.-D. (2007), Tz. 9.

seien an dieser Stelle die Überlegungen der EU zur Ausdehnung der IFRS-Rechnungslegungspflicht auch auf nicht börsennotierte Finanzinstitute angeführt.

Neben dem freiwilligen oder verpflichtenden Konzernabschluss nach IFRS besteht auch die Möglichkeit für informatorische Zwecke zusätzlich einen **Einzelabschluss nach IFRS** zu publizieren. Dieser ersetzt jedoch nicht den Einzelabschluss nach HGB, der weiterhin zu erstellen ist. Somit ist auf Ebene des Einzelabschlusses eine befreiende Wirkung der IFRS gegenüber dem HGB nicht vorgesehen.[430]

Mit der **freiwilligen Umstellung** auf die IFRS stellt sich automatisch die Frage nach dem Nutzen und den Kosten beziehungsweise möglicher Vor- und Nachteile.[431] Ohne diese Diskussion an dieser Stelle führen zu wollen, sollen nur einige wenige Argumente für und wider einer freiwilligen Umstellung auf die IFRS in Einzelabschlüssen angeführt werden. Als ein **Vorteil** könnte die Abkehr vom sog. Zwei-Kreis-System hin zum Ein-Kreis-System gesehen werden, wonach ein Kreis der Unternehmensrechnung das externe Rechnungswesen ist und der zweite Kreis durch das interne Rechnungswesen repräsentiert wird. Diese Kreise werden in Zukunft im Hinblick auf eine einheitliche Datenbasis für das in- und externe Rechnungswesen stärker übereinstimmen, da die Lieferung entscheidungsnützliche Informationen sowohl zentrale Aufgabe des IFRS-Abschlusses ist, als auch wesentliche Grundlage für die Unternehmenssteuerung durch das Management. Insofern ist von einer Vereinheitlichung der Datenbasis sowohl für die externe Finanzberichterstattung als auch für die interne Unternehmenssteuerung auszugehen. Diese Verschlankung des bisher bestehenden Daten- und Informationsapparates könnte dauerhaft zu geringeren Kosten sowie einer höheren Effizienz führen. Weiterhin besteht eine bessere Vergleichbarkeit mit Unternehmen, die bereits nach IFRS bilanzieren sowie im Falle internationaler Konzerne eine konzernumfassende und einheitliche Rechnungslegungskonzeption. Weltweit bräuchten sich (potentielle) Adressaten nicht mehr mit dem deutschen Bilanzrecht auseinander setzen. Mögliche **Nachteile** könnten jedoch umwandlungsbedingte Aufwendun-

---

[430] Vgl. Hoffmann, W.-D. (2007), Tz. 11. Dort wird ebenfalls die Plausibilität der fehlenden Befreiungswirkung diskutiert.

[431] Empirische Ergebnisse zu den Erwartungen des Mittelstands von den IFRS können beispielsweise Hillmer, H.-J. (2007a), S. 168 f. entnommen werden.

gen sein, die aus Mitarbeiterschulungen oder externer Beratung resultieren. Weiterhin könnten Anpassung in der Organisations- und IT-Struktur des Unternehmens notwendig werden.

Beim Abwägen zwischen den Vor- und Nachteilen ist außerdem die bereits erwähnte Pflichtpublizität des Einzelabschlusses nach dem HGB wegen der steuerlichen Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Dieser wäre weiterhin zusätzlich zu erstellen.

Die dargestellten Kriterien, die zur Anwendungspflicht der IFRS führen, werden jedoch bei weitem nicht von allen Genossenschaften erfüllt – zumal die Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen. Fraglich ist daher, ob kleinere und mittlere Genossenschaften, insbesondere Kreditgenossenschaften, von den IFRS betroffen sind, die derzeit speziell für kleinere und mittlere Unternehmen entwickelt werden.

4.2.1.3 IFRS für kleinere und mittlere Unternehmen

Die IFRS zielen originär auf international operierende Konzerne ab. Die Folge ist, dass sie für kleine und mittelständische Unternehmen oftmals zu umfangreich, zu komplex und zu kostenintensiv sind, sodass diese eine freiwillige Anwendung der vollständigen IFRS ablehnen.[432] Seit 1998 forciert das IASB daher ein Projekt zur Entwicklung vereinfachter IFRS-Standards für **k**leinere und **m**ittelständische **U**nternehmen (SME beziehungsweise KMU). [433] Für die auch als ‚*light*-Version'[434] bezeichneten IFRS, für welche gegenwärtig ein ED vom 15. Februar 2007 vorliegt, wird es zukünftig nicht mehr auf die Kriterien der Konzernabschlusspflicht und der Kapitalmarktorientierung im Hinblick auf die Anwendung ankommen. Geschätzt wird, dass die IFRS für SMEs europaweit 7 Mio. börsenunabhängige Gesellschaften betreffen könnten.[435] Insofern ist eine mögliche Bilanzierung nach den IFRS, voll oder vereinfacht, für Genossenschaften auch vor diesem Hintergrund zu beleuchten.

---

[432] Vgl. Senger, T. (2007), S. 418.
[433] Vgl. Kussmaul, H./Henkes, J. (2006), S. 2236.
[434] Die IFRS *for* SME werden aus den bestehenden Standards abgeleitet, punktuell vereinfacht und insbesondere im Hinblick auf Angabepflichten verschlankt.
[435] Vgl. Luttermann, C. (2007), S. 1144.

Wie bei den IFRS kann die Klärung einer möglichen Anwendung wieder über die zeitliche und inhaltliche Komponente erörtert werden.

Bei der Betrachtung des zeitlichen Aspekts wird der Frage nachgegangen, ab wann kleine und mittelständische Unternehmen mit einer Anwendung der vereinfachten IFRS rechnen müssen. Die IFRS erlangen durch die IAS-Verordnung ihre rechtliche Verbindlichkeit. Diese europaweit rechtliche Verbindlichkeit für die IFRS für KMU besteht derzeit noch nicht. Die Entscheidung darüber, ob und welche Unternehmen die IFRS für KMU anwenden müssen, liegt bei den nationalen Standardsettern und Regulierungsbehörden.[436] Dabei obliegt es auch den nationalen Regelungen, was genau unter kleinen und mittleren Unternehmen zu verstehen ist. Aus dieser Richtung ist allerdings zu vernehmen, dass der Mittelstand vorerst von den IFRS unberührt bleibt, da in naher Zukunft die Modernisierung des HGB auf der Agenda nationaler Bemühungen steht.[437] Insofern ist davon auszugehen, dass es hier nicht zu einem **zeit**kritischen Handlungsbedarf kommen wird.[438]

Die Klärung der **inhaltlichen** Anwendungsverpflichtung ermöglicht sich für Kreditgenossenschaften über den vorgesehenen Anwenderkreis der IFRS für KMU. Danach sind sie unter anderem für kleine und mittlere Unternehmen gedacht, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen.[439] Banken unterliegen jedoch aufgrund ihrer Funktion als Treuhänder und Vermögensverwalter einer solchen Pflicht und gehören somit nicht zum Anwenderkreis der IFRS für KMU.[440]

Vor diesem Hintergrund ist eine möglicherweise in den nächsten Jahren verbindliche Anwendung der IFRS für kleine und mittlere Kreditgenossenschaften eher zu verneinen. Daher soll auf die konkreten Anatz- und Bewertungsvereinfachungen nicht weiter eingegangen werden. Für genossenschaftliche Nichtbanken könnten die IFRS für KMU jedoch mittelfristig Bedeutung erlangen.

Eine andere Überlegung könnte allerdings für Kreditgenossenschaften erhebliche Auswirkungen haben, da zumindest das IASB die verpflichtende Anwendung der

---

[436] Vgl. ED IFRS für KMU, siehe im Vorwort Abschnitt 13 zur Bindungswirkung.
[437] Vgl. Ernst, C. (2005), S. 81 ff.
[438] Eine Zusammenfassung kritischer Anregungen zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes und zu den IFRS for SME bietet der Beitrag von Hillmer, H.-J. (2007b), S. 429 ff.
[439] Vgl. ED IFRS für KMU 1.1.
[440] Vgl. ED IFRS für KMU 1.2.

IFRS nicht ausschließlich an den bereits erläuterten Kriterien festmachen will. Demnach kann jedes Land selbst bestimmen, bei welchen Merkmalen die IFRS verpflichtend Anwendung finden sollen.[441] Beispielsweise sieht ermöglicht Art. 5 a der IAS-VO, die Anwendung der IFRS nicht nur für kapitalmarktorientierte Konzerne vorzuschreiben, sondern auch für kapitalmarktorientierte Unternehmen. In dem Zusammenhang haben die Mitgliedsstaaten ein Wahlrecht, von welchem die Bundesrepublik im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern jedoch noch keinen Gebrauch gemacht hat.[442] Diese Überlegung resultiert auch daher, dass es eine Vielzahl von Unternehmen gibt, die im öffentlichen Interesse stehen, jedoch keine Kapitalmarktorientierung und/oder Konzernabschlusspflicht aufweisen. Im empirischen Teil dieser Arbeit wird auch der Frage nachgegangen, ob dies ebenfalls für die Gruppe der Kreditgenossenschaften zutrifft.[443]

Wie auch im HGB gibt es Merkmale, mit Hilfe derer zwischen Eigen- und Fremdkapital zu unterscheiden ist. Sie sind ihrerseits wiederum geprägt durch die Zielstellung von IFRS-Abschlüssen. Nachfolgend werden die Kriterien zur Kapitalabgrenzung behandelt und die Auswirkungen auf Kreditgenossenschaften dargelegt.

4.2.2 Kapitalabgrenzung

Bei der handelsrechtlichen Kapitalabgrenzung ist der Einfluss des Gläubigerschutzes offenkundig. Die IFRS haben jedoch anstelle des vorrangigen Gläubigerschutzes die primäre Aufgabe entscheidungsnützliche Informationen zu liefern. Mit Hilfe derer sollen Aussagen über künftige Zahlungsströme ermöglicht werden. Daher sind die IFRS im Vergleich zu dem eher vergangenheitsorientierten HGB zukunftsbezogener ausgerichtet.[444] Diese unterschiedlichen Funktionen, die die Jahresabschlüsse zu erfüllen haben, beeinflussen ebenfalls die Konzeption der Kapitalabgrenzung.

---

[441] Vgl. Kussmaul, H./Henkes, J. (2006), S. 2237.
[442] Vgl. Knorr, L./Buchheim, R./Schmidt, M. (2005), S. 2400.
[443] Vgl. Kapitel 6.
[444] Vgl. Gleißner, W./Heyd, R. (2006), S. 103.

Die Kapitalabgrenzung wird in IAS 32[445] thematisiert. Als Zielsetzung wird in IAS 32.1 unter anderem die Verbesserung des Verständnisses der Adressaten für Finanzinstrumente angeführt. Dies ist jedoch für die weitere Betrachtung nicht der einzige einschlägige Standard. Welche Bedeutung Finanzinstrumenten vom IASB beigemessen wird und welche Komplexität mit ihrer Behandlung einhergeht, ist auch daran zu erkennen, in wie vielen Standards sie thematisiert werden. **IAS 32** enthält Vorgaben hinsichtlich der Klassifizierung von Finanzinstrumenten.[446] Ergänzt wird er einerseits durch **IAS 39**, in welchem Sachverhalte wie Ansatz und Bewertungen geregelt sind.[447] Eigenkapitalinstrumente sind zwar explizit in IAS 39.2 (d) ausgeschlossen, jedoch für die Betrachtung finanzieller Verbindlichkeiten ist IAS 39 notwendigerweise zu berücksichtigen.[448]

Bisher waren die erforderlichen Angaben zu Finanzinstrumenten ebenfalls in IAS 32 integriert. Diese wurden jedoch in den **IFRS 7** ausgelagert, welcher somit IAS 32 und IAS 39 ergänzt.[449] Weiterhin ersetzt IFRS 7 den IAS 30, der als branchenspezifischer Standard zusätzliche Angaben für Banken und ähnliche Unternehmen beinhaltet hat.[450] Dadurch finden sich in den IFRS keine branchenspezifischen Standards mehr.[451] Ziel des IFRS 7 ist es, den Unternehmen vorzuschreiben, wie diese ihre Angaben zu Finanzinstrumenten zu tätigen haben, damit deren Bedeutung für das Unternehmen, deren Wesensart und die ihnen innewohnenden Risiken dem Adressaten deutlich werden.[452] Die nachfolgende Abbildung zeigt ver-

---

445 IAS 32 wurde 2004 überarbeitet. Diese Fassung ist gemäß IAS 32.96 ab 1. Januar 2005 anzuwenden.

446 Der Standard ersetzt IAS 32 (überarbeitet in 2000) Finanzinstrumente: Darstellung und Angaben und ist erstmals ab 1. Januar 2007 anzuwenden.

447 Vgl. IAS 39.1. Die derzeitige Fassung ist ab 1. Januar 2006 anzuwenden. IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung wurde jedoch, wie am Beispiel der bereits integrierten Fair-Value-Option ersichtlich, weiterentwickelt. Auf diese Option wird im Rahmen der Behandlung finanzieller Verbindlichkeiten näher eingegangen.

448 IAS 39.2 nennt weitere Ausnahmen, die nicht unter Anwendungsbereich des IAS 39 fallen.

449 Gemäß IFRS 7.43 ist der Standard ab 1. Januar 2007 anzuwenden. Gemäß IFRS 7.3 ist er von allen Unternehmen für sämtliche Typen von Finanzinstrumenten bis auf die im selbigen Abschnitt genannten anzuwenden.

450 Vgl. IFRS 7.45.

451 Vgl. Buchheim, R./Schmidt, M. (2005), S. 397.

452 Vgl. IFRS 7.1.

einfacht die quasi bestehende Aufgabenteilung in den Standards bezüglich der Behandlung von Finanzinstrumenten:[453]

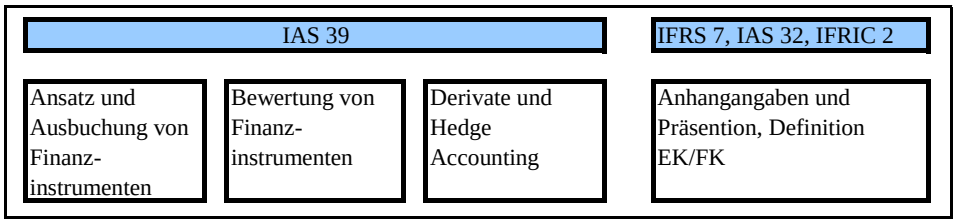

Abbildung 11: Einschlägige Standards zur Behandlung von Finanzinstrumenten.

Die wesentlichen Inhalte der einzelnen Standards auf die Bilanzierung werden in den nächsten Abschnitten herausgearbeitet. Bevor jedoch gezielt auf Finanzinstrumente eingegangen wird, sollen die Kriterien für die Kapitalabgrenzung nach den IFRS behandelt werden.

4.2.2.1 Abgrenzungskriterien

Für die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital ist maßgeblich auf den residualen Anspruch, den tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt und bestimmte im Fortgang zu klärende vertragliche Verpflichtungen abzustellen.[454]

Einleitend ist zu erwähnen, dass das IASB auf Basis des sog. *risk and reward approach* mit dem bestehenden IAS 32 an Eigenkapital grundsätzlich den Anspruch stellt, dass dieses nicht durch **einseitige Erklärungen** der Kapitalgeber der Gesellschaft entzogen werden kann. Demnach soll es insbesondere nicht möglich sein, dass sich die Eigenkapitalgeber aufgrund individueller Austrittsmöglichkeiten ihrer Verantwortung in Form der Risikoübernahme gegenüber den anderen Eignern entziehen können (***settlement approach***).[455] Deutlich wird die Intention des IAS 32 am Beispiel der Publikumsaktiengesellschaft, da Aktionäre ihre Anteile verkaufen können, jedoch der Gesellschaft kein Eigenkapital entzogen wird. In diesem Zusammenhang ist der aktuell vorliegende Entwurf zur Überarbeitung des IAS 32 zu erwähnen, der als Versuch bezeichnet werden kann, sowohl den konzeptionellen Anforderungen nach IAS 32 als auch den Interessenvertretungen ge-

---

[453] Hier handelt es sich um eine Abgrenzung im engeren Sinne. Beispielsweise könnten an dieser Stelle auch die Anforderungen des IAS 1 bezüglich der Darstellung im Jahresabschluss, die generellen Anforderungen des Rahmenkonzeptes oder IAS 21 mit herangezogen werden.

[454] Vgl. Lüdenbach, N. (2007a), Tz. 4.

[455] Vgl. DGRV/VÖB (Hrsg.) (2006a), S. 13.

recht zu werden.[456] Die bisherige Möglichkeit der Eigenkapitalklassifizierung über den *settlement approach* bleibt nach **ED IAS 32** weiterhin bestehen. Die neue Alternative, Finanzinstrumente als Eigenkapital zu klassifizieren, liegt in dem ***ownership approach***.[457] Danach sollen zukünftig unter bestimmten Bedingungen Anteile, welche zum *fair value* kündbar beziehungsweise abgeltbar sind, als Eigenkapital ausgewiesen werden können.[458] Im Vordergrund dieser Abgrenzungen steht also nicht der Kapitalabfluss, sondern die Vertragsgestaltung im Hinblick auf die vom Kapitalgeber getragenen anteiligen Chancen und Risiken. Auf den ersten Blick scheint es, als wurde damit den Forderungen der Interessenvertretungen weitestgehend nachgekommen. Neben den bisher als Eigenkapital klassifizierten dauerhaft bestehenden Finanzinstrumenten (*perpetual instruments*) sieht der ED zukünftig also unter bestimmten Bedingungen auch Eigenkapitalinstrumente vor, die vom Kapitalgeber zum *fair value* gekündigt werden können (*ownership instruments*). In diesem Zusammenhang erachtet das IASB Buchwertabfindungen dann als unschädlich, wenn diese mittels einer approximierenden Berechnung dem *fair value* hinreichend nahe kommen und keine wesentlichen Unterschiede mehr zwischen den beiden Werten bestehen.[459] Reine Nennwertrückzahlungen, wie es bei Genossenschaften der Fall ist, sind somit bei den geplanten Ergänzungen außen vor.[460] Betrachtet man die Inhalte des ED IAS 32 aus der Perspektive der Kapitalgeber, so ist festzustellen, dass das Mitglied einer Genossenschaft aufgrund der Nennwertabfindung durchaus ein höheres Risiko trägt, als wie im Rahmen der Abgeltung zum *fair value*.[461] Hinzu kommt, dass das Genossenschaftsmitglied im Falle der Kündigung aufgrund der fehlenden Beteiligung am inneren Wachstum dem Unternehmen weniger Kapital entzieht als bei der Auseinandersetzung zum *fair value*.[462] Vor den genannten Hintergründen ist die Ausgestaltung des ED, mit der die Nichtanwendbarkeit für Genossenschaften einhergeht, nur bedingt positiv zu sehen. Daher wird im Folgenden der Fokus auf

---

[456] Vgl. Fentz, V./Voigt, E. v. (2007), S. 26.
[457] Vgl. ebd.
[458] Vgl. Barckow, A./Schmidt, M. (2006), S. 624. Auf den Seiten 623 ff. stellen die Autoren den ED IAS 32 vor und würdigen die vorgeschlagenen Änderungen.
[459] Vgl. Weidenhammer, S. (2006), S. 158.
[460] Vgl. DGRV (Hrsg.) (2006e), S. 1.
[461] Vgl. Fentz, V./Voigt, E. v. (2007), S. 26.
[462] Dadurch ergeben sich wiederum positive Auswirkungen auf die Unternehmensfortführung.

die bisherige Abgrenzungssystematik nach dem *settlement approach* gelegt und auf die zweite Alternative des ED IAS 32 nicht weiter eingegangen.

Wie auch im HGB wird Eigenkapital im Kontext der IFRS als Residuum angesehen. Nach dem Framework Tz. 49 (c) ist der residuale Anspruch der nach Abzug aller Schulden verbleibende Restbetrag der Vermögenswerte des Unternehmens. In IAS 32.11 wird ebenfalls auf die **Residualgröße** abgestellt, jedoch wird dort nicht von Eigenkapital, sondern von Eigenkapitalinstrumenten gesprochen. Eigenkapital beziehungsweise Eigenkapitalinstrumente werden somit negativ abgegrenzt.[463] Auf Finanzinstrumente wird in Abschnitt 4.2.2.2 eingegangen.

Ein weiteres Kriterium ist der tatsächliche **wirtschaftliche Gehalt** des zu klassifizierenden Finanzinstruments. Das Framework Tz. 51 sowie IAS 32.18 sehen explizit vor, dass nicht allein die rechtliche Ausgestaltung Grundlage für die Klassifizierung sein soll. Vielmehr ist der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt des Finanzinstruments zu berücksichtigen. IAS 32.18 räumt sogar ein, dass die rechtliche Gestaltung und die wirtschaftliche Substanz regelmäßig nicht übereinstimmen. Vorstellbar sind Finanzinstrumente, die entweder juristisches oder wirtschaftliches Eigenkapital darstellen, oder solche, welche die Merkmale von Eigen- und Fremdkapital kombinieren.

Weiterhin kommen für eine Eigenkapitalqualifizierung nur **bestimmte vertragliche Zahlungsverpflichtungen** in Frage, auf welche in IAS 32.16 eingegangen wird. So darf das passivische Finanzinstrument nach IAS 32.16 (a) keine vertraglichen Verpflichtungen enthalten, wonach an ein anderes Unternehmen liquide Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte abgegeben werden müssen. Damit sind Zahlungsverpflichtungen in Form von **Rückzahlungsverpflichtungen**, **Inhaberkündigungsrechten** der Investoren sowie die Verpflichtungen zur **Zahlung laufender Vergütungen**, die nicht im uneingeschränkten Ermessen des Unternehmens liegen, dem Fremdkapital zuzuordnen. Auch der **nachteilige Tausch** finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten steht einer Eigenkapitalqualifizierung im Wege.[464] Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Finanzinstrumente durch Eigenkapital bedient werden oder werden können. Für

[463] Vgl. Wagenhofer, A. (2005), S. 227.
[464] Vgl. KPMG (Hrsg.) (2006b), S. 7 ff.

diesen Fall verlangt IAS 32.16 (b) allerdings zur Eigenkapitalqualifizierung, dass es sich um ein nicht derivatives Instrument handelt, welches keine Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung einer variablen Zahl eigener Anteile beinhaltet. Handelt es sich um Derivate, sind diese vom emittierenden Unternehmen durch die Lieferung einer fixen Zahl von Eigenkapitaltiteln zu einem fixen Geldbetrag oder finanziellen Vermögenswerten zu bedienen.[465] Diese Möglichkeiten spielen aber in der Praxis von Genossenschaften keine Rolle.

Deutlich wird also, dass das IASB Eigenkapital maßgeblich an dessen Finanzierungsfunktion festmacht und nicht vorrangig an der Verlustdeckungs- beziehungsweise Haftungsfunktion.[466] Somit kann geschlussfolgert werden, dass die **Dauerhaftigkeit der Kapitalüberlassung** ein zentrales Kriterium für die Eigenkapitalqualifizierung ist.[467] Daraus folgt, dass es für Eigenkapital grundsätzlich keine Kündigungsmöglichkeiten durch den Inhaber des Finanzinstrumentes gibt und Kapitalabflussmöglichkeiten durch Laufzeitbegrenzungen ebenfalls eigenkapitalschädlich sind.[468] Diese Tatsache wird auch durch IAS 32.20 unterstrichen, nach welchem bereits die faktische Verpflichtung für einen zukünftigen Liquiditätsabfluss eine Fremdkapitalqualifizierung nach sich zieht. Wie später noch aufgezeigt wird, können Kapitaltitel ein Grundgeschäft und eine separat zu betrachtende laufende Vergütung aufweisen. Grundsätzlich ist es möglich, dass das Grundgeschäft anders zu klassifizieren ist als die laufende Vergütung. In diesem Fall spricht man von sog. zusammengesetzten beziehungsweise hybriden Finanzinstrumenten (*compound instruments*), die nach den Regeln des *split accountings* in eine Eigen- und Fremdkapitalkomponenten aufzuteilen und entsprechend zu bilanzieren sind.[469] Ist ein Finanzinstrument zu klassifizieren, empfiehlt sich als erste Orientierung das vom IDW entwickelte Schema zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital.[470]

---

[465] Vgl. Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. (2006), S. 453.
[466] Vgl. KPMG (Hrsg.) (2006b), S. 5.
[467] Siehe dazu auch ausführlich Isert, D./Schaber, M. (2005), S. 301.
[468] Vgl. IAS 32.17 f.
[469] Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der Behandlung von Genussrechten in Abschnitt 4.2.4 an einem Beispiel verdeutlicht.
[470] Vgl. IDW (Hrsg.) (2005), S. 15.

Führt man diesen Gedanken der dauerhaften Überlassung für die Eigenkapitalklassifikation weiter aus, so gibt es streng genommen keine Kapitaltitel, die diese Anforderungen erfüllen, da theoretisch alle Kapitaltitel durch Gesellschafterbeschluss ausgezahlt werden können und somit unter die bereits bestehende faktische Verpflichtung zum Kapitalabfluss fallen.[471] Entscheidend ist die daran anknüpfende Argumentation hinsichtlich der Trennung zwischen individuellen und kollektiven Ansprüchen. Ausschließlich die individuellen Ansprüche, bei denen kein kollektiver Beschluss für den Kapitalabfluss erforderlich ist, stellen Fremdkapital dar.[472] An dieser Stelle sei in Erinnerung gerufen, dass es sich beim genossenschaftlichen Geschäftsguthaben um Kapital handelt, welches von jedem Mitglied individuell gekündigt werden kann. Eine Kapitalherabsetzung einer Aktiengesellschaft bedarf hingegen eines kollektiven Beschlusses. Der aufgezeigten Argumentation folgend, besteht daher für Aktien nicht das Risiko einer Umqualifizierung in Fremdkapital. Die derzeitige Kapitalabgrenzung wird ausführlich Gegenstand der kritischen Würdigung am Ende des Kapitels sein.

Ohne das Geschäftsguthaben und die Genussrechte bereits detailliert behandelt zu haben, ist zu erkennen, dass die IFRS hinsichtlich der Kapitalabgrenzung einen anderen Regelungsinhalt als das HGB aufweisen, wie auch schon anhand der differierenden Kriterien zur Abgrenzung ersichtlich wird. Die Fokussierung auf die dauerhafte Kapitalüberlassung dient der Lieferung entscheidungsnützlicher Informationen im Hinblick auf zukünftige Zahlungsströme und untermauert konzeptionell die Jahresabschlussfunktion.[473] Insbesondere IAS 32.16 (a) stellt auf die Dauerhaftigkeit der Ressource im Unternehmen ab.

Im Rahmen der positionsspezifischen Betrachtung des genossenschaftlichen Geschäftsguthabens ist für die Kapitalabgrenzung auch auf die eigens für Genossenschaften entwickelte Interpretation IFRIC 2 einzugehen. Auch die Ausführungen zu mezzaninen Finanzierungen werden im Rahmen der Behandlung des Genussrechtskapitals vertieft. Weiterhin wird die gegenwärtig vorzufindende Kapitalabgrenzung in die kritische Würdigung einbezogen und um die derzeit laufenden Diskussionen und Projekte ergänzt.

---

[471] Vgl. Heyd, R./Beyer, M. (2007a), S. 56.
[472] Vgl. Pawelzik, K. U. (2006), S. 154.
[473] Vgl. Heyd, R./Beyer, M. (2007a), S. 55 f.

Mehrfach wurde bereits der Begriff der Finanzinstrumente erwähnt, unter welchen auch das Eigenkapital und die finanziellen Verbindlichkeiten als passive Finanzinstrumente zu subsumieren sind. Nachfolgend wird er daher erläutert.

4.2.2.2 Finanzinstrumente

Ein Finanzinstrument ist nach IAS 32.11 ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Aus der Definition lässt sich erkennen, dass es drei Gruppen von Finanzinstrumenten – nämlich finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente – gibt. In IAS 32.11 werden sie voneinander abgegrenzt. Grundsätzlich ist IAS 32 auf alle Finanzinstrumente anzuwenden; die bestehenden Ausnahmen werden in IAS 32.4 angeführt. Einen Überblick, in welcher Form Finanzinstrumente in einer Bankbilanz auftreten können, zeigt folgende Abbildung:

Umfang der Financial Instruments in einer Bankbilanz

Aktiva	Passiva
➔ Barreserve	➔ Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten
➔ Forderungen an Kunden	➔ Verbindlichkeiten ggü. Kunden
➔ Forderungen an Kreditinstitute	➔ Verbriefte Verbindlichkeiten
Risikovorsorge	➔ Handelspassiva
➔ Handelsaktiva	➔ Rückstellungen
➔ Finanzanlagen	Ertragsteuerverpflichtungen
Immaterielle Vermögenswerte	➔ Sonstige Passiva
Sachanlagen	Nachrangkapital
Ertragsteueransprüche	Anteile in Fremdbesitz
➔ Sonstige Aktiva	Eigenkapital
Summe der Aktiva	**Summe der Passiva**

Zusätzlich: Nach IAS zuvor nicht bilanzierte Derivate (außerhalb des Handels)

Abbildung 12: Umfang der Finanzinstrumente in einer Bankbilanz.

Finanzinstrumente sind also Verträge, die ohne Absatz- und Produktionsprozesse zum Zu- oder Abfluss von liquiden Mitteln oder Eigenkapital führen beziehungsweise führen können.[474] Abgesehen von der Kategorisierung der Finanzinstrumente durch die IFRS lassen sich **originäre** und **derivative Finanzinstrumente** unterscheiden. Unter originären Finanzinstrumenten versteht man beispielsweise

[474] Vgl. Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. (2006), S. 512.

Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen. Derivative Finanzinstrumente hingegen fußen auf einem Basisobjekt, dem sog. *underlying* (z.B. Aktienkurse oder Zinssätze), von denen ihre Entwicklung abhängt. Ein typisches Merkmal von Derivaten ist, dass sie zukünftig beglichen werden und keiner oder nur einer geringen Nettoinvestition bedürfen.[475] Die typischen Klassen von Finanzderivaten sind Termingeschäfte, Optionen und Swapgeschäfte.

In den folgenden Ausführungen werden die finanziellen Vermögenswerte ausgeblendet, da der Fokus auf der Eigenkapitalbetrachtung und der damit einhergehenden Abgrenzung zum Fremdkapital – also den passivischen Finanzinstrumenten - liegt. Dabei werden neben inhaltlichen Erläuterungen entsprechend der weiteren Gliederung in Ansatz und Ausweis, Bewertung und Offenlegung die wesentlichen Anforderungen der genannten Standards an Verbindlichkeiten und Eigenkapital generell dargelegt. Dadurch kann die postenspezifische Betrachtung bündig und spezifisch abgehandelt werden.

4.2.2.2.1 Finanzielle Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Behandlung der Abgrenzungskriterien wurde darauf eingegangen, wann ein Eigenkapitalinstrument gemäß IAS 32.16 besteht. In IAS 32.11 wird darüber hinaus definiert, wann eine finanzielle Verbindlichkeit, also Fremdkapital, vorliegt. Danach besteht – quasi im Umkehrschluss zu IAS 32.16 – dann eine **finanzielle Verbindlichkeit** nach IAS 32.11 (a), wenn:

- eine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe flüssiger Mittel oder anderer finanzieller Vermögenswerte an ein anderes Unternehmen besteht, oder
- finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu ungünstigen Bedingungen getauscht werden müssen.

Unter finanzielle Verbindlichkeiten fallen nach IAS 32.11 (b) auch Verträge, welche in eigenen Eigenkapitalinstrumenten erfüllt werden oder werden können und bei denen es sich:

---

[475] Vgl. Bieg, H. et al. (2005), S. 148.

- um nicht derivative Finanzinstrumente handelt, welche vertragliche Verpflichtungen des Unternehmens beinhalten oder beinhalten können, eine variable Anzahl an Eigenkapitalinstrumenten abgeben zu müssen, oder
- um derivative Finanzinstrumente, welche auf andere Weise als durch Austausch eines festen Betrages an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten erfüllt werden oder erfüllt werden können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich bei finanziellen Verbindlichkeiten um Verpflichtungen des bilanzierenden Unternehmens handelt, die entweder zum Abfluss flüssiger Mittel oder zum ungünstigen Tausch mit externen Partnern führen. Dabei kann es sich beispielsweise um Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder Lieferungen und Leistungen handeln.[476] Die Bilanzierungspflicht und -fähigkeit finanzieller Verbindlichkeiten ist relativ einfach geregelt. Gemäß IAS 39.14 hat ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit dann und nur dann **anzusetzen**, wenn es Vertragspartner einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung wird. Bevor ein Finanzinstrument bewertet werden kann, ist es zu kategorisieren, weil daraus das weitere Vorgehen resultiert. Finanzielle Verbindlichkeiten sind entweder der Kategorie der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden finanziellen Verbindlichkeiten (*financial liabilities **at fair value** through profit or loss*) oder den sonstigen Verbindlichkeiten (*other liabilities*) zuzuordnen.[477] Grundsätzlich werden finanzielle Verbindlichkeiten der Kategorie *other liabilities* zugeordnet.[478] Instrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden, sind jedoch zwingend *at fair value* zu kategorisieren. Der Bilanzierende hat darüber hinaus zum Zugangszeitpunkt die Möglichkeit, bestimmte Finanzinstrumente in die zum *fair value* bewertete Kategorie einzuordnen, kann diese Entscheidung jedoch später nicht mehr korrigieren. Dafür kommen im Rahmen der Fair-Value-Option drei Arten von Finanzinstrumenten in Betracht:[479]

[476] Siehe Abschnitt 4.2.2.2, Abbildung 12.
[477] Vgl. Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. (2006), S. 519.
[478] Vgl. Löw, E./Lorenz, K. (2005), S. 487.
[479] Vgl. Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. (2006), S. 520.

- hybride Finanzinstrumente sowie deren eingebettetes Derivat, wenn diese nach IAS 39.11 aufzuspalten wären
- Finanzinstrumente, mit deren Zuordnung eine Vermeidung oder Reduzierung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen erreicht werden
- das Management und die Performance-Messung eines Portfolios von Finanzinstrumenten erfolgt auf der Basis von Fair Values

Von diesem Designationswahlrecht sind Eigenkapitalinstrumente generell ausgenommen, die nicht notiert sind und für die ein Fair Value nicht zuverlässig ermittelt werden kann.[480]

Bevor an die erstmalige Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten angeknüpft wird, soll mittels eines kurzen **Exkurses** die **Fair-Value-Option** erläutert werden. Nach einer früheren Fassung des IAS 39, veröffentlicht am 17. Dezember 2003, konnten finanzielle Verbindlichkeiten optional entweder erfolgswirksam zum *fair value* oder zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. In diesem Zusammenhang monierten die EZB und die Aufsichtsbehörden die mangelnde Nachprüfbarkeit und die höheren Ergebnisvolatilitäten.[481] Als ein weiterer Effekt wurde angeführt, dass die sinkende Bonität eines Unternehmens zu sinkenden *fair values* der Verbindlichkeiten führen würde. Dadurch würden sogar Erträge realisiert werden.[482] In diesem Fall würde die eigene Bonität des Unternehmens, welche vom Management gesteuert werden kann, die Bewertung der Schulden beeinflussen. Die ursprünglich umfassende Möglichkeit zur Fair-Value-Bewertung wurde deshalb mit erheblichen Einschränkungen in europäisches Recht transformiert.[483] Da die IFRS ohne die Integration in europäisches Recht keine bindende Wirkung entfalten, wurde vom IASB eine überarbeitete Fassung des IAS 39 veröffentlicht, welche von der EU akzeptiert wurde. Darin besteht die Möglichkeit zur Fair-Value-Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten nur noch eingeschränkt, nämlich bei der Erfüllung mindestens einer der drei zuvor genannten Kriterien. Grundsätzlich ist also noch die Möglichkeit gegeben, finanzielle Verbindlichkeiten zum *fair value* anzusetzen. Somit besteht der angedeutete

---

480 Vgl. Bieg, H. et al. (2005), S. 156.
481 Vgl. Eckes, B./Weigel, W. (2006), S. 416.
482 Vgl. Schmidt, M. (2005), S. 269 f. Dort sind weitere Kritikpunkte angeführt.
483 Vgl. EU-Verordnung 2086/2004 (2004), Art. 1 I.

Effekt hinsichtlich der bonitätsabhängigen Ertragsgenerierung weiterhin. Diesem wird allerdings durch angepasste Angabepflichten begegnet.[484]

Die **erstmalige Bewertung** ist gemäß IAS 39.43 zum beizulegenden Zeitwert durchzuführen.[485] Die Berücksichtigung der Anschaffungskosten hängt dabei von der Folgebewertung ab. Wird das Finanzinstrument zukünftig zum *fair value* bewertet, sind Gebühren, Provisionen, etc. unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen und somit nicht den Anschaffungskosten zuzurechnen. Hintergrund ist, dass diese Ansatzerhöhung im Rahmen der ersten Folgebewertung korrigiert werden würde. Bei den *other liabilities* erhöhen Transaktionskosten den historischen Anschaffungspreis.[486]

Die **Folgebewertung** hat nach IAS 39.47 für finanzielle Verbindlichkeiten grundsätzlich anhand der fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode zu erfolgen, woraus die anfängliche Zuordnung zu den *other liabilities* zu schließen ist. Die Effektivzinsmethode bildet für das geschuldete Kapital eine konstante Verzinsung im Jahresabschluss ab und dient damit zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten sowie Zinserträge und -aufwendungen.[487] In dieser Kategorie befindet sich der überwiegende Teil der finanziellen Verbindlichkeiten.[488] Die Ausnahmen für dieses Vorgehen im Rahmen der Folgebewertung werden ebenfalls in IAS 39.47 angeführt. Dazu gehören nach IAS 39.47 (a) auch die zum *fair value* anzusetzenden Verbindlichkeiten. Bei Ihnen werden Wertänderungen nach IAS 39.55 (a) unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Wird die Folgebewertung zum *fair value* durchgeführt, bleiben zukünftige Transaktionskosten unberücksichtigt.[489]

IAS 39.39 sieht vor, dass eine finanzielle Verbindlichkeit dann **auszubuchen** ist, wenn sie erloschen ist. Davon ist auszugehen, wenn die vertraglichen Verpflichtungen beglichen, ausgelaufen oder aufgehoben sind.

---

[484] Vgl. Jerzembek, L./Große, J.-V. (2005), S. 227.
[485] Gemäß IAS 39.9 ist der beizulegende Zeitwert der Betrag, der zwischen unabhängigen, vertragswilligen und sachverständigen Geschäftspartnern zustande kommt. Im Folgenden wird auch vom *fair value* gesprochen.
[486] Vgl. Wagenhofer, A. (2005), S. 234.
[487] Vgl. PricewaterhouseCoopers (Hrsg.) (2005), S. 246.
[488] Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (Hrsg.) (2005), S. 255.
[489] Vgl. ebd., S. 257.

Die Anforderungen an **Ausweis** und **Offenlegung** finanzieller Verbindlichkeiten werden aufgrund ihres Umfangs nicht abschließend behandelt, da sie der grundsätzlichen Fragestellung nach der Eigenkapitalausstattung nachgelagert sind. Dafür ist vorrangig die bereits erläuterte Klassifizierungsproblematik entscheidend und weniger die daran anknüpfenden Offenlegungserfordernisse. Der Ausweis finanzieller Verbindlichkeiten und die damit einhergehende Offenlegungspflichten werden in **IAS 1** in mehreren Paragraphen angesprochen. Beispielsweise wird nach IAS 1.51 die Aufgliederung lang- und kurzfristiger Schulden gefordert.[490] Ist jedoch eine Gliederung nach der Liquidität relevanter beziehungsweise zuverlässiger, so ist sie in Ausnahmenfällen der Fristigkeitsgliederung vorzuziehen. In der Bilanz sind nach IAS 1.68 (l) finanzielle Schulden als separater Posten auszuweisen, d.h. getrennt von Steuerschulden, sonstigen Verbindlichkeiten, Nachrangverbindlichkeiten, etc. Dass die IFRS lediglich Umsetzungs- oder Gliederungshinweise zur Erstellung der Bilanz geben, wird aus IAS 1.69 ersichtlich. Nach diesem sind zusätzliche Posten und weitere Darstellungen dann in die Bilanz aufzunehmen, wenn sie dem Verständnis für die Finanzlage des Unternehmens zuträglich sind. IAS 1.74 fordert weiterhin, dass die Unterposten auch im Anhang in geeigneter Weise angegeben werden.

Für finanzielle Verbindlichkeiten werden weitere Offenlegungsanforderungen in **IFRS 7** geregelt. Nach IFRS 7.7 sind solche Informationen offen zu legen, mit Hilfe derer die Bedeutung von Finanzinstrumenten bewertet werden kann. Die Informationen beziehen sich auf die Bilanz, die GuV sowie weitere Angaben. In IFRS 7.8 werden Klassen angeführt nach denen zu berichten ist. Diese für die Offenlegung zu bildenden Klassen sind nicht zwangsläufig identisch mit den Bewertungsklassen nach IAS 39.[491] Die Kategorisierung basiert zwar auch auf der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten und der Fair-Value-Bewertung, bietet den Unternehmen durch mehrere Unterkategorien jedoch eine genauere Zuordnungsmöglichkeit.[492] Daraus ergeben sich Unstimmigkeiten zu IAS 1.68, weil die dort angeführten Mindestan-

---

[490] IAS 1.60 definiert, wann eine Schuld kurzfristig ist und grenzt somit die langfristigen negativ ab.
[491] Vgl. Kuhn, S./Paa, C. (2005), S. 1977.
[492] Vgl. Eckes, B./Sittmann-Haury, C. (2006), S. 427f.

gaben nicht deckungsgleich sind. Da diese Problematik auf der Aktiva schwerer wiegt als auf der Passiva, soll darauf im Folgenden nicht weiter eingegangen werden. Nach IFRS 7.8 sind die finanziellen Schulden, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, getrennt von jenen nach Fair-Value-Bewertung (Handelsbestand oder Fair-Value-Designation) auszuweisen. Für alle ist jedoch der Buchwert anzugeben. Gemäß IFRS 7.21 sind nach Maßgabe des IAS 1.108 wichtige Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern. Weiterhin sind für finanzielle Verbindlichkeiten im Falle der Fair-Value-Kategorisierung Angaben zu den Ausfallrisiken gemäß IFRS 7.10 zu tätigen. Diese umfassen beispielsweise Angaben zu den verwendeten Methoden und den zugrunde liegenden Risiken. Dabei müssen gemäß IFRS 7.25 Vergleiche zwischen den Zeitwerten und den fortgeschriebenen Buchwerten möglich sein. Darüber hinaus sind diverse qualitative und quantitative Angaben zu Ausfall-, Zins-, Markt- und Liquiditätsrisiken anzuführen. Im Wesentlichen geht es also darum, dass Unternehmen für jede Kategorie von Finanzinstrumenten Informationen über Umfang und Art sowie wesentliche Vertragsbedingungen, Ansatz- und Bewertungsmethoden, welche Höhe, Zeitpunkte und Eintrittswahrscheinlichkeiten künftiger Cash Flows beeinflussen können, anzugeben. Wie schon im abgelösten IAS 30.16 sind Zinserträge und Zinsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung als separate Posten zu führen. Da auch für die GuV keine expliziten Vorgaben für die Gliederung bestehen, ist es für Kreditinstitute zweckmäßig, sich an den Vorgaben der §§ 28 f. RechKredV zu orientieren.[493] Trotz der Vielzahl der zu beachtenden Regelungen hat sich für Banken das Informationsniveau gegenüber dem vorher für sie relevanten IAS 30 nicht wesentlich geändert.[494]

4.2.2.2.2 Eigenkapitalinstrumente

Das Eigenkapital wird in keinem eigenständigen Standard behandelt. Dadurch wird der residuale Charakter hervorgehoben, da die Größe somit abhängig von den Definitionen für Vermögenswerte und Schulden ist.[495] Im Framework wird diesem Umstand ebenfalls Rechnung getragen. Dort heißt es, dass das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital in der Regel nicht mit dem Wert der Aktien oder

---

[493] Vgl. PricewaterhouseCoopers (Hrsg.) (2005), S. 798.
[494] Vgl. Eckes, B./Sittmann-Haury, C. (2006), S. 427.
[495] Vgl. KPMG (Hrsg.) (2004b), S. 97f.

des veräußerbaren Reinvermögens übereinstimmt.[496] Die Kriterien für die Eigenkapitalklassifikation sollen an dieser Stelle nur stichpunktartig wiederholt werden, da sie bereits im Rahmen der Abgrenzungskriterien angeführt worden sind und ebenfalls negativ über die Klassifikation finanzieller Verbindlichkeiten abgeleitet werden können:[497]

- Restbetrag, der nach Abzug aller Schulden von den Vermögenswerten verbleibt
- Nicht nur der rechtliche, sondern auch der wirtschaftliche Gehalt ist für die Klassifikation entscheidend (RK 51, IAS 32.18)
- Kriterien zur Eigenkapitalklassifikation gemäß IAS 32.16f
    - Keine vertraglichen Regelungen, dass
        - (I) Zahlungsmittel oder finanzielle Vermögenswerte an Dritte abzugeben sind oder finanzielle Vermögenswerte oder
        - (II) Verbindlichkeiten zum Nachteil des Emittenten mit Dritten getauscht werden
    - Falls die Instrumente durch Eigenkapital bedient werden oder werden können, sind es entweder
        - (I) nicht derivative Instrumente, welche keine Verpflichtung des Ausgebers verbriefen, eine variable Zahl an Eigenkapitaltiteln zu liefern oder
        - (II) Derivate, die durch die Lieferung einer fixen Zahl von Eigenkapitaltiteln für einen fixen Betrag oder finanzielle Vermögenswerte bedient werden

Die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital erweist sich lediglich auf den ersten Blick als schlüssig und überschneidungsfrei. Führen die wirtschaftliche und die rechtliche Betrachtung zum gleichen Ergebnis, ist die Qualifizierung eindeutig. Enthalten die Kapitaltitel jedoch Bestandteile von Eigen- und Fremdkapital oder weichen die Erkenntnisse aus der wirtschaftlichen und rechtlichen Analyse ab, wird die Kapitalklassifikation erheblich erschwert.[498] An dieser Stelle seien die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten von Genussrechten in Erinnerung gerufen, welche sowohl Merkmale von Eigen- als auch Fremdkapital aufweisen können. Es besteht zwar die Anforderung zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wie später aufgezeigt wird, ist jedoch die Kündbarkeit das maßgebliche Qualifizierungskriterium. Schließlich avanciert selbiges auch durch IAS 32.18 (b) zum formalrechtlichen Kriterium schlechthin.

Der **Eigenkapitalausweis** ergibt sich beispielsweise aus IAS 1.68 (p), wonach gezeichnetes Kapital und bestimmte Rücklagen in einem separaten Posten zu zeigen sind. Diese Trennung zwischen eingezahltem und erwirtschaftetem Kapital

---

[496] Vgl. Framework Tz. 65.
[497] Siehe Abschnitte 4.2.2.1 und 4.2.2.2.1.
[498] Vgl. Lüdenbach, N. (2007a), Tz. 5.

geht aus IAS 1.75 (e) hervor. Die Rücklagen sind hinsichtlich ihrer Art und des Zwecks entweder in der Bilanz oder im Anhang zu beschreiben.[499] In IAS 1.76 (a) werden diverse Informationen zum gezeichneten Kapital wie die Anzahl der genehmigten Anteile, deren Nennwerte und weitere Angaben gefordert. Dieser kapitalgesellschaftlichen Perspektive können sich jedoch Genossenschaften nicht entziehen, da auch Unternehmen ohne gezeichnetes Kapital nach IAS 1.77 gleichwertige Informationen liefern müssen. Auch beim Eigenkapital können weitere Positionen und Untergliederungen in die Bilanz aufgenommen werden, wenn diese entscheidungsnützliche Informationen für die Adressaten liefern.[500] Damit würde den Anforderungen des Rahmenkonzepts entsprochen, da Tz. 65 für die Lieferung weiterer Informationen eine Aufgliederung des Eigenkapitals in gezeichnetes Kapital, Kapital-, Gewinn-, Satzungs- und Steuerrücklagen zu entnehmen ist.

In IAS 1.8 i.V.m. IAS 1.96 ist weiterhin die Erstellung eines Eigenkapitalspiegels vorgesehen, aus welchem sich die Veränderungen entnehmen lassen. Weiterführende Angaben sind entweder in der Bilanz oder im Anhang zu tätigen. Gemäß IAS 1.125 ist die vor der Freigabe des Jahresabschlusses vorgeschlagene Dividende auszuweisen, welche nicht als Verbindlichkeit passiviert wurde.

Über die genannten Regelungen hinaus gibt es weitere Offenlegungspflichten zur Bilanz und zur GuV im Zusammenhang mit dem Eigenkapital und dessen Gliederung. Sie sind jedoch für die weiterführende Betrachtung nicht relevant oder können im Zuge der späteren Ausführungen ergänzt werden. Eine Neuerung, welche das aufsichtsrechtliche Eigenkapital und Basel II betrifft, sei dennoch angeführt. Nach IAS 1.124 A f. sind vom Unternehmen quantitative und qualitative Angaben über Ziele, Methoden und Prozesse beim Kapitalmanagement zu tätigen. Nach IAS 1.124 B sind ebenfalls Mindestkapitalanforderungen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung und die (Nicht-)Erfüllung selbst anzugeben. Diese Angaben beziehen sich jedoch nicht lediglich auf Eigenkapitalinstrumente, sondern umfassen auch Angaben über die vorher behandelten finanziellen Verbindlichkeiten.

---

[499] Vgl. IAS 1.76 (b).
[500] Vgl. IAS 1.69 i.V.m IAS 1.11.

Die **Bewertung** von Finanzinstrumenten ist in IAS 39 geregelt. Eigenkapitalinstrumente fallen jedoch nach IAS 39.2 (d) ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich des IAS 39. Bei Ihnen wird eine Bewertung zum Emissionserlös als sachgerecht angesehen.[501] Die jährliche **Bedienung** (wie beispielsweise die Verzinsung der Kapitaltitel) richtet sich nach der Qualifizierung in Eigen- oder Fremdkapital. Bei Eigenkapitalinstrumenten wird die Buchung direkt in dem entsprechenden Bilanzposten vorgenommen. Im Falle eines Fremdkapitaltitels läuft die Bedienung über die Gewinn- und Verlustrechnung und schlägt sich demzufolge als Aufwand oder Ertrag nieder.[502]

Die konkrete Behandlung des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals wird die Anwendung der in diesem Abschnitt dargelegten Vorgaben verdeutlichen. Aus der allgemeinen Darstellung folgt nunmehr die positionsspezifische Betrachtung der Geschäftsguthaben, Genussrechte und Rücklagen. Ebenso wird die rechtsformspezifische Interpretation IFRIC 2, die bisher lediglich beiläufig erwähnt wurde, in den Ausführungen berücksichtigt.

4.2.3 Geschäftsguthaben

Bevor der Gliederung nach Ansatz und Ausweis, Bewertung und Offenlegung gefolgt wird, ist auf die genossenschaftsspezifische Interpretation IFRIC 2 einzugehen, da sie die Kapitalabgrenzung für Genossenschaften spezifiziert. In Erinnerung sei an dieser Stelle das grundsätzliche Problem von Genossenschaften im Bilanzierungskontext der IFRS gerufen: Laut § 65 I, IV GenG haben die Mitglieder von Genossenschaften das nicht entziehbare Recht auf Kündigung ihrer Mitgliedschaft. Grundsätzlich stünde dies einer Eigenkapitalklassifizierung nach IAS 32.16 ff. entgegen, da mit der Kündigung auch regelmäßig ein Kapitalabfluss einhergeht. Welche Möglichkeiten IFRIC 2 im Zusammenhang mit der Eigenkapitalklassifizierung bietet und inwiefern die Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes die Bilanzierung nach den IFRS beeinflusst, gilt es in den nachfolgenden Absätzen herauszuarbeiten.

---

[501] Vgl. PricewaterhouseCoopers (Hrsg.) (2005), S. 783.
[502] Vgl. IAS 32.36.

4.2.3.1 Vorgaben nach IFRIC 2

Die Interpretation, welche am Juli 2005 durch die EU-Verordnung 1073/2005 in europäisches Recht übernommen wurde,[503] konkretisiert die Behandlung des genossenschaftlichen Geschäftguthabens in Form der Geschäftsanteile nach IAS 32. Sie ist das Resultat der politischen Einflussnahme (im Besonderen der genossenschaftlichen Interessenvertretung), durch welche das gleichnamige Interpretationskomitee IFRIC dazu angehalten wurde, die Klassifizierung der Genossenschaftsanteile zu überarbeiten und eine rechtsformspezifische Lösung zu finden.[504] Eine Interpretation schien auch deshalb notwendig, weil Genossenschaftsanteile sowohl Eigenkapitalcharakter (z.B. Stimmrecht und Partizipation an Überschüssen) als auch Fremdkapitalcharakter (z.B. durch die Kündbarkeit) aufweisen.[505] Weiterhin handelt es sich bei Kreditgenossenschaften – wie unter Abschnitt 2.1 f. angeführt – nicht um eine Randgruppe innerhalb des europäischen Bankenmarktes, sondern um die am häufigsten vorzufindende Rechtsform bei Kreditinstituten.

In IFRIC 2 wird erläutert, wann Genossenschaftsanteile Eigenkapital gemäß IAS 32 darstellen und nennt diesbezüglich zwei Bedingungen für die Eigenkapitalklassifizierung. Ausgehend von IFRIC 2.5, nach welchem der bloße Rückzahlungsanspruch eines Mitglieds nicht zwingend zur Fremdkapitalqualifizierung führen muss, ist nach IAS 32 i.V.m. IFRIC 2 unter nachstehenden alternativen Optionen eine Eigenkapitalbilanzierung der Geschäftsanteile möglich:

---

[503] Vgl. EU-Verordnung 1073/2005 (2005), Art. 1.
[504] Vgl. Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. (2006), S. 452, Bühler, H.-H./Morfeld-Wahle, S. (2004), S. 65 sowie Scheffler, E. (2006), S. 109.
[505] Vgl. Zülch, H./Willms, J. (2005), S. 269.

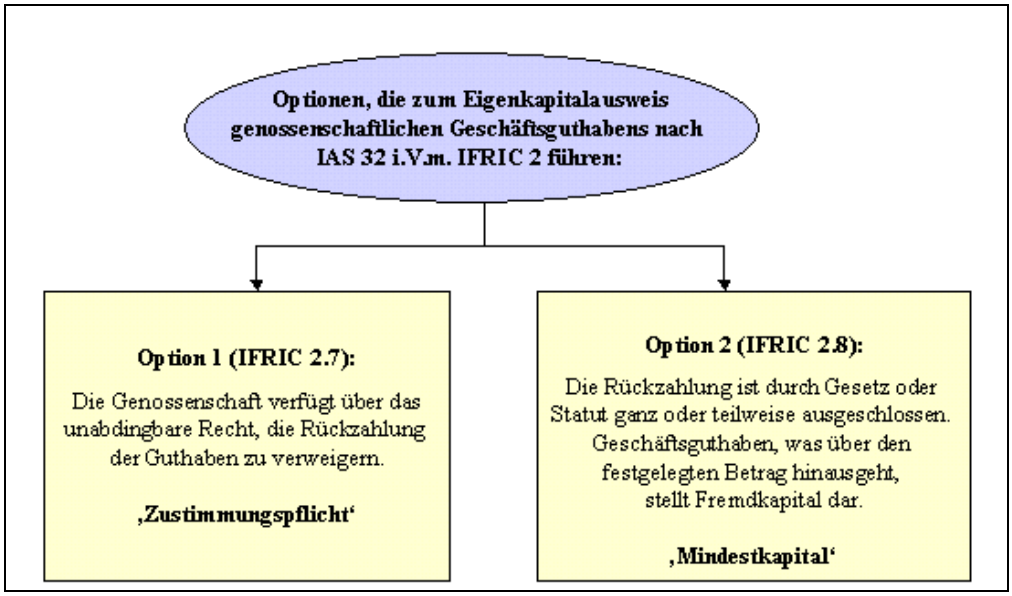

Abbildung 13: Optionen zur Eigenkapitalqualifizierung nach IFRIC 2
Quelle: Entnommen aus: Beyer, M. (2005), S. 45.

Die in IFRIC 2.7 behandelte Option setzt an der Möglichkeit an, dass die Genossenschaft die Rückzahlung des Geschäftsguthabens vollumfänglich verweigern kann. In diesem Fall entscheidet nur sie über die Rücknahme der Anteile. Demzufolge würden die Geschäftsguthaben vollständig Eigenkapital darstellen.

Die zweite Möglichkeit, jene nach IFRIC 2.8, sieht eine Eigenkapitalklassifizierung dann vor, wenn durch Gesetz oder Satzungsbeschluss ein festgelegter Kapitalstock in Form eines Mindestkapitals auch durch die Rückzahlungen an ausscheidende Mitglieder nicht unterschritten werden darf. Folglich stellt nach IFRIC 2.8 nur der dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung stehende Kapitalstock Eigenkapital dar.[506] Bei dieser Alternative sind jene Geschäftsguthaben Fremdkapital, welche über den genannten Mindestbetrag hinausgehen. Schließlich ist bei ihnen der Kapitalabfluss nicht zu verhindern. Daraus resultiert, dass die Genossenschaften zum einen die Höhe des Eigenkapitalanteils und zum anderen die Fluktuationsmöglichkeiten im Rahmen von Kündigungen steuern können.

Es kann also festgehalten werden, dass genossenschaftliche Geschäftguthaben nach IFRS nicht per se Eigenkapital darstellen, wie dies in vielen Rechtskreisen

[506] Weiterhin verlangt IFRIC 2.8, dass keine Bedingungen an die Rückzahlung gekoppelt sein dürfen.

der Fall ist.[507] Die Unternehmen müssen Geschäftsguthaben erst zu Eigenkapital qualifizieren. Dies begründet sich beispielsweise mit den im Rahmen der Abgrenzungsmerkmale behandelten individuell durchsetzbaren Ansprüchen und Kündigungen der Mitglieder.[508] Die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses findet bei der Kapitalqualifizierung keine Berücksichtigung. IFRIC 2 ist für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2005 anzuwenden, kann aber auch für vorherige Geschäftsjahre retrospektiv Anwendung finden.[509] Unter Berücksichtigung von IFRIC 2 wird nachfolgend das Geschäftsguthaben hinsichtlich Ansatz und Ausweis, Bewertung und Offenlegung behandelt.

4.2.3.2 Ansatz und Ausweis

Wie aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich geworden ist, hängt die Eigenkapitalqualifizierung des Geschäftsguthabens und damit auch der Ansatz und Ausweis von **der IAS 32- beziehungsweise IFRIC 2-konformen Ausgestaltung** des genossenschaftlichen Geschäftguthabens ab. Für eine Eigenkapitalklassifizierung bedarf es somit einer Zustimmungspflicht der Genossenschaft im Rahmen von Anteilskündigungen oder eines festen Kapitalstocks. Eben diese Möglichkeiten müssten jedoch **im Einklang mit dem nationalen Genossenschaftsrecht** stehen. In diesem Zusammenhang ist an die Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes zu erinnern, durch welche die Rahmenbedingungen für diese Rechtsform auch bei der Anwendung der IFRS verbessert werden sollten.

Vor der **Reformierung** sah die Rechtslage zum Nachteil der Genossenschaften keine Möglichkeit vor, die Anforderungen für eine Eigenkapitalqualifizierung nach IAS 32 beziehungsweise IFRIC 2 zu erfüllen. Ursache war das unabdingbare Kündigungsrecht gemäß § 65 I und IV GenG sowie die fehlende Möglichkeit den daraus resultierenden Kapitalabfluss zu vermeiden. Dadurch konnten die Optionen, die IFRIC 2 den Unternehmen einräumt, nicht genutzt werden. Dem IAS 32.19 folgend, bestand nicht das uneingeschränkte Recht, sich der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zu Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögenswerten zu entziehen. Somit wären die Geschäftguthaben im Falle einer IFRS-Bilanzierung als finanzielle Verbindlichkeiten auszuweisen und zwingend

---

[507] Vgl. Kopatschek, M. (2004), S. 1124.
[508] Vgl. Abschnitt 4.2.3.1.
[509] Vgl. IFRIC 2.14.

als Fremdkapital zu bilanzieren. Die Rahmenbedingungen wurden jedoch im Zuge der **Novellierung** dahingehend verändert, dass künftig von Genossenschaften Kapitalabflusshemmnisse realisiert werden können. Nach § 8a GenG besteht nunmehr die Möglichkeit ein Mindestkapital einzuführen und somit einen festen Kapitalstock im Sinne des IFRIC 2.8 zu schaffen. Weiterhin kann die in IFRIC 2.7 enthaltene Anforderung hinsichtlich des Rechts zur Verweigerung des Kapitalabflusses seit der Überarbeitung des GenG ebenfalls umgesetzt werden. Der § 73 IV GenG bietet i.V.m. § 16 II Alt. 10 GenG die Möglichkeit, die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens einzuschränken oder sogar auszuschließen.[510] Nachfolgende Abbildung zeigt die Umsetzungsmöglichkeiten der Optionen des IFRIC 2 für deutsche Genossenschaften:

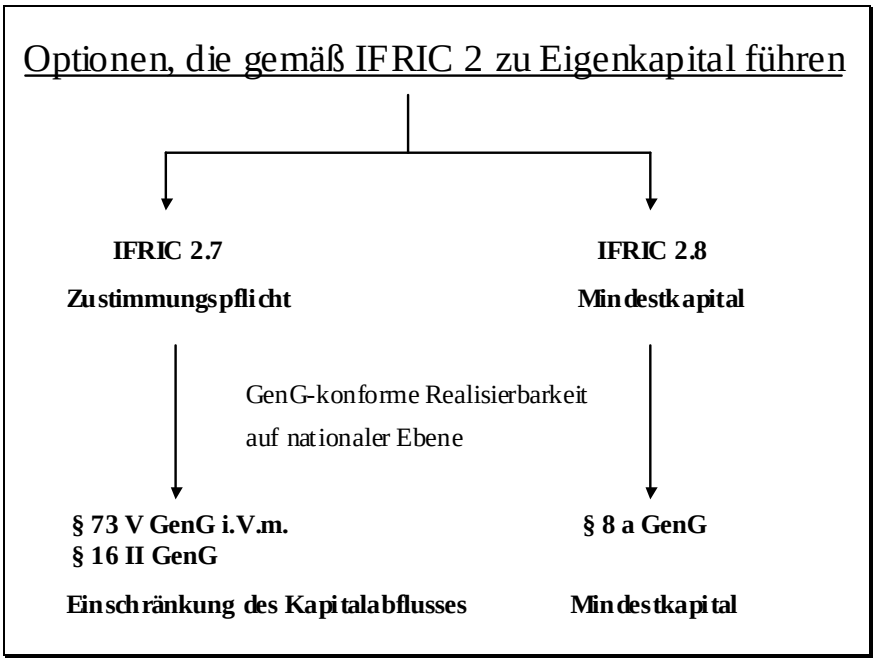

Abbildung 14: Realisierungsmöglichkeiten der Anforderungen des IFRIC 2 im GenG
Quelle: Entnommen aus: Heyd, R./Beyer, M. (2007a), S. 56.

Es kann also festgehalten werden, dass durch die Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes beide Alternativen des IFRIC 2 grundsätzlich umsetzbar sind. Bei genauer Betrachtung ist jedoch festzustellen, dass der Gesetzgeber zwar den Weg für eine gesetzeskonforme Umsetzbarkeit geebnet hat, die Verantwortung und Ausgestaltung jedoch bei den Genossenschaften liegt. Schließlich sind die Kapi-

[510] Vgl. Keßler, J. (2006), S. 565.

talabflusshemmnisse nicht ohne weiteres umsetzbar, sondern sie bedürfen jeweils gemäß § 16 II 1 GenG einer ¾-Mehrheit bei der Abstimmung der Generalversammlung.[511] Voraussetzung für eine Eigenkapitalklassifizierung der genossenschaftlichen Geschäftsguthaben ist demnach die erforderliche Mehrheit in der Abstimmung der Generalversammlung über einen Sachverhalt, der die Rechte im Rahmen der Kündigung und Auszahlung einschränkt sowie die Mitgliedsposition schwächt. Sollte jedoch eine der beiden Möglichkeiten durch einen Satzungsbeschluss realisiert werden, drohen der Genossenschaft aufgrund der erheblichen Beeinflussung der Mitgliederrechte außerordentliche Kündigungen gemäß § 67a GenG. Kommt indes eine befürwortende Mehrheit für die Einschränkung des Kapitalabflusses nicht zu Stande, resultiert daraus im Rahmen der IFRS-Bilanzierung eine Eigenkapitaleinbuße, da Geschäftsguthaben in Fremdkapital umzuqualifizieren ist. Entscheidend ist in diesem Kontext, dass trotz der Änderungen des GenG genossenschaftliche Geschäftsguthaben im Rahmen der IFRS-Bilanzierung nicht per Gesetz Eigenkapital darstellen, sondern die Unternehmen dieses erst zu einem solchen modifizieren und qualifizieren müssen – und genau dafür wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene geschaffen.[512] Weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang werden in der kritischen Würdigung am Ende dieses Kapitels vorgenommen.

Weiterführend wird für den Ansatz und Ausweis vorerst die Eigenkapitalqualifizierung des Geschäftsguthabens unterstellt. Die Kreditgenossenschaft hat also im Rahmen einer Abstimmung die notwendigen Satzungsänderungen vorgenommen und weist ihr Geschäftsguthaben (zumindest teilweise) durch die Erfüllung einer Option des IFRIC 2 als Eigenkapital aus. Für den bilanziellen Ansatz ist nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ein Vertragsverhältnis notwendig.[513] Dieses besteht zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern. Darüber hinaus stellen die Geschäftguthaben einen Bestandteil des rechtsformunabhängigen Residuums von Vermögen und Verpflichtungen gemäß Framework Tz. 49 (c) und IAS 32.11. dar. Für emittierte Eigenkapitaltitel, im übertragenen Sinn somit auch Geschäftsguthaben und Genossenschaftsanteile,

---

511 Vgl. Heyd, R./Beyer, M. (2007a), S. 57 ff.
512 Vgl. ebd., S. 57.
513 Vgl. PricewaterhouseCoopers (Hrsg.) (2005), S. 783.

ergibt sich eine Ansatzpflicht beispielsweise aus IAS 1.68 (p) i.V.m. IAS 1.75 (e). Danach haben Unternehmen ihr gezeichnetes Kapital von ihren Rücklagen getrennt auszuweisen. Die Rechtsformspezifikation sowie weitere Angaben zu dem genossenschaftlichen Geschäftsguthaben ist IAS 1.76 (a) und IAS 1.77 zu entnehmen. Unter der Position des gezeichneten Kapitals sind die Beträge auszuweisen, welche die Unternehmensanteile der Rechtsform widerspiegeln. Da die IFRS keine abschließenden Anforderungen an die Lieferung gleichwertiger Information stellt, bietet sich die Lieferung dergleichen analog zur handelsrechtlichen Vorgehensweise an.[514]

Nachfolgend wird erneut das vereinfachte Bilanzierungsbeispiel aufgegriffen, um die Auswirkung der IFRS-Bilanzierung zu verdeutlichen. Dabei werden die Vermögenswerte unverändert aus dem Beispiel zur nationalen Vorgehensweise (vgl. Abschnitt 4.1.3.1) übernommen. Weiterhin werden die Schulden zur Vereinfachung nach Kurz- und Langfristigkeit und nicht wie bei Kreditinstituten üblich nach ihrer Art (z.B. Verbindlichkeiten an Kunden) und darin nach abnehmender Liquidität gegliedert.[515] Die grundsätzlichen Überlegungen zur Kapitalklassifizierung werden dadurch jedoch nicht beeinflusst.

[514] Vgl. PricewaterhouseCoopers (Hrsg.) (2005), S. 780.

[515] Die Gliederung nach der Liquidität wird auch nach der RechKredV gefordert. Der ehemals für Banken gültige IAS 30 sah in § 20 ebenfalls die Gliederung nach der Liquidität vor.

Vereinfachte IFRS-Bankbilanz zum 31.12.tx

Vermögenswerte	**1800**	**Schulden**	**960**
		Kurzfristige Schulden	260
		Langfristige Schulden	700
		Eigenkapital	**840**
		Gezeichnetes Kapital	440
		Rücklagen	400

Die Kreditgenossenschaft verfügt per Satzungsbeschluss über ein Mindestkapital von 80%. Das ursprüngliche handelsrechtliche Eigenkapital in Höhe von 550 € beträgt somit nur noch 440 €. Weitere 10 GE sind annahmegemäß zum Jahresende ausscheidenden Mitgliedern zurechenbar und sind daher den kurzfristigen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Die restlichen 100 €, welche über den festen Kapitalstock hinausgehen, jedoch nicht gekündigt sind, stellen langfristige Verbindlichkeiten dar. Der bilanzielle Eigenkapitalverlust im Vergleich zur HGB-Bilanzierung beläuft sich also auf 110 € (110 € von 950 € entsprechen etwa 11,6 %).

Zukünftig können unter bestimmten Bedingungen Anteile, die zum *fair value* kündbar sind (*instruments puttable at fair value*), als Eigenkapital ausgewiesen werden. Die in jüngster Vergangenheit abgeschlossenen Überarbeitungen des IAS 32 haben auf das genossenschaftliche Geschäftsguthaben beziehungsweise dessen Kapitalqualifizierung jedoch keine Auswirkungen, da diese zum Nennwert zurück gezahlt werden und somit nicht unter die Ergänzungen des IAS 32 fallen.[516]

Neben den Ausführungen zu einer möglichen Eigenkapitalqualifizierung ist allerdings auch denkbar und aus dem Beispiel ansatzweise ersichtlich geworden, dass das Geschäftsguthaben aufgrund fehlender Abstimmungsmehrheiten als **Fremdkapital** zu bilanzieren ist. Ebenso ist bei dem Geschäftsguthaben zu verfahren, welches über das Mindestkapital hinausgeht.

Die Ansatzpflicht ergibt sich in diesem Fall aus IAS 39.14.[517] Danach sind finanzielle Verbindlichkeiten grundsätzlich in der Bilanz zu berücksichtigen, wenn das Unternehmen Vertragspartei eines solchen Instruments ist. Dies ist bei nicht als Eigenkapital klassifizierten Geschäftsguthaben unstrittig. Nach IAS 1.51 hat die Genossenschaft in der Bilanz die kurz- und langfristigen Schulden als separate Posten zu unterscheiden, also eine Gliederung nach der Fristigkeit vorzuneh-

[516] Vgl. DGRV (Hrsg.) (2006e), S. 1.
[517] Siehe Abschnitt 4.2.2.2.1.

men.[518] Eine Zuordnung zu einer der beiden Kategorien wird jedoch in der Literatur nicht als zwingend angesehen.[519] Im Rahmen eines veranschaulichenden Beispiels mit der bekannten Ausgangsituation wird der Ausweis des Geschäftsguthabens als eigener Posten zwischen kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten mit der Bezeichnung ‚Rückzahlbares Anteilskapital' vorgeschlagen.[520] Dabei sind durch weitere Angaben in der Bilanz oder dem Anhang Erläuterungen möglich, die sich an den nationalen Vorschriften orientieren können. Folgendes Beispiel[521] zeigt eine mögliche Ausweisalternative bei einer vollständigen Fremdkapitalqualifikation des Geschäftsguthabens.

Vereinfachte IFRS-Bankbilanz zum 31.12.tx

Vermögenswerte	**1800**	**Schulden**	**1400**
		Kurzfristige Schulden	250
		Rückzahlbares Anteilskapital	550
		Langfristige Schulden	600
		Rücklagen	**400**

Erläuterung

Auf die Eigentümer entfallendes Kapital	950
Rückzahlbares Anteilskapital	550
Rücklagen	400

Im Gegensatz zu dem vorigen Beispiel, bei welchem das Geschäftsguthaben zu 80% in Höhe von 440 € Eigenkapital darstellt, ist es hier annahmegemäß vollständig Fremdkapital. Weiterhin werden die gekündigten Geschäftsguthaben i.H.v. 10 € nicht in den kurzfristigen Schulden, sondern im rückzahlbaren Anteilskapital ausgewiesen; ebenso die 100 € aus den langfristigen Schulden. Im Vergleich zur HGB-Bilanzierung weist die Genossenschaft 550 € weniger Eigenkapital aus, was sich aus der kompletten Umqualifizierung des Geschäftsguthabens erklärt (550 € von 950 € entsprechen etwa 57,9%).

Die Verwendung beschreibender Zusätze bei der Postenbeschreibung (wie beispielsweise ‚Rückzahlbares Anteilskapital') wird durch IAS 32.18 (b) i.V.m. IAS 1.69 f. gestattet. Denkbar sind an dieser Stelle auch Konstellationen, bei denen die Geschäftsguthaben anteilig Eigenkapital darstellen. Dieser Teil würde dann das

---

[518] Kurzfristige Schulden werden in IAS 1.60 definiert. Langfristige Schulden werden davon negativ abgegrenzt.
[519] Vgl. Spanier, G./Weller, H. (2004a), S. 272 ff.
[520] Vgl. Illustrative Example (IE) 8 zum IAS 32.
[521] Beispiel in Anlehnung an Spanier, G./Weller, H. (2004a), S. 274.

rückzahlbare Anteilskapital innerhalb der Schulden mindern und als Äquivalent zum gezeichneten Kapital mit den Rücklagen als Eigenkapital ausgewiesen. Möglich werden solche Ausweisvarianten deshalb, weil die IFRS kein stringentes Gliederungsschema vorgeben und die in IAS 1.68 geforderten Positionen als Mindestangaben angesehen werden können, die im Sinne einer verbesserten Darstellung unternehmensseitig zu ergänzen sind.[522] IAS 32.18 (b) nennt in diesem Zusammenhang weitere Beispiele für beschreibende Zusätze für Postenbezeichnungen im Zusammenhang mit umqualifiziertem Eigenkapital, welche auf das Nettovermögen der Kapitalgeber abzielen.[523]

Überlegungen hinsichtlich eines aus der Sicht der Kreditgenossenschaft geeigneten Ausweises in der Bilanz stehen in engem Zusammenhang mit abschlusspolitischen Maßnahmen. Dabei beziehen sich **formelle Mittel der Abschlusspolitik** unter anderem auf Gestaltungen, Darstellungen und Erläuterungen von Bilanzpositionen.[524] Ein Ziel formeller abschlusspolitischer Bemühungen von Genossenschaften könnte es also sein, die Adressaten über die Ursachen der Eigen- und Fremdkapitalbilanzierung zu informieren und die Sachlage aus Sicht der Genossenschaft adäquat zu transportieren. Diesen und weiteren bilanzpolitischen Intentionen wird in Kapitel 7 im Rahmen der Steuerungsmöglichkeiten nachgegangen.

4.2.3.3 Bewertung

Auch im Rahmen der Bewertung der Finanzinstrumente ist zwischen der Eigen- und Fremdkapitalbilanzierung des Geschäftsguthabens zu unterscheiden. Für **Eigenkapital** finden sich in den IFRS keine Bewertungsvorschriften. IAS 39.2 (b) schließt Eigenkapitalinstrumente sogar ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des IAS 39 aus, der grundsätzlich für die Bewertung von Finanzinstrumenten anzuwenden ist. In der Literatur wird daher eine Bewertung zum Emissionserlös als sachgerecht angesehen.[525] Die Bedienung der Eigenkapitalinstrumente ist hin-

---

[522] Vgl. Brüggemann, B./Lühn, M./Siegel, M. (2004b), S. 394.
[523] Dazu finden sich detaillierte Ausführungen beispielsweise in Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2004), S. 1045.
[524] Vgl. Ruhnke, K. (2005), S. 342.
[525] Vgl. PricewaterhouseCoopers (Hrsg.) (2005), S. 783.

sichtlich der Zins- und Dividendenzahlungen gemäß IFRIC 2.11 erfolgsneutral direkt im Eigenkapital vorzunehmen.[526]

Im Falle der **Fremdkapitalbilanzierung**, die hier zwar angedeutet jedoch nicht abschließend behandelt werden soll, ist im Rahmen der Erst- beziehungsweise Zugangsbewertung der *fair value* anzusetzen.[527] Für die Bewertung des Geschäftsguthabens als Fremdkapital gilt: „bei uneingeschränkt rückgabefähigen Geschäftsanteilen ist der beizulegende Zeitwert dieser finanziellen Verbindlichkeit mindestens mit dem gemäß den Rücknahmebestimmungen in der Satzung des Unternehmens oder gemäß dem einschlägigen Gesetz zahlbaren Höchstbetrag anzusetzen“[528]. Die Folgebewertung hat gemäß IAS 39.47 grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu erfolgen. Dies setzt die anfängliche Zuordnung zu den *other liabilities* voraus. Denkbar ist jedoch auch die Nutzung des Designationswahlrechts zum Zugangszeitpunkt, durch welches eine Zuordnung in die Gruppe der *financial liabilities at fair value through profit or loss* möglich ist.[529] Eigenkapitalinstrumente sind zwar von diesem Wahlrecht ausgenommen, doch bei der Nichterfüllung der Optionen des IFRIC 2 liegt auch kein Eigenkapital vor. Die Kreditgenossenschaft muss allerdings gemäß IAS 39.9 (b) glaubhaft machen, dass durch diese Zuordnung Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen verringert oder gar beseitigt werden können. Die laufende Bedienung der Fremdkapitalgeber basiert grundsätzlich auf GuV-wirksamen Aufwendungen und Erträgen und beeinflusst somit das Periodenergebnis.[530]

4.2.3.4 Offenlegung

Die Anforderungen bezüglich weiterer Angabe- und Offenlegungserfordernisse sind bereits bei der Behandlung der Finanzinstrumente dargelegt worden.[531] Sie sollen daher an dieser Stelle lediglich in Erinnerung gerufen werden.

---

[526] Siehe dazu auch IAS 32.35.
[527] Vgl. KPMG (Hrsg.) (2006a), S. 168.
[528] IFRIC 2.10.
[529] Vgl. Bieg, H. et al. (2006), S. 468.
[530] Vgl. IAS 32.35.
[531] Siehe Abschnitt 4.2.2.2 f.

Nach IAS 1.76 i.V.m. IAS 1.77 haben Genossenschaften entweder im Anhang oder in der Bilanz Informationen bezüglich der Ausgestaltung ihres Geschäftguthabens zu tätigen. Da sich die Informationsanforderungen des IAS 1.76 auf Kapitalgesellschaften beziehen, finden sich darin für Genossenschaften keine expliziten Offenlegungserfordernisse. Eine Orientierung bieten die handelsrechtlichen Vorgaben bezüglich Mitgliederbewegung, Veränderung und Beschreibung der Geschäftsanteile und des Geschäftguthabens, etc.[532] Weiterhin sind gemäß IAS 1.125 im Anhang Angaben zur Dividende erforderlich. Grundsätzlich sind für die Beschreibung von Finanzinstrumenten, beispielsweise für die damit verbundenen Risiken, die Inhalte des IFRS 7 verbindlich. Da sich jedoch Angaben zum Eigenkapital nicht auf Finanzinstrumente beschränken, wurden diese Anforderungen daher ergänzend in IAS 1 übernommen.[533]

Im Rahmen der **Fremdkapitalqualifizierung** sind im Wesentlichen die in Abschnitt 4.2.2.2.1 genannten Angaben zu leisten. Dabei sind auch die Buchwerte in der Bilanz oder zwecks übersichtlicher Darstellung im Anhang anzugeben. Ferner ist mindestens zwischen den Instrumenten zu unterscheiden, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum *fair value* bewertet wurden.[534] Diese untergliedern sich wiederum. Vorstellbar wäre auch hinsichtlich einer aussagekräftigen Informationsvermittlung eine eigenständige Darstellung und Beschreibung der als Fremdkapital klassifizierten Geschäftsguthaben. Für sie wären im Rahmen der Management- und Risikobeschreibungen auch Ausführungen über zentrale Vertragsbedingungen, eingegangene Risiken, die Nutzung der Finanzinstrumente, sowie Ansatz- und Bewertungsmethoden gemäß IFRS 7 zu tätigen.

4.2.4 Genussrechte

Bei der Darstellung der Bilanzierung von Genussrechten nach den handelsrechtlichen Vorgaben beziehungsweise der RechKredV konnte als Ergebnis festgehalten werden, dass Genussrechte für Banken kein bilanzielles Eigenkapital darstellen.[535] Dies begründetet sich durch den zwingenden Ausweis außerhalb des Eigenkapitals im Formblatt 1 der RechKredV. Wie folgende Abschnitte aufzeigen werden,

---

[532] Siehe Abschnitt 4.1.3.3.
[533] Vgl. Buchheim, R./Schmidt, M. (2005), S. 405 f.
[534] Vgl. IFRS 7.8.
[535] Vgl. Abschnitt 4.1.4.

trifft diese Tatsache für die Bilanzierung nach den IFRS nicht notwendigerweise zu.

4.2.4.1 Ansatz und Ausweis

Bei der erstmaligen Erfassung von Genussrechten ist aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung der betrachteten Emission seitens des Kreditinstitutes gemäß IAS 32.15 ff. die Klassifikation in Eigen- oder Fremdkapital vorzunehmen. Dabei ist sowohl das Grundgeschäft als auch die laufende Vergütung zu klassifizieren.

Entscheidend ist erneut die Möglichkeit des Kapitalabflusses, der entweder durch eine bereits mit der Emission vorgegebene Laufzeitbefristung oder durch ein Kündigungsrecht des Kapitalgebers gekennzeichnet ist. Bestehen solche Möglichkeiten, dann handelt es sich bei den Genussrechten unabhängig von deren Nachrangigkeit um finanzielle Verbindlichkeiten.[536] Die Anrechenbarkeit zum bilanziellen Eigenkapital bei Nichtbanken und zum haftenden Eigenkapital bei Banken nach den nationalen Gegebenheiten folgt Kriterien, denen eine Laufzeitbefristung oder Kündbarkeit nicht entgegensteht. Die übliche Befristung der Laufzeit gegenwärtiger Emissionen hat zur Folge, dass ein Großteil der nach HGB als Eigenkapital anerkannten Genussrechte nach IFRS derzeit Fremdkapital darstellen würde.[537] Aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten ist jedoch eine Eigenkapitalqualifizierung nach IFRS denkbar. Eine eigenkapitalkonforme Gestaltung müsste jedoch eine unbegrenzte Laufzeit ohne Kündigungsrecht des Gläubigers sowie eine entsprechende Ausgestaltung der gewinnabhängigen Vergütung und Verlustteilnahme aufweisen.[538] Über die Ausgestaltung der Vergütung und die sich daran knüpfende Klassifikation des Finanzinstruments finden sich in der Literatur differierende Ansichten. Ausgehend von IAS 32.25 stellt eine vom Jahresergebnis abhängige Zahlung ein bedingtes Ereignis dar, welchem sich der Emittent nicht entziehen kann und woraus sich demzufolge eine Fremdkapitalqualifizierung ergibt. Ist jedoch die Zahlung einer Dividende oder die laufende Verzinsung im freien Ermessen der Gesellschaft, liegt kein eigenkapitalschädliches Ereignis

---

[536] Vgl. Schaber, M./Kuhn, S./Eichhorn, S. (2004), S. 318.
[537] Vgl. Brüggemann, B./Lühn, M./Siegel, M. (2004b), S. 394.
[538] Vgl. Küting, K./Dürr, U. (2005), S. 942.

vor.[539] Für Küting/Dürr erweist sich die Vergütung als Hinweis für eine Kategorisierung allenfalls als Nebenbedingung, wenn der wirtschaftliche Gehalt im Sinne des IAS 32.15 einer Eigenkapitalklassifikation nicht entgegensteht. Dies ist der Fall, wenn eine fehlende Tilgungsverpflichtung sowie ewige Laufzeiten ohne Kündigungsmöglichkeiten den wirtschaftlichen Gehalt dominieren.[540] Denkbar sind auch Ausgestaltungen, welche sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalkomponenten aufweisen. Nach IAS 32.28 sind diese getrennt voneinander zu betrachten und zu klassifizieren.[541]

Das Ziel der Eigenkapitalqualifizierung erfordert sozusagen eine Ausgestaltung, welche derjenigen von Vorzugsaktien angenähert ist.[542] In diesem Fall würde nach IAS 1.69 f. zur verständlicheren Darstellung ein zusätzlicher Unterposten im Eigenkapital eingeführt werden, worin ein analoges Vorgehen zur HFA-Stellungnahme 1/1994 zu sehen ist.[543] Im Gegensatz zur nationalen Vorgehensweise gibt es in den IFRS keine restriktiven Vorgaben, dass Banken und insbesondere Kreditgenossenschaften diese Alternative zur Generierung bilanziellen Eigenkapitals nicht nutzen können.[544] Grundsätzlich besteht also für alle Unternehmen die Möglichkeit auf diesem Weg Eigenkapital zu generieren. Als ein Beispiel sich mit den neuen Rahmenbedingungen zu arrangieren, könnte das gemeinsame Mezzanine-Programm der IKB Deutsche Industriebank und der Deutschen Bank angeführt werden. Je nach unternehmerischem Bedarf kann der Kapitalgeber zwischen zwei konzipierten Ausgestaltungen wählen. Neben der HGB-Variante wird in dem Programm auch eine Alternative angeboten, welche die Eigenkapitalanforderungen des IAS 32 erfüllt. Aufgrund der ewigen Laufzeit und des damit einhergehenden höheren Risikos wird die letztgenannte Emission jedoch mit einem 2% höheren Zins vergütet.[545]

---

[539] Denkbar wäre ein Beschluss eines Gesellschafterorgans über die Höhe der laufenden Bedienung.

[540] In Küting, K./Dürr, U. (2005), S. 942 wird diese Diskussion unter Verweis auf weitere Quellen fortgesetzt.

[541] Denkbar sind beispielsweise befristet laufende Genussrechte, bei welchen die laufende Bedienung allerdings im freien Ermessen der Gesellschaft liegt. In diesem Fall wird liegt ein hybrides Finanzinstrument mit Eigen- und Fremdkapitalanteilen vor.

[542] Vgl. Breker, N./Harrison, D. A./Schmidt, M. (2005), S. 473.

[543] Vgl. Küting, K./Dürr, U. (2005), S. 943.

[544] Vgl. Heyd, R./Beyer, M. (2007a), S. 57.

[545] Vgl. Deutsche Bank (Hrsg.) (2005), S. 1 f.

Liegt bei der Ausgestaltung der Genussrechte die beschriebene der Vorzugsaktie angenäherte Ausgestaltung nicht vor, ist eine Zuordnung zum Fremdkapital vorzunehmen. IAS 1.68 sieht als Mindestgliederung den separaten Ausweis finanzieller Schulden vor. Die Gliederung einer Bankbilanz[546] sieht jedoch zwecks Lieferung weiterer Informationen im Sinne des IAS 1.69 einen eigenständigen Posten ‚Nachrangkapital' vor, der als letzter Fremdkapitalposten direkt über dem Eigenkapital auszuweisen ist.[547]

4.2.4.2 Bewertung

Ähnlich wie bei dem Geschäftsguthaben finden sich in den Standards im Falle der Eigenkapitalqualifizierung vornehmlich Ausweis- und Offenlegungsanforderungen. Bewertungsvorschriften sind indes den IFRS nicht zu entnehmen. Daher kann erneut lediglich auf die sachgerechte Bewertung zum Emissionserlös hingewiesen werden.[548] Im Falle der Eigenkapitalqualifizierung schlägt sich die laufende Bedienung direkt im Eigenkapital nieder.[549]

Bei der Fremdkapitalklassifikation ist gemäß IAS 39.43 bei der Emission beziehungsweise Erstbewertung der *fair value* anzusetzen.[550] Grundsätzlich erfolgt die Folgebewertung zu den fortgeführten Anschaffungskosten gemäß IAS 39.47. Eine begründete Designation zu den mit dem *fair value* bewerteten Finanzinstrumenten ist jedoch möglich. Die laufende Bedienung erfolgt über die Gewinn- und Verlustrechnung. In diesem Zusammenhang wird jedoch ebenfalls auf die Erläuterungen in Abschnitt 4.2.2.2.1 verwiesen.

Finanzinstrumente mit einer unbegrenzten Laufzeit[551] stellen für das Grundgeschäft, dem Barwert der nominalen Ausreichung, Eigenkapital dar. Liegt dagegen die Ausschüttung beziehungsweise die laufende Vergütung nicht im freien Ermessen eines Organs der Gesellschaft, handelt es sich dabei um Fremdkapital. Als hybrides Instrument ist es entsprechend in die Eigen- und Fremdkapitalkomponente zu separieren.

---

[546] Siehe Abbildung 7, Abschnitt 2.3.5.2.
[547] Vgl. PricewaterhouseCoopers (Hrsg.) (2005), S. 187.
[548] Vgl. ebd., S. 783.
[549] Vgl. IAS 32.25 f.
[550] Vgl. Brüggemann, B./Lühn, M./Siegel, M. (2004b), S. 394.
[551] Kündigungen durch die Kapitalgeber sind also ausgeschlossen und vertragliche Befristungen liegen nicht vor.

Um das *split accounting*, die Auswirkungen auf die Bilanzierung und die Bewertung zu verdeutlichen, dient folgendes Beispiel:

Eine Kreditgenossenschaft emittiert eine Tranche in Höhe von 50 Mio. €, deren Laufzeit unbefristet ist. Die Genussscheine können nur an Dritte weiterverkauft werden und erfüllen somit annahmegemäß die Eigenkapitalkriterien nach IAS 32. Die laufende jährliche Vergütung beträgt 4%. Vorstellbar sind auch erfolgsabhängige Zuschläge und Verzinsungen, die von der Entwicklung bestimmter Bilanzkennzahlen abhängen. Eine gewinnabhängige Vergütung ist nach IAS 32.25 und IAS 32.19, sofern sie ein bedingtes Ereignis darstellt, schädlich für die Eigenkapitalklassifikation. Somit würde auch dann dieser Teil der laufenden Vergütung nicht im freien Ermessen der Gesellschaft liegen und entsprechend Fremdkapital darstellen.

Die Trennung der Eigen- und Fremdkapitalkomponente erfolgt nach IAS 32.31 auf Basis des *fair value*. Dabei ist die Eigenkapitalkomponente als Residuum nach Abzug der Fremdkapitalkomponente zu bestimmen. In einem ersten Schritt ist also der Barwert der Fremdkapitalkomponente, der laufenden Vergütung, zu bestimmen. Da die Emission unbefristet ist, wird für die Berechnung die ewige Rente verwendet: Ewige Rente = Jahres-Cashflow / Zins[552].

Der Jahres-Cashflow beträgt 4% von 50 Mio. €, d.h. 2 Mio. €. Daraus ergibt sich ein Fremdkapitalanteil von 2 Mio. € / 0,06 = 33,3 Mio. €, aus dem sich wiederum als Residuum 16,7 Mio. € als Eigenkapitalanteil errechnen. Entsprechend ist das zusammengesetzte Instrument zu bilanzieren.

4.2.4.3 Offenlegung

Für Genussrechtskapital gelten grundsätzlich auch die allgemeinen Angabepflichten des IAS 1 und des IFRS 7. Im Falle der Eigenkapitalqualifizierung sind die geforderten Informationen aus IAS 1.124 A - C zu liefern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Genussrechte als Ergänzungskapital im Rahmen der Mindestkapitalanforderungen anrechenbar sind. Im Falle der Fremdkapitalqualifizierung sind

[552] Für den Zins zur Berechnung der ewigen Rente kann vereinfachend auf den Zins für 30jährige Anleihen als Äquivalent für die Ewigkeit angesetzt. Dieser beträgt annahmegemäß 6%.

insbesondere die daraus erwachsenden Finanzrisiken gemäß IFRS 7.31 ff. zu beschreiben.[553]

Abschließend werden im Rahmen der postenspezifischen Betrachtung die Rücklagen und sonstige Positionen des Eigenkapitals angesprochen.

4.2.5 Rücklagen und sonstige Bestandteile des Eigenkapitals

Bei den Rücklagen, die speziell von Kreditgenossenschaften gebildet werden, ist nicht wie bei Geschäftsguthaben und Genussrechten zwischen einer denkbaren Eigen- oder Fremdkapitalbilanzierung zu unterscheiden. Da die Mitglieder keinen Anspruch auf die Auszahlung der Rücklagen haben und grundsätzlich beim Ausscheiden auch nicht an diesen beteiligt werden,[554] stellen Rücklagen regelmäßig Eigenkapital dar und werden in der Bilanz als Unterposten des Eigenkapitals ausgewiesen.[555] Wie in Abschnitt 2.4.5 dargestellt, gibt es jedoch weitere Positionen, die zwar nach RechKredV zwingend außerhalb des bilanziellen Eigenkapital auszuweisen sind, diese Tatsache jedoch nicht gleichermaßen für die IFRS zutreffen muss.

4.2.5.1 Ansatz und Ausweis

Auch für **Rücklagen** gibt es keinen eigenständigen Standard, der als abschließende Vorgabe zur Bilanzierung herangezogen werden kann. Obwohl Eigenkapital als Restgröße definiert wird, ist es in der Bilanz aufzugliedern.[556] Als Beispiel werden im Framework Tz. 65 die Gesellschafterbeiträge, die Gewinnrücklagen sowie die Kapitalerhaltungsrücklagen genannt. In IAS 1.75 (e) i.V.m. IAS 1.76 (b) wird für Rücklagen ein Ausweis in unterschiedlichen Gruppen gefordert. Sie sollen sich nach dem Zweck und der Art der Rücklagen richten. Weiterhin sind sie in der Bilanz oder dem Anhang zu beschreiben. Aufgrund des fehlenden Gliederungsschemas bietet sich die Gliederung der Rücklagen gemäß § 272 II HGB an.[557] Daraus resultiert, dass beispielsweise Gewinnrücklagen – analog zur handelsrechtlichen Vorgehensweise – nach gesetzlichen, satzungsmäßigen und sons-

---

[553] Vgl. dazu auch ausführlicher Abschnitt 4.2.2.2.1.
[554] Die Ausnahme gemäß § 73 III 1 GenG wird in den kommenden Abschnitt erläutert
[555] Vgl. KPMG (Hrsg.) (2006b), S. 87.
[556] Vgl. Framework Tz. 65 f.
[557] Vgl. PricewaterhouseCoopers (Hrsg.) (2005), S. 780.

tigen Gewinnrücklagen zu untergliedern und zu erläutern sind.[558] Zu berücksichtigen sind allerdings die bereits erläuterten rechtsform- und institutsspezifischen nationalen Anforderungen. Zum einen weisen Genossenschaften anstelle der Gewinnrücklage die Ergebnisrücklage aus. Zum anderen haben die Kapitalrücklagen bei dieser Rechtsform nur eine untergeordnete Bedeutung. Gewinnrücklagen stellen grundsätzlich Eigenkapital dar, da die Mitglieder beim Ausscheiden bis auf Ausnahmen keinen Anspruch auf durch Ergebnisse gebildete Rücklagen haben.[559] Die Ausnahme bezieht sich auf die besondere Ergebnisrücklage gemäß § 73 III GenG, nach welchem eine Rücklage gebildet werden kann, an der das ausscheidende Mitglied partizipiert. Dieses auch als Beteiligungsfonds bezeichnete Kapital stellt aufgrund des möglichen Liquiditätsabflusses nach IAS 32 Fremdkapital dar.[560] Diese Form der Ergebnisrücklage findet jedoch in der Praxis kaum Anwendung.

Die individuelle Kündigungsmöglichkeit **typischer stiller Beteiligungen** spricht nach den IFRS für die Fremdkapitalbilanzierung. Nach IAS 32.11 stellen sie finanzielle Verbindlichkeiten dar. Schließlich basieren sie auf einem schuldrechtlichen Vertrag, der zur Kapitalrückzahlung verpflichtet und das Kündigungsrecht des stillen Gesellschafters nicht ausgeschlossen werden kann.[561] Auch bei der atypischen Ausgestaltung, nach welcher eine Eigenkapitalbilanzierung nach HGB auch für Nichtbanken möglich ist, ist die stille Beteiligung nach den IFRS aufgrund der Kündbarkeit als Fremdkapital zu bilanzieren. Für die Bilanzierung nach den IFRS ist es daher unerheblich, ob eine typische stille Gesellschaft im Sinne der §§ 230 HGB ff. oder eine davon abweichende atypische Ausgestaltung vorliegt.[562] Weiterhin sind Anlehnungen an nationale aufsichtsrechtliche Gegebenheiten, die in die Bilanzierung strahlen, nicht relevant. Auch hier gilt, dass eine Eigenkapitalqualifizierung nicht erfolgen kann, wenn dem stillen Gesellschafter ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt ist. Die Bilanzierungspraxis der Kredit-

---

[558] Vgl. Lüdenbach, N. (2004), S. 729 f.
[559] Vgl. Spanier, G./Weller, H. (2004a), S. 278.
[560] Vgl. ebd.
[561] Vgl. Brüggemann, B./Lühn, M./Siegel, M. (2004b), S. 394 f.
[562] Vgl. ebd., S. 395.

institute zeigt stille Einlagen unter den der Position ‚Nachrangkapital' im IFRS-Abschluss.[563]

Nach nationalen Vorgaben ist der **Fonds für allgemeine Bankrisiken** außerhalb des bilanziellen Eigenkapitals auszuweisen. Dabei handelt es sich um allgemeine Vorsorgereserven für das unternehmerische Risiko von Banken. Der ehemals speziell für Banken gültige IAS 30 gestattete mit Verweis auf nationales Recht die Bildung offener Reserven für unvorhersehbare Risiken. Nach IAS 30.50 mussten diese aber im Unterschied zum HGB im Rahmen der Ergebnisverwendung erfolgen, wodurch diese Vorsorgereserve nach IFRS eindeutig zum Eigenkapital zählt. Zwar hat IAS 30 keine Gültigkeit mehr, doch hat sich an der grundlegenden Beurteilung dieses Sachverhalts nichts geändert. Dies lässt sich auch inhaltlich plausibilisieren, da mit den Vorsorgereserven keinerlei konkrete Verpflichtungen einhergehen oder ein Kapitalabfluss droht, woraus sich eine Klassifikation als Fremdkapital rechtfertigen lassen würde. Aus informatorischen Gründen ist daher ein weiterer Posten im Eigenkapital, der Fonds für allgemeine Bankrisiken,[564] getrennt von den Gewinn- beziehungsweise bei Genossenschaften den Ergebnisrücklagen auszuweisen.[565] Ein nach nationalen Vorgaben in der Bilanz als Fremdkapital ausgewiesener Fonds ist demnach nach den IFRS innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen.

Steuerlich induzierte Posten, wie beispielsweise der **Sonderposten mit Rücklageanteil**, gibt es in den IFRS nicht.[566] Wie im zweiten Kapitel geschildert, besteht diese Position aus einer Fremd- und einer Eigenkapitalkomponente. Die steuerlichen Hintergründe seien an dieser Stelle vernachlässigt. Für diese Betrachtung ist entscheidend, dass bei der Überleitung der Sonderposten mit Rücklageanteil im IFRS-Abschluss daher nicht als ein eigenständiger Posten anzusetzen ist. Er muss in seine Eigen- und Fremdkapitalkomponente zerlegt und separat bilanziert werden. Der Fremdkapitalanteil entspricht dabei der (zukünftigen) latenten Steuerbe-

---

563 Vgl. Krumnow, J. et al. (2004c), Tz. 19.
564 Siehe Abschnitt 2.3.5.2, Abbildung 7,.
565 Vgl. PricewaterhouseCoopers (Hrsg.) (2005), S. 181.
566 Vgl. ebd., S. 783.

lastung, welcher nach IFRS als Verbindlichkeit auszuweisen ist[567] Zur Ermittlung des Eigenkapitalanteils ist diese vom Sonderposten abzuziehen.

Auf Neubewertungsrücklagen wird nicht weiter eingegangen, da sie keine genossenschaftsspezifische Besonderheit darstellen und überwiegend aus Folgebewertungen von Vermögenswerten resultieren.

Es kann also festgehalten werden, dass im Hinblick auf die Praxisrelevanz für die Eigenkapitalbilanzierung insbesondere die Rücklagen und der Fonds für allgemeine Bankrisiken zu erwähnen sind.

4.2.5.2 Bewertung

Zur eigenständigen Bewertung von Rücklagen finden sich in den Standards keine Hinweise. Dies trifft ebenfalls für den Fonds für allgemeine Bankrisiken zu. An den Rücklagen wird der residuale Charakter des Eigenkapitals besonders deutlich, da sie vorrangig einen Puffer für Schwankungen darstellen, welche aus der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten resultieren. Für die Bewertung der Fremdkapitalpositionen wird auf die einführende Darstellung des Abschnitts 4.2.2.2.1 verwiesen.

4.2.5.3 Offenlegung

Hier ist erneut auf IAS 1.75 hinzuweisen. In Absatz (e) wird eine Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage entweder in der Bilanz oder im Anhang gefordert. Weitere (jedoch hier zu vernachlässigende) Offenlegungspflichten ergeben sich beispielsweise aus IAS 16 und 39 hinsichtlich der Neubewertungsrücklage oder aus IAS 21 für die Behandlung von Währungsumrechnungsdifferenzen.

Die Ausführungen zum Eigenkapital von Kreditgenossenschaften könnten auch nach den IFRS deutlich umfassender sein. Ansatzpunkte wären beispielsweise die vertiefte Behandlung der GuV sowie die Darstellung des Eigenkapitalspiegels.[568] Im Hinblick auf die Zielstellung und für das Verständnis der empirischen Untersuchung sind diese Themen jedoch nicht vordergründig.

---

[567] Vgl. Heuser, P. J./Theile, C. (2007), Tz. 330.

[568] Der Eigenkapitalspiegel zeigt die erfolgswirksamen und -neutralen Veränderungen des Eigenkapitals in der Berichtsperiode auf. Er ist nach IAS 1.8 Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses; diesbezügliche Vorgaben sind in IAS 1.95 ff. enthalten.

4.3 Zusammenfassung der positionsspezifischen Betrachtung

Aufgrund der umfangreichen Darstellung möglicher Eigenkapitalpositionen von Kreditgenossenschaften werden ausgewählte Teilergebnisse tabellarisch zusammengefasst. Dadurch werden die Unterschiede zwischen der nationalen und internationalen Bilanzierung nochmals kompakt verdeutlicht und für die anschließende kritische Würdigung in Erinnerung gerufen.

Geschäftsguthaben	
(nicht identisch mit dem Geschäftsanteil, bilanziert wird nur das Geschäftsguthaben)	
HGB/RechkredV	**IFRS**
Stellt 100% Eigenkapital per Gesetz dar, welches anstelle des gezeichneten Kapital ausgewiesen wird	Stellt nicht automatisch Eigenkapital dar → je nach Klassifizierung EK oder Verb.
Umsetzung von Kapitalabflusshemmnissen durch Mindestkapital oder Einschränkung der Auszahlung des Auseinander-setzungsguthabens über Abstimmung der Generalversammlung möglich	Für EK-Klassifizierung müssen Kriterien der IFRIC 2 erfüllt sein → Zustimmungspflicht für Liquiditätsabfluss → Mindestkapital. Beide Alternativen sind seit der Novellierung des GenG national umsetzbar
durch die Überarbeitung des GenG auch investierende Mitglieder und Mindestkapital zulässig	investierende Mitglieder und ein Mindestkapital stehen einer IFRS-konformen Bilanzierung nicht entgegen
rechtsform- und branchenspezifische Anforderungen und Offenlegungspflichten in den §§ 336 ff. HGB, dem GenG der RechKredV wie beispielsweise Guthaben verbleibende Mitglieder, Guthaben der ausscheidenden Mitglieder oder Guthaben aus gekündigten Anteilen	für Ausweis und Offenlegung bestehen nur Mindestangaben. Daher empfiehlt sich eine Orientierung an den nationalen Vorgaben. grundsätzlich rechtsform- und branchenunabhängige Regelungen (Ausnahme IFRIC 2)

Abbildung 15: Kurzdarstellung Geschäftsguthaben.

Erst durch die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes ist es deutschen Kreditgenossenschaften möglich, ihr **Geschäftsguthaben** nach den IFRS als Eigenkapital zu qualifizieren. In diesem Zusammenhang werden allerdings ¾-Mehrheiten der Generalversammlungen benötigt, um Kapitalabflusshemmnisse wie beispielsweise die Einräumung eines Mindestkapitals realisieren zu können. Anzumerken ist, dass diese Mehrheiten aufgrund der Einschränkungen der Mitgliederrechte überhaupt erst einmal erlangt werden müssen und dass in diesem Fall auch mit außerordentlichen Kündigungen zu rechnen ist. Nach einer Schätzung des DGRV hätte der Eigenkapitalverlust vor der Überabreitung des Genossenschaftsgesetzes durch die Anwendung der IFRS bei Kreditgenossenschaften etwa 80%

betragen.[569] Inwiefern die gesetzlichen Neuerungen dieser Einschätzung begegnen können, wird sich im Rahmen der empirischen Untersuchung zeigen.

Entgegen der schwierigen Situation bei der Bilanzierung ihres Geschäftsguthabens, eröffnen gezielte Emissionen beim **Genussrechtskapital** aus der bilanziellen Perspektive nach IFRS mehr Spielräume als nach dem nationalen Vorgehen. Die folgende Abbildung fasst den status quo zusammen:

Genussrechtskapital	
(Mezzanine-Kapital mit vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten)	
HGB/RechKredV	**IFRS**
Für Nichtbanken ist eine Eigenkapitalbilanzierung gemäß der Kriterien der HFA-Stellungnahme 1/1994 möglich → Ausweis im Eigenkapital	Grundsätzlich ist eine Eigenkapitalqualifizierung möglich, bedarf aber einer Ausgestaltung ähnlich der von Vorzugsaktien (d.h. insbesondere ewige Laufzeit, keine Kündigungsmöglichkeiten)
Kreditinstitute weisen Genussrechtskapital gemäß der RechKredV in jedem Fall außerhalb des Eigenkapitals aus	Kreditinstitute unterliegen diesbezüglich keiner Beschränkung und können wie andere Unternehmen über Genussrechte bilanzielles Eigenkapital generieren
Genussrechtskapital kann somit niemals bilanzielles Eigenkapital bei Kreditinstituten sein	Als Eigenkapital qualifiziertes Genussrechtskapital wird in einem eigenständigen Unterposten des Eigenkapitals ausgewiesen
Jedoch ist die Anrechnung als haftendes Eigenkapital nach § 10 V KWG möglich	Dass diese Möglichkeit nicht nur theoretisch besteht, zeigt das Mezzanine-Programm der IKB und der Deutschen Bank
Kreditinstitute emittieren Genussrechtskapital daher regelmäßig so, dass es als Ergänzungskapital anrechnen ist	Die derzeit emittierten Genussrechte verfügen jedoch in der Regel über eine befristete Laufzeit oder eine Kündigungsmöglichkeit und stellen somit nach IAS 32 Fremdkapital dar

Abbildung 16: Kurzdarstellung Genussrechtskapital.

Entscheidend ist, dass dem Management von Kreditgenossenschaften mit Genussrechtskapital nach den IFRS ein Instrument zur Verfügung steht, mit welchem es die bilanzielle Eigenkapitalausstattung an die unternehmerischen Erfordernisse anpassen kann. Diese Steuerungsmöglichkeiten bestehen bei Geschäftsguthaben, welche lediglich über Mitglieder gewonnen werden können, nur stark eingeschränkt (beispielsweise über Konditionsanreize für neue Mitglieder). Letztlich ist

[569] Vgl. Drost, F./Otto, P. (2004), S. 23.

die Generierung von Geschäftsguthaben grundsätzlich vom Beitritt neuer Mitglieder abhängig.

Zwar bestehen Unterschiede bei der Behandlung von **Rücklagen** und den Rücklagearten, doch spielen diese für die folgenden Betrachtungen keine tragende Rolle und sollen daher nicht weiter behandelt werden. Zu erwähnen ist, dass der **Fonds für allgemeine Bankrisiken** im Gegensatz zur RechKredV nach den IFRS ein Unterposten des Eigenkapitals darstellt. Der **Sonderposten mit Rücklageanteil** hingegen ist in seine Eigen- und Fremdkapitalkomponenten zu zerlegen und separat zu bilanzieren.

4.4 Kritische Würdigung der Kapitalabgrenzung

Die nachfolgende kritische Würdigung lässt sich in zwei Perspektiven gliedern. Zum einen geht es darum, die Kapitalklassifizierung der genossenschaftlichen Geschäftsguthaben anhand der idealtypischen Abgrenzungsmerkmale nachzuvollziehen. Weiterhin wird die Vorgehensweise nach den IFRS hinterfragt.

4.4.1 Würdigung des Geschäftsguthabens im Hinblick auf die idealtypischen Eigenkapitalmerkmale

Im Rahmen der konzeptionellen Betrachtung des Eigenkapitals wurden die sieben Kriterien laufende Erträge, Anspruch bei Kontraktende, Mitwirkungs- und Kontrollrechte, Vertretung der Gesellschaft, Haftung, Rechtstellung und Befristung für die idealtypische Ausgestaltung angesprochen. Ergänzend wurde angeführt, dass der Kontext, hier die beiden Rechnungslegungssysteme HGB und IFRS, für die Entscheidung einer Kapitalqualifizierung relevant sind. Im Folgenden soll das genossenschaftliche Geschäftsguthaben als rechtsformtypische Kapitalform im Hinblick auf die Erfüllung der idealtypischen Eigenkapitalkriterien und den Zielen von HGB- und IFRS-Abschlüssen gewürdigt werden.

Die laufende Vergütung in Form der Dividende ist in der Regel erfolgsabhängig und variiert in Abhängigkeit mit dem Jahresergebnis. Für die Mitwirkungs- und Kontrollrechte, die Vertretung der Gesellschaft (über die gewählten Organe) sowie die Rechtsstellung der Mitglieder können die idealtypischen Eigenkapitalmerkmale ebenfalls als erfüllt angesehen werden. Spätestens jedoch bei den Kriterien Haftung, Befristung und Anspruch bei Kontraktende lässt sich diese Tatsache

allerdings nicht uneingeschränkt bejahen. Eine Besonderheit bei Genossenschaften ist schließlich genau darin zu sehen, dass die Mitglieder nicht am inneren Wachstum beteiligt werden. Sie werden beim Ausscheiden regelmäßig mit dem anteiligen bilanziellen Buchwert abgegolten, nicht jedoch an den über die Jahre gebildeten Rücklagen oder über gestiegene Aktienkurse am Wachstum beteiligt. Weiterhin steht der unbefristeten Kapitalüberlassung auf den ersten Blick entgegen, dass jedes Mitglied individuell die Möglichkeit der Kündigung hat. Fraglich ist jedoch, was unter der unbefristeten Kapitalüberlassung zu verstehen ist. In der Literatur zur Finanzierungstheorie steht eine mögliche Beendigung des Beteiligungsverhältnisses durch Aufkündigung einer Eigentümerposition oftmals ausdrücklich nicht entgegen. Entscheidend ist dabei, dass nicht von Beginn an eine Befristung für die Kapitalüberlassung vorgesehen ist.[570] Im Umkehrschluss heißt dies für die Position des Fremdkapitalgebers, dass er sein Kapital „nicht unbefristet, sondern streng terminiert zur Verfügung“[571] stellt. Daher scheint die Zuordnung des genossenschaftlichen Geschäftguthabens als Eigenkapital eher zuzutreffen, da eine strenge Terminierung nicht vorliegt. Letztlich ist aus der idealtypischen Betrachtung heraus das Kriterium der unbeschränkten Haftung im Insolvenzfall nur dann als erfüllt anzusehen, wenn in der Satzung eine unbegrenzte Nachschusspflicht vereinbart wurde. Dies ist allerdings regelmäßig nicht der Fall, da eine solche Vereinbarung für die Mitgliederzahl nicht förderlich ist. Es kann festgehalten werden, dass das genossenschaftliche Geschäftsguthaben die Kriterien für idealtypisches Eigenkapital auf den ersten Blick nicht uneingeschränkt erfüllt und in einigen Aspekten eher für die Zuordnung zum Fremdkapital spricht.

Wie erwähnt, spielen der Kontext und darin verankerte Ziele und Intentionen für die Kapitalabgrenzung eine entscheidende Rolle. Ein wesentliches Merkmal für die **nationale Rechnungslegung** ist der **Gläubigerschutz**. Danach wäre der **Fokus** für die Kapitalklassifikation auf die **Haftung** und die **Dauer** der Kapitalüberlassung zu legen. Die Problematik im Zusammenhang mit der Haftung soll am Beispiel eines OHG-Gesellschafters verdeutlicht werden. Wenn dieser Kapital aus seiner Gesellschaft entzieht und seinem Privatvermögen zuführt, ändert sich bei einer vereinfachten Darstellung nichts an der Summe des Haftkapitals – obwohl in

[570] Vgl. Schmidt, R. H./Terberger, E. (1996), S. 21.
[571] Schmidt, R. H./Terberger, E. (1996), S. 21.

der Bilanz der OHG nur das Gesamthandsvermögen abgebildet wird. Zwar ändert sich der bilanzielle Ausweis (beispielsweise in Form eines durch Abführung geringeren Eigenkapitals), doch haftet der OHG-Gesellschafter persönlich auch mit seinem Privatvermögen. Es findet daher lediglich eine Verschiebung, nicht aber eine Minderung des Haftkapitals statt. Fließt jedoch durch Kündigungen Kapital aus der Genossenschaft ab, mindert dies das Haftkapital. Dieser Kapitalabfluss wird jedoch regelmäßig über mehrjährige Auszahlungsfristen des Auseinandersetzungsguthabens eingeschränkt, ändert aber nichts an der fehlenden Dauerhaftigkeit der Kapitalüberlassung, aus welcher letztlich auch die Minderung des Haftkapitals resultiert. Wie aus der Finanzierungstheorie zu entnehmen ist, spricht jedoch die Möglichkeit einer Kündigung nicht grundsätzlich gegen eine unbefristete Kapitalüberlassung.[572]

Es kann also festgehalten werden, dass eine Eigenkapitalbilanzierung des genossenschaftlichen Geschäftsguthabens allein aus der idealtypischen Betrachtung heraus nicht für jedes Kriterium zweifelsfrei begründbar ist. Die Praxis, sowohl HGB als auch RechKredV, sieht jedoch eine vollumfängliche Bilanzierung als Eigenkapital vor. Dies hängt letztlich auch damit zusammen, dass das genossenschaftliche Geschäftsguthaben im Insolvenzfall Haftungsmasse für die Gläubiger darstellt und über die beschränkte Nachschusspflicht sogar aus dem Privatvermögen der Mitglieder Kapital zur Gläubigerbefriedigung eingeholt werden kann. Grundsätzlich wird daher auch im Vergleich zu anderen Rechtsformen von einer hohen Haftungsqualität des genossenschaftlichen Geschäftguthabens ausgegangen. Auch Rechtsformvergleiche, wie sie in den folgenden Abschnitten angedeutet werden, sprechen für eine plausible Vorgehensweise der Bilanzierungspraxis. Nicht zu verleugnen ist allerdings, dass die Haftqualität durch die Einführung von Kapitalabflusshemmnissen im Sinne des IFRIC 2 aufgrund der damit auch erzielten Dauerhaftigkeit der Kapitalüberlassung noch erhöht werden würde. In diesem Fall wäre eine stärkere Anlehnung an das idealtypische Eigenkapital erreicht und die Eigenkapitalanforderungen nach den IFRS erfüllt.

Die IFRS zielen primär auf die Lieferung entscheidungsnützlicher Informationen ab – insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten des Unternehmens zukünftig

---

[572] Vgl. Schmidt, R. H./Terberger, E. (1996), S. 21.

Cashflows zu generieren. Unter anderem aus dieser Überlegung resultiert die Anforderung der dauerhaften Kapitalüberlassung und somit eines festen Kapitalstocks, welcher zur Realisierung zukünftiger Cashflows dem Unternehmen sicher zur Verfügung steht. Die Kapitalabgrenzung nach IFRS wird in den folgenden Ausführungen gewürdigt.

4.4.2 Würdigung der Kapitalabgrenzung nach IFRS

Für die folgenden Ausführungen ist die Perspektive entscheidend dass sich nationale Genossenschaften einer neuen Konzeption ausgesetzt sehen, die für sie unter Umständen einen Eigenkapitalverlust bedeutet. Die Haftungsqualität des Geschäftsguthabens, die sogar aufsichtsrechtlich zu 100% anerkannt ist, spielt eben nach dieser Konzeption nicht die entscheidende Rolle. Fraglich ist jedoch, ob eine alleinige Fokussierung auf die Dauerhaftigkeit zielführend ist.

Der methodische Unterschied bei der Kapitalabgrenzung zwischen HGB und IFRS wird vor allem beim Geschäftsguthaben deutlich. Trotz einer vermeintlichen Heilung oder Milderung der Abgrenzungsproblematik durch IFRIC 2 und die nationalen Umsetzungsmöglichkeiten, wird die Kapitalklassifizierung im Hinblick auf die Eignung für Kreditgenossenschaften einer kritischen Würdigung unterzogen. In diesem Zusammenhang ist auch der Anspruch der IFRS zu hinterfragen, ohne Größenschwellen und rechtsformspezifische Regelungen für alle Unternehmen einheitlich anwendbar zu sein und dabei entscheidungsnützliche Informationen zu liefern.

Die einschlägigen Normen werden einerseits formal auf ihren Wortlaut hin untersucht und andererseits hinsichtlich ihrer inhaltlichen Auswirkungen auf die Bilanzierung. Da – und das sei an dieser Stelle vorweggenommen – die internationalen Standardsetter die gegenwärtige Methodik ebenfalls für verbesserungswürdig halten, wird diese Betrachtung durch einen Abriss über die derzeit laufenden Projekte zur Kapitalabgrenzung abgerundet.

4.4.2.1 Auslegung nach dem Wortlaut

Nach IAS 32. 18 (b) f. liegt eine finanzielle Verbindlichkeit genau dann vor, wenn der Kapitalgeber jederzeit das Recht hat (*at any time*) seine Anteile an die Gesellschaft zurück zugeben (*redemption of interest in the issuer*). Mitglieder müssten

also uneingeschränkt in der Lage sein, ihre Genossenschaftsanteile zurück zugeben und ihr Auseinandersetzungsguthaben zu erhalten. Die jederzeitige Rückgabe der Anteile sowie der damit verbundene Liquiditätsabfluss ist allerdings nach § 65 III GenG nicht möglich, da die Kündigungsfrist mindestens drei Monate beträgt und regelmäßig zur Kapitalsicherung per Satzungsbeschluss auf mehrere Jahre angehoben wird. Folgt man also dem Wortlaut des IAS 32.18 (b), so ist eine Einstufung des genossenschaftlichen Geschäftsguthabens als Fremdkapital zweifelhaft.

In IAS 32.16 (a) wird für eine Eigenkapitalqualifizierung verlangt, dass keine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe liquider Mittel oder anderweitiger finanzieller Vermögenswerte ausgelöst werden darf (*contractual obligation of the entity*). Unstrittig ist, dass durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens flüssige Mittel von der Kreditgenossenschaft an den Kapitalgeber zurückgezahlt werden. Zweifelhaft ist jedoch, ob die für die Qualifizierung notwendigerweise vorliegende vertragliche Verpflichtung vorliegt. Zwar besteht ein Abfindungsanspruch gegenüber dem ausscheidenden Mitglied. Wird dadurch aber tatsächlich eine vertragliche Abfindungsverpflichtung des Unternehmens ausgelöst? Lüdenbach und Hoffmann geben zu Bedenken, dass es sich bei der Genossenschaft im Falle der Mitgliedskündigung vielmehr um die Betroffene der Tatsache handelt und nicht um eine Vertragspartnerin, da sie nicht kontrahiert.[573]

Fraglich ist, ob das international ausgerichtete Regelwerk der IFRS spezifische nationale Rechtsverhältnisse systematisch berücksichtigen und wirtschaftlich sinnvoll abbilden kann. Die exemplarisch herangezogenen und für die Abgrenzung zentralen Passagen des IAS 32 erlauben nach ihrem Wortlaut keine zweifelsfreie und schlüssige Fremdkapitalqualifizierung des Geschäftsguthabens von Genossenschaften. Im Folgenden wird daher in einem zweiten Schritt versucht, über die Analyse des gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitals im Vergleich zu anderen Rechtsformen Klarheit bezüglich der Abgrenzung zu gewinnen. Diese erste Analyse lässt den Schluss zu, dass die rechtsformneutral anzuwendenden IFRS die bestehenden nationalen Rechtsformspezifika nur unzureichend berücksichtigen können, da sie originär für international agierende Kapitalgesellschaften konzi-

[573] Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2004), S. 1042 ff.

piert sind. Somit besteht eine Verzerrung im Rahmen der rechtsformübergreifenden Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse.

Neben der eben durchgeführten, eher als semantisch zu bezeichnenden Analyse, wird die Kapitalabgrenzung nun funktionsanalytisch und rechtsformvergleichend hinterfragt um die Eindrücke aus der Analyse des Wortlautes zu bekräftigen oder gegebenenfalls zu korrigieren.

4.4.2.2 Betrachtung der Kapitalsubstanz

Für die Klassifikation von Finanzinstrumenten ist sowohl nach dem Framework Tz. 51 als auch nach IAS 32.18 nicht allein auf die rechtliche Ausgestaltung abzustellen, sondern notwendigerweise die wirtschaftliche Substanz zu berücksichtigen. Die als *substance over form* formulierte Vorgabe lässt sogar den Schluss zu, dass die Kapitalsubstanz für die Klassifikation mindestens von gleicher Bedeutung wie die rechtliche Ausgestaltung ist. Diese qualitative Anforderung an Jahresabschlüsse ist vor allem dann bedeutsam, wenn eine Betrachtung nach dem rechtlichen Eigentum und der wirtschaftlichen Substanz bei der Kapitalabgrenzung zu unterschiedlichen Ergebnissen führt.[574] Daher ist die rein formelle von der funktionellen Kapitalbetrachtung zu differenzieren. Aus der formellen Perspektive heraus stehen insbesondere die Rechte der Kapitalgeber im Vordergrund. Trennungsmerkmale zwischen Eigen- und Fremdkapital sind dabei Haftung, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Befristung der Kapitalüberlassung, etc. Die Praxis zeigt allerdings, dass Kapitaltitel nicht ausschließlich Eigentümerrechte oder Gläubigerrechte enthalten, sondern in ihrer Ausgestaltung eine Kombination beider Rechtspositionen darstellen. Für die Klärung der Frage, ob es sich bei dem betrachteten Kapital um Eigen- oder Fremdkapital handelt, ist daher eine funktionsanalytische Betrachtung geläufig. Diese Analyse kann zu einem anderen Ergebnis führen als die formelle Betrachtung, da andere Kriterien zugrunde gelegt werden (beispielsweise Vergütungsmöglichkeiten oder Herrschaft über das Kapital).[575] Wie in den Abschnitten 2.2.2 f. erläutert worden ist, wird dem bilanziellen Eigenkapital unter anderem die Haftungs- und Verlustausgleichsfunktion zugeschrieben. Die Zulassung investierender Mitglieder gestattet, bei Kreditgenossen-

---

[574] Vgl. Baetge, J./Zülch, H. (2004), Tz. 243.
[575] Vgl. Kühnberger, M. (2004), S. 661.

schaften eine investorenübliche Überlegung durchzuführen. Ein potentieller Kapitalgeber schätzt vor seinem Engagement regelmäßig sein Risiko ein. Bei der Analyse eines Unternehmens wird daher entscheidend sein, wie viel Risikokapital zur Deckung möglicher Verluste bereits in dem Unternehmen steckt, da dies Auswirkungen auf die Nachschusspflicht des Investors im Insolvenzfall hat.[576] Auch mit Hilfe dieser Überlegung ist zu erkennen, dass genossenschaftliche Geschäftsguthaben durch ihre Haftungsqualität idealtypische Eigenschaften von Eigenkapital aufweisen. Zwar können Mitglieder kündigen, doch zeigt die Praxis, dass dies nur in geringem Maße geschieht und mit zeitlicher Verzögerung wirkt. Aus der funktionsanalytischen Betrachtung heraus kann argumentiert werden, dass eine Eigenkapitalqualifizierung zumindest nicht ausgeschlossen ist.

Erweitert man die Betrachtung um die *ownership instruments*, welche nach dem ED 32 unter bestimmten Bedingungen zum *fair value* kündbares Eigenkapital darstellen, erscheint die derzeitige Situation für Genossenschaften noch fragwürdiger. Nach dem ED bestehen für diese Finanzinstrumente weder Fristen noch andere Bedingungen, die im Fall der Kündigung zu beachten wären. Ein kurzfristiger Kapitalabzug ist somit möglich und mit der Anforderung der Dauerhaftigkeit, welche für *perpetual instruments* weiterhin gilt, wird konzeptionell gebrochen.[577] Im Vergleich dazu spricht die Kündigungsfrist der Mitglieder sowie deren Nachhaftungsfrist für eine mindestens gleichwertige Kapitalsubstanz, die jedoch grundsätzlich Fremdkapital darstellt. Zwar wird durch diese neue Möglichkeit der Eigenkapitalklassifikation der Anspruch des *substance over form* deutlicher genüge getan als im Vergleich zum bisherigen Vorgehen,[578] doch nützt er den Genossenschaften aufgrund der Nennwertabfindung nichts. Zweifelhaft ist daher, ob die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage im Sinne des *true and fair view* für Genossenschaften überhaupt realisierbar ist. Schließlich liefern Jahresabschlüsse, bei denen das Geschäftguthaben dem

---

[576] Beispiel in Anlehnung an Leuschner, C.-F./Weller, H. (2005), S. 266.
[577] Vgl. DGRV/VÖB (Hrsg.) (2006a), S. 24.
[578] Dies begründet sich damit, dass die Dauerhaftigkeit nicht mehr das alleinige Kriterium zur Abgrenzung ist (wie beim *settlement approach*).

Fremdkapital zugeordnet ist, aus Risiko- und Haftungsgesichtspunkten irreführende Informationen.[579]

Interessant und hilfreich wäre daher eine Erkenntnis darüber, ob andere Rechtsformen ebenfalls von einer zweifelhaften Auslegung der Standards hinsichtlich der Kapitalabgrenzung betroffen sind.

4.4.2.3 Rechtsformvergleich

Als Referenz für den Vergleich dient die Aktiengesellschaft, da sie die typische Rechtsform für international tätige Konzerne ist, für welche die IFRS originär konzipiert wurden.

Das gezeichnete Kapital stellt sowohl nach dem HGB als auch nach IAS 32 Eigenkapital dar. Es erfüllt auf den ersten Blick das Kriterium der Dauerhaftigkeit, da es vom Aktionär nicht an die AG zurückgegeben sondern lediglich an der Börse verkauft werden kann. Bei genauerer Betrachtung entspricht jedoch nur das gesetzliche Mindestkapital dieser Anforderung, da bei einer Kapitalherabsetzung der darüber hinausgehende Teil aus dem Unternehmen abfließt.[580] Dennoch wird es vollständig als Eigenkapital ausgewiesen, weil es weder im Rahmenkonzept noch im Standard eine solch stringente Anforderung an die Dauerhaftigkeit gibt, dass diese Klassifizierung nicht IFRS-konform wäre.[581] Anderweitig wären schließlich auch Rücklagen und auszahlbare Jahresüberschüsse als Fremdkapital auszuweisen.

Im Vergleich zur Genossenschaft kann also festgehalten werden, dass bei einer Aktiengesellschaft erst die tatsächliche Kapitalherabsetzung in der Beschlussperiode zur Umqualifizierung in Fremdkapital führt. Also erst dann, wenn aus Eigentümer- die entsprechenden Gläubigerrechte werden und nicht bereits wenn die theoretische Möglichkeit eines Liquiditätsabflusses besteht.[582] Berücksichtigt man weiterhin, dass der Auszahlungsanspruch des Mitglieds erst mit dem Ausscheiden

---

[579] Für Personengesellschaften stellt sich die Situation im Vergleich zu Kapitalgesellschaften ähnlich nachteilig dar. Diesbezügliche Ausführungen finden sich beispielsweise in Sieker, S. (2007), S. 849 und Reuther, F./Mannsperger, S. (2007), S. 347 ff.

[580] Vgl. § 222 III AktG.

[581] Vgl. Lüdenbach, N. (2007a), Tz. 29.

[582] Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2004), S. 1046 f.

aus der Genossenschaft besteht,[583] dann scheint die gegenwärtige Vorgehensweise umso weniger nachvollziehbar. Eine rein substanzielle Kapitalbetrachtung führt sogar zu der Erkenntnis, dass bis zum Ausscheiden eines Genossenschaftsmitglieds kein Unterschied zwischen dem genossenschaftlichen Geschäftguthaben und dem Grundkapital einer Aktiengesellschaft besteht.[584]

Als Begründung für die unterschiedliche Behandlung scheinbar ähnlich gelagerter Sachverhalte wird mit der Differenzierung in kollektive und individuelle Ansprüche argumentiert. Beschlüsse über Kapitalherabsetzungen und dem daraus drohenden Mittelabfluss bedürfen nach § 222 I 1 AktG eines kollektiven Mehrheitsbeschlusses; Mitglieder von Genossenschaften können dagegen individuell kündigen und auf diese Weise der Gesellschaft Kapital entziehen.[585] Diese Argumentation ist indes nicht vollends schlüssig, da beispielsweise ein Mehrheitsaktionär für das Kollektiv individuell über Mittelabflüsse entscheiden kann und auch in diesen Fällen das gezeichnete Kapital vollständig Eigenkapital darstellt.[586] Somit erlangt die Vorgehensweise den Eindruck einer Hilfskonstruktion, welche zur Rechtfertigung dient. Anders lässt sich auch die Haltung des IASB schwerlich interpretieren, welches einräumt, dass die gegenwärtige Methodik zu unverständlichen Ergebnissen führen kann.[587] Fraglich ist somit auch, ob die im Framework Tz. 39 geforderte rechtsformunabhängige Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse gewährleistet ist und ob die gemäß Tz. 25 zu liefernden leicht verständlichen Informationen überhaupt darstellbar sind. Nach den bisherigen Erkenntnissen können die genannten qualitativen Anforderungen an Jahresabschlüsse nicht (uneingeschränkt) als erfüllt angesehen werden.

Eine weitere Argumentation für die Rechtfertigung einer Fremdkapitalqualifizierung des genossenschaftlichen Geschäftsguthabens liegt in der Ähnlichkeit zu den Sichteinlagen, welche ihrerseits den Verbindlichkeiten zugeordnet sind. Im Folgenden wird daher diese Annahme hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit gewürdigt.

---

583 Vgl. Leuschner, C.-F./Weller, H. (2005), S. 266.
584 Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2004), S. 1045.
585 Dieser Ansatz wird auch als *individual instrument approach* bezeichnet.
586 Weitere Argumente sind in Lüdenbach, N. (2007a), Tz. 30 angeführt.
587 Vgl. IFRIC D8. BC 16.

4.4.2.4 Geschäftsguthaben versus Sichteinlagen

Der Vergleich zwischen den Geschäftsguthaben und den Sichteinlagen bietet sich aufgrund der bankenspezifischen Thematik an. Vereinzelt war in der Literatur im Rahmen der Diskussionen um IFRIC D8[588] die Meinung vorzufinden, dass die genannten Kapitaltitel bilanziell gleich zu behandeln seien.[589] Als Argumente dafür wurden die individuelle Kündbarkeit sowie die aus Sicht der Bank bestehende Unentziehbarkeit der Zahlungsverpflichtung genannt.[590] Diese Tatsachen führen nach IAS 32.16 ff. zur Fremdkapitalklassifizierung. Da die Ausgestaltung von Geschäftsguthaben bereits erläutert worden ist, werden nachfolgend lediglich die Sichteinlagen charakterisiert.

Bei ihnen handelt es sich um täglich fällige Einlagen, welche nicht oder nur gering verzinst werden.[591] Diese werden entsprechend der Rechtsnatur für den Einleger auf Kontokorrentkonten verwahrt. Die Verwahrung ist grundsätzlich in § 700 I BGB geregelt. Geld ist jedoch nach selbiger Vorschrift als Ausnahme nach den Vorschriften für Darlehen zu behandeln. Nach § 488 I BGB ist die Rückzahlung des Darlehensbetrages eine Vertragspflicht, welcher bei Fälligkeit nachzukommen ist. Zum einen weisen Sichteinlagen keine vertragliche Laufzeit auf, sondern sind durch die tägliche Fälligkeit gekennzeichnet. Zum anderen besteht ein jederzeitiges Rückforderungsrecht gemäß § 695 S. 1 BGB, nach welchem der Hinterleger einer Sache selbige jederzeit und unabhängig von Fristen zurückfordern kann. Das trifft auch im Insolvenzfall zu, in welchem der Kapitalgeber für Sichteinlagen eine Aussonderungsrecht gemäß § 47 InsO und die Einlagen somit nach § 38 InsO nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger herangezogen werden können.

Nach dieser Darstellung der Sichteinlagen scheint die damalige Argumentation des DRSC zweifelhaft,[592] da deutliche wirtschaftliche und rechtliche Differenzen zu Geschäftsguthaben bestehen. Während die Mitglieder für ihre Beteiligung im Insolvenzfall das Risiko eines Eigentümers tragen und nicht aussondern dürfen,

---

588 IFRIC D8 war der Interpretationsentwurf für darauf basierende Interpretation IFRIC 2.
589 Dieser Meinung war beispielsweise das DRSC (siehe Spanier, G./Weller, H. (2004b), S. 2235).
590 Vgl. Lüdenbach, N. (2007a), Tz. 31.
591 Vgl. Lippe, G./Esemann, J./Tänzer, T. (1998), S. 518 f.
592 Vgl. Spanier, G./Weller, H. (2004b), S. 2235.

können sich Einleger durch das Aussonderungsrecht für die Sichteinlagen dem Risiko entziehen. Darüber hinaus können sich aus den Beteiligungen sogar Nachschussverpflichtungen ergeben. Verluste und der damit gegebenenfalls verbundene Verlustausgleich gehen ebenfalls nur zu Lasten der Mitglieder. Eine Gleichbehandlung, die letztlich allein auf der Tatsache der Kündigungsmöglichkeiten basiert, ist aufgrund der vorliegenden Argumentation schwer nachvollziehbar. Auch im Vergleich zu dieser bankentypischen Fremdkapitalposition sind Geschäftsguthaben sowohl substanziell als auch funktionell dem Eigenkapital zuzuordnen. Dem widerspricht jedoch eine Anwendung beziehungsweise Auslegung der IFRS, die entgegen der Forderung nach der Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts scheinbar überwiegend auf die formale Ausgestaltung abzielt. Der eigentliche Gedanken des *substance oder form* wird dadurch eher zu *form over substance* verkehrt.

4.4.2.5 Wirksamkeit des IFRIC 2

Welche Neuerungen weist IFRIC 2 gegenüber der bestehenden Abgrenzung des IAS 32 auf und worin liegt der Zugewinn für Genossenschaften? Mindestkapitalbestandteile oder zustimmungspflichtiges Kapital werden in der Interpretation erläutert und sind danach dem Eigenkapital zuzuordnen. Es besteht jedoch keine Innovation gegenüber IAS 32, da die Eigenkapitalbestandteile nach IFRIC 2 vermeintlich auch nach IAS 32 als solche zu klassifizieren wären. Zugegebenermaßen stellten die Optionen des IFRIC 2 eine konkrete Handlungsempfehlung für die Überarbeitung der nationalen Genossenschaftsrechte dar – eine Betrachtung im Sinne des *substance over form*-Gedankens ist allerdings nicht vorzufinden. Gegenteiliges kann sogar festgehalten werden. Auch in der Interpretation, die sich der rechtsformspezifischen Situation annehmen soll, stellt das formalrechtliche Kriterium der Kündbarkeit beziehungsweise des theoretisch möglichen Liquiditätsabflusses den ausschlaggebenden Faktor für die Kapitalqualifizierung dar. Im Rahmen der um den Interpretationsentwurf IFRIC D8 geführten Diskussionen sind jegliche Vorschläge im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtung, die deutschen Genossenschaften weitergeholfen hätten, abgelehnt worden. Beispielsweise sollte das Geschäftsguthaben über Kündigungswahrscheinlichkeiten in Eigen- und Fremdkapitalbestandteile differenziert werden. Als Datenbasis für die Fluktuation hätten exemplarisch die Fluktuationsraten der Branche oder des einzelnen Unter-

nehmens dienen können. Seitens des Komitees wurde es ebenfalls abgelehnt, Geschäftsguthaben erst im Falle der tatsächlichen Kündigung in Fremdkapital umzuqualifizieren.[593] Der Verfasser sieht, wie auch überwiegend der Literatur zu entnehmen ist, keine direkte Verbesserung der Rahmenbedingungen für deutsche Genossenschaften durch die Interpretation.[594] Positiv einzuschätzen ist, dass sich das IASB überhaupt der Problematik von Genossenschaften angenommen hat. Durch die Inhalte der Interpretation wurde jedoch auch klar, dass eine Überarbreitung des Genossenschaftsgesetzes notwendig war. Indirekt könnte IFRIC 2 auch im Hinblick auf die Zulassung der SCE auf nationaler Ebene die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes forciert haben. Schließlich wurden erst durch die Überarbeitung der gesetzlichen und statutarischen Rahmenbedingungen die Optionen realisierbar.[595]

Bei der Würdigung der derzeitigen Abgrenzungsmethodik konnten diverse Unplausibilitäten aufgezeigt werden. Dass das IASB sich dieser Tatsache auch bewusst ist, wird in den Abschnitten 7.1 f. deutlich, in welchen ein Abriss über die auf internationaler Ebene laufenden Projekte zur Kapitalabgrenzung gegeben wird. Vor diesem Hintergrund kann auch IFRIC 2 neu eingeordnet werden und als momentane Überbrückung der differierenden Ansätze zur Kapitalabgrenzung zwischen HGB und IFRS angesehen werden. IFRIC 2 lässt sich zwar einerseits als Erfolg der genossenschaftlichen Interessenvertreter anführen, doch kann sie weiterhin auch als Zugeständnis für eine Kapitalabgrenzung interpretiert werden, die offensichtlich für einige Rechtsformen ungeeignet scheint.[596]

Auf die Möglichkeiten, die gegenwärtigen Rahmenbedingungen zu beeinflussen oder sich mit diesen zu arrangieren, wird ebenfalls im siebten Kapitel eingegangen. Mit dieser Erkenntnis sei an dieser Stelle die Darstellung des bilanziellen Eigenkapitals vorerst abgeschlossen. Neben der bilanziellen Betrachtung nimmt für Kreditinstitute insbesondere die aufsichtsrechtliche Betrachtung eine zentrale Stellung ein, welche im nachfolgenden Kapitel behandelt wird.

---

[593] Vgl. Kopatschek, M. (2004), S. 1125.
[594] Siehe dazu beispielsweise Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. (2004), S. 430.
[595] Siehe Abschnitt 4.2.3.1.
[596] Vgl. Heyd, R./Beyer, M. (2007a), S. 57 f.

5. Aufsichtsrechtliche Behandlung des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals

Nach der thematischen Einführung zur Bankenregulierung wird auf mögliche Motive für das aufsichtsrechtliche Handeln sowie auf den Zusammenhang zwischen der Rechnungslegung und der Bankenaufsicht eingegangen. Im Fokus dieses Abschnitts stehen jedoch die anrechenbaren Eigenmittel, also das aufsichtsrechtlich anerkannte Eigenkapital und dessen Ermittlung. Dabei bietet sich zuvor die Skizzierung von Basel II an, um zu verstehen, wie sich das aufsichtsrechtliche Eigenkapital in den Kontext der Bankenregulierung einfügt. Daher wird das Konzept nach Basel II in seinen Grundzügen betrachtet, dessen inhaltliche und rechtliche Umsetzung in nationales Recht behandelt. Weiterhin wird der Frage nachgegangen, warum Basel II als Empfehlung für international tätige Banken auch für national agierende Kreditgenossenschaften relevant ist.

5.1 Einführung

Im vierten Kapitel wurde ausführlich auf die bilanzielle Behandlung des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals eingegangen und die Anforderungen der nationalen und internationalen Rechnungslegung dargelegt. Das aufsichtsrechtliche Eigenkapital ist ein spezifischer bankaufsichtlicher Kapitalbegriff, der sich von dem regelmäßig enger gefassten bilanziellen Begriff in seiner Zusammensetzung unterscheidet.[597]

Die folgende aufsichtsrechtliche Betrachtung ist zwar grundsätzlich eine eigenständige Perspektive, jedoch in vielerlei Hinsicht mit der bilanziellen Betrachtung verknüpft. Als ein Beispiel soll IAS 1.124[598] dienen, der im Rahmen der Angabepflichten für einen IFRS-Jahresabschluss auch die Beschreibung externer Mindestkapitalanforderungen fordert.[599] Die Verknüpfungen gehen allerdings weit über informatorische Erfordernisse hinaus, da die erforderlichen Eigenmittel aus dem bilanziellen Kapital abgeleitet werden. Grundlage dafür sind die Informationen aus der externen Rechnungslegung, welche für aufsichtsrechtliche Zwecke analysiert und bei differierenden Zielen und Methoden zwischen Jahresabschluss

---

[597] Vgl. Deutsche Bundesbank (2002), S. 44.
[598] Gültig in der Fassung ab 1. Januar 2007.
[599] Dabei sind auch Aussagen über die Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen vorzunehmen.

und Bankaufsicht punktuell korrigiert werden. Beispielsweise entspricht der Ausweis unrealisierter Gewinne über die Gewinn- und Verlustrechnung nach den IFRS nicht dem Interesse der Aufsichtsbehörden, welche die Haftungsqualität in den Vordergrund ihrer Betrachtung stellen.[600] Insofern ist eine Korrektur erforderlich, wenn die Kreditinstitute beispielsweise auf der Basis eines IFRS-Abschlusses ihre Eigenmittelmeldung aufbereiten.[601] Wie später aufgezeigt wird, gibt es aber auch bei der Meldung auf der Grundlage nationaler Abschlüsse Anpassungsbedarf. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass sich die Bankenaufsicht auf die Daten der externen Rechnungslegung stützt und diese für ihre Zwecke verwertet.

In den vorangehenden Kapiteln ist bereits deutlich geworden, dass eine Schlüsselgröße im Bankenmanagement das **Eigenkapital** ist. Bei der aufsichtsrechtlichen Betrachtung kommt mit dem **Risiko**, welches es für alle Marktteilnehmer zu minimieren gilt, ein weiterer zentraler Aspekt hinzu. Das Eigenkapital und das Risiko stehen im Hinblick auf den Gläubigerschutz und der Stabilität des Bankensystems – als wesentliche Ziele der Regulierungsbemühungen – in einer engen Verbindung zueinander.[602] Hintergrund ist, dass das zur Verfügung stehende Eigenkapital durch regulatorische Bestimmungen begrenzend auf risikobehaftete Geschäfte wirkt und gleichzeitig als Verlustpuffer einen stabilisierenden Faktor darstellt.[603]

Welche Motive hinter der Beschränkung risikobehafteter Geschäfte stehen, wird im nächsten Abschnitt erläutert. Es kann jedoch vorweg genommen werden, dass sich im Kontext von Bankgeschäften unterschiedliche Akteure mit ihren individuellen Interessen bewegen. Dabei gibt es Bestimmungen, welche die Institute in ihren geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen oder gar beschränken.

5.2 Motive für die Bankenregulierung

Banken unterliegen – wie kaum andere Unternehmen oder Branchen – der intensiven Überwachung durch die Aufsichtsbehörden. Grundsätzlich kann dabei auch

---

[600] Vgl. Meister, E. (2006), S. 2 f.
[601] Vgl. ebd., S. 3.
[602] Vgl. Thelen-Pischke, H. (2005), S. 140.
[603] Vgl. Deutsche Bundesbank (2002), S. 41.

die Frage nach der Rechfertigung dieser Vorgehensweise in Form staatlicher Regulierung gestellt werden.

Im Rahmen theoretischer Ausführungen zu Kapitalmärkten und zur Regulierung wird auch hinterfragt, warum es überhaupt Kreditinstitute gibt und weshalb nicht alle Transaktionen direkt über Kapitalmärkte abgewickelt werden.[604] Eine zentrale Anforderung dafür wäre allerdings die Existenz vollkommener Kapitalmärkte. Auf ihnen könnten Finanzprodukte unabhängig von Höhe, Laufzeit und Risiko bei unterstellter Informationseffizienz gehandelt werden. In diesem Fall wären Banken als Finanzintermediäre[605] überflüssig.[606] Geschäft und Gegengeschäft würden sich finden und die Absichten der Marktteilnehmer wären offensichtlich. Es kann jedoch festgehalten werden, dass vollkommene Märkte hinsichtlich ihrer Prämissen wie vollkommene Information aller Beteiligten und Markttransparenz lediglich modellhaften Überlegungen gerecht werden können. Um die Beziehung der Akteure auf Märkten zu hinterfragen, werden daher in der Literatur überwiegend Informationsasymmetrien problematisiert.[607] Genau diese Prämisse liegt der Neuen Institutionenökonomik zu Grunde, welche sich in mehrere Theorieströnge wie beispielsweise den Transaktionskostensansatz oder den Prinzipal-Agenten-Ansatz untergliedert.[608] Exemplarisch soll daher die Notwendigkeit der Bankenregulierung im Rahmen des **Prinzipal-Agenten-Ansatzes** als ausgewähltem Argumentationsstrang erörtert werden. Darin werden ungleich verteilte Informationen zwischen dem **Auftraggeber (Prinzipal)** und dem **Auftragnehmer (Agenten)** thematisiert. Beide Parteien müssen mit rationaler Nutzenmaximierung und opportunistischem Handeln ihres Gegenübers rechnen.[609] Banken sind bei der Weiterführung dieses theoretischen Gedankens eine effiziente Möglichkeit, Informationen über das Verhalten und die Qualität – insbesondere des Kreditnehmers – in Erfahrung zu bringen und dadurch Informationsasymmetrien entgegenzuwirken. Da die

---

[604] Dabei sind die Praktikabilität und die Umsetzbarkeit hinsichtlich alltäglich durchzuführender Bankgeschäfte allerdings auszublenden.

[605] Als Finanzintermediären sind Individuen oder Institutionen anzusehen, die Kapital von Anlegern entgegennehmen und an Kapitalnehmer weitergeben (vgl. Langer, T./Weber, M. (2000), S. 203).

[606] Vgl. Gerhardt, S. E. (2004), S. 6.

[607] Vgl. Fehl, U./Kuhn, N. (2005), S. 191.

[608] Vgl. Gerhardt, S. E. (2004), S. 7. Weitere Motive zur Bankenregulierung und Ausführungen zur Neuen Institutionenökonomie können ebenfalls in Gerhardt, S. E. (2004) nachgelesen werden.

[609] Vgl. Schreyögg, G. (2003), S. 81 f.

Existenz von Banken wesentlich von der Qualität der erlangten Informationen über die Geschäftspartner abhängt und sie diesbezüglich notwendigerweise spezialisiert sind, wird die Intermediation durch Banken gegenüber den direkten Beziehungen auf Kapitalmärkten als überlegen angesehen.[610] Die mangelnde Praktikabilität einer reinen Marktlösung spricht ebenfalls für die Existenz von Banken.

Kreditinstitute produzieren Informationen über Zahlungsmoral und Zahlungsfähigkeit des Kunden und führen diese z.B. in Entscheidungsprozessen für Kreditvergaben zusammen, um Chancen und Risken abwägen zu können. Die Wettbewerbsfähigkeit von Kreditinstituten hängt also unter anderem davon ab, inwiefern sie in der Lage sind, sich geeignete Informationen über Kunden zu beschaffen und dadurch vor opportunistischem Verhalten der Kreditnehmer zu schützen. Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass Banken selbst opportunistische Akteure sind. Die Frage, die sich zwangsläufig stellt, ist, wie sich der Schutz von Kreditnehmern oder anderweitigen Bankkunden vor unlauterem Verhalten der Bank realisieren lässt. Daraus leiten Aufsichtsbehörden die Rechfertigung ab, Kreditinstitute stellvertretend für ihre Gläubiger zu überwachen. Diese sind ebenfalls schutzbedürftig, können ihren Schutz allerdings selber nicht gewährleisten und müssen bei Banken mit Informationen und gegebenenfalls auch mit Einlagen oftmals in Vorleistungen treten.[611] Weiterhin handelt es sich um einen der sensibelsten Wirtschaftsbereiche, dessen Funktionieren eine zentrale Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft hat. Schon die Vermutung einer wirtschaftlichen Schwäche von Banken könnte die Finanzmarktstabilität gefährden. Präventive und regulatorische Maßnahmen durch die Bankenaufsicht werden daher als eine Notwendigkeit und von gesamtgesellschaftlichem Interesse angesehen.[612]

---

[610] Vgl. Fehl, U./Kuhn, N. (2005), S. 192.
[611] Vgl. Gerhardt, S. E. (2004), S. 10 f.
[612] Vgl. Meister, E. (2006), S. 2.

Dafür sprechen auch die Zahlungsverkehrs- und Umtauschleistungen sowie die Transformationsfunktionen,[613] welche Kreditinstitute in der Volkswirtschaft zu erfüllen haben.[614]

Bei dieser Einführung wurde bewusst auf die Gegenüberstellung verschiedener ökonomischer Ansätze verzichtet, da lediglich einige Anknüpfungspunkte an ökonomische Theorien aufgezeigt werden sollten. Ebenso könnte auch ein Argumentationsstrang entgegen der Rechtfertigung der Regulierung entwickelt werden. Ausgangspunkt für solche Überlegungen könnte beispielsweise die Tatsache sein, dass durch die Aufsicht auch staatliche Geldpolitik unterstützt werden soll.[615] Hilton gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Regulierer zur persönlichen Nutzenerhöhung ihren Einfluss möglichst unauffällig erhöhen und dies mit einem gesellschaftlichen Interesse begründen.[616] Als Ziele der Baseler Konzeptionen können die Förderung der Stabilität und die Solidität des Finanzsystems genannt werden.[617] Grundsätzlich kann jedoch die Frage gestellt werden, ob Regulierung bestimmter Wirtschaftsbereiche oder Branchen erstrebenswert erscheint. Niemand reguliert beispielsweise die Eigenkapitalausstattung von Siemens oder IBM, obwohl deren Insolvenz ebenfalls gravierende Folgen hätte.[618] In der Literatur finden sich umfassende und kritische Auseinandersetzungen mit diesem Thema.[619] Wie allerdings die Einflussnahme bei Kreditinstituten konkret ausgestaltet ist, wird in den folgenden Abschnitten erläutert.

---

[613] Im Rahmen der Fristentransformation werden die zeitlichen Differenzen bezüglich Geldangebot und -nachfrage der Marktteilnehmer geglättet. Bei der Losgrößentransformation wird die Glättung nicht hinsichtlich verschiedener Terminpräferenzen vorgenommen, sondern hinsichtlich der Höhe der vergebenen Kredite oder angenommen Einlagen. Vereinfacht gesagt ist es genau dadurch möglich, dass die Marktteilnehmer jederzeit im Rahmen ihrer oder der ihnen zugestandenen Möglichkeiten Geld einlegen oder aufnehmen können. Eine weitere Transformation besteht in der Transformation des Risikos. Kreditinstitute gewährleisten einerseits die Sicherheit der Einlagen, nehmen auf der anderen Seite aber die Ausfallrisiken für ausgegebene Kredite auf sich. Für weitere Ausführungen zu den Transformationsfunktionen siehe beispielsweise Langer, T./Weber, M. (2000), S. 201 ff.

[614] Vgl. Priewasser, E. (2001), S. 14 ff.

[615] Vgl. Gerhardt, S. E. (2004), S. 19.

[616] Vgl. Hilton, G. W. (1972), S. 47 ff.

[617] Vgl. Deutsche Bundesbank (2004), S. 76.

[618] Vgl. Wahrenburg, M. (1997), S. 18.

[619] Beispielsweise geht Wahrenburg, M. (1997) in seiner Habilitationsschrift ausführlich auf diese Problematik ein.

5.3 Bankenaufsicht und Rechnungslegung

Sowohl die externe Rechnungslegung als auch die aufsichtsrechtlichen Berichte liefern Informationen zu Verringerung der Informationsasymmetrien zwischen den Instituten und den Adressaten. Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, bedienen sich die Aufsichtsbehörden dabei der externen Rechnungslegung für die Ermittlung der regulatorischen Eigenmittel. Dies resultiert auch daraus, dass die aufsichtsrechtlichen Regelwerke keine Ansatz- und Bewertungsvorschriften beinhalten. Die Anpassungen und Korrekturen werden beispielsweise über Risikofaktoren und Verrechnungen vorgenommen. Dabei beziehen sich die Aufsichtsbehörden auch auf Informationen aus den Prüfberichten, welche speziell für sie erstellt werden.[620] Korrekturen sind unter anderem wegen der unterschiedlichen Ziele der Berichte notwendig. Der Gläubigerschutz aus dem HGB, die tatsächliche Risikotragfähigkeit im Sinne der Aufsicht und die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen nach den Vorstellungen der IFRS sind dabei als die wesentlichen differierenden Ziele zu nennen.[621] Entscheidend für die Ermittlung der Risikotragfähigkeit für notwendige Korrekturen und Anpassungen ist in diesem Zusammenhang, ob Institute ihre Eigenkapitalmeldung auf Basis eines HGB- oder eines IFRS-Abschlusses durchführen. Es wird geschätzt, dass ab 2007 ca. fünfzig Bankengruppen einen IFRS-Abschluss vorlegen müssen.[622] Bereits mit dem befreienden Konzernabschluss nach dem inzwischen aufgehobenen § 292a HGB konnten Kreditinstitute ihre Eigenkapitalmeldung in einem sog. *gentleman's agreement* auf der Basis ihres Konzernabschlusses nach IFRS tätigen. Diese Möglichkeit wird zwar sehr verhalten genutzt, doch besteht sie schon seit längerem.[623]

Die Eigenkapitalmeldungen sind auf nationaler Ebene jedoch auch – wie bisher – auf der Basis handelsrechtlicher Abschlüsse möglich. Während § 10 KWG die Eigenmittelausstattung auf Einzelinstitutsebene regelt, beinhaltet § 10a KWG die Vorgaben für Bankengruppen. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Vorgaben wird es zukünftig auch weiterhin die Möglichkeit geben, die Eigenmittelmeldung auf Basis eines IFRS-Konzernabschlusses durchzuführen. Dadurch sind die Aufseher

---

[620] Grundlage dafür ist die Prüfungsberichtsverordnung (PrüfBV). Nach § 2 II PrüfBV ist ein entsprechender Bericht über die wirtschaftliche Lage des Instituts für die BaFin zu erstellen.
[621] Siehe auch Abschnitte 2.2.2 und 2.2.3.
[622] Vgl. Meister, E. (2006), S. 3.
[623] Vgl. ebd.

gezwungen, sich intensiv mit den Besonderheiten der IFRS-Bilanzierung auseinander zu setzten. Unstrittig ist, dass es im Rahmen der Anwendung von IFRS-Abschlüssen für die Eigenmittelmeldung zu notwendigen Korrekturen kommen muss, damit die Qualität des aus dem bilanziellen Eigenkapital abgeleiteten regulatorischen Kapitals den nationalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügt.[624] Diese Korrekturen finden oftmals mittels sog. *prudential filters* statt. Mit ihrer Hilfe werden IFRS-Abschlüsse an die Erfordernisse der nationalen Aufsicht angepasst und die durch die IFRS entstehenden Eigenkapitalvolatilitäten weitestgehend herausgerechnet. Daraus ergeben sich dann die relativ statischen Eigenmittel. Die zwei folgenden Beispiele sollen die Notwendigkeit von Berichtigungen verdeutlichen:

- Die Fremdkapitalbilanzierung des kreditgenossenschaftlichen Geschäftsguthabens gemäß IAS 32 würde ohne Korrektur eine deutliche Minderung des Kernkapitals zur Folge haben und die Kreditvergabemöglichkeiten drastisch reduzieren.

- Eine weitere Notwendigkeit zur Korrektur lag aus Sicht der Europäischen Kommission und der Aufsichtsbehörden in dem Zusammenhang zwischen der Unternehmensbonität und den Verbindlichkeiten. Sinkt beispielsweise die Bonität eines Unternehmens, dann sinken ebenfalls die *fair values* der Verbindlichkeiten. Dies führt wiederum zu einem Ertrag. Der Effekt wäre ein höheres bilanzielles Eigenkapital (als Residualgröße aus Vermögen und Verbindlichkeiten ist).[625]

In den Kontext der Fair Value-Bewertung fließen auch die Ausführungen aus Abschnitt 2.2.3 ein, in welchem auf die Bewertungsschwankungen und deren Auswirkungen eingegangen wurde. Bei der Bewertung der Aktiva von Kreditinstituten stehen unter anderem Kreditbewertungen im Vordergrund, für die es derzeit noch keine zuverlässigen Zeitwertverfahren gibt. Ursache dafür ist oftmals, dass es für bestimmte Aktiva keine aktiven und liquiden Märkte gibt, über die ein *fair value* zuverlässig zu ermitteln wäre.[626] Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass

---

[624] Vgl. VÖB (Hrsg.) (2006), S. 6.
[625] Weitere Kritikpunkte sind in Schmidt, M. (2005), S. 269 f. angeführt.
[626] Vgl. Meister, E. (2006), S. 6.

mit der Anwendung der IFRS und der damit einhergehenden Zeitwertbewertung die Schwankungen der Unternehmensergebnisse und die Volatilitäten des Eigenkapitals in der Bilanz zunehmen. Weiterführend kann in diesem Fall ebenso davon ausgegangen werden, dass als Folge die Volatilitäten der Kapitalmärkte zunehmen und ihrerseits wiederum auf die einzelnen Unternehmen einwirken. Inwiefern dieser Tendenz mit dem Einsatz von Korrekturmaßnahmen begegnet werden kann, damit sich die genannten oder ähnlich gelagerte Effekte nicht unerwünscht auf die regulatorischen Berechnungen niederschlagen, wird sich zeigen.

Fraglich sind jedoch die Auswirkungen der IFRS auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital von Kreditgenossenschaften. Schließlich besteht ein maßgeblicher Teil des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals aus handelsrechtlichem Eigenkapital, dem kreditgenossenschaftlichen Geschäftsguthaben.

5.4 Anrechenbare Eigenmittel

Die anrechenbaren Eigenmittel sind eine zentrale Komponente im Kontext von Basel II, da sie direkten Einfluss auf die Solvabilität und die Berechnung des gleichnamigen Koeffizienten hat. Daher wird im Folgenden ein kurzer Abriss über den Aufbau von Basel II gegeben und aufgezeigt, wie die Eigenmittel in das Konzept integriert sind. Im Anschluss daran wird ausführlich auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital eingegangen.

5.4.1 Einordnung der anrechenbaren Eigenmittel in Basel II

1975 wurde in Basel der Baseler Ausschuss gegründet, welcher Grundsatzfragen zur Bankenaufsicht für die Zentralbanken und Aufsichtsinstanzen der wichtigsten Industrieländer behandelt. Dafür treffen sich regelmäßig die Vertreter der Mitgliedsländer[627] bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel.[628] Das erste Regelwerk des Ausschusses war die Eigenkapitalvereinbarung Basel I von 1988, welche in deutsches Recht unter dem Begriff Grundsatz I umgesetzt wurde. Nach mehreren Modifikationen wurde Basel I ab 1. Januar 2007 durch Basel II ersetzt, welches sich seinerseits noch in der Einführungsphase be-

[627] Das Gremium setzt sich aus Vertretern der Nationalbanken und Aufsichtsbehörden der Mitgliedsnationen zusammen. Deutschland wird durch die Deutsche Bundesbank und die BaFin vertreten.

[628] Vgl. Rossmanith, J./Maier, K. (2005), S. 90.

findet.[629] Deutlich wird dies zum Beispiel am alten Grundsatz 1, welcher den Instituten für das Jahr 2007 übergangsweise noch zur Verfügung steht.[630]

5.4.1.1 Ziele von Basel II

Die Überarbeitung der bis dato geltenden Eigenkapitalvereinbarung Basel I hat das **Ziel,** die Stabilität und Solidität des Finanzsystems zu fördern.[631] Dafür galt es, einige Bedingungen einzuhalten, damit der neue Akkord auf breite Zustimmung stößt. Zum einen bestand die Vorgabe, dass die Mindestkapitalanforderungen für die Institute nicht steigen. Zum anderen sollten sich die Vereinbarungen nicht nur für große und internationale Banken eignen, sondern durch Wahlmöglichkeiten verschiedener Risikoverfahren für eine Vielzahl von Banken nutzbar sein. Darüber hinaus galt es, die Wettbewerbsfähigkeit der Banken untereinander zu steigern. Insbesondere die individuellere Berücksichtigung von Bankrisiken sollte zu einer ökonomisch sinnvolleren Eigenkapitalunterlegung führen, mit welcher eine Annäherung des ökonomischen und aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbegriffs einhergeht.[632] Um dies gewährleisten zu können, wurde ein Ansatz gemäß der folgenden Abbildung gewählt. Dieser basiert auf drei Säulen – den Mindestkapitalanforderungen, den Regelungen zum Aufsichtsverfahren sowie den Offenlegungsanforderungen:

---

[629] Basel II ist das aktuellste Konzept des Baseler Ausschusses. Die Weiterentwicklung – hin zu Basel III – wird zwar in ersten kritischen Beiträgen angeregt, doch steht derzeit nicht auf der Agenda des Ausschusses.

[630] Vgl. Deutsche Bundesbank (2006), S. 77.

[631] Vgl. Nouy, D./Cordewener, K. F. (2004), S. 1091 f.

[632] Vgl. Fischer, J./Holzkämper, H./Mendel, M. (2003), S. 303.



Abbildung 17: Das Drei-Säulen-Konzept von Basel II
Quelle: In Anlehnung an: KPMG (Hrsg.) (2004a), S. 6.

Durch die Konzeption wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass eine wichtige Komponente für die Finanzstabilität die angemessene Eigenkapitalausstattung in der Gegenwart ist. Darüber hinaus ist allerdings die Fähigkeit der Risikosteuerung der Institute für zukünftige Engagements ebenso von eminenter Bedeutung.[633] Daher ist vorgesehen, dass Aufsichtsbehörden auch unmittelbar in die Validierung der Risikomessung und in die Festlegung von Eigenkapitalpuffern eingebunden sind. Weiterhin sorgen die gegenüber Basel I umfassenderen Offenlegungspflichten für den Informationsfluss an den Kapitalmarkt und erhöhen dadurch die Disziplin der Teilnehmer.[634] Im Hinblick auf die Zielstellung werden die Säulen bündig angesprochen.

5.4.1.2 Säule 1 – Eigenmittelunterlegung

Bei der Definition des Eigenkapitalbegriffs sind derzeit keine wesentlichen Änderungen gegenüber Basel I vorgesehen.[635] Auch der Mindestkapital- beziehungsweise Solvabilitätskoeffizient in Höhe von 8% bleibt unverändert bestehen.[636] Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass Banken unter der Berücksichtigung der Risikogewichtung maximal das 12,5fache ihres anrechenbaren Eigenkapitals in Form von gewichteter Risikoaktiva und der zu unterlegenden Risiken vergeben

---

633 Vgl. Heinke, E. (2002), S. 3.
634 Vgl. EZB (Hrsg.) (2005), S. 53.
635 Vgl. Maurer, N. (2003), S. 7.
636 Vgl. § 3 I 3 SolvV.

dürfen und dadurch eine Einschränkung ihrer Geschäftstätigkeit erfahren.[637] Im Basel II-Konzept werden jedoch nicht mehr lediglich Kredit- und Marktrisiken[638] abgebildet, sondern zusätzlich operationale Risiken (OR) erfasst, welche mit Eigenkapital zu unterlegen sind. Dadurch erweitert sich die für **Basel I** angeführte Berechnung[639]

$$\frac{\text{anrechenbare Eigenmittel}}{\text{gewichtete Risikoaktiva aus Kreditrisiko} + 12{,}5 \times \text{Anrechnungsbeträge für Marktrisiken}} \geq 8\%$$

zur Eigenkapitalunterlegung nach **Basel II** wie folgt:[640]

$$\frac{\text{anrechenbare Eigenmittel}}{\text{gewichtete Risikoaktiva aus Kreditrisiko} + 12{,}5 \times (\text{Anrechnungsbeträge für Marktrisiken und OR})} \geq 8\%$$

.

Aus der Formel lassen sich die Komponenten anrechenbare Eigenmittel, gewichtete Risikoaktiva, Kredit-, Markt- und operationelle Risken identifizieren. Eine Vorgabe war, dass die Eigenkapitalunterlegung für die Kreditinstitute nicht steigen soll.[641] Da aber zukünftig die operationellen Risiken separat zu unterlegen sind, bedarf es einer geringeren Unterlegung der vorhandenen Risiken. Vorweggenommen werden soll an dieser Stelle, dass zwar die Marktrisiken konstant bleiben, die Kreditrisiken aber durch verfeinerte Verfahren und erweiterte Anrechenbarkeiten von Sicherheiten tendenziell abnehmen. Durch den entstandenen Puffer können die bisher implizit bereits mit abgedeckten operationellen Risiken nun explizit unterlegt werden.[642] Die angedeuteten neuen Verfahren stellen die wesentlichen Neuerungen von Basel II gegenüber Basel I dar.[643] Da aus ihnen keine spezifischen Neuerungen für Kreditgenossenschaften allein resultieren, werden die Risiken und deren Messverfahren lediglich kurz skizziert.[644] Dadurch wird nicht nur ein Grundverständnis zu Basel II vermittelt, sondern auch die Einordnung und Bedeutung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals in dieses Konzept

---

637 Nicht zu vergessen sind bei der Unterlegung die Beträge für die Marktrisiken und operationelle Risiken.

638 Marktrisiken sind erst seit 1996 in die Kapitalunterlegung einzubeziehen. Vgl. Deutsche Bundesbank (2006), S. 70.

639 Vgl. Deutsche Bundesbank (2002), S. 52.

640 Vgl. ebd., S. 53.

641 Vgl. Fischer, J./Holzkämper, H./Mendel, M. (2003), S. 301 f.

642 Vgl. Elschen, R. (2002), S. 17.

643 Vgl. Maurer, N. (2003), S. 7.

644 Auf den Begriff der gewichteten Risikoaktiva wurde bereits in Abschnitt 2.2.2.2 eingegangen.

ermöglicht. Auf die Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel, die den Schwerpunkt der aufsichtsrechtlichen Ausführungen darstellen, wird gesondert in Abschnitt 5.4.3 eingegangen.

5.4.1.2.1 Kreditrisiko

Unter dem Kreditrisiko versteht man die Gefahr, dass ein Kreditnehmer seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Darunter ist auch das Ausfallrisiko zu subsumieren, wonach der Kreditnehmer aufgrund der Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage nicht zur vertragsgemäßen Rückführung im Stande ist.[645]

Für die **Kreditrisikobemessung** stehen grundsätzlich **drei Verfahren** zur Verfügung: der Standardansatz, das Basisverfahren des internen Rating-Ansatzes (IRB-Ansatz)[646] sowie die fortgeschrittene Variante des internen Rating-Ansatzes. Diese Verfahren zur quantitativen Kapitalunterlegung stellen das Herzstück der Eigenkapitalanforderungen dar und unterscheiden sich in ihrer Komplexität.[647] Institute haben künftig bereits mit der Wahl des Ansatzes die Möglichkeit, ihre Eigenmittelbelastung zu steuern. Dabei wird nach den Vorstellungen der Bankenaufsicht die Nutzung komplexerer, aber dafür genauerer Verfahren zur Kreditrisikomessung mit einer geringeren Eigenmittelbelastung belohnt.

Der **Standardansatz** entspricht im Wesentlichen der Eigenmittelvereinbarung nach Basel I, ist jedoch risikosensitiver. Ursache dafür ist, dass die Zuordnung zu einer Risikogewichtung nicht mehr pauschal anhand von festgelegten Schuldnergruppen vorgenommen wird, sondern mit Hilfe externer langfristiger Ratings[648] anerkannter Agenturen.[649] Dadurch wird die individuelle Bonität des Schuldners im Rahmen der Kreditrisikoposition berücksichtigt.[650] Entgegen der bisherigen

---

645 Vgl. Schierenbeck, H./Hölscher, R. (1998), S. 432 f. Dort wird eine ausführliche Betrachtung der Kreditrisiken vorgenommen. In diesem Sinne auch in § 4 II 2 SolvV. Danach ist weiterhin zwischen bilanziellen und außerbilanziellen Adressenausfallrisikopositionen sowie zwischen Vorleistungs- und Abwicklungspositionen und Derivaten zu unterscheiden (vgl. §§ 9 ff. SolvV).

646 **I**nternal-**R**ating-**B**ased Approach, kurz: IRB

647 Vgl. KPMG (Hrsg.) (2004a), S. 7.

648 Nach Heinke, E. (2006), S. 4 versteht man unter einem Rating im Rahmen des Kreditgeschäfts die Zuordnung einer Maßzahl für das dem Kredit beziehungsweise dem Schuldner innewohnende Risiko hinsichtlich der nicht vertragsgemäßen Rückzahlung.

649 Beispielsweise Fitch, Standard & Poor's oder Moody's.

650 Vgl. Rossmanith, J./Maier, K. (2005), S. 95 f.

pauschalen Unterlegung der Kreditsumme mit anrechenbaren Eigenmitteln in Höhe von 8%, erfolgt nach dem Standardansatz eine individuelle Betrachtung der Engagements. Je nach Rating muss lediglich ein Prozentsatz, das sog. Risikogewicht, des ausgereichten Kredites mit 8% unterlegt werden. Beispielsweise sind bei Unternehmen mit sehr guter Bonität nur 20% des ausgereichten Kredites mit 8%, d.h. nur 1,6% des ausgereichten Kredites mit anrechenbaren Eigenmitteln zu unterlegen.

Folgende Tabelle zeigt – ohne detailliert Besonderheiten zu betrachten – den Zusammenhang zwischen dem Rating und der Gewichtung für die verschiedenen Portfolien auf:[651]

Rating	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	B+ bis B-	Unter B-	Ohne Rating
Staaten	0%	20%	50%	100%		150%	100%
Banken	20%	50%	100%			150%	100%
Retail	75% im Regelfall, bis zu 150% bei Zahlungsverzug						
Wohnwirt. Realkredite	35% im Regelfall, bis zu 100% bei Zahlungsverzug						
Gewerbliche Realkredite	100% im Regelfall, 50% bei Erfüllung von Kriterien, 100% bei Zahlungsverzug						
Unternehmen	20%	50%	100%		150%		100%

Abbildung 18: Risikogewichte und Ratings im Standardansatz
Quelle: In Anlehnung an: Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Hrsg.) (2004), S. 16 ff.

Ein interessanter Aspekt ist, dass es bei einer zu erwartenden schlechten Bonität eines Schuldners für die Bank von Vorteil sein kann, den Schuldner ohne Rating mit der Gewichtung 100% einzustufen und somit eine eventuelle Einstufung von 150% zu vermeiden.

Institute haben allerdings mit der Einführung von Basel II auch die Wahl, Ansätze mittels **internem Rating** zu nutzen, um die Eigenmittelunterlegung zu minimieren. Die wesentliche Abweichung besteht darin, dass es bei den **IRB-Ansätzen** keine fest vorgegebenen Risikogewichte mehr gibt (wie es beim Standardansatz der Fall ist; siehe die zuvor abgebildete Tabelle). Damit würde man auch einer zentralen Intention gerecht werden – nämlich der Angleichung aufsichtsrechtlicher und bankinterner Methoden zur Kredit- und Risikosteuerung. Als Konsequenz hätte dies eine Annäherung von ökonomischem und aufsichtsrechtlichem

[651] Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Hrsg.) (2004), S. 16 ff. Die Ausführungen beziehen sich auf den Baseler Ausschuss und wurden in einer Tabelle gebündelt.

Kapital[652] zur Folge, welche im Sinne der Bankenaufsicht ist.[653] Dafür steht ab 2007 der IRB-Basisansatz zur Verfügung; der fortgeschrittene IRB-Ansatz hingegen darf ab erst 2008 genutzt werden. Voraussetzung für beide Verfahren ist die erfolgreiche Prüfung notwendiger Systeme, Datengrundlagen und Prozesse durch die BaFin, für welche Mindestanforderungen zu erfüllen sind.[654] Beispielsweise müssen Risiken eindeutig messbar und nachvollziehbar differenziert werden.[655] Ist dies nicht der Fall, drohen dem Institut Sanktionen wie die Rückstufung in den Standardansatz, der zu einer höheren Eigenkapitalunterlegung führt. Vernachlässigt sollte in diesem Zusammenhang aber nicht werden, dass Banken bereits über Systeme zur Risikomessung aufgrund der bisherigen aufsichtlichen Anforderungen und der hausinternen Steuerung verfügen. Dadurch bedarf es keiner vollständigen Neuimplementierung, sondern lediglich Anpassungen und Ergänzungen in bestimmten Teilbereichen.

Trotz der vielfältigen Auflagen zeigte eine im Sommer 2004 durchgeführte Umfrage zur Umsetzung der Baseler Eigenmittel-Empfehlung auf, dass auch 23 Kreditgenossenschaften zu diesem Zeitpunkt die bankinternen Verfahren dem Standardansatz vorgezogen haben.[656] Dafür könnte auch sprechen, dass übergangsweise eine partielle Nutzung eines IRB-Ansatzes für ausgewählte Bereiche der Risikoaktiva möglich ist. Um zu vermeiden, dass Institute für die einzelnen Positionen der wesentlichen Risikoaktiva immer die günstigste Methode verwenden, muss die partielle Nutzung innerhalb kurzer Zeit auf die gesamten Risikoaktiva ausgeweitet werden.[657] Für die Zulassung ihres IRB-Ansatzes benötigen Banken, abgesehen von Übergangsregeln, eine fünfjährige Datenhistorie und eine dreijährige Erfahrung im Umgang mit Ratings, die den Anforderungen des Baseler Akkordes genügen.[658] Auf weitere Details zur partiellen Nutzung oder zu Übergangsregelungen für das Bestehen historischer Datengrundlagen im Rahmen interner Ratings soll an dieser Stelle verzichtet werden.

---

[652] Die unterschiedlichen Eigenkapitalbegriffe wurden bereits in Abschnitt 2.2.2 behandelt.
[653] Vgl. Deutsche Bundesbank (2002), S. 53.
[654] Vgl. Deutsche Bundesbank (2005), S. 1.
[655] Mehr zu den Mindestanforderungen der IRB-Ansätze kann dem Monatsbericht April 2001 der Deutschen Bundesbank (Hrsg.), S. 26 f. entnommen werden.
[656] Vgl. Deutsche Bundesbank (2005), S. 2.
[657] Vgl. Deutsche Bundesbank (2001), S. 27.
[658] Vgl. Bellavite-Hövermann, Y. et al. (2001), S. 273.

Ähnlich wie im Standardansatz werden für die Nutzung der beiden IRB-Ansätze Forderungsklassen gebildet, für die es drei Kernelemente gibt. Erstens müssen je nach Ansatz die Risikoparameter ermittelt werden, zweitens sind die Kapitalanforderungen gemäß der entsprechenden Risikogewichtungsfunktion zu errechnen und drittens sind die einschlägigen Mindestanforderungen einzuhalten.[659] Die fünf Klassen sind Staaten, Kreditinstitute, sonstige Unternehmen, Privatkunden sowie Anteile/Beteiligungen. Die Forderungen an sonstige Unternehmen sowie an Privatkunden untergliedern sich ihrerseits erneut.[660] Die Mindesteigenkapitalunterlegung errechnet sich bei diesen Ansätzen mit Hilfe aufsichtsrechtlich vorgegebener Risikogewichtungsfunktionen, welche mit Ausnahme des Retailgeschäfts auf die Einzelforderungen angewendet werden.[661] Für das Retailportfolio gelten Erleichterungen, da aufgrund der Größe dieses Pools nicht alle Kreditnehmer einzeln bewertet werden können. Hier genügt die Schätzung einer Gesamtausfallwahrscheinlichkeit, die durch die breite Risikostreuung regelmäßig deutlich niedriger ist als die der anderen Kreditportfolien.[662] Den IRB-Ansätzen, also dem Basisansatz und der fortgeschrittenen Variante, liegen die gleichen Einflussgrößen[663] zu Grunde:[664]

PD (Probability of Default) = Ausfallwahrscheinlichkeit. Sie wird für jede Ratingklasse ermittelt und auf alle darin enthaltenen Kreditnehmer angewendet.
LGD (Loss Given Default) = Erwarteter Verlust bei Kreditausfall als Prozentsatz des ausgereichten Kredites. Der LGD ist abhängig von der Besicherung. Die Schätzungen basieren auf den Erfahrungen der Bank hinsichtlich Sicherheitenverwertung.
M (Maturity) = Restlaufzeit des Kredites
EaD (Exposure at Default) = Erwartete Höhe der Forderung an den Kreditnehmer zum Zeitpunkt des Ausfalls

In die Risikogewichtungsfunktion fließen die Parameter PD und LGD ein. Aus der Funktion errechnet sich die Eigenkapitalanforderung (K) an einen Kredit. Wird K mit EaD multipliziert, erhält man die Höhe des Eigenkapitals, welches

---

659 Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Hrsg.) (2004), S. 63.

660 Die Forderungsklassen werden ausführlich in den Rahmenvereinbarungen erläutert.

661 Die Risikogewichtungsfunktionen für die IRB-Ansätze können in Wilkens, M./Baule, R./Entrop, O. (2004), S. 736 eingesehen werden.

662 Vgl. Bellavite-Hövermann, Y. et al. (2001), S. 272.

663 Da die angeführten Variablen im Fortgang der Arbeit nicht weiter verwendet werden, wird auf eine Formelsammlung oder gar die Aufnahme in das Abkürzungsverzeichnis verzichtet.

664 Vgl. §§ 88 ff. SolvV. Weiterhin ist eine Formelsammlung zur Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Größen in der SolvV unter Anlage 2 ‚Formeln und Erläuterungen' zu entnehmen.

aufsichtsrechtlich zu unterlegen ist.[665] Der Verlauf der Funktionen sowie Simulationen können in diversen frei zugänglichen Tools nachvollzogen werden.[666]

Um bei den Kreditinstituten auf Zustimmung zu stoßen und eine breite Anwendung zu sichern, müssen die Banken für den **IRB-Basisansatz** lediglich die Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) für die gebildeten Ratingklassen bestimmen. Die anderen Risikokomponenten (LGD und EAD) werden in Abhängigkeit von dem Kreditprodukt und den Sicherheiten aufsichtsrechtlich vorgegeben.[667] Beim **fortgeschrittenen Ansatz** sind alle Parameter von der Bank selbst zu ermitteln, wobei die Restlaufzeiten bekannt sind.[668]

Ein wesentlicher Aspekt bei der Entscheidung für einen Ansatz ist die Anrechenbarkeit von Sicherheiten, auch **Kreditrisikominderungstechniken (KRMT)** genannt. Ihnen kommt in Basel II eine stärkere Bedeutung als in Basel I zu, da auch mittelstandstypische Sicherheiten wie Forderungsabtretungen oder physische Sicherheiten unter Umständen entlastend angesetzt werden können.[669] Neben den genannten kommen die üblichen Möglichkeiten wie finanzielle Sicherheiten, Bürgschaften oder Grundpfandrechte in Frage. Nach dem gewählten Verfahren zur Kreditrisikomessung, also einem der drei Ansätze, richtet sich die grundsätzliche Anrechenbarkeit und die Höhe. So sind beispielsweise Forderungsabtretungen im Standardansatz generell nicht ansetzbar, nach dem IRB-Basisansatz begrenzt und nach dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz gemäß der internen Schätzung des Kreditinstituts.[670] Je nach Sicherheit ist erneut zwischen mehreren Ansätzen und deren Mindestvoraussetzungen zu unterscheiden sowie regelmäßig getrennte Betrachtungen für das Handels- und das Bankbuch vorzunehmen. Die ausführliche Behandlung von Kreditrisikominderungstechniken ist der Zielerreichung allerdings nicht dienlich. Es kann grundsätzlich festgehalten werden, dass mit steigender Komplexität des Verfahrens auch die Anrechnungsmöglichkeiten steigen und

---

665 Vgl. Wolf, M. (2005), S. 13 f.

666 Beispielsweise bietet die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ein Tool zu Basel II auf www.wertpapiermanagement.de zum freien Download an. (Stand: 4. Juli 2006).

667 Vgl. Rolfes, B./Emse, C. (2002), S. 46.
Dies ist beispielsweise von der Anrechenbarkeit von Sicherheiten abhängig.

668 Vgl. Elschen, R. (2002), S. 23.

669 Vgl. Deutsche Bundesbank (2004), S. 83.

670 Ein Überblick über die Kreditrisikominderungstechniken kann dem Monatsbericht Dezember 2006; S. 81 ff. der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

dadurch die erforderliche Eigenkapitalunterlegung sinken kann. Damit diese tatsächlich sinkt, sind institutsspezifische Optimierungskalküle zu berücksichtigen. Generell muss hinterfragt werden, ob die geringere Eigenkapitalunterlegung die Aufwendungen für die Sicherheiten aufwiegt. Schließlich gehen mit einer möglichen Anrechnung Aspekte wie die Hereinnahme der Sicherheit, die Bewertung, die Vertragserstellung, Prolongationen, etc. einher. Es ist allerdings festzuhalten, dass bei den hiesigen Ausführungen zwecks Vereinfachung viele Sachverhalte nur grundlegend angesprochen oder bewusst vernachlässigt wurden.[671]

Zusammenfassend kann zu den **IRB-Ansätzen** festgehalten werden, dass Ihnen keine starren Risikogewichte zugrunde liegen. Die Banken können je nach Wahl des Ansatzes Einfluss auf die Parameter der Gewichtungsfunktion nehmen. Beim Basisansatz sind lediglich die Ausfallwahrscheinlichkeiten durch die Institute zu bestimmen, beim fortgeschrittenen Ansatz alle Parameter. Mit der Komplexität des Ansatzes steigt die Anrechenbarkeit von Sicherheiten, die unter Berücksichtigung von Optimierungsgesichtspunkten tendenziell zu einer Senkung der Unterlegungsanforderungen führt.[672] Aussagen über den **optimalen Ansatz** für ein Kreditinstitut können indes nicht allgemeingültig getroffen werden.

Neben dem Kreditrisiko sind auch die nachfolgend behandelten Markt- und operationelle Risiken durch Eigenkapital zu unterlegen.

5.4.1.2.2 Marktrisiko

Als Marktrisiko wird die Gefahr bezeichnet, dass bestehende Positionen aufgrund negativer Marktentwicklungen Wertverluste erleiden. Zu solchen Positionen zählen beispielsweise Handelsbuch-Risikopositionen sowie Währungs- oder Rohwarenpositionen.[673] Für die Berechnung der Marktrisiken können entweder aufsichtsrechtliche Modelle oder institutseigene Risikomodelle verwendet werden.[674] Auch hier ist zu betonen, dass die Institute über solche Risikomodelle regelmäßig aus eigenem Interesse an einem effizienten Risikomanagement verfügen. Das

---

[671] Beispielsweise spielen Granularitätseffekte, welche das Klumpenrisiko widerspiegeln, oder die Kalibrierung der Risikogewichtungsfunktionen für die Eigenkapitalunterlegung ein entscheidende Rolle.
[672] Vgl. Elschen, R. (2002), S. 25 ff.
[673] Vgl. §§ 294 ff. SolvV.
[674] Vgl. Deutsche Bundesbank (1998), S. 69.

Marktrisiko gilt bei eindeutigen Prozessabgrenzungen und sauberen Geschäftszuordnungen heutzutage als berechenbar.[675]

Die letzte und zugleich neue Komponente im Rahmen der Risikobetrachtung ist das operationelle Risiko, welches im folgenden Abschnitt behandelt wird.

5.4.1.2.3 Operationelles Risiko

Beim operationellen Risiko handelt sich um das Verlustrisiko, das aus Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen oder Systemen ergibt beziehungsweise durch externe Ereignisse verursacht wird.[676] Banken sehen in dem operationellen Risiko nach dem Kreditrisiko die bedeutendste Bedrohung für ihre Geschäftstätigkeit. Ursache dafür sind beispielsweise immer stärker werdende IT-Abhängigkeiten und eine Zunahme der Komplexität von Produkten und Geschäftstätigkeiten.[677] Hierbei handelt es sich aber grundsätzlich um ein branchenunabhängiges Risiko. Dennoch sorgten spektakuläre Fälle, wie beispielsweise der 1,4 Mrd. USD Verlust des Bankhauses Barings (verursacht durch Überschreitung der Handelskompetenzen) für eine Sensibilisierung für operationelle Risiken in der Kreditbranche.[678] Aber auch IT-Ausfälle oder Terroranschläge sorgten in den letzten beiden Jahrzehnten vielfach für Schlagzeilen und verursachten in Summe ebenfalls Milliardenschäden.[679]

Wie beim Kreditrisiko gibt es auch beim operationellen Risiko **drei Verfahren** zu dessen Quantifizierung. Zur Verfügung stehen in aufsteigender Komplexität der Basisindikatoransatz, der Standardansatz sowie der interne Bemessungsansatz beziehungsweise ambitionierte Ansatz. Ähnlich wie beim Kreditrisiko gilt auch hier, dass mit zunehmender Komplexität und Risikosensitivät die Eigenkapitalbelastung sinkt.[680]

---

675 Vgl. KPMG (Hrsg.) (2004a), S. 9.
676 Vgl. EZB (Hrsg.) (2005), S. 54.
677 Vgl. Deutsche Bundesbank (2001), S. 28.
678 Vgl. Brandner, A. et al. (2002), S. 362.
679 Vgl. Stickelmann, K. (2002), S. 6.
680 Vgl. Deutsche Bundesbank (2001), S. 28.

Bei dem einfachsten der drei Ansätze, dem **Basisindikatoransatz (BIA)**, wird die Belastung mit Hilfe eines aufsichtsrechtlich fest vorgegebenen Prozentsatzes in Höhe von 15% vom durchschnittlichen Bruttoertrag[681] der letzten drei Jahre errechnet:

$$EK = \text{Bruttoertrag} \times \alpha, \text{ mit } \alpha = 15\%.$$

Die Quantifizierung kann dadurch mit überschaubarem Aufwand anhand der letzten Gewinn- und Verlustrechnungen durchgeführt werden. Qualitative Kriterien sind nicht vorgegeben. Dadurch ist der Ansatz insbesondere für kleinere Institute geeignet.[682] Anzumerken ist allerdings, dass ein solcher gesamtbankbezogener Faktor in der Regel nicht risikosensibel genug für eine präzise Abbildung operationeller Risiken ist, zumal er einheitlich ausgegeben und nicht institutsindividuell ermittelt wird.

Beim **Standardansatz (STA)**, für den im Gegensatz zum Basisindikatoransatz Zulassungskriterien[683] zu erfüllen sind, findet die Gewichtung ebenfalls mit Hilfe aufsichtsrechtlich vorgegebener Faktoren statt. In diesem Ansatz wird allerdings zwischen acht standardisierten Geschäftsfeldern wie Privatkundengeschäft, Zahlungsverkehr, etc. unterschieden, welchen unterschiedliche Belastungsfaktoren zugewiesen werden. Die Gewichtungen innerhalb der verfeinerten Betrachtung liegen je nach Geschäftsfeld[684] zwischen 12% und 18% des Bruttoertrages:[685]

$$EK = \sum \text{Bruttoertrag}_{1-8} \times \beta_{1-8}.$$

---

[681] Der Bruttoertrag beinhaltet die Zins- und Provisionsergebnisse, das Nettoergebnis aus Finanzgeschäften sowie sonstige betriebliche Erträge (vgl. Deutsche Bundesbank (2004), S. 87).

[682] Vgl. Schöning, S./Mai, G.-S. (2005), S. 292.

[683] Die Zulassungskriterien zielen überwiegend auf die Existenz und Funktionsfähigkeit eines Systems zum managen operationeller Risiken ab. Hierbei wird auch an die Existenz eins organisatorischen Rahmenwerks hinsichtlich Risikomanagement, die Risikokontrolle sowie Anforderungen an Messung und Validierung angeknüpft.

[684] Gerade bei kleineren Instituten führen jedoch Abgrenzungsschwierigkeiten bei den Geschäftsfeldern zu Problemen bei der exakten Ermittlung des Betriebserfolges und somit auch die Bestimmung des operationellen Risikos. Daher wurde für diese Institute eine Alternative entwickelt, welche als Bezugsgröße das Bruttokreditvolumen hat. Die Eigenkapitalunterlegung kann somit auch über den Dreijahresdurchschnitt des Bruttokreditvolumens ermittelt werden und stellt 3,5% dessen dar (vgl. Schöning, S./Mai, G.-S. (2005), S. 293).

[685] Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Hrsg.) (2004), S. 160 f.

Trotz der differenzierten Betrachtung der Geschäftsfelder ermöglicht auch der Standardansatz keine Berücksichtigung der individuellen Geschäftsstruktur.

Bei den **ambitionierten Ansätzen[686] (Advanced Measurement Approach, kurz AMA)**, welche die komplexesten sind und die strengsten Zulassungskriterien[687] aufweisen, werden gegenüber dem vorigen Verfahren die individuellen Erfahrungen der Institute berücksichtigt. Aufsichtsrechtlich werden Geschäftsfelder und Verlusttypen (beispielsweise Abschreibungen und Prozesskosten) vorgegeben, welchen durch die Bank mit Hilfe ihrer Erfahrung und bankinterner Messverfahren operationelle Risiken zugewiesen werden.[688] Derzeit diskutierte Verfahren sind interne Bemessungs-, Verlustverteilungs- und Scorecard-Verfahren.[689] Deren Entwicklung ist jedoch gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.[690] Lediglich die Nutzung ambitionierter Ansätze stellt sicher, dass sich die operationellen Risiken auch institutsindividuell in der Eigenkapitalunterlegung der Banken widerspiegeln. Ungeachtet der Kosten sind daher die Institute angehalten, sich für die Nutzung ambitionierter Ansätze zu entscheiden.[691] Wie bei den Ansätzen für die Bestimmung des Kreditrisikos, besteht auch hier die Möglichkeit der teilweisen Nutzung, um Erfahrungen zu sammeln und die ambitionierten Ansätze bei geeigneten Rahmenbedingungen weiter auszubauen.[692]

Neben der quantitativen Ermittlung des operationellen Risikos müssen Institute – außer beim Basisindikatoransatz – qualitative Mindestanforderungen im Umgang mit diesen Risiken einhalten und die Prüfbarkeit durch die Aufsichtsbehörden sicherstellen. Somit bestehen auch Verknüpfungen zwischen der primär quantitativ ausgerichteten ersten Säule sowie der vorwiegend qualitativ konzipierten zweiten Säule. Die zu erfüllenden Anforderungen konkretisieren bereits bestehen-

---

686 Die institutsindividuellen Verfahren sind in der Regel ähnlich aber nicht deckungsgleich. Ein einheitliches Verfahren hat sich bisweilen nicht herausgebildet.

687 Im Unterschied zum Standardverfahren sind deutlich mehr quantitative aber auch qualitative Anforderungen zu erfüllen und deren Eignung und Verlässlichkeit auch durch Szenarien nachzuweisen (vgl. dazu Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Hrsg.) (2004), S. 163 f).

688 Vgl. KPMG (Hrsg.) (2004a). S. 9.

689 Vgl. Stickelmann, K. (2002), S. 29.

690 Daher kann auch nicht wie bei den beiden vorigen Verfahren eine einheitliche Formel zur Berechnung angegeben werden.

691 Vgl. Schöning, S./Mai, G.-S. (2005), S. 294.

692 Vgl. KfW (Hrsg.) (2003), S. 14.

de qualitative Vorschriften auf nationaler Ebene.[693] Als Beispiel hierfür kann § 25a KWG angeführt werden, nach dem Kreditinstitute ihre Risiken in geeigneter Weise steuern, überwachen und kontrollieren müssen.

Zusammenfassend kann für die **operationellen Risiken** festgehalten werden, dass komplexere Verfahren mit einem höheren Aufwand für die Institute verbunden sind, jedoch zu einer geringeren Unterlegung führen. Wie bei den Kreditrisiken beziehungsweise dem Einsatz der Risikominderungstechniken kann also die Frage nach dem nutzenmaximalen Vorgehen gestellt werden. Als quantitative Effekte sind vor allem die Senkung der Eigenkapitalunterlegung und die Minderung des Versicherungsschutzes gegen operationelle Risiken durch exaktere Risikomessungen zu nennen. Weiterhin ist durch ein verbessertes Rating auch mit günstigeren Refinanzierungskosten zu rechnen. Darüber hinaus gibt es allerdings auch qualitative Effekte, die sich beispielsweise in der Vermeidung von Reputationsschäden äußern können.

5.4.1.3 Säule 2 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

Das in der zweiten Säule verankerte Überprüfungsverfahren durch die Bankenaufsicht soll nicht lediglich die angemessene Eigenkapitalausstattung sicherstellen. Es soll auch bewirken, dass Kreditinstitute sich intensiver als bisher dem Ziel annehmen, geeignete Risikomanagementverfahren zu entwickeln und anzuwenden, um ihren Kapitalbedarf im Verhältnis zum Risiko adäquat zu bestimmen.[694] Dafür sind deutlich intensivere Dialoge als derzeit zwischen Banken und Aufsichtsbehörden zu führen, welche durch weitreichende Informations- und Eingriffsmöglichkeiten in die Bankpolitik seitens der Aufsicht geprägt sind.[695] Die Aufsichtsbehörden können sogar einen höheren Solvabilitätskoeffizienten als 8% für einzelne Institute festlegen. Ein wesentlicher Aspekt dieses Prozesses, **Supervisory Review Process** (SPR) genannt, ist die frühzeitige Identifikation von unzureichend behandelten Risiken. Die Risiken beschränken sich dabei nicht auf die der ersten Säule. Das Überprüfungsverfahren zielt unter anderem darauf ab, externe Faktoren zu berücksichtigen (beispielsweise Konjunkturentwicklungen). Weiterhin sind solche Risiken einzubeziehen, die bei der Berechnung der Mindesteigen-

---

693 Vgl. Rünger, P./Walther, U. (2004), S. 14.
694 Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Hrsg.) (2004), S. 180.
695 Vgl. Wilkens, M./Entrop, O./Völker, J. (2001).

kapitalanforderungen keine oder nur geringfügige Beachtung finden. Insbesondere Liquiditätsrisiken und strategische Risiken sind von den Banken zu beachten. Im Gegensatz zur ersten Säule handelt es sich um ein qualitatives Instrument, welches über die ‚Kontrolle einer Kennziffer' hinausgeht. Vielmehr soll die eventuell bestehende Lücke zwischen der rechnerischen Eigenmittelanforderung und dem tatsächlichen Risiko durch qualitative Maßnahmen minimiert werden.

Neben den Zusammenhängen zur ersten Säule hinsichtlich der angemessenen Eigenkapitalausstattung lassen sich auch Verbindungen zu anderen Perspektiven des Eigenkapitalbegriffes ziehen. Beispielsweise ist ein Anliegen der Aufsicht im Rahmen der SPR's, dass die Institute über einen eigenständigen Prozess verfügen, in welchem sie die Risiken mit **ökonomischem Eigenkapital**, welches managementseitig zur Banksteuerung verwendet wird, unterlegen.[696]

Unabhängig von dem gewählten regulatorischen Ansatz und der Größe der Bank sind die Prüfer im Rahmen der zweiten Säule dazu angehalten zu prüfen, ob in den Banken (also auch in Kreditgenossenschaften) operationelle Risiken auf der Basis eines angemessenen Systems gemanaged werden. Die Einrichtung einer solchen Organisationsstruktur ist daher auch für Genossenschaftsbanken unerlässlich.[697]

Die zweite Säule ist durch den intensiven Dialog zwischen Bank und Aufsicht geprägt, damit die eingegangen Risiken identifiziert, gemessen und gesteuert werden können. Die Informationen sind allerdings nicht für externe Dritte bestimmt, die sich unter Umständen ebenfalls ein Bild von dem Institut machen wollen. Im Rahmen der dritten Säule wird den Informationsbedürfnissen interessierter Dritter Rechnung getragen.

5.4.1.4 Säule 3 – Marktdisziplin

Die dritte Säule wird zwar als ‚Marktdisziplin' bezeichnet, treffender wäre jedoch der Begriff der Offenlegungsanforderungen, da durch sie eine Vielzahl von Informationsanforderungen an die Banken gestellt werden. Im Wesentlichen geht es um eine objektive Darstellung des Eigenkapitals sowie der Eigenkapitalanforde-

---

[696] Vgl. Deutsche Bundesbank (2004), S. 89.
[697] Vgl. Buzziol, S./Koneberg, M. (2005), S. 314.

rungen der einzelnen Risikokategorien und des Risikoprofils gemäß der ersten Säule.[698] Die grundsätzliche Überlegung ist, dass der Kapitalmarkt sowie die Kreditgeber und andere Adressaten eine verantwortungsvolle und risikobewusste Unternehmensführung mit günstigeren Konditionen bei der Kapitalbeschaffung versehen.[699, 700] Durch diesen Marktmechanismus werden positive Anreize zur eigenständigen Stärkung der internen Kontrollsysteme und des Risikomanagements gesetzt. Die an Externe gelieferten aussagekräftigen Informationen bedingen moderne Methoden, welche wiederum auch intern den positiven Effekt einer geringeren Kapitalunterlegung mit sich bringen können.

Die zu veröffentlichenden Informationen lassen sich in vier Bereiche gliedern. Zum einen hat die Bank zu erläutern, welche Unternehmen alle zur Konzerngruppe gehören. Weiterhin ist die Eigenkapitalstruktur zu beschreiben. Drittens sind die eingegangenen Risiken[701] und deren Beurteilung anzugeben. Letztlich sind Angaben zur angemessenen Eigenkapitalausstattung wie der Eigenkapitalquote und die Unterlegung der Risiken zu nennen.[702] Die Offenlegung hat den Grundsätzen Wesentlichkeit, Vertrauensschutz und Häufigkeit zu folgen.[703] Im Rahmen der Wesentlichkeit sind Bagatellgrenzen festzulegen, deren Überschreitung zur Offenlegung führt. Der Vertrauensschutz zielt auf einen möglichen Konflikt zwischen den detaillierten Offenlegungspflichten einerseits und den schutzwürdigen Kundeninformationen oder wettbewerbsrelevanten Daten des Instituts andererseits ab. Informationen mit großer Änderungshäufigkeit wie Kernkapitalausstattung oder Marktrisikopositionen sind alle drei Monate offenzulegen.[704] Von der Offenlegung betroffene Anwendungsbereiche sind die Eigenmittel hinsichtlich ihrer Struktur und Adäquanz sowie die Risikopositionen und deren Be-

---

698 Vgl. Deutsche Bundesbank (2004), S. 91.

699 Vgl. KPMG (Hrsg.) (2004a), S. 11.

700 Der angestrebte Effekt ist also, die Unterscheidung zwischen gut und schlecht geführten Banken und die Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse in den Marktkonditionen zu ermöglichen.

701 Insbesondere sind Angaben zum Kredit-, Markt-, Zinsänderungs- und operationellem Risiko zu tätigen.

702 Vgl. Rossmanith, J./Maier, K. (2005), S. 95.

703 Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Rahmenvereinbarungen des Baseler Ausschusses (Hrsg.) (2004), S. 203 ff. Dort befinden sich im Anhang zu den Offenlegungsanforderungen auch die entsprechenden Check-Listen, an denen sich die Institute orientieren können.

704 Alle anderen Informationen, wie beispielsweise Zielsetzung und Verfahren des Risikomanagements oder über das interne Berichtswesen, sind regelmäßig halbjährlich zu veröffentlichen.

wertung. Dabei sind über die drei Risiken der ersten Säule sowie über Zinsänderungsrisiken zu berichten.

5.4.2 Integration von Basel II in die nationale Bankenregulierung

Im Rahmen von Basel II gibt es bei der Umsetzung mehrere Aspekte zu berücksichtigen. Der Konsolidierungskreis international tätiger Institute wird hier nicht weiter vertieft, da international tätige Konzerne nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind. Relevant sind allerdings die Bindungswirkungen des Baseler Akkords sowie die rechtlichen Umsetzungen und Ausübungen von Wahlrechten. Die **Umsetzung** von Basel II in **deutsches Recht** erfolgt in drei Schritten. Der Baseler Ausschuss erarbeitet in einem **ersten Schritt** Empfehlungen für Mindeststandards der Eigenkapitalvorschriften, welche sich an international tätige Banken der G10-Länder richten.[705] Diese werden aber nicht automatisch in europäisches Recht transformiert, sondern finden ihren Eingang in nationales Recht in einem **zweiten Schritt** über die EU. Parallel zum Baseler Ausschuss führt die EU-Kommission eigene Anstrengungen durch, um die bis dato bestehenden EU-Eigenmittelanforderungen auf Basis der Baseler Vorschläge zu überarbeiten.[706] Die Kommission übernimmt die Baseler Vorschläge in der Regel mit geringfügigen Modifikationen. Ergebnis waren auf europäischer Ebene die EU-Bankenrichtlinie und die EU-Eigenkapitalrichtlinie, die 2004 unter dem Arbeitstitel ‚Dritte Kapitaladäquanzrichtlinie' zusammengeführt worden sind. Unter dem Schlagwort ‚Capital Requirements Directives' (CRDs) werden die Neuerungen zusammengefasst. Bei der Überarbeitung der Richtlinien hatten die Rahmenvereinbarungen von Basel II wiederum prägenden Einfluss. Die Bindungswirkung von Richtlinien ist indes eine andere als die von Basel II. EU-Richtlinien sind gemäß Artikel 249 EG-Vertrag von jedem Mitgliedstaat in nationales Recht (im **dritten Schritt)** umzusetzen.[707] Damit geht der Anwendungsbereich über den des Baseler Akkords hinaus. Neben dem unterschiedlichen Anwenderkreis gibt es

---

[705] Der Akkord wurde 2004 unter dem Titel „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: A Revised Framework" veröffentlicht.

[706] Schon Basel I diente den EU-Gremien als inhaltliche Grundlage für die Verabschiedung früherer Richtlinien.

[707] Vgl. Cluse, M./Cremer, A. (2006), S. 331.

auch inhaltliche Unterschiede, da der Baseler Ausschuss eher fachlich orientiert arbeitet, auf die EU-Kommission jedoch politische Einflüsse einwirken.[708]

Das Bundeskabinett hat im Februar 2006 den Gesetzentwürfen in Form der Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie zur Umsetzung von Basel II in nationales Recht zugestimmt.[709] Sie sind zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Ab 1. Januar 2008 stehen den Instituten alle Ansätze nach Basel II beziehungsweise CRD zur Verfügung. Im Rahmen der bis Ende 2009 laufenden Übergangsregelungen gibt es auch Korridore (Floor-Regelungen), in denen sich die Auswirkungen der Ansätze im Vergleich zu Basel I bewegen müssen. Dabei darf die Eigenmittelunterlegung beispielsweise nicht geringer als 90% der Anforderungen nach Basel I sein.

Ein zentraler Aspekt liegt in der angemessenen Ausstattung der Eigenmittel gemäß der **ersten Säule** des Baseler Akkords beziehungsweise nach Grundsatz I. Diese Änderungen werden ihren Niederschlag in der Solvabilitätsverordnung **(SolvV**) finden, welche den bisherigen Grundsatz 1 seit dem 1. Januar 2007 gemäß § 340 SolvV ersetzt und § 10 KWG bezüglich der Angemessenheit der Eigenmittel ergänzt.[710]

Die SolvV wird mit den Bemessungsverfahren für das Kreditrisiko, den erweiterten Kreditrisikominderungstechniken, den Regelungen zu den operationellen Risiken sowie den erweiterten Offenlegungspflichten die Kernbereiche der Neuerungen abdecken.[711] Die von der EU-Kommission entwickelten Regelungen für die Offenlegung und Transparenz sind weitestgehend mit den Inhalten der **ersten** und **dritten Säule** von Basel II identisch.[712] Hier zu vernachlässigende Abweichungen ergeben sich beispielsweise in den Offenlegungsfristen.

Die **zweite Säule** wird durch eine abstrakt generelle Regelung des § 25a **KWG** erfasst, welche relativ allgemein die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation for-

---

[708] Eine Übersicht zu den Unterschieden zwischen Basel II und den EU-Richtlinien kann in Cluse, M./Cremer, A. (2006), S. 330 eingesehen werden.
[709] Vgl. BGBl. I Nr. 53 (2006), S. 2606 ff.
[710] Vgl. Deutsche Bundesbank (2006), S. 77. Übergangsweise können die Institute im Jahr 2007 noch vollumfänglich den alten Grundsatz 1 zur Ermittlung ihrer Eigenmittel verwenden.
[711] Vgl. Cluse, M./Cremer, A. (2006), S. 332.
[712] Wie bereits erwähnt, ergeben sich beispielsweise Abweichungen bei den Offenlegungsfristen.

dert. Zur inhaltlichen Konkretisierung dienen die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (**MaRisk**), welche sich neben einigen Neuerungen im Wesentlichen aus den bisher bereits bestehenden Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK), das Handelsgeschäft sowie die Interne Revision (MaIR) zusammensetzen.[713] Für weitere Ausführungen zu den MaRisk wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.[714]

Folgende Abbildung zeigt zusammenfassend und für diesen Abschnitt auch abschließend die Umsetzung von Basel II in nationales Recht auf:

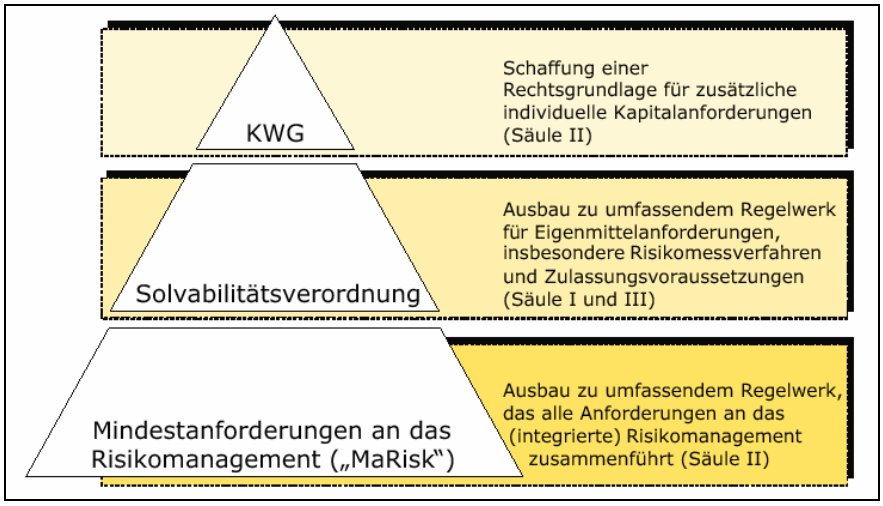

Abbildung 19: Regelungspyramide
Quelle: Entnommen aus: BaFin (Hrsg.) (2004), S. 96.

In den vorangegangen Abschnitten wurde Basel II und dessen Komponenten in Grundzügen erläutert. Dadurch sollte dem Leser neben der Internationalisierung der Rechnungslegung auch die Internationalisierungstendenzen der Bankenaufsicht näher gebracht werden. Im Anschluss wird auf den für das Eigenkapital besonders relevanten Aspekt der aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel eingegangen.

---

[713] Vgl. Meister, E. (2005), S. 5.
[714] Siehe beispielsweise Müller, M./Sternberg, C. (2006), Becker, A. (2006) oder Rosner-Niemes, S./Kastner, A. (2006).

5.4.3 Ermittlung der Eigenmittel

Die Definition für aufsichtsrechtliches Eigenkapital bleibt gemäß dem Baseler Ausschuss bis auf wenige Anpassungen bestehen.[715] Die Sonderregelungen zur Anrechnung gebildeter Wertberichtigungen in Abhängigkeit des gewählten Ansatzes werden an dieser Stelle vernachlässigt. Mit einer Überarbeitung der Eigenkapitaldefinition ist voraussichtlich in Basel III oder IV zu rechnen.[716] Grundsätzlich gibt es somit keine wesentliche Veränderung zu Basel I und dessen Übernahme in nationales Recht als Grundsatz I. Daher wird umgehend Bezug auf die Bedeutung der Regelungen für nationale Kreditgenossenschaften genommen.

Um die Beziehung zwischen dem KWG sowie der SolvV zu verdeutlichen, ist zu erwähnen, dass die **Angemessenheit** der Eigenmittel in der SolvV geregelt ist. Ein Institut verfügt dann über angemessene Eigenmittel, wenn es täglich zum Geschäftsschluss die Eigenkapitalanforderungen für Adressrisiken, für operationelle Risiken und die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken erfüllt.[717] Die Ermittlung der Risiken wurde in den vorherigen Abschnitten skizziert.

Für die **Ermittlung** der anrechenbaren Eigenmittel gelten weiterhin die Regelungen des § 10 KWG, wonach sie in die Bestandteile **haftendes Eigenkapital** und **Drittrangmittel** gegliedert werden. Das haftende Eigenkapital unterteilt sich in **Kern- und Ergänzungskapital**.[718] Es dient zur Deckung der gewichteten Risikoaktiva sowie der zu unterlegenden Beträge für die Risiken.

Die wesentlichen Posten des Kernkapitals für Kreditgenossenschaften sind nach § 10 II a 3 f. KWG deren

- Geschäftsguthaben,
- Rücklagen,
- Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und
- Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB.

---

[715] Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Hrsg.) (2004), S. 26.
[716] Vgl. Ernst & Young (Hrsg.) (2004), S. 9.
[717] Vgl. § 2 I 1 SolvV.
[718] Vgl. § 10 II 2 KWG.

Nicht zu vergessen ist, dass über investierende Mitglieder zumindest nach nationalem Recht bilanzielles Eigenkapital gewonnen werden kann, welches wiederum aufsichtsrechtliches Kernkapital darstellen würde. Abzuziehen sind die Geschäftsguthaben von zum Jahresende ausscheidenden Mitgliedern sowie deren Anteil an der Ergebnisrücklage gemäß § 73 III GenG. Weiterhin sind abzuziehen der Bilanzverlust des Vorjahres, immaterielle Vermögensgegenstände des Postens ‚Immaterielle Anlagewerte', die Korrekturposten gemäß § 10 III b KWG sowie Kredite an stille Gesellschafter, wenn diese über 25% des Kernkapitals ausmachen.[719]

Im Rahmen des genossenschaftlichen **Ergänzungskapitals** sind vor allem Vorsorgereserven nach § 340f HGB, Genussrechtskapital und Haftsummenzuschläge nach § 10 II b 8 KWG zu nennen. Damit Genussrechte dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden können, müssen sie nachfolgende Kriterien nach § 10 V KWG erfüllen:[720]

Kriterien nach § 10 V KWG
Verlustteilnahme in voller Höhe
Nachrangigkeit
Mindestursprungslaufzeit von fünf Jahren
Rückzahlungsanspruch nicht weniger als zwei Jahre
Vertrag über die Einlagen ohne Besserungsabreden und ausdrückliche schriftliche Aufklärung über Mindestlaufzeit und Rückzahlung

Tabelle 8: Kriterien zur Anerkennung von Genussrechten als haftendes Eigenkapital.

Auch bei der Erfüllung der genannten Kriterien zur Anerkennung als haftendes Eigenkapital spricht das KWG weiterhin von Genussrechtsverbindlichkeiten. Damit wird unterstrichen, dass es sich bei Genussrechtskapital nicht um (bilanzielles) Eigenkapital handelt. Innerhalb des Ergänzungskapitals werden weitere Klassifizierungen vorgenommen, welche die Anrechenbarkeit auf das Kernkapital[721] regeln.[722] Das haftende Eigenkapital ist durch gesetzlich festgelegte Abzüge zu

---

[719] Vgl. Bellavite-Hövermann, Y. et al. (2001), S. 58 ff sowie § 10 II a S. 2b KWG.

[720] Bei genauer Betrachtung ist festzustellen, dass die Kriterien zwar ähnlich zu denen der HFA-Stellungnahme 1/1994 sind, jedoch nicht identisch.

[721] Genussrechtsverbindlichkeiten gehören zur ersten Klasse und können damit bis zur Höhe von 100% des Kernkapitals berücksichtigt werden. Haftsummenzuschläge gehören zur zweiten Klasse und werden maximal bis zu 25% des Kernkapitals anerkannt.

[722] Vgl. Grill, W./Perczynski, H. (1998), S. 502.

korrigieren, die den §§ 10 ff. KWG zu entnehmen sind. Ergänzungskapital ist maximal bis zur Höhe des Kernkapitals anrechenbar.[723]

Drittrangmittel sind nach § 10 II c KWG insbesondere der Nettogewinn und kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten. Auch sie werden um hier zu vernachlässigende Abzugsposten korrigiert. Drittrangmittel dienen allerdings lediglich zur Deckung von Marktrisikopositionen. Sie und das Ergänzungskapital dürfen 250% des Kernkapitals nicht übersteigen.[724]

Für die Begriffe Kern- und Ergänzungskapital sowie Drittrangmittel werden regelmäßig auch die Begriffe Tier-1-, Tier-2- und Tier-3-Kapital verwendet. Der Solvabilitätskoeffizient wird auch als BIZ-Gesamtkapitalquote bezeichnet.[725]

Mithilfe der errechneten Eigenmittel[726] sowie der skizzierten Verfahren zur Messung der gewichteten Risikoaktiva und der Risiken kann der Solvabilitätskoeffizient ermittelt werden.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde insbesondere das bilanzielle Eigenkapital beleuchtet. Darüber hinaus wurde die Brücke zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital geschlagen sowie ansatzweise die Bedeutung des ökonomischen Eigenkapitals dargelegt. Die nachfolgende Abbildung beinhaltet die drei genannten Eigenkapitalbegriffe und stellt sie vergleichend gegenüber. Dazu ist zu erwähnen, dass die Deutsche Bundesbank lediglich ein Beispiel für die Abgrenzung der ökonomischen Eigenmittel nennt, da es keine Abgrenzung per Legaldefinition oder ähnliches gibt.[727]

---

[723] Vgl. § 10 II S. 3 KWG.
[724] Vgl. § 10 II c S. 2 KWG.
[725] Vgl. Deutsche Bank (Hrsg.) (2006), S. 140.
[726] Um den Anforderungen der SolvV sowie den neuen Verfahren zur Risikomessung zu genügen, werden bei dem haftenden Eigenkapital nach § 10 II 2 KWG Anpassungen vorgenommen. Man erhält dann das modifizierte verfügbare Eigenkapital nach § 10 I d KWG.
[727] Siehe Abschnitt 2.2.2.3.

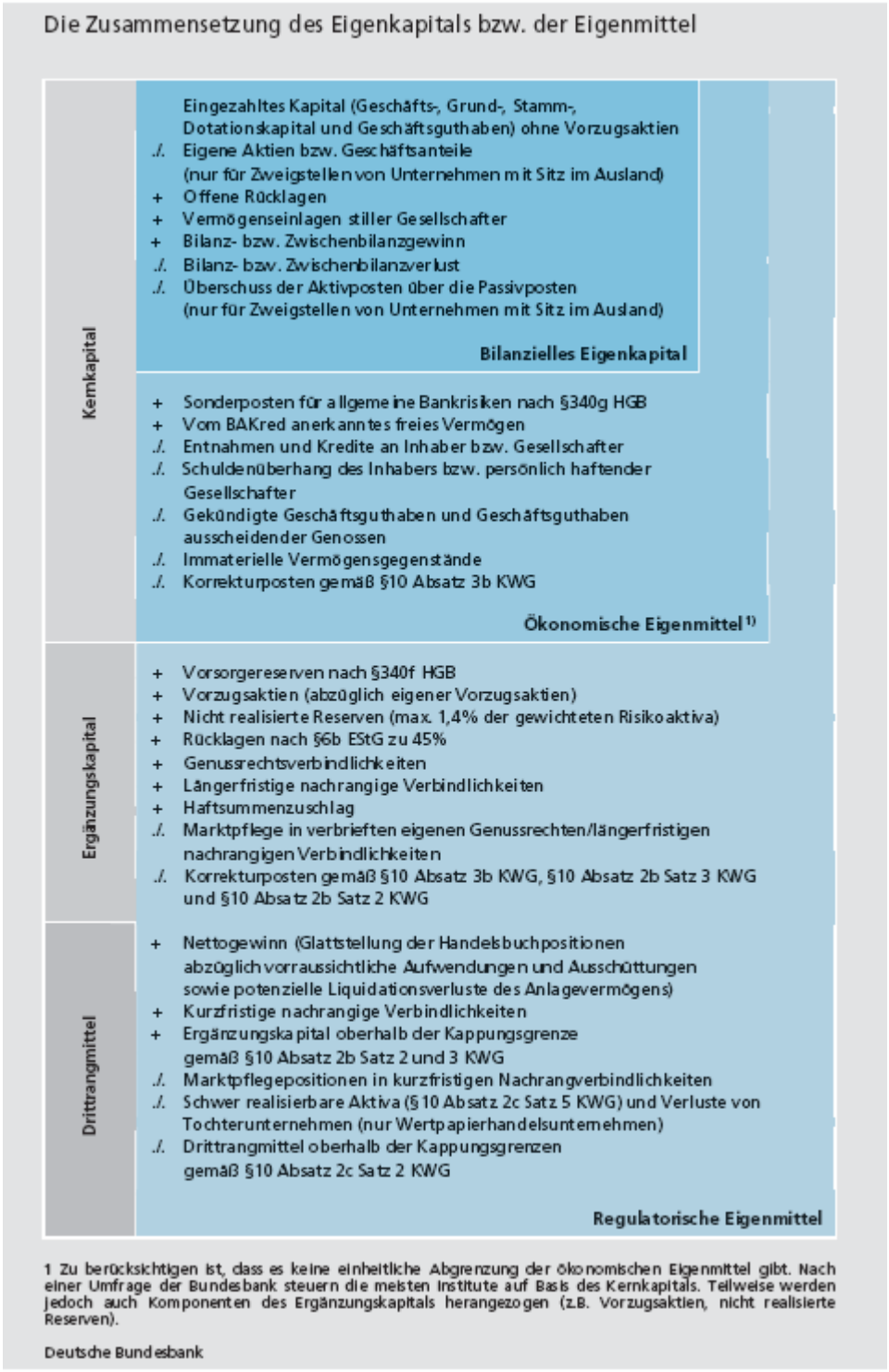

Abbildung 20: Die Zusammensetzung des Eigenkapitals bzw. der Eigenmittel
Quelle: Entnommen aus: Deutsche Bundesbank (2002), S. 43.

Wie der Abbildung zu entnehmen ist, entsprechen die ökonomischen Eigenmittel dem Kernkapital. Letzteres ist zwar insbesondere durch den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken umfangreicher als das bilanzielle Eigenkapital, jedoch durch die mangelnde Anrechenbarkeit des Ergänzungskapitals und der Drittrangmittel geringer als die aufsichtsrechtlich anrechenbaren Mittel.

Fraglich ist, anhand welcher Abschlüsse die Eigenmittel errechnet und gemeldet werden. Kreditinstitute ermitteln ihre Eigenmittel bisher regelmäßig anhand der handelsrechtlichen Einzelabschlüsse.[728] Dies trifft auch für Genossenschaftsbanken zu, da sie in der Mehrheit keinen Konzernabschluss erstellen und zumindest per 31. Dezember 2006 nicht nach den IFRS bilanziert haben.[729] Zukünftig sind jedoch gemäß § 10a VII 2 KWG die Eigenmittel beim Vorliegen einer Institutsgruppe auf Basis des Konzernabschlusses vorzunehmen. Dabei ist es unerheblich, ob dieser nach HGB oder IFRS erstellt wird.[730]

Wie im Kapitel über die bilanzielle Behandlung des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals jedoch deutlich geworden ist, können sich in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Rechnungslegungskonzeptionen für identische Finanzinstrumente unterschiedliche Klassifizierungen ergeben. Für die Überleitung beziehungsweise Korrektur für regulatorische Zwecke werden sog. *prudential filters* verwendet. Sie sorgen dafür, dass lediglich die aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel angerechnet werden. So sind bestimmte, durch die Zeitwertbilanzierung entstehende Effekte im Eigenkapital zu korrigieren. Dazu zählen beispielsweise die in die Neuberwertungsrücklagen eingestellten unrealisierten Gewinne. Diese würden ohne Korrektur Kernkapital darstellen, welches seinerseits nach regulatorischem Verständnis beste Haftungsqualität aufweist und die Nachhaltigkeit der Eigenmittel sichern soll.[731] Für den Einsatz solcher Filter spricht ebenso, dass die Eigenmittel der Banken international vergleichbarer werden – und das unabhängig von den angewendeten Bilanzierungsvorschriften.[732] Das Bundesmi-

---

[728] Vgl. BaFin (Hrsg.) (2006), S. 107.
[729] Siehe Abschnitt 6.2 zu den Ergebnissen der empirischen Untersuchung.
[730] Vgl. BaFin (Hrsg.) (2007), S. 112.
[731] Vgl. BaFin (Hrsg.) (2006), S. 108.
[732] Vgl. ebd.

nisterium für Finanzen hat daher zur Neutralisierung der IFRS-Effekte die sog. Konzernabschlussüberleitungsverordnung erlassen.[733]

Für den Fall, dass Genossenschaftsbanken nach den IFRS bilanzieren und darauf basierend ihre Eigenmittel errechnen, hat die deutsche Bankenaufsicht erklärt, dass das Geschäftsguthaben von Genossenschaftsbanken auch zukünftig vollständig als regulatorisches Eigenkapital anerkannt sein wird.[734] Entsprechend wird in § 10 II a 3 KWG das Geschäftguthaben eingetragener Genossenschaften weiterhin als Kernkapital angeführt.

5.5 Fazit

Die Systematik der anrechenbaren Eigenmittel wurde im vorigen Abschnitt dargelegt und ist ohne wesentliche Veränderungen gegenüber dem nur noch dieses Jahr übergangsweise geltenden Grundsatz I. Problematisch ist dabei, dass Genossenschaften sehr begrenzt in der Lage sind, über externe Zugangswege Kernkapital zu generieren. Dem könnte die neu geschaffene Möglichkeit der Eigenmittelgenerierung über die Aufnahme investierender Mitglieder entgegenwirken, über welche zukünftig aufsichtsrechtliches Kernkapital generiert werden kann. An dieser Stelle ist erneut eine Verzahnung der externen Rechnungslegung und der Bankenregulierung zu erkennen, da nur durch die Gesetzesnovellierung diese Möglichkeit geschaffen wurde. Im positiven Zusammenhang dazu dürfte die Nutzung risikosensitiverer Systeme für die optimierte Eigenmittelnutzung und Risikoeinschätzung stehen, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sich Investoren vor einem Engagement intensiv mit dem Unternehmen, dessen Steuerung sowie dessen Rentabilität beschäftigen.

Eine weitere Erkenntnis ist, dass das kreditgenossenschaftliche Geschäftguthaben im Falle einer Fremdkapitalbilanzierung nach IFRS dennoch aufsichtsrechtlich als Kernkapital anerkannt wird. An dieser Tatsache wird deutlich, dass sich die Kapitalqualifizierung für aufsichtsrechtliche Zwecke zwar der externen Rechnungslegung für informatorische Zwecke bedient, ihr jedoch nicht zwangsläufig folgt. In diesem Fall weist das genossenschaftliche Geschäftsguthaben die notwendige

---

[733] Vgl. BaFin (Hrsg.) (2007), S. 112.
[734] Vgl. Meister, E. (2006), S. 7.

Haftungsqualität auf, um regulatorisch als Kernkapital anerkannt zu werden. Daraus ergeben sich durch die möglichen bilanziellen Umklassifizierungen keine negativen Auswirkungen auf die anrechenbaren Eigenmittel und die Kreditvergabemöglichkeiten.

Wie die kreditgenossenschaftliche Situation hinsichtlich der Ermittlung der Risiken einzuschätzen ist und welche Konsequenzen daraus zu erwarten sind, wurde in der hiesigen Darstellung bewusst vernachlässigt, da als Ergänzung zur bilanziellen Eigenkapitalausstattung lediglich das aufsichtsrechtliche Eigenkapital als Bestandteil der Bankenregulierung im Fokus der Betrachtung stand.

Die bisherigen Ausführungen zu den Grundlagen sowie zu den bilanziellen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen geben Anlass dazu, ausgewählte Sachverhalte mittels einer empirischen Untersuchung zu analysieren. Diese Untersuchung, mit welcher die Auswirkungen der Internationalisierung sowie die Akzeptanz neuer Handlungsspielräume aufgezeigt werden sollen, ist Gegenstand des nachfolgenden Kapitels.

6. Empirische Untersuchung

In den formalen Wissenschaften, wie beispielsweise der Mathematik, werden Aussagen und Axiome regelmäßig über mathematische Beweisführungen hergeleitet. In den Wirtschaftswissenschaften dominiert hingegen ein kritischer Rationalismus.[735] Danach sind Theorien, Hypothesen oder Vermutungen nach strengen Kriterien zu untersuchen und zu bestätigen oder zu widerlegen. Als Instrumentarium dienen in der Regel die Methoden der empirischen Forschung, welche von den ersten Planungen über die Erhebung und Auswertungsverfahren bis hin zur Interpretation der Ergebnisse Bestandteil der Analyse sind. Die hier angewendeten Verfahren sowie der empirische Ablauf werden im folgenden Abschnitt über den Gang der Untersuchung dargestellt.

6.1 Gang der Untersuchung

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Grundlagenteil,[736] den jüngsten empirischen Arbeiten zu den Umstellungseffekten[737] sowie den Ausführungen zur Eigenkapitalausstattung[738] werden nachfolgend die hier zu untersuchenden Hypothesen vorgestellt. Im Anschluss an diese Ausführungen werden das Datenmaterial, die Überleitung von HGB nach IFRS sowie die zur Anwendung kommenden statistischen Verfahren erläutert.

6.1.1 Hypothesen

Hypothesen sind ein wesentlicher Bestandteil empirischer Untersuchungen. Um dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit zu genügen, beinhalten sie über den Einzelfall hinausgehende Behauptungen und sind (zumindest implizit) in einem widerlegbaren Konditionalsatz[739] formuliert.[740] Ausgangspunkt für Hypothesen sind entweder Theorien oder gut begründete Vermutungen. Sind solche sog. wissenschaftlichen oder inhaltlichen Hypothesen formuliert, werden sie im Rahmen der Vorhersage der Untersuchungsergebnisse in statistische Hypothesen übergeleitet,

---

[735] Vgl. Hauschildt, J. (2003), S. 4 ff.
[736] Siehe Kapitel 2.
[737] Siehe Abschnitt 3.1.
[738] Siehe Kapitel 4 und 5.
[739] Exemplarisch dafür können Satzkonstruktionen wie ‚wenn dann' oder ‚je desto' angeführt werden.
[740] Vgl. Bortz. J./Döring, N. (1995), S. 7.

in dem die vorhandenen Beziehungen oder Variablen des zu untersuchenden Kontextes operationalisiert werden und diese somit für statistische Verfahren mess- und auswertbar sind.[741] Ein besonderes Merkmal statistischer Hypothesen ist, dass sie grundsätzlich aus einem Hypothesenpaar bestehen – der Null- und der Alternativhypothese. Die **Nullhypothese** drückt inhaltlich stets aus, dass in der Grundgesamtheit keine besonderen Effekte bestehen oder unerwartete Veränderungen eintreten. Die **Alternativhypothese**, also die eigentliche Forschungshypothese, in der sich die eigentliche Untersuchungserwartung ausdrückt, widerspricht dieser Annahme.[742] Hypothesen können weiterhin gerichtet oder ungerichtet sein. Ungerichtete Hypothesen beinhalten keine Vermutung über die Richtung des Zusammenhangs zweier Variablen, während gerichtete Hypothesen bereits die Richtung des Zusammenhangs aufzeigen.[743]

Die Erkenntnisse der Kapitel 2 bis 5 geben Anlass, Vermutungen bezüglich der kreditgenossenschaftlichen Rahmenbedingungen und Eigenkapitalausstattung aufzustellen und diese in Form von Hypothesen zu testen. Die für diese Untersuchung formulierten Hypothesen untergliedern sich in mehrere Themenkreise. Dazu zählen die Erfüllung der Anwendungskriterien zur IFRS-Bilanzierung, der Umgang mit den Neuerungen durch die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes, der Einfluss der Rechtsform auf die Eigenkapitalhöhe nach IFRS sowie die Auswirkungen auf das genossenschaftliche Eigenkapital bei der unterstellten Anwendung der IFRS. Nachfolgend werden sowohl die Themenbereiche angeführt als auch die dazugehörigen Hypothesen dargestellt.

Wird im Folgenden von der **Größe** der Kreditgenossenschaft als Ordnungsmerkmal gesprochen, so bezieht sich dies grundsätzlich auf die **Bilanzsumme** zum 31. Dezember 2006.[744] Wird die Verpflichtung zur Bilanzierung nach IFRS beziehungsweise der Erfüllung der entsprechenden Kriterien thematisiert, dann bezieht sich dies ebenfalls auf den vorgenannten Stichtag. Eine tatsächliche Pflicht zur Bilanzierung nach den IFRS besteht für Genossenschaftsbanken für den Fall, dass

---

741 Vgl. Bortz. J./Döring, N. (1995), S. 10 ff.
742 Vgl. ebd., S. 24.
743 Vgl. ebd., S. 462.
744 Weist eine Kreditgenossenschaft zum 31. Dezember 2006 beispielsweise die drittgrößte Bilanzsumme aller zu diesem Zeitpunkt in Deutschland bestehenden Kreditgenossenschaften auf, so ist sie in der Rangfolge auf Position 3.

sie die bereits erläuterten Kriterien ab dem 1. Januar 2007 erfüllen. Im Hinblick darauf soll herausgefunden werden, welche Kreditgenossenschaften bereits im Vorfeld diese Kriterien erfüllen und entsprechend innerhalb von 2007 zumindest auf die neuen Rahmenbedingungen reagieren könnten.

Themenkreis A: Erfüllung der Kriterien zur Anwendung der IFRS

Grundsätzlich sind die IFRS größen- und rechtsformunabhängig konzipiert. Entscheidend sind die bereits erläuterten Kriterien der Konzernabschlusspflicht sowie der Kapitalmarktorientierung. Mit den zu diesem Themenkreis gehörenden Hypothesen soll aufgezeigt werden, wie viele Kreditgenossenschaften zum 31. Dezember 2006 die Kriterien für die verpflichtende Bilanzierung nach den IFRS überhaupt erfüllt haben. Dabei soll auch getestet werden, ob ein Zusammenhang zwischen der Größe der Kreditgenossenschaft und der Erfüllung der Kriterien besteht.

Nullhypothese 1: Wenn eine Kreditgenossenschaft die Kriterien für die Anwendung der IFRS erfüllt hat, dann ist diese Tatsache unabhängig von ihrer Größe.

Alternativhypothese 1: Je größer die Kreditgenossenschaft ist, desto eher erfüllt sie die Kriterien für die verpflichtende Bilanzierung nach IFRS.

Themenkreis B: Novellierung des Genossenschaftsgesetzes

Den Kreditgenossenschaften wurden durch die Novellierung zahlreiche Möglichkeiten eröffnet, den Kapitalabfluss durch Kündigungen stärker als bisher zu kontrollieren oder gar einzuschränken sowie Eigenkapital über investierende Mitglieder zu generieren. Fraglich ist jedoch, ob Genossenschaften von diesen neuen Möglichkeiten auch im Hinblick auf eine eventuell bevorstehende Bilanzierung nach IFRS Gebrauch machen. Daher soll zum einen untersucht werden, wie die neuen Regelungen von den Kreditgenossenschaften allgemein angenommen werden. Zum anderen gilt es herauszufinden, wie diejenigen Kreditgenossenschaften mit den neuen Möglichkeiten umgehen, welche die Kriterien zur Anwendung der IFRS per 31. Dezember 2006 bereits erfüllen.

Nullhypothese 2: Kreditgenossenschaften nutzen unabhängig von ihrer Größe die durch die Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes neu geschaffenen Möglichkeiten derzeit noch nicht.

Alternativhypothese 2: Kreditgenossenschaften nutzen grundsätzlich die Möglichkeiten, die Ihnen durch die GenG-Novellierung eingeräumt wurden. Dabei ist festzustellen: Je größer die Kreditgenossenschaften, desto eher nutzen sie die durch die Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes neu geschaffenen Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung und -erhaltung.

Themenkreis C: Rechtsformeinfluss auf die Eigenkapitalhöhe nach IFRS

Wie die Ergebnisse der in Abschnitt 3.1 angeführten empirischen Arbeiten aufgezeigt haben, hat die Bilanzierung nach IFRS tendenziell einen höheren Eigenkapitalausweis zur Folge als die Bilanzierung nach HGB. Ursache ist exemplarisch die Fair Value-Bewertung des Anlagevermögens, nach welcher beispielsweise stille Reserven gehoben und Vermögensgegenstände über die Anschaffungskosten hinaus bewertet werden. Weiterhin sind teilweise handelsrechtlich gestattete Rückstellungen nach IFRS nicht zulässig.

Nullhypothese 3: Wenn Kreditgenossenschaften nach IFRS bilanzieren oder eine solche Bilanzierung für die Zukunft erwogen wird, dann wird sich ihr Eigenkapital erhöhen.

Alternativhypothese 3: Entgegen der Vermutung eines höheren Eigenkapitalausweises durch die Anwendung der IFRS gegenüber dem HGB führen rechtsformspezifische Besonderheiten bei Genossenschaften[745] durch die IFRS-Bilanzierung zu einem niedrigeren Eigenkapital. Wenn also die IFRS auf Kreditgenossenschaften angewendet werden, dann sinkt der Eigenkapitalausweis im Vergleich zum HGB.

Themenkreis D: Eigenkapitalentwicklung in Abhängigkeit der Institutsgröße

In diesem Themenkreis gilt es herauszufinden, ob eine Eigenkapitalveränderung durch die Anwendung der IFRS größenunabhängig ist. Schließlich könnte es sein, dass größere Kreditgenossenschaften durch die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes **relativ** gesehen weniger Eigenkapital verlieren als kleinere.

---

[745] Siehe insbesondere Abschnitt 4.2.3 sowie Abschnitt 4.2.4.

Nullhypothese 4: Eine möglicherweise bestehende Eigenkapitalabweichung zwischen HGB und IFRS lässt keine Tendenzaussagen über die Größe der Kreditgenossenschaft zu. Wenn also die IFRS auf Kreditgenossenschaften angewendet werden, dann sind die daraus resultierenden Effekte auf die Eigenkapitalabweichung größenunabhängig.

Alternativhypothese 4: Wenn die IFRS auf Kreditgenossenschaften angewendet werden, dann ist die Eigenkapitalentwicklung größenabhängig. Eine Vermutung dabei könnte sein, dass sich größere Kreditgenossenschaften stärker mit den neuen Rahmenbedingungen auseinandersetzen und diese bilanzpolitisch nutzen.

Um diese Hypothesen prüfen beziehungsweise testen zu können, bedarf es der Erhebung aussagekräftiger Daten. Im folgenden Abschnitt wird daher auf die Datenerhebung, die Stichproben, die zur Erhebung verwendeten Instrumente sowie die Überleitungsrechnung für das Eigenkapital von HGB nach IFRS eingegangen.

6.1.2 Datenerhebung

6.1.2.1 Vorbemerkung

Die grundsätzliche Durchführbarkeit der Studie wurde auch vor dem Hintergrund der methodischen Absicherung der Vorgehensweise bereits in einem Pilotversuch anhand der Informationslage zum 31. Dezember 2005 für zehn Kreditgenossenschaften überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass alle notwendigen Informationen, wie beispielsweise zum bilanziellen Eigenkapital oder Erläuterungen aus den Geschäftsberichten in Erfahrung gebracht werden konnten. Im Rahmen dieser Vorstudie wurden die Geschäftsberichte ausgewertet und die Überleitungsrechnung entwickelt – eine empirische Befragung wurde indes nicht durchgeführt.

Für die vorliegende Untersuchung ist durchweg die Informationslage zum 31. Dezember 2006 entscheidend. Für diesen Untersuchungszeitpunkt sprechen insbesondere die Aktualität und Dynamik des Themas, welche sich beispielsweise in der verstärkten Aktivität von Interessengruppen widerspiegeln. Dies zeigt sich unter anderem in der Entwicklung neuer Vorschläge zur Kapitalabgrenzung.[746] Darüber hinaus ist insbesondere die Entwicklung der Kreditgenossenschaften inte-

[746] Vgl. Abschnitt 7.1.

ressant, welche die Kriterien für die IFRS-Bilanzierung zum Untersuchungszeitpunkt erfüllen, jedoch noch das Kalenderjahr 2007 für mögliche Gestaltungen nutzen können. Erstellt beispielsweise eine Kreditgenossenschaft per 31. Dezember 2006 einen Konzernabschluss und ist im Sinne der IFRS kapitalmarktorientiert, können innerhalb des Kalenderjahres 2007 Vermeidungs- oder Optimierungsstrategien durchdacht und ggf. realisiert werden.[747]

6.1.2.2 Datengrundlage und Stichproben

Die Gesamtheit aller Merkmalsträger wird als Grundgesamtheit bezeichnet. Eine Erhebung kann sich auf die vollständige Grundgesamtheit beziehen (Totalerhebung) oder nur auf Teile der Grundgesamtheit (Stichprobe).[748] Stichproben können wiederum in Form einer Zufallsauswahl oder einer bewussten Auswahl ermittelt werden. Neben den Vorteilen einer Stichprobenerhebung (z.B. geringerer zeitlicher Aufwand oder Kostenersparnis) sind damit auch Nachteile verbunden. Exemplarisch dafür sollen mögliche Fehler in der Stichprobe oder falsche Rückschlüsse von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit angeführt werden.[749]

Die zum Untersuchungszeitpunkt in Deutschland bestehenden Genossenschaftsbanken stellen die statistische Grundgesamtheit der Merkmalsträger dar. In einer jährlich aktualisierten Veröffentlichung vom BVR sind die Kreditinstitute nach ihrer Größe – gemessen an der Bilanzsumme – zum letzten Abschlussstichtag aufgeführt.[750] Zu diesem Stichtag gab es 1.253 Volks- und Raiffeisenbanken in Deutschland. Gemessen an der Bilanzsumme war die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG (APO) mit TEUR 32.949.730[751] die größte. Die kleinste war mit einer Bilanzsumme von TEUR 10.782[752] die Raiffeisenbank eG, Struvenhütten. An diesem Vergleich wird deutlich, dass das Spektrum der Kreditgenossenschaften durch erhebliche Größenunterschiede gekennzeichnet ist. Schließlich weist die genossenschaftsuntypische überregional aufgestellte APO eine über 3000-fach höhere Bilanzsumme auf, als die im Vergleich dazu provinzialische Raiffeisenbank eG, Struvenhütten.

---

747 Siehe auch Kapitel 7.
748 Vgl. Autorenkollektiv Freie Universität Berlin et al. (2000), S. 6.
749 Vgl. ebd., S. 162.
750 Vgl. BVR (Hrsg.) (2007).
751 Vgl. Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG (Hrsg.) (2007), S. 132.
752 Vgl. BVR (Hrsg.) (2007), S. 30.

Aufgrund der Anzahl der Kreditgenossenschaften wurde auf eine Totaluntersuchung verzichtet und stattdessen mit Stichproben gearbeitet. Wegen der Erkenntnis, dass die Grundgesamtheit mindestens in Bezug auf die Institutsgröße als **heterogen** einzuschätzen ist, sollte nicht allein mit einer **repräsentativen Stichprobe** gearbeitet werden. Dadurch sind Vergleiche zwischen den Stichproben möglich, die sich beispielsweise auf die Eigenkapitalveränderung oder die Erfüllung der IFRS-Kriterien beziehen. Die Grundgesamtheit wird daher mithilfe **zweier Stichproben** untersucht. Einerseits wird von allen Kreditgenossenschaften eine Stichprobe durch **Zufallsauswahl** von **vierzig** Genossenschaftsbanken ermittelt. Andererseits stellen die **vierzig größten** Kreditgenossenschaften eine eigene Stichprobe in Form einer bewussten Auswahl dar. Dadurch sind Vergleiche möglich und unterschiedliche Auswirkungen auf das bilanzielle Eigenkapital innerhalb des genossenschaftlichen Sektors können aufgezeigt werden.[753]

Um möglichst viele Institute, nämlich die maximale Zahl von 80, zu untersuchen, wurden die Stichproben ‚ohne Zurücklegen' gebildet. Damit ist gemeint, dass nach der Ziehung eines Merkmalsträgers dieser nicht wieder in die Grundgesamtheit gegeben wird und somit keine zweite Möglichkeit für diesen besteht, in die Stichprobe zu gelangen.[754] Bei der Zufallsziehung wurde darauf geachtet, dass sie zur Überprüfung von Hypothesen tatsächlich die Grundgesamtheit repräsentiert. Andernfalls kann es zu Stichprobenfehlern oder Verzerrungen kommen.[755] Daher wurde diese Stichprobe zuerst ermittelt. Für die Ziehung wurde ein Zufallsgenerator verwendet.[756] Im Anschluss daran wurde die Stichprobe der vierzig größten Institute gebildet.

Auf die Erhebungsinstrumente wird ausführlich in Abschnitt 6.1.2.2 eingegangen. Der Einfluss der Verfügbarkeit der Geschäftsberichte auf die Stichproben soll dennoch an dieser Stelle verdeutlicht werden, da diese die zentralen Informations-

---

[753] In der Literatur wird für die Anwendung diverser statistischer Verfahren für ein Stichprobenumfang von mindestens n = 30 plädiert (vgl. Bortz/Döring (1995), S. 391). Da der angegebene Stichprobenumfang als Mindestgröße zu verstehen ist, wurde für die vorliegende Untersuchung ein Sicherheitsaufschlag gewählt, so dass beide Stichproben mit n = 40 in die Untersuchung eingehen.

[754] Vgl. Autorenkollektiv Freie Universität Berlin et al. (2000), S. 155.

[755] Vgl. Bortz, J./Döring, N. (1995), S. 477.

[756] Der Zufallsgenerator ist auf der Internetseite http://www.agitos.de/zufallsgenerator.html hinterlegt.

quellen für die vorliegende Studie sind. Die Geschäftsberichte wurden entweder auf der Internetseite der Kreditinstitute zur Verfügung gestellt, zur Bestellung angeboten oder sie standen unentgeltlich im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de zum Download in der Rubrik ‚Veröffentlichungen: Rechnungslegung/Finanzberichte' zur Verfügung. Wurden Geschäftsberichte nicht vom Institut selbst zur Verfügung gestellt, sondern über das genannte Register ermittelt, so sind diese Institute mit einem ‚*' gekennzeichnet.

War der Geschäftsbericht einer in die Stichproben gezogenen Bank bis Ende Juni 2007 nicht verfügbar, wurde die entsprechende Stichprobe mit der nächst kleineren Kreditgenossenschaft aufgefüllt.[757] Deutlich wird diese Regel insbesondere bei der Stichprobe der vierzig größten Institute, da zur Vervollständigung dieser Stichprobe Banken bis zum Rang 56 berücksichtigt werden mussten. Dies lag in den überwiegenden Fällen daran, dass die Geschäftsberichte zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht publiziert waren. Als weitere Ursache für die Auffüllung der Stichproben ist zu ergänzen, dass die Bank für Sozialwirtschaft (Rang 9), die Vereinigte Volksbank Sindelfingen (Rang 31) sowie die Stuttgarter Volksbank (Rang 32) als AGs geführt werden und daher keine Berücksichtigung finden.

Einführend wurde bereits erwähnt, dass das Ordnungsmerkmal für die Größe einer Kreditgenossenschaft deren Bilanzsumme zum 31. Dezember 2006 ist. In diesem Zusammenhang gibt es eine Veröffentlichung des BVR, welche eine Auflistung aller Kreditgenossenschaften zum 31. Dezember 2006 – sortiert nach der Bilanzsumme – enthält.[758] Diese Veröffentlichung, welche bereits Anfang April 2007 zum Download auf den Seiten des BVR zur Verfügung steht, orientiert sich an den zu diesem Zeitpunkt erwarteten Bilanzsummen. Da die tatsächlichen Bilanzsummen der regelmäßig später veröffentlichten Geschäftsberichte mehrheitlich leicht von den erwarteten Summe abweichen, kam es in der Stichprobe der vierzig größten Kreditgenossenschaften in vier Fällen zu Rangverschiebungen. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf den weiteren Verlauf der Unter-

---

[757] Würde also beispielsweise der Geschäftbericht der 218-größten Kreditgenossenschaft nicht bis Ende Juni veröffentlicht sein, dann würde zum 1. Juli die Nummer 219 in die Zufallsstichprobe kommen. Würde Nummer 33 fehlen, dann wäre die Stichprobe der vierzig größten Banken um die Nummer 41 ergänzt worden.

[758] Vgl. BVR (Hrsg.) (2007).

suchungen.[759] In den nachfolgenden beiden Tabellen sind die zwei Stichproben dargestellt:

Stichprobe 1: die vierzig größten Kreditgenossenschaften			
lfd. Nr.	**Rang gem. Bilanz-summe**	**Name**	**Bilanzsumme (Werte in EUR)**
1	1	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	32.949.729.782,21
2	2	Berliner Volksbank eG	10.422.318.655,31
3	3	Sparda-Bank Baden-Württemberg eG	8.694.600.942,49
4	4	Sparda-Bank Südwest eG	7.702.508.116,44
5	5	Sparda-Bank West eG	6.487.846.681,17
6	6	BBBank eG, Karlsruhe	6.316.840.597,58
7	8	Sparda-Bank Berlin eG	4.918.951.062,08
8	10	Sparda-Bank Hessen eG	4.395.135.525,52
9	11	Sparda-Bank München eG	4.317.582.040,12
10	12	Mainzer Volksbank eG	4.253.849.159,97
11	15	Volksbank Mittelhessen eG	3.998.470.696,49
12	18	KD-Bank eG - die Bank für Kirche und Diakonie	3.787.083.034,29
13	19	LIGA Bank eG, Regensburg	3.512.419.472,99
14	20	Dortmunder Volksbank eG	3.187.897.022,05
15	21	Bank 1 Saar eG	3.124.172.344,33
16	22	Bank im Bistum Essen eG	3.110.521.072,50
17	23	Volksbank Paderborn-Höxter eG	2.980.848.314,75
18	24	Bank für Kirche und Caritas eG	2.966.150.629,39
19	25	DKM Darlehnskasse Münster eG	2.919.271.145,41
20	27	PSD Bank Rhein-Ruhr eG	2.876.992.042,69
21	28	Wiesbadener Volksbank eG	2.713.717.232,65
22	29	Volksbank eG, Villingen-Schwenningen	2.675.132.888,68
23	30	Sparda-Bank Hamburg eG	2.339.397.348,32
24	33	Münchner Bank eG	2.200.501.331,82
25	34	Volksbank Rhein-Neckar eG	2.126.102.589,15
26	35	Volksbank Freiburg eG	2.065.685.341,10
27	36	Volksbank Pforzheim eG	2.028.357.440,54
28	38	Sparda-Bank Münster eG	1.964.408.902,10
29	39	Volksbank Rems eG, Waiblingen	1.963.180.089,32
30	41	Volksbank Oberberg eG	1.896.618.731,53
31	44	Volksbank eG Gelsenkirchen-Buer	1.777.772.409,19
32	45	Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank	1.776.482.075,30
33	46	Volksbank Göppingen eG	1.721.790.485,26
34	47	PSD Bank RheinNeckarSaar eG	1.676.764.212,53
35	48	Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg	1.634.002.430,42
36	49	Volksbank Gütersloh eG	1.633.423.201,14
37	51	Ulmer Volksbank eG	1.602.874.865,09
38	53	Volksbank Offenburg eG	1.597.118.413,06
39	54	Pax-Bank eG*	1.579.089.729,52
40	56	Volksbank RheinAhrEifel eG	1.552.566.393,55

Tabelle 9: Stichprobe der größten Kreditgenossenschaften.

[759] Die Rangverschiebungen sind in Anlage 9 beschrieben.

Stichprobe 2: Zufallstichprobe			
lfd. Nr.	**Rang gem. Bilanz-summe**	**Name**	**Bilanzsumme (Werte in EUR)**
41	69	Volksbank Heilbronn eG	1.388.259.139,53
42	81	Volksbank Wetzlar- Weilburg eG	1.209.984.874,15
43	90	VR-Bank eG, Würselen*	1.128.499.942,17
44	104	Volksbank Herrenberg-Rottenb.*	1.036.026.068,87
45	112	Volksbank Backnang eG	986.355.026,22
46	122	Volksbank Darmstadt eG	946.862.866,44
47	151	Heidelberger Volksbank eG	846.205.394,79
48	174	VR-Bank Pinneberg eG	761.439.380,62
49	198	Volksbank Stade-Cuxhaven eG*	674.179.905,49
50	211	VR-Bank Memmingen eG*	668.010.055,68
51	227	Volksbank eG, Waltrop*	616.885.028,00
52	229	Volksbank Koblenz Mittelrhein eG*	611.015.611,39
53	266	Volksbank Arnsberg-Sundern eG*	551.669.833,05
54	285	Volksbank Regensburg eG	524.394.802,22
55	299	Raiffeisenbank München-Nord eG*	504.665.143,54
56	328	Raiffeisenbank eG, Heinsberg*	472.936.070,28
57	331	Volksbank Zuffenhausen eG	466.521.591,79
58	349	Volksbank Celler Land eG*	438.518.249,19
59	362	Volksbank Dorsten eG	429.469.855,28
60	369	Raiffeisenbank Kempten eG*	420.484.853,97
61	373	Volksbank Tübingen eG	410.462.322,23
62	425	Volksbank Köln-Nord eG*	369.550.383,89
63	548	Volksbank Niedergrafschaft eG*	277.910.395,97
64	563	Volksbank Spelle-Freren eG*	260.861.179,00
65	570	Volksbank Lüdinghausen-Olfen eG*	270.755.624,88
66	572	Volksbank Cloppenburg eG*	268.050.884,38
67	584	Raiffeisenbank Donaumooser L. eG*	264.097.069,26
68	609	Raiffeisenbank Ried eG	244.593.404,58
69	622	Raiffeisenbank Hammelburg eG*	244.421.229,01
70	675	Raiffeisenbank eG, Gundelfingen*	208.883.408,34
71	743	Volksbank Daaden eG	176.573.246,14
72	789	Volksbank Bösel eG*	158.496.323,46
73	808	Raiffeisenbank Aschberg eG*	148.593.681,90
74	895	Volksbank Lembeck-Rhade eG*	116.753.435,01
75	902	Volksbank Heiden eG*	112.737.111,12
76	988	Raiffeisenbank Mehring-Leiwen eG*	91.760.020,67
77	1.014	Raiffeisenbank Elbmarsch eG*	85.033.131,86
78	1.020	Volksbank Störmede eG*	84.082.476,59
79	1.103	Raiffeisenbank Junkersdorf eG*	60.293.337,33
80	1.115	Raiffeisenbank Lutzerather Höhe eG*	58.176.960,95

Tabelle 10: Zufallsstichprobe.

Wie in Stichprobe 1, gibt es auch in der Zufallsstichprobe eine Rangverschiebung, welche ebenfalls keine Auswirkungen auf den Fortgang der Untersuchung hat.[760]

Welche Informationen aus den Stichproben zum Testen der Hypothesen gewonnen werden, wird aus den nachfolgenden Abschnitten über die Erhebungsinstrumente und die Überleitungsrechnung von HGB nach IFRS deutlich.

6.1.2.3 Erhebungsinstrumente

In dieser Studie werden auf zwei Wegen Daten gewonnen. Wie bereits angedeutet, ist der **Geschäftsbericht** eine zentrale Informationsquelle, da aus ihm die Zusammensetzung des handelsrechtlichen Eigenkapitals sowie weitere Erläuterungen wie beispielsweise die Einführung einer Mindestkapitalquote zu entnehmen sind. Um die Aussagen der Geschäftsberichte zu untermauern, wurden zusätzlich die Satzungen der jeweiligen Institute gesichtet. Da die Satzungen grundsätzlich nur Mitgliedern zugänglich sind, konnten diese nicht für alle Institute der Stichproben eingesehen werden. Eine Übersicht der zur Verfügung gestellten Satzungen liegt dem Anhang in Form des Satzungsverzeichnisses bei.[761]

Ein Merkmal der Analyse von Geschäftsberichten ist, dass die daraus gewonnenen Informationen nicht selbst erhoben worden sind. Greift man auf bereits vorhandene Datenbestände zurück und wertet diese bezüglich neuer Fragestellungen mit eigenen Methoden aus, wird von einer **Sekundäranalyse** gesprochen. Grundsätzlich ist dabei die Qualität und Vollständigkeit der Daten zu hinterfragen und nicht selten ist festzustellen, dass trotz einer breiten bereits vorhandenen Datenbasis für die eigene Untersuchung noch weitere Informationen zu erheben sind.[762] Für die hier verwendeten Daten ist bezüglich deren Qualität festzuhalten, dass sie gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufbereitet und gegliedert sind sowie eine inhaltliche und betragsmäßige Prüfung durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände[763] vorgenommen wurde. Auf die Geschäftsberichte wird weiterhin im Rahmen der Überleitungsrechnung in Abschnitt 6.1.2.3 eingegangen. Mittels der Überleitungsrechnung wird ausgehend vom bilanziellen Eigenkapital nach HGB

---

[760] Der Rangtausch kann ebenfalls in Anlage 9 nachvollzogen werden.
[761] Weitere Informationen zu analysierten Geschäftsberichten und Satzungen sind Abschnitt 6.2.1 über die statistischen Vorbemerkungen im Rahmen der Ergebnisdarstellung zu entnehmen.
[762] Vgl. Bortz, J./Döring, N. (1995), S. 346 f.
[763] Siehe Abschnitt 2.3.5.1.

beziehungsweise RechKredV das bilanzielle Eigenkapital nach den IFRS unter Berücksichtigung der dort geltenden Rechnungslegungsvorgaben ermittelt.[764] Da die Überleitungsrechnung jedoch über die reine Datenerhebung hinausgeht und auswertenden Charakter hat, wird die konkrete Vorgehensweise nicht in diesem Abschnitt über die Erhebungsinstrumente dargestellt.

Grundsätzlich können weite Teile der Untersuchung mithilfe der Geschäftsberichte abgedeckt werden. Um dennoch einigen Fragestellungen zu Themen wie dem Spannungsverhältnis zwischen Mitgliederfluktuation und Mindestkapitalsockel oder vermehrten Sonderkündigungen nachgehen zu können, werden zusätzlich weitere Daten in Form einer **Primäranalyse** mittels eines Fragebogens erhoben.

Für die schriftliche Befragung anhand eines Fragebogens sprechen aus Sicht des Untersuchers die Kosten- und Zeitersparnis. Der Befragte dagegen kann den Zeitpunkt und Ort der Beantwortung selbst wählen, ist bei der Beantwortung anonym und wird daher auch nicht durch den Untersucher beeinflusst. Weiterhin bietet eine schriftliche Befragung eine hohe Standardisierung und lässt dem Befragten Zeit, Informationen zur Beantwortung zu sammeln.[765] Bei der schriftlichen Form der Befragung ist jedoch aufgrund der unkontrollierbaren Erhebungssituation sowie zur Erhöhung der Rücklaufquote insbesondere auf die verständliche Konstruktion und Handhabung des Fragebogens für den Befragten zu achten. Bei der Entwicklung des Fragebogens spielt z.B. die Formulierung der Fragen eine entscheidende Rolle. Sie können als Frage oder als Behauptung formuliert sein. Für die Erkundung konkreter Sacherverhalte gilt die Frageform jedoch als geeigneter – insbesondere dann, wenn sinnvolle Antwortalternativen bereits vorgegeben werden können.[766] Die Antworten werden weiterhin über die Wahl offener und geschlossener Fragen beeinflusst. Bei offenen Fragen ist damit zu rechnen, dass sie im Vergleich zu geschlossenen zu zeitaufwändig sind und der Befragte daher nur kurz, unvollständig oder gar nicht antwortet. Geschlossene Fragen schränken

---

[764] Siehe Abschnitt 4.2.
[765] Vgl. Schwarzer, R. (1983), S. 305.
[766] Behauptungen werden überwiegend dann formuliert, wenn es um die Meinung des Befragten zu bestimmten Themen geht oder Diskussionen angeregt werden sollen.

den Befragten im Hinblick auf den Antwortumfang zwar ein, doch wird dadurch die Auswertung erheblich erleichtert.[767]

Der nachfolgend abgebildete Fragebogen orientiert sich im Hinblick auf den Aufbau, die Konstruktion und die Formulierung der Fragen an Hinweisen und Checklisten zur Kontrolle von Interviewfragen aus der Forschung.[768]

Fragenkatalog

Kurzumfrage zur Novellierung des Genossenschaftsgesetzes und zur Eigenkapitalausstattung von Kreditgenossenschaften im Rahmen eines aktuellen Forschungsprojektes der Universität Ulm

Kreditinstitut:

Alle Fragen beziehen sich auf den Jahresabschluss zum 31.12.2006.

	Antwortmöglichkeiten	
1. Mindestkapital		
a. Besteht zum Stichtag ein Mindestkapital?	ja / nein	
b. Wenn ja, in welcher Höhe vom Geschäftsguthaben?	in %	in EUR
c. Wenn ja, besteht aus Ihrer Sicht ein Zusammenhang zwischen dem Mindestkapital und der Mitgliederfluktuation?	ja / nein	Begründung
d. Wenn nein, sehen Sie in 2007 eine Notwendigkeit zur Einführung eines Mindestkapitals?	ja / nein	Begründung
2. Investierende Mitglieder		
a. Wurde zum Stichtag Eigenkapital über investierende Mitglieder generiert?	ja / nein	
b. Wenn ja, in welcher Höhe vom Geschäftsguthaben?	in %	in EUR
c. Wenn ja, besteht aus Ihrer Sicht ein Interessenkonflikt zwischen originären und investierenden Mitgliedern?	ja / nein	Begründung
d. Wenn nein, ist die Zulassung investierender Mitglieder zur Eigenkapitalgenerierung kurz- oder mittelfristig ein vorstellbare Alternative?	ja / nein	Begründung
3. Auseinandersetzungsguthaben		
a. Wurde per Satzungsbeschluss die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (teilweise) eingeschränkt?	ja / nein	
b. Wenn ja, erläutern Sie bitte die Auswirkung je Anteil bzw. Mitglied.	Begründung	
4. Sonderkündigungen		
a. Kam es durch die Einführung eines Mindestkapitals, der Zulassung investierender Mitglieder oder der Einschränkung zur Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu Sonderkündigungen?	ja / nein	
b. Wenn ja, aus welchem der genannten Gründe?	Begründung	
c. Wenn ja, in welcher Höhe?	in EUR	
5. Kapitalmarkt, Genussrechtskapital		
a. Wird der Kapitalmarkt für die Emission von Genussrechten, Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren in Anspruch genommen oder sind derzeit Emissionen beantragt?	ja / nein	
b. Wenn ja, erfolgt die Emission ausschließlich im Freiverkehr?	ja / nein	

Prof. Dr. Reinhard Heyd
Diplom-Kaufmann Michael Beyer

Ulm, 9. Juli 2007

Abbildung 21: Fragebogen für die Kurzumfrage.

[767] Vgl. Bortz, J./Döring, N. (1995), S. 231 ff.
[768] Siehe beispielsweise Bortz, J./Döring, N. (1995), S. 224 f.

Zusätzlich zu den Antwortmöglichkeiten wurden Platzhalter für Anmerkungen geschaffen, die aus Gründen der Übersichtlichkeit in obiger Abbildung weggelassen wurde.

Die Fragen wurden im Hinblick auf die Auswertung so konzipiert, dass eine Antwort überwiegend mit ‚ja' oder ‚nein' (geschlossene Fragestellung), der Angabe eines Betrages oder einer Prozentzahl erfolgt. Einige Abschnitte erforderten zusätzliche Begründungen. Daher wurden diese Fragen offen formuliert. Weiterhin wurde der Fragebogen mit Blick auf die Rücklaufquote einfach und kurz gehalten. So werden beispielsweise die IFRS oder Kriterien zur Eigenkapitalabgrenzung nicht erwähnt. Die Umfrage wird durch ein Begleitschreiben ergänzt, welches den Adressaten insbesondere den wissenschaftlichen Zweck sowie den Ablauf näher bringen soll.[769] Dieses wurde den befragten Instituten mit dem Fragebogen in einer standardisierten Email übersandt.[770] Dabei orientiert sich der Aufbau des Begleitschreibens ebenfalls an Leitfäden aus der Wissenschaft.[771]

Für diese Untersuchung wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt. In einem ersten Schritt wurde der Fragebogen lediglich an die achtzig Kreditgenossenschaften versendet, welche in den beiden Stichproben enthalten sind. Anhand der Rücklaufquote sollte im Sinne einer Aufwands-Nutzen-Abwägung über die Ausweitung der Umfrage entschieden werden.[772]

Die aus den Geschäftsberichten gewonnenen handelsrechtlichen Informationen werden mithilfe eines standardisierten Schemas nach IFRS übergeleitet. Dieses Schema, die sog. Überleitungsrechnung, ist somit eng verzahnt mit dem Erhebungsinstrument Geschäftsbericht.

6.1.2.4 Überleitungsschema von HGB nach IFRS

Neben der Erhebung der Daten ist für diese Untersuchung ebenfalls entscheidend, wie von den Werten nach HGB auf die IFRS-Beträge übergeleitet wird. Schließ-

---

769 Das Begleitschreiben ist als Anlage 10 beigefügt.
770 Die standardisierte Email ist als Anlage 11 beigefügt. Die standardisierte Email im Rahmen der Nachfassaktion ist Anlage 12 zu entnehmen.
771 Siehe beispielsweise Richter, H. J. (1970), S. 148 f.
772 Siehe Abschnitt 6.2 zu den Ergebnissen der empirischen Untersuchung.

lich basieren die Hypothesen zum Teil gerade auf dem Vergleich zwischen den HGB-Zahlen und den geschätzten IFRS-Beträgen zum Untersuchungszeitpunkt.

Für das Berichtsjahr 2005 haben diverse Unternehmen erstmals einen IFRS-Abschluss veröffentlicht, welcher im Rahmen von Überleitungsrechnungen der Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnungspositionen erstellt wurde. Die Aufgabe der Überleitungsrechnung besteht darin, das Datenmaterial aus der einen Rechnungslegungskonzeption in die andere zu überführen sowie die sich ergebenden Unterschiede zwischen den Rechnungslegungssystemen zu erläutern. Das Eigenkapital (inklusive Jahresergebnis) wird dabei dergestalt übergeleitet, dass für alle anderen Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung die Abweichungen ermittelt werden, die durch die divergierenden Ansatz- und Bewertungsregeln entstehen. Es ergibt sich also zum einen ein residualer Posten aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der als Überschuss das bilanzielle Eigenkapital mehrt oder dieses im Falle eines Fehlbetrages mindert. Weiterhin ergibt sich das bilanzielle Eigenkapital als residualer Posten der Vermögenswerte abzüglich der Schulden.[773] Um den rechtsformspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen und den Fokus auf das kreditgenossenschaftliche Eigenkapital zu untermauern, wird – wie dieser Abschnitt aufzeigt – eine von diesem Verfahren abweichende Vorgehensweise gewählt. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass bei den bisherigen Studien wie beispielsweise von Krüger, Küting/Zwirner oder Burger/ Fröhlich/Ulbrich in der Regel zwei bestehende Abschlüsse miteinander verglichen und die Unterschiede erläutert wurden.[774] Bei der vorliegenden Studie werden die Beträge und Informationen des HGB-Abschlusses zugrunde gelegt, um die Auswirkungen nach IFRS ohne einen solchen Abschluss greifbar und quantifizierbar zu machen. Schließlich gibt es zum Untersuchungszeitpunkt von keiner deutschen Genossenschaftsbank einen Jahresabschluss nach IFRS.

Der hier verwendeten Überleitung liegt ein Schema zugrunde, welches mit Blick auf die kreditgenossenschaftlichen Besonderheiten entwickelt wurde und speziell die Überleitung des Eigenkapitals fokussiert. Ausgangswerte sind dabei die HGB-Abschlüsse zum Untersuchungsstichtag. Entsprechend des nachfolgenden Sche-

---

[773] Vgl. Küting, K./Zwirner, C. (2007), S. 143.
[774] Siehe Abschnitt 3.1.

mas wird die Überleitung für jede Kreditgenossenschaft der Stichprobe durchgeführt:

Institut: **Berliner Volksbank eG**		
Rang: **2**	HGB per 31.12.2006	IFRS per 31.12.2006
Gezeichnetes Kapital	259.859.028,00	0,00
Kapitalrücklage	0,00	0,00
Ergebnisrücklage		
Gesetzliche Rücklage	144.452.083,21	144.452.083,21
andere Ergebnisrücklage	110.898.447,97	110.898.447,97
Bilanzgewinn	12.650.000,00	12.650.000,00
Summe Eigenkapital nach HGB	527.859.559,18	
Aufschlag gem. emp. Studien (pauschal 20%)		105.571.911,84
ggf. Fonds für allgemeine Bankrisiken		0,00
ggf. Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00
ggf. Genussrechtskapital		0,00
Summe Eigenkapital nach IFRS		373.572.443,02
EK-Veränderung absolut		-154.287.116,16
EK-Veränderung in %		-29,23

Abbildung 22: Überleitung des Eigenkapitals von HGB auf IFRS für die Berliner Volksbank eG.

Die Summe des Eigenkapitals nach HGB entspricht dem aus der handelsrechtlichen Bilanz der jeweiligen Kreditgenossenschaft, in obigem Beispiel dem der Berliner Volksbank eG zum 31. Dezember 2006. Bei der Überleitung, deren inhaltliche Details zu den einzelnen Positionen sich aus dem vierten Kapitel ergeben, wurde mit einem pauschalen Aufschlag von 20% den Ansatz- und Bewertungsunterschieden zwischen HGB und IFRS Rechnung getragen und der residuale Charakter des Eigenkapitals berücksichtigt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein pauschales Korrektiv, basierend auf den Erkenntnissen der empirischen Studien zu den Umstellungseffekten auf das Eigenkapital handelt, welches die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zu berücksichtigen versucht. Die Größenordnung von 20% wurde bei diversen empirischen Erhebungen, die in Abschnitt 3.1 vorgestellt wurden, als durchschnittliche Eigenkapitalerhöhung festgestellt und soll daher als Richtwert dienen.[775] Mögliche Ursachen für diese Ansatz- und Bewertungsunterschiede wurden in Abschnitt 2.2.3 erläutert.

[775] Mit dem Rückgriff auf diese Informationen und deren Nutzung in der vorliegenden Studie handelt es sich streng genommen um eine weitere Verwendung von Sekundärdaten.

Der aus diesem Korrektiv resultierende Betrag wird zur Vereinfachung vollständig den anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben und nicht in rein bilanzielle Effekte sowie solchen aus der Gewinn- und Verlustrechnung unterschieden. Durch dieses Vorgehen soll ein aussagekräftigerer Vergleich ermöglicht werden, als lediglich die Eigenkapitalkriterien des IAS 32 auf Geschäftsguthaben etc. anzuwenden, jedoch Unterschiede aus Ansatz und Bewertung vollkommen zu vernachlässigen. Da der Fokus auf den genossenschaftsspezifischen Besonderheiten des Eigenkapitals liegt, wird auf diese Hilfskonstruktion zurückgegriffen und darauf verzichtet, für alle Positionen jedes analysierten Instituts die vollständige Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung überzuleiten. Zu betonen ist, dass keine der empirischen Untersuchungen sich ausschließlich mit Banken oder gar Kreditgenossenschaften beschäftigt hat. Die untersuchten Unternehmen waren in der Regel ein Querschnitt durch alle Branchen. Wie im vierten Kapitel erläutert, stellt der Fonds für allgemeine Bankrisiken im Gegensatz zum HGB nach IFRS vollständig Eigenkapital dar. Der Sonderposten mit Rücklageanteil ist in seine Fremd- und Eigenkapitalkomponente zu zerlegen und entsprechend zu bilanzieren. Da die Unternehmen in der Regel auf die Veröffentlichung der detaillierten Zusammensetzung dieses Postens verzichten, wird für diese Untersuchung unterstellt, dass sich der Posten jeweils hälftig aus Eigen- und Fremdkapital zusammensetzt. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken sowie die Eigenkapitalkomponente des Sonderpostens mit Rücklagenanteil können ebenfalls in den anderen Ergebnisrücklagen ausgewiesen werden. Alternativ sind zwecks besserer Information eigene Unterposten im Eigenkapital denkbar.

Wie in Kapitel 4 beschrieben, können Kreditinstitute grundsätzlich Eigenkapital über Genussrechte generieren. Dies hängt maßgeblich von der Ausgestaltung der Emissionsbedingungen ab.[776] Es ist jedoch in der Mehrheit der Fälle davon auszugehen, dass die bereits emittierten Genussrechte den Anforderungen des IAS 32 für eine Eigenkapitalqualifizierung nicht genügen. Da aufgrund der Vielzahl der Genussrechtsemissionen nicht alle Emissionsbedingungen eingesehen werden können, wird lediglich das Grundgeschäft auf die befristete Laufzeit überprüft. Liegt eine Befristung vor, wird diese für das gesamte Finanzinstrument unterstellt.

[776] Siehe Abschnitt 4.1.4.

Liegt bei einer bereits emittierten Tranche keine Befristung der Laufzeit vor und ist somit eine Emission zu vermuten, die den Eigenkapitalanforderungen des IAS 32 genügen soll, werden die Emissionsbedingungen im Einzelnen analysiert.

Mithilfe der Überleitungsrechnung als Hilfskonstruktion bei der Erhebung der Daten aus den Geschäftsberichten, der Geschäftsberichte selbst sowie der Fragebögen können zwar die notwendigen Informationen in Erfahrung gebracht werden, doch gilt es, diese qualitativ zu sichern. Die Qualität von Erhebungsinstrumenten lässt sich an drei Kriterien, sog. Gütekriterien, festmachen: Objektivität, Reliabilität und Validität.[777]

6.1.3 Gütekriterien

Gütekriterien können zur Absicherung der Untersuchungsqualität von Primär- und Sekundäranalysen herangezogen werden.[778] Sie dienen daher als Leitfaden für die wissenschaftlich korrekte Durchführung der vorliegenden Untersuchung.

Mit der **Objektivität** eines Erhebungsinstruments ist gemeint, dass die Untersuchungsergebnisse unabhängig vom Untersuchenden sind. Bei dieser sog. Anwenderunabhängigkeit wird zwischen der Durchführungs-, Auswertungs- und Interpretationsobjektivität unterschieden. Die Durchführungsobjektivität zielt darauf ab, die Erhebungssituation zu standardisieren und diese somit frei von Zufälligkeiten oder Variationen zu halten. Bei der Auswertungsobjektivität geht es um die vom Untersucher unabhängige Analyse der erhobenen Daten, die im Idealfall bei verschiedenen Auswertern zu den gleichen Ergebnissen führt. Die Interpretationsobjektivität ist dann gegeben, wenn aus gleichen Auswertungsergebnissen auch gleiche Schlüsse gezogen werden.[779]

Die Beschaffung der Geschäftsberichte sowie die sich anschließende Überleitung erfolgt standardisiert. Weiterhin sind die zu verarbeitenden Informationen bezüglich des Eigenkapitals sowie damit einhergehender Erläuterungen durch gesetzliche Vorgaben festgelegt. In der vorliegenden Studie können die Durchführungs- und Auswertungsobjektivität der **Sekundäranalyse** daher als gegeben angesehen

---

[777] Vgl. Lienert, G. A./Raatz, U. (1994), S. 7.
[778] Vgl. Bortz, J./Döring, N. (1995), S. 180.
[779] Vgl. Lienert, G. A./Raatz, U. (1994), S. 7 f.

werden. Da insbesondere aus dem statistischen Vergleich von Beträgen und Kennzahlen Schlüsse gezogen werden, ist die Interpretationsobjektivität aufgrund des numerischen Datenmaterials ebenfalls gewährleistet. Bei der **Primäranalyse**, die auf der Verwendung eines Fragebogens basiert, wurde die Durchführungsobjektivität durch ein standardisiertes Vorgehen erhöht.[780] Dieses beinhaltet das Anschreiben, den Aufbau des Fragebogens, den vorgegebenen Zeitrahmen sowie das wissenschaftliche Begleitschreiben. Weiterhin wurde die Kurzumfrage an alle Banken via Email am gleichen Tag versendet. Die Auswertungs- und Interpretationsobjektivität wurde insbesondere dadurch erreicht, dass überwiegend geschlossene Fragestellungen Verwendung fanden. So wurden Antwortmöglichkeiten wie 'ja/nein' sowie Angaben in Prozent und Euro vorgegeben. Offene Fragen wurden lediglich in Form ergänzender Begründungen gestellt.

Die **Reliabilität** oder Zuverlässigkeit kennzeichnet den Grad der Genauigkeit, mit dem die Daten gemessen werden.[781] In diesem Zusammenhang spielt insbesondere die Stabilität der Daten eine besondere Rolle. Damit ist gemeint, dass die zu erhebenden Daten zu einem Zeitpunkt dieselbe Ausprägung haben wie zu einem späteren Zeitpunkt. Wenn das Erhebungsinstrument also bei stabilen Daten dieselben Ergebnisse zu unterschiedlichen Zeitpunkten erzielt, ist es reliabel.

Die Informationen für die **Sekundäranalyse** stehen zum 31. Dezember 2006 für die Untersuchung mit der Publikation der Geschäftsberichte fest. Daher hat der Zeitpunkt der Untersuchungsdurchführung keinen Einfluss auf die Daten beziehungsweise deren Analyse. Bei der Sekundäranalyse ist somit die Reliabilität gewährleistet, da die Angaben und deren Herleitung als stabil bezeichnet werden können. Für die **Primäranalyse** kann nicht abschließend sichergestellt werden, welcher Mitarbeiter sich mit welcher Qualifikation des jeweiligen Instituts der Umfrage angenommen hat. Zwar wurde die Umfrage an die Leiter Rechnungswesen adressiert, damit geht jedoch kein Nachweis für die Richtigkeit der Angaben einher. Mangels praktikabler Alternativen bei der Untersuchungsdurchführung werden die Antworten als wahrheitsgemäß und qualitativ ausreichend angesehen.

---

[780] Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Befragten sich bei der Beantwortung der Kurzumfrage nicht in der gleichen Situation befinden und somit keine vollständige Durchführungsobjektivität gegeben ist.

[781] Vgl. Bortz, J./Döring, N. (1995), S. 181 f.

Die **Validität** oder Gültigkeit gibt an, wie gut ein Erhebungsinstrument in der Lage ist, genau das zu messen, was es messen soll. Ein Instrument ist daher vollkommen valide, wenn die Ergebnisse einen fehlerfreien Rückschluss auf die Merkmale zulassen.[782]

Die **Sekundäranalyse** zeichnet sich dadurch aus, dass sie bereits aufbereitete und geprüfte Daten zum Eigenkapital aufgreift, die nach den gesetzlichen Vorschriften gegliedert sind. Die Daten wurden also bereits in diesem Prozess – wenn auch nicht unter dem hier vorliegenden Fokus – einer Validierung unterzogen. Bei der **Primäranalyse** wurde im Hinblick auf die Validität darauf geachtet, die Fragen eindeutig, kurz sowie verständlich zu formulieren und auf diese Weise Interpretationsspielräume zu verringern. Weiterhin wurden Themenblöcke gebildet, um ggf. auftretende inhaltliche Überschneidungen zu vermeiden.

Nach der Erhebung und Aufbereitung der Daten (in diesem Fall der Überleitung nach IFRS) geht es im Fortgang der Untersuchung um die Auswertung und die Auswahl der dafür zur Verfügung stehenden Verfahren.

6.1.4 Statistische Auswertungsverfahren

6.1.4.1 Analyse zur Bestimmung der Auswertungsverfahren

Welche statistischen Verfahren zur Auswertung der erhobenen Daten angewendet werden, ist hauptsächlich vom Skalenniveau der Daten abhängig. Das Skalenniveau drückt aus, auf welche Art und Weise die Eigenschaften eines Objekts in Zahlen dargestellt werden können. Dies bedingt zum einen den Informationsgehalt und zum anderen die Anwendbarkeit von Rechenoperationen.[783] Die **Nominalskala** als niedrigstes Messniveau bezeichnet die Gleichheit oder Ungleichheit von Objekten (z.B. männlich = 0, weiblich = 1). Auf dem nächst höheren Skalenniveau bringt die **Ordinalskala** Objekte in eine Rangordnung, ohne dass Aussagen zur Größe der Abstände gemacht werden können (z.B. Vertrauenswürdigkeit eines Politikers, Skalierung von ‚sehr vertrauenswürdig' bis ‚gar nicht vertrauenswürdig').[784] Das zweithöchste Messniveau stellt die **Intervallskala** dar, die durch gleichgroße Skalenabschnitte gekennzeichnet ist (z.B. Celsiusskala zur

[782] Vgl. Lienert, G. A./Raatz, U. (1994), S. 10.
[783] Vgl. Backhaus, K. et al. (2000), S. XVIII.
[784] Vgl. Autorenkollektiv Freie Universität Berlin et al. (2000), S. 31 f.

Temperaturmessung). Die **Rational-** oder **Verhältnisskala** als höchstes Messniveau unterscheidet sich von der Intervallskala dadurch, dass ein natürlicher Nullpunkt existiert und das zu messende Merkmal sich an diesem nicht interpretieren lässt (z.B. Geschwindigkeit, Kosten oder Preise). Nominal- und Ordinalskala bezeichnet man als nichtmetrische Skalen, während Intervall- und Verhältnisskala sog. metrische Messniveaus abbilden.[785]

In der **Sekundäranalyse** werden Daten auf zwei Skalenniveaus erhoben. Dabei handelt es sich zum einen um die Euro-Beträge aus der Bilanz, welche verhältnisskaliert sind. Weiterhin wird auf Nominalskalenniveau ausgedrückt, ob die Kriterien für die IFRS-Bilanzierung erfüllt sind und ob ein Mindestkapital vorhanden ist oder andere Gesetzesnovellierungen genutzt wurden. Bei der **Primäranalyse** werden die Daten ebenfalls auf Nominal- (z.B. ‚ja/nein'-Anwortmöglichkeiten zur Kapitalmarktnutzung) und Verhältnisskalenniveau (z.B. Höhe der Eigenkapitalgenierung über investierende Mitglieder in Euro) erhoben.

Die Skalenniveaus der Daten bedingen die Möglichkeiten der statistischen Auswertungsverfahren, da die Daten aufgrund ihrer Qualität nicht für jedes Verfahren geeignet sind. Bei den Analyseverfahren ist zwischen **strukturen-prüfenden** und **strukturen-entdeckenden Verfahren** zu unterscheiden. Die Anwendung der erstgenannten Verfahren basiert auf der Vorstellung, dass es sachlogische oder theoretische Zusammenhänge zwischen den Variablen gibt, die es zu prüfen gilt. Die letztgenannten Verfahren zielen auf die Entdeckung noch unbekannter Zusammenhänge zwischen Variablen ab.[786] Bei den in Abschnitt 6.1.1 formulierten Hypothesen handelt es sich durchweg um solche, die der Prüfung von Variablenzusammenhängen dienen und nicht deren Entdeckung. In Abhängigkeit vom Skalenniveau der unabhängigen und abhängigen Variablen[787] können die strukturenprüfenden Verfahren entsprechend der nachfolgenden Übersicht eingeteilt werden:

---

[785] Vgl. Backhaus, K. et al. (2000), S. XIX.
[786] Vgl. ebd., S. XXI f.
[787] Die unabhängige Variable nimmt Einfluss auf die zu messende abhängige Variable.

		Unabhängige Variable	
	Skalenniveau	**metrisch**	**nominal**
Abhängige Variable	**metrisch**	Regressionsanalyse, Korrelationsanalyse	Varianzanalyse
	nominal	Diskriminanzanalyse, Logistische Regression	Kontingenzanalyse

Abbildung 23: Grundlegende strukturen-prüfende Verfahren
Quelle: In Anlehnung an: Backhaus, K. et al. (2000), S. XXII.

Es kann also festgehalten werden, dass durch die Variablen und deren Skalenniveau die Auswahl der anwendbaren statistischen Auswertungsverfahren eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die Hypothesen der vorliegenden Untersuchung. Wie angeführt, wird die eigentliche Forschungsfrage in der Alternativ- beziehungsweise Forschungshypothese abgebildet. Die nachfolgende Tabelle zeigt daher die Ergebnisse der Analyse der hier verwendeten Forschungshypothesen im Hinblick auf die Variablen und Skalenniveaus auf. Die ausführliche Darstellung der Hypothesen können den Ausführungen dem Abschnitt 6.1.1 entnommen werden.

Hypothese	**unabhängige Variable**	**Skalierung**	**abhängige Variable**	**Skalierung**
A1	Größe (in EUR)	Rationalskala	Anwendungs-kriterien erfüllt (ja/nein)	Nominalskala
A2	Größe (in EUR)	Rationalskala	Nutzung der Möglichkeiten der GenG-Nov. (ja/nein)	Nominalskala
A3	IFRS-Bilanzierung (ja/nein)	Nominalskala	Eigenkapital-entwicklung (in EUR und %)	Rationalskala
A4	Größe (in EUR)	Rationalskala	Eigenkapital-verlust (in EUR und %)	Rationalskala

Abbildung 24: Hypothesenanalyse und Skalenniveau.

Für die ersten beiden Hypothesen können aufgrund der Skalenniveaus der gemessenen Variablen die logistische Regression oder die Diskriminanzanalyse Anwendung finden. Beide Verfahren sind ebenso gut geeignet, aus der Ausprägung ein oder mehrerer unabhängiger Variablen die Zuordnung zu den Ausprägungen der

nominalskalierten abhängigen Variable abzuleiten.[788] Bezogen auf die Hypothesen A1 und A2 ließe sich also mithilfe beider Verfahren ermitteln, ob anhand der Größe der Kreditgenossenschaft Aussagen über die Erfüllung der Kriterien nach IFRS (A1) oder die Nutzung der Möglichkeiten der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes (A2) getroffen werden können. Da jedoch die logistische Regression eine Fallzahl > 100 voraussetzt,[789] kann diese hier nicht angewendet werden.

In Hypothese A3 soll untersucht werden, ob durch eine Bilanzierung nach IFRS der Eigenkapitalausweis sinkt. Betrachtet man allein das Skalenniveau der zu erhebenden Daten, so könnte die Varianzanalyse als mögliches Auswertungsverfahren zur Anwendung kommen. Anhand einer Varianzanalyse können mehrere Mittelwerte, also mehrere Teilgruppen einer Grundgesamtheit miteinander verglichen werden. Die Nullhypothese unterstellt, dass alle zu vergleichenden Mittelwerte der Grundgesamtheit gleich hoch sind. Um die Alternativhypothese zu bestätigen, müssen zwischen den betrachteten Gruppen signifikante Mittelwertsunterschiede bestehen. Diese können durch eine Varianzanalyse auch bei multiplen parallelen Vergleichstests identifiziert werden.[790] Die Anwendung der Varianzanalyse setzt jedoch eine Zufallsstichprobe voraus.[791] Da diese Forderung bei der hiesigen Untersuchung nicht durchweg erfüllt ist, muss ein normaler Mittelwertvergleich der Varianzanalyse vorgezogen werden.

Die Existenz eines Zusammenhangs zwischen zwei metrisch skalierten Variablen lässt sich mittels Korrelations- oder Regressionsanalyse berechnen. Korrelationsanalysen können herangezogen werden, um die genaue Größe und die Richtung des Zusammenhangs zu ermitteln.[792] Die Regressionsanalyse eignet sich darüber hinaus dazu, durch die Verknüpfung mehrerer unabhängiger Variablen die zugehörigen Werte der abhängigen Variable anhand der sog. Regressionsfunktion zu schätzen. Die Lage und Neigung der Regressionsgeraden kann so exakt bestimmt werden.[793] Sowohl die Berechnung der mathematischen Regressionsfunktion als auch die Ermittlung der exakten Lage der Trendgerade ist für die vorliegende Un-

---

[788] Vgl. hierzu auch Abschnitt 6.1.4.2.
[789] Vgl. Backhaus, K. et al. (2000), S. 107.
[790] Vgl. Brosius, F. (2006), S. 495.
[791] Vgl. ebd., S. 496.
[792] Vgl. hierzu auch Abschnitt 6.1.4.3.
[793] Vgl. Bleymüller, J./Gehlert, G./Gülicher, H. (1989), S. 139.

tersuchung nicht zielführend – zumal die Vorhersage durch Abweichungen von der Trendgerade abgeschwächt wird. Daher wird hier die Korrelationsanalyse angewendet.

Die für die vorliegende Untersuchung in Frage kommenden Auswertungsverfahren Mittelwertvergleich, Diskriminanzanalyse sowie Korrelationsanalyse sollen zur Erläuterung nachfolgend beschrieben werden.

6.1.4.2 Kennzahlen der deskriptiven Statistik

Um sich dem Datenmaterial anzunähern, bilden den Auftakt zu empirischen Untersuchungen erste Plausibilitätsprüfungen, um Auffälligkeiten bezüglich der Lage und Verteilung der Werte zu erkennen. Dafür werden zur Beschreibung der Daten Analysen von beispielsweise Mittelwerten, Extremwerten, Streuungsmaßen sowie von Ausreißern durchgeführt.[794]

Vergleiche von **Mittelwerten** können oftmals erste Erkenntnisse über die Merkmalsausprägungen zweier oder mehrerer Stichproben liefern. Auf diese Weise kann man untersuchen, ob sich Stichproben bezogen auf ein Merkmal im Durchschnitt unterscheiden oder nicht. Zudem lassen sich Anhaltspunkte für weitere Analysen gewinnen.[795] Durch die Betrachtung von **Extremwerten** (kleinster und größter Wert der jeweiligen Stichprobe) ist die Spannweite der Daten erkennbar. Ob ein Extremwert als sog. **Ausreißer** angesehen werden kann, hängt sowohl von der Lage als auch von der Verteilung der Werte in der betrachteten Stichprobe ab.[796] Für genauere Analysen kann es gegebenenfalls sinnvoll sein, eine Plausibilisierung der Ergebnisse unter Ausschluss möglicherweise auftretender Ausreißer durchzuführen, um so deren Einfluss bewerten zu können.

Eine gängige weiterführende statistische Datenanalyse ist der sog. **T-Test**, mit dem sich unter bestimmten Voraussetzungen überprüfen lässt, ob ein ermittelter Mittelwertunterschied zwischen zwei Stichproben auf einen entsprechenden Unterschied in der Grundgesamtheit schließen lässt. Eine notwendige Voraussetzung für die Anwendung eines T-Tests ist, dass es sich bei den untersuchten Gruppen

---

[794] Vgl. Brosius, F. (2006), S. 385.
[795] Vgl. ebd., S. 461.
[796] Vgl. ebd., S. 395.

ausschließlich um Zufallsstichproben handeln muss.[797] In dieser Untersuchung liegt jedoch mit der Analyse der vierzig größten Genossenschaftsbanken eine bewusste Auswahl vor. Somit findet dieses Verfahren keine Anwendung.

6.1.4.3 Diskriminanzanalyse

Die Diskriminanzanalyse ist ein Verfahren zur Analyse von Gruppenunterschieden. Sie ermöglicht es, die Unterschiedlichkeit von zwei oder mehreren Gruppen hinsichtlich einer Mehrzahl von Variablen zu untersuchen.[798] Ziel der Diskriminanzanalyse ist es, die Ausprägungen einer abhängigen (nominal- oder ordinalskalierten) Variablen (= Gruppenzugehörigkeit) durch die Werte einer oder mehrerer unabhängiger (metrischen) Variablen zu erklären. In einem ersten Schritt werden dafür die Zusammenhänge von den unabhängigen Variablen und der abhängigen Variable untersucht. In einem zweiten Analyseschritt werden diese Zusammenhänge dann genutzt, um Vorhersagen zur Gruppenzugehörigkeit zu treffen.[799]

So kann die Diskriminanzanalyse nicht nur Aussagen darüber treffen, ob sich zwei Gruppen hinsichtlich bestimmter Variablen signifikant voneinander unterscheiden oder welche Variablen für die Unterscheidung zwischen zwei Gruppen besonders geeignet sind. Die Diskriminanzanalyse kann auch der Vorhersage dienen, einen ‚neuen' Merkmalsträger aufgrund der Ausprägung seiner Merkmale einer bestimmten Gruppe zuzuordnen (= Klassifizierung).

Angewendet auf die vorliegende Untersuchung könnte beispielsweise die Größe einer Kreditgenossenschaft als metrisch skalierte unabhängige Variable herangezogen werden, um die Erfüllung der Kriterien nach IFRS als nominalskalierte, abhängige Gruppierungsvariable vorherzusagen. Die dahinter liegende Annahme lautet, dass die Kriterienerfüllung von der Institutsgröße abhängt, oder anders ausgedrückt, dass größere Kreditgenossenschaften die Kriterien nach IFRS eher erfüllen als kleinere. Somit kann die Merkmalsausprägung der unabhängigen Variable ‚Größe der Kreditgenossenschaft' zur Vorhersage der Zugehörigkeit zur Gruppe ‚Kriterien erfüllt' oder zur Gruppe ‚Kriterien nicht erfüllt' genutzt werden.

---

[797] Vgl. Brosius, F. (2006), S. 476.
[798] Vgl. Backhaus, K. et al. (2000), S. 146.
[799] Vgl. Brosius, F. (2006), S. 719.

6.1.4.4 Korrelationsanalyse

Die Korrelationsanalyse ist ein statistisches Verfahren, um die Stärke und Richtung eines linearen Zusammenhangs zwischen zwei Variablen zu bestimmen. Maße für Korrelationen sind sog. Korrelationskoeffizienten, deren Ausprägung zwischen -1 und +1 liegen kann. Bei intervallskalierten Daten einer Zufallsstichprobe lässt sich die Korrelation über Pearsons Korrelationskoeffizient berechnen, während ordinalskalierte Daten oder Daten aus einer bewussten Auswahl mit Kendalls und Spearmans Koeffizienten als Rangkorrelationen darstellbar sind.[800] Wie im Fortgang der Arbeit ersichtlich wird, basieren die im Rahmen dieser Untersuchung vorgenommenen Korrelationen durchweg auf intervallskalierten Daten, jedoch nicht nur auf normalverteilten Daten einer Zufallsauswahl. Daher wird zum Vergleich beider Stichproben auf den diesbezüglich robusteren Korrelationskoeffizienten nach Spearman zurückgegriffen. Bei Zusammenhängen, die allein die Zufallsstichprobe betreffen, wird zusätzlich der Korrelationskoeffizient nach Pearson angegeben.

Während das Vorzeichen die Richtung des Zusammenhangs zweier Variablen ausdrückt,[801] deutet die Höhe des Betrags des Korrelationskoeffizienten auf die Stärke des linearen Zusammenhangs hin.[802] Ein Korrelationskoeffizient von Null zeigt an, dass die gemessenen Variablen nicht zusammenhängen beziehungsweise nicht miteinander korrelieren, während ein Wert von +1 einen perfekt positiven und ein Wert von -1 einen perfekt negativen linearen Zusammenhang kennzeichnet.[803] Grafisch lässt sich die Korrelation von zwei Variablen in einem Koordinatensystem anhand eines Streudiagramms darstellen. Trägt man die Messwerte der Variablen gegeneinander ab, entsteht eine Punktwolke. Je enger sich die Messwerte um eine Gerade verteilen, desto größer ist der lineare Zusammenhang der beiden untersuchten Variablen. Umgekehrt gilt: Je weiter die Messwerte um eine

---

[800] Vgl. Bücker, R. (1993), S. 105 sowie Brosius, F. (2006), S. 514 ff.

[801] Das positive Vorzeichen weist auf einen positiven Zusammenhang hin, d. h. hohe Werte der einen Variablen gehen mit hohen Werten der anderen Variablen einher. Ein negatives Vorzeichen bedeutet, dass der Zusammenhang zwischen den Variablen negativ ist, d. h. hohe Werte der einen Variablen gehen mit niedrigen Werten der anderen Variablen einher.

[802] Vgl. Brosius, F. (2006), S. 513 ff. Eine Orientierungshilfe zur möglichen Interpretation des Betrags des Korrelationskoeffizienten kann in Brosius, F. (2006), S. 519 eingesehen werden.

[803] Vgl. ebd., S. 517.

Gerade streuen (im Extremfall ergibt sich eine kreisförmige Punktwolke), desto geringer ist die Korrelation.

Um den Sachverhalt der Korrelation inhaltlich greifbarer zu machen, sei an dieser Stelle ein **Beispiel** aus den vorliegenden Daten der Zufallsstichprobe[804] angeführt. Untersucht man beispielsweise den Zusammenhang zwischen der Größe der Kreditinstitute, gemessen an der Bilanzsumme nach HGB und der Höhe des Eigenkapitals nach HGB, ist ein erwartungsgemäß sehr starker Zusammenhang mit einem Korrelationskoeffizienten nach Spearman von r = 0,966 das Ergebnis.[805] Inhaltlich lässt sich dies relativ pragmatisch erklären, da das absolute Eigenkapital in der Regel mit der Größe des Unternehmens steigt. Das nachfolgende Streudiagramm, in welches eine Trendgerade[806] eingezeichnet ist, untermauert diese Aussage und stellt die Korrelation grafisch dar:

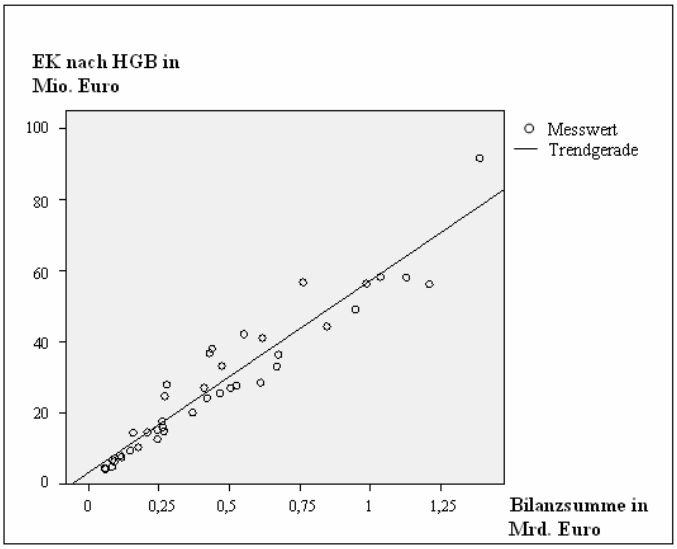

Abbildung 25: Beispielkorrelation von Größe und Eigenkapital nach HGB.

Um nachzuweisen, ob der innerhalb der Stichprobe ermittelte Zusammenhang auch in der Population aller Genossenschafsbanken vorliegt, kann das Ergebnis weiterhin auf Signifikanz getestet werden. Ein signifikantes Ergebnis ist ein Ergebnis, welches sich nicht mit der Nullhypothese vereinbaren lässt. Bei einem

---

804 Zur Zusammensetzung der Stichproben siehe Abschnitt 6.1.2.1.

805 Nach Pearson ergibt sich ein nahezu identischer Zusammenhang in Höhe von r = 0,956.

806 Der Verlauf der Trendgerade ist dadurch gekennzeichnet, dass die Abstände aller Messwerte möglichst gering sind.

solchen Ergebnis wird die Nullhypothese verworfen und die Alternativhypothese akzeptiert. Für den anderen Fall des nicht-signifikanten Ergebnisses wird die Alternativhypothese verworfen und die Nullhypothese beibehalten.[807]

Die Datenanalyse beziehungsweise die Anwendung der vorgestellten Verfahren wird mittels Excel und SPSS 14 vorgenommen. Bei SPSS 14 handelt es sich um ein Programm für statistische Analysen, welches neben der Anwendung statistischer Methoden auch vielfältige Grafik- und Auswertungsmöglichkeiten bietet.[808]

6.2 Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus den Analysen der entwickelten Hypothesen in zwei Schritten dargestellt. Im ersten Schritt erfolgt eine interpretationsfreie Darstellung der Untersuchungsergebnisse. Im zweiten Schritt, der Interpretation, wird den (möglichen) Ursachen für die Ergebnisse nachgegangen.

6.2.1 Statistische Vorbemerkung

In kommendem Abschnitt werden statistische Vorbemerkungen zur Erhebung angeführt, die eher organisatorischen Charakter haben und die Rahmenbedingungen der Stichprobe aufgreifen.

Die Stichproben sowie die Daten- und Informationsquellen wurden bereits vorgestellt. Um in eine der Stichproben zu gelangen, war entscheidend, dass der Geschäftsbericht bis Ende Juni 2007 publiziert wurde. Zur wissenschaftlichen Durchdringung dieses aktuellen Themas sollten jedoch weitere Informationen mittels einer empirischen Erhebung in Erfahrung gebracht werden. Daher wurde im Anschluss eine Kurzumfrage ausschließlich bei den Unternehmen der beiden Stichproben durchgeführt. Die Umfrage wurde am 9. Juli 2007 per Email an die Unternehmen mit der Bitte versendet, die Fragen bis zum 19. Juli 2007 zu beantworten.

Aus der Stichprobe der vierzig größten Genossenschaftsbanken antworteten **fünf Kreditgenossenschaften**, was einer Rücklaufquote von 12,5% entspricht. Bei der Zufallsstichprobe wurde die Kurzumfrage nur von **zwei Banken** zwecks Auswer-

[807] Vgl. Bortz, J./Döring, N. (1995), S. 463.
[808] Vgl. Brosius, F. (2006), S. 1 f.

tung zurück gesendet, was einer Rücklaufquote von 5% entspricht. Auf alle achtzig Institute bezogen, antworteten sieben Banken, also 8,75% der befragten Institute. Daraufhin wurde am 20. Juli 2007 eine Nachfassaktion durchgeführt. Hierbei hatten die verbleibenden 73 Kreditgenossenschaften erneut die Möglichkeit, an der Umfrage teilzunehmen und ihre Antworten bis zum 27. Juli 2007 einzureichen. Von dieser Gelegenheit machte indes nur **ein Institut** aus der Gruppe der größten vierzig Institute Gebrauch, sodass in dieser Stichprobe eine Rücklaufquote von insgesamt 15% vorliegt. Auf alle achtzig Institute bezogen, haben 10% geantwortet. Aufgrund der Rücklaufquote wurde von einer Ausdehnung der Umfrage abgesehen.

Weiterhin wurden zur Plausibilisierung der Ergebnisse die Satzungen der Kreditgenossenschaften angefordert, die in einer der beiden Stichproben enthalten sind. Da es sich um die Satzung der Mitglieder handelt und einige Genossenschaftsbanken für die Einsicht in die Satzung auch auf eine Mitgliedschaft seitens des Untersuchers bestanden, konnten nicht alle Satzungen eingesehen werden. Die Liste der eingesehenen Satzungen ist als Anlage in Form des Satzungsverzeichnisses beigefügt. Die Ergebnisse der kommenden Abschnitte wurden insgesamt mit 45 Satzungen plausibilisiert, wovon 28 Satzungen von der Gruppe der vierzig größten Kreditgenossenschaften stammen und 17 von den Instituten aus der Zufallsstichprobe. Dies betrifft beispielsweise die Zulassung investierender Mitglieder oder die Einschränkung des Auseinandersetzungsguthabens. Solche Sachverhalte sind in der Satzung näher zu bestimmen.

6.2.2 Überprüfung der Hypothesen

Zur Überprüfung der Hypothesen werden selbige einführend nochmals genannt. Für die ausführliche Darstellung wird jedoch auf Abschnitt 6.1.1 verwiesen.

6.2.2.1 Erfüllung der Kriterien zur Anwendung der IFRS

Im Themenkreis A gilt es im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kriterien zur verpflichtenden Anwendung der IFRS, nachfolgendes Hypothesenpaar zu überprüfen:

Nullhypothese 1: Wenn eine Kreditgenossenschaft die Kriterien für die Anwendung der IFRS erfüllt hat, dann ist diese Tatsache unabhängig von ihrer Größe.

Alternativhypothese 1: Je größer die Kreditgenossenschaft ist, desto eher erfüllt sie die Kriterien für die verpflichtende Bilanzierung nach IFRS.

6.2.2.1.1 Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Um herauszufinden, ob und gegebenenfalls welche Kreditgenossenschaften die Kriterien der Konzernabschlusspflicht sowie der Kapitalmarktorientierung erfüllt haben, findet ein zweistufiges Verfahren Anwendung. Hintergrund ist, dass die beiden Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen. In einem ersten Schritt wird analysiert, welche Kreditgenossenschaften zum 31. Dezember 2006 einen **Konzernabschluss** erstellt haben. Grundlage für diese Erkenntnisse sind die Geschäftsberichte 2006 der in den Stichproben enthaltenen Kreditgenossenschaften. Aufgrund der Ergebnisse, die nachfolgend abgebildet sind, wird auf die statistische Analyse mittels multivariater Verfahren verzichtet:

Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2006		
lfd. Nr.	**Rang gem. Bilanzsumme**	**Name**
3	3	Sparda-Bank Baden-Württemberg eG
4	4	Sparda-Bank Südwest eG
5	5	Sparda-Bank West eG
8	10	Sparda-Bank Hessen eG
9	11	Sparda-Bank München eG
23	30	Sparda-Bank Hamburg eG
29	39	Sparda-Bank Münster eG

Tabelle 11: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2006.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass insgesamt sieben Kreditgenossenschaften zum Untersuchungsstichtag einen Konzernabschluss erstellt haben. Dabei sind alle sieben Institute aus der Stichprobe der größten vierzig Genossenschaftsbanken und folglich keines aus der Zufallsstichprobe. Auffällig ist weiterhin, dass alle der aufgezeigten Kreditgenossenschaften der Gruppe der Sparda-Banken angehören, also sich unter den Konzernabschlusserstellern keine Volks- oder Raiffeisenbank befindet.

Für die Gruppe der vierzig größten Kreditgenossenschaften kann also festgehalten werden, dass 17,5% – nämlich die sieben oben genannten Sparda-Banken – einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2006 erstellt haben. An diesem Sachverhalt ist zu erkennen, dass ein alleiniger Rückschluss von der Zufallsstichprobe auf die

Grundgesamtheit nur bedingt zielführend ist und aus der gesonderten Betrachtung der größten Kreditgenossenschaften weitere Informationen gezogen werden können. Schließlich haben 0% der Kreditinstitute der Zufallsstichprobe einen Konzernabschluss erstellt.

Für die Erfüllung der IFRS muss neben der Konzernabschlusspflicht auch die **Kapitalmarktorientierung** zum Untersuchungsstichtag gegeben sein. Demzufolge kommen nur diese sieben Institute in Betracht, beide Kriterien erfüllt zu haben.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die begebenen Schuldverschreibungen der sieben Sparda-Konzerne:

Sparda-Bank	begebene Schuldverschreibungen 2005 in Mio EUR	begebene Schuldverschreibungen 2006 in Mio EUR	Fällige Schuldverschreibungen in 2007 in Mio EUR	Summe begebene Schuldverschreibungen Ende 2007 in Mio EUR	Trend
Baden-Württemberg eG	24,6	13,3	7,9	5,4	↓
Südwest eG	58,1	31,6	26,5	5,1	↓
West eG	145,8	139,0	55,6	83,4	↓
Hessen eG	20,7	20,2	4,9	15,3	↓
München eG	0,2	0,2	0,0	0,2	→
Hamburg eG	33,2	18,3	5,8	12,5	↓
Münster eG	86,6	86,7	1,7	85,0	→

Tabelle 12: Schuldverschreibungen der Sparda-Konzerne per 31. Dezember 2006.

Festzustellen ist, dass bis auf zwei Sparda-Banken (München und Münster) die übrigen ihren Bestand an begebenen Schuldverschreibungen reduzieren – jedoch bis zum 31. Dezember 2007 erwartungsgemäß nicht vollständig aus der Bilanz eliminieren. Abzuwarten bleibt in diesem Zusammenhang, inwiefern diese Politik im Hinblick auf eine mögliche Vermeidung der IFRS fortgesetzt oder gar durch kurzfristige Ergänzungsmaßnahmen noch forciert wird.[809] Die Sparda-Bank München weist lediglich 0,2 Mio. EUR aus und scheint daher grundsätzlich keine Ambitionen zu haben, Fremdkapital über Wertpapiere zu generieren. Auffällig hohe Volumina sind bei den Sparda-Banken Münster und West mit jeweils über 80 Mio. Euro vorhanden – eine vollständige Eliminierung scheint auch mit zusätzlichen Maßnahmen kaum realisierbar.

[809] Siehe Abschnitt 7.2.2.1 zur Vermeidung der Kapitalmarktorientierung.

Fraglich ist jedoch, ob eine Eliminierung zur Vermeidung der Kapitalmarktorientierung überhaupt notwendig ist. In Erinnerung seien an dieser Stelle die Eigenschaften der Kapitalmarktorientierung gerufen, nach der die Wertpapiere zur Erfüllung dieses Kriteriums an einem organisierten Markt gehandelt werden müssen.[810] Dabei ist festzustellen, dass scheinbar keine der Sparda-Banken ihre Schuldverschreibungen über eine Börse emittiert hat. Zumindest ergab die Recherche auf diversen Suchdiensten, wie der Emittentenliste der Website der Deutschen Börse, www.onvista.de oder www.comdirect.de, keine Hinweise auf eine Emission der oben genannten Sparda-Banken an einem organisierten Markt. Daher liegt trotz der begebenen Schuldverschreibungen keine Kapitalmarktorientierung und somit keine Pflicht zur Anwendung der IFRS vor.

6.2.2.1.2 Interpretation

Unbestritten ist, dass zum 31. Dezember 2006 keine Kreditgenossenschaft die Kriterien für die IFRS-Anwendung erfüllt hat. Fraglich ist jedoch, warum ausgerechnet die Sparda-Banken in sieben Fällen eine Konzernstruktur aufweisen. Denkbar wäre einerseits, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 290 HGB ff. gegeben sind und ein Konzernabschluss erstellt werden muss. Möglich ist indes auch, dass es interne Anforderungen seitens des Verbandes der Sparda-Banken gibt, nach welchen von einem Ausschöpfen der Wahlrechte abgesehen wird.

Nach § 296 II 1 HGB ergibt sich ein Konsolidierungswahlrecht für die Unternehmen, die für die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Als Beurteilungsmerkmale kommen beispielsweise die Höhe des Jahresergebnisses, die Bilanzsumme, die zu eliminierenden Konzernbeziehungen oder die Umsatzerlöse des Tochterunternehmens in Frage. Eine solche Abwägung mittels quantitativer Merkmale erfordert jedoch eine Gesamtbetrachtung, d.h. die Auswirkungen mehrerer Tochterunternehmen müssen insgesamt von untergeordneter Bedeutung sein und es sollte nicht lediglich auf ein einzelnes Merkmal abgestellt werden.[811]

Es könnte also durchaus sein, dass einige der Sparda-Banken, die einen Konzernabschluss erstellen, aufgrund verbandsinterner Vorgaben von dem genannten

[810] Siehe Abschnitt 4.2.1.2 zur Kapitalmarktorientierung.
[811] Vgl. Küting, K./Weber, C.-P. (2006), S. 138.

Wahlrecht keinen Gebrauch machen, dies aber im nächsten Jahr tun würden, wenn es um die tatsächliche Vermeidung der IFRS geht. Auf weiterführende Analysen der in die oben genannten Konzernabschlüsse einbezogenen Tochterunternehmen wird an dieser Stelle jedoch verzichtet, da sich am Ergebnis, nämlich dass kein Institut beide Kriterien erfüllt, nichts ändert.

6.2.2.1.3 Resümee

Keine der Kreditgenossenschaften weist zum 31. Dezember 2006 gleichzeitig die Konzernabschlusspflicht und die Kapitalmarktorientierung auf. Von den untersuchten Genossenschaftsbanken erstellen lediglich sieben einen Konzernabschluss, von denen alle zu der Stichprobe der größten vierzig Institute gehören. Da alle sieben Banken zur Gruppe der Sparda-Banken gehören, liegt die Vermutung nahe, dass verbandsinterne Vorgaben die Erstellung des Konzernabschlusses forciert haben und dass im Gegenzug die möglichen Wahlrechte zur Vermeidung eines Konzernabschlusses nicht vollständig ausgeschöpft wurden.

6.2.2.2 Novellierung des Genossenschaftsgesetzes

Themenkreis B beinhaltet nachfolgendes Hypothesenpaar, welches sich mit der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes auseinandersetzt:

Nullhypothese 2: Kreditgenossenschaften nutzen unabhängig von ihrer Größe die durch die Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes neu geschaffenen Möglichkeiten derzeit noch nicht.

Alternativhypothese 2: Kreditgenossenschaften nutzen grundsätzlich die Möglichkeiten, die Ihnen durch die GenG-Novellierung eingeräumt wurden. Dabei ist festzustellen: Je größer die Kreditgenossenschaften, desto eher nutzen sie die durch die Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes neu geschaffenen Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung und -erhaltung.

6.2.2.2.1 Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Die jüngste Novellierung des Genossenschaftsgesetzes vom Sommer 2006 brachte weitreichende Veränderungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen für Genossenschaften. Im Fokus der hiesigen Betrachtungen stehen im Hinblick auf die IFRS die Änderungen bezüglich des Mindestkapitals, der Zulassung investieren-

der Mitglieder sowie die Einschränkung der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.

Durch die Analyse der Geschäftsberichte, die Erkenntnisse aus der Kurzumfrage und die Plausibilisierungen mittels Satzungen gilt es herauszufinden, inwiefern Kreditgenossenschaften die ihnen neu eingeräumten Möglichkeiten zeitnah umsetzen.[812] Die nachfolgend angeführten Ergebnisse hinsichtlich der Realisierung genannter Alternativen sind eindeutig:

- In keinem der achtzig Geschäftsberichte per 31. Dezember 2006 besteht ein Mindestkapital. Würde ein solches bestehen, hätte dieses nach § 337 VI HGB ausgewiesen werden müssen.

- In keinem der achtzig Geschäftsberichte per 31. Dezember 2006 gibt es Hinweise auf die Zulassung investierender Mitglieder sowie auf die tatsächliche Generierung von Geschäftsguthaben über diese. Weiterhin weisen die in diesem Zusammenhang eingesehenen Satzungen auch keine Satzungsänderungen auf, die eine solche Zulassung ermöglicht hätten.

- In keinem der achtzig Geschäftsberichte per 31. Dezember 2006 wird die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen. Dies kann ebenfalls mittels der Satzungen plausibilisiert werden, in denen die Regelungen detailliert ausgeführt werden.

Die Erkenntnisse aus der Kurzumfrage bestätigen durchweg die angeführten Ergebnisse. Es kann also der Schluss gezogen werden, dass keine der untersuchten Kreditgenossenschaften zeitnah die neuen Gestaltungsmöglichkeiten für sich in Anspruch nimmt.

6.2.2.2.2 Interpretation

Für das eindeutige Ergebnis lassen sich mehrere Erklärungsansätze finden. Einerseits ist die **Zeitspanne** zu nennen, die den Kreditgenossenschaften zwischen der jüngsten Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes im Sommer 2006 bis hin zum Untersuchungszeitpunkt zur Verfügung stand. Berücksichtigt man ferner,

---

[812] Die bilanziellen Auswirkungen nach HGB und IFRS wurden bereits ausführlich im vierten Kapitel behandelt.

dass die Generalversammlungen regelmäßig im Frühjahr stattfinden,[813] war es vielen Kreditgenossenschaften in 2006 nicht mehr möglich, über Themen der Novellierung abzustimmen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zum Ende 2006 ohnehin keine Verpflichtung zur Anwendung der IFRS für Kreditgenossenschaften bestand. Bei diesem Argumentationsstrang, der lediglich auf den zeitlichen Aspekt als Ursache für die Nichtnutzung der Optionen abstellt, wäre jedoch zu erwarten, dass sich Kreditgenossenschaften für das Jahr 2007 mit diesen Möglichkeiten auseinandersetzen und gegebenenfalls zur Abstimmung bringen. Dem widerspricht allerdings die Einschätzung der Banken, die auf die Kurzumfrage geantwortet haben. Danach sah keines der Institute die Notwendigkeit zur Einführung eines Mindestkapitals im Hinblick auf den Jahresabschluss 2007 vor. Diese Einschätzung wird dadurch untermauert, dass die unter Hypothese 1 untersuchte Erfüllung der Anwendungskriterien für die IFRS regelmäßig nicht erfüllt war. Negative Konsequenzen, wie beispielsweise Sonderkündigungen, widersprechen einer Realisierung von Kapitalabflusshemmnissen derzeit ebenfalls. Bedeutender als die zeitliche Problematik für die Umsetzung scheint daher die **inhaltliche** Auseinandersetzung mit den IFRS. Grundsätzlich ist für die derzeitige Lage zu bestätigen, dass die IFRS aufgrund der Anwendungskriterien wohl in den nächsten Jahren nicht in den Fokus genossenschaftlicher Bilanzierung rücken. Dennoch sei an dieser Stelle auf die Entwicklungen der Bilanzierungsvorgaben hingewiesen, die auch in dieser Arbeit vorgestellt wurden. Als Beispiele können die IFRS für kleine oder mittelständische Unternehmen oder die Überlegungen zur grundsätzlichen IFRS-Verpflichtung für Banken angeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist durchaus davon auszugehen, dass es mittelfristig zu einer Ausweitung der IFRS kommen kann, nach welcher eine Vielzahl der Kreditgenossenschaften die dann gültigen Anwendungskriterien erfüllen.

6.2.2.2.3 Resümee

Im Rahmen dieser Untersuchung ist die Forschungshypothese, nach welcher Kreditgenossenschaften die Möglichkeiten durch die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes nutzen beziehungsweise in absehbarer Zeit nutzen wollen, abzu-

---

[813] Diese oftmals anzutreffenden Termine für Generalversammlungen hängen mit deren Aufgaben gemäß § 48 I GenG zusammen, nämlich der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresüberschusses.

lehnen. Es hat sich gezeigt, dass Genossenschaftsbanken dazu vorerst nicht bereit sind. Die akute Anwendung der IFRS ist nicht gegeben. Eine mögliche Ausdehnung der IFRS hat derzeit ebenfalls keine erkennbaren Auswirkungen auf die Bilanzierung von Kreditgenossenschaften. Mögliche negative Konsequenzen aus der Realisierung von Kapitalabflusshemmnissen werden somit gegenwärtig vermieden.

Unabhängig von der gegenwärtigen Einschätzung der Kreditgenossenschaften und der daraus resultierenden Bilanzierungspolitik kann jedoch der Frage nachgegangen werden, wie sich eine unterstellte Bilanzierung nach den IFRS per 31. Dezember 2006 auf die Kreditinstitute der beiden Stichproben auswirkt.

6.2.2.3 Rechtsformeinfluss auf die Eigenkapitalhöhe nach IFRS

Im Themenkreis C geht es um die Überprüfung des Rechtsformeinflusses beziehungsweise des Einflusses der genossenschaftsspezifischen Besonderheiten auf die Eigenkapitalhöhe nach den IFRS:

Nullhypothese 3: Wenn Kreditgenossenschaften nach IFRS bilanzieren oder eine solche Bilanzierung für die Zukunft erwogen wird, dann wird sich ihr Eigenkapital erhöhen.

Alternativhypothese 3: Entgegen der Vermutung eines höheren Eigenkapitalausweises durch die Anwendung der IFRS gegenüber dem HGB führen rechtsformspezifische Besonderheiten bei Genossenschaften durch die IFRS-Bilanzierung zu einem niedrigeren Eigenkapital. Wenn also die IFRS auf Kreditgenossenschaften angewendet werden, dann sinkt der Eigenkapitalausweis im Vergleich zum HGB.

6.2.2.3.1 Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Um zu untersuchen, wie sich das Eigenkapital durch die Überleitung verändert, werden die handelsrechtlichen Komponenten jedes Instituts der Stichproben gemäß den theoretischen Ausführungen des vierten Kapitels sowie der erläuterten Überleitungsrechnung transformiert. Ein erster Hinweis auf einen möglichen Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rechnungslegungskonzeption zeigt sich im Vergleich der absoluten und relativen Verände-

rung. Weiterhin können darauf basierend die beiden Stichproben über den jeweils resultierenden Mittelwert der Veränderung verglichen werden.

lfd. Nr.	Rang	Institut		Gezeichnetes Kapital	Kapital-RL	Gesetzliche RL	Andere Ergebnis-RL	Bilanzgewinn	Summe EK nach HGB	Pauschale EK-Erhöhung durch IFRS-Umstellung	Fonds für allg. Bank-risiken	SoPo mit Rücklage-anteil	Summe EK nach IFRS	Veränderung HGB zu IFRS in EUR / %
1	1	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	HGB	958.045.583,95	0,00	290.000.000,00	290.000.000,00	113.289.636,97	1.651.335.220,92					-481.778.539,77
			IFRS	0,00	0,00	290.000.000,00	290.000.000,00	113.289.636,97		330.267.044,18	146.000.000,00	0,00	1.169.556.681,15	-29,18
2	2	Berliner Volksbank eG	HGB	259.859.028,00	0,00	144.452.083,21	110.898.447,37	12.650.000,00	527.859.559,18					-154.287.116,16
			IFRS	0,00	0,00	144.452.083,21	110.898.447,37	12.650.000,00		105.571.911,84	0,00	0,00	373.572.443,02	-29,23
3	3	Sparda-Bank Baden-Württemberg eG	HGB	54.181.273,33	20.101.823,78	27.529.818,24	143.450.463,72	9.094.708,55	254.358.087,62					-3.309.655,81
			IFRS	0,00	20.101.823,78	27.529.818,24	143.450.463,72	9.094.708,55		50.871.617,52	0,00	0,00	251.048.431,81	-1,30
4	4	Sparda-Bank Südwest eG	HGB	100.830.340,00	35.285.275,31	26.896.233,56	110.892.459,37	18.891.681,29	292.795.990,13					-42.271.141,97
			IFRS	0,00	35.285.275,31	26.896.233,56	110.892.459,37	18.891.681,29		58.559.198,03	0,00	0,00	250.524.848,16	-14,44
5	5	Sparda-Bank West eG	HGB	65.849.368,00	0,00	45.328.652,77	113.510.000,00	12.976.803,08	237.664.823,85					-17.692.801,94
			IFRS	0,00	0,00	45.328.652,77	113.510.000,00	12.976.803,08		47.532.964,77	0,00	623.601,29	219.972.021,91	-7,44
6	6	BBBank eG	HGB	5.390.475,00	0,00	86.650.000,00	396.500.000,00	4.523.183,45	493.063.658,45					313.222.256,89
			IFRS	0,00	0,00	86.650.000,00	396.500.000,00	4.523.183,45		98.612.731,69	220.000.000,00	0,00	806.285.915,14	63,53
7	8	Sparda-Bank Berlin eG	HGB	33.504.162,15	16.762.384,77	26.338.009,19	33.352.931,75	6.238.221,20	116.195.709,06					-10.265.020,34
			IFRS	0,00	16.762.384,77	26.338.009,19	33.352.931,75	6.238.221,20		23.239.141,81	0,00	0,00	105.930.688,72	-8,83
8	10	Sparda-Bank Hessen eG	HGB	57.910.189,87	7.749.523,22	53.497.323,36	52.262.984,45	8.168.356,16	179.588.377,06					-21.992.514,46
			IFRS	0,00	7.749.523,22	53.497.323,36	52.262.984,45	8.168.356,16		35.917.675,41	0,00	0,00	157.595.862,60	-12,25
9	11	Sparda-Bank München eG	HGB	57.542.420,00	0,00	37.000.000,00	55.000.000,00	5.831.834,51	155.374.254,51					-26.467.569,10
			IFRS	0,00	0,00	37.000.000,00	55.000.000,00	5.831.834,51		31.074.850,90	0,00	0,00	128.906.685,41	-17,03
10	12	Mainzer Volksbank eG	HGB	68.760.155,83	4.259.572,66	33.065.171,16	64.034.828,34	8.186.413,41	178.306.141,90					-33.098.927,45
			IFRS	0,00	4.259.572,66	33.065.171,16	64.034.828,34	8.186.413,41		35.661.228,38	0,00	0,00	145.207.214,45	-18,56
11	15	Volksbank Mittelhessen eG	HGB	43.290.825,00	2.720,07	89.000.000,00	89.000.000,00	5.247.396,48	226.540.941,55					12.017.363,31
			IFRS	0,00	2.720,07	89.000.000,00	89.000.000,00	5.247.396,48		45.308.168,31	10.000.000,00	0,00	238.558.304,86	5,30
12	18	KD Bank eG	HGB	22.702.420,00	0,00	50.126.784,76	53.450.000,00	5.162.720,74	131.441.925,50					37.087.324,51
			IFRS	0,00	0,00	50.126.784,76	53.450.000,00	5.162.720,74		26.288.365,10	33.501.359,41	0,00	168.529.250,01	28,22
13	19	Liga Bank eG, Regensburg	HGB	20.700.300,00	0,00	15.550.000,00	71.700.000,00	2.425.030,79	110.375.330,79					20.574.766,16
			IFRS	0,00	0,00	15.550.000,00	71.700.000,00	2.425.030,79		22.075.066,16	19.200.000,00	0,00	130.950.096,95	18,64
14	20	Dortmunder Volksbank eG	HGB	55.646.101,89	0,00	32.000.000,00	93.000.000,00	9.285.134,28	189.931.236,17					340.145,34
			IFRS	0,00	0,00	32.000.000,00	93.000.000,00	9.285.134,28		37.966.247,23	18.000.000,00	0,00	190.271.381,51	0,18
15	21	Bank 1 Saar eG	HGB	30.228.001,36	0,00	45.120.000,00	63.500.000,00	5.162.764,52	144.010.765,88					-1.425.848,18
			IFRS	0,00	0,00	45.120.000,00	63.500.000,00	5.162.764,52		28.802.153,18	0,00	0,00	142.584.917,70	-0,99
16	22	Bank im Bistum Essen eG	HGB	18.793.500,00	0,00	30.298.046,75	27.246.493,36	1.726.522,91	78.064.563,02					9.319.412,60
			IFRS	0,00	0,00	30.298.046,75	27.246.493,36	1.726.522,91		15.612.912,60	12.500.000,00	0,00	87.383.975,62	11,94
17	23	Volksbank eG Paderborn-Höxter	HGB	62.610.678,95	0,00	48.350.000,00	43.630.000,00	7.345.807,45	161.936.486,40					-18.561.501,79
			IFRS	0,00	0,00	48.350.000,00	43.630.000,00	7.345.807,45		32.387.297,28	11.504.067,33	157.812,55	143.374.984,61	-11,46
18	24	Bank für Kirche und Caritas eG	HGB	4.171.200,00	0,00	36.886.614,40	24.000.000,00	1.498.685,36	66.556.499,76					45.640.099,95
			IFRS	0,00	0,00	36.886.614,40	24.000.000,00	1.498.685,36		13.311.299,95	36.500.000,00	0,00	112.196.599,71	68,57
19	25	DKM eG	HGB	5.093.100,00	0,00	61.900.000,00	39.879.289,13	2.467.689,40	109.340.078,53					53.774.915,71
			IFRS	0,00	0,00	61.900.000,00	39.879.289,13	2.467.689,40		21.868.015,71	37.000.000,00	0,00	163.114.994,24	49,18
20	27	PSD Bank Rhein-Ruhr eG	HGB	21.614.392,67	0,00	19.000.000,00	87.200.000,00	8.917.231,00	136.731.623,67					5.731.932,06
			IFRS	0,00	0,00	19.000.000,00	87.200.000,00	8.917.231,00		27.346.324,73	0,00	0,00	142.463.555,73	4,19

lfd. Nr.	Rang	Institut		Gezeichnetes Kapital	Kapital RL	Gesetzliche RL	Andere Ergebnis-RL	Bilanzgewinn	Summe EK nach HGB	Pauschale EK-Erhöhung durch IFRS-Umstellung	Fonds für allg. Bank-risiken	SoPo mit Rücklage-anteil	Summe EK nach IFRS	Veränderung HGB zu IFRS in EUR / %
21	28	Wiesbadener Volksbank eG	HGB	26.161.900,00	0,00	40.500.000,00	87.000.000,00	8.565.417,19	162.227.317,19					86.283.563,44
			IFRS	0,00	0,00	40.500.000,00	87.000.000,00	8.565.417,19		32.445.463,44	80.000.000,00	0,00	248.510.880,63	53,19
22	29	Volksbank eG, Villingen-Schwenn.	HGB	28.554.409,47	0,00	21.500.000,00	45.500.000,00	5.045.143,80	100.599.553,27					12.759.260,48
			IFRS	0,00	0,00	21.500.000,00	45.500.000,00	5.045.143,80		20.119.910,65	21.000.000,00	193.759,30	113.368.813,75	12,68
23	30	Sparda-Bank Hamburg eG	HGB	27.758.153,39	10.492.859,81	8.593.607,26	53.700.000,00	6.002.028,31	106.546.648,77					-6.448.823,64
			IFRS	0,00	10.492.859,81	8.593.607,26	53.700.000,00	6.002.028,31		21.309.329,75	0,00	0,00	100.097.825,13	-6,05
24	33	Münchner Bank eG	HGB	37.503.979,27	4.590.378,51	11.470.479,54	48.912.385,79	3.921.501,20	106.398.724,31					-11.334.324,34
			IFRS	0,00	4.590.378,51	11.470.479,54	48.912.385,79	3.921.501,20		21.279.744,86	4.755.000,00	134.910,07	95.064.399,97	-10,65
25	34	Volksbank Rhein-Neckar eG	HGB	26.806.277,62	0,00	29.600.000,00	40.620.000,00	3.677.241,66	100.703.519,28					11.334.426,24
			IFRS	0,00	0,00	29.600.000,00	40.620.000,00	3.677.241,66		20.140.703,86	18.000.000,00	0,00	112.037.945,52	11,26
26	35	Volksbank Freiburg eG	HGB	23.307.047,81	0,00	16.500.000,00	57.100.000,00	1.827.729,56	98.734.777,37					-3.560.092,34
			IFRS	0,00	0,00	16.500.000,00	57.100.000,00	1.827.729,56		19.746.965,47	0,00	0,00	95.174.685,03	-3,61
27	36	Volksbank Pforzheim eG	HGB	36.286.555,51	0,00	19.600.000,00	48.900.000,00	2.911.554,84	107.698.110,35					5.253.066,56
			IFRS	0,00	0,00	19.600.000,00	48.900.000,00	2.911.554,84		21.539.622,07	20.000.000,00	0,00	112.951.176,91	4,88
28	38	Sparda-Bank Münster eG	HGB	19.716.451,23	0,00	23.269.558,22	11.860.000,00	3.457.707,97	58.303.717,42					-8.055.707,75
			IFRS	0,00	0,00	23.269.558,22	11.860.000,00	3.457.707,97		11.660.743,48	0,00	0,00	50.248.009,67	-13,82
29	39	Volksbank Rems eG	HGB	45.133.796,12	0,00	33.800.000,00	36.900.000,00	3.880.499,27	119.714.295,39					-11.190.937,04
			IFRS	0,00	0,00	33.800.000,00	36.900.000,00	3.880.499,27		23.942.859,08	10.000.000,00	0,00	108.523.358,35	-9,35
30	41	Volksbank Oberberg eG	HGB	37.845.761,03	0,00	19.868.500,00	28.601.500,00	2.925.634,41	89.231.395,44					-19.989.776,94
			IFRS	0,00	0,00	19.868.500,00	28.601.500,00	2.925.634,41		17.846.279,09	0,00	9.705,00	69.241.618,50	-22,40
31	44	Volksbank eG Gelsenkirchen-Buer	HGB	27.543.909,64	19.678,09	54.113.417,69	31.855.652,91	2.269.250,68	115.801.909,01					-4.383.527,84
			IFRS	0,00	19.678,09	54.113.417,69	31.855.652,91	2.269.250,68		23.160.381,80	0,00	0,00	111.418.381,17	-3,79
32	45	Westerwald Bank eG	HGB	25.210.150,00	0,00	32.000.000,00	40.200.000,00	4.434.522,10	101.844.672,10					-4.819.273,98
			IFRS	0,00	0,00	32.000.000,00	40.200.000,00	4.434.522,10		20.368.934,42	0,00	21.941,60	97.025.398,12	-4,73
33	46	Volksbank Göppingen eG	HGB	37.069.510,24	0,00	15.470.000,00	38.165.000,00	2.048.454,30	92.752.964,54					-18.321.209,58
			IFRS	0,00	0,00	15.470.000,00	38.165.000,00	2.048.454,30		18.550.592,91	0,00	197.707,75	74.431.754,96	-19,75
34	47	PSD Bank Rhein-NeckarSaar eG	HGB	13.007.181,97	0,00	11.000.000,00	59.900.000,00	3.778.077,86	87.685.259,83					4.529.870,00
			IFRS	0,00	0,00	11.000.000,00	59.900.000,00	3.778.077,86		17.537.051,97	0,00	0,00	92.215.129,83	5,17
35	48	Volksbank eG, BraWo	HGB	18.227.881,64	245.550,72	27.230.000,00	78.760.000,00	9.879.877,69	134.343.310,05					20.165.020,62
			IFRS	0,00	245.550,72	27.230.000,00	78.760.000,00	9.879.877,69		26.868.662,01	11.500.000,00	24.240,25	154.508.330,67	15,01
36	49	Volksbank Gütersloh eG	HGB	19.281.499,55	0,00	27.700.000,00	60.000.000,00	2.701.563,12	109.683.062,67					45.655.112,98
			IFRS	0,00	0,00	27.700.000,00	60.000.000,00	2.701.563,12		21.936.612,53	43.000.000,00	0,00	155.338.175,65	41,62
37	51	Ulmer Volksbank eG	HGB	29.158.457,68	0,00	16.200.000,00	40.000.000,00	3.301.836,89	88.660.294,57					-10.142.520,77
			IFRS	0,00	0,00	16.200.000,00	40.000.000,00	3.301.836,89		17.732.058,91	1.000.000,00	283.878,00	78.517.773,80	-11,44
38	53	Volksbank Offenburg eG	HGB	17.759.248,78	0,00	9.700.000,00	37.600.000,00	5.241.202,75	70.300.451,53					10.300.841,53
			IFRS	0,00	0,00	9.700.000,00	37.600.000,00	5.241.202,75		14.060.090,31	14.000.000,00	0,00	80.601.293,06	14,65
39	54	Pax-Bank eG	HGB	12.182.750,00	0,00	7.700.000,00	29.120.000,00	3.138.752,65	52.141.502,65					13.245.550,53
			IFRS	0,00	0,00	7.700.000,00	29.120.000,00	3.138.752,65		10.428.300,53	15.000.000,00	0,00	65.387.053,18	25,40
40	56	Volksbank RheinAhrEifel eG	HGB	20.214.054,89	0,00	24.100.000,00	34.100.000,00	1.403.002,72	79.817.057,61					-4.250.643,37
			IFRS	0,00	0,00	24.100.000,00	34.100.000,00	1.403.002,72		15.963.411,52	0,00	0,00	75.566.414,24	-5,33
									7.424.659.817,30				7.218.247.271,47	-206.412.545,84
														-2,78

Tabelle 13: Überleitung der vierzig größten Kreditgenossenschaften.

lfd. Nr.	Rang	Institut		Gezeichnetes Kapital	Kapital-RL	Gesetzliche RL	Andere Ergebnis-RL	Bilanzgewinn	Summe EK nach HGB	Pauschale EK-Erhöhung durch IFRS-Umstellung	Fonds für allg. Bank-risiken	SoPo mit Rücklage-anteil	Summe EK nach IFRS	Veränderung HGB zu IFRS in EUR / %
41	69	Volksbank Heilbronn eG	HGB	24.402.117,70	0,00	28.800.000,00	34.700.000,00	3.849.143,18	91.751.260,88					2.513.134,48
			IFRS	0,00	0,00	28.800.000,00	34.700.000,00	3.849.143,18		18.350.252,18	8.565.000,00	0,00	94.264.395,36	2,74
42	81	Volksbank Wetzlar-Weilburg eG	HGB	18.949.031,51	0,00	17.555.000,00	17.555.000,00	2.214.104,09	56.273.135,60					9.505.595,61
			IFRS	0,00	0,00	17.555.000,00	17.555.000,00	2.214.104,09		11.254.627,12	17.200.000,00	0,00	65.778.731,21	16,89
43	90	VR-Bank eG, Würselen	HGB	10.411.951,61	0,00	16.800.000,00	28.700.000,00	2.227.807,25	58.139.758,86					1.216.000,16
			IFRS	0,00	0,00	16.800.000,00	28.700.000,00	2.227.807,25		11.627.951,77	0,00	0,00	59.355.759,02	2,09
44	104	Volksbank Herrenberg-Rottenb.	HGB	21.106.632,29	0,00	17.540.000,00	17.540.000,00	2.087.223,40	58.273.855,69					-9.451.861,15
			IFRS	0,00	0,00	17.540.000,00	17.540.000,00	2.087.223,40		11.654.771,14	0,00	0,00	48.821.994,54	-16,22
45	112	Volksbank Backnang eG	HGB	20.166.453,94	0,00	16.180.000,00	17.880.000,00	2.202.390,66	56.428.844,60					-8.827.995,59
			IFRS	0,00	0,00	16.180.000,00	17.880.000,00	2.202.390,66		11.285.768,92	0,00	52.689,43	47.600.849,01	-15,64
46	122	Volksbank Darmstadt eG	HGB	13.767.796,32	0,00	17.800.000,00	16.700.000,00	886.966,84	49.154.763,16					6.063.156,31
			IFRS	0,00	0,00	17.800.000,00	16.700.000,00	886.966,84		9.830.952,63	10.000.000,00	0,00	55.217.919,47	12,33
47	151	Heidelberger Volksbank eG	HGB	8.581.845,56	89.476,08	9.900.000,00	24.750.000,00	1.010.701,21	44.332.022,85					21.284.559,01
			IFRS	0,00	89.476,08	9.900.000,00	24.750.000,00	1.010.701,21		8.866.404,57	21.000.000,00	0,00	65.616.581,86	48,01
48	174	VR-Bank Pinneberg eG	HGB	11.307.050,00	0,00	16.900.000,00	27.770.000,00	790.535,89	56.767.585,89					9.631.031,59
			IFRS	0,00	0,00	16.900.000,00	27.770.000,00	790.535,89		11.353.517,18	9.400.000,00	184.564,41	66.398.617,48	16,97
49	198	Volksbank Stade-Cuxhaven eG	HGB	7.842.339,94	9.179.478,79	9.200.000,00	8.350.000,00	1.831.635,21	36.403.453,94					-530.149,15
			IFRS	0,00	9.179.478,79	9.200.000,00	8.350.000,00	1.831.635,21		7.280.690,79	0,00	31.500,00	35.873.304,79	-1,46
50	211	VR-Bank Memmingen eG	HGB	9.144.650,00	0,00	10.626.600,00	10.004.000,00	3.276.879,67	33.052.129,67					-2.244.724,07
			IFRS	0,00	0,00	10.626.600,00	10.004.000,00	3.276.879,67		6.610.425,93	0,00	289.500,00	30.807.405,60	-6,79
51	227	Volksbank eG, Waltrop	HGB	8.109.651,49	0,00	16.787.302,56	15.053.562,13	1.108.160,74	41.058.676,92					16.282.259,89
			IFRS	0,00	0,00	16.787.302,56	15.053.562,13	1.108.160,74		8.211.735,38	16.180.176,00	0,00	57.340.936,81	39,66
52	229	Volksbank Koblenz Mittelrhein eG	HGB	13.577.967,76	0,00	6.116.000,00	7.847.000,00	1.006.414,67	28.547.382,43					-7.868.491,27
			IFRS	0,00	0,00	6.116.000,00	7.847.000,00	1.006.414,67		5.709.476,49	0,00	0,00	20.678.891,16	-27,56
53	266	Volksbank Arnsberg-Sundern eG	HGB	12.866.167,12	0,00	12.500.000,00	15.500.000,00	1.302.221,87	42.168.388,99					5.567.510,68
			IFRS	0,00	0,00	12.500.000,00	15.500.000,00	1.302.221,87		8.433.677,80	10.000.000,00	0,00	47.735.899,67	13,20
54	285	Volksbank Regensburg eG	HGB	1.920.646,71	0,00	4.400.000,00	20.000.000,00	1.323.836,53	27.644.483,24					3.608.249,94
			IFRS	0,00	0,00	4.400.000,00	20.000.000,00	1.323.836,53		5.528.896,65	0,00	0,00	31.252.733,18	13,05
55	299	Raiffeisenbank München-Nord eG	HGB	3.774.864,37	0,00	6.500.000,00	16.223.080,54	510.126,32	27.008.071,23					1.626.749,88
			IFRS	0,00	0,00	6.500.000,00	16.223.080,54	510.126,32		5.401.614,25	0,00	0,00	28.634.821,11	6,02
56	328	Raiffeisenbank eG, Heinsberg	HGB	3.049.144,52	0,00	9.300.000,00	19.430.000,00	1.455.657,88	33.234.802,40					7.674.718,61
			IFRS	0,00	0,00	9.300.000,00	19.430.000,00	1.455.657,88		6.646.960,48	4.000.000,00	76.902,65	40.909.521,01	23,09
57	331	Volksbank Zuffenhausen eG	HGB	9.212.639,21	0,00	5.035.158,99	10.464.841,01	848.165,53	25.560.804,74					-2.000.478,26
			IFRS	0,00	0,00	5.035.158,99	10.464.841,01	848.165,53		5.112.160,95	2.100.000,00	0,00	23.560.326,48	-7,83
58	349	Volksbank Celler Land eG	HGB	5.673.753,70	0,00	13.140.000,00	18.060.000,00	1.215.624,56	38.089.378,26					9.444.121,95
			IFRS	0,00	0,00	13.140.000,00	18.060.000,00	1.215.624,56		7.617.875,65	7.500.000,00	0,00	47.533.500,21	24,79
59	362	Volksbank Dorsten eG	HGB	2.850.128,30	0,00	24.296.425,12	8.500.000,00	1.198.285,78	36.844.839,20					21.623.272,54
			IFRS	0,00	0,00	24.296.425,12	8.500.000,00	1.198.285,78		7.368.967,84	17.104.433,00	0,00	58.468.111,74	58,69
60	369	Raiffeisenbank Kempten eG	HGB	4.427.342,12	0,00	4.483.926,76	14.250.000,00	990.471,30	24.151.740,18					2.903.005,92
			IFRS	0,00	0,00	4.483.926,76	14.250.000,00	990.471,30		4.830.348,04	2.500.000,00	0,00	27.054.746,10	12,02

lfd. Nr.	Rang	Institut		Gezeichnetes Kapital	Kapital-RL	Gesetzliche RL	Andere Ergebnis-RL	Bilanzgewinn	Summe EK nach HGB	Pauschale EK-Erhöhung durch IFRS-Umstellung	Fonds für allg. Bank-risiken	SoPo mit Rücklage-anteil	Summe EK nach IFRS	Veränderung HGB zu IFRS in EUR / %
61	373	Volksbank Tübingen eG	HGB	9.407.513,50	0,00	8.150.000,00	8.150.000,00	1.351.760,21	27.059.273,71					1.504.341,24
			IFRS	0,00	0,00	8.150.000,00	8.150.000,00	1.351.760,21		5.411.854,74	5.500.000,00	0,00	28.563.614,95	5,56
62	425	Volksbank Köln-Nord eG	HGB	7.592.698,36	0,00	5.995.000,00	5.786.000,00	736.589,75	20.110.288,11					-3.570.640,74
			IFRS	0,00	0,00	5.995.000,00	5.786.000,00	736.589,75		4.022.057,62	0,00	0,00	16.539.647,37	-17,76
63	548	Volksbank Niedergrafschaft eG	HGB	1.280.456,42	0,00	13.000.000,00	13.000.000,00	649.636,78	27.930.093,20					7.805.562,22
			IFRS	0,00	0,00	13.000.000,00	13.000.000,00	649.636,78		5.586.018,64	3.500.000,00	0,00	35.736.655,42	27,95
64	563	Volksbank Spelle-Freren eG	HGB	2.241.344,78	3.433.606,19	6.795.000,00	4.804.614,75	352.645,10	17.627.210,82					1.284.097,38
			IFRS	0,00	3.433.606,19	6.795.000,00	4.804.614,75	352.645,10		3.525.442,16	0,00	0,00	18.911.308,20	7,28
65	570	Volksbank Lüding-hausen-Olfen eG	HGB	4.769.534,90	0,00	5.900.000,00	13.600.000,00	449.862,16	24.719.397,06					1.474.344,51
			IFRS	0,00	0,00	5.900.000,00	13.600.000,00	449.862,16		4.943.879,41	1.300.000,00	0,00	26.193.741,57	5,96
66	572	Volksbak Cloppenburg eG	HGB	1.938.367,06	0,00	5.818.000,00	6.488.785,67	588.964,00	14.834.116,73					1.476.821,09
			IFRS	0,00	0,00	5.818.000,00	6.488.785,67	588.964,00		2.966.823,35	449.364,80	0,00	16.310.937,82	9,96
67	584	Raiffeisenbank Donaumooser L. eG	HGB	2.774.563,64	0,00	4.050.000,00	8.550.000,00	582.171,74	15.956.725,38					416.791,44
			IFRS	0,00	0,00	4.050.000,00	8.550.000,00	582.171,74		3.191.345,08	0,00	0,00	16.373.516,82	2,61
68	609	Raiffeisenbank Ried eG	HGB	3.842.338,87	0,00	4.116.000,00	4.116.000,00	518.279,52	12.592.618,39					1.676.184,81
			IFRS	0,00	0,00	4.116.000,00	4.116.000,00	518.279,52		2.518.523,68	3.000.000,00	0,00	14.268.803,20	13,31
69	622	Raiffeisenbank Hammelburg eG	HGB	2.226.527,00	0,00	4.427.064,63	8.269.254,47	354.380,00	15.277.226,10					3.528.918,22
			IFRS	0,00	0,00	4.427.064,63	8.269.254,47	354.380,00		3.055.445,22	2.700.000,00	0,00	18.806.144,32	23,10
70	675	Reiffeisenbank eG, Gundelfingen	HGB	5.948.866,98	0,00	3.340.000,00	4.805.000,00	429.135,40	14.523.002,38					-3.044.266,50
			IFRS	0,00	0,00	3.340.000,00	4.805.000,00	429.135,40		2.904.600,48	0,00	0,00	11.478.735,88	-20,96
71	743	Volksbank Daaden eG	HGB	1.923.480,00	0,00	2.000.000,00	6.000.000,00	408.329,81	10.331.809,81					827.881,96
			IFRS	0,00	0,00	2.000.000,00	6.000.000,00	408.329,81		2.066.361,96	685.000,00	0,00	11.159.691,77	8,01
72	789	Volksbank Bösel eG	HGB	3.266.227,72	2.958.706,79	4.697.000,00	3.167.000,00	297.979,85	14.406.914,36					-404.844,85
			IFRS	0,00	2.958.706,79	4.697.000,00	3.167.000,00	297.979,85		2.881.382,87	0,00	0,00	14.002.069,51	-2,81
73	808	Raiffeisenbank Aschberg eG	HGB	1.981.597,25	0,00	3.407.166,53	3.559.812,51	376.968,70	9.325.544,99					-116.488,25
			IFRS	0,00	0,00	3.407.166,53	3.559.812,51	376.968,70		1.865.109,00	0,00	0,00	9.209.056,74	-1,25
74	895	Volksbank Lehmbeck-Rade eG	HGB	1.458.410,06	0,00	3.037.612,74	2.814.000,00	162.347,29	7.472.370,09					716.063,96
			IFRS	0,00	0,00	3.037.612,74	2.814.000,00	162.347,29		1.494.474,02	680.000,00	0,00	8.188.434,05	9,58
75	902	Volksbank Heiden eG	HGB	443.018,80	0,00	3.661.817,38	3.661.984,00	336.540,45	8.103.360,63					7.377.653,33
			IFRS	0,00	0,00	3.661.817,38	3.661.984,00	336.540,45		1.620.672,13	6.200.000,00	0,00	15.481.013,96	91,04
76	988	Raiffeisenbank Mehring-Leiwen eG	HGB	1.107.107,79	0,00	2.100.000,00	2.700.000,00	380.161,17	6.287.268,96					2.150.346,00
			IFRS	0,00	0,00	2.100.000,00	2.700.000,00	380.161,17		1.257.453,79	2.000.000,00	0,00	8.437.614,96	34,20
77	1014	Raiffeisenbank Elbmarsch eG	HGB	162.400,00	5.112,92	3.358.000,00	2.969.000,00	258.074,16	6.752.587,08					3.588.117,42
			IFRS	0,00	5.112,92	3.358.000,00	2.969.000,00	258.074,16		1.350.517,42	2.400.000,00	0,00	10.340.704,50	53,14
78	1020	Volksbank Störmede eG	HGB	848.364,25	0,00	1.340.487,32	2.250.000,00	398.617,25	4.837.468,82					1.619.129,51
			IFRS	0,00	0,00	1.340.487,32	2.250.000,00	398.617,25		967.493,76	1.500.000,00	0,00	6.456.598,33	33,47
79	1103	Raiffeisenbank Junkersdorf eG	HGB	547.294,69	0,00	1.718.000,00	1.581.000,00	289.432,36	4.135.727,05					1.579.850,72
			IFRS	0,00	0,00	1.718.000,00	1.581.000,00	289.432,36		827.145,41	1.300.000,00	0,00	5.715.577,77	38,20
80	1115	Raiffeisenbank Lutzerather Höhe eG	HGB	331.348,37	0,00	821.481,61	3.220.000,00	103.077,00	4.475.906,98					2.565.865,17
			IFRS	0,00	0,00	821.481,61	3.220.000,00	103.077,00		895.181,40	2.000.000,00	2.032,15	7.041.772,15	57,33
									1.131.644.289,38				1.252.119.685,08	120.475.395,70
														10,65

Tabelle 14: Überleitung der Zufallsstichprobe.

Damit die Höhe des Eigenkapitals nach HGB mit der Höhe nach den IFRS verglichen werden kann, wurden die institutsspezifischen Veränderungen jeweils absolut und prozentual ermittelt. Um ein Gefühl für die Spannbreite der Eigenkapitalveränderung zu bekommen, werden nachfolgend für beide Stichproben auch die Minimal- und Maximalwerte der Veränderung des Eigenkapitals durch die Überleitung von HGB nach IFRS aufgezeigt. Aufgrund der erheblich variierenden Unternehmensgrößen wird überwiegend mit prozentualen Veränderungen des Eigenkapitals gearbeitet.

Bei der Stichprobe der größten vierzig Kreditgenossenschaften ergibt sich aus diesen Analysen über alle Genossenschaftsbanken eine gesamte Eigenkapitalminderung durch die Umwandlung nach IFRS von 206.412.545,84 Euro, was einer Abnahme von etwa 2,78% entspricht. Die höchste relative Eigenkapitalminderung mit 29,23% hat die Berliner Volksbank eG zu verzeichnen. Der relative Maximalzuwachs an Eigenkapital ist mit 68,57% bei der Bank für Kirche und Caritas eG festzustellen.

Bei der Zufallsstichprobe hingegen zeigt sich ein deutlich abweichendes Ergebnis. Durch die Überleitung nach IFRS wurde hier ein Zuwachs von 120.475.395,70 Euro realisiert, was einer Zunahme von etwa 10,65% entspricht. Der mit 27,56% relativ stärkste Eigenkapitalverlust ist bei der Volksbank Koblenz Mittelrhein eG zu verzeichnen, während die Volksbank Heiden eG mit 91,04% ihr bilanzielles Eigenkapital fast verdoppelt hat.

Die Forschungshypothese, die letztlich aus dem Theorieteil der Untersuchung abgeleitet wurde, beinhaltet die Vermutung, dass das Eigenkapital durch die Umwandlung nach IFRS durchweg abnimmt. Dieses Ergebnis kann nur für die Stichprobe der vierzig größten Kreditgenossenschaften bestätigt werden, welche einen umstellungsbedingten Eigenkapitalverlust von etwa 2,8% zu verzeichnen haben. Fraglich ist daher, warum in den beiden Stichproben unterschiedliche durchschnittliche prozentuale Veränderungen auftreten. Dies bezieht sich nicht nur auf die Höhe der durchschnittlichen Veränderung, sondern auch auf die entgegengesetzte Richtung der Eigenkapitalentwicklung.

Ein möglicher Erklärungsansatz für die Untersuchungsergebnisse liegt darin, nicht nur die Höhe der Eigenkapitalpositionen zu betrachten, sondern die Positionen

selbst – insbesondere jene, die durch eine IFRS-Bilanzierung neu als Eigenkapitalpositionen klassifiziert wurden und solche, die eben dadurch wegfallen. Als ein Beispiel soll der Fonds für allgemeine Bankrisiken angeführt werden, der nach nationalen Gegebenheiten als bilanzielles Fremdkapital ausgewiesen wird, nach den IFRS hingegen Eigenkapital darstellt.

Die durchgeführten Untersuchungen zeigen auf, dass größere Kreditgenossenschaften einen höheren Anteil an Eigenkapital nach HGB vorhalten, welches den derzeitigen Eigenkapitalanforderungen nach IAS 32 i.V.m. IFRIC 2 nicht Stand hält. Dies zeigt sich am genossenschaftlichen Geschäftsguthaben. Während der Anteil des Geschäftsguthabens bei den Kreditgenossenschaften der Zufallsstichprobe etwa bei 23,4% liegt, generieren die vierzig größten Kreditgenossenschaften durchschnittlich über 33% ihres Eigenkapitals über Geschäftsguthaben. Gleichzeitig erfüllen die Institute beider Stichproben durchweg nicht die Kriterien, dass Geschäftsguthaben nach IFRS weiterhin bilanzielles Eigenkapital darstellt.[814] Daraus resultiert, dass in diesem Fall die größeren Kreditgenossenschaften allein aus dem Geschäftsguthaben eine etwa 10% höhere Eigenkapitalminderung realisieren als die Institute der Zufallsstichprobe. Die Zusammensetzung des Eigenkapitals wird anhand nachfolgender Abbildungen deutlich:

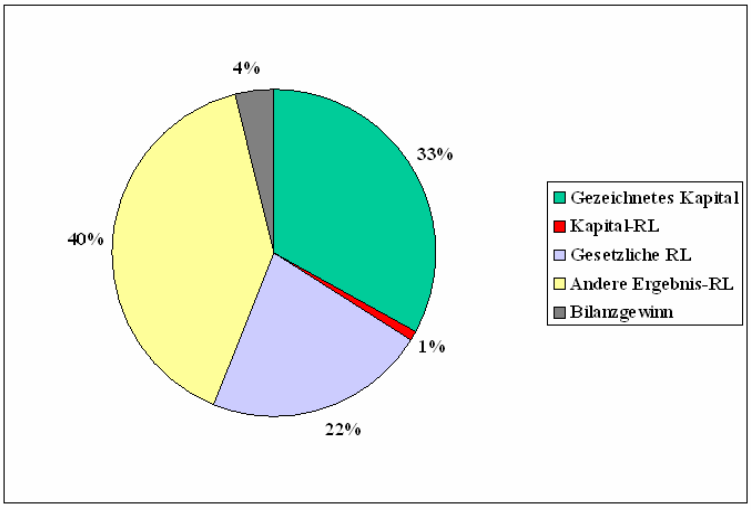

Abbildung 26: Zusammensetzung des Eigenkapitals nach HGB der vierzig größten Kreditgenossenschaften.

[814] Siehe Hypothese 2.

Die drei wesentlichen Komponenten im Eigenkapital der größten Kreditgenossenschaften sind die anderen Ergebnisrücklagen (40%), das gezeichnete Kapital (33%) sowie die gesetzlichen Rücklagen mit einem Anteil von 22%. Im Vergleich zur nachfolgend abgebildeten Zufallsstichprobe wird ersichtlich, dass die Banken der Zufallsstichprobe deutlich weniger Eigenkapital über das gezeichnete Kapital generieren.

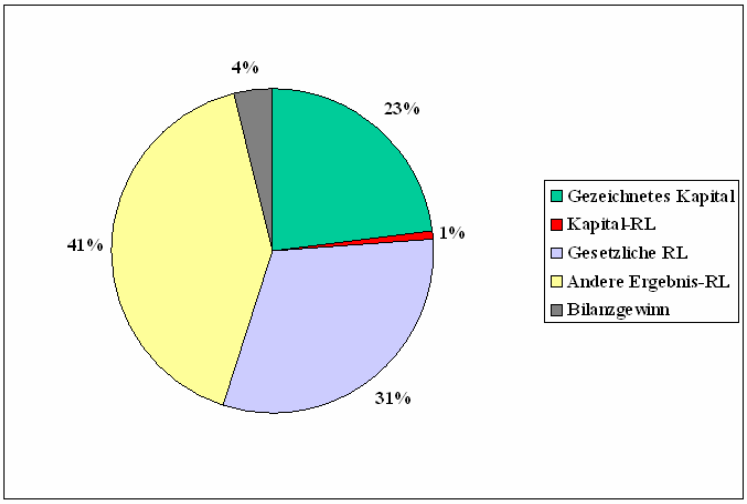

Abbildung 27: Zusammensetzung des Eigenkapitals nach HGB der Kreditgenossenschaften der Zufallsstichprobe.

Bei den Banken der Zufallsstichprobe besteht das bilanzielle Eigenkapital ebenfalls zu über 40% aus anderen Ergebnisrücklagen. Weiterhin gibt es jedoch eine Verschiebung von ca. 10%, aus der eine Abnahme des gezeichneten Kapitals und eine Zunahme der gesetzlichen Rücklagen resultieren. Da Mitglieder bei ihrem Ausscheiden bekanntermaßen weder an den Rücklagen partizipieren noch in sonstiger Weise am Unternehmenswachstum beteiligt werden, stellen Rücklagen im Gegensatz zum genossenschaftlichen Geschäftsguthaben regelmäßig Eigenkapital nach den IFRS dar.

Darüber hinaus kompensieren größere Kreditgenossenschaften die aufgezeigten Minderungen nicht mit solchen Posten, die zwar nach HGB Fremdkapital darstellen, nach IFRS hingegen dem bilanziellen Eigenkapital zuzuordnen sind. Dies wird insbesondere am Fonds für allgemeine Bankrisiken deutlich. Danach halten Kreditinstitute der Zufallsstichprobe etwa 14% ihres handelsrechtlichen Eigenkapitals als Risikovorsorge in Form eines solchen Fonds vor, die vierzig größten

Kreditgenossenschaften jedoch von nur ca. 10%. Das zeigt sich nicht nur bei dem relativen Vergleich zwischen dem Eigenkapital nach HGB und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken. So wird deutlich, dass von den vierzig größten Kreditgenossenschaften lediglich 18 Institute über diesen Vorsorgefonds verfügen. In der Zufallsstichprobe hingegen weisen 26 Kreditgenossenschaften eine solche Position aus. Die Tatsache kann freilich nicht als Vorsorge gegen die Umstellungseffekte durch die IFRS interpretiert werden. Der genannte Posten entfaltet aber eine Wirkung wie quasi ‚stilles Eigenkapital', welches durch die Umstellung aufgedeckt wird – und zwar die Anzahl betreffend stärker bei den Instituten der Zufallsstichprobe. Zur Verdeutlichung des positiven Zusammenhangs zwischen dem Fonds für allgemeine Bankrisiken und der Eigenkapitalveränderung dient nachfolgende Grafik:

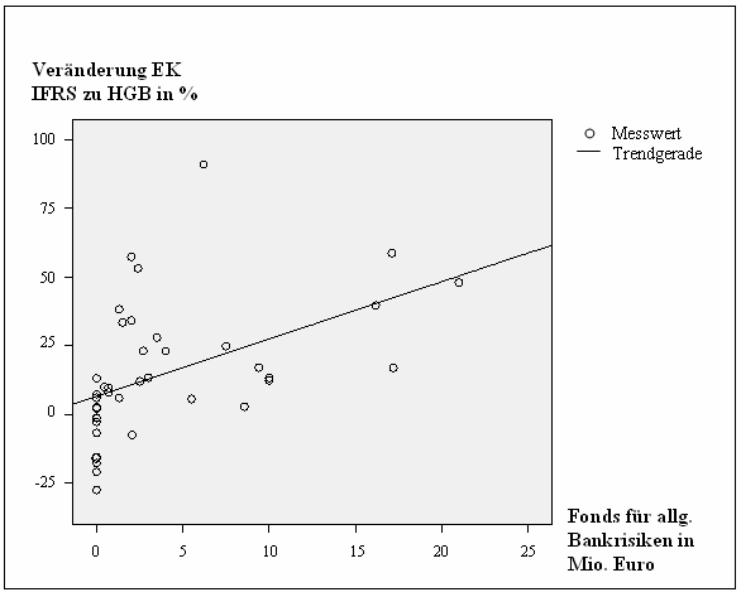

Abbildung 28: EK-Veränderung in Abhängigkeit vom Fonds für allg. Bankrisiken.

Am Beispiel der Zufallsstichprobe ist zu erkennen, dass sich das Bestehen eines Fonds für allgemeine Bankrisiken positiv auf die Höhe des Eigenkapitals nach IFRS auswirkt und bei der Existenz eines solchen Postens mehrheitlich ein Eigenkapitalzuwachs zu verzeichnen ist. Der vorliegende Zusammenhang hat nach Spearman eine Höhe von r = 0,695, ist damit stark und signifikant.[815] Daher ist der Trend der Geraden eindeutig positiv. Der Zusammenhang lässt sich auch für

[815] Nach Pearson ergibt sich eine moderate und signifikante Korrelation von r = 0,48.

die Stichprobe der vierzig größten Kreditgenossenschaften aufzeigen. Dabei ist eine nahezu identische Korrelation nach Spearman in Höhe von r = 0,66 festzustellen.

Um die Betrachtung abzuschließen, werden nachfolgend die Zusammensetzungen des Eigenkapitals der Kreditgenossenschaften nach IFRS angeführt. Dabei ist ausdrücklich zu berücksichtigen, dass nicht nur die Zusammensetzung abweicht, sondern auch die Höhe im Vergleich zum bilanziellen Eigenkapital nach HGB.

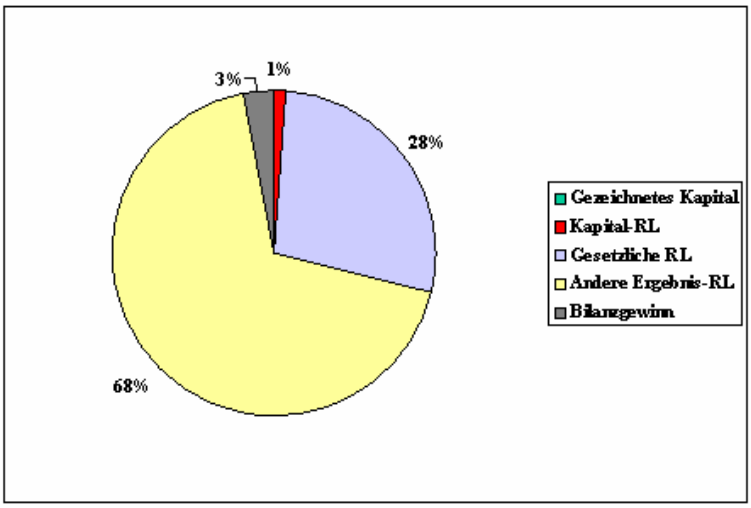

Abbildung 29: EK-Zusammensetzung der Zufallsstichprobe nach IFRS.

Wie bereits erwähnt, wurden die umwandlungsbedingt neu hinzukommenden Komponenten, wie die pauschale Eigenkapitalerhöhung sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken den anderen Ergebnisrücklagen zugeschlagen. Da keines der Institute zum 31. Dezember 2006 ein Mindestkapital oder ähnliche Kapitalabflusshemmnisse realisiert hat und Einlagen stiller Gesellschafter ebenfalls grundsätzlich Fremdkapital nach den IFRS darstellen, entfällt das gezeichnete Kapital als Eigenkapitalblock. Selbiges gilt auch für die Zusammensetzung des Eigenkapitals nach IFRS für die Stichprobe der vierzig größten Kreditgenossenschaften:

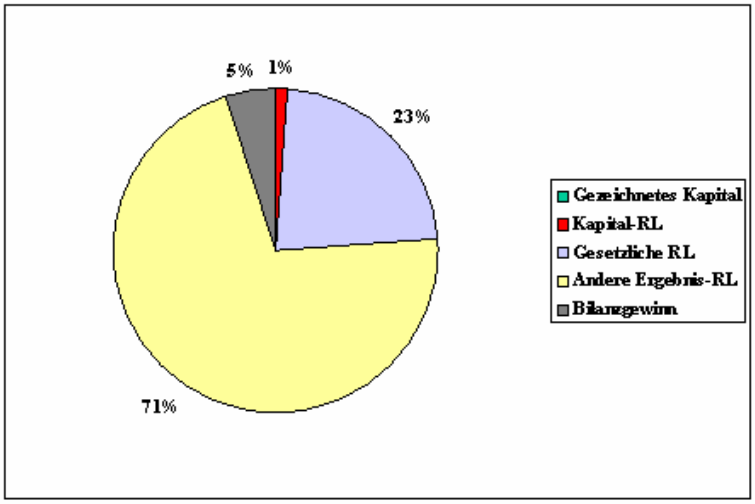

Abbildung 30: EK-Zusammensetzung der vierzig größten Kreditgenossenschaften nach IFRS.

Die Annäherung der Zusammensetzung des bilanziellen Eigenkapitals beider Stichproben ist ebenfalls darauf zurückzuführen, dass die neu hinzukommenden Komponenten den anderen Ergebnisrücklagen zugerechnet wurden und dass das gezeichnete Kapital in beiden Stichproben vollständig entfällt.

6.2.2.3.2 Interpretation

Im vorhergehenden Ergebnisteil konnte herausgearbeitet werden, dass die Zusammensetzung des handelsrechtlichen Eigenkapitals nach deutschem Bilanzrecht maßgeblichen Einfluss auf die Überleitung und somit auf die Höhe des Eigenkapitals nach IFRS hat. Fraglich ist jedoch, warum es insbesondere bei dem entscheidenden Posten des genossenschaftlichen Geschäftsguthabens und den gesetzlichen Rücklagen so deutliche Abweichungen zwischen den beiden Stichproben gibt. Ein möglicher Erklärungsansatz liegt in der regionalen Ausrichtung der Kreditgenossenschaften. Aus den Stichproben wird ersichtlich, dass größere Institute überwiegend in Ballungsgebieten sowie den deutschen Großstädten wie Berlin, Hamburg, etc. vertreten sind. Kleinere Institute bedienen entsprechend oftmals kleine und mittlere Städte sowie Landkreise mit einem entsprechend zahlenmäßig geringerem Einzugsgebiet für potentielle Kundschaft.

Da die anderen Ergebnisrücklagen mit jeweils ca. 40%, der Bilanzgewinn mit je 4% und die Kapitalrücklagen mit etwa 1% bei beiden Stichproben nahezu identisch sind, bleiben als Einflussgrößen für die Differenzen bei der Eigenkapitalzu-

sammensetzung das genossenschaftliche Geschäftsguthaben und die Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen übrig.

Der Anteil der Geschäftguthaben an der Bilanzsumme ist bei den Instituten der Zufallsstichprobe etwas geringer. Während dieser bei ihnen im Mittel etwa 1,4% ausmacht, beträgt er bei den größeren Instituten etwas über 1,5%. Somit scheint die Ursache für die deutlichen Unterschiede nicht allein in der Höhe des Geschäftguthabens zu liegen. Daher ist genauer auf die Einstellung in die gesetzlichen Rücklagen einzugehen. Der Anteil der gesetzlichen Rücklagen an der Bilanzsumme beträgt in der Gruppe der größten vierzig Institute im Durchschnitt etwa 1% und in der Zufallsstichprobe ca. 1,9%, also fast das Doppelte. Dies zeigt, dass die Institute der Zufallsstichprobe diese Rücklage in den letzten Jahren relativ stärker aufgebaut haben als die der anderen Gruppe. Dieses deutet für den Fall der Mindestspeisung in Höhe von 10% des jährlichen Überschusses auf einen anteilig höheren Gewinn der Institute der Zufallsstichprobe über die letzten Jahre hin. Es könnte sich aber auch um freiwillig höhere Rücklagenbildungen handeln. Da diese Position auch nach den IFRS Eigenkapital darstellt, bleibt den Instituten der Zufallsstichprobe demnach auch ein höherer Anteil erhalten.

6.2.2.3.3 Resümee

Die Untersuchung des Rechtsformeinflusses auf die Höhe und Richtung der Eigenkapitalveränderung durch die unterstellte Bilanzierung nach den IFRS zum 31. Dezember 2006 hat ein uneinheitliches Resultat ergeben. Es zeigt sich, dass die Zusammensetzung des handelsrechtlichen bilanziellen Eigenkapitals nach HGB maßgeblich für die Entwicklung des Eigenkapitals nach den IFRS entscheidend ist. In diesem Punkt unterscheiden sich die größeren Kreditgenossenschaften von denen der Zufallsstichprobe. Die in der Forschungshypothese formulierte Vermutung einer rechtsformbedingten durchschnittlichen Eigenkapitalminderung kann daher nur für die Stichprobe der vierzig größten Kreditgenossenschaften bestätigt werden, bei der im Mittel eine Abnahme des Eigenkapitals von 2,78% zu verzeichnen ist. Für die Zufallsstichprobe hingegen erweist sich die Nullhypothese als zutreffend, nach der Kreditgenossenschaften durch die Umwandlung einen Eigenkapitalzuwachs erfahren. Ausgangspunkt dieser Überlegungen sind die bereits durchgeführten empirischen Studien, welche in Abschnitt 3.1 vorgestellt wurden. Der danach zu erwartende Eigenkapitalzuwachs von 20% kann für Kre-

ditgenossenschaften jedoch nicht bestätigt werden, da einer solchen Entwicklung maßgeblich die Besonderheiten des kreditgenossenschaftlichen Geschäftsguthabens widersprechen. Entgegen der ursprünglichen Vermutung kann jedoch im Mittel eine Zunahme von 10,65% festgehalten werden.

Fraglich ist, in wie fern die Institutsgröße Einfluss auf die aufgezeigten Ergebnisse hat.

6.2.2.4 Eigenkapitalentwicklung in Abhängigkeit von der Institutsgröße

Im Themenkreis D gilt es, den Zusammenhang zwischen der Eigenkapitalentwicklung und der Größe der Kreditgenossenschaft aufzuzeigen:

Nullhypothese 4: Eine möglicherweise bestehende Eigenkapitalabweichung zwischen HGB und IFRS lässt keine Tendenzaussagen über die Größe der Kreditgenossenschaft zu. Wenn also die IFRS auf Kreditgenossenschaften angewendet werden, dann sind die daraus resultierenden Effekte auf die Eigenkapitalabweichung größenunabhängig.

Alternativhypothese 4: Wenn die IFRS auf Kreditgenossenschaften angewendet werden, dann ist die Eigenkapitalentwicklung nicht größenunabhängig. Eine Vermutung dabei könnte sein, dass sich größere Kreditgenossenschaften stärker mit den neuen Rahmenbedingungen auseinandersetzen und diese bilanzpolitisch nutzen.

6.2.2.4.1 Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Die Ergebnisse im Rahmen dieser Hypothesenprüfung basieren maßgeblich auf den Erkenntnissen aus den ersten drei Themenkreisen. Die vierte Forschungshypothese impliziert, dass sich größere Kreditgenossenschaften im Hinblick auf die IFRS, personelle Kapazitäten und stärkere Kapitalmarktverflechtung proaktiv mit den neuen Rahmenbedingungen arrangieren. Die tatsächliche Situation stellt sich indes abweichend von der formulierten Vermutung dar. Dies zeigt sich insbesondere an den Ergebnissen zu den Themenkreisen B und C. Danach nutzen größere Kreditgenossenschaften die neu geschaffenen Möglichkeiten ebenso wenig wie jene aus der Zufallsstichprobe. Dies führt in Kombination mit der Zusammensetzung ihres handelsrechtlichen Eigenkapitals bei einer unterstellten Überleitung nach IFRS sogar zu einer Eigenkapitalminderung von ca. 2,8%, während bei der

Zufallsstichprobe ein Anstieg des Eigenkapitals von etwa 10,6% registriert werden kann.[816] Da der Mittelwert nur als grobes Vergleichsmaß für die Unterschiede zwischen den Stichproben herangezogen werden kann, sollen auch hier weiterführende Betrachtungen durchgeführt werden, die eine Interpretation der vorgefundenen Ergebnisse zulassen.

Der Zusammenhang zwischen der Größe des Unternehmens und der Veränderung des Eigenkapitals lässt sich erneut mittels Streudiagrammen und Korrelationskoeffizienten darstellen. Zuerst wird dabei die repräsentative Zufallsstichprobe untersucht:

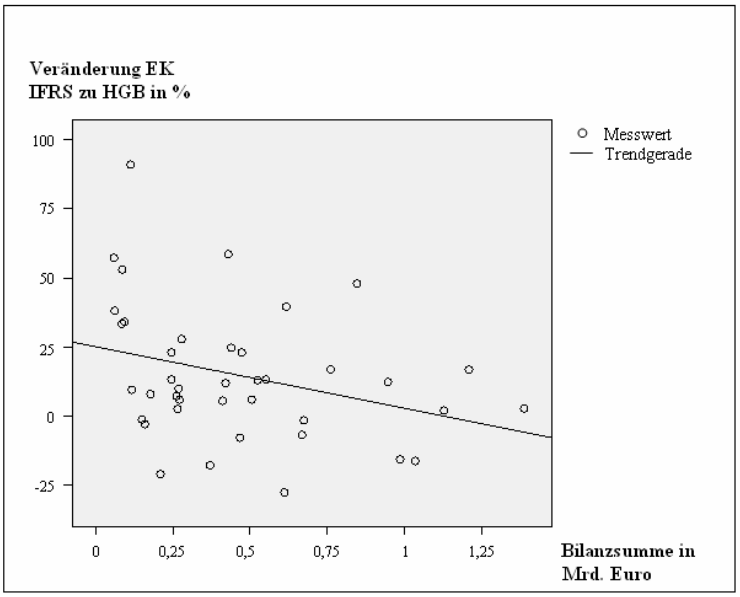

Abbildung 31: Veränderung des Eigenkapitals der Zufallsstichprobe.

Die Berechnung der Korrelation nach Spearman in Höhe von r = -0,322 zeigt, dass ein signifikanter, mäßig negativer Zusammenhang zwischen der Unternehmensgröße und der Veränderung des Eigenkapitals besteht.[817] Das bedeutet, dass die Werte zwar um die Trendgerade sichtbar stark streuen, sich jedoch eine Tendenz erkennen lässt. Ferner gibt es kaum Werte, die deutlich unter dem Nullpunkt sind, also eine starke Minderung des Eigenkapitals ausdrücken.

---

[816] Siehe Abschnitt 6.2.2.3.1, Tabellen 12 und 13.

[817] Nach Pearson ergibt sich ein ebenfalls mäßiger und signifikanter Zusammenhang in Höhe von r = -0,318.

Bei der Analyse der vierzig größten Kreditgenossenschaften zeigt sich eine ähnliche Beziehung zwischen der Institutsgröße und der umwandlungsbedingten Entwicklung des Eigenkapitals. Hierbei konnte ein Korrelationskoeffizient nach Spearman von r = -0,205 festgestellt werden, was auf einen nahezu identisch signifikanten Zusammenhang mit einer mäßigen Korrelation schließen lässt.

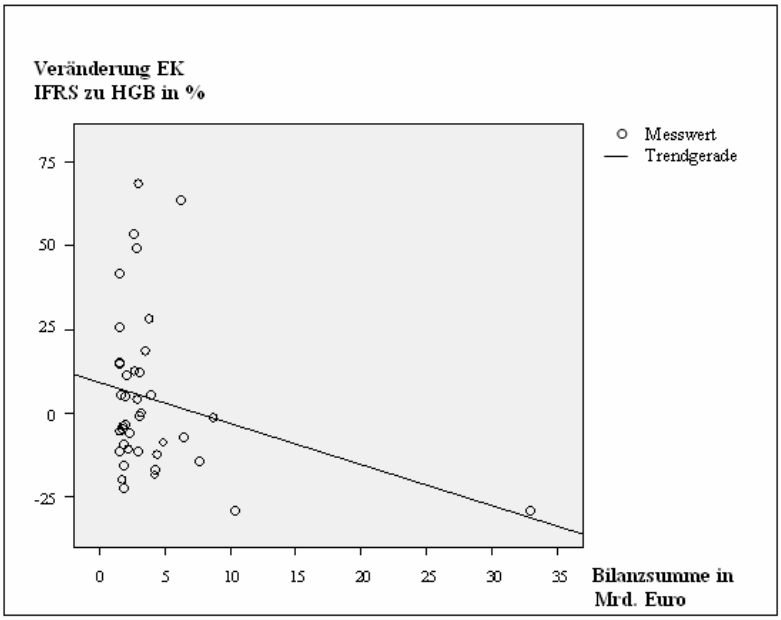

Abbildung 32: Veränderung des Eigenkapitals der größten Kreditgenossenschaften

Bei der Betrachtung des Streudiagramms fällt die Deutsche Apotheker- und Ärztebank als Ausreißer in der Stichprobe auf. Um den Zusammenhang auch ohne diesen Ausreißer zu plausibilisieren, wurde die Untersuchung nochmals um diesen bereinigt vorgenommen:

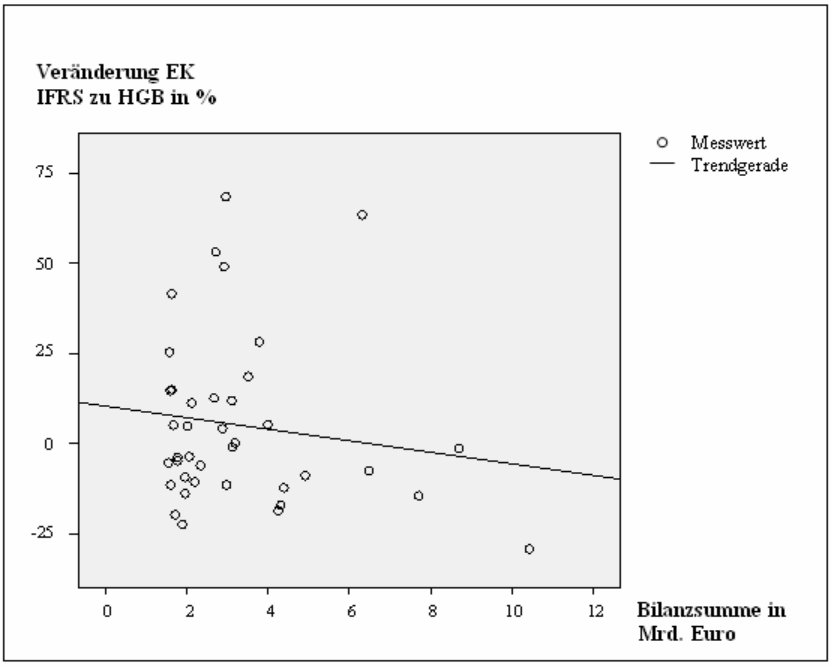

Abbildung 33: Veränderung des Eigenkapitals der größten Kreditgenossenschaften (ohne Apo).

Zu erkennen ist dabei, dass sich die Beziehung zwischen der Größe der Genossenschaftsbanken und der Eigenkapitalentwicklung nicht maßgeblich ändert und der Trend eines negativen Zusammenhangs weiterhin besteht. Im Gegensatz zur Abbildung der Zufallsstichprobe verläuft die Gerade jedoch auf einem deutlich niedrigeren Niveau und reicht weiter in den negativen Bereich hinein.[818]

6.2.2.4.2 Interpretation

Die tatsächlichen Gegebenheiten widersprechen somit dem vermuteten geringeren Eigenkapitalverlust größerer Kreditgenossenschaften gegenüber der Zufallsstichprobe. Als Ursache der aufgezeigten Entwicklung ist einerseits erneut auf die Zusammensetzung des handelsrechtlichen bilanziellen Eigenkapitals hinzuweisen, andererseits spielen die bereits getätigten Ausführungen zu einer möglichen Anwendung der IFRS eine entscheidende Rolle. Die derzeitige Situation scheint Kreditgenossenschaften vorerst Abstand zur internationalen Rechnungslegung nehmen zu lassen – zumindest was bilanzpolitische Vorbereitungen auf nationaler Ebene betreffen. Wie sich gezeigt hat, stehen für 2007 ebenfalls keine Anpassungen in Richtung der IFRS an. Lediglich ein Institut derer, die sich an der Umfrage

[818] Siehe Abschnitt 6.2.2.4.1, Abbildung 31.

beteiligt haben, möchte für dessen geplanten erstmaligen IFRS-Abschluss für 2008 auch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens einschränken. Im Umkehrschluss ist zu vermuten, dass die weit überwiegende Mehrheit der Kreditgenossenschaften sich mittelfristig nicht mit den IFRS beschäftigen. Eine Ursache dafür könnte auch in dem Vertrauen liegen, dass die Regelungen für die Eigenkapitalabgrenzungen bis zu einer möglichen Anwendungsverpflichtung überarbeitet werden. Vorschläge zur Überabreitung der gegenwärtigen Abgrenzungskonzeptionen gibt es bereits und die Interessenvertretungen werden ihrerseits die Zeit nutzen.[819]

6.2.2.4.3 Resümee

Im Rahmen der Untersuchung dieses Hypothesenpaares kann die Nullhypothese, nach welcher eine möglicherweise bestehende Eigenkapitalabweichung zwischen HGB und IFRS keine Tendenzaussagen über die Größe der Kreditgenossenschaft zulässt, nicht bestätigt werden. Die Alternativhypothese hat sich durch die größenabhängige Eigenkapitalentwicklung zwar grundsätzlich bestätigt, jedoch abweichend von der ursprünglichen Vermutung. Schließlich konnte eindeutig aufgezeigt werden, dass insbesondere die großen Kreditgenossenschaften aufgrund der Zusammensetzung im Mittel eine Minderung ihres Eigenkapitals zu verzeichnen haben. Im Gegensatz dazu verzeichnen die Institute der repräsentativen Stichprobe im Durchschnitt sogar einen Zunahme ihres Eigenkapitals.

6.3 Fazit

Die Erkenntnisse aus den Ausführungen zur Rechtsform, zur Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes sowie zur bilanziellen Behandlung des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals haben Anlass dazu gegeben, Hypothesen zu entwickeln. Diese beschäftigten sich mit der Erfüllung der Anwendungskriterien der IFRS, der Nutzung der Gestaltungsspielräume durch die Gesetzesnovellierung, dem Rechtsformeinfluss auf die Eigenkapitalhöhe nach IFRS sowie der möglichen Eigenkapitalentwicklung in Abhängigkeit der Institutsgröße. Für die Untersuchung der Sachverhalte wurden eine repräsentative Stichprobe und eine bewusste Auswahl mit den vierzig größten Genossenschaften gebildet, um auch

[819] Vgl. Abschnitt 7.1 zum Umgang mit den Rahmenbedingungen.

Vergleiche zwischen den Gruppen durchführen zu können. Datengrundlage für die analysierten Unternehmen bilden maßgeblich die Geschäftsberichte per 31. Dezember 2006 und ergänzend dazu die zum Stichtag gültigen Satzungen. Zur Ergänzung und Plausibilisierung der Informationslage wurde eine eigenständige Erhebung in Form einer Kurzumfrage im Juli 2007 durchgeführt. Aufgrund der geringen Rücklaufquote bei der schriftlichen Befragung können die daraus gewonnenen Informationen zwar nicht als repräsentativ angesehen werden, jedoch erscheinen sie im Kontext mit den anderen Auswertungen plausibel. Ein wesentlicher Bestandteil war weiterhin die für die Analysen entwickelte Überleitungsrechnung, mit Hilfe derer die handelsrechtlichen Positionen und Beträge im Zusammenhang mit dem bilanziellen Eigenkapital nach IFRS übergeleitet wurden.[820]

Als Fazit für die Überprüfung der Hypothesen kann festgehalten werden, dass die in den Forschungshypothesen vermuteten Erwartungen nur teilweise bestätigt werden können und dass es zum Teil sehr unterschiedliche Entwicklungen zwischen der Zufallsstichprobe und der Stichprobe der vierzig größten Kreditgenossenschaften gibt.

Im Rahmen des ersten untersuchten Themenkreises, welcher sich mit der Erfüllung der Anwendungskriterien der IFRS zum 31. Dezember 2006 beschäftigte, konnte in einem zweistufigen Verfahren aufgezeigt werden, dass das Kriterium der Konzernabschlusspflicht nur von sieben Kreditgenossenschaften (ausnahmslos Sparda-Banken) aus der Gruppe der größten Institute erfüllt wurde und darüber hinaus von keiner Kreditgenossenschaft aus der Zufallsstichprobe. In einem zweiten Schritt wurden die sieben Institute auf die zur Erfüllung der Anwendungskriterien kumulativ notwendige Bedingung der Kapitalmarktorientierung untersucht. Da eine solche Orientierung nicht festzustellen war, gab es per 31. Dezember 2006 keine Kreditgenossenschaft, die sowohl konzernabschlusspflichtig als auch kapitalmarktorientiert war. Dieses scheinbar eindeutige Ergebnis beruht jedoch auch auf dem Versuchablauf, der in einem ersten Schritt nach den Konzernen selektierte. Er darf daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass es eine Vielzahl von Instituten gibt, die eine Kapitalmarktorientierung aufweisen und gegebenenfalls

[820] Maßgeblichen Einfluss auf die Überleitung hatten die Erkenntnisse bereits durchgeführter empirischer Studien zur umwandlungsbedingten Veränderung des bilanziellen Eigenkapitals, welche in Abschnitt 3.1 erläutert wurden.

aktiv die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses vermeiden. Auf diese Weise sind die Institute in der Lage, kurzfristig die IFRS zu umgehen.[821] Weiterhin ist auf die Bedeutung der Begriffsdefinitionen und die des Anwendungskreises hinzuweisen. Nicht auszuschließen ist eine Ausweitung der Kapitalmarktorientierung auch auf das bisher davon ausgeschlossene Marktsegment des Freiverkehrs oder eine Erweiterung des Konzernbegriffes. Auch die mittelfristige Ausdehnung der IFRS auf alle Banken wegen deren öffentlichen Glauben sind Entwicklungen, die für die nächsten Jahre nicht auszuschließen sind. Die Überprüfung der Erfüllung der Anwendungskriterien der IFRS zum 31. Dezember 2006 kann daher ausdrücklich nur als Status quo angesehen werden und ist aufgrund der sich in der Entwicklung befindlichen Rahmenbedingungen nur bedingt für Vorhersagen geeignet.

Die Ergebnisse zum zweiten Themenkreis, der sich mit der Nutzung der durch die jüngste Überarbeitung des GenG neu geschaffenen Gestaltungsmöglichkeiten beschäftigte, stehen im Einklang mit den Erkenntnissen des ersten Themenkreises. Danach spielen die Einführung eines Mindestkapitals, die Zulassung investierender Mitglieder sowie die Einschränkung der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens derzeit in der Bilanzierungspraxis von Kreditgenossenschaften noch keine Rolle. Keines der untersuchten Institute hat eine oder mehrere der neu geschaffenen Alternativen umgesetzt oder zieht dieses zumindest für 2007 in Erwägung. Auch der Ausblick der Institute, die sich an der Umfrage beteiligt haben, weist für die nahe Zukunft keine erkennbare Nutzung genannter Kapitalabflusshemmnisse auf. Neben der angesprochenen zeitlichen Problematik für die erst kürzlich eingeräumten Optionen wird hierbei wie im vorigen Themenkreis deutlich, dass Kreditgenossenschaften sich auch mittelfristig mit den IFRS nicht beschäftigen und die hier angedeutete mögliche Veränderung der Rahmenbedingungen und Ausweitung der IFRS gegenwärtig kein Thema sind.

In einem nächsten Schritt ging es darum, den Einfluss der Rechtsform der Genossenschaft auf die Eigenkapitalhöhe herauszufinden. Im Fokus dabei stand auch das genossenschaftliche Geschäftsguthaben, welches grundsätzlich nicht den Eigenkapitalanforderungen nach IAS 32 entspricht, jedoch modifiziert und zu sol-

[821] Auf Strategien zur Vermeidung der IFRS wird in Kapitel 7 eingegangen.

chem qualifiziert werden kann. Eben die Ergebnisse der vorherigen Hypothese zeigen auf, dass von diesen Möglichkeiten zum Untersuchungszeitpunkt durchweg noch kein Gebrauch gemacht wurde und dadurch dieser Bestandteil des handelsrechtlichen Eigenkapitals im Rahmen der Umwandlung entfiel. Erstaunlich dabei war, dass größere Kreditgenossenschaften tendenziell mehr Eigenkapital über Geschäftsguthaben generieren, nämlich ca. 33%, als die Institute der Zufallsstichprobe (ca. 23%). Letztgenannte haben im Gegenzug allerdings anteilig am Eigenkapital die um 9% höheren gesetzlichen Rücklagen, welche ihren Eigenkapitalcharakter durch die Umwandlung nicht einbüßen. Deutlich wurde auch, dass die Institute der Zufallsstichprobe anteilmäßig über mehr Finanzinstrumente verfügen, die im Rahmen der Umwandlung von handelsrechtlichem Fremdkapital zu Eigenkapital nach IFRS umzuqualifizieren sind. Dadurch gewinnen die Institute der Zufallsstichprobe im Mittel etwa 14% ihres handelsrechtlichen Eigenkapitals an Eigenkapital nach IFRS hinzu – die größeren Kreditgenossenschaften hingegen nur etwa 10%. In diesem Zusammenhang konnte auch der positive Zusammenhang zwischen dem Bestehen eines solchen Vorsorgepostens und der Entwicklung des Eigenkapitals nach IFRS aufgezeigt werden. Aus diesen Einflüssen auf die Umwandlung beziehungsweise auf das Eigenkapital nach IFRS resultieren die abweichenden Ergebnisse für die beiden Stichproben. Während die größeren Kreditgenossenschaften der Vermutung einer umwandlungsbedingten Eigenkapitalreduktion durch die aufgezeigte Minderung von etwa 2,8 Stand hielten, verzeichneten die Institute der Zufallsstichprobe im Mittel eine Zunahme von über 10%. Insofern konnte die Forschungshypothese nur für die Gruppe der vierzig größten Kreditgenossenschaften bestätigt werden. Die Institute der Zufallsstichprobe wiesen mit einer durchschnittlichen Eigenkapitalzunahme eine Entwicklung auf, die bereits in Abschnitt 3.1 diverse empirische Untersuchungen bestätigen, jedoch für Kreditgenossenschaften aufgrund deren Rechtsformspezifika nicht zwangsläufig zu erwarten war.

Die angeführten Erkenntnisse führen direkt zum nächsten und gleichzeitig letzten Hypothesenpaar, bei welcher die Eigenkapitalentwicklung in Abhängigkeit der Institutsgröße analysiert wurde. Die Ausrichtung der IFRS einer scheinbar rechtsformneutralen und größenunabhängigen Rechnungslegungskonzeption legt den Gedanken nahe, dass somit auch die Eigenkapitalentwicklung unabhängig von der

Rechtsform und der Größe der Unternehmen ist. Am Beispiel der Rechtsform konnte im vorigen Abschnitt resümiert werden, dass sich die Auswirkungen der IFRS auf Genossenschaftsbanken teilweise erheblich von denen auf andere Unternehmen unterscheiden. Auch bei der Größe sind innerhalb des kreditgenossenschaftlichen Sektors Uneinheitlichkeiten festzustellen. Die diesbezüglichen Erkenntnisse wurden maßgeblich durch die Zusammensetzung des handelsrechtlichen Eigenkapitals, die derzeitige Nichtnutzung möglicher Gestaltungsspielräume und die daraus resultierenden Ergebnisse aus der Überleitungsrechnung geprägt. Insofern bleibt für diesen Themenkreis ebenfalls festzuhalten, dass die größeren Kreditgenossenschaften durch die Überleitung eine Minderung ihres Eigenkapitals erfahren haben, während die Institute der repräsentativen Stichprobe hingegen eine Zunahme verzeichnen konnten. Es konnte sogar ein negativer, signifikanter Zusammenhang zwischen der Unternehmensgröße und der Entwicklung des Eigenkapitals nach IFRS aufgezeigt werden, nach der die zunächst positive Entwicklung mit zunehmender Größe abnimmt und sich letztlich in eine Minderung des Eigenkapitals kehrte.

7. Handlungsoptionen bezüglich der bestehenden Rahmenbedingungen

Nachdem die Ursachen für die Eigenkapitalproblematik ausführlich geschildert worden sind und deren Auswirkungen mithilfe der empirischen Untersuchung sowie einer Analyse von Jahresabschlüssen und Satzungen belegt wurden, geht es in diesem Abschnitt darum, die Möglichkeiten im Umgang mit den Rahmenbedingungen aufzuzeigen. Dabei ist zwischen der Intention oder gar der tatsächlichen Änderung der Rahmenbedingungen selbst sowie Handlungsspielräumen der einzelnen Kreditgenossenschaften innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen zu differenzieren.

7.1 Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen

Die Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen unterscheidet sich im Wesentlichen zwischen ihrer Bindungswirkung, nationaler oder internationaler Herkunft sowie ihrem Ziel im Hinblick auf eine mehr oder weniger ausgeprägte Interessenvertretung. So sind Änderungen im Genossenschaftsgesetz zwingend zu berücksichtigen; zu beachten ist jedoch auch, dass der Gesetzgeber beispielsweise andere Rechtsformen dadurch nicht übermäßig benachteiligen wird und daher ein Abwägen mögliche Novellierungseffekte mildern könnte. Die Gegenposition stellen die Interessenvertretungen der Kreditgenossenschaften oder vielmehr aller Genossenschaften dar, welche regelmäßig aus ihrer Perspektive argumentieren, allerdings nur Vorschläge an die entsprechenden Gremien herantragen können.

Die Möglichkeiten der Einflussnahme sind sehr vielfältig – sie reichen über neue gesetzliche Regelungen bis hin zu Grundsatzdiskussionen in Arbeitsgruppen und laufenden Projekten, wie Eigen- von Fremdkapital abzugrenzen seien. Insbesondere bei den Diskussionen und Vorschlägen ist es für eine neutrale Beurteilung notwendig, den Entwickler des Vorschlags und dessen Intentionen zu kennen. Nachfolgend werden einige Arbeiten beziehungsweise aktuelle Projekte vorgestellt, über welche direkt oder indirekt Einfluss auf die Rahmenbedingungen ausgeübt werden soll.

7.1.1 Gesetzgeber

Der Gesetzgeber ist in Deutschland der zentrale Normengeber. Die Basis bildet das HGB, welches rechtsformspezifisch beispielsweise durch das Aktiengesetz oder das Genossenschaftsgesetz ergänzt wird.[822] Die Einflussnahme des Gesetzgebers im Hinblick auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle Genossenschaften wurde bereits ausführlich behandelt. Das jüngste Beispiel seiner gesetzgeberischen Aktivitäten in diesem Zusammenhang ist die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes, welche in den Abschnitten 2.3.2 ff. dargestellt wurde.[823] Sie sollen daher an dieser Stelle nicht nochmals erläutert werden. Wie an diesem Beispiel der direkten Beeinflussung der Rahmenbedingungen zu sehen ist, wurden dabei gleich drei wesentliche Aspekte berücksichtigt. Zum einen wurde die Rechtsform in Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit mit der SCE überarbeitet, zum anderen wurden die Rahmenbedingungen für nationale Genossenschaften dahingehend geändert, dass sie zumindest die Eigenkapitalanforderungen der IFRS erfüllen können. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme wurden im Abschnitt 4.2.3, der Bilanzierung der Geschäftsguthaben nach IFRS, erläutert. Als dritter wesentlicher Aspekt ist die neu geschaffene Möglichkeit für Genossenschaften zu nennen, Eigenkapital über investierende Mitglieder zu gewinnen und dadurch sowohl ihr bilanzielles Eigenkapital als auch ihr aufsichtsrechtliches Kernkapital zu erhöhen.[824]

Da das genossenschaftliche Geschäftsguthaben bereits vollumfänglich nach nationalen Normen Eigenkapital darstellt und der Gesetzgeber den Kreditgenossenschaften die Möglichkeiten für Kapitalabflusshemmnisse eingeräumt hat, ist mit einer weiteren wesentlichen Änderung vorerst nicht zu rechnen. Die Forderung, auch auf nationaler Ebene mit gesetzlich vorgegebenen Mindestkapitalquoten zu arbeiten, ist insofern bedingt geeignet, als dass die Geschäftsguthaben ohnehin Eigenkapital sind. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der nationale Normen-

---

[822] Vgl. Ruhnke, K. (2005), S. 70 f.

[823] Die Zusammenfassung ausgewählter Änderungen der jüngsten Überarbeitung kann in Abschnitt 2.3.4 eingesehen werden

[824] Das bisher über Mitglieder gewonnene Eigenkapital basierte in der Regel auf einer Vielzahl kleiner Beteiligungen und erforderte damit eine hohe Mitgliederzahl. Erschwerend kommt mit dem Demokratieprinzip hinzu, dass es aus der stimmrechtlichen Perspektive keinen Anreiz gibt, mehr als nur einen Anteil zu erwerben.

setzer keinen zwingenden Einfluss auf das IASB hat, welches der Standardsetter für die IFRS ist.

7.1.2 Standardsetter

Bei den Standardsettern kann zwischen nationalen und internationalen Institutionen unterschieden werden. Als bedeutende internationale Standardsetter können exemplarisch das International Accounting Standards Board (IASB, europäischer Standardsetter) und das Financial Accounting Standards Board (FASB, US-Standardsetter) genannt werden. Auf nationaler Ebene kommt beispielsweise dem Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) eine bedeutende Rolle zu. Fraglich ist jedoch, welche Bindungswirkung die von den Standardsettern verabschiedeten Regelungen für nationale Unternehmen und insbesondere Kreditgenossenschaften haben.

Die bereits beschriebene Verpflichtung zur Rechnungslegung nach IFRS basiert auf EU-Verordnungen, welche grundsätzlich in all ihren Teilen verbindlich in jedem Mitgliedsstaat gilt. Über das so genannte Komitologieverfahren werden die vom IASB entwickelten Regelungen auf die politische Ebene übernommen. Dieses Übernahmeverfahren ist oftmals eher als formaler Akt zu betrachten und weniger als inhaltliche Überprüfung. Es ist also festzuhalten, dass die materielle (nicht die formale) Befugnis zur Rechtssetzung vom europäischen Gesetzgeber auf die private Institution, das IASB, übertragen wurde.[825]

Etwas anders gestaltet sich der Einfluss der Standardsetter auf nationaler Ebene. Über § 342 HGB hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eines privaten Rechnungslegungsgremiums geschaffen und selbige durch die Gründung des DRSC e.V. genutzt. Wurden die entwickelten Empfehlungen nach einem mehrstufigen Verfahren vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemacht, so ist zu vermuten, dass ein danach erstellter Konzernabschluss den GoB entspricht. Entscheidend ist jedoch, dass die Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) bestehende Gesetze und gesetzliche Rechnungslegungsvorschriften nicht ersetzen können, sondern diese im vorgegebenen Rahmen ergänzen.[826] Offen bleibt jedoch, Vorschläge

[825] Vgl. Ruhnke, K. (2005), S. 12 f.
[826] Vgl. ebd., S. 75.

beim IASB oder ähnlichen Institutionen einzureichen und darüber verbindlichen Einfluss zu erlangen. Wie eingangs erwähnt, ist die Intention des Standardsetters beziehungsweise des Projektes nicht unwesentlich für die Entwicklung von Regelungen. Als ein Beispiel soll die folgende Aussage der Generalsekretärin des DRSC, Liesel Knorr, gegenüber der Financial Times dienen: „Die Industrie ist es auch, die alles mitfinanziert – über freiwillige Mitgliedsbeiträge. 100.000 Euro zahlt jedes Unternehmen im Jahr. Das tun nur die großen Konzerne und die fordern dafür Einfluss. Motto: Wer zahlt, bestimmt die Musik. Austrittsdrohungen und Liebesentzug, heißt es, seien da keine Seltenheit.“[827] Nachfolgend werden zwei aktuelle Projekte vorgestellt, die derzeit von den Standardsettern zur Überarbeitung der Kapitalabgrenzung forciert werden.

7.1.2.1 Projekt ‚liabilities and equity’

Die folgenden Ausführungen orientieren sich eng an Heyd/Beyer (2007a), S. 58 sowie Heyd/Beyer (2007b), S. 187 f.

Das FASB (der US-Standardsetter) und das IASB (der europäische Standardsetter) arbeiten momentan gemeinsam an einem Projekt zur Kapitalabgrenzung. Als Ursache sind die Schwächen der gegenwärtigen Vorgehensweisen zu nennen, für die sowohl das FASB als auch das IASB kritisiert wird.[828] Die Projektleitung hat zur Zeit das FASB inne,[829] doch verfolgt das IASB, wie am Beispiel des ED IAS 32 (*instruments puttable at fair value*) zu erkennen ist, auch eigene Lösungsansätze. Nachfolgend werden die wesentlichen Projektinhalte skizziert und die Auswirkungen für Genossenschaften aufgezeigt.[830]

Zur Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital ist zunächst zwischen *single* und *multiple component instruments* zu unterscheiden, je nach dem, ob der Betrachtung einfache oder zusammengesetzte Kapitaltitel zu Grunde liegen. Da es sich bei genossenschaftlichen Geschäftsguthaben um nicht zusammengesetzte Instrumente handelt, werden nachfolgend lediglich die *single component instru-*

---

[827] Vgl. Rössing, S. (2003).
[828] Vgl. Pawelzik, K. U. (2006), S. 153.
[829] Vgl. IASB (Hrsg.) (2005), S. 1 f.
[830] Eine Übersicht zu allen laufenden Projekten bezüglich der Kapitalabgrenzung ist abrufbar unter http://www.iasb.org/current/iasb.asp?showPageContent=no&xml=16_99_67_26012005.htm oder http://www.fasb.org/project (Stand: 12. September 2006).

ments dargestellt. Für sie hat das FASB den sog. *ownership-settlement-approach* beschlossen und den Projektstand in einem *milestone one draft* im Juli 2005 veröffentlicht.[831] Danach sind im Wesentlichen *perpetual instruments* und *direct ownership instruments* als Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren.[832] Finanzinstrumente werden dann als *perpetual instruments* eingestuft, wenn sie vor der Liquidation des Emittenten keine vertragliche Abfindungsverpflichtung, jedoch einen anteiligen Anspruch am Nettovermögen des Emittenten bei dessen Liquidation enthalten. Unter sog. *direct ownership instruments* sind Finanzinstrumente zu verstehen, durch welche der Kapitalgeber unbeschränkten Anspruch auf das zum beizulegenden Zeitwert bewertete anteilige Nettovermögen des Emittenten hat und dieser Anspruch im Rahmen der Liquidation nachrangig ist.[833] Weiterhin dürfen Ansprüche auf Basis der Buchwerte ermittelt werden, wenn es für das Eigenkapitalinstrument keinen aktiven Markt gibt oder alternativ dieser nur an das emittierende Unternehmen zurückgegeben werden kann.

Für Genossenschaften kann somit festgehalten werden, dass ihr Geschäftguthaben für eine Eigenkapitalqualifizierung als *perpetual instrument* grundsätzlich nicht in Frage kommt. Hintergrund ist das nicht entziehbare Kündigungsrecht gemäß § 65 I GenG. Ergänzt man die Ausführungen zu den *perpetual instruments* jedoch um den Gedanken, dass bei einer möglichen Realisierung des entsprechenden FASB-Ansatzes durch das IASB die Regelungsinhalte des IFRIC 2 greifen würden, ist ein Eigenkapitalausweis jedoch durchaus denkbar. Dafür müssten zum einen der entsprechende Ansatz durch das IASB übernommen werden und andererseits müssten zukünftig die gegenwärtigen Inhalte des IFRIC 2 als Interpretation oder nach Einarbeitung in die Standards selbst noch Gültigkeit haben. Eine abschließende Beurteilung ist derzeit jedoch nicht möglich.[834]

Ansprüche aus Finanzinstrumenten, welche als *direct ownership instruments* zu klassifizieren sind, können zum Buchwert berechnet werden, da für Genossenschaftsanteile weder ein aktiver Markt existiert noch sie an einen anderen als den

---

831 Vgl. FASB (Hrsg.) (2005).
832 Vgl. ebd., S. 3. *Indirect ownership instruments* (als dritte Eigenkapitalform) werden nachfolgend nicht weiter betrachtet.
833 Vgl. ebd., Tz. 19 f.
834 Vgl. Knorr, L./Schmidt, M. (2007), S. 184 sowie Heyd, R./Beyer, M. (2007b), S. 188.

Emittenten zurückgegeben werden können. Dem Originaltext des *milestone drafts* folgend ist unter dem Buchwert in diesem Fall der *net asset* value[835] zu verstehen. Genossenschaftsanteile können aufgrund der Abfindungsbeschränkung jedoch nicht zum *net asset value* gekündigt werden. An dieser Stelle lässt die Formulierung im Originaltext des *milestone drafts* Interpretationsspielräume offen, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Es wird nämlich ein zweites Kriterium genannt – die Abfindung zum *net asset value* im Liquidationsfall.[836] Unklar ist jedoch, ob die Abfindung zum *net asset value* im Fall der Kündigung und der Liquidation möglich sein muss oder ob es sich hierbei um Alternativen handelt.[837] Bei der Liquidation ist für Genossenschaften die proportionale Verteilung des Liquidationserlöses geregelt, wodurch je nach Wert der *net assets* die Abfindungsbegrenzung unter Umständen aufgehoben wird. Im Falle der alternativen Erfüllung der Kriterien wäre eine Klassifizierung als *direct ownership instruments* denkbar. Es ist davon auszugehen, dass dies eindeutig geklärt wird oder sich ggf. aus der *best practice* ergibt. Die weitere Anforderung an *direct ownership instruments*, nämlich die nachrangige Haftung im Liquidationsfall, wird von Genossenschaftsanteilen erfüllt.

Darüber hinaus sind auch die Rücklagen auf ihre Klassifizierung hin zu untersuchen. Das Mitglied hat beim Ausscheiden im Regelfall keinen Anspruch an den Kapital- und Gewinnrücklagen, sondern wird gemäß § 73 II GenG lediglich mit dem zum Buchwert bilanzierten anteiligen Geschäftguthaben abgegolten.[838] Daraus resultiert eine Klassifizierung der Rücklagen als *perpetual instruments*.[839] Gebildete besondere Ergebnisrücklagen, an denen ausscheidende Mitglieder partizipieren und die damit einhergehenden Abfindungen über den Buchwert des Geschäftsguthabens hinaus erfüllen wiederum die Kriterien eines *direct ownership instruments*. Da Genussrechte in der Regel eine Abfindungsverpflichtung entweder am Ende der Laufzeit oder bei vorzeitiger Kündigung vorsehen, können sie keine *perpetual instruments* darstellen. Grundsätzlich können jedoch Nachrangab-

---

[835] Der *net asset value* (zu deutsch: Nettovermögenswert) stellt den Wert aller materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden dar. Dieser Substanzwert liefert keine Angaben über stille Reserven oder zukünftige Chancen des Unternehmens.

[836] Vgl. FASB (Hrsg.) (2005), Tz. 20a.

[837] Vgl. Knorr, L./Schmidt, M. (2007), S. 184 sowie Heyd, R./Beyer, M. (2007b), S. 188.

[838] Eine Ausnahme bildet dabei die besondere Ergebnisrücklage gemäß § 73 III GenG.

[839] Vgl. Breker, N./Harrison, D. A./Schmidt, M. (2005), S. 476.

rede und Abfindungsanspruch so ausgestaltet werden, dass eine Klassifikation als *direct ownership instruments* möglich ist.[840]

Es kann somit festgehalten werden, dass sich die Kapitalabgrenzung des FASB/IFRS-Projektes nicht grundlegend an der Unentziehbarkeit des Kapitals orientiert. Auch Faktoren wie Nachrangigkeit und Teilhabe an der Unternehmenssubstanz werden berücksichtigt, wodurch eine Ähnlichkeit zur handelsrechtlichen Abgrenzung besteht. Somit könnten genossenschaftliche Geschäftguthaben, Rücklagen und Genussrechte (teilweise) Eigenkapital darstellen. Die Folge für Kreditgenossenschaften könnte sein, dass sie auf nationaler Ebene Anstrengungen zu Satzungsänderungen hinsichtlich eines Mindestkapitals oder der Einschränkung zur Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens nicht tätigen müssten.

Auch auf nationaler Ebene wird der Problematik der Kapitalabgrenzung nach den IFRS Aufmerksamkeit geschenkt. Als Beispiel für ein solches Projekt, in dem es auch um die Belange von Genossenschaften geht, ist eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des DRSC zu nennen. Darin sind sowohl Praktiker aus dem Genossenschaftswesen, Wirtschaftsprüfer und Professoren vertreten, welche Vorschläge ausarbeiten und diese beispielsweise an das IASB kommunizieren.[841] Ein Beispiel für diese Zusammenarbeit wird im folgenden Abschnitt behandelt. Da es an dieser Stelle nicht um die ausführliche Darstellung gegenwärtiger Projekte und Diskussionen geht, wird der nachfolgende Ansatz nur exemplarisch für nationales Engagement auf diesem Arbeitsgebiet genannt.

7.1.2.2 Vorschlag vom DRS und der EFRAG zur Kapitalabgrenzung

Im April 2007 stellte der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) in Gemeinschaft mit der European Financial Advisory Group (EFRAG) einen alternativen Ansatz zu dem bereits beschriebenen Projekt *‚liabilities and equity'* im Hinblick auf die Kapitalabgrenzung vor. Das in diesem Zusammenhang erarbeitete Diskussionspa-

---

[840] Vgl. Breker, N./Harrison, D. A./Schmidt, M. (2005), S. 476.

[841] Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe kann eingesehen werden unter: http://www.standardsetter.de/drsc/workinggroups.php?group=41&language=german (Stand: 12. September 2006).

pier kann auf der Internetseite des DRSC eingesehen werden.[842] Das wesentliche Merkmal des Ansatzes ist die Fähigkeit des Kapitals, Verluste zu tragen.

7.1.3 Interessenvertretungen und Arbeitsgruppen

Neben dem Gesetzgeber und den Standardsettern ist eine Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen auch über die Lobby der Genossenschaften möglich. Zu berücksichtigen ist allerdings die fehlende Bindungswirkung erarbeiteter Konzepte, welche somit für den Empfänger lediglich empfehlenden oder aus Sicht des Adressaten bestenfalls auch meinungsbildenden Charakter hat.

Neben der Forcierung zur Entwicklung und Verabschiedung des IFRIC 2 und Vorschlägen zur Novellierung des Genossenschaftsgesetzes ist das jüngste vom DGRV und VÖB veranlasste Gutachten zur Eigenkapitalabgrenzung als das wesentliche Beispiel in diesem Kontext zu nennen. Dabei haben die beiden Verbände von den Professoren Baetge und Kirsch (beide Westfälische Wilhelms-Universität Münster) untersuchen lassen, wie IAS 32 modifiziert werden müsste, damit er aus Sicht der Verbände sachgerecht sowie branchen- und rechtsformneutral ist.[843] Die Autoren analysieren die Kapitalabgrenzungssystematik unter Berücksichtigung des ED zum IAS 32. Wie auch beim Vorgehen des IASB unterbreiten Sie einen Vorschlag für eine rechtsformübergreifende Konzeption, die sich gemäß des *risk and reward approach* an der potentiellen Zahlungsverpflichtung des kapitalaufnehmenden Unternehmens orientiert. Im Blickpunkt Ihrer Betrachtung stehen der Zeitpunkt einer möglichen Zahlungsverpflichtung sowie die Entscheidungsgrundlage, welche individueller oder kollektiver Art sein kann. Als Zeitpunkte für Zahlungsverpflichtungen werden die laufende Vergütung, der Anspruch bei Kündigung und bei Liquidation untersucht.

Da insbesondere die individuelle Kündigungsmöglichkeit der Mitglieder gegen eine Eigenkapitalklassifikation des Geschäftsguthabens spricht, wird nur dieser Aspekt des Gutachtens im Folgenden weiter ausgeführt. Keine Schwierigkeiten machen dabei Ausstiegsmöglichkeiten, die eines kollektiven Beschlusses der

---

[842] Das Diskussionspapier ist hinterlegt unter: http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/EFRAG-GASBPAAinE_Loss_Absorption_Approach.pdf (Stand: 2. August 2007).

[843] Vgl. DGRV/VÖB (Hrsg.) (2006b), S. 1.

verbleibenden Eigner bedürfen oder die Anteile über die Börse verkauft werden können und dadurch kein Kapital abfließt. Aus Sicht der Autoren sollte jedoch im Sinne einer Risiko-Partizipation der Kapitalgeber gewährleistet sein, dass Eigenkapital in Form von direct ownership instruments kurzfristig ohne Restriktionen abgezogen werden kann. Sie schlagen vor, dass ein Abzug von Eigenkapital nur möglich sein sollte, wenn **zum einen** eine vorschlagsweise **zweijährige Kündigungs- oder Nachhaftungsfrist** zur Wertaufhellung von Risiken einzuhalten ist. Dies sei insbesondere für potentielle Investoren relevant, damit sich die bis dato bestehenden Eigenkapitalgeber nicht dem Risiko aus der Unternehmung entziehen können.[844] Ähnlichkeiten in der Formulierung dieser Fristen zu den üblichen Kündigungsmodalitäten von Genossenschaftsanteilen sind sicherlich nicht zufällig. Fraglich ist jedoch, ob ein auf diese Weise zugesicherter Eigenkapitalbestand über zwei Jahre für mittel- und langfristige Investitionen ausreicht. **Zum anderen** sollte der Kapitalabzug nur dann möglich sein, wenn **keine Gefährdung der Unternehmensfortführung** besteht. Würden diese beiden Aspekte eingehalten werden, wäre der Bruch zur bisherigen Abgrenzungssystematik zwar deutlich verringert, jedoch aufgrund der Kündigung zum *fair value* für Genossenschaftsmitglieder ohne Nutzen. Diese Hürde wird in der Form überwunden, dass eine Abfindung denkbar sein sollte, die höchstens zum *fair value*, bei welchem auch Risikoabschläge für bereits entstandene Risiken vorgenommen werden können, möglich ist. Eine solche regelmäßig unter dem *fair value* liegende Abfindungsbeschränkung ist beispielsweise die Kündigungsmöglichkeit von Genossenschaftsanteilen zum anteiligen bilanziellen Buchwert. Darin ist kein Indiz zu sehen, dass die Eigenkapitalgeber nicht alle Risiken des Unternehmens tragen, sondern diese durch die geringere Abfindung ihre Pflichten ja gerade im Sinne des Unternehmensfortbestandes wahrnehmen. Schließlich wird auf diese Weise weniger Kapital entzogen, da beim Ausscheiden eine Beteiligung am inneren Wachstum nicht vorgesehen ist. Ein weiterer Effekt ist die zu vermutende längere Bindung an das Unternehmen genau wegen der Abfindung unterhalb des *fair values*. Eine Buchwertabfindung spricht anhand der Argumentation von Baetge/Kirsch nicht gegen eine Eigenkapitalklassifikation von Genossenschaftsanteilen als *direct ownership instruments*. Würde man also eine inhaltliche Änderung der *financial instruments*

[844] Vgl. DGRV/VÖB (Hrsg.) (2006a), S. 33.

puttable at fair value zugunsten von *financial instruments puttable at or less than fair value,* würde stärker der Rechtsformneutralität und dem Gedanken des *substance over form* Rechnung getragen werden.[845]

Zu beachten ist allerdings, dass es sich hierbei lediglich um einen Vorschlag handelt, dessen zukünftige Berücksichtigung im IAS 32 derzeit in keiner Weise einzuschätzen ist. Gegenwärtig ist ein Abrücken des IASB von dem Ansatz der Kündbarkeit zum *fair value* nicht zu erkennen. Änderungen der Rahmenbedingungen durch die Einflussnahme vom Gesetzgeber, den Standardsettern oder Interessenvertretungen sind eher mittel- oder langfristige Entwicklungen, deren Ausgang für die Unternehmen mit Unsicherheiten behaftet ist. Insofern gilt es in den nächsten Abschnitten Handlungsalternativen für Kreditgenossenschaften im Hinblick auf die bestehenden Rahmenbedingungen vorzustellen.

7.2 Optionen für Kreditgenossenschaften

Eine erste Handlungsalternative besteht darin, sich mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf für oder gegen eine möglicherweise bevorstehende Bilanzierung nach den IFRS zu entscheiden und danach gegebenenfalls notwendige Schritte anzugehen. Entsprechend gliedern sich die folgenden Abschnitte in Optionen im Rahmen der Anwendung der IFRS und solchen, mit welchen die IFRS zumindest nach den derzeitigen Rahmenbedingungen vermieden werden können.

7.2.1 Strategien bei Anwendung der IFRS

Die folgenden Abschnitte sind, soweit dies trennscharf möglich ist, nach der Schwere beziehungsweise dem Ausmaß der Handlungsmöglichkeiten auf die bestehende Kreditgenossenschaft geordnet. Dies kann von der relativ unbedeutenden Aufnahme eines investierenden Mitgliedes bis zum vollständigen Rechtsformwechsel reichen, nach welchem die eG als solche nicht mehr besteht.

7.2.1.1 Gestaltungsmöglichkeiten durch die Gesetzesnovellierung

Die wesentlichen neu geschaffenen Gestaltungsmöglichkeiten durch die Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes waren bereits hinlänglich Gegenstand in der

---

[845] Vgl. DGRV/VÖB (Hrsg.) (2006a), S. 40 ff.

vorliegenden Arbeit und sollen daher an dieser Stelle lediglich in Erinnerung gebracht werden.

Als die beiden zentralen Punkte zum Erhalt des Eigenkapitals nach den IFRS sind die Einführung eines Mindestkapitals nach § 8 a GenG sowie die Einschränkung des Kapitalabflusses nach den §§ 73 V GenG i.V.m. 16 II Nr. 10 GenG zu sehen. Beide eigenkapitalerhaltenden Möglichkeiten setzen jedoch zur Realisierung durch ihre starken Eingriffe auf die Position der Mitglieder ¾-Mehrheiten in der Generalversammlung voraus.[846] Im Falle der Umsetzung könnten Genossenschaften ihr Geschäftsguthaben (zumindest teilweise) nach den IFRS als Eigenkapital bilanzieren, da sie dann die Anforderungen des IAS 32 i.V.m. IFRIC 2 für die entsprechenden Eigenkapitalbestandteile erfüllen würden. Für die ausführliche Darstellung sei an dieser Stelle auf Abschnitt 4.2.3 verwiesen. Grundsätzlich kann also festgehalten werden, dass mit der Ausnutzung der seit jüngst bestehenden Möglichkeiten auf nationaler Ebene auch die Eigenkapitalanforderungen der IFRS erfüllt werden können. Entscheidend ist jedoch, dass Kreditgenossenschaften ihr bisheriges Geschäftsguthaben in seiner Ausgestaltung erst modifizieren müssen und dieses nicht wie nach nationalen Gegebenheiten per se Eigenkapital darstellt.[847] Weiterhin besteht – im Gegensatz zu den Vorgaben der RechKredV – für Kreditgenossenschaften zukünftig die Möglichkeit, Genussrechtskapital eigenkapitalkonform auszugestalten und nach den IFRS auch als solches zu bilanzieren.[848]

Wie nachfolgend dargestellt, gibt es jedoch Optionen für Kreditgenossenschaften, welche nicht aus der jüngsten Gesetzesnovelle resultieren und in der hiesigen Arbeit bisher nur geringe oder keine Würdigung erfahren haben.

7.2.1.2 Fusionen

Die Fusion, auch Verschmelzung genannt, ist die engste Form des Zusammenschlusses von Unternehmen, da die sich zusammenschließenden Unternehmen im Gegensatz zu Kartellen oder Interessengemeinschaften nach der Fusion nur noch

---

[846] Vgl. § 16 II 1 GenG.
[847] Vgl. Heyd, R./Beyer, M. (2007a), S. 56.
[848] Vgl. ebd., S. 57 oder siehe Abschnitt 4.2.4.

als eine rechtliche Einheit bestehen.[849] Der Zusammenschluss von Unternehmen zu einer rechtlichen und einer wirtschaftlichen Einheit kann entweder durch die Verschmelzung durch Neubildung entstehen oder durch die Verschmelzung durch Aufnahme, bei der ein Unternehmen sein Vermögen auf ein bereits bestehendes überträgt.[850] Diese Formen der Unternehmenszusammenschlüsse sind grundsätzlich auch für Genossenschaften möglich, bedürfen jedoch eines Gutachtens vom Prüfungsverband sowie der Zustimmung der Generalversammlung.[851]

Bereits im Abschnitt 2.1 wurde auf die Konzentrationstendenzen im kreditgenossenschaftlichen Sektor hingewiesen. So bestanden 1996 noch 2.514 eigenständige Genossenschaftsbanken, während es Ende 2006 lediglich 1.253 Institute waren. Entscheidend hierbei ist, dass es sich um horizontale Fusionen, also solchen zwischen genossenschaftlichen Primärbanken handelt. Da der Fokus weiterhin auf dem Retailgeschäft und der damit verbundenen lokalen Präsenz liegen soll, sind vertikale Fusionen innerhalb des Verbundes derzeit kein Thema.[852] Es zeigt sich zwar, dass sich der Fusionstrend innerhalb dieser Bankensäule verlangsamt hat, sich jedoch fortsetzt. Im Fokus dieses Abschnitts stehen jedoch Fusionen mit anderen Rechtsformen, insbesondere die in der Literatur häufiger vorzufindende Diskussion um die Fusion zwischen Kreditgenossenschaften und Sparkassen.[853] Hintergrund ist, dass sich die organisatorischen und geschäftspolitischen Ausrichtungen beider Unternehmensformen ähnlich sind. Zwar haben beide ihre eigenen Aufträge und Prinzipien abseits der reinen Gewinnmaximierung, doch bemühen sie sich mit ähnlichen Produkten am gleichen Markt um gleiche Kunden. Aufgrund des umkämpften Marktes wird es allerdings auf Dauer nicht möglich sein, dass sich unterschiedliche Institutsgruppen um das identische lokale Kundenklientel bemühen.[854] Daher könnten institutsübergreifende Fusionen eine sinnvolle Strategie sein, die Wettbewerbsposition zu verbessern. Nachfolgend werden einige aktuelle diskutierte Denkansätze angeführt:

---

[849] Vgl. Wöhe, G. (2002), S. 319.
[850] Vgl. ebd.
[851] Vgl. §§ 79 ff. UmwG.
[852] Vgl. Pleister, C. (2005), S. 1161.
[853] Siehe beispielsweise Geschwandtner, M./Helios, M. (2006), S. 290 ff. oder Hofmann, J./Wittmann, S. (2004), S. 179 ff.
[854] Vgl. Hofmann, J./Wittmann, S. (2004), S. 179. Die Autoren beziehen sich dabei auf eine Studie der Beratungsgesellschaft Booz Allen & Hamilton.

- Ausgründung eines gemeinsamen Tochterunternehmens
- Übertragung des Sparkassen-Geschäftsbetriebes an die Kreditgenossenschaft bei anschließender Auflösung der Sparkasse
- Übertragung des Geschäftsbetriebes der Kreditgenossenschaft auf die Sparkasse mit anschließender Auflösung der Kreditgenossenschaft.
- Umwandlung der Sparkasse in eine Aktiengesellschaft mit anschließender Verschmelzung der neuen AG auf die Kreditgenossenschaft.
- Umwandlung der Sparkasse in eine Aktiengesellschaft mit anschließender Verschmelzung der Kreditgenossenschaft auf die neue AG.[855]

In diversen Beiträgen werden positive Fusionseffekte wie die höhere Bedeutung am lokalen Markt, ein effizienteres Filialnetz, Kostenreduktionen bei der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, die weiterhin bestehende Kundennähe und viele andere Aspekte angeführt. Eine solche Strategie führt jedoch nicht automatisch zu einer Besserstellung im Hinblick auf die IFRS-Bilanzierung. Es kann sogar Gegenteiliges vermutet werden. Die erstgenannte Möglichkeit könnte eine eventuell bisher nicht bestehende Konzernabschlusspflicht nach sich ziehen, da davon auszugehen ist, dass die beteiligten Kreditinstitute Einfluss auf die gemeinsame Tochter haben und zu gleichen Teilen beteiligt sind.[856] Aus den nachfolgenden Alternativen resultiert eine Erweiterung der Kapitalmarktengagements und erhöht somit die Wahrscheinlichkeit, dass diese nicht ausschließlich im Freiverkehr platziert sind oder außerhalb des Börsenhandels angeboten werden. Dadurch wäre dann die Kapitalmarktorientierung im Sinne der IFRS gegeben. Der letzte Punkt soll hier nicht weiter betrachtet werden, da er im Wesentlichen dem Rechtsformwechsel entspricht, welcher im folgenden Abschnitt behandelt wird.

An dieser Stelle sollen nicht alle Denkansätze beleuchtet werden, da dies umfassende Ausführungen zum Sparkassen- und zum Umwandlungsgesetz sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen bedürfte. Der angeführte **Asset Deal** sowie

---

[855] Vgl. Hofmann, J./Wittmann, S. (2004), S. 185 f.

[856] Die grundsätzliche Idee zur Gründung einer Tochtergesellschaft wird in dem Abschnitt 7.2.2.1 im Hinblick auf die Schaffung von Holding-Strukturen aufgegriffen.

eine sich aus dem **Umwandlungsmodell** ergebende Möglichkeit sollen jedoch skizziert werden.

Sparkassen haben die Möglichkeit, ihre Vermögensgegenstände im Sinne der sog. Vermögensprivatisierung gemäß § 311b BGB zu verkaufen – auch an eine kaufwillige Kreditgenossenschaft.[857] Dafür müssten jedoch diverse juristische Hürden genommen werden, wie beispielsweise die Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse oder die Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium.[858] Eine weitere Unwägbarkeit, die jedoch für die positive geschäftliche Entwicklung eminent ist, ist, dass die Kundenverträge der Sparkasse nicht per se auf die Kreditgenossenschaft übergehen, sondern im Rahmen von Sonderkündigungen verloren gehen. Grundsätzlich gilt der skizzierte Asset Deal als rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich umsetzbar, scheint jedoch aufgrund der vielen Unwägbarkeiten generell nicht als empfehlenswert.[859]

Ein Zusammenschluss zwischen Kreditgenossenschaften und Sparkassen könnte jedoch auch dergestalt umgesetzt werden, in dem die Sparkasse beispielsweise in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird und anschließend die neue AG auf die Kreditgenossenschaft verschmolzen wird. Gemäß den §§ 301 f. UmwG müssten dafür die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze den Rechtsformwechsel zulassen und es müsste feststehen, wer Anteilsinhaber und Gründer der neuen AG wird. Eine solche Umwandlungsermächtigung ist bereits in Bremen umgesetzt worden und steht in anderen Bundesländern zu Diskussion. Danach wäre der Hauptanteilsinhaber der vorherige Träger; Anteile können jedoch auch von Dritten erworben werden.[860] Die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften müsste bei diesem Rechtsformwechsel nicht erneut eingeholt werden, da kein neuer Rechts- und somit Erlaubnisträger entsteht.[861] Die Änderung der Rechtsform ist der BaFin allerdings anzuzeigen.[862] Da die direkte Verschmelzung der Anstalt des öffentlichen Rechts auf Kreditgenossenschaften nicht möglich ist, würde dies

---

857 Vgl. § 311b BGB.
858 Vgl. Geschwandtner, M./Helios, M. (2006), S. 291. Dort sind weitere für die Umsetzung erforderliche rechtliche Schritte genannt.
859 Vgl. ebd.
860 Vgl. ebd.
861 Vgl. § 191 I UmwG.
862 Vgl. § 24 I 4 KWG.

in einem zweiten Schritt in Form der Aufnahme unter Wahrung des UmwG erfolgen.[863] Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in diesem Fall die eG weiterhin besteht und aus ihr keine Kapitalgesellschaft mit deren Vorzügen bei der Kapitalbeschaffung entstanden ist. Im Falle der Aktiengesellschaft sind als Vorzüge beispielsweise die Handelbarkeit der Anteile, deren Eigenkapitalklassifikation nach IAS 32 sowie die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung über Kapitalerhöhungen zu nennen. Dafür müsste allerdings die eG als Rechtsform aufgegeben werden. Ein Beispiel i.V.m. einer Fusion ist der bei der Aufzählung zuletzt angesprochene Punkt, nach welcher eine Sparkasse in eine AG gewandelt werden kann und die Kreditgenossenschaft im Anschluss auf die neue Gesellschaft verschmolzen wird. Lässt man die Fusionseffekte außen vor, kann in dem genannten Fall auch direkt der Möglichkeit nachgegangen werden, bei welcher die Kreditgenossenschaft den Rechtsformwechsel anstrebt.

7.2.1.3 Rechtsformwechsel

Die Wahl der geeigneten Rechtsform stellt sich nicht nur zu Beginn der Unternehmung, sondern kann sich durch veränderte Rahmenbedingungen auch im weiteren Verlauf anbieten. Schließlich sind die Anforderungen an die Rechtsform bei der Gründung einer Organisation andere, als beispielsweise bei einem erfolgreichem Unternehmen mit einer Expansionsstrategie. Innerhalb des genossenschaftlichen Sektors sind Rechtsformwechsel selten, jedoch nicht unbekannt.[864]

Im Hinblick auf die Eigenkapitalproblematik – sowohl nach den nationalen Vorgaben als auch nach den IFRS – bietet es sich an, im Folgenden einen Rechtsformwechsel von der eG zur AG genauer zu betrachten. Untermauert wird die Betrachtung speziell dieses Rechtsformwechsels durch jüngst immer wieder wahrzunehmende Literaturbeiträge zu genossenschaftlich orientierten Aktiengesellschaften. Oftmals geht es dabei um den Rechtsformwechsel von Agrar- und Molkereigesellschaften, doch erinnern die darin angeführten Argumente[865] für den Wechsel auch an die in hiesiger Arbeit aufgezeigten Probleme von Kreditgenos-

---

[863] Die juristische Auseinandersetzung mit diesem Thema sowie die steuerrechtliche Fragestellungen ist beispielsweise den Ausführungen von Geschwandtner, M./Helios, M. (2006), S. 292 f. zu entnehmen.

[864] Vgl. Hanisch, M. (2006), S. 85.

[865] Dabei ging es vornehmlich um Kapitalbeschaffungsprobleme und eingeschränkte Investitionsmöglichkeiten.

senschaften. Diese Entwicklung wird dadurch gefördert, dass die juristische Umsetzung als unkompliziert und schnell realisierbar gilt, Aktiengesellschaften einen festen, mitgliederunabhängigen Eigenkapitalstock bieten und darüber hinaus eine Substanzwertbeteiligung ermöglichen.[866] Dass es aber auch genossenschaftlich orientierte Aktiengesellschaften bei Kreditinstituten gibt, zeigen neben den Spitzeninstituten (z.B. DZ-Bank AG) auch Institute wie die Stuttgarter Volksbank AG oder die Bank für Sozialwirtschaft AG.[867] Sie bezeichnen sich selbst als moderne genossenschaftliche Banken in der Rechtsform der AG, welche ihre traditionell-genossenschaftlich geprägten Unternehmensziele mit denen einer Aktiengesellschaft in Einklang bringen.[868] Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass große renditeorientierte Genossenschaftsbanken mit tausenden Mitgliedern und einer Vertreterversammlung kaum Unterschiede zu Aktiengesellschaften aufweisen. Darin ist auch eine Ursache für den Rechtsformwechsel von Kreditgenossenschaften zur AG zu sehen.[869] Um eine solche Überlegung nachvollziehen zu können, wird daher im Folgenden auf die AG, insbesondere auf die genossenschaftliche AG, eingegangen.

Die Aktiengesellschaft weist viele verschiedene Erscheinungsformen auf. Neben der klassischen Publikums-AG gibt es als Ausprägungen beispielsweise noch die Familien-AG (Aktienbesitz mehrheitlich bei einer Familie), die Einpersonen-AG, die Komplementär-AG sowie eben auch die genossenschaftliche AG.[870] Letztgenannte ist weder gesetzlich geregelt noch besteht eine Legaldefinition. Sie kann als eine „weitgehend an Zweck und Struktur der Genossenschaft angepasste Aktiengesellschaft“ angesehen werden.[871] Grundsätzlich ist zur Rechtsform der AG zu erwähnen, dass diese eine zweckneutrale Gesellschaft ist, für welche somit auch der genossenschaftliche Förderzweck als Gesellschaftszweck (vertraglich) fixiert

---

[866] Vgl. Steding, R. (2004), S. 290.
[867] Vgl. BVR (Hrsg.) (2007). In der Jahresübersicht 2006 über die in Deutschland bestehenden Genossenschaftsbanken werden auch die beiden genannten Institute angeführt.
[868] Vgl. beispielsweise Stuttgarter Volksbank AG (Hrsg.) (2007), S. 5 ff.
[869] Vgl. Pelzl, W./Singer, J. (1999), S. 240.
[870] Vgl. Schmidt, K. (2002), S. 778 ff.
[871] Vgl. Steding, R. (2004), S. 285.

werden kann. Eine solche jedoch atypische Gestaltungsvariante einer AG kann auf drei Wegen zustande kommen:[872]

- eine AG kann mit genossenschaftlichen Zügen gegründet werden
- sie kann **durch Rechtsformwechsel entstehen**, bei welchem die genossenschaftlichen Gestaltungselemente beibehalten werden
- sie wird als AG gegründet und prägt ihren genossenschaftlichen Charakter über Satzungsänderungen erst im Verlauf der Zeit aus.

Die Fixierung des genossenschaftlichen Förderzwecks in der Satzung der Aktiengesellschaft wirkt sich insbesondere auf die Mitgliedschaft aus, da das personalistische Demokratieprinzip der Genossenschaftsphilosophie auf die Wesensmerkmale der AG trifft. Schließlich zeichnet sich die AG regelmäßig durch Mehrheiten nach Kapitalbeteiligungen, vielfältige Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten (z.B. Kapitalerhöhungen) und handelbare Anteile aus. Der einschlägigen Literatur ist zu entnehmen, dass das Genossenschaftsrecht auf die Mitgliedschaft fokussiert ist, aus welcher dann die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten folgen. § 15 GenG vermeidet sogar den expliziten Hinweis auf eine kapitalmäßige Beteiligung eines Mitglieds als Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft.[873] Im Gegensatz dazu erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft in einer AG ausdrücklich durch den Erwerb oder der Übernahme der Anteile.[874] Bei der Aktiengesellschaft ist daher der vermögensrechtliche Aspekt als der entscheidende anzusehen, welcher den personalrechtlichen nach sich zieht.[875]

Das besondere an einer genossenschaftlich orientierten AG ist, dass neben den Satzungsänderungen im Hinblick auf den Zweck und die Ziele der AG die vermögensbezogenen Aspekte der AG an die der Genossenschaft angepasst werden können. Als ein Beispiel soll hier die Ausgabe sog. vinkulierter Namensaktien angeführt werden. Namensaktien werden durch das Indossament und die Übergabe übertragen, wobei der jeweilige Inhaber in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen wird. Bei vinkulierten Namensaktien ist die Übertragung zusätzlich

[872] Vgl. Steding, R. (2004), S. 286.
[873] Vgl. Steding, R. (2002), S. 104.
[874] Vgl. Kraft, A./Kreutz, P. (2000), S. 348.
[875] Vgl. Steding, R. (2004), S. 287.

an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.[876] Dadurch kann der Kreis der Aktionäre vor Überfremdung geschützt und im Einklang mit dem Förderzweck gezielt erweitert werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass die genossenschaftliche AG ihre Verbandsmitgliedschaft beibehält. Für genossenschaftliche Banken, wie beispielsweise der Stuttgarter Volksbank AG, bedeutet dies, dass weiterhin die umfangreiche Dienstleistungspalette der Verbundunternehmen angeboten werden kann.

Die rechtliche Zulässigkeit einer genossenschaftlichen AG soll im Hinblick auf die Vielzahl der bereits bestehenden Gesellschaften dieses Typs nicht weiter hinterfragt, sondern als gegeben angenommen werden. Weiterhin gilt der Rechtsformwechsel, da im Gegensatz zur Verschmelzung keine Vertragspartner beteiligt sind, als erheblich einfacher.[877] Zu erwähnen ist jedoch, dass bei dieser atypischen Ausgestaltung nicht mehr das für Genossenschaften typische GenG sondern das AktG greift.[878] Mit der grundsätzlich aktienrechtlichen Ausgestaltung resultieren einige Aspekte, die für einen Rechtsformwechsel sprechen könnten. Beispielsweise wäre die Kapitalbasis solcher Gesellschaften fortan stabil, da eine individuelle Kündigung und somit ein Entzug des Eigenkapitals nicht mehr möglich wäre. Weiterhin wären die Genossenschaftsbanken im Rahmen der Eigenkapitalbeschaffung nicht mehr auf die Einlagen ihrer Mitglieder angewiesen. Sie könnten Eigenkapital über Kapitalerhöhungen generieren.[879] Durch die sichere Kapitalbasis würde auch einer Eigenkapitalklassifizierung nach IAS 32 nichts im Wege stehen. Darüber hinaus würde im Falle der Rechtsform der AG statt der bisherigen Buchwertabfindung eine Substanzwertbeteiligung bestehen, bei welcher die Mitglieder auch am Vermögenswert der Gesellschaft partizipieren. Steding führt weiterhin an, dass gerade durch die Unkompliziertheit des Rechtsformwechsels die Manager großer Genossenschaften einen solchen nutzen könnten, um dem belasteten Image der eG zu entkommen.[880]

---

[876] Vgl. Schierenbeck, H. (2003), S. 425.
[877] Vgl. Steding, R. (2002), S. 152.
[878] Vgl. Steding, R. (2004), S. 289.
[879] Vgl. Alexander, V./Bohl, M. T. (2000), S. 463.
[880] Vgl. Steding, R. (2004), S. 290 f.

7.2.2 Strategien zur Vermeidung der IFRS

Die hier zu behandelnden Optionen zielen auf die Vermeidung der IFRS ab. Das bedingt regelmäßig, dass die beiden Kriterien (Kapitalmarktorientierung, Konzernabschlusspflicht), die zur Anwendungspflicht der IFRS führen, nicht kumulativ erfüllt sein dürfen. Dies lässt sich über die Umgehung der Kapitalmarktorientierung erreichen, über die Vermeidung der Konzernabschlusspflicht oder letztlich der Nichterfüllung beider Kriterien.

Nachfolgend werden einige Gestaltungsmöglichkeiten vorgestellt, deren Realisierung jedoch nicht abschließend auf die juristische Umsetzbarkeit im Allgemeinen und die Anwendbarkeit auf ausgewählte Unternehmen im Speziellen untersucht wurden. Die als Anregung dienenden Optionen müssten im Einzelfall durch juristische Gutachten unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen gestützt werden.

7.2.2.1 Vermeidung der Kapitalmarktorientierung

7.2.2.1.1 Umgehung des organisierten Marktes

In Abschnitt 4.2.1.2 wurde bereits ausführlich auf die Kapitalmarktorientierung eingegangen. In diesem Zusammenhang wurde auch deutlich, dass diese nur dann vorliegt, wenn die Wertpapapiere am Amtlichen oder Geregelten Markt gehandelt werden oder an selbigen die Zulassung beantragt wurde. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Unternehmen die Kapitalmarktorientierung vermeiden können, wenn sie keine Wertpapiere in den genannten Märkten platziert haben.

Für eine Umgehung des organisierten Marktes lassen sich im Wesentlichen die **drei** folgenden **Szenarien** unterscheiden:

- bisher liegt keine Kapitalmarktorientierung vor
- Delisting
- Segmentwechsel.

Das erste und unproblematischste Szenario ist jenes, bei dem das **Unternehmen** die **Kapitalmärkte** im Sinne der IRFS **noch nicht** nutzt. In diesem Fall kann es nach der derzeitigen Rechtslage Überlegungen anstellen, über den Freiverkehr Kapital zu generieren. Da das Unternehmen nicht versucht, bereits emittierte

Wertpapiere aus dem organisierten Markt zu deplatzieren, drohen auch keine wesentlichen Imageverluste. Den beiden anderen Szenarien geht bereits die Emission beziehungsweise deren Zulassungsbeantragung an einem der organisierten Märkte voraus. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeiten des **Delistings** sowie dem **Segmentwechsel** in den Freiverkehr.

Die Intention des **Delistings** ist es, die emittierten Wertpapiere vollständig bis zum Abschlussstichtag zurückzunehmen und somit die Kapitalmarktorientierung zu vermeiden. Als Delisting bezeichnet man also die dauerhafte Einstellung der Börsennotiz eines Wertpapiers. Im Gegensatz zur Tilgung der Verbindlichkeit[881] bleibt hierbei das vertragliche Schuldverhältnis zwischen Emittent und Gläubiger grundsätzlich bestehen. Die Möglichkeit eines solchen Vorgehens für die organisierten Märkte ist in den §§ 38 IV BörsG sowie 56 II BörsG geregelt und wird durch die näheren Bestimmungen der Börsenordnungen des jeweiligen Handelsplatzes ergänzt. Danach kann die Börsenzulassungsstelle, im Folgenden am Beispiel der Börse Berlin-Bremen aufgezeigt, unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen die Zulassung der Emission widerrufen.

§ 82 Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten

(1) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf insbesondere nicht dem Schutz der Anleger widersprechen.

(2) Der Schutz der Anleger steht einem Widerruf der Zulassung nicht entgegen, wenn den Inhabern der Wertpapiere ein angemessenes Kaufangebot unterbreitet wird.

(3) Die Zulassungsstelle hat den Widerruf auf Kosten des Emittenten unverzüglich in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen.

(4) Erhalten die Inhaber der Wertpapiere einen angemessenen Ausgleich für ihre Wertpapiere, wird der Widerruf sofort mit seiner Veröffentlichung wirksam. Werden die Wertpapiere des Emittenten auch nach dem Widerruf der Zulassung an einer anderen Börse gehandelt, entscheidet die Zulassungsstelle unter Berücksichtigung des Schutzes der Anleger über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs der Zulassung. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerdens des Widerrufs darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten.

Abbildung 34: § 82 aus der Börsenordnung Berlin-Bremen
Quelle: Entnommen aus: Börsenordnung Berlin-Bremen.

Die Anlegerinteressen sind gemäß § 82 II BörsO Berlin-Bremen dann gewahrt, wenn den Gläubigern ein angemessenes Kaufangebot unterbreitet wird. Neben dem wesentlichen Vorteil der Umgehung der Kapitalmarktorientierung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zulassungsstelle einem solchen Antrag nicht stattge-

[881] Siehe nächster Abschnitt.

ben muss und dass die rechtliche Zulässigkeit im Einzelfall zu prüfen wäre. Weiterhin ist aufgrund der ab dato nicht mehr gehandelten Wertpapiere mit Sonderkündigungen und somit negativen Auswirkungen auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital zu rechnen. Schließlich stellt die Handelbarkeit der Wertpapiere einen zentralen Vertragsbestandteil dar. Darüber hinaus drohen der Bank eventuell Rechtsstreitigkeiten und Reputationsverluste, die sich in mangelndem Vertrauen gegenüber dem Unternehmen bei zukünftigen Emissionen zeigen können.

Anders als beim Delisting geht es beim **Segmentwechsel** nicht um die Rücknahme der Handelszulassung der Wertpapiere sondern um ein sog. *downgrade*, bei welchem ein Wertpapier aus dem organisierten Markt genommen und am Freiverkehr zugelassen wird.[882] Der Zulassung zum Freiverkehr geht in einer logischen Sekunde ein Delisting aus den organisierten Märkten voraus und hat nach der derzeitigen Rechtslage die Vermeidung der Kapitalmarktorientierung und somit auch der IFRS-Pflicht zur Folge. Der nachfolgende Auszug aus der Freiverkehrrichtlinie der Börse Berlin-Bremen stellt in § 2 ff. die wesentlichen Regelungen zur Einbeziehungen von Wertpapieren dar.

§ 2 Antrag

(1) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr an der Börse Berlin kann nur von einem zur Teilnahme am Handel an der Börse Berlin zugelassenen Unternehmen gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich und unter ausdrücklicher Anerkennung der Freiverkehrrichtlinien zu stellen.

(2) Über den Antrag auf Einbeziehung entscheidet der Freiverkehrsträger. Der Antrag sowie die Entscheidung über die Einbeziehung oder über die Aufhebung der Einbeziehung sind jeweils elektronisch bekannt zu geben.

(3) Von dem Antragsteller kann die Stellung einer ausreichenden Sicherheit für Haftungsfälle aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr verlangt werden. Deren Höhe wird von der Geschäftsführung der Börse Berlin festgelegt. Diese Sicherheit ist gegebenenfalls zusätzlich zu einer gemäß § 29 Börsenordung der Börse Berlin geleisteten Sicherheit zu leisten.

(4) Ist der Antragsteller nicht zugleich der Emittent der Wertpapiere, hat der Antragsteller den Emittenten über die Einbeziehung zu unterrichten. Werden die Wertpapiere des Emittenten bereits an einem anderen börsenmäßig organisierten und überwachten Markt gehandelt, ist ein etwaiger Widerspruch des Emittenten gegen die Einbeziehung unbeachtlich.

Abbildung 35: § 2 aus der Freiverkehrrichtlinie der Börse Berlin-Bremen
Quelle: Entnommen aus: Freiverkehrrichtlinie der Börse Berlin-Bremen.

Der Segmentwechsel würde wahrscheinlich weniger Probleme nach sich ziehen als ein reines Delisting, da Handelbarkeit und Preisfeststellungen der Wertpapiere

[882] In diesem Zusammenhang wird deshalb vom *downgrade* gesprochen, da in den organisierten Märkten höhere Offenlegungspflichten für die Unternehmen bestehen und somit eine höhere Transparenz und besserer Schutz für den Anleger gewährleistet ist.

weiterhin gewährleistet sind.[883] Nach § 2 der Freiverkehrrichtlinie der Börse Berlin-Bremen entscheidet jedoch die Börse über die Einbeziehung des Wertpapiers in den Freiverkehr. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die ursprünglichen Vertragsbestimmungen in der Regel das Handelssegment beinhalten, welches nachträglich geändert werden würde. Schwerlich einzuschätzen sind die Folgen aus Rechtsstreitigkeiten, Sonderkündigungen und Reputationsverlusten. Diese Aspekte sind jedoch bei einer Umsetzung zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, dass diese Strategie nur dann greift, wenn an der Definition des Begriffes des organisierten Marktes festgehalten wird. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass dieser Begriff zukünftig erweitert wird und der Freiverkehr also zu den organisierten Märkten gehört. Die Strategie des Segmentwechsels würde in diesem Falle nicht mehr greifen. Eine solche Überlegung ist insbesondere von den Unternehmen anzuführen, welche die Kapitalmärkte noch nicht nutzen. Sie können dieses latent bestehende Risiko von vornherein vermeiden, indem sie über andere Wege[884] Kapital generieren (z.B. über stille Gesellschafter oder investierende Mitglieder).

Weiterhin ist anzuführen, dass mittelfristig auch eine Ausweitung der IFRS auf nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen nicht auszuschließen ist. Davon könnten (aufgrund ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung) nichtkapitalmarktorientierte Banken bereits früher betroffen sein, als andere nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen. In einem solchen Fall würde keine der hier angeführten Strategien greifen, sondern die Kreditgenossenschaften könnten ihre Rahmenbedingungen beispielsweise mit den unter Abschnitt 7.2.1 angeführten Handlungsmöglichkeiten optimieren.

7.2.2.1.2 Tilgung der Verbindlichkeiten

Für die Tilgung der Verbindlichkeiten, bei der es im Kern ebenfalls um die Vermeidung der Kapitalmarktorientierung geht, sind drei Möglichkeiten denkbar:

- Rückkaufsangebot

---

[883] Die tatsächliche rechtliche Umsetzbarkeit ist jedoch auch bei dieser Vermeidungsstrategie zu prüfen.

[884] Vgl. Abschnitt 7.2.1.

- Laufzeitverkürzung
- vorzeitige Kündigung.

Die Stellung eines Rückkaufangebotes zielt auf die Einigung mit dem Gläubiger ab. Hier geht es um die Vertragsaufhebung mit einhergehender Tilgung der Verbindlichkeit. Da mit diesem Ansatz ein Widerruf an der Börse einhergeht, sei auf die Ausführungen zum Delisting verwiesen.

Die beiden anderen Möglichkeiten, die Laufzeitverkürzung und die vorzeitige Kündigung, stellen in der Regel nachträglich Änderungen der Emissionsbedingungen dar. Nicht nur, dass mit Widersprüchen der Gläubiger zu rechnen ist – ein solches Vorgehen wäre auch entgegen den Anforderungen des KWG. Danach dürfen nachträgliche Verkürzungen der Laufzeiten für Nachrangverbindlichkeiten und Genussrechtskapital nicht vorgenommen werden.[885]

Insofern bleibt im Rahmen möglicher Tilgungen der Verbindlichkeiten nur die Stellung eines Rückkaufangebotes als realisierbar bestehen. Dieses hängt jedoch davon ab, ob die Börse einem Widerruf stattgibt und ob die Gläubiger sich bereit erklären, das Angebot anzunehmen.

In den folgenden beiden Abschnitten wird auf die Möglichkeit zur Vermeidung der Kapitalmarktorientierung über die Rechtsnachfolge eingegangen. Auch hier ist zu betonen, dass lediglich die grundsätzliche Idee erörtert wird, jedoch keine detaillierte juristische Ausarbeitung oder Umsetzungsprüfung im Einzelfall erfolgt.

7.2.2.1.3 Emissionsübertragung per Einzelrechtsnachfolge

Die Verpflichtung zur Bilanzierung nach den IFRS wird durch die Kapitalmarktorientierung des Mutterunternehmens ausgelöst. Dabei ist es unerheblich, ob ein in den Konzern einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, weil es selbst Wertpapieremittent an einem organisierten Markt ist. Entscheidend bei dieser Konstellation ist, dass durch die Kapitalmarktorientierung des in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens keine Ausstrahlungswirkung für den

---

[885] Vgl. § 10 V Satz 3 KWG sowie § 10 V a Satz 4 KWG.

Gesamtkonzern besteht. Der Konzern würde somit keine Kapitalmarktorientierung aufweisen.[886]

Je nach der Ausgestaltung der Rechtsnachfolge wird daher auch dann von der Schaffung von Holding-Strukturen gesprochen, wenn der Rechtsnachfolger in den Konzernabschluss einbezogen ist. In diesem Fall würde die übertragene Emission zwar weiterhin im Konzern bestehen, jedoch für die Mutter unschädlich im Hinblick auf die Kapitalmarktorientierung sein. Für die Einzelrechtsnachfolge ist außerdem denkbar, dass die Wertpapiere auf ein Verbundunternehmen oder eine konzernfremde dritte Gesellschaft übertragen werden und somit nicht weiter in der Konzernsphäre bestehen.

Bei der Einzelrechtsnachfolge handelt es sich um eine befreiende Schuldübernahme im Sinne des § 414 BGB. Sie führt unter Wahrung der Schuld zu einem Schuldnerwechsel, bei welchem der Übernehmende an die Stelle des Schuldners tritt. Für die Wirksamkeit des Übernahmevertrages ist das Einverständnis des Gläubigers zwingend notwendig, da die Bonität des Schuldners für die Werthaltigkeit des Gläubigers von zentraler Bedeutung ist.[887] Diese Form des Schuldeintritts ist nicht gleichzusetzen mit der kumulativen Schuldübernahme beziehungsweise dem Schuldbeitritt.[888] Beim Schuldbeitritt wird vertraglich bestimmt, dass die bestehende Schuld von einem Dritten mit übernommen wird. Die Schuldnergemeinschaft haftet dann gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 421 ff. BGB.[889]

Bei der Einzelrechtsnachfolge handelt es sich also um die Rechtsnachfolge hinsichtlich eines bestimmten einzelnen Rechtes oder Gegenstandes. Nach § 414 BGB kann eine Schuld von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, dass der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt. Die Wirksamkeit hängt jedoch grundsätzlich von der Genehmigung des Gläubigers ab.[890] Bei dem Schuldgegenstand kann es sich grundsätzlich auch um ein Wertpapier handeln, welches die Kapitalmarktorientierung der Muttergesellschaft und somit des Konzerns auslöst. Nachfolgende Denkansätze, wel-

---

886 Siehe Abschnitt 4.2.1.2 zur Kapitalmarktorientierung.
887 Vgl. Heinrichs, H. (2005), § 414 BGB, Rn. 1.
888 Vgl. Klunzinger, E. (2007), S. 320.
889 Vgl. Heinrichs, H. (2005), § 414 BGB, Rn. 2.
890 Vgl. § 415 I 1 BGB.

che auf ihre juristische Realisierbarkeit zu prüfen wären, könnten sich für die betroffenen Kreditgenossenschaften als relevant herausstellen:

- Vorstellbar sind Emissionsbedingungen, die der jeweiligen Kreditgenossenschaft von vornherein in den Emissionsbedingungen das Recht auf Einsetzung einer neuen Emittentengesellschaft einräumt. Die Handelbarkeit der Wertpapiere an der Börse würde weiterhin bestehen bleiben.

- Ermöglicht die Ausgestaltung der Emissionsbedingungen die vorgenannte Alternative nicht, könnte das betroffene Wertpapier unter Einverständnis des Gläubigers auf einen anderen Schuldner übertragen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kreditgenossenschaft nach einem erfolgreichen Schuldnerwechsel nicht mehr Schuldnerin wäre und somit die betreffende Schuld nicht mehr in ihrem Jahresabschluss ausweisen würde. Generell ist vorstellbar, dass die Passivseite der Bilanz im Rahmen mehrerer Einzelrechtsnachfolgen um die die Kapitalmarktorientierung auslösenden Wertpapiere bereinigt werden könnte.[891] Zu prüfen wäre jedoch weiterhin, ob der Rechtsnachfolger gemäß § 290 I und II HGB in den Konzernabschluss einzubeziehen ist. In diesem Fall würde die entsprechende Verbindlichkeit im Konzernabschluss des Mutterunternehmens ausgewiesen werden.

7.2.2.1.4 Emissionsübertragung per Gesamtrechtsnachfolge

Die prinzipielle Idee der Rechtsnachfolge wurde bereits im vorigen Abschnitt zur Einzelrechtsnachfolge erläutert. Für die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind die Inhalte des Umwandlungsgesetzes (UmwG) maßgeblich. Hierbei werden nicht nur einzelne Verbindlichkeiten übertragen, sondern eine solche Übertragung ist nur zusammen mit weiteren Vermögensgegenständen möglich.[892] In § 1 I UmwG wird unter anderem die Spaltung als denkbare Form der Gesamtrechtsnachfolge genannt.[893] Diese Rechtsnachfolge ist auch für Genossenschaften

---

[891] Dafür ist allerdings in jedem Fall das Einverständnis des Gläubigers notwendig. Denkbar wären dafür auch dauerhafte Zinszuschläge oder Einmalprämien, welche als Anreiz für das Einverständnis des Gläubigers gesetzt werden könnten.

[892] Vgl. Fentz, V./Voigt, E. v. (2004), S. 524.

[893] Als weitere Möglichkeiten werden in § 1 I UmwG die bereits in den vorigen Abschnitten angesprochenen Möglichkeiten der Verschmelzung, der Vermögensübertragung sowie des Rechtsformwechsels genannt.

realisierbar.[894] Bei der **Spaltung** ist wiederum zwischen der Aufspaltung, der Abspaltung sowie der Ausgliederung zu unterscheiden.[895]

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Ausgliederung. Die Ursache dafür liegt in den Eigenschaften der beiden anderen Möglichkeiten. Bei der **Aufspaltung** überträgt der Rechtsträger sein gesamtes Vermögen auf mindestens zwei andere Rechtsfolger, die entweder schon bestehen oder neu zu gründen sind. Die Kreditgenossenschaft soll jedoch annahmegemäß weiterhin bestehen und nicht durch die Übertragung untergehen. Bei der **Abspaltung** wird zwar lediglich ein Teil des Vermögens übertragen, doch fließt die Gegenleistung nicht an den vorherigen Rechtsträger (also die Kreditgenossenschaft), sondern an die Mitglieder. Dies käme einer ungewollten Kapitalrückführung an die Mitglieder gleich.[896] Bei der **Ausgliederung** wird lediglich ein Teil des Vermögens auf einen anderen (bereits bestehenden oder neu gegründeten) Rechtsträger übertragen, jedoch fließt die Gegenleistung an den übertragenden Rechtsträger, also die Kreditgenossenschaft, und nicht an dessen Anteilseigner.

Art der Spaltung	Untergang des übertragenden Rechtsträgers	Empfänger der Anteile am übernehmenden Rechtsträger
Aufspaltung	Ja	Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers
Abspaltung	Nein	Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers
Ausgliederung	Nein	Übertragender Rechtsträger selbst

Abbildung 36: Wesentliche Unterschiede zwischen den Spaltungsarten
Quelle: Entnommen aus: Djanani, C./Brähler, G. (2004), S. 16.

Wie am Beispiel der Einzelrechtsnachfolge aufgezeigt wurde, ist dort die Zustimmung der beteiligten Parteien erforderlich. Eine Übertragung ohne Zustimmung der Gläubiger könnte jedoch durch die Universalsukzession[897] aufgrund einer Ausgliederung erreicht werden, da in diesem Fall die §§ 414 f. BGB keine

[894] Vgl. § 147 ff. UmwG.
[895] Vgl. § 123 UmwG.
[896] Vgl. Fentz, V./Voigt, E. v. (2004), S. 524.
[897] Synonym für Gesamtrechtsnachfolge.

Anwendung finden.[898] Hierbei würde die übertragende Kreditgenossenschaft nach § 133 I und III UmwG für fünf Jahre gesamtschuldnerisch neben dem aufnehmenden Rechtsträger haften. Sofern mit einer Inanspruchnahme durch den Gläubiger nicht zu rechnen ist, ist die Gesamtschuld auch nicht in der Bilanz der übertragenden Kreditgenossenschaft als Verbindlichkeit zu zeigen, sondern als Vermerk gemäß § 251 HGB oder im Anhang gemäß § 285 Satz 1 Nr. 3 anzuführen.[899] Gegen die Weiterverfolgung dieser Strategie sprechen jedoch die fragliche tatsächliche Realisierbarkeit (die juristisch zu prüfen wäre), die eventuell auftretenden Hürden aus dem Schutz der Inhaber von Sonderrechten gemäß §§ 22 f. UmwG und § 133 f. UmwG sowie der Verlust von handelsrechtlichem Eigenkapital. Nicht zu vergessen sind bei etwaigen Umstrukturierungen auch die damit einhergehenden Kosten. Als Resümee bleibt daher für die Gesamtrechtsnachfolge festzuhalten, dass deren Realisierbarkeit mit hoher Unsicherheit behaftet ist.

Neben den angeführten Möglichkeiten zur Vermeidung der Kapitalmarktorientierung stellt die Vermeidung der Konzernabschlusspflicht eine weitere Option dar, die IFRS zumindest kurzfristig zu umgehen.

7.2.2.2 Vermeidung der Konzernabschlusspflicht

Da sich Unternehmen in der Vergangenheit auch auf nationaler Ebene mit der Vermeidung der Konzernabschlusspflicht auseinander gesetzt haben, stellen diese Überlegungen auch für die Vermeidung der Konzernabschlusspflicht keine Neuerungen dar und sollen daher entsprechend knapp gehalten werden.[900]

Die Vermeidung der Konzernabschlusspflicht lässt sich beispielsweise in der Umgehung der Konzerntatbestände des § 290 ff. HGB erreichen, indem die Beherrschung oder die einheitliche Leitung an der Tochtergesellschaft aufgegeben wird. Denkbar wären hier der **teilweise** oder **vollständige Verkauf** von Anteilen des Tochterunternehmens oder **alternativ** die **Auflösung** der jeweiligen Tochtergesellschaften. Eine Vermeidung der Konsolidierungspflicht kann auch die **Ver-**

---

[898] Vgl. Fentz, V./Voigt, E. v. (2004), S. 524.
[899] Vgl. ebd.
[900] Die wesentliche Neuerung stellt die im Abschnitt 7.2.2.1 behandelte Vermeidung der Kapitalmarktorientierung dar.

schmelzung der Gesellschaften auf die Muttergesellschaft erreicht werden. Dabei würde die Tochter untergehen.

Eine andere Überlegung setzt an der **Wesentlichkeit** für die Einbeziehung in den Konzernabschluss an, welche jedoch in den IFRS nicht explizit quantifiziert wird.[901] Eine Information gilt dann als wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf Basis des entsprechenden Abschlusses getroffenen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnte.[902] In der Literatur wird in Anlehnung an die Regelungen in den USA als quantitative Grenze für die Wesentlichkeit die Größenordnung von 10% der der Betrachtung zugrunde liegenden Bezugsgröße angegeben.[903] Die maßgebliche Bezugsgröße für die 10%-Grenze und somit für die Wesentlichkeit bestimmt sich nach derer individuellen Bedeutung für den Konzern. In der Praxis wird oftmals der Umsatz oder das Vermögen herangezogen.[904] Für deutsche Verhältnisse wird der Grenzwert von 10% als ungeeignet angesehen, weil er zu hoch scheint und die konkrete Situation von untergeordneter Bedeutung ist.[905] Die Idee, die an die Wesentlichkeitsgrenze ansetzt, ist, so viele Vermögensgegenstände von der Tochter in die Mutter **einzubringen**, bis die Wesentlichkeitsgrenze unterschritten ist. In diesem Fall könnte auf die Einbeziehung in den Konzernabschluss verzichtet werden. Fraglich ist jedoch, ob mit diesem Vorgehen die grundsätzliche Pflicht zu Erstellung eines Konzernabschlusses umgangen werden kann. Denkbar wäre der Fall, dass für eine Gesellschaft nach § 290 HGB ein Mutter-Tochter-Verhältnis bejaht wird, nach den IFRS diese Tochter jedoch nicht konsolidiert werden muss und somit die Erstellung eines IFRS-Konzernabschlusses möglicherweise unterbleiben kann.[906] In solchen Situationen ist nach h.M. allerdings zu berücksichtigen, dass auch für den Fall von ausschließlich unwesentlichen Beteiligungen die Konzernabschlusspflicht nicht entfällt. Dabei wird auch von einem Konzernabschluss „ohne Konsolidierungs-

---

[901] Auch nach § 296 II HGB kann auf die Einbeziehung in den Konsolidierungskreis wegen untergeordneter Bedeutung verzichtet werden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Wesentlichkeitsbetrachtung, obwohl der Begriff als solches nicht explizit im HGB benutzt wird.
[902] Vgl. F. 29 f.
[903] Vgl. Busse von Colbe, W. et al. (2006), S. 123 sowie Scherrer, G. (2006), S. 92.
[904] Vgl. Lüdenbach, N. (2007b), Tz. 92 ff. sowie Scherrer, G. (2006), S. 92.
[905] Vgl. Busse von Colbe, W. et al. (2006), S. 123.
[906] Vgl. Heuser, P. J./Theile, C. (2007), Tz. 103.

technik“ gesprochen.[907] Von einer faktischen Befreiung zur Erstellung eines IFRS-Abschlusses ist daher nicht auszugehen.

Darüber hinaus könnte für einige Institute insbesondere auch die Behandlung von **Zweckgesellschaften** für die Umgehung der Konzernabschlusspflicht von Bedeutung sein, welche hier jedoch nicht weiter untersucht wird. Gängige Ausgestaltungen sind hierbei Spezial-, Publikums- und Dachfonds.[908]

7.3 Fazit

Die Möglichkeiten für Kreditgenossenschaften, sich auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen, sind zwar vielfältig, oftmals jedoch mit deutlichen Hürden verbunden und mit juristischem Klärungsbedarf behaftet.

Die eingangs angeführte Alternative, nämlich die Rahmenbedingungen selbst zu beeinflussen, zeigte Ansatzpunkte beim Gesetzgeber, den Standardsettern sowie über Interessengruppen auf. Deutlich wurde, dass der Gesetzgeber erst in der jüngsten Vergangenheit eine umfassende Novellierung des GenG vorgenommen hat und daher in naher Zukunft nicht mit weiteren Überarbeitungen zu rechnen ist. Die dadurch neu geschaffenen Möglichkeiten eines Mindestkapitals oder der Zulassung investierender Mitglieder bedürfen allerdings der Zustimmung der Generalversammlung und sind somit nicht per Gesetz verbindliche Elemente. Dadurch erfahren die Kreditgenossenschaften per se noch keine besser Stellung für die Eigenkapitalanrechnung nach den IFRS. Weiterhin können Kreditgenossenschaften beziehungsweise deren Interessenvertreter Vorschläge zur Lösung der Eigenkapitalproblematik erarbeiten und diese selber bei den entsprechenden Gremien vortragen oder über die Standardsetter Einfluss nehmen. Problematisch dabei ist allerdings die oftmals zweifelhafte tatsächliche Umsetzung der Vorschläge. In diesem Zusammenhang wurden ausgewählte aktuelle Projekte auf nationaler und internationaler Ebene vorgestellt.

Neben der Beeinflussung der Rahmenbedingungen wurde ebenfalls erörtert, welche Strategien Kreditgenossenschaften bei der Anwendung der IFRS zur Verfügung stehen und wie sie diese vermeiden können. Außer der Nutzung der neu ge-

---

[907] Vgl. Knorr, L./Buchheim, R./Schmidt, M. (2005), S. 2399 f.
[908] Siehe Abschnitt 4.2.1.1.

schaffenen Möglichkeiten und den damit verbundenen Hürden sowie mögliche Fusionen, scheint der Rechtsformwechsel eine realistische und umsetzbare Möglichkeit, sich den neuen Anforderungen, also der Bilanzierung nach den IFRS, zu stellen. Derzeit besteht zwar noch nicht die Pflicht zur Bilanzierung nach den IFRS, doch ist die stetige Internationalisierung im Bilanzrecht und die mögliche Ausweitung der IFRS nicht zu verhindern und somit eine Zeitfrage. Der Rechtsformwechsel würde eine mitgliederunabhängige Kapitalbasis, IFRS-konformes Eigenkapital sowie eine Substanzwertbeteiligung ermöglichen, die als Nebeneffekt weitere Investoren anzieht.

Weiterhin wurde auf die Vermeidung der IFRS eingegangen, indem die Konzernabschlusspflicht und die Kapitalmarktorientierung nicht kumulativ erfüllt werden. Die aufgezeigten Alternativen zur Vermeidung der Kapitalmarktorientierung sind generell durch juristische Gutachten im konkreten Einzelfall zu untersuchen. Prinzipiell scheint die Vermeidung der Kapitalmarktorientierung jedoch eine realisierbare Strategie zu sein, bei der aber neben der rechtlichen Komponente auch die wirtschaftliche in das Kalkül einzubeziehen ist. Beispielhaft wurden Sonderkündigungen, Einbußen handelsrechtlichen Eigenkapitals sowie organisatorische und personelle Kosten angeführt. Darüber hinaus ist in der Umgehung des Kapitalmarktes auch eine Grundsatzentscheidung des Unternehmens zu sehen, die Kapitalmärkte zukünftig nicht mehr als Vertriebskanäle nutzen zu wollen. Im Hinblick auf die Realisierung von Vermeidungsstrategien ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Einbeziehung des Freiverkehrs in die geregelten Märkte mittelfristig nicht auszuschließen ist. Eine vollständige Vermeidung der Kapitalmarktorientierung könnte dadurch konterkariert werden, dass der Gesetzgeber für Banken aufgrund des öffentlichen Interesses die Anwendung der IFRS vorsehen könnte. Unter diesem Aspekt ist auch die Vermeidung der im vorigen Abschnitt behandelten Konzernabschlusspflicht zu sehen.

Bei der Würdigung der Rahmenbedingungen der Kreditgenossenschaften - insbesondere vor dem Fokus der Internationalisierung des Bilanzrechts – stellt sich die Frage, ob die zu überwindenden Hürden genommen werden können? Insbesondere der Rechtsformwechsel zur AG scheint vor dem Hintergrund der IFRS-Bilanzierung, der Kapitalausstattung und einer deutlich höheren Kapitalflexibilität überdenkenswert. Verstärkt wird diese Haltung durch die zumindest bei Kreditge-

nossenschaften nicht existente Mitgliederförderung, die als Aushängschild für den genossenschaftlichen Solidaritätsgedanken zwar formuliert, jedoch gegenwärtig nicht erkennbar gelebt wird.

Die abschließende Zusammenfassung liefert eine Übersicht über die Kapitel und führt die Ergebnisse in einem umfassenden Fazit zusammen.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden verschiedene Perspektiven beleuchtet und Fragestellungen erörtert, um die Auswirkung der Internationalisierung auf Kreditgenossenschaften anhand bestimmter Sachverhalte aufzuzeigen. Im Fokus der Arbeit stand dabei das bilanzielle Eigenkapital von Kreditgenossenschaften, da es hierbei erhebliche Auswirkungen der rechtsformspezifischen Besonderheiten auf die Eigenkapitalausstattung nach den IFRS gibt. Hintergrund ist, dass das Geschäftsguthaben der Mitglieder, welches nach deutschem Bilanzrecht Eigenkapital darstellt, individuell kündbar ist und somit grundsätzlich nach IAS 32 i.V.m. IFRIC 2 als Fremdkapital zu klassifizieren ist. Unter anderem deswegen handelt es sich bei dieser wissenschaftlichen Auseinandersetzung um ein hochaktuelles Thema, welches gegenwärtig auch Gegenstand diverser politischer Diskussionen und Fachgremien ist.

Dafür wurden in einem ersten Schritt die Grundlagen zum Eigenkapital und zur Rechtsform erläutert sowie die jüngste Überabreitung des Genossenschaftsgesetzes berücksichtigt. Bei den Ausführungen zum Eigenkapital wurde auf dessen residualen Charakter eingegangen und in diesem Zusammenhang auch auf die grundlegenden Unterschiede zwischen dem deutschen Bilanzrecht und den IFRS. Die dabei festgestellten differierenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorgaben für Vermögenswerte und Fremdkapital haben ihrerseits wiederum Einfluss auf die Höhe des Eigenkapitals. Die dabei entstandene Vermutung eines tendenziell höheren Eigenkapitalausweises nach den IFRS im Vergleich zum HGB wurde im dritten Kapitel durch die Auswertung mehrerer empirischer Studien in einer Größenordnung von etwa 20% belegt. Diese Zunahme resultiert aus den angeführten qualitativen und quantitativen Unterschieden der beiden Rechnungslegungskonzeptionen. Aufgrund der benannten rechtsformspezifischen Eigenkapitalproblematik bei Kreditgenossenschaften wurde für diese in der Literatur jedoch eine bilanzielle Eigenkapitalminderung von etwa 50% bis 80% bei den bestehenden Rahmenbedingungen exemplarisch aufgezeigt beziehungsweise vorhergesehen.[909]

[909] Vgl. beispielsweise Fentz, V./Voigt, E. v. (2004), S. 523 sowie Drost, F./Otto, P. (2004), S. 23.

Um diese Diskrepanz mittels einer empirischen Untersuchung analysieren und erklären zu können, wurden im Anschluss die bilanziellen Rahmenbedingungen für die Eigenkapitalpositionen von Kreditgenossenschaften sowohl nach deutschem Recht als auch nach den IFRS analysiert. Dabei wurden das Geschäftsguthaben, das Genussrechtskapital, die Rücklagen sowie einige weitere Posten hinsichtlich Ansatz und Ausweis, Bewertung und Offenlegung für beide Rechnungslegungskonzeptionen untersucht und bestehende Unterschiede herausgearbeitet. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Geschäftsguthaben nach den IFRS im Gegensatz zum HGB nicht per se bilanzielles Eigenkapital darstellt, sondern wegen der individuellen Kündbarkeit durch die Mitglieder erst als solches qualifiziert werden muss. Die dafür notwendigen Maßnahmen, wie die Schaffung eines Mindestkapitals oder die Einschränkung der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, stehen Genossenschaften seit der Novellierung des GenG im Sommer 2006 zur Verfügung. Die Umsetzung solcher nach den IFRS eigenkapitalerhaltenden Modifikationen, mit welchen letztlich für einen bestimmten Kapitalstock das Kriterium der dauerhaften Kapitalüberlassung erfüllt wird, bedürfen allerdings dem Beschluss der Mitglieder. Selbige könnten jedoch durch genau diese Regelungen Einschränkungen hinsichtlich ihrer flexiblen Kündigungsmöglichkeiten erfahren und daher von einer Zustimmung absehen.

Bei entsprechender Ausgestaltung können Kreditgenossenschaften zukünftig jedoch Eigenkapital über Genussrechte generieren, welche nach der RechKredV grundsätzlich im Fremdkapital auszuweisen sind. Ähnlich verhält es sich auch mit dem Fonds für allgemeine Bankrisiken, der nach den IFRS im Gegensatz zur RechKredV ebenfalls Eigenkapital darstellt. Insofern zeigte die theoretische Betrachtung kein einheitliches Bild über die bilanzielle Eigenkapitalentwicklung von Kreditgenossenschaften auf, da im Falle einer Überleitung vom HGB auf die IFRS einerseits Eigenkapital verloren geht, andererseits jedoch bisheriges Fremdkapital nunmehr nach den IFRS Eigenkapital darstellt. Dadurch ergaben sich diverse Ansatzpunkt für empirische Analysen hinsichtlich der tatsächlichen quantitativen Auswirkungen auf das bilanzielle Eigenkapital mittels einer Überleitung der entsprechenden Positionen. Denkbar war auch eine kompensatorische Wirkung durch die nach den IFRS neu hinzuzurechnenden Positionen.

Ein weiteres und für Kreditinstitute bedeutsames Thema ist die Reglementierung durch die Bankenaufsicht, für welche insbesondere das internationale Konzept ‚Basel II' steht. Daher wurde nach der Behandlung der bilanziellen Rahmenbedingungen auch auf die aufsichtsrechtliche Situation eingegangen. Hintergrund ist, dass das einem Kreditinstitut zur Verfügung stehende Eigenkapital durch regulatorische Bestimmungen begrenzend auf die Geschäftstätigkeit wirken kann. Eine Folge mangels ausreichender aufsichtsrechtlich anerkannter Eigenmittel können beispielsweise eingeschränkte Kreditvergabemöglichkeiten sein. Im Fokus dieser Ausführungen stand daher auch die Eigenkapitalausstattung der Kreditgenossenschaften. Dabei war allerdings festzustellen, dass es durch Basel II zu keinen wesentlichen Änderungen in der Berechnung der aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel kam. Die Neuerungen gegenüber Basel I beziehen sich maßgeblich auf die Berechnung der Risikoaktiva, der Erfassung operationeller Risiken sowie zusätzliche Überprüfungsverfahren und Offenlegungspflichten. Da diese Sachverhalte jedoch nicht genossenschaftsspezifisch sind und die aufsichtsrechtlichen Darstellungen nicht auf das umfassende Konzept ‚Basel II' ausgeweitet werden sollten, wurden die genannten Neuerungen nicht weiter erörtert. Dennoch galt es, den Zusammenhang zwischen der Ermittlung der Eigenmittel und der externen Rechnungslegung zu ergründen, da die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel auf Basis der Jahresabschlüsse vorgenommen wird. Wie aufgezeigt, können die Jahresabschlüsse eines Unternehmens aufgrund verschiedener für die Erstellung zugrunde liegender Rechnungslegungskonzeptionen erheblich voneinander abweichen. Auch hierbei zeigte sich keine genossenschaftsspezifische Benachteiligung bei der Ermittlung der Eigenmittel. Dies wird dadurch bedingt, dass auch im Falle der IFRS-Bilanzierung das bilanziell in Fremdkapital umqualifizierte Geschäftsguthaben weiterhin aufsichtsrechtlich anerkanntes Kernkapital darstellt. Daher wurde die aufsichtsrechtliche Perspektive auch nicht weiter in der empirischen Untersuchung vertieft.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung galt es also im Wesentlichen, die bilanzrechtlichen Aspekte zu analysieren, da bei diesen deutliche Unterschiede zwischen dem HGB und den IFRS zu erwarten waren. Untermauert wurde dies durch die angeführten empirischen Studien (nach welchen mit der Anwendung der IFRS erwartungsgemäß eine Erhöhung des Eigenkapitals einhergeht) und den genossen-

schaftsspezifischen Prognosen bezüglich einer erheblichen Eigenkapitalminderung.

Im Kontext der Überleitung des Eigenkapitals von HGB nach den IFRS spielen die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes wegen der Realisierbarkeit möglicher Kapitalabflusshemmnisse und die Erfüllung der Kriterien zur Anwendungsverpflichtung der IFRS-Kriterien sowie die Überleitungsrechnung an sich eine maßgebliche Rolle. Um die verschiedenen Aspekte separiert analysieren zu können, wurden insgesamt vier Themenkreise mittels zweier Stichproben untersucht, von denen eine die vierzig größten Kreditgenossenschaften beinhaltet und die zweite eine Zufallsstichprobe ist.

Der erste Themenkreis hatte die Fragestellung zum Gegenstand, welche Kreditgenossenschaften die Kriterien für die verpflichtende IFRS-Bilanzierung – nämlich die Konzernabschlusspflicht und die Kapitalmarktorientierung – zum Untersuchungsstichtag 31. Dezember 2006 erfüllt haben. Da die genannten Kriterien kumulativ erfüllt werden müssen, wurden die Institute der beiden Stichproben in einem ersten Schritt auf die Erstellung eines Konzernabschlusses untersucht. Dabei zeigte sich, dass insgesamt sieben Institute – allesamt Sparda-Banken aus der Stichprobe der größten Kreditgenossenschaften – einen Konzernabschluss erstellt haben. In dem zweiten Schritt der Analyse wurde jedoch ersichtlich, dass keine dieser Banken kapitalmarktorientiert war. Somit konnte der Schluss gezogen werden, dass zum genannten Untersuchungszeitpunkt keine Genossenschaftsbank konzernabschlusspflichtig und kapitalmarktorientiert war.

Im Hinblick auf die Überleitung des bilanziellen Eigenkapitals wurde im zweiten Themenkreis die Nutzung möglicher Kapitalabflusshemmnisse untersucht, mittels derer seit der jüngsten Novellierung des Genossenschaftsgesetzes auch deutsche Genossenschaften ihr Geschäftsguthaben im Falle der IFRS-Anwendung (zumindest teilweise) weiterhin als Eigenkapital bilanzieren können. Dafür müssten jedoch die Mitglieder für die Einführung eines Mindestkapitals oder der Einschränkung der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens gestimmt und dies in der Satzung verankert haben. Um die Akzeptanz und kurzfristige Realisierung der neuen Möglichkeiten zu prüfen, wurde auch die Zulassung investierender Mitglieder, über welche zukünftig bilanzielles Eigenkapital und aufsichtsrechtliches

Kernkapital generiert werden kann, in die Analyse einbezogen. Hierbei war festzustellen, dass

- keines der achtzig Institute zum Untersuchungszeitpunkt weder ein Mindestkapital eingeführt hatte,
- noch Eigenkapital über investierende Mitglieder generierte
- oder die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eingeschränkt hat.

Dies lässt sich mit dem engen zeitlichen Korridor vom Inkrafttreten des neuen GenG im Sommer 2006 bis zum Jahresabschlussstichtag am 31. Dezember 2006 begründen. Weiterhin wurde jedoch mittels der durchgeführten Umfrage deutlich, dass mit Ausnahme eines Institutes auch mittelfristig die Realisierung der genannten Maßnahmen nicht im Fokus von Kreditgenossenschaften steht. In Verbindung mit den Ergebnissen des ersten Themenkreises, nach welchem keine Genossenschaftsbank die IFRS-Kriterien kumulativ erfüllt hat, ist dieses Ergebnis bedingt nachvollziehbar. Zumal damit nach den nationalen Bilanzierungsvorgaben keine Vorteile erlangt werden können und sogar mit Nachteilen wie beispielsweise Sonderkündigungen zu rechnen ist. Dennoch sollten Kreditgenossenschaften die mittelfristige Entwicklung der Rechnungslegung nicht unberücksichtigt lassen. Die Ausdehnung der IFRS auf nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen und auf Banken scheint vielmehr eine Frage des ‚wann' und nicht mehr des ‚ob'.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Ansatzpunkt für den dritten Themenkreis zu sehen, in welchem es darum geht, eine mögliche aus der Überleitung von HGB nach den IFRS resultierende Eigenkapitalveränderung aufzuzeigen. Durch die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Eigenkapitalklassifizierung der Geschäftguthaben nach IAS 32 i.V.m. IFRIC 2 war in Übereinstimmung mit der h.M. eine Eigenkapitalminderung zu vermuten. Mit Hilfe einer entwickelten Überleitungsrechnung wurden alle relevanten Positionen für jedes der achtzig Institute auf Grundlage der in Kapitel 4 behandelten Theorie übergeleitet. Dabei zeigte sich, dass es in der Stichprobe der vierzig größten Kreditgenossenschaften im Einklang mit der Forschungshypothese zu einer durchschnittlichen Minderung des Eigenkapitals nach IFRS von ca. 2,8% kommt. In der Zufallsstichprobe konn-

te dagegen im Mittel eine umwandlungsbedingte Zunahme von etwa 10,65% festgestellt werden. Als mögliche Ursache für diese deutliche Abweichung zwischen den beiden Stichproben stellte sich als ein wesentlicher Aspekt die Zusammensetzung des Eigenkapitals nach dem HGB heraus. So besteht das Eigenkapital bei der Stichprobe der größten Kreditgenossenschaften im Mittel zu ca. 33% aus Geschäftguthaben, bei der Zufallsstichprobe hingegen nur zu 23%. Berücksichtigt man weiterhin, dass kein Institut zum Untersuchungszeitpunkt eigenkapitalerhaltende Maßnahmen im Sinne der IFRS realisiert hat, ist bei den größeren Kreditgenossenschaften im Rahmen der Überleitung mehr Eigenkapital in Form von Geschäftguthaben in Fremdkapital nach den IFRS umzuqualifizieren. Eine weitere Auffälligkeit, die dieses Ergebnis erklärt, ist darin zu sehen, dass Institute aus der Gruppe der größeren Kreditgenossenschaften den eben aufgezeigten Eigenkapitalverlust nicht umfänglich mit solchen Posten kompensieren, die nach dem HGB zwar Fremdkapital sind, nach den IFRS aber als Eigenkapital zu klassifizieren sind. Dies wurde insbesondere am Fonds für allgemeine Bankrisiken deutlich, der bei den größeren Kreditgenossenschaften im Durchschnitt etwa 10% des Eigenkapitals nach HGB ausmacht – bei den Instituten der Zufallsstichprobe hingegen ca. 14%.

Die Ergebnisse führen zum vierten und letzten Themenkreis, in dem nochmals explizit der Zusammenhang zwischen der Größe der Kreditgenossenschaft und der Eigenkapitalentwicklung untersucht wurde. Die ursprüngliche und auch als Forschungshypothese formulierte Vermutung implizierte, dass sich insbesondere größere Kreditgenossenschaften den IFRS aktiv stellen und somit als kapitalmarktorientierte Konzerne versuchen werden, ihr bilanzielles Eigenkapital über ein Mindestkapital oder ähnliches IFRS-kompatibel auszugestalten. Dem widersprechen allerdings die bisherigen Ergebnisse vollends. Es konnte sogar ein signifikanter und negativer Zusammenhang zwischen der Unternehmensgröße und der Eigenkapitalentwicklung nachgewiesen werden, d.h., dass mit zunehmender Bilanzsumme die umwandlungsbedingte Eigenkapitalerhöhung abnimmt und sich sogar in eine Minderung wandelt. Diese Minderung steigt dann ihrerseits mit zunehmender Institutsgröße weiter an. Die Erklärung für diese Entwicklung liegt in der bereits zuvor angeführten differierenden Zusammensetzung des bilanziellen

Eigenkapitals nach HGB zwischen den Instituten der Zufallsstichprobe und denen vierzig größten Institute.

Im Hinblick auf diese Resultate galt es in einem nächsten und für die vorliegende Arbeit auch letzten Schritt, Möglichkeiten im Umgang mit den gegenwärtigen und zu erwartenden Rahmenbedingungen aufzuzeigen. Dabei ist zwischen der Einflussnahme auf die bilanziellen Rahmenbedingungen sowie den Optionen für Kreditgenossenschaften innerhalb selbiger zu differenzieren. Deutlich wurde, dass seitens des Gesetzgebers (als wesentlicher Einflussfaktor für die Rahmenbedingungen) in naher Zukunft aufgrund der jüngsten Novellierung des GenG nicht mit weiteren tiefgreifenden Veränderungen zu rechnen ist. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene können jedoch die Standardsetter DRSC, IASB und FASB mit Vorschlägen kontaktiert werden. In diesem Zusammenhang wurden laufende Projekte zur Überarbeitung der Kapitalabgrenzung der Standardsetter selbst sowie Anregungen von Interessenvertretungen und Experten vorgestellt. Deren tatsächliche Realisierung über die Standardsetter ist jedoch fraglich und zieht sich in der Regel über viele Jahre hin. Von daher scheint es für Kreditgenossenschaften neben der genannten Einflussnahme ratsam, sich mit der IFRS-Bilanzierung mittelfristig zu arrangieren oder diese (gegebenenfalls wenig Erfolg versprechend) zu vermeiden.

Um im Kontext des bilanziellen Eigenkapitals deutlich weniger mit den IFRS zu konfligieren als gegenwärtig anzunehmen ist, bietet sich für Kreditgenossenschaften insbesondere der Rechtsformwechsel zur AG an. Dies hätte weiterhin den Vorteil einer mitgliederunabhängigen Kapitalbasis mit handelbaren Anteilen, die sich ihrerseits an die unternehmerischen Bedürfnisse anpassen lässt. Eine solche Überlegung scheint auch deshalb nicht abwegig, weil insbesondere bei Kreditgenossenschaften die gesetzlich verankerte Maxime der Mitgliederförderung zumindest nicht offensichtlich gelebt wird und Konditionen zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern identisch sind. Daher ist auch fraglich, welche Motivation hinter einer Mitgliedschaft mit der einhergehenden Kapitalbindung durch den Erwerb von Geschäftsanteilen stehen sollte, wenn es keine exklusiven Mitgliederleistungen oder überdurchschnittlich hohe Dividenden gibt. Somit sollte trotz der umfassenden Rechtsformüberabreitung sowohl management- als auch mitgliederseitig über einen solchen Wechsel nachgedacht werden und nicht zu sehr an historisch

geprägten Argumentationen festgehalten werden. Damit soll der genossenschaftliche Solidargedanke keinesfalls als veraltete oder nicht mehr zeitgemäße Form einer Unternehmensphilosophie deklariert werden, die gewiss in vielen Einkaufs- oder Agrargenossenschaften ein wertvolles und notwendiges Gut in einer schnelllebigen Zeit und globalen Wirtschaftswelt ist. Vielmehr geht es darum, sie dort zu hinterfragen und die Wahl der Rechtsform zu überdenken, wo sie nicht (mehr) gelebt wird. Schließlich zeigen einige Beispiele (wie die Stuttgarter Volksbank AG), dass es auch kapitalgesellschaftlich organisierte Banken gibt, die sich dem genossenschaftlichen Gedanken verpflichtet fühlen und trotz ihrer Rechtsform als genossenschaftliche Aktiengesellschaft im BVR als Mitgliedsbank geführt werden. Mögliche Gestaltungsvarianten mit Fusionen können dabei ebenfalls durchdacht werden.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen könnten die mit den IFRS einhergehenden Nachteile bezüglich der bilanziellen Eigenkapitalausstattung über entsprechende Strategien vermieden werden. Hierbei ist erneut an den beiden Kriterien, nämlich der Kapitalmarktorientierung und der Konzernabschlusspflicht, anzusetzen, welche für eine Vermeidung der IFRS nicht kumulativ erfüllt sein dürfen. Dabei erscheint die Vermeidung der Kapitalmarktorientierung über Alternativen wie den Segmentwechsel, einem Delisting des Wertpapiers vom organisierten Markt, die Tilgung der Verbindlichkeiten oder die Übertragung der Wertpapiere per Einzelrechtsnachfolge durchaus realisierbar. Ihre Eignung hängt allerdings von den Gegebenheiten des vermeidungswilligen Unternehmens und von der juristischen Prüfung der tatsächlichen Realisierbarkeit ab. Zum Segmentwechsel ist hinzuzufügen, dass zumindest derzeit eine Platzierung außerhalb der organisierten Märkte keine Kapitalmarktorientierung im Sinne der IFRS auslöst – eine Ausweitung auf den Freiverkehr ist jedoch nicht auszuschließen und würde diese Strategie vollständig konterkarieren. Gleiches gilt für die generelle Ausweitung der IFRS auf Banken, in welchem auch die Vermeidung der Konzernabschlusspflicht hinfällig wäre. Die Vermeidung der Konzernabschlusspflicht könnte sich für einige Genossenschaftsbanken vor dem Hintergrund der geplanten Ausweitung des Konsolidierungskreises auch auf Zweckgesellschaften als schwierig erweisen. Außerdem gilt auch bei solchen Überlegungen wegen des öffentlichen Interesses von Banken, dass eine Ausweitung der IFRS auf alle Kreditinstitute nicht auszu-

schließen ist. Die hohen Offenlegungsanforderungen nach den IFRS im Hinblick auf die Einhaltung regulatorischer Bestimmungen sowie die bessere Vergleichbarkeit wegen der dann bestehenden einheitlich anzuwendenden Rechnungslegungskonzeption sprechen für eine solche Entwicklung.

Diese zum Teil bereits als **Ausblick** formulierte Entwicklung der Rechnungslegung wird Genossenschaftsbanken zukünftig sehr viel stärker mit den IFRS konfrontieren als bisher. Daher soll eine **mögliche Entwicklung** abschließend anhand nachfolgender Mutmaßungen skizziert werden:

- Aus den genannten Gründen findet in den nächsten Jahren eine Ausweitung der IFRS auf alle Banken statt. Dies könnte eine Konsequenz aus der vielzahligen Nutzung von Vermeidungsstrategien sein, nach der diverse Banken den Kapitalmarkt über den Freiverkehr nutzen oder ihre Beteiligungsstruktur den rechtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf eine Vermeidung der Konzernabschlusspflicht anpassen.

- Es gibt zwar diverse Projekte zur Kapitalabgrenzung (sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene), doch wird der deutsche genossenschaftliche Anpassungsbedarf weiterhin unberücksichtigt bleiben. Hintergrund ist, dass mit dem derzeitigen ED IAS 32 die Problematik der Eigenkapitalabgrenzung für Personengesellschaften bereits entschärft wird, IFRIC 2 Genossenschaften nur bedingt weitergeholfen hat und die grundsätzliche Anforderung der dauerhaften Kapitalüberlassung für die Eigenkapitalqualifizierung seitens des IASB auch zukünftig aufrecht erhalten wird.

- Aufgrund dieser absehbaren Entwicklung nutzen Kreditgenossenschaften die durch die jüngste GenG-Novellierung geschaffenen Möglichkeiten sehr viel stärker als es in dieser Untersuchung aufgezeigt werden konnte. Somit können sie ihr Geschäftsguthaben weiterhin auch nach den IFRS zumindest teilweise als Eigenkapital bilanzieren.

- Die mit der Realisierung der Kapitalabflusshemmnisse auftretenden Umsetzungsschwierigkeiten (z.B. fehlende Zustimmung der Mitglieder oder Sonderkündigungen) regen Diskussionen um die Rechtsform an. Weitere

Rechtsformmodifikationen, wie handelbare Genossenschaftsanteile, werden angeregt und Rechtsformwechsel von der eG hin zur AG sind keine Seltenheit mehr.

- Vor diesem Hintergrund wird ein Paradigmenwechsel in der deutschen Genossenschaftsorganisation angestoßen. Danach wird von der momentanen vornehmlichen Orientierung an der Rechtsform abgewichen und es findet eine deutliche Öffnung für solche Unternehmen statt, die den genossenschaftlichen Prinzipien trotz anderer Rechtsform zusprechen. Es geht also stärker um die inhaltliche Identität und weniger um die Rechtsform.

Die tatsächliche Entwicklung des kreditgenossenschaftlichen Sektors und seiner Rahmenbedingungen bleibt abzuwarten – insbesondere vor den in Kapitel 7 beschriebenen Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen. Sie stellt daher für kommende Untersuchungen erneut einen interessanten Forschungsgegenstand dar, der mitweilen von einer politischer Brisanz begleitet wird. In diesem Zusammenhang gilt es für zukünftige Arbeiten, die aus der thematischen Bedeutung resultierende Informationspolitik zu berücksichtigen. Dabei ist unter anderem der Spagat zwischen der gegenwärtig grundlegenden Zurückhaltung der einzelnen Institute gegenüber den angeführten Internationalisierungstendenzen und den konkreten sowie vorausschauenden Einflussnahmen in den Prozess involvierter Institutionen zu meistern.

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechnungslegungsnormen

Prinzipiell sind diesem Verzeichnis auch die in der Arbeit verwendeten Satzungen beizufügen. Auf Grund der Vielzahl der im Rahmen der empirischen Untersuchung eingesehenen Satzungen wurden diese in ein eigenständiges Satzungsverzeichnis aufgenommen, welches dem Geschäftsberichtsverzeichnis nachgelagert ist.

BGB (2007): Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122).

Börsenordnung Berlin-Bremen (2006) in der genehmigten Fassung vom 13. Oktober 2006.

BörsG (2007): Börsengesetz (BörsG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2407) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.1.2007 (BGBl. I S. 10).

Bundesrat (Hrsg.) (2006): Stellungnahme des Bundesrates vom 10.03.06 – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts, Bundesratsdrucksache 71/06 (Beschluss).

Bundesregierung (Hrsg.) (2006): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts, in: Bundestagsdrucksache 16/1025.

EGHGB (2007): Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) vom 10. Mai 1897 (RGBI. S. 437) BGBl. III 4101-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.1.2007 (BGBl. I S. 10).

EG-Vertrag (2002): Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C325/33.

EU-Verordnung 1073/2005 (2005): Verordnung (EG) Nr. 1073/2005 der Kommission vom 7. Juli 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf IFRIC 2, Brüssel 2005.

EU-Verordnung 1435/2003 (2003): Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), Brüssel 2003.

EU-Verordnung 1606/2002 (2002): Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.06.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, Brüssel 2002.

EU-Verordnung 2086/2004 (2004): Verordnung (EG) Nr. 2086/2004 der Kommission vom 19. November 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Einführung von IAS 39, Brüssel 2004.

Freiverkehrrichtlinie Berlin-Bremen (2007): Richtlinien für den Freiverkehr im Wege des Skontroführerhandels an der Börse Berlin in der genehmigten Fassung vom 1. Juni 2007.

GenG (1994): Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (RGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3846).

GenG (2007): Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen (Genossenschaftsgesetz – GenG) vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2006 (BGBl. I S. 2553).

HGB (2007): Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderungen durch Art. 5 des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 5.1.2007.

IAS 1 (2003): Presentation of Financial Statements (revised 2003), London 2003.

IAS 32 (2004): Financial Instruments: Presentation (revised 2004), London 2004.

IAS 39 (2004): Financial Instruments: Recognition and Measurement (revised 2004), London 2004.

IAS 8 (2004): Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors, London 2004.

IFRIC 2 (2005): Members' Shares in Cooperative Entities and Similar Instruments, London 2005.

KWG (2007): Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.9.1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.1.2007 (BGBl. I S. 10).

RechKredV (2005): Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung – RechKredV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1998 (BGBl. I S. 3658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.5.2005 (BGBl. I S. 1373.

SCE-Ausführungsgesetz (2006): Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (SCE-Ausführungsgesetz – SCEAG) vom 14. August 2006 (BGBl. I 2006 S. 1911), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2006 (BGBl. I S. 2553).

SolvV (2006): Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung – SolvV) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2926.

UmwG (2006): Umwandlungsgesetz (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2006 (BGBl. I S. 2553).

Anhang mit Anhangsverzeichnis

Anlage 1: Pressemitteilung des BMJ vom 19. Oktober 2005 zur GenG-Reform 310
Anlage 2: Die Genossenschaftsorganisation per 30.09.2005 311
Anlage 3: Pressemitteilung des DGRV vom 13. März 2006 zur Modernisierung des GenG 312
Anlage 4: Übersicht zu den GoB 314
Anlage 5: Pressemitteilung des BMJ vom 25. Januar 2006 zum Genossenschaftsrecht 315
Anlage 6: Pressemitteilung des DGRV vom 22. Mai 2006 zur Genossenschaftsrechtsnovelle . 317
Anlage 7: Pressemitteilung des DGRV vom 16. Mai 2006 zum aktuellen Stand der Novelle ... 319
Anlage 8: Übersicht zu den Rücklagenarten 320
Anlage 9: Rangtausch innerhalb der Stichproben 321
Anlage 10: Begleitschreiben zur empirischen Untersuchung. 322
Anlage 11: Standardisierte Email zur empirischen Untersuchung 324
Anlage 12: Standardisierte Email im Rahmen der Nachfassaktion 325

Anlage 1: Pressemitteilung des BMJ vom 19. Oktober 2005 zur GenG-Reform
Quelle: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2005).

Bundesministerium der Justiz

Service | Pressemitteilungen und Reden | Pressemitteilungen

Genossenschaften werden europäisch

Berlin, 19. Oktober 2005

Das Bundesjustizministerium hat heute den Referentenentwurf zur Reform des Genossenschaftsrechts den Bundesministerien, Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet.

Anlass ist die Einführung der Europäischen Genossenschaft oder Societas Cooperativa Europaea (SCE) in das deutsche Recht. Die SCE ist eine neue Rechtsform nach europäischem Gemeinschaftsrecht. Sie tritt neben die Genossenschaft nach nationalem Recht. Grundlage sind zwei EU-Rechtsakte vom Sommer 2003: eine Verordnung, die unmittelbar in den Mitgliedstaten gilt, und eine Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer, die bis August 2006 in nationales Recht umzusetzen ist.

„Die neue Rechtsform der Europäischen Genossenschaft soll Genossenschaften die grenzüberschreitende Betätigung erleichtern. Durch attraktive Ausführungsvorschriften wollen wir einen Anreiz bieten, dass eine neu gegründete Europäische Genossenschaft ihren Sitz in Deutschland nimmt", erklärte die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Genossenschaft gegenüber der SCE zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf neben den Ausführungsvorschriften zum europäischen Recht eine maßvolle Modernisierung des deutschen Genossenschaftsgesetzes vor:

- Die Gründung von Genossenschaften soll erleichtert und die allgemeinen Rahmenbedingungen gerade für kleine Genossenschaften verbessert werden. Zum Beispiel soll die Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei abgesenkt werden. Die Rechtsform der Genossenschaft soll auch für soziale oder kulturelle Zwecke geöffnet werden. Besonders wichtig für kleine Genossenschaften ist die vorgesehene Ausnahme von der Prüfung des Jahresabschlusses bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis einer Million Euro.
- Ideen aus der im Aktienrecht geführten Corporate-Governance-Diskussion sollen auf die Genossenschaft übertragen werden. Dabei geht es z.B. um die Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats durch Informationsrechte des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds und um bessere Informationsversorgung und Einflussmöglichkeiten der Mitglieder.
- Die Kapitalbeschaffung und Kapitalerhaltung soll erleichtert werden: Hierfür soll zum Beispiel eine Sachgründung zugelassen werden, ein Mindestkapital eingeführt werden können, rein investierende Mitglieder zugelassen werden.

„Mein Ziel ist es, die Attraktivität der Genossenschaft zu stärken und deutlich zu machen, dass die Genossenschaft eine den Ansprüchen des modernen Wirtschaftslebens entsprechende Rechtsform ist. Denn Genossenschaften sind eine bewährte Form wirtschaftlicher Tätigkeit, bei denen sich unternehmerische Initiative, Selbsthilfe und soziale Orientierung miteinander verbinden. In Zeiten, in denen mehr Bürgerinitiative gefragt ist, und das Bewusstsein wächst, dass zum Unternehmertum auch soziale Verantwortung gehört, sollte die Genossenschaft eine größere Rolle im Wirtschaftsleben und in der Gesellschaft spielen", so Zypries weiter.

Anlage 2: Die Genossenschaftsorganisation per 30.09.2005
Quelle: DG-Verlag (Hrsg.) (2005), S. 7.

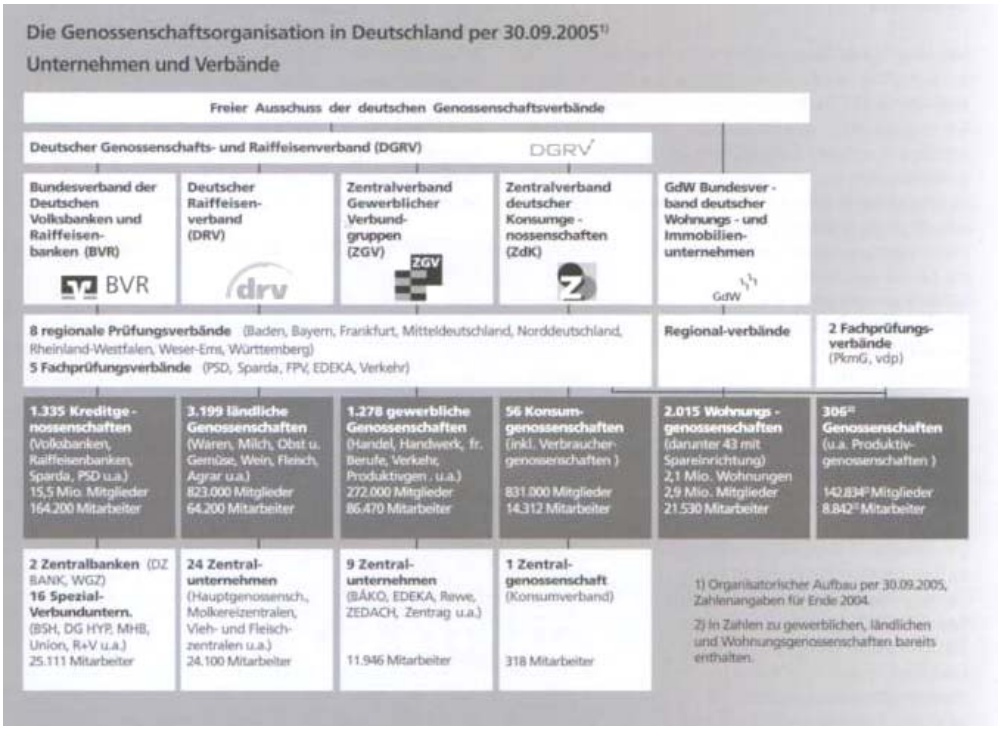

Anlage 3: Pressemitteilung des DGRV vom 13. März 2006 zur Modernisierung des GenG
Quelle: DGRV (Hrsg.) (2006a).

DGRV

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

KONTAKT | IMPRESSUM | SITEMAP | DEUTSCH | LOGIN

HOME
DIENSTLEISTUNGEN
ÜBER UNS
MITGLIEDER
GENOSSENSCHAFTSWESEN
PUBLIKATIONEN
PRESSE

GRUNDSATZFRAGEN
INTERNATIONAL
PRÜFUNG
RAHMENVERTRÄGE
RECHT
STEUERN
WEITERBILDUNG

AKTUELLES

2. Februar 2006
Angaben auf Geschäftsbrief - EHUG - betrifft auch E-Mail

30. Januar 2006
Broschüre zum Fernabsatzgeschäft

20. Dezember 2006
35. Auflage des "Lang/Weidmüller"

24. November 2006
Neuauflage: Bundesdatenschutzgesetz - Leitfaden für den Datenschutzbeauftragten

09. November 2006
Neuauflage: Genossenschaftsgesetz - Bd. 40 der DGRV-Schriftenreihe

16. September 2006
75. Sitzung des Fachausschusses für Rechtsfragen

09. August 2006
Genossenschaftsrechtsnovelle tritt in Kraft



Genossenschaftsgesetz - Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf

Der Bundesrat hat am 10. März 2006 eine Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts verabschiedet. Besonders hervorzuheben ist, dass der Bundesrat der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, die Rechtsaufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auf die Wirtschaftsprüferkammer zu übertragen, auf massiven Protest des DGRV hin nicht gefolgt ist und sich für eine deutliche Anhebung der Hürden für die Restzuständigkeit der Generalversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung ausgesprochen hat.

Die Stellungnahme deckt sich mit einer Reihe von Vorschlägen, die der DGRV mit an die Ausschüsse des Bundesrates gerichtetem Schreiben vom 16. Februar 2006 unterbreitet hat. Hervorzuheben sind:

- die Ablehnung der geplanten Ausweitung des Anspruchs auf Erteilung von Abschriften aus der Mitgliederliste (§ 31 Abs. 1 Satz 2 GenG-E)
- die Unpraktikabilität einer Satzungsregelung, wonach bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben (§ 43 a Abs. 1 Satz 2 GenG-E)
- die Wählbarkeit auch rechtsgeschäftlicher Vertreter von juristischen Personen oder Personengesellschaften in die Vertreterversammlung (§ 43 a Abs. 2 Satz 2 GenG-E)
- die Ablehnung der geplanten Regelung, wonach bereits 150 Mitglieder genügen sollen, um eine außerordentliche Generalversammlung einberufen zu lassen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 GenG-E)
- das Kündigungsrecht der Genossenschaft wegen eingestellter Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen

Wesentliche Vorschläge, die der Bundesrat nicht aufgegriffen hat, sind:

- die Festsetzbarkeit zusätzlicher Geldleistungspflichten der Mitglieder nicht nur für Leistungen, welche die Genossenschaft ihnen gegenüber erbringt (§ 16 Abs. 3 Satz 2 GenG-E)
- die Beibehaltung der bisherigen Möglichkeiten, Mehrstimmrechte zu gewähren (§ 43 Abs. 3 GenG-E)
- die generelle Abstandnahme von einer Restzuständigkeit der Generalversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung (§ 43 a Abs. 7 Satz 1 GenG-E)
- die Abstandnahme von einer Anfechtungsbefugnis außenstehender Mitglieder (§ 51 Abs. 2 Satz 3 GenG-E)
- eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten bei Unternehmergenossenschaften (§ 65 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 GenG-E)

Darüber hinaus spricht sich der Bundesrat für Folgendes aus:

- die Herabsetzung der Mindestmitgliederzahl nur auf fünf Personen (§ 4 GenG-E)
- eine Restzuständigkeit der Generalversammlung zur Abschaffung der

Vertreterversammlung nur, wenn 10 Prozent der Mitglieder eine entsprechende Eingabe machen und anschließend 30 Prozent oder 1.500 Mitglieder anwesend sind (§ 43 a Abs. 7 Satz 1 GenG-E)
- die Prüfung, ob eine Ausnahme von der Jahresabschlussprüfung auch dann gemacht werden kann, wenn die Umsatzerlöse relativ gering sind oder die Mitgliederzahl relativ klein ist (§ 53 Abs. 3 GenG-E)

Stellungnahme des Bundesrates, veröffentlichte Version, lesbar mit Acrobat Reader 5.0 und höher

RegE_Stellungnahme_BR.pdf Dateigröße: 38 kB

Stellungnahme des Bundesrates, für Nutzer von Acrobat Reader 3.0 konvertierte Version

RegE_Stellungnahme_BR_30.pdf Dateigröße: 93 kB

Anlage 4: System der handelsrechtlichen GoB
Quelle: Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2005), S. 142.

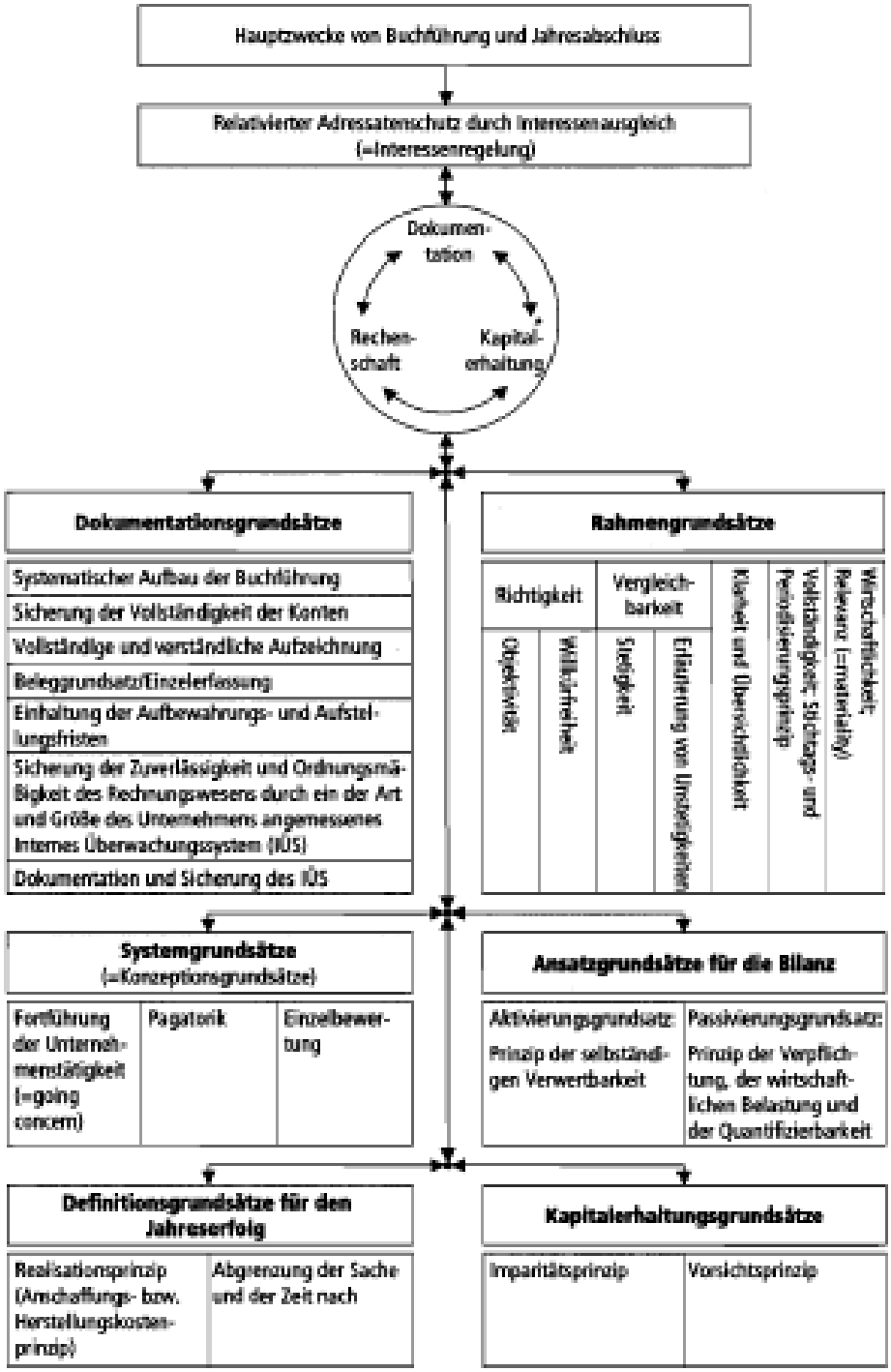

Anlage 5: Pressemitteilung des BMJ vom 25. Januar 2006 zum Genossenschaftsrecht
Quelle: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006a).

Bundesministerium der Justiz

Service | Pressemitteilungen und Reden | Pressemitteilungen

Neue Impulse für das Genossenschaftsrecht

Berlin, 25. Januar 2006

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts beschlossen.

„Mein Ziel ist es, die Attraktivität der Genossenschaft zu stärken und deutlich zu machen, dass die Genossenschaft eine den Ansprüchen des modernen Wirtschaftslebens entsprechende Rechtsform ist", erklärte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. „Genossenschaften sind eine bewährte Form wirtschaftlicher Tätigkeit, bei denen sich unternehmerische Initiative, Selbsthilfe und soziale Orientierung miteinander verbinden. In Zeiten, in denen mehr Bürgerengagement gefragt ist und das Bewusstsein wächst, dass zum Unternehmertum auch soziale Verantwortung gehört, sollte die Genossenschaft eine größere Rolle im Wirtschaftsleben und in der Gesellschaft spielen. Ich hoffe deshalb, dass dieser Gesetzentwurf dazu beiträgt, dass bei Unternehmensneugründungen vermehrt die Rechtsform der Genossenschaft gewählt wird", so Zypries weiter.

Im Einzelnen sind Gesetzesänderungen in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Die Gründung von Genossenschaften soll erleichtert, und die allgemeinen Rahmenbedingungen gerade für kleine Genossenschaften sollen verbessert werden. Zum Beispiel wird die Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei abgesenkt. Die Rechtsform der Genossenschaft wird auch für soziale oder kulturelle Zwecke geöffnet. Besonders wichtig für kleine Genossenschaften ist die Ausnahme von der Prüfung des Jahresabschlusses bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zwei Millionen Euro.
- Ideen aus der im Aktienrecht geführten Corporate Governance-Diskussion werden auf den Genossenschaftsbereich übertragen. Dazu gehört zum Beispiel die Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats oder die Verbesserung der Informationsversorgung und der Einflussmöglichkeiten der Mitglieder, insbesondere wenn eine Vertreterversammlung besteht.
- Der Gesetzentwurf erleichtert die Kapitalbeschaffung und -erhaltung bei Genossenschaften, zum Beispiel indem eine Sachgründung zugelassen wird, ein Mindestkapital eingeführt werden kann und indem rein investierende Mitglieder zugelassen werden können.
- Schließlich ist das Genossenschaftsgesetz auch sprachlich zu modernisieren. Zum Beispiel wird die Bezeichnung „der Genosse" durch die geschlechtsneutrale und schon jetzt in der Praxis gebräuchliche Bezeichnung „Mitglied der Genossenschaft" ersetzt.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus die erforderlichen Regelungen für eine neue, supranationale Rechtsform - die Europäische Genossenschaft. Grundlage sind zwei EU-Rechtsakte vom Sommer 2003: eine Verordnung, die unmittelbar in den Mitgliedstaten gilt, und eine Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer, die bis August 2006 in nationales Recht umzusetzen ist. Durch attraktive Ausführungsvorschriften im deutschen Recht soll ein Anreiz geboten werden, dass eine neu gegründete Europäische Genossenschaft ihren Sitz in Deutschland nimmt.

Handout GenRecht.pdf , 34 kb

Entwurf GenRecht.pdf , 1005 kb

Anlage 6: Pressemitteilung des DGRV vom 22. Mai 2006 zur Genossenschaftsrechtsnovelle
Quelle: DGRV (Hrsg.) (2006d).

DGRV

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Bundestag beschließt Genossenschaftsrechtsnovelle und Europäische Genossenschaft

Modernes und europäisches Genossenschaftsrecht

Berlin. Am Freitag hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts verabschiedet. Das Gesetz soll am 18. August 2006 in Kraft treten. Der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. (DGRV) hat den Gesetzgebungsprozess von Beginn an intensiv begleitet. Dabei konnte im Vergleich zu dem im Januar vorgelegten Regierungsentwurf einem Großteil der Anliegen der genossenschaftlichen Praxis Rechnung getragen werden.

Das Gesetzespaket hat vier Schwerpunkte:

1. Aus der Sicht von Neugründungen und kleinen Genossenschaften sind folgende Punkte zu nennen: Künftig sollen bereits drei Personen eine eingetragene Genos-senschaft (eG) gründen können; damit eignet sich die eG z. B. für Kooperationen von drei Handwerkern, Landwirten oder Genossenschaftsbanken. Bei eG's bis zu 20 Mitgliedern müssen nicht mehr zwei Vorstands- und drei Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden; es soll ein Vorstandsmitglied genügen und auf den Aufsichtsrat kann ganz verzichtet werden.
2. Für Unternehmergenossenschaften (solche, deren Mitglieder zu mehr als 75 % Un-ternehmer im Sinne des § 14 BGB sind – hierzu zählen Kaufleute, Handwerker, Freiberufler und Landwirte) kann das Stimmrecht unterschiedlich gewichtet werden, jedoch soll kein Mitglied mehr als 10 % aller Stimmen haben; hierdurch wird Wünschen größerer ländlicher und gewerblicher eG's Rechnung getragen. Die Satzung soll die Kündigungsfrist auf 10 Jahre verlängern können – besonders interessant für Neugründungen investitionsintensiver eG's.
3. Für Genossenschaften, die die internationalen Bilanzierungsstandards IFRS anwenden wollen, wird die Möglichkeit eröffnet, ihre Satzungen so auszugestalten, dass die Geschäftsguthaben weiterhin als Eigenkapital ausgewiesen werden können.
4. Für grenzüberschreitende Kooperationen, deren Mitglieder ihren Sitz in mindestens zwei EU-Staaten haben, wird eine neue Rechtsform geschaffen, die Europäische Genossenschaft oder Societas Cooperativa Europaea (SCE). Insbesondere die Möglichkeiten der SCE, ein Mindestkapital einzuführen und rein investierende Mitglieder zuzulassen, sollen auch für die nationalen eG's eröffnet werden. Selbstverständlich können wie bisher grenzüberschreitende Kooperationen als nationale eG's nach deutschem Genossenschaftsgesetz betrieben werden (durch Aufnahme ausländischer Mitglieder in die deutsche eG).

Der Vorstandsvorsitzende des DGRV, Prof. Dr. Carl-Friedrich Leuschner, erklärt zur Novellierung des Genossenschaftsgesetzes: „Mit den Neuregelungen steigert die Rechtsform der eG ihre Attraktivität für Gründungsvorhaben. Wir erwarten die

AKTUELLES

2. Februar 2007
Angaben auf Geschäftsbrief - EHUG - betrifft auch E-Mail
mehr

16. Januar 2007
Broschüre zum Fernabsatzgeschäft
mehr

19. Dezember 2006
35. Auflage des "Lang/Weidmüller"
mehr

24. November 2006
Neuauflage: Bundesdatenschutzgesetz - Leitfaden für den Datenschutzbeauftragten
mehr

09. November 2006
Neuauflage: Genossenschaftsgesetz - Bd. 40 der DGRV-Schriftenreih
mehr

26. September 2006
75. Sitzung des Fachausschusses für Rechtsfragen
mehr

08. August 2006
Genossenschaftsrechtsnovel tritt in Kraft
mehr

Gründung neuer Genossenschaften insbesondere im Gesundheitssektor sowie im Energiebereich und bei der Privatisierung öffentlicher Aufgaben."

Der DGRV ist sowohl der Spitzenverband als auch Prüfungsverband der deutschen Genossenschaftsorganisation, die mit über 16 Mio. Mitgliedern in ca. 5.500 Genossenschaften die bei weitem mitgliederstärkste Wirtschaftsorganisation in Deutschland ist.

Anlage 7: Pressemitteilung des DGRV vom 16. Mai 2006 zum aktuellen Stand der Novelle
Quelle: DGRV (Hrsg.) (2006b).

DGRV

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Genossenschaftsgesetz, aktueller Beratungsstand der Novelle

Die Berichterstatter der im Rechtsausschuss des Bundestags vertretenen Parteien haben sich heute in den wesentlichen Punkten wie folgt geeinigt:

1. Befreiung von der Jahresabschlussprüfung, wenn entweder die Umsatzerlöse unter 2 Mio. Euro oder die Bilanzsumme unter 1 Mio. Euro liegen (also 1/4 von § 267 HGB) .
2. Es wurde das sogenannte Rückholrecht beibehalten, jedoch mit der Maßgabe, dass 10% der Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung beantragen müssen, um über die Auflösung der Vertreterversammlung (mit 3/4 Mehrheit) zu beschließen.
3. Bei bestehender Vertreterversammlung kann die Satzung vorsehen, dass bestimmte Beschlüsse einer Versammlung aller Mitglieder vorbehalten bleiben. Dies dürfte für Genossenschaften mit bestehender Vertreterversammlung kaum zur Anwendung kommen. Denkbar ist allenfalls, dass beim Umsteigen auf die Vertreterversammlung die Generalversammlung sich bestimmte Restzuständigkeiten vorbehält.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen General- oder Vertreterversammlung setzt wie bisher 10% der Mitglieder bzw. Vertreter voraus. Bei bestehender Vertreterversammlung haben die Antragsteller ein Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Die Wahrnehmung dieser Rechte kann durch die Satzung auf einen Bevollmächtigten beschränkt werden.
5. Das Anfechtungsrecht von Nichtvertretern bei bestehender Vertreterversammlung ist vom Tisch. An dessen Stelle tritt das Recht des Aufsichtsrats, Anfechtungsklage zu erheben.
6. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Mehrstimmrechts werden die Vorstellungen des DGRV vollinhaltlich übernommen - also Mehrstimmrecht wie bisher und zusätzlich Sonderregelungen für Unternehmergenossenschaften.

Die zeitliche Planung sieht gegenwärtig wie folgt aus: Die Ausschüsse des Bundestags werden am 17. d.M. tagen, der Bundestag wird am 19.d.M. die zweite und dritte Lesung vornehmen. Der Bundesrat wird am 16. Juni 2006 abschließend die Novelle beraten.

Die Neuregelungen sollen am 18. August 2006 in Kraft treten.

AKTUELLES
2. Februar 2007
Angaben auf Geschäftsbriefen - EHUG - betrifft auch E-Mail
16. Januar 2007
Broschüre zum Fernabsatzgeschäft
15. Dezember 2006
35. Auflage des "Lang/Weidmüller"
14. November 2006
Neuauflage: Bundesdatenschutzgesetz - Leitfaden für den Datenschutzbeauftragten
09. November 2006
Neuauflage: Genossenschaftsgesetz - Bd. 40 der DGRV-Schriftenreihe
26. September 2006
75. Sitzung des Fachausschusses für Rechtsfragen
01. August 2006
Genossenschaftsrechtsnovelle tritt in Kraft

Anlage 8: Übersicht zu den Rücklagenarten
Quelle: Ruhnke, K. (2005), S. 524.

Rücklagen								
Offene Rücklagen							**Stille Rücklagen**	
Kapital-rücklage	Gewinnrücklagen				Neu-bewertungs-rücklage	Sonderposten mit Rücklage-anteil	Unter-bewertung Aktiva	Über-bewertung Passiva
	gesetzliche Rücklagen	eigene Anteile	satzungsmäßige Rücklagen	andere Rücklagen				
HGB	HGB	HGB	HGB	HGB	--	HGB	HGB	HGB
IFRS	IFRS	--	IFRS	IFRS	IFRS	--	IFRS	IFRS

Anlage 9: Rangtausch innerhalb der Stichproben.

Ursache für einen Rangtausch ist, dass die vorläufige Bilanzsumme, anhand derer BVR die Kreditgenossenschaften sortiert hat, nicht mit der tatsächlich publizierten übereinstimmt. Dadurch ergaben sich bei der Stichprobe der vierzig größten Kreditgenossenschaften nachfolgende Verschiebungen:
Der erste Rangtausch betraf die Mainzer Volksbank eG (erwartet: Rang 11, Bilanzsumme TEUR 4.336.254 / tatsächlich: Rang 12, Bilanzsumme TEUR 4.253.849) und die Sparda-Bank München eG (erwartet: Rang 12, Bilanzsumme TEUR 4.328.595 / tatsächlich: Rang 11, Bilanzsumme TEUR 4.317.582). Der zweite Rangtausch verlief zwischen der Volksbank Rems eG (erwartet: Rang 38, Bilanzsumme TEUR 2.016.370 / tatsächlich: Rang 39, Bilanzsumme TEUR 1.963.180) und der Sparda-Bank Münster eG (erwartet: Rang 39, Bilanzsumme TEUR 1.994.891 / tatsächlich: Rang 38, Bilanzsumme TEUR 1.964.409). Der dritte Rangtausch betraf die Westerwald Bank eG (erwartet: Rang 44, Bilanzsumme TEUR 1.805.346 / tatsächlich: Rang 45, Bilanzsumme TEUR 1.776.482) und die Volksbank eG Gelsenkirchen-Buer (erwartet: Rang 45, Bilanzsumme TEUR 1.798.721 / tatsächlich: Rang 44, Bilanzsumme TEUR 1.777.772). Der vierte Rangtausch verlief zwischen der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg (erwartet: Rang 47, Bilanzsumme TEUR 1.686.307 / tatsächlich: Rang 48, Bilanzsumme TEUR 1.634.002) und der PSD Bank RheinNeckarSaar eG (erwartet: Rang 48, Bilanzsumme TEUR 1.681.712 / tatsächlich: Rang 47, Bilanzsumme TEUR 1.676.764).

In der Zufallsstichprobe betrifft es die Volksbank Spelle-Freren eG, welche mit der erwarteten Bilanzsumme von TEUR 278.489 Rang 563 belegt, tatsächlich aber eine Bilanzsumme von TEUR 260.861 in ihrer Bilanz ausgewiesen hat. Ihr konnte kein exakter neuer Rang zugewiesen werden, da zum Untersuchungszeitpunkt die Geschäftsberichte der Institute der Ränge 585 bis 608 nicht vorlagen. Aufgrund der Einmaligkeit und der geringen betraglichen und rangmäßigen Auswirkungen wurde daher von Korrekturen abgesehen.

Anlage 10: Begleitschreiben zur empirischen Untersuchung.

Universität Ulm
Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften
D-89069 Ulm
Tel.: (0731) 50-23550/23540
bzw. (07171) 2342
Fax: (0731) 50-23737
bzw. (07171) 37239
e-mail: reinhard.heyd@uni-ulm.de

Prof. Dr. Reinhard Heyd
Honorarprofessor

An
Leiter/in Rechnungswesen oder
Leiter/in IFRS-Themen

15. Juni 2007

Empirische Untersuchung zur Eigenkapitalausstattung von Kreditgenossenschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Dissertationsvorhaben meines Doktoranden, Herrn Dipl.-Kfm. Michael Beyer, beschäftigt sich mit der Eigenkapitalausstattung von Kreditgenossenschaften. Bei diesem Forschungsprojekt stehen die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes und die möglichen Auswirkungen der IFRS auf Kreditgenossenschaften im Mittelpunkt der Untersuchung.

Der in der Anlage beigefügte Fragebogen zielt auf eine empirische Anlayse des bilanziellen kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals bei einer unterstellten Anwendung der IFRS zum 31. Dezember 2006 ab. Er wurde als Kurzumfrage konzipiert und beinhaltet die Themenblöcke:

1. Mindestkapital
2. Investierende Mitglieder
3. Auseinandersetzungsguthaben
4. Sonderkündigungen sowie
5. Kapitalmarkt, Genussrechtskapital.

Die einzelnen Themenblöcke beinhalten insgesamt 15 Fragen, die je nach Art der Frage mit ‚ja/nein', einer Prozentzahl, einem Betrag oder einer Begründung Ihrerseits in den dafür

Lieferanschrift: Helmholtzstr. 18, D-89081 Ulm
Sie erreichen uns mit den Linien 3 und 5 des öffentlichen Nahverkehrs (Richtung Universität, Haltestelle James-Franck-Ring).

vorgesehenen Feldern beantwortet werden können. Diese Felder erkennen Sie an der blauen Markierung und den vorgebenen Antwortmöglichkeiten.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie herzlich bitten, an der Umfrage teilzunehmen und somit die wissenschaftliche Durchdringung dieses hochaktuellen Themas zu unterstützen.

Für Ihre Mithilfe danken wir Ihnen schon jetzt sehr herzlich. Sie leisten mit der Teilnahme an der Befragung einen wesentlichen Beitrag, die aktuellen Rahmenbedingungen für Kreditgenossenschaften zu untersuchen. Die Forschungsergebnisse werden vertraulich behandelt und lediglich für die Anfertigung der Dissertation verwendet. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung (Dipl.-Kfm. Michael Beyer, Chlumer Str. 4 in 12203 Berlin, Tel.: 0177 – 731 77 16, Email: mi.beyer@gmx.de). Über weitere Anregungen Ihrerseits würden wir uns ebenfalls sehr freuen.

Als Dank für Ihre Mithilfe können wir Ihnen bei Interesse gern eine Zusammenfassung der Ergebnisse zukommen lassen.

Bitte übersenden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis zum 19. Juli 2007 per Email an mi.beyer@gmx.de.

Mit freundlichen Grüßen

Prof.Dr.Reinhard Heyd

Dipl.-Kfm. Michael Beyer

Anlage 11: Standardisierte Email zur empirischen Untersuchung.

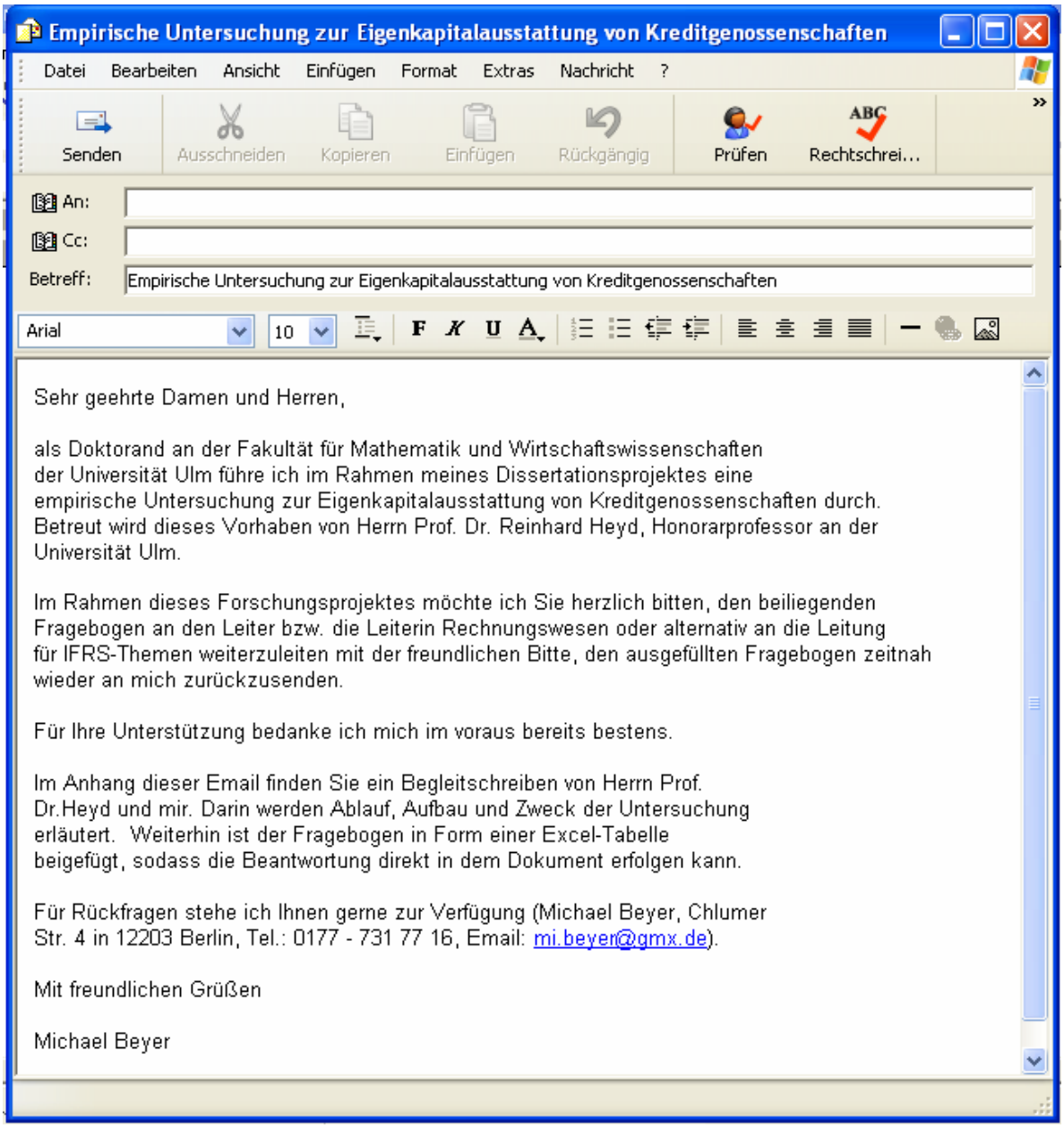

Anlage 12: Standardisierte Email im Rahmen der Nachfassaktion.

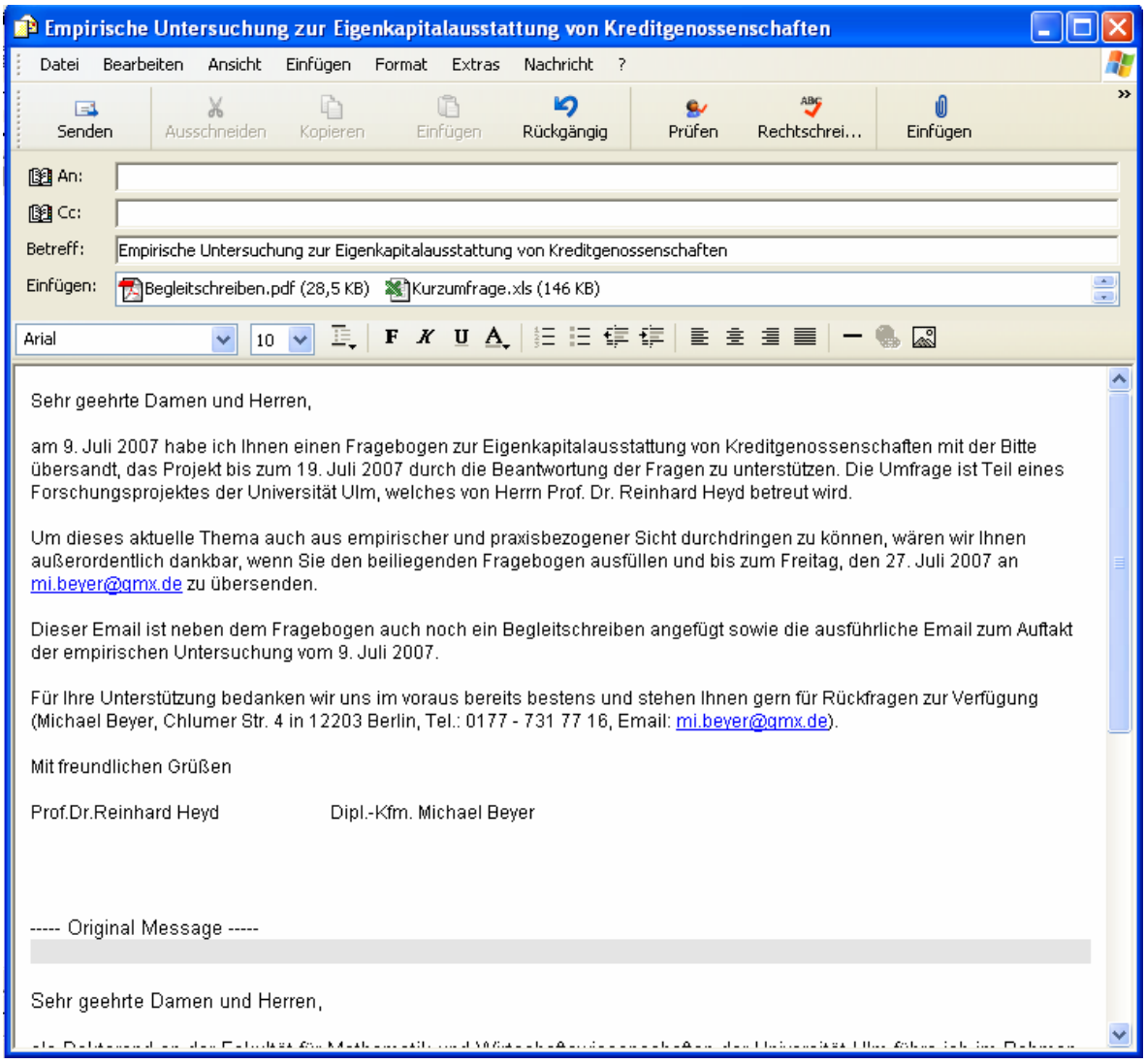

Geschäftsberichtsverzeichnis

Bei den mit ‚*' gekennzeichneten Quellen handelt es sich um Publikationen, die aus dem Unternehmensregister stammen.

Kreditinstitute haben gemäß § 340l HGB den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss, den Konzernlagenbericht sowie die anderen in den §§ 325 ff. HGB geforderten Unterlagen offenzulegen.

Bank 1 Saar eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Saarbrücken 2007.

Bank für Kirche und Caritas eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Paderborn 2007.

Bank im Bistum Essen eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Essen 2007.

BBBank eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Karlsruhe 2007.

Berliner Volksbank eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Berlin 2007.

Deutsche Ärzte- und Apothekerbank (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Düsseldorf 2007.

Deutsche Bank (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Frankfurt a.M. 2007.

DKM Darlehenskasse Münster eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Münster 2007.

Dortmunder Volksbank eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Dortmund 2007.

Heidelberger Volksbank eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Heidelberg 2007.

KD-Bank eG die Bank für Kirche und Diakonie (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Dortmund 2007.

LIGA Bank eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Regensburg 2007.

Mainzer Volksbank eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Mainz 2007.

Münchner Bank eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, München 2007.

Pax-Bank eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Köln 2007.*

PSD Bank RheinNeckarSaar eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Stuttgart 2007.

PSD Bank RheinRuhr eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Düsseldorf 2007.

Raiffeisenbank Aschberg eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Holzheim 2007.*

Raiffeisenbank Donaumooser Land eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Karlshuld 2007.*

Raiffeisenbank eG, Gundelfingen (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Gundelfingen 2007.*

Raiffeisenbank eG, Heinsberg (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Heinsberg 2007.*

Raiffeisenbank Elbmarsch eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Heist 2007.*

Raiffeisenbank Hammelburg eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Hammelburg 2007.*

Raiffeisenbank Junkersdorf eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Köln 2007.*

Raiffeisenbank Kempten eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Kempten 2007.*

Raiffeisenbank Lutzerather Höhe eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Lutzerath 2007.*

Raiffeisenbank Mehring-Leiwen eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Leiwen 2007.*

Raiffeisenbank München-Nord eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Unterschleißheim 2007.*

Raiffeisenbank Ried eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Bürstadt 2007.

Sparda-Bank Baden Württemberg eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Stuttgart 2007.

Sparda-Bank Berlin eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Berlin 2007.

Sparda-Bank Hamburg (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Hamburg 2007.

Sparda-Bank Hessen eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Frankfurt 2007.

Sparda-Bank München eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, München 2007.

Sparda-Bank Münster eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Münster 2007.

Sparda-Bank Südwest eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Mainz 2007.

Sparda-Bank West eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Düsseldorf 2007.

Stuttgarter Volksbank AG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Stuttgart 2007.

Ulmer Volksbank eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Ulm 2007.

Volksbank Arnsberg-Sundern eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006 , Arnsberg 2007.*

Volksbank Backnang eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Backnang 2007.

Volksbank Bösel eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Bösel 2007.*

Volksbank Celler Land eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Bergen 2007.*

Volksbank Cloppenburg eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Cloppenburg 2007.*

Volksbank Daaden eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Daaden 2007.

Volksbank Darmstadt eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Darmstadt 2007.

Volksbank Dorsten eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Dorsten 2007.

Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Wolfsburg 2007.

Volksbank eG Gelsenkirchen-Buer (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Gelsenkirchen-Buer 2007.

Volksbank eG, Villingen-Schwenningen (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Villingen 2007.

Volksbank eG, Waltrop (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Waltrop 2007.*

Volksbank Freiburg eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Freiburg 2007.

Volksbank Göppingen eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Göppingen 2007.

Volksbank Gütersloh eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Gütersloh 2007.

Volksbank Heiden eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Heiden 2007.*

Volksbank Heilbronn eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Heilbronn 2007.

Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Herrenberg 2007.*

Volksbank Koblenz Mittelrhein eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Koblenz 2007.*

Volksbank Köln-Nord eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Köln 2007.*

Volksbank Lembeck-Rhade eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Dorsten-Lembeck 2007.*

Volksbank Lüdinghausen-Olfen eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Lüdinghausen 2007.*

Volksbank Mittelhessen eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Gießen 2007.

Volksbank Niedergrafschaft eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Uelsen 2007.*

Volksbank Oberberg eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Wiehl 2007.

Volksbank Offenburg eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Offenburg 2007.

Volksbank Paderborn-Höxter eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Paderborn 2007.

Volksbank Pforzheim eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Pforzheim 2007.

Volksbank Regensburg (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Regensburg 2007.

Volksbank Rems eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Waiblingen 2007.

Volksbank RheinAhrEifel eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2007.

Volksbank Rhein-Neckar eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Mannheim 2007.

Volksbank Spelle-Freren eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Spelle 2007.*

Volksbank Stade-Cuxhaven eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Stade 2007.*

Volksbank Störmede eG (Hrsg.) (2007): Jahresabschluss 2006, Geseke 2007.*

Volksbank Tübingen eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Tübingen 2007.

Volksbank Wetzlar-Weilburg eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Wetzlar 2007.

Volksbank Zuffenhausen eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Stuttgart 2007.

VR-Bank eG, Würselen (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Würselen 2007.*

VR-Bank Memmingen eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Memmingen 2007.*

VR-Bank Pinneberg eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Pinneberg 2007.

Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank (Hrsg.) (2005): Jahresbericht 2004, Hachenburg 2005.

Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank eG (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006, Hachenburg 2007.

Wiesbadener Volksbank eG (Hrsg.) (2007): Geschäftsbericht 2006, Wiesbaden 2007.

Satzungsverzeichnis

Bank für Kirche und Caritas eG (Hrsg.), Stand: September 2002.

Bank im Bistum Essen eG (Hrsg.), Stand: Mai 2005.

BBBank eG (Hrsg.), Stand: Juni 2005.

Berliner Volksbank eG (Hrsg.), Stand: September 2006.

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG (Hrsg.), Stand: Juni 2006.

DKM Darlehenskasse Münster eG (Hrsg.), Stand: April 2001.

Dortmunder Volksbank eG (Hrsg.), Stand: Juni 2006.

Mainzer Volksbank eG (Hrsg.), Stand: Juni 2004.

Münchner Bank eG (Hrsg.), Stand: Mai 2007.

Pax-Bank eG (Hrsg.), Stand: Juni 2001.

PSD Bank RheinNeckarSaar eG (Hrsg.), Stand: August 2003.

PSD Bank Rhein-Ruhr eG (Hrsg.), Stand: Juni 2003.

Raiffeisenbank Aschberg eG (Hrsg.), Stand: Mai 2001.

Raiffeisenbank Donaumooser Land eG (Hrsg.), Stand: März 2007.

Raiffeisenbank eG, Gundelfingen (Hrsg.), Stand: Dezember 2006.

Raiffeisenbank eG, Heinsberg (Hrsg.), Stand: Stand: 2007.

Raiffeisenbank Hammelburg eG (Hrsg.), Stand: Juni 2007.

Raiffeisenbank München-Nord eG (Hrsg.), Stand: April 2003.

Sparda-Bank Baden Württemberg eG (Hrsg.), Stand: Juni 2006.

Sparda-Bank Berlin eG (Hrsg.), Stand: Juni 2004.

Sparda-Bank Hamburg (Hrsg.), Stand: Juni 2005.

Sparda-Bank Hessen (Hrsg.), Stand: Juni 2005.

Sparda-Bank München (Hrsg.), Stand: Juni2004.

Sparda-Bank Münster (Hrsg.), Stand: Juni 2006.

Sparda-Bank Südwest eG (Hrsg.), Stand: Juni 2004.

Sparda-Bank West eG (Hrsg.), Stand: Juni 2004.

Volksbank Arnsberg-Sundern eG (Hrsg.), Stand: Juli 2007.

Volksbank Bösel eG (Hrsg.) (2007), Stand: April 2007.

Volksbank Cloppenburg (Hrsg.), Stand: Juni 2007.

Volksbank Darmstadt eG (Hrsg.), Stand: Juni 2007.

Volksbank Dorsten eG (Hrsg.), Stand: September 2002.

Volksbank Heilbronn eG (Hrsg.), Stand: März 2002.

Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg (Hrsg.), Stand: Juni 2007.

Volksbank eG, Villingen-Schwenningen (Hrsg.), Stand: Juni 2001.

Volksbank Freiburg eG (Hrsg.), Stand: Juni 2003.

Volksbank Gütersloh eG (Hrsg.), Stand: Juni 2007.

Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG (Hrsg.), Stand: 2007.

Volksbank Koblenz Mittelrhein eG (Hrsg.), Stand: Juni 2007.

Volksbank Köln-Nord eG (Hrsg.), Stand: Juni 2003.

Volksbank Mittelhessen eG (Hrsg.), Stand: Juli 2005.

Volksbank Pforzheim eG (Hrsg.), Stand: Mai 2003.

Volksbank Rhein-Neckar eG (Hrsg.), Stand: Mai 2004.

Volksbank Störmede eG (Hrsg.), Stand: Mai 2007.

Volksbank Tübingen eG (Hrsg.), Stand: Mai 2007.

Wiesbadener Volksbank (Hrsg.), Stand: Mai 2003.

Literaturverzeichnis

Adrian, R./Heidorn, T. (Hrsg.) (2004): Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf, 15. Aufl., Wiesbaden 2000.

Alexander, V./Bohl, M. T. (2000): Das Finanzsystem in Deutschland, in: Hagen, J. v./Stein, J. H. v. (Hrsg.), Geld-, Bank- und Börsenwesen – Handbuch des Finanzsystems, 40. Aufl., Stuttgart 2000, S. 447-470.

Auer, K. V. (2000): Externe Rechnungslegung: Eine fallstudienorientierte Einführung in den Einzel- und Konzernabschluss sowie die Analyse auf Basis von US-GAAP, IAS und HGB, Berlin/Heidelberg 2000.

Autorenkollektiv Freie Universität Berlin, Universität Bielefeld, Technische Universität Hannover (2000): Grundausbildung in Statistik für Wirtschaftswissenschafter, Bielefeld 2000.

Backhaus, K./Erichson, B./Plinke, W./Weiber, R. (2000): Multivariate Analysemethoden – eine anwendungsorienierte Einführung, 9. Aufl., Berlin 2000.

Baetge, J./Brüggemann, B. (2005): Ausweis von Genussrechten auf der Passivseite der Bilanz des Emittenten, in: Der Betrieb (DB) 2005, S. 2145-2152.

Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2004): Konzernbilanzen, 7. Aufl., Düsseldorf 2004.

Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2005): Bilanzen, 8. Aufl., Düsseldorf 2005.

Baetge, J./Lienau, A. (2005): Fair Value auf der Passivseite der Bilanz?, in: Bieg, H./Heyd, R. (Hrsg.), Fair Value – Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München 2005, S. 309-331.

Baetge, J./Zülch, H. (2004): Rechnungslegungsgrundsätze nach HGB und IFRS, in: Wysocki, K. v./Schulze-Osterloh, J./Hennrichs, J./Kuhner, C. (Hrsg.), HdJ Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen – Handbuch des Jahresabschlusses, Loseblattsammlungen, Abt. I/2, Stand nach der 41. Ergänzungslieferung August 2007, Köln.

BaFin (Hrsg.) (2005): Jahresbericht 2004: abrufbar unter: http://www.bafin.de/cgi-bin/bafin.pl?verz=0904030000&sprache=0&filter=a&ntick=0 (Stand: 22. August 2007).

BaFin (Hrsg.) (2006): Jahresbericht 2005: abrufbar unter: http://www.bafin.de/cgi-bin/bafin.pl?verz=0904020000&sprache=0&filter=a&ntick=0 (Stand: 3. Juli 2007).

BaFin (Hrsg.) (2007): Jahresbericht 2006: abrufbar unter: http://www.bafin.de/cgi-bin/bafin.pl?verz=0904010000&sprache=0&filter=&ntick=0 (Stand: 3. Juli 2007).

Ballwieser, W. (2007): IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ) 2007, S. 23-30.

Ballwieser, W./Küting, K./Schildbach, T. (2004): Fair Value – erstrebenswerter Wertansatz im Rahmen einer Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP) 2004, S. 529-549.

Barckow, A./Schmidt, M. (2006): IASB Exposure Draft „Financial Instruments Puttable at Fair Value and Obligation Arising on Liquidation" – Darstellung und Würdigung der vorgeschlagenen Änderungen, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2006, S. 623-634.

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2004): Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, Basel 2004.

BDO (Hrsg.) (2006): Aktuelle Information „Banken und Sparkassen", Nr. 2/2006, Hamburg 2006, abrufbar unter : http://www.bdo.de/content/bdowww/bdowww000026/Banken_Spark%202-06.pdf (Stand: 12. Juli 2006).

Becker, A. (2006): Abweichungsanalyse der bestehenden Rundschreiben der BaFin (MaH, MaK und MaIR) zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – mit besonderer Bedeutung für die die Interne Revision – Teil 1 (Allgemeiner Teil), in: Zeitschrift Interne Revision (ZIR) 2006, S. 26-29.

Bellavite-Hövermann, Y./Hintze, S./Luz, G./Scharpf, P. (2001): Handbuch Eigenmittel und Liquidität nach KWG, Stuttgart 2001.

Bergmann, J. (2001): Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2001, S. 217-230.

Beuthien, V. (2003): Die atypische stille Gesellschaft – ein Weg zu mehr Eigenkapital von eingetragenen Genossenschaften, in: Brazda, J. (Hrsg.), Vorträge und Aufsätze des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen, Heft 27, Wien 2003.

Beuthien, V./Bauer, A. (2001): Marburger Dokumentation der Genossenschaftsinstitute – AGI-Institute in Deutschland, Österreich und der Schweiz und ihre Veröffentlichungen, in: Beuthien, V. (Hrsg.), Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Marburg 2001.

Beyer, M. (2005): Bilanzierung des Eigenkapitals von Genossenschaften – Darstellung und kritische Würdigung am Beispiel von Genossenschaftsbanken, unveröffentlichte Diplomarbeit am Lehrstuhl für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung (Prof. Dr. K. Ruhnke) der Freien Universität Berlin.

Bieg, H./Hossfeld, C./Kussmaul, H./Waschbusch, G. (2005): Handbuch der Rechnungslegung nach IFRS – Grundlagen und praktische Anwendung, Düsseldorf 2006.

Biener, H. (1988): Die Rechnungslegung der Kreditinstitute – Eine Zusammenstellung der für Kreditinstitute des privaten und öffentlichen Rechts geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien sowie der für ihre Rechnungslegung bedeutsamen Richtlinien der EG und eine Einführung, Köln 1989.

Bitz, M. (2000): Finanzdienstleistungen, 5. Aufl., München 2000.

Bleymüller, J./Gehlert, G./Gülicher, H. (1989): Statistik für Wirtschaftswissenschaftler, 6 Aufl., München 1989.

Blisse, H. (2005): Stärkung der Kreditgenossenschaften durch verbundbezogenes Eigenkapital, in: Hummel, D. (Hrsg.), Schriftenreihe Finanzierung und Banken, Sternenfels 2006.

Blome-Drees, J. (2006): Wissenschaftsziele der Genossenschaftslehre – Ein Aufruf zum Dialog, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2006, S. 3-18.

Böcking, H.-J./Lopatta, K./Rausch, B. (2005): Fair Value-Bewertung versus Anschaffungskostenprinzip – ein Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung?, in: Bieg, H./Heyd, R. (Hrsg.), Fair Value – Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München 2005, S. 83-106.

Bolsinger, H. J. (2005): Plädoyer für einen normativen Forschungsansatz zur Erhöhung der Neugründungsquote von Genossenschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2005, S. 259-267.

Bortz, J./Döring, N. (1995) Forschungsmethoden und Evaluation, 2. Aufl., Heidelberg 1995.

Brandner, A./Bruckner, B./Kanneberger, C./Royer, K. (2002): Operationelles Risiko in Finanzdienstleistungsunternehmen – Fallbeispiele aus den Bereichen Asset-Management und Security-Trading, in: Eller, R./Gruber, W./Reif, M. (Hrsg.), Handbuch Operationelle Risiken, Stuttgart 2002, S. 347-414.

Breker, N./Harrison, D. A./Schmidt, M. (2005): Die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital – Der gegenwärtige IASB-Ansatz und Verbesserungsvorschläge, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2005, S. 469-479.

Brosius, F. (2006): SPSS 14 – Das mitp-Standardwerk, Heidelberg 2006.

Brüggemann, B./Lühn, M./Siegel, M. (2004a): Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente nach HGB, IFRS und US-GAAP im Vergleich (Teil I), in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2004, S. 340-352.

Brüggemann, B./Lühn, M./Siegel, M. (2004b): Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente nach HGB, IFRS und US-GAAP im Vergleich (Teil II), in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2004, S. 389-402.

Buchheim, R./Schmidt, M. (2005): IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten - Darstellung und Würdigung, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2005, S. 397-407.

Buchholz, R. (2005): Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS, 3. Aufl., München 2004.

Bücker, R. (1993): Statistik für Wirtschaftswissenschaftler, München 1993.

Bühler, H.-H./Morfeld-Wahle, S. (2004): Kleine Änderung – große Wirkung: die IFRS: Internationale Rechnungslegung für Genossenschaften, in: Bankinformation und Genossenschaftsforum (BI) 2004, Heft 8, S. 63-67.

Bültmann, S. (2000): Die Rechnungslegung von Genossenschaften, Göttingen 2000.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2005): Genossenschaften werden europäisch, Pressemitteilung vom 19. Oktober 2005, abrufbar unter: http://www.bmj.de/enid/31b8d0009ae822867a826450779ca761,772862706d635f6964092d0932323530093a0979656172092d0932303035093a096d6f6e7468092d093130093a095f7472636964092d0932323530/Pressemitteilungen_und_Reden/Pressemitteilungen_58.html (Stand: 17. Juni 2006).

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006a): Neue Impulse für das Genossenschaftsrecht, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts, Pressemitteilung vom 25. Januar 2006, abrufbar unter: http://www.bmj.de/enid/31b8d0009ae822867a826450779ca761,0f0d01706d635f6964092d0932333337093a0979656172092d0932303036093a096d6f6e7468092d093031093a095f7472636964092d0932333337/Pressemitteilungen_und_Reden/Pressemitteilungen_58.html (Stand: 17. Juni 2007).

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006b): Handout zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts, Presseinformationen vom 25. Januar 2006, abrufbar unter: http://www.bmj.de/files/-/1116/Handout%20GenRecht.pdf (Stand: 16. Juni 2007).

Burger, A./Feldrappe, T./Ulbrich, P. (2006): Auswirkungen der Umstellung von HGB auf IFRS auf zentrale Kennzahlen des Jahresabschlusses, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR) 2006, S. 134-141.

Burger, A./Fröhlich, J./Ulbrich, P. (2004): Die Auswirkungen der Umstellung von HGB auf IFRS auf wesentliche Kennzahlen der externen Unternehmensrechnung, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2004, S. 353-366..

Burger, A./Schäfer, S./Ulbrich, C./Zeimes, M. (2005): Die Umstellung der Rechnungslegung nach IFRS 1 – Empirische Analyse und Bewertung der Neuregelungen zur Erstanwendung der IFRS, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 2005, S. 1193-1200.

Burger, A./Ulbrich, P. (2004): Kapitalmarktorientierung in Deutschland – Eine Studie vor dem Hintergrund der Änderungen der Rechnungslegung, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2004, S. 235-246.

Busse von Colbe, W. et al. (2006): Konzernabschlüsse – Rechnungslegung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie nach Vorschriften des HGB sowie der IAS/IFRS, 8. Aufl., Wiesbaden 2006.

Buzziol, S./Koneberg, M. (2005): Risikomanagement in Kreditgenossenschaften - Entwicklungstendenzen im Management von Kreditrisiken und operationellen Risiken, in: Theurl, T./Meyer, E. C. (Hrsg.), Münstersche Schriften zur Kooperation, Wettbewerbsfähigkeit des genossenschaftlichen Netzwerks, Band 64, Aachen 2005, S. 303-324.

BVR (Hrsg.) (2007): Alle Volksbanken und Raiffeisenbanken per Ende 2006 – Sortiert nach der Bilanzsumme, abrufbar unter: http://www.bvr.de/public.nsf/EED3EEC9F7C7273AC1256F87003532A6/$FILE/AlleBanken2007.pdf (Stand: 25. April 2007).

Cario, D. (2005): Aufnahme von Investorenmitgliedern in die SCE? – Gedanken zur Ausübung des Wahlrechts in Art. 14 Abs. 2 SCE-VO durch den deutschen Gesetzgeber, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2005, S. 146-152.

Cluse, M./Cremer, A. (2006): Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK) 2006, S. 329-334.

Coenenberg, A. G. (2005): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 20. Aufl., Stuttgart 2005.

Dawson-Kropf, M. (2004): Moody's Ratings für deutsche Genossenschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2004, S. 122-131.

Deutsche Bank (2005): Mezzanine-Programm „equiNotes" von IKB und Deutscher Bank stößt auf rege Nachfrage, Pressemitteilung vom 2.November 2005, abrufbar unter: http://www.deutsche-bank.de/presse/de/downloads/equiNotes-dt._2.11.pdf (Stand: 7. September 2006).

Deutsche Bundesbank (1998): Der neue Grundsatz I, in: Monatsbericht Mai 1998, S. 67-76.

Deutsche Bundesbank (2001): Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II), in: Monatsbericht April 2001, S. 15-44.

Deutsche Bundesbank (2002): Das Eigenkapital aus bankinterner und regulatorischer Sicht, in: Monatsbericht Januar 2002, S. 41-60.

Deutsche Bundesbank (2004): Neue Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute (Basel II), in: Monatsbericht September 2004, S. 75-100.

Deutsche Bundesbank (2005): Die Zulassung bankinterner Ratingsysteme für die Berechnung der bankenaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen in Deutschland, in: Monatsbericht Juni 2005, S. 1-15.

Deutsche Bundesbank (2006): Die Umsetzung der neuen Eigenkapitalregelungen für Banken in deutsches Recht, in: Monatsbericht Dezember 2006, S. 69-91.

DGRV (Hrsg.) (2004): Zahlen und Fakten der genossenschaftlichen Banken, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, Wiesbaden 2004.

DGRV (Hrsg.) (2006a): Genossenschaftsgesetz – Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf, Pressemitteilung vom 13. März 2006, abrufbar unter: http://www.dgrv.de/de/news/news-2006.03.13-2.html (Stand: 12. Juni 2006).

DGRV (Hrsg.) (2006b): Genossenschaftsgesetz, aktueller Beratungsnotstand der Novelle, Pressemitteilung vom 16. Mai 2006, abrufbar unter: http://www.dgrv.de/de/news/news-2006.05.16-2.html (Stand: 12. Juni 2006).

DGRV (Hrsg.) (2006c): Der Gesetzesbeschluss zur Novellierung des Genossenschaftsgesetzes – Synopse der nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 19. Mai 2006 vorgesehenen Änderungen und der bisherigen Gesetzesfassung, am 26. September 2006 abrufbar unter: http://www.dgrv.de/de/genossenschaftswesen/dasgenossenschaftsgesetz/genossenschaftsgesetzsynopse.html, inzwischen nur noch für Mitglieder zugänglich.

DGRV (Hrsg.) (2006d): Bundestag beschließt Genossenschaftsnovelle und Europäische Genossenschaft, Pressemitteilung vom 22. Mai 2006, abrufbar unter: http://www.dgrv.de/de/news/news-2006.05.22-1.html (Stand: 12. Juni 2006).

DGRV (Hrsg.) (2006e): DGRV kritisiert IAS 32: Änderungen helfen deutschem Mittelstand nicht weiter, Pressemitteilung vom 26. Juni 2006, abrufbar unter: http://www.dgrv.de/webde.nsf/272e312c8017e736c1256e31005cedff/8afe2c965ed05da9c1257199004110bf/$FILE/Presseinfo_2006_06_26.pdf (Stand: 21. August 2007).

DGRV/VÖB (Hrsg.) (2006a): Die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IFRS – ein Vorschlag zur Modifizierung von IAS 32, Gutachten von Baetge, J/Kirsch, H.-J. (beide Westfälische Wilhelms-Universität Münster), abrufbar unter: http://www.dgrv.de/webde.nsf/0/b16569e230d79f01c12571f100497dfc/$FILE/Studie_IAS32.pdf (Stand: 12. April 2007).

DGRV/VÖB (Hrsg.) (2006b): Finanzierung des deutschen Mittelstandes – DGRV und VÖB stellen Gutachten zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32 vor, Pressemitteilung vom 27. September 2006, abrufbar unter: http://www.dgrv.de/webde.nsf/272e312c8017e736c1256e31005cedff/8ccc21d09c6a2015c12571f600288df3/$FILE/Presseinfo_DGRV_%20V%C3%96B.pdf (Stand: 12. April 2007).

DG-Verlag (Hrsg.) (2005): Die deutschen Genossenschaften: Entwicklungen – Meinungen – Zahlen, Wiesbaden 2005.

Djanani, C./Brähler, G. (2004): Umwandlungssteuerrecht – Grundlagen für Studium und Steuerberaterprüfung, Wiesbaden 2004.

Dross, C. (1996): Genussrechte – Einsatzmöglichkeiten in mittelständischen Unternehmen, München 1996.

Drost, F./Otto, P. (2004): Bilanzregel bedroht Genossenschaften, in: Handelsblatt, Nr. 38, 24.02.2004, S. 23.

Eckes, B./Weigel, W. (2006): Die Fair Value-Option – Auslegungsfragen und Anwendungsmöglichkeiten in der Kreditwirtschaft, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2006, S. 415-423.

Eckes, B./Sittmann-Haury, C. (2006): Die neuen Offenlegungsvorschriften zu Finanzinstrumenten nach IFRS 7 und zum Kapital nach IFRS 1 – Aussagekraft und Implikationen für die Praxis, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 2006, S. 425-436.

Elschen, R. (2002): Banken im Wettbewerb – Wer profitiert vom Aufsichtsrecht?, in: Tietmeyer, H./Rolfes, B. (Hrsg.), Basel II – Das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Wiesbaden 2002. S. 13-40.

Ernst, C. (2005): Modernisierung des Bilanzrechts – Aktuelle Vorhaben des Gesetzgebers, in: Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (Hrsg.), IFRS für den Mittelstand, Hochschulschriften zur Wirtschaftsprüfung, Düsseldorf 2005, S. 81-98.

Ernst & Young (Hrsg.) (2004): Herausforderung Basel II/ CAD III – Anforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht im Rahmen der überarbeiteten Rahmenvereinbarungen zur internationalen Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalvereinbarungen, 5. Aufl., abrufbar unter: http://www2.eycom.ch/publications/items/herausforderung_basel_ii/de.pdf (Stand: 18. Juni 2006).

EZB (Hrsg.) (2005): Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung: Wesentliche Merkmale und Auswirkungen, in: Monatsbericht Januar 2005, S. 53-63.

FASB (Hrsg.) (2005): Liabilities and Equity Milestone Draft: Proposed Classification for Single-Component Financial Instruments an Certain Other Instruments, abrufbar unter: http://www.fasb.org/project/l&e_milestone_draft.pdf (Stand: 12. September 2006).

FASB (Hrsg.) (2006): Ownership-Settlement Approach, Projektstand von April 2006, abrufbar unter: http://www.fasb.org/project/Summary_of_Principles_for_the_Ownership-Settlement_Approach(rev).pdf (Stand: 12. September 2006).

Feddersen, F. (1992): Eigenkapitalbildung durch Genussrechte, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1992.

Fehl, U./Kuhn, N. (2005): Kreditgenossenschaften im Spannungsfeld von Wettbewerb und Regulierung, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2005, S. 190-209.

Fentz, V./Voigt, E. v. (2004): Künftige Probleme hinsichtlich der Berechnung des Eigenkapitals bei Regionalbanken – Auswirkungen der Rechnungslegungsreform auf Genossenschaftsbanken, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2004, S. 520-527.

Fentz, V./Voigt, E. v. (2007): Eigenkapital bei Genossenschaften im IFRS-Abschluss – Aktuelle Würdigung unter Berücksichtigung des GenG, IFRS, IFRIC und BilReG, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2007, S. 23-29.

Fischer, J./Holzkämper, H./Mendel, M. (2003): Auswirkungen von Basel II auf das Unternehmenscontrolling, in: Achleitner, A. K./Bassen, A. (Hrsg.), Controlling in jungen Unternehmen, Stuttgart 2003, S. 299-327.

Förschle, G. (2005a): Kommentierung zum § 336 HGB, in: Ellrott, H./Förschle, G./Hoyos, M./Winkeljohann, N. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar: Handels- und Steuerrecht - §§ 238 bis 342e HGB mit EGHGB und IAS/IFRS-Abweichungen, 6. Aufl., München 2006, S. 2251-2259.

Förschle, G. (2005b): Kommentierung zum § 337 HGB, in: Ellrott, H./Förschle, G./Hoyos, M./Winkeljohann, N. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar: Handels- und Steuerrecht - §§ 238 bis 342e HGB mit EGHGB und IAS/IFRS-Abweichungen, 6. Aufl., München 2006, S. 2259-2263.

Frantzen, C. (1992): Genußscheine – Zugleich eine Analyse der Genußscheinbedingungen deutscher Unternehmen, in: Hueck, G./Lutter, W./Zöllner, W. (Hrsg.), Abhandlungen zum deutschen und europäischen Handels- und Wirtschaftsrecht, Köln et al. 1993.

Gerhardt, S. E. (2004): Basel II im Wettstreit internationaler Regulierungsinteressen, Wiesbaden 2005.

Geschwandtner, M./Helios, M. (2006): Genossenschaftsrecht – Das neue Genossenschaftsgesetz und die Einführung der Europäischen Genossenschaft, Freiburg i. Br./Berlin/München 2006.

Gleißner, W./Heyd, R. (2006): Rechnungslegung nach IFRS – Konsequenzen für Rating und Risikomanagement, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ) 2006, S. 103-112.

Greve, R./Lämmert, N. (2001): Quo vadis Genossenschaftsgesetz? – Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge, in: Theurl, T., Münstersche Schriften zur Kooperation, Münster 2001. S. 7-30.

Grill, W./Perczynski, H. (1998): Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 32. Aufl., Bad Homburg von der Höhe 1998.

Großfeld, B. (2006): Neues Genossenschaftsrecht: Europäische Anstöße, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2006, S. 101-107.

Großfeld, B./Luttermann, C. (2004): Bilanzrecht – Die Rechnungslegung in Jahresabschluss und Konzernabschluss nach Handelsrecht und Steuerrecht, Europarecht und IAS/IFRS, 4. Aufl., Heidelberg 2005.

Hanisch, M. (2006): Eine AG für die Genossen?, in: DLG-Mitteilungen 2006, S. 82-85.

Hauschildt, J. (2003): Zum Stellenwert der empirischen betriebswirtschaftlichen Forschung, in: Schwaiger, M./Harhoff, D. (Hrsg.), Empirie und Betriebswirtschaft – Entwicklungen und Perspektiven, Stuttgart 2003, S. 3-24.

Hayn, S./Waldersee, G. Graf (2006): IFRS / US-GAAP / HGB im Vergleich – Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, 6. Aufl., Stuttgart 2006.

Heinhold, M. (1996): Der Jahresabschluß, 4. Aufl., München 1996.

Heinke, E. (2002): Das Baseler 3-Säulen-Konzept und die Rolle der dezentralen Bankenaufsicht, in: Tietmeyer, H./Rolfes, B. (Hrsg.), Basel II – Das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Wiesbaden 2002. S. 1-12.

Heinrichs, H. (2005): Kommentar zu den §§ 414 ff. BGB in Buch 2.Abschnitt 6.Schuldübernahme, in: Palandt, Otto (Begr.): Bürgerliches Gesetzbuch, Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 7, bearbeitet von Bassenge, P. et. al, 64 Aufl., München 2005.

Helios, M./Strieder, T. (2005): Reform des Genossenschaftsrechts – Wiederbelebung einer guten Idee, in: Der Betrieb (DB) 2005, S. 2794-2799.

Heuser, P. J./Theile, C. (2007): IAS/IFRS Handbuch, 3. Aufl., Köln 2007.

Heuser, P. J./Theile, C. (2007): IFRS Handbuch – Einzel- und Konzernabschluss, 3. Aufl., Köln 2007.

Heyd, R. (2003): Internationale Rechnungslegung, in: Bea, F. X./Schweitzer, M. /Dichtl, E. (Hrsg.), Grundwissen der Ökonomik: Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart 2003.

Heyd, R. (2005): Gabler Business-Wissen von A – Z Bilanzierung, Wiesbaden 2005.

Heyd, R./Beyer, M. (2007a): Bilanzielles Eigenkapital von Kreditgenossenschaften – Eine Bestandsaufnahme zur gegenwärtigen Kapitalabgrenzung sowie zu den laufenden Projekten, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ) 2007, S. 53-59.

Heyd, R./Beyer, M. (2007b): Bilanzielles Eigenkapital von Kreditgenossenschaften – Stellungsnahme zur Replik von Knorr/Schmidt auf unseren Artikel in der IRZ aus dem Heft 1/2007, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ) 2007, S. 187-188.

Hillmer, H.-J. (2007a): Internationale Rechnungslegung für börsenunabhängige Unternehmen? – Bericht zur BDI-Tagung zur internationalen Rechnungslegung am 01./02.02.2007 in Heidelberg, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2007, S. 166-170.

Hillmer, H.-J. (2007b): BilMoG und SME-IFRS – Chance oder Belastung für deutsche Unternehmen? – Tagungsbericht zum 23. Münsterischen Tagesgespräch vom 08.05.2007, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2007, S. 429-432.

Hilton, G. W. (1972): The basic behaviour of regulatory commissions, in: The American Economic Review 1972 , Heft 1, S. 47-54.

Hoffmann, W. D. (2007): § 7 – IFRS-Rechnungslegung nach deutschem Recht, in: Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (Hrsg.) (2007): Haufe IFRS-Kommentar, 5. Aufl., Freiburg i. Br. 2006, S. 303-317.

Hofinger, H./Husen, R. v. (2004): Eigenkapitalaufbringungsinstrumente bei Genossenschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2004, S. 90-99.

Hofmann, J./Wittmann, S. (2004): Fusionen zwischen Genossenschaftsbanken und Sparkassen – Utopie oder sinnvolle Strategie?, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2004, S. 179-188.

IASB (Hrsg.) (2005): Financial Instruments: Joint project on liabilities an equity, Projektstand vom 20. Januar 2005, abrufbar unter: http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/16_99_fl-le.pdf (Stand 11. September 2006).

IDW (Hrsg.) (2004): Ergebnisbericht-Online über die 195. Sitzung des Hauptfachausschusses vom 9. Dezember 2004.

IDW (Hrsg.) (2005): Entwurf einer Fortsetzung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW ERS HFA n.F.) – Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32 (Stand: 12.05.2005), abrufbar unter: https://www.idw.de/idw/download/ErgERSHFA9nF.pdf?id=384888 (Stand: 23. August 2007).

IDW (Hrsg.) (2006): WP Handbuch 2006 – Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, Band I, 13. Aufl., Düsseldorf 2006.

IDW (Hrsg.) (2007): Wirtschaftsgesetze, 23. Aufl., Düsseldorf 2007.

Isert, D./Schaber, M. (2005): Zur Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach IAS 32 (rev. 2003) – Teil I, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2005, S. 299-310.

Jerzembek, L./Große, J.-V. (2005): Die Fair-Value-Option nach IAS 39 – Ende des Wechselbades der Gefühle in Sicht?, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2005, S. 221-228.

Jessen, U. (2005): Regelungen zur Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände nach dem Bilanzrechtsreformgesetz, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2005, S. 38-46.

Junghans, R. (2004): Gemeinsam erfolgreich: So funktioniert meine Genossenschaftsbank, in: BVR (Hrsg.), VR aktuell 2/2004, Wiesbaden 2004.

Kalkbrenner, A. (2006): Regierungsentwurf vorgelegt – Änderungen im Genossenschaftsgesetz teilweise korrekturbedürftig, in: Bankinformation und Genossenschaftsforum (BI) 2006, Heft 2, S. 75-78.

Keitz, I. v. (2005): Praxis der IASB-Rechnungslegung – Best practice von 100 IFRS-Anwendern, in: KPMG (Hrsg.), Praxis der IASB-Rechnungslegung – Best practice von 100 IFRS-Anwendern, 2. Aufl., Stuttgart 2005.

Keßler, J. (2006): Die Genossenschaftsreform im Lichte des Regierungsentwurfs, in: Betriebs-Berater (BB) 2006, S. 561-566.

KfW (Hrsg.) (2003): KfW-Research – Mittelstands- und Strukturpolitik, Ausgabe 30, Frankfurt 2003.

Klunzinger, E. (2007): Einführung in das bürgerliche Recht – Grundkurs für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, 13. Aufl., München 2007.

Knabe, A./Walther, U. (2005): Zur Unterscheidung von Eigenkapital und Fremdkapital – Überlegungen zu alternativen Klassifikationsansätzen der Außenfinanzierung, Freiberger Arbeitspapiere, Freiberg 2005.

Knorr, L./Buchheim, R./Schmidt, M. (2005): Konzernrechnungslegungspflicht und Konsolidierungskreis – Wechselwirkungen und Folgen für die Verpflichtung zur Anwendung der IFRS, in: Betriebs-Berater (BB) 2005, S. 2399-2403.

Knorr, L./Schmidt, M. (2007): Bilanzielles Eigenkapital von Kreditgenossenschaften – Replik zu Heyd/Beyer, IRZ 2007, S. 53 ff., in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ) 2007, S. 183-186.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) (2003): Kommentare zu bestimmten Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 sowie zur Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über Rechnungslegung, Brüssel 2003.

Kopatschek, M. (2004): IFRIC D8: Geschäftsguthaben der Genossenschaften – Der Entwurf des IFRIC zur Klassifizierung von Anteilen an Genossenschaften als Eigen- oder Fremdkapital, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 2004, S. 1124-1127.

KPMG (Hrsg.) (2004a): Basel II – Grundzüge und Bedeutung für Aufsichtsräte, Frankfurt 2004, abrufbar unter: http://www.audit-committee-institute.de/pdf/basel_II_100904_ein_final.pdf (Stand: 21. August 2007).

KPMG (Hrsg.) (2004b): International Financial Reporting Standards – Einführung in die Rechnungslegung nach den Grundsätzen des IASB, 3. Aufl., Stuttgart 2004.

KPMG (Hrsg.) (2006a): IFRS visuell: Die IFRS in strukturierten Übersichten, 2. Aufl., Stuttgart 2006.

KPMG (Hrsg.) (2006b): Eigenkapital versus Fremdkapital nach IFRS, Stuttgart 2006.

Kraft, A./Kreutz, P. (2000): Gesellschaftsrecht, 11. Aufl., Neuwied 2000.

Krüger, K. (2006): Eigenkapital und Gewinn nach deutschem HGB, IAS/IFRS und US-GAAP – Eine empirische Untersuchung börsennotierter Unternehmen, Diss., Aachen 2006, abrufbar unter: http://darwin.bth.rwth-aachen.de/opus3/volltexte/2006/1613/pdf/Krueger_Kai.pdf (Stand: 04. April 2007).

Krumnow, J./Sprißler, W. et al. (Hrsg.) (2004a): Rechnungslegung der Kreditinstitute: Kommentar: Teil B: Erläuterung zum Passivposten Nr. 10 <<Genussrechtskapital>>, 2. Aufl., Stuttgart 2004.

Krumnow, J./Sprißler, W. et al. (Hrsg.) (2004b): Rechnungslegung der Kreditinstitute: Kommentar: Teil B: § 340g – Sonderposten für allgemeine Bankrisiken, 2. Aufl., Stuttgart 2004.

Krumnow, J./Sprißler, W. et al. (Hrsg.) (2004c): Rechnungslegung der Kreditinstitute: Kommentar: Teil B: § 25 – Eigenkapital (Nr. 12), 2. Aufl., Stuttgart 2004.

Kübler, F. (1999): Gesellschaftsrecht – Die privatrechtlichen Ordnungsstrukturen und Regelungsprobleme von Verbänden und Unternehmen – Ein Lehrbuch für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler, 5. Aufl., Heidelberg 1999.

Kuhn, S./Paa, C. (2005): Neue Offenlegungsvorschriften nach IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures sowie geänderte Angabepflichten beim Kapital nach IAS 1, in: Der Betrieb (DB) 2005, S. 1977-1983.

Kühnberger, M. (2004): Mezzaninekapital als Finanzierungsalternative von Genossenschaften, in: Der Betrieb (DB) 2004, S. 661-667.

Kühnberger, M./Schmidt, T. (2001): Die Rechnungslegung der Genossenschaften, Hamburg 2002.

Kussmaul, H./Henkes, J. (2006): IFRS für den Mittelstand: Anwender- und Adressatenkreis im Kontext der neuesten Entwicklungen beim SME-Projekt des IASB, in: Betriebs-Berater (BB) 2006, S. 2235-2240.

Küting, K. (2005): Die Bedeutung der Fair Value-Bewertung für Bilanzanalyse und Bilanzpolitik – Informiert der Fair Value besser über die „wahre“ Unternehmenslage?, in: Bieg, H./Heyd, R. (Hrsg.), Fair Value – Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München 2005, S. 495-516.

Küting, K./Dürr, U. (2005a): „Genüsse“ in der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sowie Implikationen im Kontext von Basel II, in: Deutsches Steuerrecht – Wochenschrift für Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft (DStR) 2005, S. 938-944.

Küting, K./Dürr, U. (2005b): Mezzanine-Kapital – Finanzierungsentscheidung im Sog der Rechnungslegung, in: Der Betrieb (DB) 2005, S. 1529-1534.

Küting, K./Gattung, A. (2007): Zweckgesellschaften als Tochterunternehmen nach SIC-12 – Bestimmung und Konsolidierung, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2007, S. 397-408.

Küting, K./Weber, C.-P. (2006): Die Bilanzanalyse – Beurteilung von Abschlüssen nach HGB und IFRS, 8. Aufl., Stuttgart 2006.

Küting, K./Weber, C.-P. (2006): Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 10 Aufl., Stuttgart 2006.

Küting, K./Zwirner, C. (2007): Analyse quantitativer Reinvermögenseffekte durch die Anwendung der IFRS – Modellierte Berechnungsmethodik und empirische Befunde, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2007, S. 142-154.

Langer, T./Weber, M. (2000): Banken als Finanzintermediäre, in: Hagen, J. v./Stein, J. H. v. (Hrsg.), Geld-, Bank- und Börsenwesen – Handbuch des Finanzsystems, 40. Aufl., Stuttgart 2000, S. 203-231.

Leuschner, C.-F. (2004): Die Zukunft der Genossenschaftsbanken im Lichte europäischer Rechtsänderungen in der Rechnungslegung und der Prüfung, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK) 2004, S. 983-987.

Leuschner, C.-F./Weller, H. (2005): Qualifizierung rückzahlbarer Kapitaltitel nach IAS 32 – ein Informationsgewinn?, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 2005, S. 261-269.

Lienert, G. A./Raatz, U. (1994): Testaufbau und Testanalyse, 5. Aufl., Weinheim 1994.

Lippe, G./Esemann, J./Tänzer, T. (1998): Das Wissen für Bankkaufleute, 8. Aufl., Wiesbaden 1998.

Löw, E./Lorenz, K. (2005): Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten, in: Löw, E. (Hrsg.), Rechnungslegung für Banken nach IFRS – Praxisorientierte Einzeldarstellung, 2. Aufl., Wiesbaden 2005, S. 415-604.

Lüdenbach, N. (2007a): § 20 Eigenkapital, Eigenkapitalspiegel, in: Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, 5. Aufl., Freiburg i. Br. 2007, S. 815-884.

Lüdenbach, N. (2007b): § 32 Tochterunternehmen im Konzern- und Einzelabschluss, in: Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, 5. Aufl., Freiburg i. Br. 2007, S. 1719-1809.

Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2004): Kein Eigenkapital in der IAS/IFRS-Bilanz von Personengesellschaften und Genossenschaften?, in: Betriebs-Berater (BB) 2004, S. 1042-1047.

Luttermann, C. (1994): Die Europäische Genossenschaft, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (ZvglRWiss) 1994, S. 1-37.

Luttermann, C. (2007): Europäisches Bilanzrecht für Personen- und Kapitalgesellschaften – IFRS for SMEs: Kapitalmarktorientierte und börsenunabhängige Unternehmen, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2007, S. 1137-1145.

Mändle, E./Swoboda, W. (Hrsg.) (1992): Genossenschafts Lexikon, Wiesbaden 1992.

Mandler, U. (2003): Argumente für und gegen IAS/IFRS im Mittelstand, in: Steuern und Bilanzen (StuB) 2003, S. 680-687.

Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2007): Wirtschaftsprüfung – Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 3. Aufl., Stuttgart 2007.

Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2006): Lexikon der Wirtschaftsprüfung – Nach nationalen und internationalen Normen, Stuttgart 2006. (Lehrbuch: N1/108)

Maurer, N. (2003): Basel II – die Reform der Eigenkapitalübereinkunft, in: WGZ-Bank (Hrsg.): Basel II – Hintergründe, Fakten, Chancen, 2. Aufl., Düsseldorf 2003, S. 6-10, abrufbar unter: http://www.bondboard.de/frames/nav_1/upload/pdf/WGZ_Basel_II.pdf (Stand: 22. August 2007).

Meister, E. (2005): Basel II – Aktuelle Fragen, Verhandlungsstand und Implementierung?, Vortrag auf der DSGV-Fachtagung „Risikocontrolling und -management“ am 7. Dezember 2005, abrufbar unter: http://www.bundesbank.de/download/presse/reden/2005/20051207meister.php (Stand: 19. Juni 2006).

Meister, E. (2006): IFRS-Abschlüsse als Herausforderung für die Bankenaufsicht, Vortrag beim Ulmer Forum für Wirtschaftswissenschaften e.V. an der Universität Ulm am 11. Mai 2006, abrufbar unter: http://www.bundesbank.de/download/presse/reden/2006/20060505.meister.ulm.php (Stand: 19 Juni 2006).

Moxter, A. (1999): Rechnungslegungskonzeptionen im Widerstreit, in: KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/PwC Deutsche Revision Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.), Rechnungslegungskonzeptionen im Widerstreit – Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften, Leipzig 2000, S. 61-66.

Müller, M./Sternberg, C. (2006): MaRisk für Kreditgenossenschaften – Interpretation und praktische Umsetzungshilfen, in: Genossenschaftsverband Frankfurt (Hrsg.), MaRisk für Kreditgenossenschaften – Interpretation und praktische Umsetzungshilfen, Wiesbaden 2006.

Mußler, H. (2004): Volksbanken zahlen Anteile nicht mehr garantiert zurück, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), Nr. 137, 16.06.2004, S. 15.

Nouy, D./Cordewener K. F. (2001): Die neuen Basler Empfehlungen zur Mindesteigenkapitalausstattung in Banken, in: Schierenbeck, H./Rolfes, B./Schüller, S. (Hrsg.), Handbuch Bankcontrolling, 2. Aufl., Wiesbaden 2001. S. 1089-1101.

Paul, S./Brütting, C. (2005): Entspricht die Fair Value-Bewertung den Anforderungen und Zielen eines Ratings nach Basel II?, in: Bieg, H./Heyd, R. (Hrsg.), Fair Value – Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München 2005, S. 543-574.

Pawelzik, K. U. (2006): Kommen Personengesellschaften durch den „ownership approach“ nach IFRS wieder zu Eigenkapital?, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2006, S. 153-160.

Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. (2004): Internationale Rechnungslegung, 5. Aufl., Stuttgart 2004.

Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. (2006): Internationale Rechnungslegung, 6. Aufl., Stuttgart 2006.

Pelzl, W./Singer. J. (1999): Entwicklungsstufen und -prognosen der deutschen Bankwirtschaft, in: KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/PwC Deutsche Revision Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.), Rechnungslegungskonzeptionen im Widerstreit – Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften, Leipzig 2000, S. 231-243.

Perridon, L./Steiner, M. (1995): Finanzwirtschaft der Unternehmung, 8. Aufl. München 1995.

Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (Hrsg.) (2006): IFRS Praxishandbuch: Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen, 2. Aufl., München 2006.

Pleister, C. (2005): Redaktionsgespräch mit Christopher Pleister: „Durch vertikale Fusionen im Sparkassensektor würde für uns viel Platz entstehen“, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK) 2005, S. 1157-1169.

PricewaterhouseCoopers (Hrsg.) (2005): IFRS für Banken, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2005.

Priewasser, E. (2001): Bankbetriebslehre, 7. Aufl., München 2001.

Prost, F. M. (2004): Genossenschaften verteidigen Prüfsystem, in: Handelsblatt, Nr. 204, 20.10.2004, S. 25.

Radermacher, C./Dassler, A. (2007): Auswirkungen der Bilanzrechtsmodernisierung auf erfolgreiche Genossenschaftsbanken, Beitrag im ADG-Newsletter Juni 2007, abrufbar unter: http://www.adgonline.de/adg_online/haupt/index.phtml?PHPSESSID=bea5f390e868c6fd31c7804c68dc028d&ionasFrameCheckName=ADGmain&ionasFrameCheckUrl=http%3A%2F%2Fwww.adgonline.de%2Fadg_online%2Fhaupt%2Fueber_die_adg%2Fnews%2Finhalt%2Fadg_aktuell_juli_2007%2Findex.phtml%3FPHPSESSID%3Dbea5f390e868c6fd31c7804c68dc028d%26referrer%3Dhttp%253A%252F%252Fwww.adgonline.de%252Fadg_online%252Findex.phtml%253FPHPSESSID%253Dbea5f390e868c6fd31c7804c68dc028d (Stand: 6. August 2007).

Rammert, S. (2007): § 51 Bilanzpolitik und Bilanzanalyse in: Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, 5. Aufl., Freiburg i. Br. 2007, S. 2137-2189.

Reuther, F./Mannsperger, S. (2007): Erfahrungsbericht einer IFRS-Umstellung - Verbindung von Projektmanagement und fachlichen IFRS-Themen, in: Heyd, R./Keitz, I. v. (Hrsg.), IFRS-Management – Interessenschutz auf dem Prüfstand, Treffsichere Unternehmensbeurteilung, Konsequenzen für das Management, 2007 München, S. 347-361.

Richter, H. J. (1970): Die Strategie schriftlicher Massenbefragungen, Bad Harzburg 1970.

Ringle, G. (2003): Brauchen Genossenschaften „Investorenmitglieder“?, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2003, S. 165-166.

Rolfes, B./Emse, C. (2002): Basel II und die zukünftigen Kreditpreise, in: Tietmeyer, H./Rolfes, B. (Hrsg.), Basel II – Das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Wiesbaden 2002, S. 41-72.

Rosner-Niemes, S./Kastner, A. (2006): Abweichungsanalyse der bisherigen Rundschreiben der BaFin (MaH, MaK und MaIR) zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – mit besonderer Bedeutung für die die Interne Revision – Teil 2, in: Zeitschrift Interne Revision (ZIR) 2006, S. 74-79.

Rössing, S. (2003): Liesel Knorr: Bollwerk gegen Zahlentrickser in den Unternehmen, in: Financial Times Deutschland (FTD) vom 28.01.2003, abrufbar unter: www.ftd.de/101frauen (Stand: 11. April 2007).

Rossmanith, J./Maier, K. (2005): Basel II und Rating – dargestellt am Ratingprozess des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, in: Seicht (Hrsg.), Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 2005, Wien 2005, S. 89-112.

Rudolph, B. (1991): Das effektive Bankeigenkapital – Zur bankaufsichtlichen Beurteilung stiller Neubewertungsreserven, Frankfurt a.M. 1991.

Ruhnke, K. (2005): Rechnungslegung nach IFRS und HGB, Stuttgart 2005.

Rünger, P./Walther, U. (2004): Die Behandlung der operationellen Risiken nach Basel II – ein Anreiz zur Verbesserung des Risikomanagements?, Freiberger Arbeitspapiere, Nr. 14 /2004, Freiberg 2004.

Saenger, I./Merkelbach, M. (2006): Die investierende Mitgliedschaft im deutschen Genossenschaftsrecht – eine interessante Beteiligungsmöglichkeit für Genossenschaften und Investoren?, in: Betriebs-Berater (BB) 2006, S. 566-569.

Schaber, M./Kuhn, S./Eichhorn, S. (2004): Eigenkapitalcharakter von Genussrechten in der Rechnungslegung nach HGB und IFRS, in: Betriebs-Berater (BB) 2004, S. 315-319.

Schaffland, H.-J. (2004): Eine neue Rechtsform: Die Europäische Genossenschaft kommt 2006, in: Bankinformation und Genossenschaftsforum (BI) 2004, Heft 2, S. 72-73.

Scharpf, P. (2004): Handbuch Bankbilanz, 2. Aufl., Düsseldorf 2004.

Scheffler, E. (2006): Eigenkapital im Jahres- und Konzernabschluss nach IFRS – Abgrenzung, Konsolidierung, Veränderung, München 2006.

Scherrer, G. (2006): Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS – Kapitalmarktorientierte und Nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen, 2. Aufl., München 2007.

Schierenbeck, H./Hölscher, R. (1998): Bankassurance, 4. Aufl. Stuttgart 1998.

Schierenbeck, H. (2003): Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 16. Aufl., München 2003.

Schildbach, T. (2001): US-GAAP – Amerikanische Rechnungslegung und ihre Grundlagen, 2. Aufl., München 2002.

Schmidt, K. (2002): Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln u.a. 2002.

Schmidt, M. (2005): Neue Amendments zu IAS 39 im Juni 2005: Die revidierte Fair Value-Option, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2005, S. 269-275.

Schmidt, R. H./Terberger, E. (1996): Grundzüge der Investitions- und Finanzierungstheorie, 3. Aufl., Wiesbaden 1996.

Schöning, S./Mai, G.-S. (2005): Konsequenzen der bankaufsichtlichen Neuregelungen bei operationalen Risiken für Genossenschaftsbanken, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2004, S. 289-303.

Schreyögg, G. (2003): Organisation – Grundlagen moderner Organisationsgestaltung, 4. Aufl., Wiesbaden 2003.

Schulze, R./Wiese, M. (2006): Die SCE mit Sitz in Deutschland und die Reform des deutschen Genossenschaftsrechts, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2006, S. 108-128.

Schuster, D. (2001): Rechnungswesen und Controlling der Kreditinstitute, 13. Aufl., Rinteln 2001.

Schwarzer, R. (1983): 6. Kapitel – Befragung, in: Feger, H./Bredenkamp, J. (Hrsg.), Enzyklopädie der Psychologie, Göttingen 1983, S. 302-320.

Senger, T. (2007): Begleitung mittelständischer Unternehmen bei der Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 2007, S. 412-422.

Sieker, S. (2007): Die Personengesellschaft ohne Eigenkapital – ein juristischer Scherz?, in Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2007, S. 849-857.

Spanier, G. (2003): Vereinbarkeit von Prüfung und Beratung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2003, S. 117-129.

Spanier, G./Schulze, H.-H. (2003): Der Konzernabschluss von Kreditgenossenschaften – Zur Bedeutung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS), in: Bankinformation und Genossenschaftsforum (BI) 2003, Heft 2, S. 66-72.

Spanier, G./Weller, H. (2004a): Eigenkapitalausweis bei Genossenschaften nach IAS 32, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2004, S. 269-281.

Spanier, G./Weller, H. (2004b): Was unterscheidet Sichteinlagen von rückzahlbarem Eigenkapital in der Bankbilanz: Ein Beitrag zur Kapitalabgrenzung in IAS 32, in: Betriebs-Berater (BB) 2004, S. 2235-2237.

Spremann, K. (1991): Investition und Finanzierung, 4. Aufl., München 1991.

Steding, R. (2000): Die SCE – eine neue Chance für den Genossenschaftsgedanken im Wirtschaftsleben, in: Kirk, M./Kramer J. W./Steding, R. (Hrsg.), Genossenschaften und Kooperation in einer sich wandelnden Welt, Festschrift für Prof. Dr. Hans-H. Münkner zum 65. Geburtstag, Münster 2000. S. 361-370.

Steding, R. (2002): Genossenschaftsrecht, Baden-Baden 2002.

Steding, R. (2004): Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft – eine atypische Gestaltungsvariante der AG, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2004, S. 282-291.

Stickelmann, K. (2002): Operationelle Risiken – Abgrenzungen, Definitionen, und Anforderungen nach Basel II, in: Eller, R./Gruber, W./Reif, M. (Hrsg.), Handbuch Operationelle Risiken, Stuttgart 2002, S. 4-41.

Tanski, F. (2005a): Genussrechtskapital – Finanzierungsalternative für Genossenschaften, in: Finanz Betrieb 2005, S. 8-12.

Tanski, F. (2005b): Internationale Rechnungslegungsstandards, 2. Aufl., München 2005.

Thelen-Pischke, H. (2005): Internationale Rechnungslegung und aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK) 2005, S. 140-144.

Tietmeyer, H./Rolfes, B. (Hrsg.) (2002), Basel II – Das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen, Wiesbaden 2002.

Wahrenburg, M. (1997): Theorie der risikoanhängigen Eigenkapitalregulierung, Habil. schr., Köln 1997.

Wagenhofer, A. (2005): Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS / IFRS: Grundkonzepte / Bilanzierung, Bewertung, Angaben / Umstellung und Analyse, 5. Aufl., Frankfurt 2005.

Weidenhammer, S. (2006): Vorgeschlagene Änderungen von IAS 32 - Personenhandelsgesellschaften im Windschatten der IFRS-Rechnungslegung, in: Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR) 2006, S. 155-161.

Wengel, T. (2001): Die handelsrechtliche Eigen- und Fremdkapitalqualität von Genussrechtskapital, in: Deutsches Steuerrecht – Wochenschrift für Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft (DStR) 2001, S. 1316-1324.

Wiese, M. H. (2005): Die Europäische Genossenschaft im Vergleich zur eingetragenen Genossenschaft deutschen Rechts – Reformüberlegung zum deutschen Genossenschaftsrecht, in: Theurl, T. (Hrsg.), Münstersche Schriften zur Kooperation, Band 69, Münster 2006.

Wilkens, M./Entrop, O./Scholz, H. (2002): Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken – Analyse des modifizierten IRB-Ansatzes, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK) 2002, S. 141-146.

Wilkens, M./Entrop, O./Völker, J. (2001): Strukturen und Methoden von Basel II – Grundlegende Veränderungen der Bankenaufsicht, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK) 2001, S. 187-193.

Wilkens, M./Baule, R./Entrop, O. (2004): IRB-Ansatz in Basel II – die Behandlung erwarteter Verluste, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK) 2004, S. 734-737.

Winter, H.-W. (1982): Genossenschaften, in: Schachtschnabel, H. G. (Hrsg.), Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft, Band 101, Stuttgart 1982.

Wöhe, G. (2002): Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 21. Aufl., München 2002.

Wolf, B. (2000): Die Eigenmittelkonzeption des § 10 KWG, Frankfurt a.M. 2000.

Wolf, M. (2005): Basel II – ein Überblick, in Becker, A./Gaulke, M./Wolf, M. (Hrsg.), Praktiker-Handbuch Basel II – Kreditrisiko, Operationelles Risiko, Überwachung, Offenlegung, Stuttgart 2005, S. 3-14.

Wörner, G. (2003): Handel- und Steuerbilanz nach neuem recht – mit IAS/IFRS und US-GAAP, 8. Aufl., München 2003.

Wurm, G./Wolff, K./Ettmann, B. (1998): Kompaktwissen Bankbetriebslehre, 6. Aufl., Köln 1998.

Zeimes, M. (2002): Die erstmalige Aufstellung eines Konzernabschlusses nach internationalen Bilanzierungsstandards – Handlungsbedarf für den Mittelstand, in: Deutsches Steuerrecht – Wochenschrift für Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft (DStR) 2002, S. 1634-1636.

Zerche, J./Schmale, I./Blome-Drees, J. (1998): Einführung in die Genossenschaftslehre – Genossenschaftstheorie und Genossenschaftsmanagement, München 1998.

ZfgK (Hrsg.) (2006): Bankwissenschaften an Universitäten, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK) 2006, S. 1108-1122.

Zülch, H./Erdmann, M.-K./Clark, J. (2006): Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach HGB und IFRS – Darstellung und Würdigung aktueller Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung des ED IAS 32 (2006), in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ) 2006, S. 227-232.

Zülch, H./Willms, J. (2005): Die Verlautbarungen des IFRIC: IFRIC 2 und IFRIC 3, in: Steuern und Bilanzen (StuB) 2005, S. 269-270.